

Zehn Jahre aus der Geschichte der Ahnherren des preussischen ...

Adolph Friedrich Riedel



Zehn Jahre

aus

der Geschichte der Ahnherren

des

Preußischen Königshauses.

Das Aufsteigen

des Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg zur kurfürstlichen Würde und zur Reichsstatthalterschaft in Deutschland

dargestellt

von

Adolph Friedrich Riedel.

Berlin, 1851.

Ernst und Korn.

(Gropiussche Buch- und Kunsthandlung.)

Auch in unserer bewegten Gegenwart kann ich mir nicht versagen, die gewohnte lebendige Gemeinschaft mit der Vergangenheit fortzusetzen und einen Theil meiner Thätigkeit fortdauernd historischen Forschungen zu widmen. Besonders gehörten meine Mußestunden der weitern Ausführung einer Geschichte der Ahnherren unsers Königshauses an, für deren älteste Zeiträume schon durch Baron Stillfried's verdienstvolle Sammlungen und Untersuchungen viel Neues gewonnen ist. Ich sehe mich bei dem unternommenen Werke außerdem durch eigene sehr reichhaltige handschriftliche Quellensammlungen unterstützt, die jetzt vielleicht nur in dieser Art von Benutzung, der Wissenschaft einigermaßen noch zustatten kommen werden, nachdem auch der Fortsetzung meines Codex diplomaticus Brandenburgensis, die ich lange aufopfernd bemüht gewesen bin aufrecht zu erhalten, die frühere Beihülfe aus Staatsmitteln entzogen und das Werk dadurch in Stocken gerathen ist.

Einzelne Abschnitte des umfangsreichen Geschichtswerkes schon jetzt der Oeffentlichkeit zu übergeben, bestimmt mich vorzüglich das Zureden von Freunden, welche meine Liebe zu dem Gegenstande dieser Forschung theilen. Leider sind die Verhältnisse, wodurch die vollständige und würdige Ausführung des Werkes bedingt wird, in mannigfaltiger Beziehung ungünstig für mich verändert: und wird daher die Vollendung des Unternehmens vielleicht für immer mir versagt bleiben. Unter diesen

Umständen mag es wohlgethan sein, wenn es auch nicht volle Befriedigung mir gewähren kann, einige abgeschlossene Untersuchungen schon vorweg weiterer Prüfung und Benutzung zugänglich zu machen.

Bei der Auswahl solcher Untersuchungen, die zu einer vorläufigen Mittheilung geeignet sein möchten, habe ich mich für die Abschnitte entschieden, welche die Erwerbung der Mark Brandenburg durch das Haus Zollern behandeln. Denn unter allen Irrthümern, welche den geschichtlichen Glanz unsers Herrscherhauses noch trüben, ist fast keiner anstößiger, als die verbreitete, von allen neuern Geschichtsschreibern einstimmig behauptete Fabel von der käuflichen Erwerbung des Kurfürstenthums Brandenburg, welche man dem Burggrafen Friedrich VI., dem nachherigen Kurfürsten Friedrich I. von Brandenburg, angedichtet hat. Die Annahme, dieser Fürst habe über einen wunderbaren Reichthum von Geldmitteln geboten; die letztern seien von ihm in wohlberechneter Speculation dazu benutzt, um den König Siegmund sich durch Darlehne zu verpflichten und allmälig tiefer und tiefer in seine Schuld zu bringen; Friedrich habe dies Schuldverhältniß und die fortdauernden Geldverlegenheiten seines königlichen Freundes zuletzt eigennützig dazu ausgebeutet, um sich und sein Haus zur kurfürstlichen Würde zu erheben: — alle diese Annahmen stehen einerseits mit der bescheidenen ökonomischen Lage, worin wir den Burggrafen Friedrich sonst erblicken, so wie andererseits mit der edlen, hochherzigen Weise, worin wir den ersten kurfürstlichen Ahnherren des Preußischen Königshauses sonst beständig auftreten sehen, so wenig in Einklang; daß ich mit besonderer Genugthuung den Beweis der Unwahrheit und völligen Nichtigkeit dieser Annahmen antrete. Glücklicher Weise läßt sich heute auf Grund bündiger und größtentheils auch schon in meinem Codex abgedruckter Documente noch unwiderleglich darthun, daß weder Darlehne noch Kaufgelder, und überall keine Finanzoperationen der bezeichneten Art, sondern nur hohe persönliche Verdienste des Burggrafen Fried-

rich sein Aufsteigen von der burggräflichen und reichsfürstlichen zur markgräflichen und kurfürstlichen Würde herbeigeführt haben.

Und welche Verwirrung ist bei dieser Gelegenheit zugleich in den Vorstellungen zu berichtigen, die man sich von den Maßregeln gebildet hat, wodurch Burggraf Friedrich die Märkischen Lande einer kräftigen Regierung wieder unterwarf, den unterbrochenen Frieden mit dem Auslande ihnen wieder verlieh und im Innern ein zuchtloses, an ungebundene Willkür und rohe Selbsthülfe gewöhntes Volk zu geordneten Rechtsverhältnissen, zur Achtung und zum Gehorsam gegen die Obrigkeit zurückführte? — Es hat zwar in neuester Zeit selbst der beharrlichen Unfolgsamkeit, welche ein großer Theil des Brandenburgischen Adels den Anordnungen des Königs Siegmund und der Anerkennung des Burggrafen Friedrich als Landesverwesers entgegensetzte, nicht an Versuchen der Rechtfertigung gefehlt; ja dem offenen Widerstande der von Quitzow, Rochow und ihrer Genossen ist mitunter begeisterte Verherrlichung zu Theil geworden. Doch kein engherziger Heimathssinn und kein kurzsichtiges Standesinteresse darf zu Gericht sitzen, wenn es sich um ernste und gerechte Beurtheilung dieser beklagenswerthen Zeit handelt, deren glückliche Wendung wir nur der Energie des Fränkischen Burggrafen zu danken haben. Die Stimme der Geschichte darf mit der Wahrheit nicht furchtsam zurückhalten, wenn es gilt, eine frevelhafte Auflehnung gegen die landesherrliche Auctorität auch da mit verdientem Tadel zu züchtigen, wo nicht die niedere Masse, sondern hervorragende Familien aus der ersten Klasse des Volkes sich solcher Widersätzlichkeit schuldig machten. Weg daher auch mit dem Deckmantel von Ritterlichkeit und mit dem täuschenden Vorwande patriotischer Besorgniß vor einem das Land von Neuem aussaugenden Pfandbesitzer und Käufer, wenn damit eine Pflichtvergessenheit beschönigt werden soll, die von selbstsüchtigen Absichten getragen, nur darauf hinauslief, zu Gunsten hergebrachter Willkürherrschaft einzelner Schloßbesitzer, ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl und ohne Achtung vor dem

Gesetze und vor dem Rechte, der Landesherrschaft die ihr rechtlich angehörigen Besitzungen vorzuenthalten, ihren Befehlen zu trotzen und jede Staatsordnung unmöglich zu machen! —

Zugleich bietet uns der Zusammenhang, worin die Bestellung des Markgrafen Friedrich zum Statthalter des Römischen Königs in Deutschland mit seiner Erhebung zur kurfürstlichen Würde und mit seiner Besitznahme von der Mark Brandenburg steht, auch noch einen Blick in die Hoffnungen, welche man, in der Sehnsucht nach einer festern Gestaltung des einheitlichen Reichsverbandes, schon damals an das Haus Zollern knüpfte. Wie schien bereits in jener Zeit den Deutschen Stämmen die freudige Aussicht so nahe zu liegen, daß nach dem Erlöschen des Hauses Luxemburg die Reichsregierung in die Hand eines kräftigen Herrschergeschlechtes übergehen und daß dies der zunehmenden Zerrüttung ein Ziel setzen werde, deren Fortgang die völlige Auflösung des Reichsverbandes zuletzt zur Folge haben mußte! Eine traurige Verkettung der Umstände ließ jedoch diese Hoffnungen, welche man für die Wiedergeburt Deutschlands zu neuer Macht und Stärke in den Markgrafen Friedrich und seine Nachkommen setzte, unerfüllt.

Möge das Fragment, dessen Inhalt sich nach den angedeuteten Richtungen hin verbreitet, ungeachtet der Mängel, die bei einem aus dem Zusammenhange gerissenen Theile eines größeren Werkes sich schwer vermeiden lassen, die Anerkennung finden, auf deren bescheidenstes Maß nur Anspruch gemacht wird. Es kann dem Buche keine andere Empfehlung mitgegeben werden, als daß die Darstellung wenigstens durchgängig auf gewissenhafter Quellenforschung beruht und daher nichts mehr enthält, als was bewiesen werden kann.

Berlin, den 1. November 1850.

Riedel.

Uebersicht des Inhalts.

Bemerkungen und Beweisstellen.

Zwei colorirte Tafeln zum Titelblatte und zu S. 288.

Erster Abschnitt.

Erhebung des Königs Siegmund von Ungarn zum Römischen König.

Noch bei Lebzeiten des Römischen Königs Ruprecht ließ König Siegmund den Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg mehrfach ersuchen, zu ihm nach Ungarn zu kommen und ihm in der Regierung dieses Königreichs beizustehen. Burggraf Friedrich berieth sich darüber mit seinem Schwager, dem Könige Ruprecht, unter Zuziehung vertrauter Räthe desselben, namentlich seines Kanzlers, des Bischofes von Speier, so wie seines Hofmeisters, des Grafen von Oettingen; und faßte endlich den Entschluß, auf Siegmunds Wünsche und Anerbietungen einzugehen. Dem gemäß begab er sich nach Ungarn, indem er für die Dauer seiner Abwesenheit Lande und Leute, so wie auch seine Gemahlin Elisabeth, dem besondern Schutze Ruprechts empfahl [1].

Was den Burggrafen Friedrich bewog, Familie, Stammlande und das Römische Reich zu verlassen, dem er so wichtige Dienste geleistet hatte, um außerhalb Deutschlands den Angelegenheiten des Ungarnkönigs seine Kräfte zu widmen — ein Entschluß, der ihm nicht von allen Seiten unverdacht blieb [2] — hat ein feindseliger Zeitgenosse, der Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt, lediglich aus mißlichen

Finanzverhältnissen des Burggrafen zu erklären gesucht. Nach des Herzogs Behauptung hätte Burggraf Friedrich zu Hause nicht das Auskommen mehr gehabt und sich daher von dem Ungarnkönige ernähren lassen müssen [3].

Allerdings befanden sich die burggräflichen Gebrüder Johann und Friedrich seit dem Anfange ihrer Herrschaft in sehr bedrängter ökonomischer Lage. Sie hatten die Fränkischen Lande schon von ihrem Vater, dem Burggrafen Friedrich V., mit beträchtlichen Schulden belastet übernommen und diese abzutragen, nicht die Mittel gefunden. Den Finanzen des Burggrafen Johann wurde dann zwar von Ungarscher und Böhmischer Seite einige Aufhülfe zu Theil, indem König Siegmund ihm den 27. Mai 1399, aus schwägerlicher Liebe und zum Ersatz getragener Kosten, 20,000 Gulden verschrieb und König Wenzel dem Burggrafen oder vielmehr der Gemahlin desselben Margareth, einer Schwester der beiden Könige, am 27. November 1397 ein Jahrgeld von 2000 Gulden aussetzte, auch im Jahre 1404 wieder 10,000 Gulden verbriefte [4]. Doch auch der Burggraf Johann kam selbst mit Hülfe solcher Zuschüsse nicht in die Lage, nur einmal die ihm zugefallene Hälfte des Ehegeldes auszahlen zu können, welches seiner dem Römischen Könige Ruprecht vermählten Schwester Elisabeth gebührte und dessenwegen dieser bis an seinen Tod den Burggrafen vergeblich mahnte [5]. Burggraf Friedrich ward seiner Schwester Elisabeth zwar gerecht; dagegen war er seinem Bruder Johann, den Edlen von Heideck, den Grafen von Truhendingen und Anderen bedeutende Geldsummen schuldig, die er sich bemühte allmälig abzutragen [6]. Die Kleinodien beider Burggrafen befanden sich im Pfandbesitz von Nürnberger Juden. Im Jahre 1404 wurde dem Burggrafen Friedrich durch ein zwischen ihm und seinem Bruder erkennendes Schiedsgericht aufgelegt, diese Pfandstücke von den Juden einzulösen und bei einem „Biedermanne" unterzubringen [7]. Selbst zur Verpfändung und Veräußerung alter Zubehörungen des Burggrafthumes mußten die Burggrafen öfters ihre

Zuflucht nehmen *. Bei solchen Finanzverhältnissen mogte es für den Burggrafen Friedrich allerdings von Werth sein, daß ihm durch seinen Eintritt als Rath in die Dienste des Königs von Ungarn zugleich, nicht nur der Kostenaufwand des eignen Hofhalts erleichtert, sondern auch ein Jahrgehalt im Betrage von 4000 Ungarschen Gulden zugesichert ward.

Indessen daß diese ökonomischen Vortheile nicht für sich allein einen genügenden Beweggrund dem Burggrafen Friedrich abzugeben vermogten, um zu der Krone Böhmen das gedachte Verhältniß einzugehen, und daß ihm nicht alle Auswege verschlossen sein konnten, um in seinen Erblanden auch ohne fremde Unterstützung einen standesmäßigen Aufwand fortzusetzen; das leuchtet bei der ganzen Stellung des Burggrafen und bei einem Blicke auf die mannigfaltigen, reichen Hülfsquellen des Nürnberger Burggrafthumes wohl von selbst ein. Burggraf Friedrich hat dies auch dem Herzoge Ludwig von Bayern-Ingolstadt in würdiger Weise selbst bemerklich gemacht, indem er diesem auf jene verkleinerungssüchtige Behauptung, in Betreff des Grundes der Abreise des Burggrafen nach Ungarn, erwiderte: er lasse seine angebliche Armuth dahin gestellt; das wisse er jedoch für wahr, daß was sein seliger Vater auf ihn vererbt, nicht weniger betrage, als das Erbtheil des Bayernherzogs *. Auch hatten eben zu der Zeit, da Burggraf Friedrich seine Dienste dem Könige von Ungarn zu widmen begann, die Fränkischen Landstände des Burggrafen, um ihn von seinen Schulden zu befreien, die Entrichtung einer außerordentlichen Steuer übernommen, zu der auch die geistlichen Stifte, vorbehaltlich ihres Rechtes auf Steuerfreiheit, freiwillig ihre Beiträge leisteten und deren Ertrag daher bedeutend war [10].

Wir können hiernach nur annehmen, daß theils persönliche Zuneigung zu dem Könige Siegmund, dem alten Kampfgefährten des Burggrafen bei Nikopolis, theils innerer Drang nach einem erweiterten Schauplatze rühmlicher Thätigkeit es vorzüglich gewesen ist, was den

Burggrafen Friedrich aus den Grenzen der Heimath an das Hoflager des Königs von Ungarn hinausführte. — Vielleicht trug auch zu diesem Entschlusse bei, daß des Burggrafen nahe Beziehungen zu seinem königlichen Schwager Ruprecht, wenn sie auch im Ganzen freundliche waren, doch nicht ganz ungetrübt und von Zerwürfnissen nicht unberührt blieben[11].

Zu welcher großartigen Wirksamkeit für das Römische Reich und für die Erhebung seines eigenen Hauses den Burggrafen dieses Wiederanknüpfen eines engern Verhältnisses mit dem Hause Luxemburg hinüber leiten sollte; das hat Friedrich damals schwerlich schon geahnt. Die Gelegenheit dazu ergab sich erst, da der König Ruprecht am 19. Mai 1410 verstarb.

Vorbereitungen zur Wahl Siegmunds.

War den Nachkommen Kaiser Karls IV. aus der Oberherrschaft über das Römische Reich bis jetzt auch nur Sorge und Kummer erwachsen; immer wünschte König Siegmund doch nichts so sehnlich, als den Glanz der seinem ältern Bruder, dem Könige Wenzel, schmachvoll vom Haupte genommenen Krone um sich zu verbreiten. Seine Bemühungen um die Erlangung derselben waren früher ganz erfolglos geblieben, da Siegmund äußerst wenig Anhänger in Deutschland zählte und sein Bruder Wenzel die Herrschaft der Luxemburger überhaupt dem Reiche verleidet hatte. Das Haus Luxemburg war daher sogar bei dem letzten Wahlfalle von aller Wählbarkeit ausdrücklich ausgeschlossen worden. Nichtsdestoweniger sollte jetzt der Burggraf Friedrich, der auf einige Zeit nach Deutschland zurückgekehrt war, die schwierige Aufgabe lösen, Siegmunds Wünsche zum Ziele zu führen.

Die Stellung der Partheien in Deutschland gab indessen auch nach Ruprechts Tode wenig Aussicht auf das Gelingen eines solchen Unternehmens.

Ein Theil der Kurfürsten, nämlich die Erzbischöfe von Mainz und von Cöln, wollte weder den abgesetzten König Wenzel Ruprechts Stelle wieder einnehmen, noch Siegmund zur Würde eines Römischen Königs erhoben sehen. Von beiden Königen besorgte diese Parthei, daß sie dem von dem Concil zu Pisa gewählten Papste Alexander und dem Nachfolger desselben Johann XXIII, mit dem es die beiden Erzbischöfe hielten, die Anerkennung versagen, und sich mit dem Kurfürsten von Trier und von der Pfalz, so wie mit dem Burggrafen von Nürnberg, für den Papst Gregor XII. entscheiden mögten. Es lag aber jenen beiden geistlichen Wahlherren bei der vorzunehmenden Wiederbesetzung des erledigten Reiches nichts Anderes am Herzen, als nur eine ihrem Partheistandpunkte günstige Vorentscheidung der schwebenden kirchlichen Frage dadurch herbeizuführen.

Ein anderer Theil der Wahlfürsten, wozu außer dem Könige Wenzel von Böhmen, der Markgraf Jobst von Mähren, als Inhaber der Brandenburgischen Kurwürde, und der Kurfürst von Sachsen gehörten, hatte die Absetzung des Königs Wenzel nie als gerechtfertigten Staatsact anerkannt und daher in dem Könige Ruprecht immer nur einen Usurpator erblickt. Für diese Parthei hatte Ruprechts Tod also keine Erledigung des Thrones, mithin überall keine Veranlassung zur Vornahme einer neuen Königswahl herbeigeführt.

Bei beiden Partheien scheiterte jeder Versuch, sie für die Wahl Siegmunds günstig zu stimmen, an der starr festgehaltenen kirchlichen Partheirichtung, welche die erstere, und an der Einheit der politischen Ueberzeugung von der Unabsetzbarkeit des Reichsoberhauptes, welche die letztere Parthei verband. — Von dem Markgrafen Jobst ließ sich wohl erwarten, daß er seiner Parthei untreu werden und an einer neuen Königswahl Theil nehmen könnte. Indessen wenn Jobst seiner Parthei abtrünnig wurde, so geschah es nur zu dem Zweck, die Krone des Römischen Reiches, wie er längst wünschte, dadurch auf sein eigenes Haupt zu bringen. —

Dagegen gelang es dem Burggrafen Friedrich, die Kurfürsten von Trier und von der Pfalz zu einer dritten Parthei zu verbinden, welche sich für den König Siegmund entschied. Die beiden Kurfürsten, deren Stimmen dadurch für den König von Ungarn gewonnen waren, versprachen zwar für das Obsiegen ihrer Parthei persönlich keine besondere Wirksamkeit, da Pfalzgraf Ludwig — der Sohn des verstorbenen Königs Ruprecht — sehr jung und fast noch ein Kind, der Erzbischof von Trier aber ein altersschwacher Greis war. Enthielt sich jedoch Wenzels Parthei, in folgerichtiger Durchführung ihrer Staatsansicht, aller Theilnahme an der Wahlhandlung; so war dadurch gegen die erste Parthei wenigstens ein Gleichgewicht gewonnen, welches unter Zuhülfnahme eines Anspruches, den Siegmund auf die Berechtigung zur Ausübung der Brandenburgischen Kurstimme schon früher erhoben hatte, überwiegend werden konnte.

Was dabei das Gewicht dieser dritten Parthei wenigstens moralisch sehr hob, war einmal, daß sie allein einen bestimmten Wahlcandidaten besaß und zwar einen solchen, der sich auch bei unpartheiischer Beurtheilung, durch Größe seiner Hausmacht und achtungswerthe persönliche Eigenschaften, unter den übrigen Fürsten zum Reichsoberhaupte am meisten empfahl: dann, daß dieser Parthei das Ansehen und die bekannte Thatkraft des Burggrafen Friedrich zur Seite stand.

Als Friedrich die Wahl Siegmunds in dieser Weise so gut er vermogte, in Deutschland vorbereitet hatte, begab er sich persönlich nach Ungarn zurück, um mit dem Könige Siegmund das Weitere zu verabreden. Die mit seinen Bemühungen in dieser Angelegenheit verbundenen Unkosten zu bestreiten, hatte den Burggrafen vermuthlich der Ertrag der außerordentlichen Steuer in den Stand gesetzt, welche ihm zur Tilgung seiner Schulden in den Fränkischen Landen bewilligt und eben im Frühling des Jahres 1410 zur Erhebung gekommen war. Zur Sicherstellung des Burggrafen wegen dieser Verwendungen verschrieb König Siegmund ihm 20,000 Gulden, wofür er die Festung

Komorn am Zusammenfluß der Waag und der Donau mit vielen andern zwischen Presburg und Pesth gelegenen Schlössern, Städten und Herrschaften dem Burggrafen als Pfand einsetzte, mittelst einer sehr huldreichen Urkunde [12]. „In Rücksicht auf die vielfältigen, ruhmvollen und verdienstlichen Thaten", sagt der König darin, welche unser innigst geliebter Oheim und Fürst, nicht nur um den Glanz unserer Majestät zu erhöhen, sondern auch zum Vortheil und zur Mehrung des Reiches und zum Heile aller seiner Bewohner, mit nicht geringen, nach Zeit und Umständen nöthigen Geldausgaben und mit großen Bemühungen seiner Person und der Seinigen, großartig ausgerichtet und vollbracht hat; so wie aus inniger Liebe und dankbarer Gewogenheit, womit wir ihn umschlungen halten, in dem Wunsche, ihm die Hand königlicher Munifizenz ein bischen zu öffnen; haben wir ihm freigebig die 20,000 Gulden reinen Goldes aus unserer königlichen Kasse angewiesen." Dies geschah zu Weißenburg (Wissegrad) am 25. Juli 1410 und noch einen Theil des Augustmonats blieb Friedrich bei Siegmund in Ungarn. Dann eilte er nach der Wahlstadt, wo die Entscheidung erfolgen sollte: denn zum 1. September hatte der Reichserzkanzler, der Erzbischof von Mainz, die Wahl des neuen Römischen Königs nach Frankfurt ausgeschrieben.

König Siegmund scheint es ganz dem Burggrafen überlassen zu haben, in der Wahlangelegenheit für ihn zu beschließen und zu handeln. So entschieden trat daher der Burggraf als Gewährsmann und Beistand seines Throncandidaten auf, daß selbst die öffentliche Erklärung an das Reich vom 5. August 1410, worin Siegmund in sehr würdiger Haltung die Grundsätze ausspricht, nach welchen er beabsichtige, für den Fall seiner Wahl die Gebrechen im Reiche und die Spaltung in der Kirche zu heilen, von dem Burggrafen Friedrich mitausgestellt und mitbesiegelt ist [13]. Freilich gehörte auch Friedrichs Ansehn im Reich, sein Muth und seine Beharrlichkeit, seine Umsicht, Mäßigung und

Unterhandlungskunst dazu, um so große Schwierigkeiten zu besiegen, wie der Wahl Siegmunds entgegen standen!

Schon am Mißlingen des ersten Schrittes, überhaupt nur Einlaß in die Wahlstadt zu erlangen, konnte das ganze Unternehmen scheitern. Bereits am 3. Juni hatte der Kurfürst von Mainz Veranlassung gefunden, in Beziehung auf den bevorstehenden Wahltag, den Rath der Stadt Frankfurt auf die Bestimmungen der Goldenen Bulle noch besonders aufmerksam zu machen, nach welchen während der Wahl eines Römischen Königs jeder nicht zum Gefolge der Wahlfürsten gehörige Fremde von der Stadt ausgewiesen werden müsse, und wornach keinem Wahlfürsten erlaubt werden dürfe, ein größeres Gefolge, als 50 Gewappnete, oder was dasselbe sagt, mehr als 200 Pferde mit sich zu bringen. Der Stadt Frankfurt lag die Aufrechterhaltung dieser Vorschriften und der Schutz der Wähler des Römischen Königs vor jeder Beleidigung und Gewalt bei Strafe des Verlustes ihrer Freiheiten und Privilegien, so wie bei Strafe der Reichsacht ob. Die Stadt nahm daher auch, da man eine stürmische Wahl befürchtete, eine größere als die sonst gewöhnliche Zahl von Söldnern in ihren Dienst; ließ die einkommenden Meßgüter sorgfältig untersuchen, um heimliches Einbringen von Waffen zu verhüten; verstärkte die Nachtwachen, mit welchen unter Aufsicht von Rathsgliedern Mauern und Thore besetzt gehalten wurden; forderte selbst von den einziehenden Meßfremden, da grade Messe war, den Eid, für den Fall eines Auflaufes oder eines Aufstandes sich zu der Stadt Bannern zu halten: und schlug dem Kurfürsten von der Pfalz, dem Neffen des Burggrafen, seinen Anspruch, als verfassungsmäßiger Reichsvicar mit 300 Pferden einreiten zu dürfen, entschieden ab[14]. Angesichts solcher Vorsichten, mit welchen die Stadt Frankfurt ihre Pflicht wahrte, durfte man für den Einlaß des Burggrafen erhebliche Schwierigkeiten besorgen.

Burggraf Friedrich vertrauete jedoch seinem guten Geschick und zog mit einem Gefolge, wie ein Kurfürst, auf Frankfurt zu. Er hoffte

nicht nur den Widerstand glücklich zu überwinden, welcher sich seinem Einzuge in Frankfurt entgegen stellen konnte, sondern viel mehr: — er forderte Sitz und Stimme im Kurfürstencollegium, um sich an der Wahlhandlung thätig zu betheiligen. Zu diesem Ende hatte ihn Siegmund nicht nur als König von Ungarn zum Botschafter an das Kurfürstencollegium, sondern auch als Kurfürst von Brandenburg zu seinem Bevollmächtigten bestellt.

Es hat damals und noch in unserer Zeit Streit erregt, ob König Siegmund von Ungarn wirklich als Kurfürst von Brandenburg zu betrachten, mithin zu der gedachten Vollmachtsertheilung berechtigt war: und soweit hat sich die Wirkung jenes kühnen Auftretens mit diesem Anspruche erstreckt, daß noch die neuesten Geschichtsschreiber ihn als gegründet anerkennen [11]. Historisch gewiß ist jedoch, daß durch die bündigsten, zu Sempte und Schintau am 22. Mai 1388 vollzogenen Verschreibungen, welche noch heute im Archive der Mährischen Landstände einzusehen sind, die Mark Brandenburg — nur mit Ausnahme desjenigen Theiles der heutigen Neumark, welcher nach Kaiser Karls väterlicher Disposition seinem jüngsten Sohne, dem Herzoge Johann von Görlitz, beschieden war, — von Seiten Siegmunds, des damaligen Kurfürsten von Brandenburg, für die Summe von 565,263 Gulden an die Markgrafen Jobst und Procop von Mähren mit der Maaßgabe verpfändet ward, daß Siegmund für die nächsten 5 Jahre das Auslösungsrecht behalten, nach Ablauf dieses Zeitraumes aber, wenn innerhalb desselben von dem Auslösungsrechte nicht Gebrauch gemacht worden, das Pfandstück den Pfandbesitzern und ihren Erben zum Eigenthum zufallen sollte. Für diesen letztern Fall leistete Siegmund schon damals ausdrücklich auch auf die Kur und alle sonst noch dem Markgrafthume anklebenden Ehrenrechte zu Gunsten seiner Mährischen Vettern Verzicht und erklärte er im Voraus seine Zustimmung dazu, daß auf Grund dieser Verzichtleistung König Wenzel oder wer sonst Römischer König dann sein mögte, die Markgrafen von Mähren mit dem Kurfürsten-

thume Brandenburg erblich belehne. Gewiß ist ferner, daß Siegmund, als um Pfingsten des Jahres 1393 der Zeitpunkt eintrat, mit welchem sein Einlösungsrecht rücksichtlich der Mark Brandenburg erlosch, von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht hatte. Gewiß ist endlich, daß der Markgraf Jobst am 3. April 1397 zu Prag mit der Mark Brandenburg, mit dem Erzkammermeisteramte und ausdrücklich auch mit dem dazu gehörigen Rechte der Theilnahme an der Wahl eines Römischen Königs, der Kur, vom Könige Wenzel feierlich und öffentlich beliehen und daß ihm über diese Belehnung noch am 24. April 1400 ein förmlicher Lehn- und Bestätigungsbrief in der Kanzlei des Römischen Königs ausgefertigt ist[15]. Mit keinem haltbaren Rechtfertigungsgrunde konnte daher Siegmund, wie er es that, nachdem ihm durch den Tod seines jüngern Bruders Johann dessen Antheil an der Neumark wieder heimgefallen war, das Prädicat eines Reichserzkammermeisters wieder annehmen und dem Markgrafen Jobst die wohlerworbene Kurfürstenwürde dadurch streitig machen. Denn was diese Prätension hätte einigermaßen unterstützen können, die Behauptung, Jobst habe dadurch, daß er den König Ruprecht nicht anerkannte und also keine Lehnserneuerung von diesem empfing, seine Reichslehne verwirkt, hat Siegmund selbst zur Vertheidigung seines Anspruches nicht aufzustellen gewagt. Aber ebenso gewiß, wie diese historischen Thatsachen es sind, ist es auch, daß der Gebrauch, welchen der Burggraf Friedrich, im Kampfe für das öffentliche Wohl gegen priesterlichen Partheigeist auf der einen und gegen selbstsüchtigen Starrsinn auf der andern Seite, von der Prätension Siegmunds zu machen sich berechtigt hielt, politisch richtig und wohlberechnet war.

Wahlverhandlungen in Frankfurt.

In Frankfurt waren inzwischen vier Kurfürsten in den Erzbischöfen von Mainz, Cöln und Trier und in dem Pfalzgrafen Ludwig

erschienen. Gleich den Kurfürsten von Böhmen und von Sachsen hatte sich der Markgraf Jobst weder in Person eingefunden, noch war er durch einen Bevollmächtigten bei der Wahlhandlung vertreten. Natürlich blieben daher zu Frankfurt die beiden durch die anwesenden Kurfürsten in gleicher Zahl vertretenen Partheien darüber getheilter Meinung, ob zur Ausübung der Brandenburgischen Kur der Markgraf Jobst oder der König Siegmund berechtigt und ob der Burggraf Friedrich in die Wahlstadt überhaupt einzulassen sei. Seiner Zulassung als Abgesandten einer dem Deutschen Reiche befreundeten Macht, der Krone Ungarn, konnten jedoch selbst die Erzbischöfe von Mainz und von Cöln, bei dem in dieser Beziehung bisher beobachteten Gebrauche, zuletzt nichts Haltbares mehr entgegen setzen: und den Rath der Stadt Frankfurt gewann der Burggraf durch das Versprechen, bei entstehenden Unruhen mit seinem Gefolge ihm Beistand zu leisten [1*]. Kurz am Nachmittage des 2. September sahen ihn die Einen als Ungarschen Botschafter, die Andern als Brandenburgischen Wahlbevollmächtigten, mit seiner ganzen Begleitung in die Thore Frankfurts einreiten.

Noch weniger als über die Zulassung des Burggrafen Friedrich, konnte man sich zu Frankfurt über die Frage einigen, wer zum Könige zu wählen sei. Mainz und Cöln verlangten, daß man vor Allem erst darüber Beschluß fasse, bei welchem Papste das neu zu erwählende Oberhaupt seine Bestätigung suchen müsse. Darauf entgegnete die Parthei des Burggrafen jedoch, daß man nicht zum Austrag des päpstlichen Schisma, sondern zur Königswahl versammelt sei.

Eventuell hatten die Erzbischöfe von Mainz und von Cöln sich inzwischen den Markgrafen Jobst zum Wahlcandidaten ausersehen. War derselbe auch nicht zu dem Wahltage erschienen und war er gleich notorisch unfähig zur Führung der Reichsregierung; so versprach er doch dem Papste Johann XXIII. anzuhangen: und es war gewiß, daß er die Annahme der Würde nicht versagte. Hatte Jobst doch schon im Jahre 1400, in der kühnen Erwartung dem Könige Wenzel nach-

zufolgen, dem Grafen Philipp von Nassau 8000 Gulden für den Fall versprochen, daß er zum Römischen Könige gewählt würde[17]. Seine Blicke waren längst auf große Reiche gerichtet, wiewohl seine Thätigkeit nicht genügte, um dem kleinsten Staate mit Würde vorzustehen.

Daß kein besserer Bewerber sich entschloß, den für die herzustellende Einheit in der Christlichen Kirche bedenklichen Forderungen der Erzbischöfe von Mainz und von Cöln zu entsprechen, war entschiedener Gewinn für die Parthei des Burggrafen. Denn wurde Siegmund mit Jobst verglichen, wie weit überragte Siegmund dann nach persönlicher Würdigkeit den letztern!

König Siegmund hatte manche Schwächen. Er war leichtsinnig, vergnügensüchtig und huldigte der Schönheit der Frauen mehr, als mit der Würde des Reichsoberhauptes zu vereinigen war; er war leidenschaftlich und der Zorn beherrschte ihn mitunter in dem Maaße, daß er alle Haltung verlor; er war nicht selbstständig genug, um eigene Grundsätze consequent durchzuführen, sondern ließ sich leicht durch fremden Rath bestimmen und durch Männer seines Vertrauens fast ganz leiten; auch war er eitel und selbstgefällig, daher Schmeichlern zugänglich; er war endlich prunksüchtig und verschwenderisch: in der Freigebigkeit gegen Günstlinge und Alle, die er liebte, kannte er keine Grenzen. Die Nachwelt hat den König jedoch in der Regel zu strenge gerichtet, indem sie vorzüglich nur auf diese Characterzüge ihr Urtheil gründete. Es ist dabei seine ächte Ritterlichkeit, sein Muth und seine Geistesgegenwart in Gefahren, seine wahrhafte Begeisterung für das Edle und Gute, seine Friedensliebe, sein Gerechtigkeitssinn, seine Gutmüthigkeit und seine ächte Frömmigkeit nicht zu übersehen. Jene Schwächen seines Characters wurden dadurch wenigstens gemildert. Dazu kamen manche sonstige Vorzüge, die Siegmund auszeichneten. Von majestätischer äußerer Haltung, welche den gebornen König verkündete, war er innerlich jedem Hochmuth und Stolze fern. Seine Herablassung und Freundlichkeit, sowie sein zartfühlendes, gefälliges

Benehmen, gewannen ihm die Herzen Aller, die sich ihm nahen durften. Eine vorzügliche Jugendbildung hatte seinen Geist und seine Anlagen reich entwickelt. Sein Rednertalent war so groß, wie seine Sprachkenntniß. In Deutscher, Böhmischer, Ungarscher, Französischer, Italienischer und Lateinischer Sprache hielt er unvorbereitet die trefflichsten öffentlichen Reden. Den Staatsgeschäften widmete er mit seltener Hingebung seine persönlichen Kräfte und doch erfreuete er sich dabei fortdauernd der Beschäftigung mit Wissenschaften und Künsten.

Diese Lichtseiten der Persönlichkeit Siegmunds begründeten eine innere Verwandschaft zwischen ihm und dem Burggrafen Friedrich, die um so natürlicher zu gegenseitiger Zuneigung und Hochachtung hinführte, je weniger Deutsche Fürsten jener Zeit gleiche Vorzüge besaßen, namentlich einen solchen Standpunkt der Bildung einnahmen. Schon darnach mußte die Parthei, deren leitender Mittelpunkt der Burggraf Friedrich war, das Festhalten an die Wahl Siegmunds als eine Gewissenssache betrachten, zumal einem Jobst gegenüber. Was aber in damaliger Zeit, in welcher die Spaltung der Christlichen Kirche zu heilen unzweifelhaft die wichtigste und dringendste Obliegenheit des Reichsoberhauptes bildete, den König Siegmund noch ganz besonders zu dieser Stellung empfahl, das war seine Duldsamkeit und persönliche Gesinnung in religiöser Beziehung und jener heilige Eifer für die Herstellung der Eintracht und des gestörten Friedens in der Christlichen Kirche, welchen er seine ganze Regierungszeit hindurch glänzend bewährt hat.

Diese empfehlenden Eigenschaften konnten freilich bei Denen keine Berücksichtigung finden, welche ihre kirchlichen Gegner durch das neue Reichsoberhaupt nur verworfen, gedemüthigt, zertreten: nicht aber sich mit ihnen durch beiderseitiges Nachgeben verglichen sehen wollten. Die Kurfürsten von Mainz und Cöln beharrten daher bei ihrem Widerspruche gegen Siegmund.

Kam es nun, ungeachtet dieses Mangels an Uebereinstimmung,

zur Vornahme der Wahlhandlung, so konnte von ihrem Ergebnisse nur angenommen werden, entweder daß sie kein Resultat geliefert habe oder daß sie für Siegmund entschieden sei. Denn die Parthei Siegmunds war — wenigstens nach ihrem Urtheile — um eine Stimme reicher, als die ihrer Gegner.

Unter diesen Umständen schlugen die Prälaten von Mainz und Cöln den Ausweg ein, die Vollziehung der Wahlhandlnng möglichst hinzuhalten. Inzwischen sandten sie ihre Boten aus, um die in Frankfurt nicht vertretenen Wahlfürsten durch die Vorstellung der Gefahr, daß Siegmund sonst für gewählt erachtet werden könnte, zur nachträglichen Beschickung der Wahlversammlung und zur Theilnahme an der Wahlhandlung zu vermögen. Um die Mitwirkung bei der Wahl den auf solche Einladung nachträglich noch zu erwartenden Kurfürsten möglich zu machen, versuchte der Erzbischof von Mainz den auf den 20. September hinausgelegten Wahltag auf einen noch spätern Termin zu verschieben.

Burggraf Friedrich ließ sich jedoch in dieser Weise nicht täuschen. Mit seiner Parthei drang er darauf, daß die Wahlhandlung, dem Inhalte der Goldenen Bulle gemäß, durch die rechtzeitig dazu erschienenen Kurfürsten vorgenommen und nicht zu Gunsten der ausgebliebenen weiter verschoben werde. Auf die Drohung der Erzbischöfe von Mainz und Cöln, daß sie sich an einer am 20. September stattfindenden Wahl schlechterdings nicht betheiligen würden, begnügte man sich mit der Erwiderung, daß die Wahl dann ohne sie vor sich gehen werde. Als endlich der Erzbischof von Mainz, um dies zu verhindern, in der Nacht vor dem Wahltage allen Gottesdienst für diesen Tag untersagte und auch die Räume der Kirche des heiligen Bartholomäus, worin die Wahl herkömmlich vorzunehmen war, verschlossen halten ließ; so nahm die burggräfliche Parthei keinen Anstand, die Wahlhandlung an einem andern geweihten Orte, nächst dem dazu eigentlich bestimmten, in Ausführung zu bringen.

Unbeirret durch den Widerstand der geistlichen Herren, sah man daher zu Frankfurt am 20. September, zwischen 9 und 10 Uhr am Morgen, den Pfalzgrafen vom Rhein, den Burggrafen von Nürnberg und den Erzbischof von Trier in feierlichen Zügen der Bartholomäikirche zuziehen, wo sie sich, bei dem Verschluß des hohen Chors, an den Frohnaltar begaben. Hier wurde zunächst die von dem Könige Siegmund, als angeblichen Kurfürsten von Brandenburg, dem Burggrafen Friedrich zur Ausübung der Brandenburgischen Wahlstimme ertheilte Vollmacht geprüft: und da niemand gegen die Gültigkeit derselben Widerspruch einlegte, der Burggraf als legitimirter Vertreter der Brandenburgischen Kur anerkannt und proclamirt. Dann schritt man in gewöhnlicher Form zur eigentlichen Wahl, worin sich natürlich alle Stimmen auf den König Siegmund vereinigten.

Die Gegner, bei des Burggrafen Anwesenheit zu schwach, um diesen Act mit Gewalt zu hindern, sahen zu spät den Fehler ein, welchen sie durch ihr Ausbleiben in Beziehung auf die Legitimation des Burggrafen gemacht hatten. Sie begnügten sich den Act als rechtlich wirkungslos darzustellen und ihn, in damals beliebter Art, durch Verbreitung von Spottgedichten lächerlich zu machen, um in dieser Weise dem Eindrucke vorzubeugen, welchen die Vollziehung der Wahlhandlung im Volke finden konnte.

„Zu Frankfurt hinderm Kor“ — spotteten sie —
„Han gewält ainen Kunig
„Ain Kind und ain Thor“.

Als Thoren bezeichneten sie den Erzbischof von Trier wegen seines hohen Alters, als Kind den Pfalzgrafen wegen seiner Jugend.

Burggraf Friedrich ließ dagegen sogleich nach geschlossenem Wahlacte die Annahmeerklärung Siegmunds verkünden, welche für diesen Fall schon in Bereitschaft gehalten war. Dann ergingen die zur Bekanntmachung der Wahl im Reiche herkömmlichen Ausschreiben, welche im Namen des Erzbischofs von Trier, des Pfalzgrafen Ludwig bei

Rhein und des Burggrafen Friedrich von Nürnberg ausgefertigt wurden. Auch ernannte der Burggraf zu Heidelberg, wohin er sich von Frankfurt aus begab, am 27. September kraft seiner Vollmachten den Pfalzgrafen Ludwig zum Reichsvicar für Frankfurt und andere Städte auf die Dauer der Abwesenheit des Königs[18].

Wie wohlberechnet dies kühne Vorschreiten der burggräflichen Parthei gewesen war, erkannte man schon nach wenigen Tagen, da in der That Bevollmächtigte nicht nur von dem Markgrafen Jobst und von dem Herzoge Rudolph von Sachsen, sondern sogar auch seitens des Königs Wenzel von Böhmen zu Frankfurt eintrafen. Um die Römische Königskrone nur nicht an seinen Bruder gelangen zu lassen — so traurige Zerwürfnisse trennten das Luxemburgsche Haus — hatte selbst Wenzel, obgleich er fortdauernd noch sich als Römischen König betrachtete und bezeichnete, zuletzt den Entschluß gefaßt, den Markgrafen Jobst mit wählen zu helfen. Dafür war ihm von dem Markgrafen Jobst versprochen, dieser wolle Wenzel nicht nur als ältern Römischen König, sondern auch allein als künftigen Kaiser anerkennen.

Mit den drei nachträglich angelangten Bevollmächtigten schritten die Erzbischöfe von Mainz und Cöln hiernächst zu einer neuen Wahl. Sie fand im Innern der Bartholomäikirche, jedoch erst am 1. October statt. Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß die Stimmen der jetzt versammelten Wähler ohne Ausnahme auf den Markgrafen Jobst fielen.

Indessen ungeachtet dieser, von einer Mehrzahl von Kurfürsten vorgenommenen zweiten Wahl, hatte Siegmunds Parthei alle Ursache mit dem von ihr erlangten Resultate zufrieden zu sein. Denn mochte man auch die Stimmen, welche Siegmund durch den Burggrafen für sich hatte in die Wagschale legen lassen, für ungültig halten; so ließ sich doch nach dem Buchstaben der Goldenen Bulle die Wahlhandlung nicht anfechten, wenn sie beim Ausbleiben aller übrigen, auch nur von zwei Kurfürsten vollzogen war. Es hebt in der That ein Schreiben des Erzbischofes von Mainz, welches er über diese Angelegenheit an

die Ungarschen Magnaten richtete, als Gründe der Ungültigkeit der Wahl Siegmunds auch vorzüglich nur hervor, daß die beiden Kurfürsten, von welchen sie ausgegangen, nicht in der Gnade und Gemeinschaft des apostolischen Stuhles ständen, das heißt, nicht dem Papste Johann XXIII. anhingen, und daß die Wahlhandlung auf dem Kirchhofe ohne Beobachtung der gewöhnlichen kirchlichen Feierlichkeiten vollzogen sei. Das Letztere hatte jedoch nur der Erzbischof von Mainz selbst verschuldet und war nicht von der Erheblichkeit, eine sonst gültige Wahl ungültig zu machen. Das Andere zerfiel in sich: denn daraus, daß Siegmunds Wahlfürsten einem andern Papste anhingen, als Mainz und Cöln, konnte nimmermehr ihre Unfähigkeit zur Ausübung des Wahlrechtes gefolgert werden. Es fehlte daher auch nicht an Rechtsdeductionen, welche die Wahl Siegmunds mit guten Gründen als gültig vertheidigten [19].

Tod des Markgrafen Jobst, Vergleich mit Böhmen und erneuete Wahl.

Es ließ sich zwar erwarten, daß der Streit zwischen den beiden Erwählten des heiligen Römischen Reichs nicht mit Rechtsgründen, sondern mit den Waffen werde ausgetragen werden müssen. Doch in diesem Falle hatte Siegmund von seinem Nebenbuhler ebenfalls nichts zu fürchten, wenn auch die Zahl der Anhänger Siegmunds im Reiche eine geringere war, als die Zahl derjenigen, welche sich für den Markgrafen Jobst erklärt hatten. Gegen das Schicksal des Kleinods einer Deutschland einheitlich verbindenden Krone, war schon damals, mit dem Verfall der königlichen Gewalt, solche Gleichgültigkeit herrschend geworden, daß sich mit Sicherheit annehmen ließ, das Reich werde es zunächst den beiden Rivalen und ihrer Hausmacht allein überlassen, den Streit um die Oberherrschaft unter sich auszukämpfen. In Beziehung auf Hausmacht aber war König Siegmund dem Markgrafen Jobst sicher überlegen.

Um den weitern Operationsplan zu verabreden und in Ausführung zu bringen, ging Burggraf Friedrich bald nach dem Schlusse der Frank-

furter Wahlverhandlungen nach Ungarn zurück. Es wurde hier beschlossen, sobald der Markgraf Jobst Ansprüche aus seiner Wahl geltend zu machen versuchen sollte, ihm in seinen Mährischen Erblanden die Lust zur Reichsregierung zu verleiden. Als Jobst die ihm von Seiten Siegmunds gestellte Frage, ob er Römischer König werden und nach Frankfurt ziehen wolle, mit ja beantwortete, erklärte ihm daher die Ungarsche Botschaft rund heraus, daß der König Siegmund für diesen Fall nach Mähren zu ziehen beschlossen habe [20]. Damit war Jobst für das Erste von weitern Schritten abgehalten und beide Theile bereiteten zum nächsten Frühling entscheidende Maaßregeln vor.

Ehe jedoch der Winter verlief, wurde die Lage der Dinge wesentlich dadurch geändert, daß Markgraf Jobst die Augen schloß. Er starb zu Brünn am 17. Januar 1411 [21]. Nach seinem Tode verbreitete sich das Gerücht, er sei durch Gift getödtet, welches ihm in einer Breispeise beigebracht worden. Der Unglückliche, welchen der Verdacht dieses Verbrechens traf, wurde durch Folterqualen zum Geständniß genöthigt und dann zu Böhmisch-Brodt geviertheilt. Indessen bedurfte es wohl der Annahme einer solchen Frevelthat nicht, um den plötzlichen Tod eines in höherem Lebensalter stehenden Mannes zu erklären, dessen gewohnte Ruhe in aufregender Weise durch die Ereignisse unterbrochen war.

Als der Tod Siegmunds Nebenbuhler beseitigt hatte, gab man sich große Mühe, die Stadt Frankfurt zu bewegen, daß sie keine neue Königswahl in ihren Mauern mehr zulasse. Der Pfalzgraf Ludwig von Heidelberg pflog dieserhalb Unterhandlungen mit der Stadt. Siegmund versprach ihr Erlaß der Reichssteuer, so wie Schutz und Schirm für ihre Handelsstraßen, mit dessen Handhabung er die beiden Burggrafen von Nürnberg beauftragen wolle. Burggraf Friedrich selbst richtete am 27. Januar 1411 ein Schreiben an den Rath, in welchem er diesen bittet, des Pfalzgrafen Botschaft willfährig aufzunehmen und hinzufügt: Siegmunds Angelegenheit ständen gut: seit dem Tode des

Mährischen Markgrafen rege sich kein Widerstand mehr gegen ihn: auch mit seinem Bruder Wenzel sei er auf dem Punkte sich freundlich zu einigen: Siegmund werde daher nicht säumen, behufs seiner Krönung nach den Deutschen Landen aufzubrechen [22]. Zwar ließ die Stadt Frankfurt durch diese Vorstellungen sich nicht verleiten, ihre pflichtmäßige Neutralität aufzugeben und für Siegmund Parthei zu nehmen. Sie mußte vielmehr dulden, daß der Erzbischof von Mainz in ihren Mauern zu einem neuen Wahltage ernstliche Vorbereitungen traf. Jedoch als der Termin dieser auf den Frohnleichnamstag, den 8. Juni 1411, gelegten Wahl heran nahete, da hatten Siegmunds und Friedrichs nach allen Seiten hin wirksame Unterhandlungen schon den Erfolg erreicht, daß der Reichserzkanzler von jeder Theilnahme anderer Kurfürsten sich verlassen sah, daher zur Nachgiebigkeit sich genöthigt fand, womit auch Siegmund seinerseits dem Kirchenfürsten willfährig entgegen kam.

Von vorzüglichem Gewichte war zur Beschwichtigung der Widersacher Siegmunds der Umstand, daß der in des Burggrafen Schreiben an die Stadt Frankfurt bereits erwähnte Vergleich mit dem Könige Wenzel am 9. Juli 1411 endlich zu Stande gebracht wurde. Das Rechtsgefühl und die Pietät der Deutschen Nation sträubte sich immer noch, Wenzels Absetzung als eine rechtmäßige Handlung anzuerkennen. So Vielen sie aber als ein Act revolutionairer Gewalt erschien, so viel standhafte Anhänger zählte Wenzel fortwährend im Reich und so viel Widersacher standen jedem neuen Könige noch gegenüber. In jenem Vergleiche nun hatte Wenzel, unter dem Vorbehalte der Kaiserwürde und der Theilnahme an dem Titel eines Römischen Königs, die Reichsregierung mit der Königswürde seinem Bruder Siegmund freiwillig zugestanden und dadurch seine Anhänger an Siegmund verwiesen. Siegmund dagegen verpflichtete sich, seinem Bruder Wenzel zur Erlangung der Kaiserkrone, die seine in Ansehung der Königskrone erlittene Schmach gleichsam wieder gut machen sollte, behülflich zu sein, und

bei Lebzeiten Wenzels nicht nach der Kaiserwürde für sich selbst zu streben. Beide Brüder machten sich gegen einander verbindlich, die übrigen Kurfürsten zur Genehmigung dieses Vertrages geneigt zu stimmen, und auf jeden Fall dafür zu sorgen, daß die Oberherrschaft im Deutschen Reiche ihrem Hause nicht entzogen werde[23]. Mit diesem Vertrage, welcher dem Reiche die lang entbehrte Einheit wieder gewährte, war für Siegmund viel Sympathie und außer der Böhmischen mindestens auch die Sächsische Kurstimme gewonnen, daher seine Anerkennung als Reichsoberhaupt entschieden gesichert.

Um aber allen Kurfürsten, welche die Wahl vom 20. September 1410 angefochten hatten, noch vollständiger genüge zu thun und eine einstimmige Wahl zu erreichen, ließ Siegmund, in zu großer Nachgiebigkeit, sich auch noch eine neue Wahl gefallen, welche am 21. Juli 1411 zu Frankfurt vorgenommen wurde. Es wurde hier sogar die Brandenburgische Kurstimme nochmals vertreten und dadurch gewissermaßen eingeräumt, daß die Vertretung derselben bei Siegmunds früherer Wahl eine unberechtigte gewesen sei. Diese Nachgiebigkeit gegen seine frühere Widersacher hatte um so weniger Rechtfertigung für sich, als Siegmund dessenungeachtet fortfuhr, seine erste Wahl als gültig zu betrachten, nach ihr daher auch die Jahre seiner Königswürde zählte. Daß der Burggraf Friedrich mit diesem Acte der erneueten Wahl des Königs nicht einverstanden war, erkennt man schon an dem Umstande, daß er sich, ebenso wie die Kurfürsten von Trier und von der Pfalz, jeder Theilnahme an dieser zweiten Wahl enthielt und daher auch, obschon er bereits Verweser der Mark Brandenburg war, die Brandenburgische Kurstimme bei dieser Gelegenheit auszuüben, einem Andern überließ. Siegmund wählte dazu den Burggrafen Johann von Nürnberg.

Es ist bekannt, daß bei Siegmunds zweiter Wahl zu Frankfurt sich alle fünf dort vertretene Kurstimmen für ihn entschieden

So war denn der Plan der Erhebung Siegmunds zum Oberhaupt des Römischen Reiches, welchen Burggraf Friedrich etwa ein

Jahr vorher unter den schwierigsten Umständen mit kühnem Muthe auszuführen begonnen hatte, mit dem besten Erfolge verwirklicht!

Nach der unerwartet glücklichen Durchführung seines Lieblingswunsches schloß der König Siegmund sich noch viel näher, als zuvor, seinem „lieben Oheim und Rathe", dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg an, den er fortdauernd bei sich in Ungarn behielt. Der Burggraf bildete hier nunmehr für die Verwaltung der Angelegenheiten des Römischen Reiches den leitenden Mittelpunkt. Daß dem Burggrafen in dieser Eigenschaft auch das Jahrgeld von 4000 Gulden fortlaufend zu Theil ward, ersehen wir noch aus einem Documente vom 29. Januar 1412, worin dem Burggrafen dies Jahrgehalt auf die Reichssteuern der Städte Nürnberg, Rothenburg, Halle, Nördlingen, Schweinfurt, Dinkelspühl, Windsheim und Weißenburg, so wie auf die Hälfte der Judensteuer aus Nürnberg dergestalt angewiesen wird, daß diese Abgaben burggräflicher Seits in der folgenden Zeit unmittelbar erhoben wurden, wogegen die Zahlung des Jahrgeldes aus der königlichen Kammer aufhörte[24].

Man wird sich dem Irrthume nicht hingeben, als liege in besoldeten Diensten, welche ein Reichsfürst und naher Verwandter des Königs diesem leistete, etwas Entwürdigendes. Im Gegentheil. Damals und noch Jahrhunderte später betrachteten regierende Fürsten und Kurfürsten die Ernennung zum Rathe des Römischen Königs oder Kaisers als eine besonders ehrenvolle Auszeichnung und fand man in dem Bezuge eines damit verbundenen Jahrgehaltes durchaus nichts Anstößiges. Auch unserem Friedrich wird daher das Prädicat eines königlichen Rathes nicht bloß während der Zeit, da er noch Burggraf war, sondern auch später, als regierendem Kurfürsten von Brandenburg, noch oft beigelegt. Er hat den Anspruch auf diese Würde seinen nächsten Nachkommen auf dem Brandenburgischen Throne gleichsam ver-

erbt. Denn auch Kurfürst Joachim I. war kaiserlicher Rath mit 4000 Gulden Besoldung und ebenso noch Johann George mit einem Jahrgelde von 5600 Thalern.

Seinem Betrage nach erscheint das dem Burggrafen Friedrich ausgesetzte Jahrgeld, wenn es sich gleich dem gewöhnlichen überhob, nicht besonders hoch. Freilich wurden im Jahre 1412 dem Herzoge Bernhard von Braunschweig nur 1500, im Jahre 1414 dem Herzoge Ulrich von Mecklenburg nur 1000 Gulden und auch dem Markgrafen von Baden im Jahre 1418 nur 2000 Gulden Jahrgehalt verschrieben, da diese unter des Königs Hofdiener und Räthe aufgenommen wurden; dagegen setzte der König dem Herzoge Ludwig von Bayern-Ingolstadt, als er diesen zum Hofdiener seiner siebenjährigen Tochter Elisabeth annahm, ein Jahrgehalt von nicht weniger als 12,000 Gulden aus[25].

Wäre das Jahrgehalt des Burggrafen Friedrich aber auch das höchste gewesen; immer hatte König Siegmund ihm mehr zu danken als in solcher Weise vergolten und würdig anerkannt werden konnte. Es lag am Tage, daß nur dem Burggrafen Siegmunds Erhebung zum Oberhaupte des Römischen Reiches zuzuschreiben war: und es mußte sehr bezweifelt werden, daß Siegmund ohne des Burggrafen Beistand jemals dazu gelangt sein würde. Siegmund erkannte dies aufrichtig und vollständig an und Friedrich war daher der Gegenstand seiner wärmsten Liebe und Erkenntlichkeit. Erat in flagrante Caesaris gratia, sagen die gleichzeitigen Geschichtsschreiber[26]. Grade das gehörte aber zu Siegmunds hervorstechenden Charakterzügen, daß er gegen Männer seiner Gunst im Belohnen ihres Verdienstes überschwenglich war.

Für diese Eigenthümlichkeit in der Gemüthsart des Königs scheint es hier am Orte aus zahllosen Belägen wenigstens ein Beispiel noch hervorzuheben, indem wir an Caspar Schlick erinnern, den Helden des bekannten Romans „Euryalus und Lucretia“ von Aeneas Silvius. Eines geringen Bürgers Sohn in Eger, kam Caspar Schlick im Jahr 1416 als ganz junger Mensch in des Königs Kanzlei. Bald gelang

es seiner liebenswürdigen Persönlichkeit, bei guter Bildung, des Königs Gunst zu erwerben und sich darin durch verdienstvolle Leistungen zu befestigen. In kurzer Zeit stieg er nun von einer Ehrenstufe zur andern bis zum Kanzleramte des Römischen Reiches empor; gleichzeitig wurde er zum Ritter, zum Freiherrn, zum Reichsgrafen erhoben und häufte des Königs freigebige Hand so viel Grafschaften, Herrschaften und umfangsreiche Güter in seinen Besitz zusammen, daß Caspar Schlick zu den begütertsten Grafen des Reiches gehörte. Damit noch nicht zufrieden und um ihn wegen seiner unglücklichen Liebe zu einer schönen, aber verheiratheten und an Liebesgram gestorbenen Sieneserin zu trösten, gab der König ihm seine Muhme, die Herzogin Agnes von Schlesien-Oels zur Gattin. Zur würdigen Ausstattung des jungen Ehepaares verlieh Siegmund diesem im Jahre 1437 nicht nur die bedeutenden Reichslehne aus der Toggenburgischen Verlassenschaft, sondern auch die Anwartschaft auf das Fürstenthum Wenden in Mecklenburg[27]. Ohne Zweifel würde Caspar Schlick in Kurzem unter die Fürsten und Herzoge des Reiches erhoben worden sein, wäre Siegmund nicht gleich nach den letzten Verleihungen gestorben. So maßlos freigebig war Siegmund, wenn es galt, verdienstvolle Leistungen dankbar anzuerkennen und Männer von vorzüglicher Tüchtigkeit glänzend auszuzeichnen!

Bei dieser Gemüthsart Siegmunds, bei der hervorragenden Persönlichkeit des Burggrafen Friedrich und bei den Erinnerungen, welche beide Fürsten schon von Nikopolis her verknüpften, stand mit Sicherheit zu erwarten, daß die Erhebung Siegmunds zum Reichsoberhaupte, bei der ersten dazu dargebotenen Gelegenheit, auch die Erhebung Friedrichs zu einer hervorragenden Stellung im Reiche zur Folge haben werde. Die gewünschte Gelegenheit hierzu fand der König in dem Kurfürstenthume Brandenburg, welches ihm durch den Tod des Markgrafen Jobst wieder zugefallen war.

Zweiter Abschnitt.

Bestellung des Burggrafen Friedrich von Nürnberg zum Verweser und obersten Hauptmann der Mark Brandenburg.

Man mögte glauben, die vaterländische Geschichtsschreibung werde ein für das Haus Zollern und für den Preußischen Staat so denkwürdiges Ereigniß, wie die Erwerbung der Mark Brandenburg durch den Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg war, längst genügend aufgeklärt haben. Doch man sieht sich in dieser Voraussetzung getäuscht.

Die neuern Geschichtsschreiber folgen übereinstimmend der Annahme eines Darlehns-, oder Kaufgeschäftes, das dieser Erwerbung zu Grunde gelegen haben soll. König Siegmund war dem Burggrafen — so lautet die gewöhnliche Erzählung — schon im Jahre 1411 hunderttausend Gulden schuldig. Ohne Mittel diese Schuld zu verzinsen, geschweige denn abzutragen, versetzte er dem Burggrafen für diese 100,000 Gulden die Hauptmannschaft der Mark Brandenburg. Da König Siegmund jedoch auch nach dieser Zeit beständig in Geldverlegenheiten blieb; so streckte der Burggraf, welcher stets Geld in Fülle besaß, dem Könige bald noch 50,000 Gulden und zu Anfang des Jahres 1415, um dem Könige seinen auf dem Concil zu Constanz beschlossenen Zug nach Spanien möglich zu machen, aufs Neue 250,000

Gulden vor. Bei diesem letzten Darlehne stellte Burggraf Friedrich jedoch, im wohlverstandenen Interesse seines Hauses, dem Könige die Bedingung, für den Gesammtbetrag der also auf 400,000 Gulden angewachsenen Schuldforderungen des Burggrafen, ihm und seinen Erben die Mark Brandenburg mit allen Rechten, Einkünften, Ehren und Würden als Unterpfand zu verschreiben. Ja bei fortdaurenden Geldverlegenheiten des Königs, welche Burggraf Friedrich immer klüglich dazu benutzte, den König mehr und mehr in seine Schuld zu bringen, mußte Siegmund im Jahre 1417 endlich sogar auf das ihm bis dahin vorbehaltene Auslösungsrecht hinsichtlich der Mark Brandenburg verzichten. Um der zu einer für ihn untilgbaren Höhe angewachsenen Schuld an den Burggrafen sich zu entledigen, verlieh er diesem daher das Kurfürstenthum Brandenburg nunmehr ohne weitern Vorbehalt; wogegen der Burggraf seine gesammten Schuldforderungen an den König schwinden ließ

Nach dieser Darstellung, die mit geringen Veränderungen aus einem Geschichtswerke in das andere übergegangen ist, hätte also eine klug berechnete Geldspeculation, ein bedenkliches Handelsgeschäft die Herrschaft der Zollern in der Mark zuerst begründet: und der Burggraf Friedrich wäre eigennützig und unedel genug gewesen, die Geldverlegenheiten seines königlichen Freundes zu eigenem Vortheile in dem Maße auszubeuten, daß er den König seines Erbfürstenthumes dadurch beraubte.

Die ganze, wenig erbauliche Geschichte von der Erwerbung der Mark Brandenburg durch Siegmunds Geldnoth und Friedrichs Geldüberfluß ist jedoch erfreulicher Weise nur eine Fabel. Die Schriftsteller, welche dieselbe zuerst erfanden und ausbildeten, gehörten einer Denkungsweise und einer Zeit an, nach deren Geiste man nichts Anstößiges und Entwürdigendes in dem falschen Gepräge fand, welches dem Aufsteigen der Zollern zur kurfürstlichen Würde durch diese Erdichtung aufgedrückt ward [1]. Zum Theil waren es auch Ausländer,

die nicht ungern dazu beitrugen, den Ruhm des Brandenburgischen Hauses zu verkleinern. Die einheimische Geschichtsschreibung der spätern Zeit fand aber in der Regel in blindem Nachschreiben volle Befriedigung, ohne sich zur Prüfung der Wahrheit am Lichte gründlicher Quellenforschung zu erheben.

In den Geschichtsquellen der Zeit, welcher das in Rede stehende Ereigniß angehört, sucht man vergebens nach einer Spur von Darlehnen und Geldvorschüssen des Burggrafen an den König, wodurch dieser genöthigt gewesen wäre, auf den Besitz der Mark Brandenburg zu verzichten [1]: und ebenso vergebens nach Anzeichen einer solchen Veränderung der frühern mißlichen Finanzlage des Burggrafen Friedrich, wodurch dieser in den Stand gesetzt sein könnte, dem Könige Siegmund große Darlehne zu machen. Nach dem übereinstimmenden Ergebnisse sowohl der Erwerbungsdocumente als der gleichzeitigen Geschichtsschreibung, lag vielmehr der Grund der Uebertragung der Mark Brandenburg und der kurfürstlichen Würde an den Burggrafen Friedrich VI. einzig und allein in der ausgezeichneten Persönlichkeit des letztern und in den großen, auf dankbare Anerkennung Anspruch gebenden Verdiensten, welche Burggraf Friedrich sich um den König Siegmund, um das Römische Reich und um die Mark Brandenburg erwarb. Eine in allen Punkten beglaubigte Darstellung des ganzen Herganges wird die Richtigkeit dieser Annahme hoffentlich allem Zweifel überheben.

Heimfall der Mark Brandenburg an König Siegmund. Verhandlungen zu Ofen.

Nach dem am 17. Januar 1411 erfolgten Tode des Markgrafen Jobst war der König Siegmund wieder als rechter Erbherr der Mark Brandenburg zu betrachten. Der Pfandcontract vom 22. Mai 1388 verschrieb die Mark Brandenburg zwar nicht nur dem Markgrafen Jobst, sondern auch dem Markgrafen Procop. Auch die Huldigung, welche die Märkischen Lande leisteten, wurde daher auf

den letztern mit erstreckt. Doch schon mittelst Patentes vom 1. Juni 1395 erklärte Jobst die dem Procop geleistete Huldigung für nichtig und wies er Mannen und Städte der Mark Brandenburg an, nach seinem Tode, falls er ohne Erben abginge, an den König Siegmund und an anders niemand sich zu halten. Vergeblich protestirte Markgraf Procop durch Schreiben, welche er in die Mark sandte, gegen diese Ausschließung von der Nachfolge.

Zwei Jahre später nahm der Markgraf Jobst zwar keinen Anstand, die Succession in die Mark ebenso, wie er selbige im Jahre 1395 dem Könige Siegmund zugestanden hatte, mittelst Vertrages vom 6. Februar 1397 dem Könige Wenzel von Böhmen zu verbriefen. Indessen König Wenzel trat schon im Jahre 1401 von dem ihm dadurch zu Theil gewordenen Successionsanspruche freiwillig zurück und bald hernach erlitt Markgraf Procop im Kerker den Hungertod, ohne Nachkommen zu hinterlassen. Seitdem wurde Siegmund allgemein als nächstberechtigter Erbe der Mark Brandenburg anerkannt, die er daher auch gleich nach dem Tode des kinderlosen Markgrafen Jobst für ein ihm als rechten Erbherrn wieder zugefallenes Besitzthum erklärte *.

Zugleich traf König Siegmund auch Veranstaltungen, um von dem ihm eröffneten Lande förmlich wieder Besitz und die Huldigung entgegen zu nehmen. Es wurde eine Botschaft dahin abgefertigt, welche die Abgeordneten der Mannschaft und der Städte zum 15. März nach Berlin zusammen berief. Hier empfingen als königliche Bevollmächtigte der damalige Propst zu Berlin, Johann von Waldow, und der Lausitzische Edle, Ritter Wend von Ileburg, die Erschienenen. Es wurde ihnen, nach den gewöhnlichen Einleitungen, die Frage vorgelegt, da Markgraf Jobst nunmehr Todes verblichen und König Siegmund daher wieder rechter Erbherr dieser Lande sei, ob sie demnach bereit wären, den letztern als Erbherrn anzuerkennen und ihm als ihren Markgrafen Huldigung und Gehorsam zu leisten. Diese Frage wurde einstimmig bejaht und die Abgeordneten verkündeten nunmehr das Gebot des Kö-

nigs: Mannschaft und Städte hätten zum 1. Mai an das Hoflager des Königs in Ungarn gehörig bevollmächtigte Vertreter zu senden, um durch sie seinen Willen zu erfahren und den Huldigungseid in des Königs eigene Hände ableisten zu lassen [4].

Auch dieser Anordnung wurde Folge geleistet. Jede Stadt entsandte zu dem bestimmten Tage einige Rathsglieder nach Ungarn. Von der Mannschaft zog niemand hin, außer dem Erbmarschall der Mark Brandenburg, Caspar Gans, Edlen Herrn zu Putlitz, welcher die gesammte Mannschaft der Mark in diesem Acte zu vertreten bevollmächtigt war [4].

Die Deputation traf den König zu Ofen, wo damals auch Burggraf Friedrich anwesend war, und überreichte ihre Vollmachten. Der König empfing sie herablassend und zeichnete das hervorragendste Glied derselben Caspar Gans durch Gunsterweisungen aus. So lange blieb die Deputation auch in Ungarn, daß sie erst gegen das Ende des Monats Juli in die Mark zurückkam. Der König wünschte mit ihr über die Lage des Landes, deren trauriges Bild er sich schildern ließ, und über die Mittel zur Besserung dieses Zustandes gründlich zu berathschlagen [4].

Diese Berathungen konnten jedoch in dem Könige die Ansicht nur aufs Neue befestigen, daß die Beibehaltung der Mark Brandenburg in seinem unmittelbaren Besitz mit dem Wohle des Landes unvereinbar sei. Seit beinahe hundert Jahren war die Mark Brandenburg, mit geringer Unterbrechung dieser Unglücksperiode durch bessere Zeiten, fast beständig durch Kriege mit den Nachbaren verheert, durch Fehden unter den Einwohnern verwüstet und dabei durch Fürsten ohne Liebe zum Lande ausgesogen. Das Ansehn der Landesherrschaft, was in der goldenen Zeit der Anhaltschen Dynastie so hoch gestanden hatte, war unter dem schwachen Regimente der Bayern und besonders während der Regierung des Markgrafen Jobst, tief gesunken.

Die starken landesherrlichen Burgen, womit die kräftigen Anhal-

tiner das Land umgürtet hatten, fast sämmtlich, und selbst mehrere stark befestigte Städte, waren an Adelsfamilien verpfändet. In den Händen derselben hatten sich diese Vesten, aus Schutzanstalten für die Landessicherheit und Stützpunkten für eine geordnete Regimentsführung, zum Theil in Asyle für Landesbeschädiger und für eine verderbliche Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit verwandelt. Mit den Burgen waren zugleich die ergiebigsten Einnahmsquellen und nutzbarsten Vorrechte des Markgrafen an Privatbesitzer übergegangen und jeder künftigen Landesherrschaft die ursprünglich gegebenen Mittel zur Entwickelung einer kräftigen Regierung dadurch entzogen.

Die Städte sahen sich gezwungen, wie offene Feldlager, in beständiger Kriegsrüstung zu stehen, um nicht bei einem unvermutheten Ueberfall auswärtiger oder innerer Feinde übermannt, beraubt und in Brand gesteckt zu werden. Was konnte der städtische Gewerbsbetrieb dabei für ein Ergebniß liefern, wenn der Bürger auf das Bewachen der Mauern, Thore und Thürme der Stadt, oder der auf Anhöhen in der Feldmark errichteten Warthen, auf Feldzüge und sonstige Schutzmaaßregeln mehr Zeit verwenden mußte, als er dem Gewerbsbetriebe widmen konnte, zumal da die Unsicherheit der Straßen zugleich die gewohnten Handelsverbindungen unterbrach? Und doch hatten noch mehr, als die Städte, die Bewohner des platten Landes durch immer wiederkehrende Beraubungen, Verwüstungen und Brandschatzungen zu leiden, womit die Mächtigen des Landes in ihren Streitigkeiten mit einander sich gegenseitig in wehrlosen Dörfern heimzusuchen pflegten.

Selbst der Güter der Kirche, welchen religiöses Gefühl und Scheu vor geistlichen Strafen früher eine gewisse Unverletzlichkeit gesichert hatte, wurde um diese Zeit so wenig mehr geschont, daß die Bischöfe, um nur den sonst mit reichen Grundbesitzungen genügend ausgestatteten Hochstiften ihrer Kathedralkirchen den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen, diesen die Einkünfte städtischer Pfarren incorporiren mußten. Einen Bischof Otto von Havelberg hören wir im Jahre 1409 öffentlich

klagen: der Anbau des Landes habe in den Capitelsdörfern, wegen der ununterbrochenen Fehden und Räubereien, welche in seiner Diöcese seit langer Zeit stattgefunden hätten, fast ganz aufgehört: die armen Landleute seien theils lahm oder todgeschlagen, theils durch Raub, Brand und unerschwingliche Schatzung genöthigt worden, nackend und hülflos ihre Stellen zu verlassen [*].

Zahlreiche durch Brand zerstörte und sonst von ihren Bewohnern verlassene Dörfer, welche zum Theil bis auf die neueste Zeit wüste geblieben sind, beglaubigten diese traurige Schilderung in einem leider nur zu anschaulichen Bilde. Dabei herrschte Willkür und Ungebundenheit, die sich durch rohe Selbsthülfe manifestirte, in allen Lebenskreisen. Selbst das Heiligthum der Rechtspflege war in dem Maße entweiht, daß man wohl, um in einer schlichten Schuldsache gegen einen mächtigen Eingesessenen der Mark zu Recht zu gelangen, an die päpstliche Curie mit der Bitte um Bestellung eines auswärtigen, geistlichen Richters sich zu wenden genöthigt war [*].

Wohl mogte Siegmunds leicht erregbares Gemüth bei diesem Blicke in die Mißlage der Mark es lebhaft empfinden, wie viel er dem Lande wieder gut zu machen habe: denn vorzüglich war der gleichgültigen Unthätigkeit, womit Markgraf Jobst allen Mißbräuchen ruhig zugesehen hatte, dieser tiefe Verfall zuzuschreiben.

Kam Markgraf Jobst auch von Zeit zu Zeit persönlich in die Mark; so scheint er dabei doch kaum einen andern Zweck verfolgt zu haben, als durch außerordentliche Steuern, so wie durch Verpfändung und Veräußerung der zur markgräflichen Würde gehörigen Besitzungen und Rechte, Geld einzusammeln und die Mark sich dadurch nutzbar zu machen. Hatte er diesen Zweck erreicht, so kehrte er, unbekümmert um die Mißverhältnisse, welche das Land plagten, zufrieden nach Mähren zurück. Ohne der Gefahr für die Integrität des Märkischen Gebietes zu achten, räumte er daher den Nachbarfürsten nicht nur wichtige Schlösser und Städte zum Pfande ein, sondern selbst die Landesregie-

rung in seiner Abwesenheit. Ohne sich um die zunehmende Uebermacht fehdesüchtiger Adelsfamilien, wiewohl sie ihm selbst und seinen Hauptleuten Ungehorsam und Trotz boten, die geringste Sorge zu machen, nahm er keinen Anstand, die ihm noch übrig gebliebenen markgräflichen Schlösser in die Hände solchen Familien mehr und mehr zusammen zu häufen. Ja als von Schlössern nichts mehr zu verpfänden war, beugte er alte, von jeher unmittelbare, stark befestigte Städte, wie Rathenow und Straußberg, unter die Herrschaft solcher Privatbesitzer, sobald ihm dadurch nur die Geldsummen zu Theil wurden, um deren Erhebung es ihm zu thun war [3].

Besonders klagten die Abgeordneten der Märkischen Städte dem Könige über die von Quitzow, daß sie durch den Besitz vieler landesherrlicher Schlösser und mehrerer Städte große Ueberlegenheit im Lande erlangt hätten und diese dazu benutzten, nicht nur die Märkischen Lande selbst zu beschädigen, sondern auch förmliche Kriege mit den Nachbarlanden anzufangen, wodurch die Bewohner der letztern denn ebenfalls die Mark zu verheeren veranlaßt würden [4].

Diese in den Beschwerden bei dem Könige besonders hervorgehobene Familie, welche von dem Dorfe Quitzow bei Perleberg ihren Namen führt, gehörte nicht zu den von altersher bedeutenden Familien der Mark, welche, wie die von Rochow, von Alvensleben oder die Edlen Herrn zu Putlitz, ihren Schloß- und ausgedehnten Grundbesitz wahrscheinlich verdienstlichen Thaten verdankten, wodurch sie zur Begründung der Markgrafschaft beitrugen. Die Familie von Quitzow schöpfte ihre schnell errungene und demnächst auch schnell wieder zerronnene Größe ganz eigens aus der Zerrüttung der Mark, zu welcher sie selbst viel beitrug. Ihre Blüthezeit war die traurige Zeit der stiefväterlichen Herrschaft des Markgrafen Jobst, in welcher der Wohlstand so mancher andern Familie zu Grunde ging.

Besonders gelang es den kriegerischen Brüdern Dietrich und Hans von Quitzow sich zu einem furchtbaren Ansehen und zu großen Be-

sitzungen zu erheben. Die Vermählung des Hans von Quitzow mit Agnes, einer Tochter des ebenfalls fehdeliebenden Landeshauptmannes Lippold von Bredow, führte jenem den Pfandbesitz des wichtigen Schlosses Plaue zu, einer Pforte zu den Magdeburgischen Landen. Markgraf Jobst nahm keinen Anstand, dem Besitzer dieses wichtigen Schlosses für eine Zeitlang auch die Landeshauptmannschaft der Mittelmark in die Hand zu legen [6].

Bald waren die Verheerungen und Plünderungen, welche die Quitzow's im Magdeburgischen Gebiete vornahmen, so gefürchtet, daß das Erzstift eines Tages sich entschloß, einjährige Sicherheit der Viehheerden seiner Städte und Dörfer und den Frieden mit den Quitzow's dadurch zu erkaufen, daß von jedem Haupte Rindvieh aus dem Magdeburgischen Gebiete diesseits der Elbe ein Böhmischer Groschen als Tribut an die Quitzow's nach Plaue gezahlt wurde [7]. Doch nach dem Aufhören dieses schimpflichen Vertrages bildete das Magdeburgische Gebiet nur um so mehr wieder einen Schauplatz fast beständiger Plünderungen, Brandschatzungen oder Brandstiftungen seitens der Quitzow's. Dafür erhohlten die Magdeburger sich von Zeit zu Zeit durch Einfälle in die Mark oder an den durch das Magdeburgische hindurchreisenden Märkern.

Ebenso suchten und fanden die Gebrüder von Quitzow auch Veranlassung, den Herzögen von Mecklenburg-Stargard, den Herzögen von Pommern, so wie zuletzt noch den Herzögen Rudolph und Albert von Sachsen, den Frieden abzusagen und sie nach ihrer Weise zu bekämpfen. Sie fielen von Zeit zu Zeit plündernd und verwüstend in die Lande dieser Fürsten ein und kehrten daraus mit reicher Beute auf ihre Burgen zurück. Die Mark mußte ihre Schuld entgelten, indem man sie dafür mit Strafzügen vom Auslande her heimsuchte. Bis in das Jahr **1411** dauerten diese Fehden der von Quitzow mit den Sächsischen Herzögen fort, obgleich die Herzöge in Schreiben sowohl an den Hauptmann der Mittelmark, Herzog Swantibor von Pommern, als auch an die Mannschaft und die Städte der Mark, sich den Quitzow's

zu Recht erboten hatten. Vergebens berief Herzog Swantibor zur Beilegung dieser Fehden einen Landtag nach Berlin. Die von Quitzow wollten keinen Frieden, da nur fortdauernde Fehden ihnen die Mittel in die Hände liefern konnten, ihr zahlreiches Gefolge zu unterhalten und obendrein beträchtliche Geldsummen zu sammeln, wofür ihnen die festen Plätze Friesack, Saarmund, Neumühl bei Oranienburg, Bötzow oder Oranienburg selbst, Rathenow, Straußberg und andere theils lehnsweise, theils pfandweise überlassen waren *.

Es lag am Tage, daß einem solchen Treiben, was schon nach diesen einzelnen Zügen beklagenswerth genug erschien, für die Zukunft kräftige Gegenwehr geleistet werden müsse; daß nur ein starkes, die innern und äußern Hindernisse der öffentlichen Sicherheit mit mächtiger Hand beseitigendes Regiment dem verwaisten Lande wieder aufhelfen könne. Siegmund selbst hatte, was der Mark noth that, schon früher nicht leisten können, da er noch nichts weiter war, als Markgraf von Brandenburg. Wie viel weniger vermogte er dies jetzt, da die Bürde der Regierung so vieler Länder, wie unter seinem Zepter vereinigt waren, mit zwei Königskronen auf seinem Haupte lastete? —

Der König verkannte dies nicht und erklärte daher zuletzt den Brandenburgischen Deputirten: er könne sich nicht persönlich in die Mark begeben, um dort mit eigener Hand die Zügel der Herrschaft nach Gebühr zu führen. Da er zum Römischen Könige erkoren sei; so liege ihm vor Allem der Beruf ob, für die Reichsangelegenheiten zu sorgen. Besonders nehme zur Zeit die Herstellung der gestörten Eintracht in der Kirche seine ganze Aufmerksamkeit und Thätigkeit in Anspruch. Doch er wolle ihnen in die Mark einen Herrn senden, der ganz der Mann dazu sei, den dort bestehenden Mißverhältnissen gründlich abzuhelfen und dem Lande die lange entbehrte Ruhe und Ordnung wieder zu geben. Dies sei der Burggraf Friedrich von Nürnberg, den er zum obersten Hauptmann und Verweser der Mark zu bestellen beabsichtige und der ihnen bald in die Mark nachfolgen werde. Er fordere

daher Erklärung von ihnen, im Namen ihrer Vollmachtgeber, ob sie den Burggrafen in dieser Eigenschaft willig aufnehmen und ihm die Huldigung rücksichtlich der ihm auf die Mark zu verschreibenden Geldsummen, so wie Gehorsam und Beistand leisten wollten. Der Burggraf würde dann auch die versetzten landesherrlichen Burgen, Städte und Einnahmsquellen, auf deren Pfandbesitz die gemißbrauchte Macht solcher Familien, wie der von Quitzow, vorzüglich beruhe, ohne Verzug auslösen und in die Hand der Herrschaft wieder zurückbringen [8].

Diese Mittheilung des Planes, die Märkische Landesregierung dem Burggrafen Friedrich anzuvertrauen, erregte frohe Hoffnungen und große Freude bei den Märkischen Abgeordneten: — „et war on ein gut touorsicht“ sagt der gleichzeitige Berichterstatter, dem wir in dieser Darstellung folgen [4]. Bereitwillig erfüllten die Abgeordneten daher auch das Verlangen des Königs, ihm sogleich feierlich und öffentlich zuzusagen, daß sie den Burggrafen Friedrich als obersten Hauptmann und Verweser der Mark aufnehmen und ihm die Huldigung zu seinem Gelde, so wie Gehorsam und Beistand leisten würden [9]. Der König ertheilte dann noch jeder Märkischen Stadt insbesondere, so wie allen Ständen und Einwohnern der Mark im Allgemeinen, die bei einem Wechsel der herrschenden Hand übliche Bestätigung über ihre Rechte und Freiheiten, deren Urkunden am 3. Juli ausgefertigt und schon von dem Burggrafen Friedrich contrasignirt wurden [10]. Endlich wurde der feierliche Act vollzogen, worin die Abgeordneten dem Könige Siegmund als ihrem rechten Erbherrn den Unterthaneneid schwuren und ihm gelobten, treu, gehorsam und gewärtig zu sein [11].

So war die Aufgabe der Deputation erfüllt. König Siegmund entließ dieselbe, damit die Abgeordneten in ihre Heimath zurückkehrten und ihren Landsleuten von den Entschließungen des Königs Kunde brächten. Um Jacobi kamen die Sendboten wieder in der Mark an [4].

Erste Verbriefung Siegmunds für den Burggrafen über die Mark Brandenburg.

Die Ofener Verhandlungen und die bezüglichen Berichte lassen uns in die Pläne Siegmunds und in seine mit dem Burggrafen getroffenen Verabredungen keinen Blick thun. Gewiß aber haben die Klagen und Bitten der Märkischen Deputation den Plan, Friedrichs Herrschaft über die Mark Brandenburg zu erstrecken, nicht erst hervorgerufen, sondern höchstens nur befestigt [12]. Wenn man, der spätern Darstellung vorgreifend, das eigenthümliche Verhältniß näher betrachtet, worin Siegmund den Burggrafen vom Anfang an zu der Mark Brandenburg stellte, und die Art und Weise in Erwägung zieht, in welcher der Burggraf sich demnächst des Landes annahm und darin auf die Dauer seiner Herrschaft berechnete Einrichtungen gründete [13]; so tritt unabweisbar die Vermuthung hervor, daß schon damals, als Siegmund nur dem Drängen der Märkischen Abgeordneten nachzugeben schien, indem er dem Burggrafen unter dem bescheidenen Titel eines Landesverwesers und obersten Hauptmanns mit der Regierung beauftragte, unter Mitwissen des Burggrafen, viel weiter gehende Beschlüsse über die Stellung des letztern zu der Mark Brandenburg, bereits gefaßt waren.

Allem Anscheine nach war es schon von dem Augenblicke an, daß der Tod des Markgrafen Jobst dem Könige den Besitz der Mark Brandenburg wieder zuführte, des Königs fester Entschluß, dieselbe dem Burggrafen Friedrich abzutreten und den letztern dadurch in die Reihe der Kurfürsten des Reiches zu erheben. Siegmund fand darin ein willkommenes Mittel, dem Burggrafen auf frischer That in einer den Verdiensten desselben angemessenen Weise die Schuld des Dankes abzutragen, was bei seiner Gemüthsbeschaffenheit ihm ein dringendes Bedürfniß war. Zugleich erreichte Siegmund dadurch auch die Erfüllung des, wie es scheint, ihm aufrichtig am Herzen liegenden Wunsches, der Mark Brandenburg — seinem ersten Fürstenthume, das von seinem Vater

mit so großer Vorliebe gepflegt und ihm anvertrauet, durch sein Verschulden aber dem Verderben preisgegeben war, — eine glückliche Zukunft zu sichern.

Der sofort ins Werk zu richtenden Ausführung dieses Entschlusses stellte sich nur eine nothwendige Rücksichtnahme auf den König Wenzel und die Krone Böhmen hindernd entgegen.

Vermöge der bündigsten, mit Zuziehung der Landstände geschlossenen Staatsverträge hatte Kaiser Karl IV. im Jahre 1374 die Mark Brandenburg mit der Krone Böhmen untrennbar verbunden. Löste er gleich selbst diese Verbindung durch die Theilung unter seine Söhne gewissermaßen wieder auf, indem darnach Böhmen an Wenzel, Brandenburg dagegen an Siegmund fiel; so hielt doch schon die Familieneinheit der Nachkommen Karls die im Jahre 1374 gestiftete Verbindung aufrecht. Ausdrücklich war dem Könige von Böhmen dabei der Anfall der Mark für den Fall, daß Siegmund ohne Lehnserben abgehen oder seine Nachkommenschaft erlöschen sollte, vorbehalten. Die hierauf gestützten Rechte Wenzels und der Krone Böhmen hatte König Siegmund bei der im Jahre 1388 vorgenommenen Verpfändung der Mark selbst anerkannt und daher den König Wenzel dabei zugezogen[14]. Die Verpfändung vom Jahre 1388, in welche Wenzel damals willigte, geschah jedoch nur an einen stammverwandten Fürsten, dessen Erben wieder Wenzel und Siegmund waren. Die Abtretung der Mark Brandenburg an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg hätte dagegen nicht nur den feierlich besiegelten Verband zwischen Böhmen und Brandenburg aufgehoben, sondern auch dem Könige Wenzel alle Aussicht auf Succession in die Mark verschlossen.

Grade bei den Zeitverhältnissen des Jahres 1411 konnte es am wenigsten räthlich erscheinen, mit einem solchen Plane offen hervorzutreten. Einerseits hatten Friedrichs Leistungen für Siegmunds Erhebung zur Würde eines Römischen Königs nicht nur in dem Könige Wenzel alte schmerzliche Erinnerungen an seine, nicht ohne Friedrichs

Mitwirkung erfolgte Thronentsetzung wieder erweckt; sondern den Burggrafen auch von Neuem zu Wenzels Wünschen in die schärfste Opposition gestellt. Schwerlich konnte Wenzel daher um diese Zeit sich besonders dazu gestimmt fühlen, zu einer dankbaren Anerkennung eben dieser Thätigkeit des Burggrafen mit eigenen Opfern seinem Bruder Siegmund die Hand zu bieten. Andrerseits hatte König Siegmund grade damals die größte Veranlassung, nach einer vollständigen Einigung mit seinem Bruder Wenzel zu streben, und jede Gelegenheit zu neuen Zerwürfnissen und Streitigkeiten sorgfältig zu vermeiden; da von dem Zustandekommen eines durch lange Unterhandlungen erzielten gütlichen Vergleiches mit dem Könige Wenzel Siegmunds Anerkennung als Römischer König vorzüglich abhängig war.

Sollte daher der Plan, dem Burggrafen Friedrich den dauernden Besitz des Kurfürstenthumes Brandenburg zuzuwenden, nicht an dem Widerspruche Wenzels und der Krone Böhmen von vorn herein scheitern; so mußte die Ausführung mit großer Behutsamkeit eingeleitet werden. Anstatt den Burggrafen sogleich zum Kurfürsten zu erheben, mußte man sich für jetzt begnügen, ihm nur unter gewöhnlichen, wenigstens nicht zu auffallenden Bedingungen erst festen Fuß in dem ihm bestimmten Lande fassen zu lassen und dazu den Böhmischen Consens zu erlangen suchen. Allmälig konnte dann das Recht des Burggrafen auf die Mark weiter ausgedehnt und das burggräfliche Haus durch auf einander folgende neue Zugeständnisse unauflöslicher mit dem Kurfürstenthume Brandenburg verknüpft werden. Vor Allem aber durfte in dieser Angelegenheit, dem alle Zeit wachen Argwohne König Wenzels gegenüber, kein Schritt früher geschehen, als bis der wichtige Vergleich der beiden Könige über die Römische Königskrone zum Abschlusse reif war.

Diesen Vorsichten gemäß begnügte sich König Siegmund im Jahre **1411** den Burggrafen Friedrich vorläufig nur erst zum obersten Hauptmann und Verweser der Mark Brandenburg zu bestellen, während die

markgräfliche, Kur- und Erzkämmererwürde dem Hause Luxemburg noch vorbehalten blieb. Aber auch mit dieser Maßregel ging man zu Ofen nicht eher vor, als am Vorabende des Tages, an welchem der im vorigen Abschnitte schon erwähnte Vergleich Wenzels und Siegmunds über das Römische Reich vom 9. Juli **1411** zu Prag zum Abschlusse kam Denn erst am 8. Juli **1411** wurde zu Ofen, in Gegenwart von wenigen Vertrauten, die Urkunde abgefaßt und von dem Könige Siegmund besiegelt, welche den Burggrafen Friedrich die Landesregierung in der Mark übertrug[15]. So erklärt es sich auch, warum die Märkische Deputation Monate lang am Hoflager des Königs in Ungarn verweilen mußte, bevor ihr die hierauf bezügliche Eröffnung gemacht werden konnte.

Die Zeugen der denkwürdigen ersten Verbriefung Siegmunds für den Burggrafen Friedrich über die Mark Brandenburg, bestanden nur in der Königin Barbara der Gemahlin Siegmunds, dem Kanzler des Römischen Reichs Erzbischof Johann von Gran, dem Kanzler des Königreichs Ungarn Bischof Eberhard von Agram, und einem Legaten des apostolischen Stuhles. Diese versahen die königliche Urkunde zu mehrerer Sicherheit gleichfalls mit ihren Siegeln. Vom Könige wurde die Urkunde mit dem mittlern Siegel eines Römischen Königs vollzogen, weil das in Arbeit befindliche Majestätssiegel noch nicht vollendet war. Concipient der Urkunde war Siegmunds vertrauter Geheimschreiber Johannes Kirchen.

Als Beweggründe der Handlung hebt die Urkunde hervor: auf Seiten Siegmunds die Unzulänglichkeit seiner Kraft, nach der Erhebung zum Oberhaupte des Römischen Reiches, seine ausgedehnten Reiche und Lande in gewünschter Weise zu regieren, und die daraus hervorgehende Nothwendigkeit, diese Bürde von Regierungssorgen zum Theil auf die Schultern anderer Fürsten zu legen: auf Seiten der Mark Brandenburg ihre Entlegenheit von Siegmunds übrigen Erblanden und den Verfall, in welchen sie durch Krieg und Raub gerathen sei: auf

Seiten des Burggrafen endlich sein mannigfaltiges Verdienst um den König und das Römische Reich, so wie seine Einsicht, Thätigkeit und Energie, wodurch die Hoffnung auf eine vortheilhafte Veränderung des Zustandes der Mark Brandenburg unter seiner Verwaltung sicher begründet werde.

Nach der Ausstellung dieser Urkunde wartete Siegmund dann wieder mehrere Tage, nach deren Verlauf ihm das vom Könige Wenzel ratifizirte Vergleichsinstrument eingehändigt sein konnte, bevor das Patent vom 11. Juli erging, das die Stände und Einwohner der Mark mit der Bestallung Friedrichs bekannt machte und die getroffene Einrichtung dadurch an das Licht der Oeffentlichkeit brachte. Das Patent lautete — nur mit Veränderung einiger unverständlicher alter Formen in die heutige Ausdrucksweise:

„Liebe Getreue. Wiewohl unser königliches Gemüth gar oft und „vielfältig betrübt und sehr bekümmert worden ist durch Kunde von „den mancherlei Anfechtungen und Bedrückungen, welche Euch und die „andern lieben getreuen Einwohner der ganzen Mark Brandenburg „betroffen haben, und wiewohl dies unser königliches Gemüth, nicht „allein wegen der ihm angebornen Güte, sondern auch darum, daß „die ebengenannte Mark unser erstes väterliches Erbe und Fürsten„thum ist, manche Zeit schwer von der Sorge beladen gewesen ist, „wie wir Euch und allen Einwohnern Frieden und Ruhe schaffen „und eine geregelte Ordnung der Verhältnisse zurückführen mögten; „so hat sich das doch aus mancherlei Ursachen, die Ihr selbst kennt, „bisher verzögert und sind unserer guten Absicht mancherlei Hinder„nisse entgegen getreten. Da aber nun die gelegene Zeit ist, in „welcher wir mit Gottes Hülfe Euch alle in einen guten Zustand „zu bringen, wie wir hoffen, vermögen werden, und dies auch mit „Gott ernstlich wollen, worauf unsere Gedanken schon lange gerichtet „waren und noch gerichtet sind, besonders da Ihr jetzt wieder an „uns gekommen seid und uns auch als Eurem rechten natürlichen

„Erbherrn durch Eure bevollmächtigte Botschaft vor Kurzem die
„Huldigung geleistet habt: und da wir dies nach mancherlei Plänen
„und Berathungen, die wir darüber gehalten, in keiner Weise besser
„zu thun, so wie nützlicher und erfolgreicher zu bestellen wüßten, —
„weil wir selbst bei den uns obliegenden Angelegenheiten und Ge-
„schäften des heiligen Römischen Reichs und anderer unserer ausge-
„dehnten Königreiche, Lande und Leute bei Euch in der Mark in ei-
„gener Person nicht sein können, — als indem wir Euch mit einem
„tüchtigen Hauptmann und Verweser versähen: und da wir an dem
„hochgebornen Friedrich, Burggrafen zu Nürnberg, unserm lieben
„Oheim und Fürsten, eine solche Einsicht und Tüchtigkeit erfunden
„haben, und unzweifelhaft wissen, daß er ganz Liebe und Treue gegen
„uns in Bezug auf alle unsere Angelegenheiten und Geschäfte ist,
„wie er das in manchen großen Werken bewiesen hat, täglich noch
„beweist und ferner zu beweisen den aufrichtigen, festen Vorsatz hat,
„daher wir volle und feste Hoffnung haben, er werde Euch und die
„gedachte Mark durch seine Einsicht, Kraft und Tüchtigkeit, wenn
„es Gott will, so zu regieren und zu verwalten wissen und ver-
„mögen, daß Friede und gute Ordnung daraus für Euch und alle
„Einwohner hervorgehen; so haben wir ihm befohlen und wohl wis-
„sentlich übergeben die vorgenannte unsere Mark Brandenburg und
„ihn zu einem rechten obersten und allgemeinen Verweser und Haupt-
„mann darüber gemacht und gesetzt. Da wir aber selbst wissen, daß
„die Nutzungen, Zinsen und Renten der vorgenannten Mark, welche
„der Landesherrschaft angehören, durch mancherlei Anfechtungen,
„Kriege und Pfandverleihungen so klein sind, daß er diese Verwesung
„und Hauptmannschaft und was dazu erforderlich ist, ohne unsere
„besondere Hülfe nicht führen kann, es wenigstens unbillig sein
„würde, sollte er außer seiner Arbeit auch noch von seinem Vermögen
„bei dieser Verwaltung etwas zusetzen; so haben wir ihm deshalb
„versprochen und zugesagt, ihm zu geben und zu bezahlen hundert

„tausend gute rothe Ungarische Gulden, auf dieser Verwesung und „Hauptmannschaft zu haben, wie das alles in solchen unsern Briefen „näher enthalten ist, die wir ihm darüber besonders gegeben. Dem„nach weisen wir Euch mit diesem Briefe wohl wissentlich und wohl „bedacht an denselben Friedrich und heißen und gebieten Euch auch „ernstlich und festiglich bei unserer Huld, daß Ihr ihn als Euren „und der Mark obersten Verweser und Hauptmann fortan betrachtet „und ihm und den Seinen, laut unserer eben angeführten Briefe, „getreu, beiständig, gehorsam, unterthänig und gewärtig seid, auch „ihm genügende Versicherung darüber schriftlich oder in anderer „Weise, wie er sie durch die Seinen fordern wird, gewährt, ohne „Verzug und Widerspruch, wie wir dies von Eurer Treue unzwei„felhaft erwarten und auch Eurer und der Mark bevollmächtigter „Botschaft, als sie uns vor Kurzem die Huldigung leistete, mündlich „geheißen haben Gegeben zu Ofen nach Christi Geburt 1411 am „nächsten Sonnabend vor St. Margarethentag".

So war der Burggraf Friedrich zum Verweser und obersten Hauptmann der Mark Brandenburg ernannt und proclamirt.

Die Bezeichnung eines obersten oder allgemeinen Hauptmannes, welche dem Burggrafen sowohl in diesem Patente, wie auch in der Urkunde vom 8. Juli beigelegt ist, könnte zu der Annahme verleiten, als sei dem Burggrafen nur die Stellung eines verantwortlichen königlichen Beamten in der Mark angewiesen, oder ein ähnliches Verhältniß, als worin früher schon Generalcapitaine, wie Johann von Buch in der Bayerischen Zeit, der Mark vorgestanden hatten. Von einem gewöhnlichen Beamtenverhältnisse unterschied sich jedoch die Stellung, welche der Burggraf in der Mark einnehmen sollte, schon durch den Umfang der ihm ertheilten Vollmachten, nach welchen er vielmehr als unbeschränkter Regent erscheint.

Die königliche Verschreibung vom 8. Juli eignet ihm volle Macht und Gewalt über die ganze Mark und über alle dazu gehörige Herr-

schaften, Lande und Leute zu: den Genuß aller markgräflichen Einkünfte und nutzbaren Rechte: unbeschränkte Disposition über alle Aemter, Schlösser und sonstige markgräfliche Besitzungen, so wie in Ansehung geistlicher und weltlicher Lehen die Ausübung aller lehnsherrlichen Befugnisse, mit dem Rechte Lehne einzuziehen und neu zu constituiren. Die Verschreibung legt dem Burggrafen ferner die unbeschränkte Ausübung der Gerichtsbarkeit in eigenem Namen bei, so wie das Recht Krieg zu führen und Frieden zu schließen, Bündnisse und Einigungen mit fremden Staaten einzugehen und wieder aufzuheben und dergleichen mehr. „Wir geben ihm überhaupt", fügt König Siegmund der Aufzählung der dem Burggrafen beigelegten Befugnisse hinzu, „volle und ganze Macht, im Allgemeinen und im Besondern Alles zu thun, zu schaffen, zu halten, zu lassen, zu setzen, zu ordiniren, was wir oder ein jeglicher wahrer Markgraf zu Brandenburg zu thun hätten: denn unsere wohlerwogene Absicht ist, nichts auszunehmen, dessen wir nicht dem Burggrafen volle Gewalt geben, allein ausgeschlossen die Kur eines Römischen Königs und was dahin gehört, das uns vorbehalten bleibt."

Bei dieser Machtvollkommenheit hat Burggraf Friedrich sich auch in seinen eigenen Urkunden nur sehr selten und nur in der allerersten Zeit das in der Mark als Bezeichnung eines Amtsverhältnisses hergebrachte Prädicat eines Hauptmannes oder obersten Hauptmannes beigelegt. Als in den Zeiten des Markgrafen Jobst, der Markgraf Wilhelm von Meißen einmal mit ähnlichen Befugnissen die Mark regiert hatte, führte dieser den Titel eines „mächtigen" (d. i. bevollmächtigten) „Vorstehers der Mark". Burggraf Friedrich zog es vor, sich einen „Vorweser" oder „obersten Vorweser" der Mark zu nennen und führte regelmäßig nur diese Titel. Gleichzeitige Kronisten [1] nennen ihn auch wohl einen „Vormund" des Landes.

Die Uebertragung dieser unbeschränkten Landesverwesung an den Burggrafen Friedrich hatte ferner das Eigenthümliche, daß sie sich nicht auf Friedrichs Lebzeiten beschränkte, sondern zugleich auf seine Erben

erstreckt wurde. Würde auch Friedrich mit Tode abgehen, was Gott lange verhüte, sagt die Verschreibung vom 8. Juli, so solle die Mark, deren Verwesung und Hauptmannschaft seinen Erben befohlen, verschrieben und eingegeben sein, welche der König auch gegenwärtig schon mit diesem Briefe den Erben Friedrichs befehle, verschreibe und überantworte in gleicher Weise, wie ihm selbst.

Diese Ausdehnung der Regentschaft in der Mark auf des Burggrafen Erben zeigt unverkennbar, daß es in des Königs Plan nicht lag, bloß Friedrichs persönliche Thatkraft, gleich der eines Beamten, für die Besserung des Zustandes der Mark zu benutzen; sondern daß es vielmehr seine Absicht war, dem Burggrafen einen das Ansehen und die Macht seines Hauses dauernd erhöhenden Besitz zuzuwenden.

Noch mehr wird dies endlich durch das Pfandrecht bestätigt, welches der König dem Burggrafen und dessen Erben gleichzeitig an der Mark Brandenburg einräumte.

Verschreibung von 100,000 und von 50,000 Ungarischen Gulden.

Mit der Landesverwesung und obersten Hauptmannschaft über die Mark Brandenburg verschrieb König Siegmund dem Burggrafen Friedrich und seinen Erben, wie aus dem oben mitgetheilten Patente vom 11. Juli bereits ersehen sein wird, zugleich die Summe von 100,000 rothen Ungarischen Gulden. Für diesen Geldbetrag sollte die Mark, deren Hauptmannschaft und Landesverwesung dem Burggrafen und seinen Erben dergestalt pfandweise haften, daß jene nur dann dem burggräflichen Hause wieder entzogen werden dürfe, wenn demselben die gedachte Geldsumme zuvor baar ausgezahlt wäre. In dieser Verschreibung haben die Geschichtsschreiber das urkundliche Anerkenntniß des ersten Darlehns erblickt, welches der Burggraf dem Könige gemacht haben und durch welches König Siegmund genöthigt sein soll, dem Burggrafen den Pfandbesitz der Mark Brandenburg einzuräumen.

Das Irrthümliche der letztern Ansicht muß schon aus der unzweideutigen Erklärung erhellen, welche König Siegmund selbst in dem oben mitgetheilten Patente vom 11. Juli darüber abgegeben hat. Der König erklärt es darin für eine Unbilligkeit, wenn er verlangen wollte, daß Friedrich, um die Mark wieder in ordentlichen Stand zu setzen, außer seiner diesem Zwecke zu widmenden persönlichen Thätigkeit, auch noch Opfer aus seinem Vermögen dazu darbringe. Er erkennt an, daß die Einkünfte, welche die Mark gewähre, zur Bestreitung des Kostenaufwandes, den ihre Herstellung in geordneten Zustand erfordere, nicht ausreichen würden. Aus diesem Grunde erachtet der König sich für verpflichtet, dem Burggrafen einen Zuschuß von 100,000 Gulden zu leisten, welchen er, anstatt baarer Auszahlung, dem Burggrafen auf die Mark verschreibt.

Daß es keine andere Bewandniß mit den verschriebenen 100,000 Gulden hatte, läßt auch die eigentliche Verschreibung vom 8. Juli, worauf in dem Patente Bezug genommen wird, klar erkennen, indem es darin heißt:

„Damit auch derselbe Friedrich, unser oberster Verweser und Hauptmann der vorgenannten Mark Brandenburg, dieselbe unsere Mark „und die dazu gehörenden Lande und Leute aus solchen krieglichen „und verderblichen Wesen, worin sie lange Zeit, was wir beklagen, „sich befunden haben, desto besser zu bringen vermöge und nicht „nöthig habe, dies auf seine Kosten zu thun und uns darin zu seinem Schaden zu dienen, so haben wir ihm darzu, zu Hülfe und „Zusteuer, so wie auch wegen solcher nützlichen und getreuen Dienste, „die er uns mannigfaltig getreulich und köstlich geleistet hat, täglich „leistet und auch ferner zu leisten treulich und ernst entschlossen ist, „recht und redlich gelobt und versprochen, versprechen und geloben „auch mit diesem Schreiben für uns und unsere Erben und Nachkommen an dem vorgenannten Markgrafthum zu Brandenburg, ihm „und seinen Erben zu geben und zu bezahlen hunderttausend gute rothe

„Ungarische Gulden Diese sollen sie auf der eben genannten Mark „Brandenburg, ihrer Verwesung und Hauptmannschaft und allen „ihren Landen, Leuten, Schlössern, Städten, Märkten, Dörfern und „Zugehörungen, nichts ausgenommen, mit der Maßgabe haben: „wäre es, daß wir oder unsere Erben und Nachkommen Markgrafen „von Brandenburg die vorgeschriebene Mark, Verwesung und Haupt„mannschaft von ihm oder seinen Erben, so er von Todeswegen ab„gegangen wäre, was Gott lange verhüte, zurückfordern oder wieder „haben wollten; so sollen wir oder unsere Erben oder Nachkommen, „Markgrafen zu Brandenburg, dem vorgenannten Friedrich oder sei„nen Erben die vorgenannte Summe, hunderttausend Gulden, gänz„lich und redlich vorher bezahlen, ohne irgend einen Abzug wegen „der Nutzungen, Renten oder sonstigen Einkünfte, welche er oder „welche seine Erben in der Verwesung und Hauptmannschaft erho„ben, empfangen und eingenommen hätten. Solche Bezahlung sollen „wir ihnen leisten, in einer der drei Städte Magdeburg, Wien oder „Eger nach ihrer Wahl. Ist diese Bezahlung der vorgenannten „Summe von uns oder von unsern Erben oder Nachkommen, Mark„grafen von Brandenburg geschehen; dann sollen derselbe Friedrich „oder seine Erben uns, unsern Erben und Nachkommen Markgrafen „zu Brandenburg derselben Mark Verwesung und Hauptmannschaft „gänzlich ohne Widerrede und ohne Verzug abtreten und sollen uns „auch keinen andern Aufschlag in Rechnung stellen und keine andere „Kosten und Verwendungen weiter in Anschlag bringen, allein aus„genommen, daß er in einem die Mark angehenden Kriege in eigener „Person in Gefangenschaft geriethe und sich daraus lösen müßte: „dies Lösegeld soll er dann auf der Mark, Landen, Leuten, Verwesung „und Hauptmannschaft ebenfalls haben und sollen wir, unsere Erben „und Nachkommen Markgrafen von Brandenburg ihm und sei„nen Erben ebenso bezahlen, als die vorgenannten hunderttausend „Gulden"[16].

Aus diesem Wortlaute der entscheidenden Urkunde erhellt ohne Deduction, daß hier von keinem Darlehne Friedrichs an Siegmund die Rede war; sondern daß es sich lediglich um die Sicherstellung des Burggrafen wegen solcher Verwendungen handelte, welche derselbe auf die Mark, über den Betrag der Landeseinkünfte hinaus, machen mußte, um das Land wieder in gehörigen Stand zu setzen. Der Betrag dieser Verwendungen wurde in runder Summe auf 100,000 Gulden veranschlagt und deren Erstattung daher dem Burggrafen und dessen Erben für den Fall zugesagt, daß Siegmund und dessen Erben die Regierung der Mark wieder zurücknehmen mögten. Dabei läßt die Verschreibung vom 8. Juli zugleich nicht undeutlich durchblicken, daß die für diesen Fall zu zahlende Geldsumme in der Festsetzung auf 100,000 Gulden, in Rücksicht auf die besondern Verdienste des Burggrafen, höher bestimmt sei, als auf den Betrag, zu welchem die wirklich zu erwartende Zubuße des Burggrafen hingeführt haben würde; während Siegmunds öffentliche Erklärung vom 11. Juli, wie sie überhaupt jeden Schein einer besondern Begünstigung des Burggrafen vorsichtig vermeidet, auch diese Andeutung verschweigt.

Die Hauptabsicht, welche der Verschreibung der 100,000 Gulden verborgen zu Grunde lag, haben wir indessen ohne Zweifel in dem Streben zu finden, auch für den Fall, daß Wenzel seinen Bruder Siegmund überlebte, den Besitz der Mark Brandenburg dem burggräflichen Hause zu sichern. Hatte man auf der einen Seite, aus Rücksichtnahme auf den König Wenzel, der Uebertragung der Herrschaftsrechte über die Mark an den Burggrafen nur die Form einer Hauptmannsbestallung gegeben und den Erben Siegmunds, so wie ihm selbst, die Befugniß eines zu jeder Zeit geltend zu machenden Widerrufs dieser Uebertragung vorbehalten; so mußte man auf der andern Seite nun auch Bedacht nehmen, die wirkliche Effectuirung eines solchen Widerrufes möglichst zu erschweren und der Fortdauer der burggräflichen Herrschaft in der Mark allen Schutz zu verleihen, den die Umstände zu gewähren ver-

statteten. Ein solcher nicht gering zu achtender Schutz des Burggrafen für die Fortdauer des ihm eingeräumten Besitzes der Mark, lag ohne Zweifel darin, daß die Zurücknahme derselben nur mit baarer Zahlung von 100,000 Gulden bewirkt werden konnte: denn König Wenzel befand sich in der Regel nicht in viel bessern Finanzverhältnissen, als König Siegmund. Und indem man diese Geldsumme bloß für die Erstattung der von dem Burggrafen zur Besserung des Zustandes der Mark über die landesherrlichen Einkünfte zu bestreitenden Kosten ausgab, erschien es als so billig und gerecht, dem Burggrafen dafür ein Unterpfandsrecht an der Mark selbst einzuräumen, daß man hoffen durfte, zu dieser Disposition auch König Wenzels Zustimmung zu erlangen.

Im Wege dieser Sicherstellung des burggräflichen Hauses ging König Siegmund, unter der Begünstigung inzwischen eingetretener Umstände, auch gleich hernach noch um einen Schritt weiter, indem er die Zurücknahme der Mark Brandenburg aus den Händen des Burggrafen schon in dem folgenden Monate noch um das Gewicht von 50,000 Gulden erschwerte. Herzog Rudolph von Sachsen, welcher mit dem Könige Wenzel in besonders gutem Einvernehmen stand und während des Jahres 1411 lange am Hoflager des letztern verweilte, kam in Angelegenheiten Wenzels im August dieses Jahres mit dem Könige Siegmund und mit dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg zu Wissegrad in Ungarn zusammen. Hier gelang es dem Könige Siegmund, den Herzog Rudolph, welcher bis dahin dem Burggrafen Friedrich feindlich gegenüber stand, mit dem letztern freundlich zu vereinigen und den Herzog dadurch an Friedrichs Interesse zu knüpfen, daß er ihm die Ausstattung seiner Tochter, der Herzogin Barbara, in freigebiger Weise abnahm[17]. Siegmund stiftete zwischen dieser Fürstin und dem Sohne des Burggrafen, Namens Johann, einen Ehevertrag, obgleich beide noch Kinder unter sieben Jahren waren: und den also verlobten Kindern verschrieb er eine Heimsteuer oder Mitgift des ungewöhnlich hohen Betrages von 50,000 Gulden auf seine Mark Brandenburg[18].

Natürlich haben die Geschichtsschreiber der spätern Zeit auch in dieser Handlung königlicher Munifizenz nur ein neues Darlehn Friedrichs an Siegmund erblickt. Indessen lassen die Worte der Ehestiftung und besonders auch die dabei festgesetzten Nebenbestimmungen unzweideutig erkennen, daß den König auch hierbei nur die Absicht leiten konnte, das Anrecht des burggräflichen Hauses auf die Mark Brandenburg um die gedachte Geldsumme zu verstärken. Falls nach vollzogener Ehe Barbara eher sterben werde, als Johann, — so lauten die Bestimmungen des Königs, — so sollte die ganze Summe der 50,000 Gulden dem letztern zufallen. Bei früherem Tode des Burggrafen Johann sollte zwar seiner hinterlassenen Wittwe ein den Zinsgenuß der 50,000 Gulden vergütendes Leibgedinge in der Mark und zwar an den Orten Potsdam, Trebbin, Saarmund, Plaue, Mittenwalde, Treuenbrietzen und Beelitz eingeräumt werden; nach ihrem Tode jedoch sowohl der Besitz dieser Orte als die gedachte Geldsumme, unverkürzt den Erben Johanns wieder zufallen. In beiden Fällen kam also die ausgesetzte Dotation dem burggräflichen Hause als eine auf die Mark fundirte Forderung allein zu statten. König Siegmund verschrieb demselben auch ausdrücklich für diese Forderung die nämlichen Bedingungen mit demselben Retentionsrecht an der Mark, wie solche dem Burggrafen am 8. Juli wegen der 100,000 Gulden eingeräumt waren [18].

Die Erreichung des Böhmischen Consenses zu dieser Belastung der Mark, wurde jetzt dadurch erleichtert, daß Herzog Rudolph von Sachsen seinen vielvermögenden Einfluß auf den König Wenzel zu diesem Zwecke mitverwandte. Als Burggraf Friedrich sich im Herbste des Jahres 1411 an Wenzels Hoflager begab, war der Herzog Rudolph von Sachsen, so wie auch der Pfalzgraf Ernst bei Rhein dort anwesend, um seine Unterhandlungen zu unterstützen. Es wird diesen Fürsten zugeschrieben, sie hätten bei dieser Gelegenheit ihrer Seits alte Ansprüche auf den Besitz der Mark Brandenburg für sich geltend gemacht. Indessen gebricht es dieser Behauptung an aller Begründung.

In der That gewährte König Wenzel gegen das Ende des Jahres **1411** dem Burggrafen Alles, was dessen vorsichtiges Verfahren für den damaligen Zeitpunkt nur fordern konnte. Am 15. Dezember gab der König seine förmliche Einwilligung zu der dem Burggrafen übertragenen Verwesung der Mark, so wie zu der gleichzeitigen Verschreibung der 100,000 Gulden. Als Bestimmung dieser Geldsumme wird dabei angegeben, daß die Mark, welche durch Kriege und Fehden gröblich heimgesucht und verdorben sei, dadurch desto besser in beruhigte und geordnete Lage gebracht werde. Auch hier findet man daher keine Unterstützung für die Ansicht, daß diese Geldsumme ein von dem Burggrafen Friedrich, dem Könige Siegmund vorgestrecktes Darlehn ausgemacht habe.

Gegen diese Concession stellte Friedrich dem Könige Wenzel am 18. Dezember einen Revers aus, worin er bei seinem fürstlichen Wort gelobt, nach dem erblosen Abgange Siegmunds, wären ihm die 100,000 Gulden dann noch nicht gezahlt, sich an Wenzel, dessen Erben und Nachkommen, die Könige und die Krone zu Böhmen und an niemand anders mit der Mark Brandenburg zu halten, als an der Mark ordentliche, natürliche Erbherrn, rechte Anwarter und Nachfolger: ihnen auch unterthänig, gehorsam, gewärtig und zu allen Diensten bereit zu sein, wie jetzt dem Könige Siegmund. Zugleich versprach der Burggraf für den angenommenen Fall, dem Könige Wenzel die Mark ohne weitere Ansprüche, als wegen des Lösegeldes aus etwaiger Gefangenschaft, sobald wieder abzutreten, als ihm die darauf verschriebene Geldsumme durch König Wenzel entrichtet sein würde; inzwischen aber und so lange er die Mark Brandenburg inne habe, nicht zu gestatten, daß aus derselben das Königreich Böhmen irgendwie angegriffen oder beschädigt werde, vielmehr demselben wider alle Feinde und Widersacher getreulich Beistand zu leisten. Ernst, Herzog von Bayern und Pfalzgraf bei Rhein, besiegelte als Zeuge ebenfalls diese Erklärung des Burggrafen, welche nach ihrer submissen Fassung dem Könige so wohl

gefiel, daß er sich veranlaßt fand, unter dem 20. Dezember auch den Bewohnern der Mark zu notifiziren, die Disposition Siegmunds in Betreff der Mark sei ganz seinem Willen gemäß und erwarte er daher von ihnen willige Folge [19].

In derselben Weise wurde von dem Könige Wenzel auch dem Burggrafen Friedrich und dem Herzoge Rudolph gemeinschaftlich die Ehegeldsverschreibung Siegmunds für ihre mit einander verlobten Kinder bestätigt, nachdem die beiden Fürsten dem Könige am 18. Dezember einen entsprechenden Revers ausgestellt hatten. In den hierauf bezüglichen Urkunden wird anerkannt, daß auch die Geldsumme von 50,000 Gulden erst baar ausgezahlt sein müsse, bevor Wenzel oder Siegmund wieder frei über die Mark disponiren könnten [20].

So durfte die Mark nunmehr schon nicht anders aus der Hand des Burggrafen Friedrich zurückgefordert werden, als nachdem zuvor 150,000 Ungarische Gulden baar erlegt waren! —

Burggraf Friedrich konnte mit dem frohen Bewußtsein das Jahr **1411** scheiden sehen, daß in demselben der erste und wichtigste Schritt zu dem Ziele, sich und seinem Hause ein Kurfürstenthum zu erwerben, vollständig gelungen sei, wenn er für jetzt auch nur erst den Pfandbesitz der Lande desselben erlangt hatte.

Dritter Abschnitt.

Das erste Jahr der burggräflichen Landeshauptmannschaft über die Mark vom 8. Juli 1411 bis zum 10. Juli 1412.

Erfolgte gleich die Bestellung des Burggrafen Friedrich zum Verweser und obersten Hauptmann der Mark Brandenburg schon gegen die Mitte des Jahres 1411 und war seine Gegenwart und persönliche Fürsorge den Märkischen Landen dringend genug erforderlich; so sah der Burggraf sich dennoch genöthigt, fast ein volles Jahr hindurch der Mark noch fern zu bleiben und seine Thätigkeit andern Angelegenheiten zu widmen.

In seiner am 21. Juli 1411 den Ständen und sämmtlichen Bewohnern der Mark ertheilten Bestätigung ihrer Rechte und redlich hergebrachten Freiheiten, gelobt Friedrich diesen, sie nach Kräften zu schirmen und zu vertheidigen, so wie bei Recht und gutem Wesen zu handhaben [1]. Und wir glauben es dem edlen Fürsten gern, wenn er zugleich versichert, daß er lebhaft wünsche, sich ungesäumt persönlich in die Mark zu verfügen, um die Hoffnungen zu verwirklichen, welche der bessere Theil der Bewohner der Mark von seiner Herrschaft hegte und bald erfüllt zu sehen sehnsüchtig erwartete [2]. Wie viel Widriges mögte auch ihm und dem Lande erspart worden sein, hätte der Burg-

graf schon im Jahre 1411, gleich nachdem ihm die Märkische Landesregierung von dem Könige übertragen war, die vom königlichen Hoflager zu Ofen heimkehrende Märkische Deputation in die Mark zurück begleitet und gestützt auf das damals noch ungeschwächte Vertrauen, das man ihm entgegen trug, auf frischer That von dem verwaisten Lande Besitz nehmen können!

Selbst das mächtige Haupt des Märkischen Adels, der Erbmarschall und Landeshauptmann Caspar Gans, Edler Herr zu Putlitz, welcher dem Burgrafen später so viel Schwierigkeiten bereitete, würde diesem damals gewiß noch zur Seite gestanden haben, wenigstens nicht gegenüber getreten sein. Denn nicht nur gehörte er zu der Deputation, welche dem Könige eben die Aufnahme des Burggrafen als Landesverwesers bereitwillig zugesagt, sondern er hatte auch persönlich zu Ofen eine Reihe von Urkunden entgegen genommen, welche der Burggraf contrasignirte und worin der König dem Edlen besondere Gunst erwies. Wenig Menschen sind für die Pflichten der Dankbarkeit so unempfindlich, daß sie nicht wenigstens im ersten Augenblick für genossene Wohlthaten sich erkenntlich zeigen mögten; wenn auch noch weniger Menschen dies Pflichtgefühl lange festhalten. — König Siegmund hatte dem Caspar Gans damals zu Ofen nicht nur die Landeshauptmannschaft und Verwesung der Prignitz mit einem Jahrgehalte von 100 Schock Böhmischen Groschen, so wie in Gemeinschaft mit Hartwig von Bülow, dem Schwager des Caspar Gans, den Pfandbesitz von Lenzen und des Elbzolles für 1500 Schock Böhmischer Groschen anvertraut und bestätigt, sondern aus besondrer Gnade, zur Anerkennung der bereits geleisteten und in Erwartung der noch zu leistenden treuen Dienste, auch noch 540 Schock auf Haus und Stadt Lenzen verschrieben [3].

Jedoch anstatt dem Burggrafen in der Besitznahme der Mark Brandenburg die rechtzeitige Benutzung der Umstände möglich zu machen, und der Mißlage des Landes dadurch zugleich früher ein Ziel zu setzen, hielt König Siegmund den Burggrafen noch den übrigen Theil des

Jahres 1411 in Ungarn und Böhmen fest. König Siegmund habe ihn, schreibt der Burggraf am 21. Juli aus Ungarn, mit dringenden und hochwichtigen Geschäften, die er ihm befohlen, und die theils das Römische Reich, theils des Königs sonstige Angelegenheiten beträfen, dergestalt beladen, daß er nicht abkommen könne [3].

Der Burggraf stand an der Spitze der Reichsverwaltung des neuen Königs, dessen wichtigere Erlasse daher auch größtentheils von dem Burggrafen contrasignirt sind. An den Burggrafen wandten sich die zahlreichen Bittsteller aus allen Theilen Deutschlands, welche für die Herstellung gekränkter oder zum Schutz bedrohter Rechte des Königs Auctorität in Anspruch nahmen. Auch die alte Wahlstadt Frankfurt richtete ihre Bitte an den Burggrafen, als sie von dem Könige Siegmund die Anerkennung und förmliche Bestätigung ihrer Vorrechte und Privilegien zu erlangen wünschte [4]. Der Burggraf schien dem Könige in allen seinen Angelegenheiten eine unentbehrliche Stütze geworden zu sein, zu deren Aufgabe dieser sich daher nur zögernd entschloß.

Aus dieser Stellung, welche der Burggraf Friedrich nach Siegmunds Erhebung zum Reichsoberhaupte an dem Hofe desselben und in Beziehung auf die Reichsangelegenheiten einnahm, erklärt sich auch zugleich die große Zahl von Urkunden dieser Zeit, worin bald König Siegmund die zur Zahlung von Abgaben an das Reichsoberhaupt Verpflichteten mit der Leistung an den Burggrafen Friedrich verweist, bald der Burggraf Namens des Königs dieselben wegen erfolgter Erfüllung ihrer Zahlungsverbindlichkeit quittirt. Bevor dem Burggrafen die Landesverwesung der Mark Brandenburg übertragen war, scheint König Siegmund die Absicht gehegt zu haben, dem Burggrafen durch einstweilige Ueberweisung der Reichseinkünfte, zur Verwendung in eigenen Vortheil, einen Beweis seiner Dankbarkeit zu geben Eine Urkunde vom 3. Juli 1411 verschreibt dem Burggrafen alle und jede Reichseinkünfte, welche vergangenen Martini fällig geworden seien und zu Martini dieses Jahres fällig werden würden, zur Einnahme und Ver-

wendung in seinen Nutz und Frommen, — „in Anbetracht solcher lautern Liebe und ganzen Treue, welche unser lieber Oheim, Fürst und Rath Burggraf Friedrich zu uns hat, so wie auch in Betracht solcher nützlichen und angenehmen Dienste, welche er uns in des heiligen Reichs und anderen Sachen unverdrossen köstlich und erfolgreich gethan hat und noch täglich thut“ [5]. Indessen diese Handlung einer nicht unbedenklichen Liberalität wurde wieder rückgängig gemacht, nachdem der König dem Burggrafen die Verwesung der Mark und namhafte Geldsummen darauf verschrieben hatte. Nach den anderweitigen Gebotsbriefen des Königs vom 31. August 1411 und nach mehreren spätern Erlassen blieb dem Burggrafen nur das Amt der Erhebung der Reichssteuern, namentlich auch der Judenabgaben, für Rechnung des Königs, „um damit des königlichen Hofes Nothdurft in den Deutschen Landen zu bestellen“ [6].

Im September des Jahres 1411 sehen wir den Burggrafen Friedrich in König Siegmunds Namen zwischen den Herzögen von Oestreich mit der Friedensvermittelung beschäftigt, deren glücklicher Ausgang nicht wenig dazu beitrug, des Königs Ansehen und die Ruhe in Deutschland zu befestigen. Nachdem der Burggraf dann noch der folgenreichen, am 29. September gefeierten Verlobung von Siegmunds einzigem Kinde, der Prinzessin Elisabeth, mit dem Herzoge Albrecht von Oestreich beigewohnt hatte [7], begab er sich auf Siegmunds Wunsch nach Böhmen an den Hof des Königs Wenzel zu Prag, um hier theils in Siegmunds Interesse den Rest der bestandenen brüderlichen Zwistigkeiten noch zu beseitigen, theils auch in seinem eigenen Interesse die im vorigen Abschnitte erwähnte Zustimmung der Böhmischen Krone zu dem ihm auf die Mark Brandenburg ertheilten Verschreibungen zu erwirken. In Prag fand der Burggraf so lange zu thun, daß Siegmund ihm noch unter dem 2. Dezember den Auftrag nachsenden konnte, zum Heile der Christlichen Kirche sowohl dafür zu wirken, daß den Böhmischen und Lausitzischen Rittern verboten werde, dem Könige von

Polen gegen den Deutschen Orden Kriegsdienste zu leisten, als auch den König Wenzel zu vermögen, dem Deutschen Orden in seiner derzeitigen Hülfsbedürftigkeit die demselben entzogene Böhmische Ballei zurück zu geben. Bis nahe vor Weihnachten sehen wir den Burggrafen in Prag anwesend.

Nach Beendigung der Böhmischen Mission eilte der Burggraf nach Franken: denn bei der bisherigen langen Trennung desselben von seinen Stammlanden, war es unerläßlich, daß Friedrich auch diesen und seinen Hausangelegenheiten noch für einige Zeit seine Gegenwart und ordnende Thätigkeit zuwandte, bevor er es unternehmen durfte, sich zu einem voraussichtlich lange Zeit dauernden Aufenthalte in die Mark Brandenburg zu begeben. In der innern Verwaltung seines Antheiles an dem Burggrafthume hatte zwar die Burggräfin Elisabeth selbst ihren abwesenden Gemahl vertreten [8] und mogte daher weniger nachzuholen sein [9]. Doch erforderte die Befestigung der äußern und innern Ruhe und Sicherheit seiner Stammlande für die Dauer einer längern Abwesenheit, woran in der Folge auch die Burggräfin Elisabeth Theil nehmen sollte, noch den Abschluß von Schutz- und Trutzbündnissen mit den Nachbaren, wie ein solches am 7. April 1412 namentlich mit dem Herzoge Stephan in Bayern, dem Bischofe Friedrich von Eichstädt, den Grafen Ludwig und Friedrich von Oetlingen, so wie mit Seits Marschall von Oberndorf auf die nächsten zwei Jahre zu Stande kam [10]. Vorzüglich aber war Friedrichs Vermittlung nothwendig, um den Streit zu beseitigen, welcher zwischen seinem Bruder, dem Burggrafen Johann, und Johann dem Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge in Bayern über die Forderungen des letztern und seiner Brüder in Betreff des noch immer mit 4000 Gulden rückständigen Ehegeldes der Königin Elisabeth, seiner Mutter, bestand und zu offenen Feindseligkeiten hingeführt hatte. Erst am 26. Mai 1412 gelang es den Bemühungen Friedrichs, seinen Bruder Johann zur Ausfertigung einer ordentlichen Verschreibung über diese Schuld und zur Bestellung gehöriger Pfandsicherheit bis zur

Zahlung zu vermögen, und also die beiden Fürsten, die auf seine Entscheidung compromittirt hatten, miteinander auszusöhnen und zum Eingehen eines dreijährigen Friedens zu veranlassen [1].

Unterhauptmannschaft des Edlen Wend von Ileburg.

Mittlerweile sah Burggraf Friedrich sich gezwungen, seine Stellvertretung in der Mark Brandenburg durch den Edlen Wend von Ileburg bewerkstelligen zu lassen, welchen ein von ihm am 21. Juli 1411 ausgestelltes Patent zum Hauptmann der Mark ernannte [2]: denn so hatte König Siegmund es bestimmt. Wend von Ile- oder Eilenburg war aus einer schloßgesessenen, ziemlich reich begüterten Familie, welche dem Niederlausitzischen Herrenstande angehörte und genoß des Königs Gunst. Er besaß aber allem Anscheine nach weder die persönliche Kraft, noch die gehörige Unterstützung durch äußere Macht, welche erforderlich war, um die schwierige Aufgabe zu lösen, die seine Bestellung zum Stellvertreter Friedrichs in der Mark Brandenburg ihm zutheilte.

Sein Auftrag ging dahin, in Vertretung des Burggrafen, von der Mark Besitz zu nehmen, die Stände und sämmtliche Bewohner der Mark den Huldigungseid leisten zu lassen, welchen sie nach Siegmunds Anordnung dem Burggrafen schwören sollten; dann während der Dauer der Abwesenheit des letztern die Landesregierung in der Mark zu führen. Auch wurde dem Edlen Wend von Ileburg schon der Auftrag mitgegeben, die verpfändeten Schlösser, Städte und sonstigen landesherrlichen Besitzungen nach Kräften auszulösen und dadurch wieder an die Landesherrschaft zu bringen.

Bei einiger Kenntniß der Märkischen Verhältnisse war das Mißliche dieser Maaßregel leicht vorher zu sehen, und schwer zu glauben, daß die an Unabhängigkeit gewöhnten Stände der Mark sich willig der Herrschaft eines solchen aus der Ferne hingesandten Beamten unterordnen würden. Fast ein Jahrhundert hindurch hatte die Herrschaft

der oft wechselnden fremden Fürsten, von fremdher ins Land geschickten Hauptleuten geübt, nicht die Wohlthaten des Friedens und der Ordnung über das Land verbreitet, sondern nur Verwirrungen und Bedrückungen herbeigeführt. Es war durch diese bittere Erfahrung dem Märker eine tiefe Abneigung gegen die fern herkommenden Hauptleute und Landpfleger eingeimpft. Friedrichs geachtete Persönlichkeit, bei seiner Macht und hohen Stellung im Reiche, mogte diesen Widerwillen überwinden, wenn er sich persönlich in die Mark begab und ihrer Mißlage nach Außen wie im Innern kräftig Abhülfe schaffte. Welches Vertrauen konnte dagegen ein Stellvertreter aus der Fremde erwarten, der im Lande keine andere Stütze hatte, als die burggräflichen Gebote, welche er mitbrachte, und keine Macht besaß, um ihre Befolgung gegen den Ungehorsam zu erzwingen? Welchen Beistand konnte ein ohnmächtiger Beamter den Städten in dem Streben leisten, worauf es ihnen vorzüglich ankam, die Uebermacht des Adels zu brechen? Welche Bürgschaft konnte er den an Selbstschutz und Selbsthülfe gewöhnten Adelsfamilien für ihre Sicherstellung gegen fehdesüchtige Nachbaren im In- und Auslande bieten, wenn sie sich den Besitz der landesherrlichen Schlösser und Vesten, worauf ihre Macht vorzüglich beruhte, wirklich abnehmen ließen?

Die Folge war, daß die Märkischen Landstände — Prälaten, Ritterschaft und Städte — wie es scheint einstimmig, der Aufnahme des Edlen Wend von Ileburg sich weigerten; diesem daher weder die für den Burggrafen verlangte Huldigung noch überhaupt Gehorsam geleistet ward. So wenig vermogte der burggräfliche Unterhauptmann irgendwo Anerkennung zu finden, daß ihm keine Gelegenheit zu Theil geworden ist, auch nur eine einzige Regierungshandlung zu vollbringen, deren Gedächtniß auf unsere Tage gekommen wäre. Ein Theil der Mark hing sich an den Herzog Swantibor von Pommern-Stettin; der größte Theil des Landes folgte der Richtung, welche die Häupter der mächtigsten Adelsfamilien einschlugen; diese aber gefielen sich im Zustande völliger Unabhängigkeit.

Wend von Ileburg ließ sich zwar noch im September 1411 von dem damals in Presburg weilenden Burggrafen als Anerkennung für seine Bemühungen und zum Ersatz etwaniger Kosten mehrere Verschreibungen ausstellen. Es wurde ihm das dem Burggrafen erledigte Dorf Kriele im Lande Friesack zu Lehn gegeben: es wurde ihm das Recht zugestanden ein von dem Markgrafen Jobst der Landesherrschaft vorbehaltenes Canonicat im Domstifte St. Nicolai zu Stendal im nächsten Erledigungsfalle zu verleihen, und es wurde ihm das Angefälle an den umfangsreichen Lehnsbesitzungen der Familie von Rochow auf Golzow für den Fall verschrieben, daß der junge Wichard von Rochow ohne männliche Nachkommen versterben sollte [12]. Doch gegen das Ende des Jahres finden wir den Ritter Wend von Ileburg, ohne in der Mark etwas ausgerichtet zu haben, am königlichen Hofe in Ungarn, wo er sich wohl nur zu dem Zwecke aufhielt, hier über den Ungehorsam der Märker Klage zu führen.

König Siegmund erließ nun den 14. Januar 1412 neue Gebotsbriefe in die Mark und zwar nicht nur an die Gesammtheit, sondern auch an die einzelnen Städte und Edelleute, welche Wend von Ileburg als ungehorsam bezeichnete. „Da man seit Menschen Gedenken", sagt der König, „nicht anders weiß, als daß die Einwohner des würdigen „Kurfürstenthumes, unserer Mark Brandenburg, ihren Markgrafen stets „unbeweglich treu, gehorsam und gewärtig gewesen und geblieben sind „bis in den Tod; so ist unser königliches Gemüth durch das, was uns „jetzt vorgekommen ist, um so mehr beschwert und tief betrübt, je größer „der Märkischen Einwohner Treue und demüthiger Gehorsam gegen „unsere Vorfahren gewesen und je größerer Ungehorsam und Unwille, „welchen wir nicht erwartet hätten, uns in der Mark gegen unsere „Anordnungen, Gebote und Absichten erwiesen worden ist. Wiewohl „wir Euch den hochgebornen Friedrich, Burggrafen zu Nürnberg, unsern „lieben Oheim, Rath und Fürsten, zu Euren und der Mark obersten „Hauptmann und Verweser vor Kurzem, da die Mark wieder an uns

„gekommen war, gegeben haben, und er, weil er wegen nothwendiger „Geschäfte, womit er in unsern Angelegenheiten beladen war und noch „beladen ist, nicht in eigener Person in die Mark hat kommen können, daher „den Edlen Wend von Ileburg, unsern lieben Getreuen, zu seinem „Unterhauptmann gesetzt hat, und wiewohl wir und er Euch gebeten „und ernstlich geboten haben, den gedachten Wend in dieser Eigenschaft „aufzunehmen und dafür zu halten; so habt Ihr doch nicht allein, „solchen Geboten ungehorsam Euch widersetzt, sondern etliche von Euch „haben sogar einen andern Hauptmann, nämlich den hochgebornen „Herzog Swantibor von Stettin, unsern lieben Oheim und Fürsten, „gerufen und eigenmächtig zu einem Hauptmann aufgeworfen, wofür „sie ihn noch halten, wie uns das Alles der vorgedachte Wend erzählt „hat, was uns sehr verwundern muß. Solche Geschichten waren bis „jetzt uns fremd und bei allen Unterthanen Deutscher Fürsten unerhört, „nachdem Ihr Eure bevollmächtigte Botschaft, deren Vollmachten wir „noch in Händen haben, um nächstvergangenen Pfingsten bei uns in „unserem königlichen Hofe gehabt habt; nachdem die von Euer aller„wegen uns die Huldigung geleistet und geschworen hat, treu, gehorsam „und gewärtig uns zu sein: und nachdem sie uns mündlich und öffent„lich von Eurer aller wegen gelobt hat, den vorgedachten Friedrich „als obersten Hauptmann aufzunehmen: und mögten wir gern, daß „niemand von solchen Geschichten und Muthwillen, den Ihr, Eurer „geleisteten Huldigung entgegen, begangen habt, etwas erfahre. Doch „wie die Sachen nun liegen; so heißen wir Euch allen und einem „Jeglichen von Euch abermals und gebieten Euch ernstlich und nach„drücklich, mit diesem Schreiben, in Erinnerung an die Huldigung, „Eide und Gelübde der Treue, womit Ihr uns als Eurem rechten „Erbherrn verbunden seid, daß Ihr den Befehlen Friedrichs, als Eures „obersten Hauptmannes und Verwesers, in Zukunft gehorsamer seid, „Wenden von Ileburg als seinen Unterhauptmann aufnehmt, ihn dafür „haltet, ihm auch gewärtig und getreu, beiständig, behülflich und be-

„rathen seid, bis Friedrich selbst zu Euch in die Mark kommt, und daß „Ihr auch ohne weitern Verzug und Widerspruch die Huldigung leistet „und Alles thut, was wir Eurer Botschaft aufgegeben haben, sofern „es Euch lieb ist, unsere schwere Ungnade zu vermeiden. Wir haben „den vorgenannten Friedrich und Wend befohlen, Euch bei allen Euren „Gerechtigkeiten, Gnaden und Freiheiten bleiben zu lassen, zu behalten „und getreulich zu handhaben, zu schützen und zu schirmen, was sie „ohne Zweifel auch thun werden. Beweiset daher auch Euch hierin „so willig, wie wir von Euch vertrauensvoll erwarten und wie es „Eure Pflicht ist, damit wir Euch nicht weiter zu schreiben brauchen; „so wollen wir das alle Zeit gnädig gegen Euch erkennen"[13].

So ungefähr lautete das für alle Bewohner der Mark bestimmte königliche Patent und mit dieser Erklärung stimmten auch die an die einzelnen Städte der Mark gerichteten besonderen Anschreiben fast wörtlich überein[14].

Zugleich erließ König Siegmund gemessene Aufforderungen an verschiedene Edelleute, so wie auch an Städte, welche Pfandgüter besaßen, die Wend von Ileburg auszulösen wünschte. Es wird den Pfandbesitzern darin zur Pflicht gemacht, der Auslösung durch den Burggrafen Friedrich, seinen Unterhauptmann oder sonstigen Beauftragten gewärtig zu sein. Zugleich ist ihnen dabei die Zusicherung ertheilt, daß solche Auslösung sie aller aus dem Pfandverhältnisse herrührenden Verpflichtungen gegen den König Siegmund als Markgrafen von Brandenburg entledige. Aufforderungen und Zusicherungen dieser Art, sämmtlich vom 14. Januar 1412, ergingen namentlich an die Stadt Berlin wegen des ihr verpfändeten Schlosses Köpnick, an den Edlen Hans von Torgau wegen des Schlosses Trebbin, an Hinke Berka Herrn zum Hohenstein wegen des Schlosses Oderberg, an Lüdeke von Arnim wegen des Schlosses Liebenwalde, an Gerke von Arnim wegen des Zolles zu Liebenwalde, an Poppo von Holzendorf wegen des Schlosses Bötzow (Oranienburg), an Wichard von Rochow wegen Potsdam, so wie an Dietrich und Hans von Quitzow

in Betreff ihrer zahlreichen in den Zuschriften nicht namentlich aufgeführten Pfandbesitzungen[15].

Mit diesen königlichen Mandaten ausgerüstet, kehrte Wend von Ileburg, wie es scheint, noch einmal in die Mark zurück, aber ohne damit mehr, als früher mit den burggräflichen Geboten auszurichten. Es kam auch jetzt weder zu der Huldigungsleistung für den Burggrafen, noch zu der Auslösung eines einzigen von den gedachten Pfandstücken. Die Amtsführung des edlen Hauptmannes hinterließ vom Jahre 1412 eben so wenig die Spur irgend einer Wirksamkeit, als vom Jahre 1411 zurückgeblieben war.

Herrenloser Zustand der Mark.

Inzwischen verfiel die Mark immer tiefer in das Verderben, welches sowohl im Innern als ringsum an den Grenzen zwischen Märkischen Einsassen und den Bewohnern der Nachbarlande entbrannte Fehden über das arme Land verbreiteten. Denn aller Schutz gegen das Ausland, alle Herrschaft im Inlande hatte geendet. Ueberall bildeten sich zahlreiche Fehdegesellschaften, die es sich zur Aufgabe machten, von ihren festen Burgen herab in das Gebiet ihrer Gegner Einfälle zu unternehmen, um die wehrlosen Dörfer ihres Viehes und ihrer sonstigen Habe zu berauben, die Wohnungen und sonstigen Gebäude in Brand zu stecken oder die Bewohner zu nöthigen, die Schonung ihrer Wohnungen durch hohe Brandschatzungen zu erkaufen. Ging dieser Vernichtungskrieg, der sich überall hin verbreitet hatte, noch eine Zeit lang in dieser Weise fort, so mußte der Ruin alles landwirthschaftlichen Gewerbsbetriebes und allgemeine Hungersnoth die Folge davon sein.

So hausten während dieser Zeit nach urkundlichen Nachrichten allein im Havellande und an der Ohre in der Altmark vier bis fünf verwüstende Schaaren. Eine solche Gesellschaft führten Iwan von Wulffen auf Grabow und Henning Kracht: von ihr wissen wir z. B.,

daß sie am 28. September 1411 die Dörfer Retzow und Möthlow heimsuchte, dort den Besitzer des Ortes aus dem Geschlechte der von Retzow erschlug, 300 Schweine, 600 Schafe und 120 Haupt Rindvieh außer vielen Pferden hinwegtrieb und die Verschonung des Ortes mit dem Feuer, von dem Rittersitze mit 45 Schock Böhmischen Groschen und von den Dorfbewohnern mit 20 Schock Böhmischen Groschen und 20 Paar Hosen erkaufen ließ; hier aber, in Möthlow, außer den Pferden und Ochsen 70 Kühe und 439 Schafe raubte und einen Einwohner gefangen mit hinwegführte, der nach langer Haft gegen zwei als Schatzung geforderte Wildfelle wieder in Freiheit gesetzt wurde[16]. Eine andere solche Gesellschaft unter Hans von Treskow pflegte auf ihren Streifzügen in die Mark vom Schlosse Milow auszureiten. Es nahmen die von Katte, Meiendorf, Meseberg, Predöhl, Möllendorf und von Restorf an derselben Theil. Von ihr wurden z. B. die Dörfer Bredow, Niebehde und Bauerstorf geplündert, von welchen der letztere Ort seitdem spurlos untergegangen ist. Bredow überfiel man bei Nacht und den Bewohnern wurde neben 75 Pferden, 300 Schafen, 120 Schweinen und 45 Kühen, selbst das Hausgeräth an Grapen, Kannen und Kesseln mit den Betten genommen. Zur Hülfsleistung beim Transport und zur Schatzung wurden zwei Bauern gegriffen, die demnächst mit 6 Schock Böhmischen Groschen aus dem Thurme zu Milow gelöst werden mußten[17].

In ähnlicher Weise oder noch verwüstender verfuhr man an der Ohre in der Altmark, wo um diese Zeit z. B. eine Schaar unter Barthold von Oberg und Busso von der Asseburg die Dörfer Schäplitz, Kläden und Badingen, so wie eine andere Gesellschaft unter Roloff Garstebüttel, Barthold von Werberg und Heinrich und Ludwig von Veltheim das Dorf Garlipp ausplünderte und dann den Flammen preisgab.

Solche Gewaltthaten fanden Märkischer Seits aber immer reichliche Erwiderung. Besonders waren es um die gedachte Zeit zwei Associa-

tionen, die nicht ermüdeten das Magdeburgische Gebiet in einer nicht mildern Weise heimzusuchen: die eine an der Ohre unter Gebhard von Alvensleben auf Gardelegen, die andere unter Caspar Gans Edlem Herrn zu Puttlitz, Dietrich und Hans von Quitzow an der Havel. Gebhard von Alvensleben überfiel z. B. am 26. Januar 1412 das Magdeburgische Dorf Samswegen, nahm den Bewohnern ihre Pferde, Kühe, Schweine, Schafe, so wie ihre Fleischvorräthe, Kessel und Grapen und was die armen Leute hatten; dann steckte er Häuser und Scheunen in Brand; während dem am 25. April 1412 in gleicher Weise ausgeplündertem Dorfe Lindhorst vergönnt wurde, sich durch die Uebernahme der Verpflichtung zur jährlichen Entrichtung von 3 Winspeln Hafer und 2 Tonnen Meth vor der Zerstörung durch Brand zu schützen [18]. An der Havel im Jerichowschen Kreise wurden zwar ebenfalls manche Orte nach der Beraubung, durch Feuer zerstört, z. B. Alt-Plathow am 22. Februar 1412 durch Hans von Quitzow. Jedoch bei den meisten Orten begnügten sich Caspar Gans und die von Quitzow den Bewohnern nur ihre Habe abzunehmen und legten sie ihnen darneben eine demnächst aufzubringende und nach Rathenow oder Plaue abzuliefernde Brandschatzung auf: denn in dieser Weise konnte man die zu solchen Heimsuchungen bequem gelegenen Orte öfter sich nutzbar zu machen. Das Dorf Bähne bei Rathenow zum Beispiel, welches den 11. Februar 1412 von Caspar Gans, so wie von Dietrich und Hans von Quitzow genöthigt wurde, nachdem es bereits großen Verlust an Pferden, Kühen, Kleidungsstücken und baarem Gelde erlitten hatte, weiterem Ruin dadurch vorzubeugen, daß es demnächst 6 Winspel Hafer und 5 Fuder Bier nach Rathenow lieferte, mußte in demselben Jahre noch zwei Mal in ähnlicher Weise leiden, indem es um Pfingsten wieder mit 20 Schock Böhmischen Groschen und um Bartholomäi nach der Erndte nochmals mit 18 Winspel Hafer und 4 Schock Böhmischen Groschen „Brief und Bannergeld" gebrandschatzt ward [19].

Es sind dies nur einzelne geringfügige Scenen aus der großar-

tigen gegenseitigen Verwüstung, deren Schauplatz die Grenzbezirke ringsum bildeten. Vergebens forderte König Siegmund am 22. Juli 1411 die Herzöge Johann und Ulrich von Mecklenburg auf, der Beschädigung der Mark und ihrer Einwohner von Mecklenburgischer Seite zu wehren, da mannigfaltige Klage darüber an ihn gekommen sei[10]. Die Erfüllung dieses Verlangens setzte nach damaligem Brauch vor Allem voraus, daß die Bewohner der Mark sich auch ihrer Seits herausfordernder Beschädigungen der Mecklenburgischen Lande enthielten. Dazu aber, das Letztere zu erwirken, reichte die Macht des schwachen Landeshauptmanns Wend von Ileburg nicht aus. Es gingen daher beständige Fehden oder Raubzüge, welche Städte und Dörfer weit und breit verwüsteten, an der Mecklenburgischen Grenze eben so ununterbrochen fort, als in den übrigen Grenzbezirken.

Aber die Verwüstungen dieser Art blieben auf die Grenzbezirke nicht beschränkt. Auch im Innern des Landes betrachtete jeder Schloßbesitzer, so wie jede Stadt, sich als selbstständige Macht, die ungescheuet gegen die andere zu Felde zog und dann dieser und den Ihrigen möglichst viel Schaden zufügte. Während z. B. in der Prignitz Hans von Rohr auf Freienstein der Stadt Pritzwalk förmlich den Frieden aufsagte, fiel ein Fritz von Maltitz aus dem markgräflichen Schlosse Trebbin in das Land Teltow verheerend ein und drang er bis in die Gegend von Potsdam und Berlin vor, wo er unter anderen am 29. September 1411 die dem Kloster Lehnin angehörigen Dörfer Gütergoz und Zehlendorf ihres Viehes beraubte und brandschatzte[11].

War es hiernach besser geworden mit dem Zustande der Mark, nachdem Markgraf Jobst die Augen geschlossen, das Reichsoberhaupt selbst die Mark wieder übernommen und die Regierung derselben dem gefeiertesten Fürsten im Reiche übertragen hatte? Aus dem ganzen Zeitraume vom 21. Juli 1411 bis zu dem Einzuge des Burggrafen in die Mark kennt man, abgesehen von den erwähnten Verschreibungen für den von Ileburg, nur eine einzige von dem Burggrafen

als Verweser der Mark vorgenommene Regierungshandlung und zwar eine keineswegs wichtige. Er genehmigte nämlich in einer zu Wischegrad am 24. August ausgestellten Urkunde eine Verpfändung der von Löben an die Mansionarien in Lebus, in Anwesenheit des Edlen Wend von Ileburg, des Propstes zu Berlin Johann von Waldow, des burggräflichen Hofmeisters Ehrenfried von Seckendorf und der Verpfänder [22]. Ließ sich hiernach nicht besorgen, der Burggraf Friedrich werde der Mark noch ferner bleiben, als die fremden Herren es je gewesen waren, welche das Land vor ihm regierten oder wenigstens regieren sollten?

Gewiß wurden die frohen Hoffnungen, welche die Uebertragung der Märkischen Landesregierung an das Haus Zollern erregt hatte, bedeutend herabgestimmt, und gewann dadurch die einer bessern Ordnung der Dinge abgeneigte Parthei, die jene Hoffnungen nur als eine eitle Zuversicht zu „Nürnberger Tandt" verspottete [23], erhebliche Verstärkung. Wer mogte auch damals mit sicherem Blicke vorhersehen, daß aus dieser dunkeln Zeit die Sonne glücklicher Jahrhunderte für die Mark hervorbrechen werde!

Einzug Friedrichs in Brandenburg und Berlin.

Mit dem Monate Mai 1412 waren Friedrichs dringendste Geschäfte in Franken endlich so weit beseitigt, daß er in die Mark aufbrechen konnte. Am 30. Mai stellte er noch zu Kadolzburg eine Urkunde aus, um dem Pfarrer zu St. Sebald den treuen Beistand zu lohnen, welchen dieser ihm bei Siegmunds Erhebung zum Reichsoberhaupte geleistet hatte [1]. Am 16. Juni finden wir ihn schon unterwegs auf dem Zuge in die Mark zu Blankenburg am Harze, wo er den Grafen Bernd von Reinstein das von der Markgrafschaft Brandenburg zu Lehn gehende Dorf Dobberkau bei Stendal verlieh und die Huldigung des Grafen entgegen nahm [24].

An der Spitze eines zahlreichen und glänzenden Gefolges ritt der

Burggraf am 21. oder 22. Juni in Brandenburg, die alte Hauptstadt des Landes, ein. Denn außerdem, daß ihn eine stattliche Schaar Fränkischer Mannschaft begleitete, der sich Männer wie Graf Johann von Hohenloh angeschlossen hatten, waren auch die Herzöge Rudolph und Albert von Sachsen, so wie die Grafen von Schwarzburg, zu deren Familie der damalige Erzbischof von Magdeburg gehörte, hinzugezogen, um den Burggrafen in das seiner Herrschaft anvertrauete Land würdig einzuführen[25].

Seine allseitige Anerkennung zu erwirken, etwaige Einwendungen wenigstens in einer Verhandlung zu beseitigen, berief Burggraf Friedrich demnächst eine allgemeine Versammlung der Landstände nach Brandenburg. Diese konnte frühestens in 14 Tagen zu Stande kommen: die Einladung erfolgte daher erst zum 10. Juli[26]. Die Zwischenzeit benutzte Friedrich zu einem Zuge nach Berlin. Vor dem Aufbruche nach Berlin hatte er in Brandenburg nur einigen in dem Lande Zauche begüterten Vasallen die Belehnung erneuet und unter Mitwirkung der Herzöge von Sachsen und der Grafen von Schwarzburg gewisse Streitigkeiten zwischen der Altstadt und der Neustadt Brandenburg geschlichtet[27].

Daß Burggraf Friedrich sich, mit Uebergehung aller näher gelegenen Städte, von Brandenburg gleich nach Berlin begab und von Berlin und Cöln sofort und also unter allen Märkischen Städten zuerst, die Huldigung forderte; während selbst die Huldigung Brandenburgs, der alten Hauptstadt des Landes, noch ausgesetzt blieb, bis nach abgehaltener Versammlung der Landstände: das könnte zwar daraus allein erklärt werden, daß Berlin und Cöln schon damals Orte von vorzüglicher Bedeutung waren. Allem Anscheine nach aber gab vielmehr eine vorzüglich widersätzliche Haltung Berlin's und Cöln's die Veranlassung dazu, die Anerkennung von Seiten dieses, für viele kleine Städte rücksichtlich ihres Verhaltens maßgebenden Ortes zuerst zu fordern und nöthigen Falls zu erzwingen; daher Berlin und Cöln mit

den kleineren Städten, die am meisten unter ihrem Einflusse standen, noch vor der Verhandlung mit den Landständen zu Brandenburg huldigen zu lassen.

Denn Berlin, welches das Schloß Köpnick pfandweise inne hatte, gehörte mit zu den Pfandbesitzern, die König Siegmund aufgefordert hatte, sich die Auslösung ihrer Pfandstücke gefallen zu lassen. Es gab Köpnick auch erst im Jahre 1413 heraus. Einer im Jahre 1412 stattgefundenen Conspiration der Gemeinheit der Bürger, die sich im Kloster durch Eide verschwur und nicht ungeahndet blieb, ist in einer gleichzeitigen Notiz, freilich ohne Angabe des Zweckes der Verschwörung, ausdrücklich gedacht [27]. Nach einer andern Notiz forderte der Burggraf damals von der Stadt das Oeffnungsrecht und daß eins der Thore der Stadt seinem Besitz überlassen werde, was die Bürgerschaft versagte [28]: — eine Forderung die anzunehmen zwingt, daß dem Burggrafen der Einlaß in die Stadt nicht ohne Schwierigkeiten gewährt sei, da der Landesherrschaft sonst das Oeffnungsrecht in allen unmittelbaren Städten unbestritten zustand. Es war daher offenbar der Stadt Berlin nicht beschieden, dem Stammvater des Herrschergeschlechts, das sie zur Hauptstadt eines Königreiches erheben sollte, bei seinem ersten Erscheinen mit willigem Gehorsam entgegen zu kommen. —

Auch nachdem Burggraf Friedrich in Berlin eingeritten war, verzögerte sich die Huldigungsleistung noch mehrere Tage. Denn schon am 4. und 5. Juli wurden hier einige Lehnsacte von dem Burggrafen vollzogen [29], während die Bestätigung der Rechte und Freiheiten der Stadt erst am 6. Juli [30] und die Huldigungsleistung erst am 7. Juli [31] erfolgte. Sobald letztere erreicht war, zog der Burggraf wieder ab. Am 8. Juli treffen wir ihn zu Spandau und am 9. Juli zu Nauen, wo er ebenfalls die Privilegien dieser Städte confirmirte und die Huldigung des Rathes und der gesammten Bürgerschaft persönlich entgegen nahm [32]. Von Nauen kehrte er zu dem anberaumten Landtage nach Brandenburg zurück.

Vierter Abschnitt.

Anerkennung und Nichtanerkennung des Burggrafen in der Mark.

Das Ergebniß des Landtages zu Brandenburg war nicht zufriedenstellend.

In der Mittelmark und in dem Lande Sternberg hatten die Städte der Einladung des Burggrafen Folge geleistet. Aus den Landen Sternberg, Lebus und Teltow war auch die Mannschaft erschienen. Dagegen waren die ganze Altmark und die Prignitz nur durch Caspar Gans, Edlen Herrn zu Puttlitz, vertreten [1]. Diesen hatte Jobst zum Hauptmann der Altmark und Prignitz bestellt und Siegmund als Hauptmann der Prignitz beibehalten.

Burggraf Friedrich eröffnete den Versammelten nun persönlich die Botschaft und Anordnung des Königs. Er ließ auch die Urkunde vom 8. Juli 1411 verlesen, die wir kennen gelernt haben, kraft deren er zum Verweser und obersten Hauptmann der Mark bestellt, ihm die Summe von 100,000 Gulden auf die Mark verschrieben und den Bewohnern der Mark die Anweisung ertheilt war, ihm die Huldigung so wie Gehorsam und Beistand zu leisten [2]. Dann wurde an die Anwesenden die Frage gestellt, ob sie diesen Anordnungen des Königs

nunmehr nachzukommen bereit seien, wie ihre Bevollmächtigten vor einem Jahre zu Ofen gelobt hätten. Die für den geforderten Huldigungseid vorgeschriebene Formel lautete: Wir huldigen und schwören Herrn Siegmund und seinen Erben, Markgrafen zu Brandenburg, eine rechte Erbhuldigung, und huldigen und schwören Herrn Friedrich und seinen Erben eine rechte Huldigung zu seinem Gelde nach Ausweisung seiner Verschreibungen, ihnen getreu gewärtig und gehorsam zu sein ohne Gefährde, als Gott uns helfe und die Heiligen [3].

Die Städte der Mittelmark und des Landes Sternberg, so wie die Mannschaft der Lande Sternberg, Lebus und Teltow, sagten die Leistung dieses Huldigungseides willig zu. Auch die Bischöfe von Brandenburg und Lebus gingen darin ihrer Geistlichkeit mit gutem Beispiele voran. Caspar Gans dagegen lehnte eine bestimmte Erklärung mit der Aeußerung ab: er müsse die königliche Verschreibung erst näher prüfen und sich darüber mit Mannen und Städten der Altmark besprechen; er bitte daher um eine Abschrift der Urkunde. Als ihm diese ertheilt war, zog er damit heim [4].

Der Burggraf, welcher einen so trüben, wahrlich nicht ermuthigenden Empfang in der Mark schwerlich erwartet hatte, nahm das Ereigniß dennoch anscheinend gleichmüthig hin. Er fertigte aber sogleich eine Botschaft an den König ab, welche diesem über den ganzen Hergang Bericht erstattete [5].

Deliberationen der Altmärkischen und Prignitzischen Landstände.

Nach der Heimkehr des Caspar Gans wurde eine Versammlung der Altmärkischen und Prignitzischen Landstände von ihm berufen, welcher die Forderungen des Burggrafen vorgetragen und zur Beschlußnahme unterbreitet werden sollten. Sein eigenes Urtheil, was er gegen die Versammlung aussprach, lief darauf hinaus: er glaube den Burggrafen nicht anerkennen zu dürfen, da König Siegmund ihm nicht zu

wissen gethan habe, daß er die ihm anvertraueten Schlösser und Lande einem Andern überantworten solle: er könne dieselben niemand ausantworten, außer wenn der König ihm das mündlich heiße.

Derselben Ansicht traten Ritter Fritze von der Schulenburg und die Mannen Gebhard von Alvensleben und Dietrich von Runtdorf rücksichtlich der Schlösser, die sie von dem Markgrafen inne hatten, vollständig bei. Diese drei besaßen pfandweise die nach Tangermünde bedeutendsten markgräflichen Schlösser der Altmark mit den dazu gehörigen Vogteien: Fritze von der Schulenburg Salzwedel, Gebhard von Alvensleben Gardelegen, Dietrich von Runtdorf Arneburg.

Bald vereinigten sich alle Mannen der Altmark wie der Prignitz, beschloßte und unbeschloßte, zu dem Entschluß, den Burggrafen nicht anzuerkennen. Als Motiv führten auch sie nur an, es sei ihnen keine Botschaft geworden, wornach sie sich an jemand anders halten sollten, als an ihren bisherigen Hauptmann, Herrn Caspar Gans.

Hiernach wurden die Abgeordneten der Städte um ihre Ansicht befragt. Sie erklärten da ihr Hauptmann Caspar Gans nicht von dem Könige mit den Schlössern an den Burggrafen verwiesen, auch sämmtlichen andern schloßgesessenen Mannen ihrer Aussage nach nicht vom Könige zu wissen gethan sei, daß sie jemand als Hauptmann aufnehmen sollten; so könnten die Städte es mit dem Burggrafen auch nicht anders halten, es sei denn, daß der König dem Hauptmann Caspar Gans und andern schloßgesessenen Mannen das Nöthige zu wissen thue. Denn es müsse Eintracht zwischen den Mannen bewahrt werden, und Städte und Mannen müßten, wie von alters her gewöhnlich, zusammen bleiben, um sich im Besitz ihrer Rechte und Privilegien zu erhalten [4].

Zugleich wurde beschlossen, daß der Landeshauptmann den Altmärkischen Landschreiber und Notar Peter Grochwitz mit Briefen nach Ungarn an den König senden möge [5], damit das Land den Willen desselben erfahre.

Betrachtet man diesen Beschluß mit Erinnerung an die vorauf gegangenen königlichen Notificatorien und Befehle; so muß es Verwunderung erregen, daß hier einstimmig, wenigstens seitens des ersten Standes, von der Behauptung ausgegangen werden konnte, der König-Markgraf habe seinen Willen nicht genügend kund gethan. Denn hatte Caspar Gans seine Pflicht erfüllt, die der Märkischen Deputation bei ihrer Anwesenheit zu Ofen gegebenen königlichen Anweisungen und Befehle seinen Machtgebern gehörig zu notifiziren; so war hiermit schon die mündliche Verweisung der Mark an den Burggrafen als obersten Hauptmann genügend geschehen. Diese Verweisung an den Burggrafen, mit dem bündigsten Befehle „an Prälaten, Grafen, Edle, „Ritter, Knechte, Burggrafen, Voigte, Beamte aller Art, Richter und „Bürgermeister, Schöppen und Räthe, Bürger und Gemeinden aller „Städte, Märkte und Dörfer, so wie an alle und jede Einwohner der „Mark, welches Standes und welcher Würde oder Ehrenstufe sie auch „sein mögten, dem Burggrafen die Huldigung zu leisten und ihm unterthänig, gehorsam und gewärtig zu sein bei Vermeidung schwerer „königlicher Ungnade" war dann auch in der Urkunde vom 8. Juli **1411** schriftlich wiederholt, — der Urkunde, welche Burggraf Friedrich in Brandenburg verlesen ließ und den Altmärkischen und Prignitzischen Landständen zu ihren Berathungen abschriftlich mittheilte. Eine nochmalige Wiederholung enthielt das allgemeine Patent des Königs Siegmund vom 14. Januar 1412. Unter demselben Datum genügte der König allem Anscheine nach auch dem Anspruche der Schloßbesitzer, mittelst besonderer unmittelbarer Anschreiben in Kenntniß gesetzt zu werden, wenigstens in Ansehung der Besitzer markgräflicher Pfandschlösser. Es ist möglich, daß nicht allen Schloßbesitzern b e s o n d e r e Anschreiben der königlichen Kanzlei zugegangen sind, was sie nach dem in der Mark wenigstens in spätern Zeiten herrschenden Kanzleigebrauche verlangen durften [6]. Allein das Unterlassen einer üblichen Höflichkeitsform gegen die Schloßbesitzer, auch wenn es erweisbar stattgefunden

hätte, konnte doch, bei der sonstigen unzweifelhaften Kundgebung des königlichen Willens, nicht einmal für die Schloßbesitzer selbst, geschweige denn für die gemeine Mannschaft und für die Städte, am wenigsten aber für Caspar Gans, der zu Ungarn des Königs mündliche Gebote persönlich entgegen genommen hatte, das Zögern rechtfertigen, mit welchem man die Befolgung derselben hinausschob. Wollte man aber die Vermuthung wagen, Caspar Gans, dem als Landeshauptmann die Publication der königlichen allgemeinen Gebote, so wie auch wohl die Beförderung der an die Einzelnen gerichteten Anschreiben oblag, habe diese unterdrückt und die Publication unterlassen; so würde man zwar die Gesammtheit von der Schuld befreien, dagegen den Landeshauptmann noch viel schwerer belasten. — Immer lag in dem Beschlusse der Altmärkischen und Prignitzischen Landschaft eine strafbare Unfolgsamkeit, deren wahren Grund wir in demjenigen, was als Vorwand dafür angegeben ist, nicht finden können.

Wahrscheinlich beruhete das Hauptmotiv für den Landeshauptmann Caspar Gans, von welchem die Initiative jenes Beschlusses ausging, nur in unüberwindlicher Abneigung gegen die ganze vom Könige beabsichtigte Veränderung, die ihn zwang, sich der vorgesetzten Auctorität des Burggrafen zu beugen und die unbeschränkte Landesregierung, welche er bisher in der Altmark, wie in der Prignitz, mit großer Willkürlichkeit geführt, jetzt mit einer Unterhauptmannschaft über die Prignitz zu vertauschen.

Caspar Gans, wohl überhaupt ein Mann von unbeugsamen, hochfahrendem Sinn, war nicht von schlichter rittermäßiger Abkunft, wie außer den Grafen von Lindow, der sonstige Brandenburgische Adel; sondern er achtete sich dem Könige wie dem Burggrafen ebenbürtig. Sein aus der alten Dynastenfamilie von Mansfeld entsprungenes Geschlecht ging im 13. und 14. Jahrhunderte noch vielfältig mit regierenden Fürstenfamilien Eheverbindungen ein, die später nur wegen des Mangels an Mitteln zu einem standesmäßigen Aufwande seltner wurden und

unterblieben. Die ursprünglichen Besitzungen des Geschlechtes erstreckten sich auf ganze Lande, wie das Land Putlitz, das Land Perleberg, das Land Wittenberge, welche theils von dem Bisthume Havelberg, theils von Mecklenburg, theils von Brandenburg mit vielen landesherrlichen Vorzugsrechten zu Lehn getragen wurden. Die „Gänse zu Putlitz" geboten daher auch über einen zahlreichen Lehnshof: und noch Caspar Gans, zu dessen Zeit mit abnehmendem Reichthum und Landbesitz auch der Glanz der Familie schon sehr gesunken war, zählte doch noch Familien, wie die von Quitzow, zu seinen rittermäßigen Vasallen [1]. Bei einer solchen Stellung, welche Caspar Gans vom Hause aus einnahm, hatte der Markgraf Jobst ihm nun noch die volle Ausübung seiner landesherrlichen Regierungsrechte in der Altmark und Prignitz anvertrauet, und ihm in beiden Landen die Hauptburgen, in der Prignitz Lenzen und in der Altmark das vom Kaiser Karl IV. zu seiner Residenz prächtig ausgebaute Schloß Tangermünde eingeräumt. Nach dem Tode des Markgrafen Jobst hatte auch der mächtigste Adel der Mittelmark, statt einem Wend von Ileburg zu gehorchen, sich dem Caspar Gans angeschlossen und freiwillig unterworfen [2]. Ueberall hatte er sich als Herrn im Lande betrachtet gesehen. Es war nicht zu verwundern, wenn er die Zügel der Herrschaft ungern aus den Händen gab: und es läßt sich begreifen, wenn auch nicht rechtfertigen, daß er sich nur zögernd dazu entschloß.

Bei den übrigen in der Verhandlung der Altmärkischen und Prignitzischen Landschaft erwähnten Schloßgesessenen lag die Wurzel ihres Ungehorsams wohl in der Furcht, der wichtigen Pfandbesitzungen verlustig zu gehen, die sie durch vortheilhafte Verträge erworben hatten und bei der Seltenheit von Auslösungen wie eigene betrachteten. Mit der Anerkennung des Burggrafen war das Recht desselben anerkannt, dessen Ausübung König Siegmund ihm zur Pflicht gemacht hatte, die Pfandschlösser des Adels wieder in der Hand der Landesherrschaft zu vereinigen. Macht und Ansehen des schloßgesessenen Adels stand daher

hier auf dem Spiel. Was hatte ein Dietrich von Runtdorf noch zu bedeuten, nachdem ihm das wichtige Schloß und Land Arneburg nicht mehr gehorchte?

Die gemeine, nicht schloßgesessene Mannschaft — Zaunjunker [9], wie man sie im Gegensatz zu den Schloßbesitzern nannte — war immer geneigt der Richtung zu folgen, welche die schloßgesessenen übermächtigen Familien des Landes einschlugen. Wie hätte es ihr auch in den Sinn kommen mögen, von dem die Mark unbeschränkt beherrschenden Landeshauptmann sich zu trennen und einen eigenen Weg für sich zu gehen. Gewohnt sich von diesem leiten zu lassen, wünschte sie sich keinen andern Gebieter. „Se spreken“, sagt bezeichnend ein Zeitgenosse [10], „Jaspar gans von putlist, de were on markgreue noch“ — Markgraf genug.

Den Städten gebrach es an dem Muthe, in der Hoffnung auf den noch ungewissen Erfolg der Bemühungen des Burggrafen, zu dem gesammten Adel des Landes in Opposition zu treten und seinen Feindseligkeiten sich bloß zu stellen. Behaupteten sie daher auch nicht für sich, wie die Mannschaft, daß ihnen des Königs Wille nicht genügend kund gethan sei; so widersprachen sie doch auch nicht den Angaben des Landeshauptmannes und der Mannschaft. Ihnen kam es hauptsächlich nur darauf an, daß der Friede im Lande erhalten bleibe und daß Mannschaft und Städte sich über diese Frage nicht unter einander zweien und verfeinden mögten.

Der Zweck der Gesandschaft nach Ungarn aber, welche dem Landeshauptmann „heimlich und unvermerkt“ des Königs Antwort zurück bringen sollte [6], konnte kein geringerer sein, als den König Siegmund zu bestimmen, daß er den neuen, aus der Fremde hergesandten Verweser der Mark wieder beurlauben und die Landesregierung dem Herrn zu Putlitz lassen möge. König Siegmund faßte es wenigstens so auf: denn er beschuldigt den Landeshauptmann Caspar Gans, daß selbiger von der Absicht ausgehe, die ganze in Betreff der Mark Brandenburg getroffene Einrichtung wieder rückgängig zu machen [4].

Das war die Gesinnung, welche dem Burggrafen Friedrich in den beiden ältesten Provinzen der Mark entgegen trat.

Fortgang der Huldigung in der Mittelmark.

Der Burggraf mußte den Landeshauptmann Caspar Gans in der Altmark und Prignitz in solcher Weise walten lassen, um seine Herrschaft nur erst in denjenigen Landestheilen zu befestigen, die ihn willig aufzunehmen sich in Brandenburg bereit erklärt hatten. Es waren diejenigen Theile der Mittelmark, in welchen es keine übermächtigen Adelsfamilien verpfändete Burgen gab.

Noch an dem Tage, den 10. Juli, da die erwähnte Ständeversammlung zu Brandenburg abgehalten war, ging hier die Huldigung und Bestätigung sowohl des Bisthumes und des Domcapitels als auch der Alt- und Neustadt feierlich von statten. Der Bischof Henning von Brandenburg, ob er gleich der Familie von Bredow angehörte, war doch, wie der Bischof Johann von Lebus, einer der ersten Anhänger des Burggrafen, dessen Hauptstützen damals die beiden Bischöfe bildeten; während der Bischof Otto von Havelberg aus der Familie von Rohr es lange noch nicht wagte, dem Landeshauptmann Caspar Gans und der von seinen mächtigen Verwandten eingeschlagenen Richtung zuwider, sich ebenfalls dem Burggrafen anzuschließen.

Bei der Feier der Bestätigung eines Märkischen Bisthumes pflegte der Fürst, dessen Bestätigung erwartet wurde, in großer Prozession durch den gesammten, in Brandenburg sehr zahlreichen Clerus, unter dem Zulauf des Volkes, zur Cathedralkirche geführt zu werden. Hier stimmte bei seinem Eintritt der Succentor das Tedeum zur Begrüßung des neuen Regimentes so hoch wie immer möglich an. Dann wurde der Fürst, dem die Huldigung galt, unter dem Vortritt einiger seiner Hofbeamten und Vasallen, von dem Bischofe zum Hochaltare hinauf geführt und das Bild des Schutzpatrons der Kirche in seine Hand

gelegt. Der Gebrauch gebot zum Zeichen der Ehrfurcht das Bild zu küssen und dabei das Gelübde auszusprechen, die dem Heiligen geweihte Kirche in ihrem Eigenthume, in ihren Rechten und Privilegien zu handhaben und treulich zu schützen. Zur Bekräftigung dieses Gelübdes wurde der Kirche die Bestätigungsurkunde übergeben. Nach der Beendigung dieser kirchlichen Feier auf dem Dome begab der Burggraf sich in jede der beiden Städte Brandenburg, um auf dem Rathhause, nach vorher gegangener Bestätigung der Stadt, von dem Rathe, und dann auf dem Marktplatze von der gesammten hier versammelten Bürgerschaft den Schwur entgegen zu nehmen[11].

Hiernächst trat der Burggraf Friedrich ungesäumt eine Rundreise durch die Lande Zauche, Teltow, Lebus, Sternberg und Barnim an, um die Städte und Mannen, auf deren Folgsamkeit zu rechnen war, durch wirkliche Eidesleistung zu verpflichten. Am 12. Juli sehen wir ihn in Beelitz, am 13. in Treuenbrietzen, am 14. in Mittenwalde, am 20. in Müncheberg, am 22. in Frankfurt, am 23. in Drossen, am 24. in Reppen, dann am 25. wieder in Frankfurt, am 27. in Straußberg, am 28. in Bernau, am 29. in Neustadt-Eberswalde und am 30. in Templin[12]. Von hier kehrte der Burggraf über Bernau, wo am 1. August einer der bedeutendsten markgräflichen Vasallen des Landes Barnim, Mathias von Uchtenhagen, die Lehnserneuerung von ihm annahm, nach Berlin zurück[13].

An allen von dem Burggrafen besuchten Orten empfing er persönlich die Huldigung, und bestätigte er die städtischen Rechte und Privilegien. Zugleich erneuete er der Mannschaft der Umgegend, soweit sie sich zu gebührender Lehnsmuthung einfand, ihre Lehen. Denn noch hatte seit dem Tode des Markgrafen Jobst für die Märkischen Vasallen keine Lehnserneuerung stattgefunden. Diese mußte nach der von dem Könige Siegmund getroffenen Einrichtung durch den Burggrafen, als den Stellvertreter des Königs in der Mark und deren Pfandbesitzer, vorgenommen werden: und der Burggraf hatte Wend von Ileburg mit

der Vornahme dieser lehnsherrlichen Acte beauftragt. Da letzterer jedoch seine Anerkennung als Unterhauptmann nicht erreichte, so war die gesetzliche Frist von Jahr und Tag, innerhalb deren dem Vasallen bei Strafe der Privation alles Rechtes am Lehn oblag, die Lehnserneuerung bei dem Lehnsherrn oder dessen Stellvertreter nachzusuchen, eigentlich schon verstrichen, als der Burggraf in die Mark kam. Zahlreich fanden sich daher besonders die bürgerlichen Gutsbesitzer bei des Burggrafen Aufenthalt in den einzelnen Städten hier zur Lehnserneuerung ein, um keiner längern Versäumniß sich schuldig zu machen.

Den Anhängern des Burggrafen mogte es zu nicht geringer Befriedigung gereichen, daß dieser so bald in all den kleinen Städten, welche ihm ergeben waren, persönlich sich zeigte und durch sein würdiges und leutseliges Verhalten die Achtung und Zuneigung der Bewohner gewann. Auch wurden die Bestätigungsurkunden, welche man sonst wohl mit schwerem Gelde aus der Hand des Kanzlers lösen mußte, unentgeldlich ertheilt [14]. Gewiß blieben daher die meisten dieser Städte auch nicht hinter dem Gebrauch zurück, den Burggrafen in Prozession mit Fahnen und Kreuzen, mit Geistlichkeit und Schule, schön geputzten Frauen und Jungfrauen, durch Bürgermeister, Rathmannen, Gildemeister und gemeine Bürger stattlich einzuholen und ihn in der Pfarrkirche mit Chorgesang zu begrüßen; ein Geschenk von Lebensmitteln und Pferdefutter, auch wohl von Geld, ihm in die Wohnnng zu senden und ihm eine prächtige Mahlzeit mit Apothekerkrüde, Bohnenkuchen, Claretwein und dergleichen damals hochgeachteten Speisen und Getränken zuzurichten. Wenigstens wissen wir aus den Kämmereirechnungen Frankfurts, daß diese Stadt die erste Bewirthung des neuen Landesverwesers in solcher Weise nicht weniger als 68 Schock Böhmische Groschen sich kosten ließ [15].

Ein längerer Aufenthalt, welchen Burggraf Friedrich während des Monats August zu Berlin nahm, gab demselben auch zu Versuchen Gelegenheit, seine Gegner durch Großmuth zu überwinden. So nahm

er sich zum Beispiel, — wohl auf Veranlassung des Bischofes von Brandenburg, — veralteter Ansprüche an die Landesherrschaft an, welche Hasso von Bredow wegen des ihm zu Anfang dieses Jahrhunderts entzogenen Besitzes von Friesack bis dahin vergeblich geltend zu machen versucht hatte. Unter Zuziehung von Freunden und Verwandten, welche den Burggrafen nicht anerkannten, wie eines Hans von Quitzow, Bertram, Achim und Lippold von Bredow und Hans des Jüngern von Uchtenhagen, unterhandelte Hasso von Bredow mit dem Burggrafen, der ihm den 14. August 1412, unter der Bürgschaft der Bischöfe von Brandenburg und Lebus, eine nach Jahresfrist zahlbare Entschädigung von 500 Schock Böhmischen Groschen zubilligte[10]. Leider wurde das Imposante des Actes dadurch geschwächt, daß Friedrich nicht baar zahlte, was er dem Hasso von Bredow zuerkannte, sondern nur eine nach Jahresfrist auszulösende Schuldverschreibung darüber ausstellte. Diese Handlung ungewohnter Gerechtigkeit gegen einen Mann, der seine nächsten Freunde und Verwandte unter des Burggrafen Widersachern fand, machte auf diese wenigstens nicht den Eindruck, daß einer von ihnen sich dadurch hätte bewegen lassen, von dem Burggrafen die Belehnung anzunehmen.

Dennoch erfuhr Friedrichs Anerkennung in der Mittelmark während der letzten Hälfte des August und der ersten Hälfte des September einige Fortschritte. Die Stadt Wriezen war auf Friedrichs Rundreise aus unbekannt gebliebenen Gründen übergangen. Jetzt leistete sie an einem Sonntage, den 21. August, zu Berlin die Huldigung und mit ihr zugleich nahmen etwa 20 Familien der Mannschaft, größtentheils aus der Umgegend von Wriezen, unter denen die von Ilow, Barfuß, Röbel und Beteke von Bredow, von dem Burggrafen die Lehnserneuerung an. Diesem Beispiele der Ergebung fehlte es auch nicht an weiterer Nachahmung. Fast alle Tage fanden sich Lehnsträger aus verschiedenen Gegenden der Mittelmark in Berlin ein, um dem Burggrafen die Huldigung zu leisten und die Lehne von ihm zu empfangen. Wir nennen

nur die von der Gröben, von Buch, Schlabberndorf, Sparr und von Kannenberg. Auch als der Burggraf sich zu Ende des Augustmonats auf einige Tage nach Treuenbrietzen und Belzig begab, benutzten dies manche Glieder der Zauchischen Mannschaft, die bis dahin versäumte Huldigung hier nachzuholen. Den wichtigsten Lehnstag dieser Zeit aber bildete der 14. September. An diesem Tage ritten die im Havellande gesessenen von Knoblauch, Retzow, Arnim, Bardeleben, Errleben, Döberitz, Ribbeck, Lindow, Markow, Krusemark und Andere, kurz fast der größte Theil der Mannschaft des Havellandes in Berlin zur Huldigung ein[17].

Die Huldigung der Mannschaft des Havellandes soll besonders durch Zureden des damaligen Abtes zu Lehnin erwirkt sein, des Heinrich Stich, der ein erklärter Feind derer von Quitzow war, von denen sein Kloster viel zu leiden hatte[18]. Man sieht daraus zugleich, daß es an Unterhandlungen und an Unterhändlern nicht fehlte, um die renitenten Vasallen auf friedlichem Wege zur Erfüllung ihrer Pflicht zurück zu führen. Auch sparte der Burggraf die lehnsherrlichen Benefizien nicht, um durch Verschreibung der gesammten Hand oder von Angefällen, bedeutende sich zu seiner Anerkennung entschließende Familien zu begünstigen; wie denn z. B. damals der Familie Sparr das Angefälle des Gutes Trampe zu Theil ward[17].

Immer aber blieb es doch nur ein kleiner Theil der Mark, welcher des Burggrafen Herrschaft anerkannte. Nicht einmal die Mittelmark gehorchte ihm vollständig. Denn auch abgesehen davon, daß weder der bedeutendste Grundbesitzer dieses Landestheils, der Graf von Lindow als Herr zu Ruppin, noch der Bischof von Havelberg, der wie in der Prignitz, auch in der Mittelmark große Landstriche besaß, sich dem Burggrafen unterworfen hatte; so versagte fortdauernd noch ein beträchtlicher und grade der mächtigste Theil der Mittelmärkischen Mannschaft mit seinen Städten und Schlössern im Havellande, Glin und Barnim,

so wie in der Zauche, dem Burggrafen ebenso jede Anerkennung, wie die Altmark und Prignitz.

Widersetzlichkeit der von Quitzow und ihres Anhanges.

Die Haupturheber des Widerstandes, welchen der Burggraf bei der Mannschaft der Mittelmark fand, waren die Gebrüder Dieterich und Hans von Quitzow, von denen schon bei Gelegenheit der Klagen die Rede gewesen ist, welche von den Deputirten der Märkischen Städte zu Ofen bei dem Könige geführt wurden.

Nachdem der Markgraf Jobst zu Anfang des Jahrhunderts die Landeshauptmannschaft über die Mittelmark den Quitzows selbst für eine Zeit lang anvertrauet, nachher aber wieder entzogen hatte, traten diese als entschiedene Widersacher jedes neuen Hauptmannes auf, der auch nur schwache Versuche wagte, seine Amtsbefugnisse geltend zu machen. Sie schienen sich ganz eigens die Aufgabe gestellt zu haben, jedem Amtsnachfolger durch ihre Gewaltthaten die Mark zu verleiden, keine Herrschaft im Lande aufkommen zu lassen, und also jechlichen Versuch der Herstellung gesetzlicher Ordnung im Keime zu ersticken.

So hatten die Gebrüder Quitzow noch zuletzt dem ihnen zu andern Zeiten befreundeten Herzoge Swantibor von Pommern-Stettin überall die möglichsten Hindernisse entgegen gesetzt, sobald er von dem Markgrafen Jobst zum Hauptmann der Mittelmark bestellt war; obgleich Jobst den Quitzows ausdrücklich befohlen hatte, dem Herzoge gehorsam zu sein und Beistand zu leisten[19]. So hatten sie früher, als die Landeshauptmannschaft dem Grafen Günther von Schwarzburg, dem Vater des Erzbischofes von Magdeburg, übertragen war, diesen gleich nach dem Antritte des Amtes beim Elbübergange zu Tangermünde überfallen, seiner besten Habe beraubt und ihm die Fortführung des Amtes dadurch völlig verleidet[20]. Und mit welchen schmachvollen

Kränkungen mußte noch früher der Herzog Johann von Mecklenburg-Stargard es büßen, daß er nach seiner von dem Markgrafen Jobst vorgenommenen Bestallung zum Landeshauptmann der Mittelmark es unternahm, sich in dieser Eigenschaft Ansehn und Geltung zu verschaffen?

Sobald der Herzog Johann als Hauptmann im Lande anerkannt wurde, traten die Gebrüder von Quitzow ihrem Vaterlande als Feinde gegenüber, um es in der mannigfaltigsten Weise zu beschädigen und zu bekämpfen. Wie Dieterich von Quitzow im Bunde mit den Herzögen von Pommern und den Grafen von Lindow den 25. Juli 1402 Bötzow, das heutige Oranienburg, einnehmen und plündern, auch am 20. September 1402 eine Holzendorffsche Burg Freudenberg und die Stadt Straußberg erstürmen und verbrennen half; so zog Johann von Quitzow, mit den Magdeburgern, seinen alten Feinden verbündet, am 8. März 1403 gegen Brandenburg aus, um an seinen Landsleuten eine Niederlage zu rächen, welche diese einem in das Havelland raubend eingefallenen Zuge von Magdeburgern beigebracht hatten. Doch dem Herzoge von Mecklenburg gelang, nicht nur über Johann von Quitzow, dem er sich mit einem ältern Wichard von Rochow und den Brandenburgern entgegen warf, glänzend obzusiegen und dabei 40 rittermäßige Leute zu Gefangenen zu machen; sondern auch den Dieterich von Quitzow bei einem von diesem in der Mark verübten Zugriffe in seine Hände zu bringen. Diese Demüthigung vergaßen die Quitzow nicht, obschon Markgraf Jobst, da er im September 1403 in die Mark kam, die Schwäche hatte, Dieterich von Quitzow ungestraft seiner Haft zu entlassen, und den Herzog von der Statthalter- oder Hauptmannschaft der Mittelmark zu entbinden. Als daher im November 1407 Markgraf Jobst den Herzog Johann, der noch des Markgrafen Hauptmann in der Prignitz war, zu sich nach Berlin einlud, nahmen ihn Dieterich und Johann von Quitzow bei Liebenwalde gefangen, ungeachtet er in des Markgrafen freiem Geleite war. Nun mußte der Her-

zog etwa ein Jahr hindurch in den Händen der von Quitzow, erst in Plaue, dann in Oranienburg, hartes schweres Gefängniß ertragen, während der Markgraf selbst der Unthat, wie es scheint, ruhig zusah. Vergeblich blieben alle Anstalten, die Mecklenburgischer Seits zur Befreiung des Gefangenen gemacht wurden. Die Neustadt Brandenburg, welche der Wohlthaten eingedenk, die Herzog Johann ihr als Landeshauptmann erwiesen hatte, ihm im Gefängnisse zu Plaue nothdürftige Zehrung zuschickte, nahm sich auch dieser Rettungsversuche an. Des Herzogs Gemahlin — die schöne Wilheida, Tochter des Großfürsten Olgierd von Litthauen, eines Heiden, die 1387 mit den Litthauern die Taufe und den Christlichen Namen Kathrina empfangen hatte, — begab sich gegen das Ende des Januar 1408 selbst nach Brandenburg, wo sie mehrere Tage in der Herberge lag, die Rathsherrn der Neustadt viel zu Gaste lud und mit ihnen Rathes pflog. Eines Abends kam ein Bürgermeister der Neustadt zu dem Rathe der Altstadt mit der Nachricht, morgen früh würden Feinde die Stadt heimsuchen; daher es nach seiner Meinung wohl gethan sein würde, die Bürger beider Städte gemeinschaftlich außerhalb der Mauern in Bereitschaft zu halten. Dies wurde beschlossen und ausgeführt. Das Wahre an der Sache aber war, daß Herzog Johann nach heimlich getroffener Verabredung diese Nacht benutzte, um mit Hülfe eines armen Bäckerknechtes, der im Schlosse Plaue diente, aus seinem Gefängniß über die Mauern zu entkommen. Barfuß und mit geringer Kleidung — so hatte man den Fürsten gehalten — ging er bei der strengen Winterkälte auf dem Eise bis zu dem Busche, wo er nach der getroffenen Verabredung die Seinigen anzutreffen hoffte, und wo er sich daher versteckte. Indessen der richtige Busch war verfehlt und die Flucht des Herzogs auf dem Schlosse bald wahrgenommen. Hans von Quitzow machte sich mit Knechten, Jägern und Hunden auf, den Entflohenen zu suchen. Bei Brandenburg stießen sie auf die zur Gegenwehr gerüsteten Bürger, von denen sie genöthigt wurden, sich nach Plaue zurückzuziehen. Dabei wurde

mancher Quitzowsche Knecht verwundet, geriethen jedoch auch mehrere Bürger Brandenburgs in Quitzowsche Gefangenschaft. Indessen hatte der Herzog das lange vergebliche Warten auf seine Retter nicht mehr ertragen können und sich seinen Verfolgern selbst wieder in die Hand geliefert. Gewiß wurde hierdurch die Haft des unglücklichen Fürsten nur noch strenger; da Hans von Quitzow von den Neustädtern Brandenburgs neue Befreiungsversuche fürchtete. Der Rath der Neustadt hatte sich geweigert, den Reinigungseid von der Mitwissenschaft bei dem Fluchtversuche des Herzogs zu schwören, durch dessen Ableistung die Altstadt ihren gefangenen Bürgern die Freiheit wieder verschaffte. Die Neustadt blieb daher in Feindschaft mit dem gefährlichen Nachbar. Hans von Quitzow ließ den Herzog, acht Tage nach dem gedachten Ereignisse, von Plaue nach Bötzow bringen. In diesem Gefängnisse schmachtete der Herzog dann noch lange, bis die Vorsehung den Hans von Quitzow dem Herzoge Ulrich von Mecklenburg, dem jüngern Bruder des Gefangenen, in die Hände lieferte. Als Hans von Quitzow zu Anfang des Octobers 1408, seiner Gewohnheit nach, einen Streifzug in das Stargardische Gebiet ausführte, wurde er von dem Herzoge Ulrich überrascht, gegriffen und nach Lichen in Haft gebracht. Um die eigene Freiheit wieder zu erlangen, mußte Hans von Quitzow den Herzog Johann loslassen, wodurch dieser gegen Weihnachten endlich seinem Lande wiedergegeben wurde[21].

So waren die Quitzows gewohnt, mit den Hauptleuten der Mark umzugehen!

Im Hinblick auf solche Vorgänge kann es uns in der That weniger befremden, daß die von Quitzow zögerten, dem Burggrafen die Huldigung zu leisten, sich seinen Befehlen zu unterwerfen und ihm die Auslösung ihrer zahlreichen Schlösser und Städte zu verstatten; als vielmehr zu verwundern ist, daß sie gegen den Burggrafen nicht ähnliche Gewaltthaten unternahmen, wie gegen die frühern Hauptleute. Man sieht, Burggraf Friedrich flößte ihnen mehr Respect ein,

als sie vor den markgräflichen Statthaltern zu hegen pflegten. Sichtbar scheueten sie sich, den Burggrafen zu gewaltsamen Maßregeln herauszufordern.

Inzwischen aber versäumten sie nicht, sich durch mancherlei Kriegesrüstungen auf alle Eventualitäten gefaßt zu machen und mit den übrigen Häuptern der Opposition gegen den Burggrafen feste Verbindungen einzugehen. Es wird uns von einem durch Eidschwüre besiegelten Bunde berichtet, welchen die von Quitzow mit dem Edlen Caspar Gans, Wichard d. J. von Rochow und Achim von Bredow mit ihrem Anhange eingingen. Zu diesem Anhange gehörten namentlich Albert und Werner von Holzendorf, Hans d. J. von Uchtenhagen, Otto von der Hagen und Peter von Bredow. Zweck des Bündnisses war, in der Verweigerung der Huldigung gegen den Burggrafen fest bei einander zu stehen und sich im Besitz der Pfandschlösser gegenseitig zu schützen. Auch hier kam es vorzüglich auf die Behauptung der letztern an, die daher zur Vertheidigung gegen gewaltsame Angriffe bestens in Stand gesetzt wurden [22]. Dabei gebrach es den Herren nicht an gutem Muth. Sie meinten: „sollte es auch noch ein ganzes Jahr Nürnberger regnen, sie würden ihre Schlösser doch wohl vor denselben behaupten.“ Nach vergeblichen Bemühungen zu ihrer Unterwerfung, hofften sie, würde der Burggraf der Märkischen Landesregierung endlich überdrüssig werden und diese freiwillig wieder aufgeben [23].

Burggraf Friedrich fuhr indessen langmüthig in Versuchen fort, durch gütlichen Vergleich über die Ansprüche der widersätzlichen Schloßbesitzer diese zu gutwilliger Anerkennung seiner Herrschaft zu vermögen: und da diese Versuche nicht zum Ziele führten, begnügte er sich, durch wiederholte Mandate des Königs auf eine Sinnesänderung der Hartnäckigen hinwirken zu lassen.

Es habe ihn sehr befremdet, schreibt König Siegmund den 12. August 1412 an die widersätzlichen Mannen der Mittelmark, was durch Burggraf Friedrich ihm berichtet worden, daß sie sich bis jetzt noch

geweigert hätten, nach Inhalt der ergangenen Briefe und Gebote dem Burggrafen als obersten Hauptmann und Verweser Huldigung und Gehorsam zu leisten; zumal da doch Prälaten, Mannen und Bürger in andern Theilen dieser Provinz, namentlich in den Landen Lebus, Sternberg und Teltow, auf Grund derselben Briefe und Gebote Huldigung geleistet hätten und gehorsam geworden seien. Der König heiße ihnen daher und gebiete ihnen, Allen und Jedem, ernstlich und nachdrücklich, mit diesem Briefe und bei seiner Huld, indem er sie an die Heiligkeit ihres ihm geschwornen Eides und an die Treue mahne, die sie ihrem rechten Erbherrn schuldig seien, Angesichts dieses Briefes ohne Widerspruch dem Burggrafen Friedrich zu huldigen, ihm gehorsam und gewärtig, sowie getreulich berathen und behülflich zu sein. Würden sie das nicht thun und fortdauernd der Ausführung seiner Gebote sich widersetzen, was der König ihnen jedoch nicht zutraue; so werde er nach Gebühr weiter gegen sie verfahren müssen, so unlieb ihm dies auch sei[24].

Gleichzeitig macht der König dem Burggrafen nochmals die ungesäumte Auslösung der Schlösser und Städte, welche von der Mark versetzt worden, dringend zur Pflicht, so wie den einzelnen Inhabern solcher Pfandstücke hiervon in besondern Anschreiben Mittheilung. Auch gebietet er diesen, dem Burggrafen nicht nur die Auslösung zu gestatten, sondern auch bis dahin mit dem Pfandstücke gehorsam zu sein[25].

Doch auf diesem Wege wurde nichts erreicht. Zu lange gewöhnt, nur ihrem Eigenwillen zu folgen und landesherrliche Gebote beliebig zu übertreten, achteten die widersätzlichen Schloßbesitzer der Auctorität des Römischen Königs eben so wenig, als der des Burggrafen. Man sieht nicht einmal das Bedürfniß, den Ungehorsam durch einen Vorwand zu beschönigen, wie solches doch in der Altmark und Prignitz versucht worden war, bei der Mittelmärkischen Mannschaft sich geltend machen. Und womit hätten sie sich auch entschuldigen sollen, wenn ihre Unfolgsamkeit, wie die Zeitgenossen übereinstimmend behaupten, nur

zum Zweck hatte, für sich eine Unabhängigkeit zu wahren, welche mit keiner gesetzlichen Ordnung verträglich war, eine Herrschaft über das Land zu behaupten, welche dies der verderblichsten Willkür preisgab, und sich im Besitz von Schlössern und Städten zu erhalten, welche ihnen nicht rechtlich angehörten [26]?

Vermuthlich blieb es daher auch ohne Wirkung, daß König Siegmund am 13. September 1412 zum dritten Mal in vorwurfsvollen Anschreiben an die einzelnen renitenten Schloßbesitzer diesen die Aufforderung zugehen ließ, sich dem Burggrafen endlich zu unterwerfen und ihm die Schlösser und Städte, welche derselbe auszulösen wünsche, herauszugeben [27].

Den einzigen Erfolg, welchen der Burggraf rücksichtlich der Auslösung der Schlösser erreichte, erkennen wir daran, daß Potsdam um diese Zeit die Huldigung leistete. Bei seiner Lage im Herzen der Mittelmark war Potsdam ein für die Landessicherheit vorzüglich wichtiger Platz. Am 29. September 1412 sah die Stadt den Stammvater der Könige, deren Residenz diesen Ort später verherrlicht hat, zum ersten Mal in ihren Mauern [28].

Burg und Stadt Potsdam, mit dem anliegenden, durch den bogenförmigen Lauf der Havel und mehrere Seen umschlossenen Bereich des Havellandes, welche man Werder oder Insel Potsdam nannte, war in früherer Zeit zwei Mal nahe daran gewesen, ganz aus landesherrlichem Besitz in geistlichen Gebrauch überzugehen und so das Schicksal fast aller vorzüglich schön gelegenen Orte der Mark zu theilen. König Otto III. hatte die ganze Besitzung den 3. Juli 993 der Aebtissin Mathilde von Quedlinburg geschenkt, als die Wenden diese Gegend ihrer Herrschaft wieder unterwarfen: und später, unter dem 27. Februar 1323, verkaufte Herzog Rudolph von Sachsen, als vormundschaftlicher Regent der Mark Brandenburg, Stadt und Werder Potsdam für 160 Mark Silber dem Domstifte der Kathedralkirche zu Brandenburg. Dennoch kam Potsdam wieder in die Hände der Landesherrn zurück,

da Markgraf Ludwig der Bayer die Veräußerung des vormundschaftlichen Regenten nicht anerkannte und den unmittelbaren Besitz des Ortes so hoch schätzte, daß er in eine eigens zu diesem Zwecke ausgefertigte Urkunde vom 18. Juli 1345, die Versicherung niederlegte, Potsdam nie zu verpfänden. Spätere Geldverlegenheiten überwogen zwar dies Gelöbniß: und wenn auch Kaiser Karl IV. den Ort der Familie von der Gröben wieder entzog, in deren Besitz er Potsdam zur Zeit seiner Erwerbung der Mark Brandenburg schon antraf; so nahm doch Markgraf Wilhelm von Meißen, da ihm dieser Theil der Mark Brandenburg verpfändet war, keinen Anstand, Potsdam — Schloß, Stadt und Kietz — von Neuem und zwar nach einer zu Meißen ausgestellten Pfandverschreibung vom 13. Januar 1400, an Wichard von Rochow und dessen Gattin Ilse für 420 Schock böhmische Groschen zu überlassen[29]. Indessen muß dem Burggrafen Friedrich im September 1412 gelungen sein, diese Pfandverleihung rückgängig zu machen.

Man möge jedoch daraus, daß ein Wichard von Rochow, Potsdam's zeitheriger Pfandbesitzer, den Ort zur Auslösung dem Burggrafen darbot und sich dadurch den königlichen Befehlen unterwarf, keineswegs schon auf eine Nachgiebigkeit der Putlitz-Quitzowschen Parthei schließen. Denn der Wichard von Rochow, welcher zu jener Zeit das Schloß Golzow inne hatte, zu den eifrigsten Anhängern der von Quitzow gehörte, auch mit einer Tochter des Landeshauptmanns Caspar Gans, Namens Anna, vermählt war, erscheint niemals als Pfandbesitzer von Potsdam, wird in Urkunden und von gleichzeitigen Geschichtsschreibern durch den Beinamen des Jüngern von seinem ältern Verwandten unterschieden[30] und hielt mit der gedachten Parthei auch nach der Uebergabe von Potsdam in fortdauernden Widersätzlichkeiten gegen den Burggrafen fest zusammen.

Wenn Burggraf Friedrich nun dem hartnäckigen Ungehorsam, womit diese Parthei ihm trotzte und den oft erneueten königlichen Befeh-

len Hohn sprach, nichts gegenüber stellte, als friedliche Unterhandlungen und Versuche gütlichen Vergleiches; so muß man in der That gestehen, daß er äußerst milde und langmüthig verfuhr — „sachtmodige und lymplike“, wie unser gleichzeitige Gewehrsmann sagt[31]. Auch im vollen Anerkenntniß sowohl des Werthes der Friedensliebe, welche die Zeitgenossen an dem Burggrafen preisen, als auch der Lehre der Erfahrung, welche die ganze Geschichte desselben bezeugt, daß er durch Unterhandlungen viel größere Erfolge erreichte, als durch Gewalt; kann man sich doch wundern, daß der Burggraf solchem Widerstande gegenüber, sich fortwährend jeder Zwangsmaßregel enthielt. Und dürfte nicht jemand, der seinem Fernblicke die Schärfe zutrauet, Ereignisse jener Zeit richtig zu würdigen, in dieser Politik des Zögerns und Zuwartens einen Mangel an Muth und Entschlossenheit wahrzunehmen glauben?

In Wahrheit war Friedrichs Langmuth jedoch gewiß nur ein Zwang der Umstände. Gewiß war seine Macht nicht stark genug, mit gewisser Voraussicht eines günstigen Erfolges den Kampf mit dem widersätzlichen Adel aufzunehmen.

Mogte Friedrich auch ein stattliches Gefolge aus Franken mitgebracht haben; so war dasselbe doch schwerlich den Streitkräften gewachsen, welche ihm hier gegenüber getreten wären, wenn es zwischen dem Burggrafen und den Widersätzlichen in der Mark zum offenen Kampfe kam. Eine zahlreiche in Kriegen geborne und erzogene Mannschaft, geschützt durch starke Burgen, durch genaue Kenntniß der Localverhältnisse bevorzugt, von zahlreichem an Feldzüge und Vertheidigungskrieg gewöhnten Fußvolke unterstützt, — einen solchen Feind konnte Friedrich nicht mit einer Fränkischen Reiterschaar sicher zu unterwerfen hoffen. Von Zuzügen starker Fränkischer Heere aber, von welchen neuere Geschichtsschreiber wissen, enthalten die Berichte der Zeitgenossen keine Spur. Die Fränkische Mannschaft hatte in Franken selbst genug für sich zu thun, und wenn Friedrich auch, namentlich bei Gelegenheit der Hereinreise seiner Gemahlin, einige Verstärkung aus Franken heranzog; so

wurde dadurch noch kein Heer gebildet, dem der Sieg im Kampfe mit den renitenten Schloßbesitzern der Mark gewiß war. Nur so viel war gewiß, daß mit dem Siege in einem solchen Kampfe die Mark selbst für Friedrich leicht verloren gegangen wäre.

Freilich gehorchte dem Burggrafen schon ein Theil der Mark, der ihm Kriegsmittel darbieten konnte; aber es war der kleinere, schwächere Theil: und noch verknüpften keine so feste Bande den Burggrafen mit diesen Landen, daß auf thätige Unterstützung und kräftige Mitwirkung sicher zu rechnen war, wenn es zu offenem Kampfe kam. Welchen Beistand konnte man namentlich seitens der Familien erwarten, die sich in der Anerkennung und Nichtanerkennung des Burggrafen getrennt hatten, zum Beispiel von dem Bischofe von Brandenburg Henning von Bredow, oder von Beteke von Bredow, von Mathias von Uchtenhagen, von Gerke von Holzendorf, von Wichard dem Aeltern von Rochow und Anderen, wenn Achim, Peter, Lippold und die sonstigen Glieder der Familie von Bredow, Hans der Jüngere von Uchtenhagen, Albert und Werner von Holzendorf, Wichard der Jüngere von Rochow, ihre nächsten Blutsverwandte, im gegenüber stehenden Heere kämpften? Und fast ebenso nahe, wie die Mannschaft, war die Bürgerschaft der verschiedenen Städte der Mark mit einander verbunden.

Die Herrschaft des Burggrafen ermangelte aber nicht nur in dem ihm unterworfenen Theile der Mark noch der zuverlässigen Grundlage, welche nur die Zeit zu legen und zu befestigen vermag, sondern auch aller genügenden Sicherstellung des Friedens mit dem Auslande. Es bedrohte im Gegentheil den Burggrafen die Gefahr, wenn es zu offenem Kampfe kam, daß auch Nachbarfürsten, die aus der Zerrüttung der Mark zu gewinnen hofften oder bei der Herstellung eines kräftigen Regimentes in der Mark Gewonnenes zu verlieren fürchteten, sich daran betheiligen und gegen ihn dem widersätzlichen Theile seiner Unterthanen Beistand leisten möchten. Wir werden bald durch die That bestätigt sehen, wie wohl gegründet diese Besorgniß war.

Unter diesen Umständen lag in dem Plane, welcher des Burggrafen Verhalten bestimmte, nur in friedlichem Wege seine allmälig sich erweiternde Anerkennung zu erstreben und bis auf günstigere Zeiten der Anwendung jedes Zwanges sich zu enthalten, weniger eine frei gewählte, als vielmehr eine durch die Verhältnisse erzwungene Politik.

Fünfter Abschnitt.

Regelung der auswärtigen Verhältnisse der Mark.

Die auswärtigen Verhältnisse der Mark lagen fast nicht minder im Argen, als die innern. Seitens der meisten Nachbarstaaten hatte Burggraf Friedrich wohl weniger auf hülfreiches Entgegenkommen, als auf Abneigung und Feindseligkeit zu rechnen. Denn bei der Stellung, welche durch die bisherige Entwickelung der Verhältnisse den meisten Nachbarfürsten der Mark gegenüber angewiesen war, entsprach es nicht ihren allseitigen Interessen oder Wünschen, die Brandenburgischen Lande unter der Herrschaft eines kräftigen Fürsten zu alter Macht und Blüthe wieder erhoben zu sehen.

Noch war die Erinnerung an jene Zeit nicht erloschen, in welcher die Anhaltischen Markgrafen, voll Muth und Thatendrang, die Grenzen der Mark, großen Theils auf Kosten ihrer Nachbaren, nach allen Seiten hin weiter und weiter hinausgerückt; die Mecklenburgischen, Pommerschen und Wendischen Fürsten zu ihren Vasallen gemacht und über alle Nachbarstaaten ein schweres, oft drückendes Uebergewicht behauptet hatten. Konnte diese Ueberlegenheit des Brandenburgischen Staates nicht wiederkehren und die alte Lehnsherrlichkeit der Markgra-

sen, der man sich seit dem Aussterben des gedachten Fürstengeschlechtes mühsam entrungen hatte, nicht von Neuem wieder geltend gemacht werden? Wer mogte es den Nachbarfürsten verargen, wenn sie sich nicht darnach sehnten, wenn sie nicht dazu hülfreiche Hand boten?

Aber zugleich waren die Märkischen Lande, seitdem sie nicht mehr durch die schöpferische Kraft der Anhaltiner zusammen gehalten wurden, die Zielscheibe des Begehres aller Nachbaren geworden. Fast keiner hatte unversucht gelassen, mit oder ohne den Schein von Rechtsansprüchen, wenn nicht auf die ganze Mark, wenigstens auf Theile derselben, seine Herrschaft zu erweitern. Zu verschiedenen Malen war auch die Vergrößerungssucht der Nachbarfürsten der Erfüllung ihrer Wünsche so nahe gekommen, daß eine Vertheilung der Mark unter dieselben unvermeidlich geworden zu sein schien.

Schon gleich nach dem am 14. August 1319 erfolgten Tode Woldemars [1] griffen die Nachbaren der Mark von allen Seiten zu. Sämmtliche Märkische Lande kamen dadurch für die Dauer von mehreren Jahren unter die Herrschaft von Nachbarfürsten und viele Zubehörungen der Mark wurden bis auf späte Zeit, manche für immer von derselben getrennt. Mecklenburg nahm die Prignitz und die Ukermark in Besitz und hielt den Plan, sich der ganzen Mark Brandenburg zu bemächtigen, auch noch nach erfolgter Belehnung Ludwigs des Bayern, beharrlich fest. Wir ersehen aus Copialbüchern des Vaticans, daß Herzog Heinrich von Mecklenburg, gestützt auf die Zerwürfnisse des Königs Ludwig des Bayern mit dem Papste Johann XXII., noch 1325 bei diesem in Antrag stellte, ihn aus päpstlicher Machtvollkommenheit mit dem Kurfürstenthume Brandenburg zu belehnen. So hoch gespannte Entwürfe mißlangen zwar; doch behielt Mecklenburg wenigstens einzelne Zubehörungen der Mark im Besitz, als Grabow, Arensberg, Strelitz und die Lehnsherrlichkeit über das Land Putlitz. Die Ukermark hatte den Mecklenburgern schon die Eifersucht der Pommern größtentheils wieder abgenommen, da der Herzog Wartislav von Pommern unter

dem Titel eines Vormundes des letzten Anhaltiners, des jungen Markgrafen Heinrich, dieses Landes, der Neumark, so wie der Lande Barnim und Lebus sich bemächtigte. Unter demselben Titel nahm Herzog Rudolph von Sachsen die Mittelmark und die Niederlausitz ein. Die Altmark, soweit sie nicht das Witthum einer andern markgräflichen Wittwe bildete, brachte Woldemars hinterlassene Gemahlin ihrem zweiten Gatten, dem Herzoge Otto von Braunschweig-Lüneburg zu, der die Grafschaft Lüchow davon veräußerte und diese dadurch für immer von der Mark entfremdete, auch den Ueberrest später nur mit Gewalt sich wieder nehmen ließ. Gleichzeitig betrachtete Magdeburg die Altmark, so wie die Lande Jerichow, Zauche und Lebus mit der Niederlausitz, als erledigte Lehen, und erlangte das Erzstift durch diesen Anspruch wenigstens die Anerkennung seiner Lehnsherrlichkeit seitens des neuen Markgrafen. Ganz verloren gingen der Mark zugleich: die Lehnsherrlichkeit über Wernigerode und die Grafschaften Billingshöh und Seehausen, welche Magdeburg an sich zog, die Lande Görlitz und Bautzen, welche an Böhmen kamen, die Lande Sagan, Crossen, Schwiebus und Züllichau, welche die Herzoge von Schlesien, die Meißnischen Besitzungen, welche die Markgrafen von Meißen einnahmen. Auch die Mark Landsberg, womit das Haus Anhalt beliehen wurde, schied für immer aus dem Brandenburgschen Staatsverbande; die Schirmvogtei über die Abtei Quedlinburg kam an Sachsen; die Lehnsherrlichkeit über Pommern wurde in ein Successionsrecht für den Fall der Erledigung verwandelt und die Lehnsherrlichkeit über das Fürstenthum Wenden erschien als stillschweigend aufgegeben *. — Trotz dieser Verluste konnte Markgraf Ludwig es als ein Glück rühmen, daß ihm wenigstens gelang, die Stammlande der Mark aus dem Besitze der Nachbarfürsten allmälig wieder zu befreien

Noch planmäßiger aber unternahmen die Nachbarfürsten, deren Vergrößerungssucht durch diesen Erfolg nur aufs Höchste erregt, nicht befriedigt war, im Jahre 1348 einen neuen Versuch, um nun auch

diese Stammlande der Mark unter sich zu theilen. Indem Magdeburg, Sachsen und Anhalt um diese Zeit mit vereinter Heereskraft, unter der täuschenden Fahne des verstorbenen Markgrafen Woldemar, die Mark ihrem rechtmäßigen Herrn entrissen, vereinigten sie sich zugleich am 4. Dezember 1348 zu einem Theilungsvertrage, demgemäß nach dem Tode des angeblichen Markgrafen Woldemar, dem Erzstifte derjenige Theil der Märkischen Lande zufallen sollte, worüber selbiges die Lehnsherrlichkeit behauptete, das Uebrige Sachsen und Anhalt bekamen. Die letztern sahen sich später genöthigt, auch den Herzögen von Mecklenburg einen diesen gelegenen Antheil an den Märkischen Landen zuzugestehen; während Pommern sich seine Theilnahme an der Beute auf eigne Hand dadurch sicherte, daß es die Ukermark einnahm. Die Niederlausitz hatte der angebliche Markgraf Woldemar schon früher an den Römischen und Böhmischen König Karl überlassen müssen.

So war das Loos der Zersplitterung von Neuem über die Mark geworfen und dieser Theilungsversuch erschien deshalb noch viel drohender als der frühere, weil die zahlreichen Theilnehmer größtentheils im Einverständnisse mit einander wirkten und die Auctorität des Reichsoberhauptes ihrem Plane zur Seite stand.

Hinterher, da König Karl genöthigt war, den angeblichen Markgrafen Woldemar als unecht anzuerkennen, zerfiel zwar dennoch das ganze Unternehmen; aber nicht ohne daß die Mark durch Abtretung wichtiger Landestheile die Habsucht ihrer begehrlichen Nachbaren zu befriedigen sich gezwungen sah. Zu Gunsten Mecklenburgs mußte auf Haus, Stadt und Land Fürstenberg, so wie auch auf die Lehnsherrlichkeit verzichtet werden, welche der Markgraf, insonderheit rücksichtlich des Landes Stargard, des heutigen Großherzogthumes Mecklenburg-Strelitz, über die Mecklenburgischen Herzöge bis dahin noch besessen hatte. Angermünde, Stolp, Schwedt und Brüssow mit dem größten Theile des Ukerlandes wurden mittelst Vertrages vom 5. April 1354 eigenthümlich, Pasewalk und Torgelow vermöge Uebereinkunft vom

26. Juli 1358 und 11. Juni 1359 pfandweise den Pommernherzögen überlassen [1]. Zugleich waren Magdeburg, Sachsen und selbst Anhalt mit so großen Geldsummen abzufinden und ihnen dafür so beträchtliche Pfandbesitzungen inmitten der Mark einzuräumen, daß während Markgraf Ludwig der Römer über die Auslösung hinstarb, Markgraf Otto noch im Jahre 1369 sich genöthigt sah, die wichtigsten markgräflichen Hoheitsrechte an seine Städte zu veräußern, um nur so bedeutende Hauptstädte, wie Prenzlau und Brandenburg, welche sich mit Templin, Görzke und andern Orten noch im Pfandbesitze Anhalts befanden, von der Fremdherrschaft endlich zu befreien [2].

Noch während dies im Werke war, schien der Mark zum dritten Mal eine Zersplitterung zu drohen, da der jetzt zur Römischen Kaiserwürde erhobene Böhmische König Karl den Plan wieder aufgenommen hatte, den Familienbesitz seines Hauses durch Märkische Lande zu vergrößern. Schon im Jahre 1364 hatte der Markgraf Otto ihm die Lausitz abgetreten. Jetzt im Entscheidungskampfe wider den Markgrafen ließ Kaiser Karl IV. den Herzog Albrecht von Mecklenburg mit der Prignitz und auch den Herzog Johann von Mecklenburg mit dem größten Theile der Lande und Schlösser, welche dieser Fürst bis dahin pfandweise in der Mark Brandenburg besessen hatte, durch seinen Sohn Wenzel erblich belehnen. Nach Karls schlauer Politik war dies glücklicher Weise nur ein Mittel, um erst mit Hülfe der Nachbarfürsten in den Besitz der Mark zu gelangen. Sobald Karl sich darin befestigt hatte, wurden jene Veräußerungen rückgängig gemacht und sowohl die Fürsten von Wenden als auch die Herzöge von Mecklenburg vermogt, Vasallen der Krone Böhmen zu werden [4], welcher die Mark Brandenburg selbst incorporirt war.

Desto mehr neue Nahrung gewann die Vergrößerungssucht der Nachbaren, besonders Pommerns und Mecklenburgs, durch die Schwäche der Regierung, welche nach Kaiser Karls Tode für die Märkischen Lande eintrat und bis zu Friedrichs Zeiten fortdauerte. Fast immer

ist die Achtung gebietende Stellung eines Staates zu den auswärtigen Mächten nur ein Bild, worin die Würde und Tüchtigkeit der innern Staatsregierung sich abspiegelt. Welche Bürgschaft konnte demnach das unwürdige, im eigenen Lande ohnmächtige Regiment des Markgrafen Jobst für die Integrität der Mark begründen? Um des Schutzes der Mark gegen Mecklenburg und Pommern überhoben zu sein, übertrug Jobst selbst die Landesregierung in der Mark, wie schon erwähnt ist, den Fürsten dieser Nachbarlande und ließ er die wichtigsten Landesfesten, wie Prenzlau, Boitzenburg, Strasburg und Zehdenick in den Pfandbesitz der Pommernherzöge übergehen [5].

Mit dem Tode des Markgrafen Jobst schien endlich der Zeitpunkt gekommen zu sein, in welchem die alten Pläne die Mark zu theilen, verwirklicht werden konnten. Daß König Siegmund auf den unmittelbaren Besitz Märkischer Lande geringen Werth legte, hatte er eben aufs Neue bewiesen, indem er den ihm durch den Tod seines jüngern Bruders Johann zugefallenen größten Theil der Neumark an den Deutschen Orden verpfändete. Es ließ sich daher hoffen, daß der König die übrigen ihm durch den Abgang des Jobst zu Theil gewordenen Lande, wenn nicht definitiv, doch in gleicher Weise durch Verpfändung abzutreten geneigt sei. Da konnte dann die Prignitz mit Mecklenburg, die Ukermark mit Pommern verbunden werden und die Mittelmark, soweit sie nicht ebenfalls noch zu Pommern gelegt ward, mit der Kurwürde an Anhalt kommen, um alte Wünsche dieses fürstlichen Hauses zu befriedigen. Die Altmark aber betrachtete man Magdeburgischer Seits als ein vermöge alter Lehnsherrlichkeit dem Erzstifte jetzt von Neuem erledigtes Land [6].

So schien den Nachbaren in der That günstige Aussicht auf den Erwerb Märkischer Lande eröffnet zu sein, als Burggraf Friedrich störend dazwischen trat.

Magdeburg. Braunschweig. Sachsen. Anhalt.

Wir dürften es der Umsicht des Burggrafen zutrauen, daß er mit den Nachbarfürsten sogleich Unterhandlungen anknüpfte, auch wenn uns dies nicht ausdrücklich gesagt wäre. Zunächst richtete er seine Thätigkeit auf die Süd- und Westseite der Mark. Zu Magdeburg, zu Zerbst, zu Wittenberg, zu Treuenbrietzen und an verschiedenen Orten innerhalb und außerhalb der Mark hielt er Zusammenkünfte mit den Fürsten und Herren der angrenzenden Lande, um sich mit ihnen durch Verträge zu verbinden und den Frieden der Mark dadurch sicher zu stellen [*].

Den besten Beistand leisteten bei diesen Unterhandlungen dem Burggrafen wohl eben die übermächtigen Eingesessenen der Mark, welche ihm seine Herrschaft im Innern durch Nichtanerkennung erschwerten. Durch den lebhaften Unwillen, welchen diese in den Nachbarlanden gegen sich erregt hatten, so wie durch die in den Nachbarlanden herrschende Furcht vor fortgesetzten Gewaltthaten der Märker, wurde wenigstens bei einem Theile der Nachbarfürsten die Erreichung eines auf gegenseitige Sicherstellung ihrer Lande gerichteten Uebereinkommens sehr erleichtert. Ließ sich von des Burggrafen Herrschaft über die Mark gegen die Verwüstungen, welche durch Märkische Eingesessene bisher fortdauernd über die Nachbarlande verbreitet waren, genügender Schutz erwarten; so konnte dies als ein Gewinn erscheinen, welcher selbst den bei einer Vertheilung der Mark erreichbaren Erwerb von Landen und Leuten überwog: — wenigstens in den Augen derjenigen Fürsten, welche das Verderbliche dieser Fehden bisher besonders empfunden hatten und die Vortheile richtig zu würdigen wußten, die ein geordneter Zustand der Nachbarlande immer auch über die eigenen verbreitet.

In dieser Lage befand sich vorzüglich der Erzbischof von Magdeburg. Erzbischof Günther sehnte sich weniger darnach, seine Lande zu erweitern, als sie in Frieden beherrschen zu können. Nirgends hatte auch die Märkische Fehdesucht anhaltender ihr böses Spiel getrieben

und größere Verheerungen angerichtet, als in dem erzstiftischen Gebiete. Und diese Verletzungen der Magdeburgischen Lande wurden noch ungescheuet fortgesetzt, während Burggraf Friedrich schon in der Mark anwesend war. Hans von Quitzow hatte z. B. im Jerichowschen Kreise noch am 15. Juli 1412 von dem Dorfe Wusterwitz 22 Winspel Hafer und eben so viel Tonnen Tangermündisches Bier als Brandschatzung erpreßt und am 20. August in Gemeinschaft mit seinem Bruder Dieterich, mit Siegmund von Knoblauch, mit denen von Lindow, von Kahlenberg und Anderen, das Schloß und Städtchen Milow in Brand gesteckt [7].

So drängten die Umstände den Erzbischof zu dem Wittenberger Vertrage vom 19. September 1412. Nach viertägigen Unterhandlungen, woran auch Herzog Rudolph von Sachsen und Herzog Bernhard von Braunschweig-Lüneburg Theil nahmen, entschloß man sich endlich von beiden Seiten, für jetzt alle Ansprüche und Forderungen auf sich beruhen zu lassen, welche Seitens des Erzstiftes an die Mark, namentlich aus der über einen Theil der Märkischen Lande behaupteten Lehnsherrlichkeit, so wie Seitens der Mark an das Erzstift, insonderheit wegen mehrerer der Mark entzogener Gebietstheile, geltend gemacht wurden, aber nicht in Kurzem entschieden werden konnten. Man einigte sich den Besitzstand vorläufig anzuerkennen und für die nächsten 2 Jahre jede gewaltsame Störung desselben, so wie überhaupt alle Feindschaft zwischen den beiden contrahirenden Theilen auszuschließen. Einer soll des Andern Lande während dieser Zeit gleich den eigenen schützen und schirmen, keine Beschädigungen mehr gestatten und wenn solche dennoch vorkommen, die Schuldigen zur Genugthuung anhalten. Endlich wird beiderseits die Verpflichtung übernommen, welche für die damalige Lage des Burggrafen von vorzüglicher Wichtigkeit war, falls Unterthanen eines von beiden Fürsten, diesem ungehorsam wären oder würden, solche mit vereinter Kraft zu Gehorsam zu bringen, sich daher auch nur gemeinschaftlich mit selbigen zu sühnen [8]. So ward mit diesem Bünd-

nisse nicht nur für den äußern Frieden der Mark der erste sichere Haltpunkt, sondern auch für die Bekämpfung des innern Feindes eine mächtige Stütze gewonnen.

Eine ähnliche, dem Burggrafen nachbarlichen Beistand sichernde Verbindung kam an demselben Tage und Orte auch noch in Bezug auf einen zweiten Grenznachbaren zu Stande. Vermöge königlicher Vollmacht nahmen Herzog Rudolph von Sachsen und Burggraf Friedrich den Herzog Bernd oder Bernhard von Braunschweig-Lüneburg vorläufig auf ein Jahr in den Dienst und unter das „Hofgesinde" des Königs Siegmund auf, mit der Zusicherung eines Jahrgehaltes von 1500 Gulden und mit der Verpflichtung, dem Könige in allen seinen Angelegenheiten getreulich zu dienen [9]. Natürlich gehörte zu den Angelegenheiten des Königs, an welche hier wohl zunächst zu denken ist, auch die Vollstreckung der königlichen Befehle in der Mark Brandenburg.

Bekannt war die unnachsichtige Strenge, mit welcher „die beiden Löwen", die Herzöge Heinrich und Bernhard von Braunschweig und Lüneburg, dem Walten von Willkür und unberechtigter Gewalt in ihren Landen ein Ziel gesetzt hatten. Ließ doch Herzog Heinrich den eigenen Vogt mit dem Zügel seines Pferdes am nächsten Baume aufknüpfen, weil dieser auf dem Ritt von Lüneburg nach Celle einem mit Pflügen beschäftigten Bauern gegen dessen Willen, wenn auch unter dem Versprechen der Zurückgabe, den auf dem Boden liegenden Rock genommen hatte, um sich damit bei bitterlicher Kälte unterwegs zu erwärmen [10]. Auch die Altmark hatte schon öfters zu dem Schutze der Braunschweigschen Herzöge ihre Zuflucht genommen, sie vertragsmäßig verpflichtet, die Sicherheit des Landes aufrecht zu erhalten und sich das in solchen Jahren 800 Mark kosten lassen [10a]. So waren diese Fürsten Friedrichs natürliche Verbündete bei dem Unternehmen, den Heerd zügelloser Fehdesucht in der Mark Brandenburg zu zerstören. Für die Schutzgelder der Altmark leistete das königliche Jahrgehalt den Herzögen Ersatz.

Der förmliche Abschluß eines ebenfalls auf zwei Jahre erstreckten Bündnisses zwischen den Braunschweig-Lüneburgischen Landen und der Altmark wurde einer persönlichen Zusammenkunft des Burggrafen mit dem Herzoge Heinrich von Braunschweig vorbehalten, welche am 23. November 1412 zu Salzwedel stattfand. Aufrechterhaltung des Friedens unter einander, möglichste Verhütung aller Landesbeschädigungen und Gewaltthaten der beiderseitigen Eingesessenen gegen einander und gemeinschaftliche Verfolgung der Landesbeschädiger, bilden auch hier den Hauptgegenstand des Vergleiches. Die Straßen, zu Wasser wie zu Lande, sollen in den beiderseitigen Herrschaften treulich vertheidigt und alle Rechtsansprüche zwischen den Eingesessenen auf friedlichem Wege geltend gemacht werden. Das Recht Landesbeschädigern zu folgen wird den Lüneburgern auch in der Altmark eingeräumt und wird ihnen dabei Seitens der Märkischen Amtleute, Städte, Schlösser und Lande schleunige Leistung jeder verlangten Hülfe zugesagt: ebenso umgekehrt[11].

Mit den Herzögen von Sachsen damals schon ein förmliches Bündniß einzugehen, ward vermuthlich für unnöthig gehalten, da diese fortdauernd durch thätige Theilnahme an den Unterhandlungen des Burggrafen mit den andern Fürsten sich diesem als treuen Beistand bewährten; wenigstens ist uns eine Brandenburgisch-Sächsische Vertragsurkunde aus dieser Zeit nicht bekannt. Schon der enge Familienverband, welchen König Siegmund zwischen dem Kurfürsten von Sachsen und dem Burggrafen gestiftet hatte, ließ auf ein hülfreiches Entgegenkommen von Sächsicher Seite rechnen. Es war damit auch den Sächsischen Ansprüchen auf die Mark gewissermaßen genüge geleistet. Zugleich lag dem Kurfürsten Rudolph von Sachsen ungemein viel an der Unterdrückung des Märkischen Fehdewesens. Es waren die Verletzungen noch nicht verschmerzt, welche die Sächsischen Lande kurz zuvor durch die Einfälle der von Quitzow, von Bredow, von Uchtenhagen, des Caspar Gans und ihres Anhanges erlitten hatten, und die der Kurfürst, nachdem er sich vergeblich zu Recht erboten hatte, durch den Vorwand

des Fehderechtes so wenig zu entschuldigen fand, daß er die Gefangenen vielmehr in den Galgen hängen ließ [12].

Nur Graf Albrecht von Anhalt war unter den Fürsten dieser Gegend nicht sogleich für den Burggrafen zu gewinnen. Gewiß bildete die noch nicht aufgegebene Hoffnung des Hauses Anhalt, die Brandenburgische Kurwürde mit einem Theile der dazu gehörigen Lande für sich zu erwerben, den Hauptumstand, der den Grafen Albrecht abgeneigt machte, den Burggrafen anzuerkennen und eine feste Einigung mit ihm einzugehen. Wenigstens wird von Anhaltischen Geschichtsschreibern, wenn auch in keiner verbürgten Weise behauptet, es seien von Seiten ihrer Fürsten auf das Kurfürstenthum Brandenburg so beharrlich Ansprüche geltend gemacht, daß Burggraf Friedrich sich noch im Jahre **1417** nach seiner Belehnung mit der Mark Brandenburg entschlossen habe, zu der Zeit da König Siegmund die Anhaltischen Fürsten zu Mörsburg am Bodensee mit ihren Landen belehnte, dieselben wegen der gedachten Ansprüche durch Zahlung von 60,000 Gulden abzufinden [13]. Außerdem aber waren die von Quitzow mit ihrem Anhange alte Verbündete des Grafen Albrecht von Anhalt. Sie hatten ihm nicht nur in einem frühern Kriege gegen das Erzstift mächtigen Beistand geleistet, sondern auch noch neuerdings das Schloß Zerbst seinem Neffen, dem Grafen Woldemar, abnehmen helfen. In solcher Weise den Quitzows verbunden und dem Emporkommen des Burggrafen abhold, redete Graf Albrecht auf den gedachten Zusammenkünften der Fürsten der widersätzlichen Märkischen Mannschaft Anfangs in dem Maße das Wort, daß es ihm von den übrigen Anwesenden sehr verdacht wurde. Zuletzt gab Albrecht jedoch den Vorstellungen seiner Räthe Gehör, sich von dem Bunde mit den Quitzows zu trennen. Bald hernach betheiligte er sich auch an der Unterwerfung von Raubburgen, wenigstens in dem eigenen Gebiete, und ließ er sich dazu, wie von den andern Fürsten, auch von dem Burggrafen Friedrich Beistand versprechen [14].

So gelangte Burggraf Friedrich in kürzester Zeit zu seinen Nach-

baren auf dieser Seite der Mark in ein günstiges, dem Fortgange seiner Unternehmungen förderliches Verhältniß.

Pommern und Mecklenburg.

Nicht so leicht war die Anerkennung des Burggrafen und die Begründung eines bestimmten Rechtsverhältnisses zu den Nachbarlanden auf der andern Seite der Mark zu erreichen. Für Länder, wie Mecklenburg und Pommern, lag in der Fehdesucht Märkischer Eingesessenen kein drängender Antrieb, dem Burggrafen sich anzuschließen und ihm Unterstützung zu gewähren. Denn theils verstand man es, für dergleichen von Märkern verübte Verletzungen sich in der Mark immer gut genug wieder zu erholen; theils war auch die Nothwendigkeit völliger Abstellung dieses barbarischen Wechselverhältnisses zwischen Nachbarländern hier noch nicht bei allen Volksklassen zum klaren Bewußtsein gelangt. Dagegen hatten die Mecklenburgischen und die Pommerschen Fürsten von der Herstellung einer kräftigen Herrschaft in der Mark unter allen Nachbaren unzweifelhaft das Meiste zu besorgen. Es wurde dadurch nicht nur die Aussicht auf Erweiterung ihres Herrschaftsbereiches, die grade ihnen um diese Zeit vorzüglich nahe gerückt schien, ihnen verschlossen; sondern auch ihr Besitzstand bedroht, ihre Unabhängigkeit gefährdet. Es kann daher wahrlich keine Verwunderung erregen, wenn diese Fürsten weniger Neigung verriethen, sich dem Burggrafen zur Befestigung seiner Herrschaft zu verbrüdern, als vielmehr gegen das Aufkommen der letztern mit dem widersätzlichen Märkischen Adel gemeinschaftliche Sache zu machen.

Doch auch auf dieser Seite der Mark waren Friedrichs Unterhandlungen weder unthätig, noch unwirksam. Sie hielten wenigstens den Ausbruch der abgünstigen Gesinnung in offene Feindschaft hin: und damit wurde schon viel erreicht. Denn schwerlich hätte Burggraf Friedrich, bei seinem damaligen geringen Anhange in der Mark, Kraft

genug zu entwickeln vermogt, um einem vereinten Angriffe der Pommerschen und Mecklenburgischen Fürsten, zumal wenn er im Zusammenwirken mit den widersätzlichen Eingesessenen der Mark unternommen wäre, genügenden Widerstand zu leisten.

Nur auf einem Punkte zeigte sich dieser diplomatische Schutz unzureichend — im Herzogthume Pommern-Stettin. Hier loderte die Feindschaft gegen den Burggrafen zur hellen Flamme auf. Den Funken, welcher den aufgehäuften Brennstoff hier zündete, scheinen voreilige Aufforderungen der Herzöge von Pommern-Stettin zur Herausgabe Ukerländischer Pfandbesitzungen hergegeben zu haben.

Schon die Art, wie die dem Herzoge Swantibor von Pommern-Stettin durch den Markgrafen Jobst übertragene Hauptmannschaft der Mittelmark zu Ende gegangen war, hatte hier allem Anscheine nach eine besondere Mißstimmung gegen den König Siegmund und seinen Stellvertreter in der Mark, den Burggrafen Friedrich, erregt. Die Mecklenburgischen Herzöge hatten die lange von ihnen besessene Statthalterschaft in der Prignitz kurz vor dem Tode des Markgrafen Jobst mit dessen Zustimmung freiwillig in die Hände des Caspar Gans, Edlen Herrn zu Putlitz, übergehen lassen, und konnten sich daher in dieser Rücksicht durch die Bestallung Friedrichs zum obersten Hauptmann der Mark nicht verletzt fühlen. Dagegen erkannte ein Theil der Mark auch nach Friedrichs Ernennung zum Landesverweser immer noch den Herzog Swantibor als Landeshauptmann der Mittelmark, wie der Ukermark an, während König Siegmund die Hauptmannschaft des Pommernherzogs als mit dem Tode des Markgrafen Jobst erloschen betrachtete und jenes Festhalten an den Herzog, in einem schon mitgetheilten Schreiben an die Einwohner der Mark vom 14. Januar 1412, in der bittersten Weise als eine Ungehörigkeit tadelte. Hatte nun, wie es hiernach den Anschein hat, König Siegmund nicht mit gebührender Rücksicht den Herzog Swantibor seines Amtes entbunden, auch nicht darüber in der üblichen Weise mit ihm Rechnung halten

lassen; so begreift man, wie die unternehmungsmuthigen Söhne Swantibors, die Herzöge Otto und Casimir, welchen der alternde Vater schon zu Anfang des Jahres 1412 seine Lande und Herrschaftsrechte übertragen hatte, sich zu dem Versuche für befugt erachten konnten, den Burggrafen wie einen Eindringling aus dem väterlichen Amtsbezirk, den sie mit dem höchsten Unmuth ihrer Verwaltung entzogen sahen, gewaltsam hinaus zu treiben.

Dazu kam wahrscheinlich nun ein neuer Mißgriff König Siegmunds, wodurch dieser das Mißverhältniß, anstatt es der behutsamen Ausgleichung des Burggrafen zu überlassen, in der bedenklichsten Weise steigerte. In einem Schreiben vom 12. August 1412, worin der König dem Burggrafen die ungesäumte Auslösung der von der Mark verpfändeten Schlösser und Städte von Neuem zur Pflicht macht, fügt Siegmund zugleich die Mittheilung hinzu, er habe Allen und Jedem, denen solche Städte, Schlösser und andere Besitzungen versetzt seien, ernstlich befohlen und geboten, dem Burggrafen die Auslösung sofort zu gestatten[15]. Es muß hiernach angenommen werden, daß solche Anweisungen des Königs auch an die Pommerschen Herzöge ergingen. Dadurch aber wurden diese an der empfindlichsten Stelle getroffen. Sie sahen sich dadurch in dem Besitze eines großen Theils der Ukermark bedroht, eines Landes, was ursprünglich den Pommern gehört hatte, später von der Mark erobert, jetzt aber durch Swantibors und seiner Vorfahren Bemühungen allmälig fast vollständig für Pommern wieder gewonnen und worüber die Hauptmannschaft dem Herzoge Swantibor ebenfalls übertragen war.

Man erinnere sich, daß nur ein mäßiger Theil des Ukerlandes mit Angermünde, Schwedt, Stolp, Brüssow und Gramzow mittelst des früher erwähnten Vertrages vom 5. April 1354 definitiv an Pommern abgetreten wurde. Pasewalk mit Alt- und Neu-Torgelow, so wie Prenzlau, Strasburg, Boitzenburg und Zehdenick mit den zu diesen festen Plätzen gehörigen ansehnlichen Territorien, die den größten Theil des

Ukerlandes ausmachten, befanden sich nur pfandweise in Pommerschem Besitz. Wie ließ sich nun erwarten, daß die jungen Herzöge, folgsamer als die Märkischen Schloßbesitzer, bereit sein würden, diese wichtigen Besitzungen, die sie zum Theil über 60 Jahre inne hatten und die ihnen ein gewisses Gleichgewicht mit der Mark sicherten, gegen Empfangnahme einer schon durch den Ablauf so langer Zeit, unter den Gleichwerth gesunkenen Geldsumme, ihrem gefürchteten Nachbaren willig auszuliefern?

Die königliche Aufforderung, die bei des Burggrafen beschränkten Mitteln zur Auslösung, füglich bis zu gelegener Zeit hätte unterbleiben können, mußte den Herzögen jetzt einen erschütternden Blick in die Gefahr eröffnen, womit des Burggrafen Regiment ihre in der Mark gemachten Erwerbungen bedrohte. Ein schnell unternommener entscheidender Schlag, welcher die aufstrebende Macht des Burggrafen noch in ihrem Anfange vor deren weiterer Befestigung vernichtete, schien allein die bedrohten Besitzungen retten und zugleich die alten Vergrößerungsaussichten wieder erschließen zu können. Der Ehrgeiz und der Jugendmuth der Herzöge Otto und Casimir war groß genug, um sie zu bewegen, auch ohne Zutritt ihrer zögernden Nachbaren, ein solches Unternehmen ins Werk zu richten.

Schon von dem Tage zu Wittenberg (19. September) sehen wir den Burggrafen in die Gegenden seines Gebietes eilen, wo selbiges mit den Ukerländischen Besitzungen der Pommernherzöge zusammen grenzte. Mehrere Tage hielt er sich hier, namentlich zu Neustadt-Eberswalde auf, den 24., 25. und 26. September [16], — vielleicht schon um einem besorgten Einfalle zu begegnen, vielleicht zu einem letzten Versuch gütlicher Ausgleichung. — Nach drei Wochen, welche der Burggraf in Berlin verweilt hatte [17], brachen Otto und Casimir wirklich, verheerend, wie die Kriegführung jener Zeit es mit sich brachte, von Zehdenick her in die benachbarte Gegend ein. Allem Anscheine nach unterwarfen sie sich Templin, den einzigen bedeutenden Ort im Ukerlande, welcher der

Mark noch unmittelbar angehörte. Dann rückten sie gegen Kremmen vor, einen Ort, der ihnen wohl gastliche Aufnahme geboten und ihrem weitern Vordringen in die Mark gewiß keine Hindernisse entgegen gesetzt hätte, da er sich im Besitze eines der widersätzlichen Mannen des Glins, nämlich Achims von Bredow, eines Schwagers der Gebrüder von Quitzow befand. Jedoch jenseits von Kremmen, wo ein langer schmaler Erddamm sich durch ein umfangsreiches Sumpfrevier, das sogenannte Kremmer Luch, hindurch zieht und die einzige Straße nach Kremmen bildet, stellte sich ihnen Burggraf Friedrich mit den Seinigen entgegen und erfolgte nun am 24. October 1412 ein blutiges Zusammentreffen [18].

Conflict auf dem Kremmer Damme.

Ueber den Verlauf der sogenannten Schlacht auf dem Kremmer Damme gebricht es an nähern Nachrichten Nur das wissen wir, daß Burggraf Friedrich selbst an dem Kampfe Theil nahm und daß sowohl Graf Johann von Hohenloh, als auch zwei Fränkische Ritter, Krafft von Leutersheim und Philipp von Utenhoven, das Leben dabei einbüßten. Es waren wohl die ersten Männer, denen es beschieden ward, für die Herrschaft der Hohenzollern im nördlichen Deutschlande ihr Leben hinzugeben.

Burggraf Friedrich soll den Verlust dieser Männer, die auch zu seinen vertraueten Räthen gehörten, tief betrauert haben. Auf mehrere Tage zog er sich in die Einsamkeit des Carthauses bei Frankfurt zurück [17]. Erst zu Anfang des Novembers zeigt er sich wieder in Berlin, wo dem gefallenen Grafen, so wie dem inzwischen an seinen Wunden verstorbenen Ritter von Utenhoven, vor dem Chor der Klosterkirche, welche damals die Stellung einer Schloß- und Hofkirche einnahm, ein ehrenvolles Grab angewiesen wurde.

Noch heute ziert das schöne Mittelschiff des gedachten Gotteshau-

ses, zur Linken des Auftrittes zum Chor, eins der einfachen frommen Denkmale, mit welchen man die Verewigten ehrte. Es ist ein Gemälde aus jener Zeit, was einen jungen Mann in schwarzem Kleide und Harnisch und in weißem Mantel, mit zum Gebet erhobenen Händen, auf den Knien liegend darstellt. Vor ihm steht der Heiland, aus dessen 5 Wunden das Blut in einen Kelch strömt, Geißel und Ruthe in den Händen haltend. Ueber dem Bilde zeigt sich ein Adler, schräge getheilt in Schwarz und Roth und darneben ein Wappenschild mit zwei über einander schreitenden Löwen, das Wappen der Grafen von Hohenloh. Das Ganze ist von der Legende umgeben: „Nach cristus „geburt virzehenhundert iar vnd in dem czwelften iar an sant colum„banustage verschied der hochgeborne graff herre Johans von Hohen„loh dem got genade."

Ein zweites gleichartiges Gemälde, das Denkmal Philipps von Utenhoven, was die Kirche früher ebenfalls enthielt, ist leider nicht mehr vorhanden. Es stellte das Wappenbild des Verewigten in einem silbernen Amboß dar und bezeichnete in der Umschrift als seinen Todestag den 28. October, Simonis und Judä Gedächtnißtag [10]. — Die Leiche Kraffts von Leutersheim mag nicht aufgefunden sein. Von seiner Grabstätte erfahren wir nichts.

Auf der Stelle des Kremmer Dammes, wo Graf Johann von Hohenloh gefallen sein soll, sieht man noch heute ein auch historisch nicht bedeutungsloses Kreuz. Nach seiner ursprünglichen Errichtung ist es im Jahre 1660 von dem großen Kurfürsten erneuet und bei dieser Gelegenheit mit einer Inschrift versehen. König Friedrich Wilhelm III. hat das Kreuz nochmals erneuen lassen.

Kreuze sind keine gebräuchliche Denkmale für Schlachten und die darin Gefallenen. Dagegen wurde damals sehr häufig unter den Bußen, welche die Sühne einer Mordthat erforderte, dem Mörder die Pflicht aufgelegt, an dem Orte der begangenen That ein Kreuz aufzurichten oder eine Capelle zu erbauen, um dadurch alle Gläubigen zur

Fürbitte für die Vergebung des an dem Orte verübten Verbrechens aufzufordern[20]. Durch diese Bedeutung des Kreuzes erklärt sich auch die verbreitete örtliche Tradition, nach welcher selbiges die Stelle bezeichnen soll, auf der ein Brandenburgischer General oder Kriegsoberster, der zum Recognosciren ausritt, meuchelmörderisch von treulosen Begleitern getödtet wurde[21].

Diese Tradition scheint nun zwar nicht ganz das Richtige zu treffen, aber sie ist wegen der Annahme eines Meuchelmordes beachtungswerth. Sollten wir den jungen Herzögen wohl zu nahe thun, wenn wir vermuthen, das Kreuz habe ursprünglich von ihnen selbst errichtet werden müssen, als Wahrzeichen dafür, daß jener Angriff auf dem Kremmer Damme nicht als gerechtfertigte Ausübung des Fehderechtes anerkannt werden konnte? Mogte dem Einfalle keine Kriegserklärung vorangegangen sein oder mogte der Burggraf sich den Herzögen zu Recht erboten haben, während diese dennoch zu den Waffen griffen — eine derartige eigenthümliche Bewandniß muß es mit dem Gefechte auf dem Kremmer Damme gehabt haben, da Burggraf Friedrich sich noch in späterer Zeit für berechtigt hielt, wegen dieses Ereignisses besondere Genugthuung von den Pommernherzögen zu fordern. In dem Neustädter Vertrage vom 16. Dezember 1415 verglich der Burggraf sich mit den Herzögen fast über alle Streitpunkte: nur über „die Geschichte auf dem Damme Kremmen" konnte man sich nicht vereinigen und unterwarfen sich beide Theile daher der Entscheidung des Römischen Königs[18].

Als eine eigentliche Schlacht, worin größere Heere sich begegneten, ist das Gefecht bei Kremmen wohl nicht zu betrachten. Wenigstens wird uns von mehrerem Verluste auf Märkischer Seite oder überhaupt von Gefallenen außer jenen drei Fränkischen Kriegern nichts berichtet. Mogten auch die Pommern bei der Nähe ihrer Besitzungen von zahlreichem Fußvolke unterstützt sein. Burggraf Friedrich setzte ihnen vermuthlich nur die Stärke seines rittermäßigen Gefolges entge-

gen, und wählte eben darum sehr glücklich jene schmale Straße durch das Kremmer Luch, wo auch eine kleinere Schaar einer überlegenen Anzahl von Feinden kräftige Gegenwehr leisten konnte.

Nirgends wird auch glaubhaft berichtet, daß Burggraf Friedrich in diesem Kampfe unterlegen habe, wiewohl die neuern Geschichtsschreiber es übereinstimmend behaupten[22]. Gelang es den Pommern, dem Burggrafen hier eine Niederlage zu bereiten und sich dadurch den Eingang in den Glin und das Havelland gewaltsam zu öffnen, so würden sie sicherlich ihren Sieg verfolgt, in die Mittelmark tiefer eingedrungen sein und so vielleicht der erst schwach begründeten Herrschaft des Burggrafen ein schnelles Ende bereitet haben. Sie wären nimmermehr sofort wieder in die Ukermark zurückgegangen. Noch weniger würde der Burggraf unmittelbar nach einer solchen Niederlage sich der erweiterten Anerkennung sowohl in der Altmark und Prignitz, als auch in der Mittelmark zu erfreuen gehabt haben, die ihm, wie wir sehen werden, gleich nach der Affaire auf dem Kremmer Damme zu Theil ward. Selbst alte Anhänger der Quitzow's und Grenznachbaren der Pommern in dieser Gegend, wie Werner von Holzendorf[23], der Pfandbesitzer von Liebenwalde, zeigen sich unmittelbar nach diesem Vorfalle, dessen Ausgang daher das Ansehn des Burggrafen nicht gemindert haben muß, im Kreise seiner geschwornen Mannschaft.

Aeltere Geschichtsschreiber stellen endlich die widersätzlichen Märkischen Vasallen, namentlich die von Quitzow, insofern als Urheber des ganzen Conflictes mit den Pommern dar, als die jungen Herzöge durch sie zu dieser Gewaltthat bewogen sein sollen[18]. Es läßt sich schwer beurtheilen, wie weit dies Vermuthung oder Gewißheit ist. Dagegen ist es eine Erdichtung, wenn die neuern Geschichtsschreiber Märkische Eingesessene, wie Caspar Gans, Dieterich und Johann von Quitzow, Wichard von Rochow und Andere an dem Gefechte bei Kremmen persönlich Theil nehmen und an der Seite der Pommernherzöge gegen den Burggrafen streiten lassen. Hätten Märkische Eingesessene in sol-

cher Weise dem Burggrafen den Fehdehandschuh hingeworfen, wie würde es mit der Ehre und der Auctorität des letztern vereinbar gewesen sein, denselben nicht aufzunehmen? Es hätte dann sogleich offene Feindschaft zwischen dem Burggrafen und den Schloßbesitzern losbrechen müssen, wovon sich noch in Jahr und Tag keine Spur zeigt.

Standen die widersätzlichen Märkischen Schloßbesitzer überhaupt im Einverständnisse mit den Herzögen von Pommern-Stettin, so haben sie die letztern ohne Zweifel nur in einer entferntern, verdeckten Weise unterstützt, namentlich indem sie Friedrichs neue Bundesgenossen bekämpften und diese dadurch zu Hause festhielten.

Grade seitdem der Burggraf Friedrich am 19. September 1412 gegen das Erzstift Magdeburg die Verbindlichkeit übernommen hatte selbiges vor Beschädigungen aus der Mark zu schützen, machten sich die von Quitzow und ihre Helfer die Verwüstung des Magdeburgischen Gebietes wieder angelegentlich zum Geschäft: mag dies geschehen sein, um den Erzbischof von Magdeburg abzuhalten, dem Burggrafen gegen die Pommern Beistand zu leisten, oder nur aus alter Gewohnheit mit Nichtachtung der Auctorität des Landesverwesers. Namentlich sieht man noch in der letzten Hälfte des Octobermonats die von Quitzow mit zahlreicher Schaar, wozu Caspar Gans, Wichard von Rochow, Achim von Bredow, Claus und Cuno von Karstedt, Claus von Kläden, Claus von Kannenberg und Cuno von Quitzow gehörten, in der Gegend zwischen Havel und Elbe gegen das Erzstift ihre Gewaltthaten üben. Haben wir auch nicht grade von demselben Tage, an welchem das Gefecht auf dem Kremmer Damme stattfand, von dem 24. October, ein Zeugniß ihrer Anwesenheit im Jerichowschen Kreise nachzuweisen; so wissen wir doch, daß sie am 16. October Groß-Mangelsdorff bei Jerichow brandschatzten, am 19. October dem Dorfe Melkow bei Jerichow 200 Schafe und 30 Kühe hinwegtrieben, am 27. October dem Dorfe Wörmelitz, nahe bei Magdeburg, alle bewegliche Habe mit Einschluß der Kleidungsstücke nahmen und eine hohe Brandschatzung

abpreßten, am 31. October das Schloß und Dorf Altplathow plünderten und in Brand steckten und in dieser Art auch in der folgenden Zeit ihre Beschädigungen gegen das Erzstift fortsetzten, während dasselbe gleichzeitig an der Altmärkischen Grenze durch die von Alvensleben, von der Schulenburg, von Jagow, von Runstedt und Anderen in ähnlicher Weise beunruhigt wurde [24]. Auch hiernach ist daher die persönliche Theilnahme der von Quitzow und ihrer Genossen an dem Gefechte bei Kremmen nicht wahrscheinlich.

Würde endlich nicht, wenn der widersätzliche Märkische Adel offen gegen den Burggrafen die Waffen geführt hätte, dies Ereigniß in der ganzen Mark wiederhallt haben und uns daher gewiß von den ältern Geschichtsschreibern berichtet sein? Würde dasselbe nicht in den Vergleichen wenigstens angedeutet sein, welche Burggraf Friedrich einige Monate später, wie sich zeigen wird, mit Caspar Gans, denen von Quitzow, und andern zu ihrem Anhange gehörigen Eingesessenen schloß?

Allem Anscheine nach hielt der widersätzliche Märkische Adel auch während des Pommerschen Einfalles, so wie noch lange hernach, consequent an dem negativen Verhalten fest, was er vom Anfange her gegen den Burggrafen beobachtet hatte. Er betrachtete darnach den Burggrafen als nicht vorhanden, ließ sich daher auch durch die Gebote und Verträge desselben in seiner gewohnten Willkür nicht beschränken. Er hütete sich indessen, den Burggrafen durch offene, direct gegen ihn gerichtete Feindseligkeiten zur Anwendung von Gewaltmaßregeln herauszufordern. Burggraf Friedrich aber konnte sich dies Verhalten, so lange ihm die Macht gebrach, um mit der Sicherheit eines glücklichen Erfolges seine Anerkennung zu erzwingen, um so eher gefallen lassen als seine Herrschaft sich inzwischen allmälig mehr und mehr ausdehnte und befestigte. Hierzu trugen auch die mit den Nachbarfürsten eingegangenen Verbindungen, so weit diese gelungen waren, das Ihrige bei.

Sechster Abschnitt.

Fortgang der Anerkennung des Burggrafen im In- und Auslande.

Vor Allem hatte sich die Lage der Dinge in der Altmark und Prignitz, seit den Beschlüssen der Landstände über die Nichtanerkennung des Burggrafen Friedrich, in einer diesem sehr günstigen Weise geändert. Die nach Ungarn entsandte Botschaft war zurückgekehrt. König Siegmund, überdrüssig der vielen Schwierigkeiten, welche man ihm machte, hatte die von dem Landeshauptmann Caspar Gans angeregten, zu seiner Entscheidung gestellten Zweifel sehr ungnädig aufgenommen und tadelte das widersätzliche Verhalten gegen seine genugsam verlautbarten Befehle in den bittersten Ausdrücken.

Verwundern müsse ihn ein solcher Ungehorsam, sagt der König in einem Rundschreiben an Herren, Mannen und Städte vom 12. August 1412, ja seinen höchsten Unwillen erregen. Die Ausreden, die man dabei zum Vorwand nehme, seien nach den bereits stattgefundenen Verhandlungen ebensowohl im hohen Grade ungeziemend, als auch dem wirklichen Hergange ganz unangemessen. Nach der von dem Landeshauptmann ausgegangenen Darstellung der Sachlage, könne der König nur annehmen, daß man völlig vergessen habe oder vielmehr vergessen

und nicht mehr wissen wolle, was schon vor dem Auftreten des Burggrafen Friedrich in der Mark, namentlich in Ungarn mit der bevollmächtigten Märkischen Botschaft, und sonst noch mannigfaltig verhandelt sei. Der König müsse sie daher an Dinge erinnern, deren sie billig von selbst gedenken sollten; er müsse ihnen die Huldigung und die Eide in das Gedächtniß zurückrufen, welche eben der Herr zu Putlitz für sich und die andere Mannschaft, so wie die Sendboten der Städte für die letztern, ihm, dem Könige, als ihrem rechten Erbherrn zu Ofen geleistet hätten; ferner daß ihnen damals mündlich, wie hiernächst so oft schriftlich auf das Ernstlichste geboten sei, den Burggrafen Friedrich als obersten Hauptmann und Verweser der Mark aufzunehmen, demselben gehorsam zu sein, auch in bestimmter Form Huldigung zu leisten; so wie endlich, daß die gedachten Bevollmächtigten und alle Anderen, welche damals bei dem Könige zu Ofen waren, Ja hierzu gesagt und dies zu thun gelobt hätten. Man habe wahrlich nicht ahnen können und ihnen nicht zutrauen dürfen, daß nach solchen Zusagen und nach so vielen Geboten und Zuschriften, da die Märker doch sonst ihren vorigen Erbherrn stets treu und gehorsam gewesen wären, es dieses Schreibens noch bedürfe, um sie von einem für die Mark selbst so verderblichem Wege der Pflichtverletzung zurück zu rufen[1].

Nach solchen Aeußerungen über den dem Könige bezeigten Ungehorsam, dessen Veranlassung mit leicht verständlicher Hindeutung auf Caspar Gans und die Schloßbesitzer, vorzüglich in „der unrechten Anweisung Etlicher" gesucht wird, läßt der König auch die verlangte Beseitigung alles Zweifels darüber, ob die Lande Prignitz und Altmark sich an den Burggrafen zu halten hätten, nicht vergeblich erwarten. Denn unter Androhung schwerer Ungnade wird Edlen und Unedlen, Bürgern und allen Einwohnern der Lande nochmals befohlen, gleich nach Empfang dieses Erlasses, dem Burggrafen Huldigung, Gehorsam und gebührende Unterthanenpflicht zu leisten. Endlich wurde diese königliche Willenserklärung noch am 13. September Mannen und Städten ohne weitere Vorwürfe

wieder in Erinnerung gebracht; an demselben Tage aber den Besitzern der markgräflichen Pfandschlösser, wie z. B. dem Gebhard von Alvensleben, ihre beharrliche Unfolgsamkeit nochmals herbe vorgerückt, mit Wiederholung des gemessensten Befehles, dem Burggrafen in der bezeichneten Weise Anerkennung zu gewähren und die Auslösung der Pfandschlösser zu gestatten [2].

Je härter König Siegmund mit diesen Zuschriften die Urheber der frühern Beschlüsse der Landstände traf, desto mehr Stärkung und Kräftigung fand darin die Parthei, die in der Sehnsucht nach besserer Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse, längst im Stillen für den Burggrafen wirkte und besonders in den Städten ihren Anhang fand. Schon am 30. September faßte die Stadt Havelberg den Muth, für sich allein eine Botschaft nach Berlin zu senden, welche dem Burggrafen hier die Huldigung entgegen trug und ihn zur Besitznahme der Stadt einlud [3]. Noch sah Friedrich sich zwar hieran durch die Nothwendigkeit der Abwehr des der Mittelmark drohenden Angriffs der Pommern behindert. Kaum waren indeß die Pommern auf dem Kremmer Damme nach Hause zurück gewiesen; als Friedrich seine Herrschaft auch schon auf die Altmark und Prignitz ausdehnte. Am 14. November empfing er zu Stendal, am 15. zu Tangermünde, am 19. zu Osterburg, am 20. zu Seehausen, am 21. zu Salzwedel und am 25. zu Gardelegen die Huldigung, überall von Städten und geistlichen Stiften, denen er die üblichen Bestätigungen zu Theil werden ließ, willig und freudig aufgenommen [4].

Mit den Altmärkischen Städten huldigte dem Burggrafen wahrscheinlich auch ein Theil der Mannschaft; wenigstens sind die den Städten der Altmark ertheilten Bestätigungsurkunden regelmäßig auf die Sicherung der Rechte von Rittern und Mannen miterstreckt. Doch vergeblich hofft man aus den Lehnsbüchern jener Zeit zu ersehen, daß endlich auch die Schloßbesitzer und überhaupt die bedeutendern rittermäßigen Familien der Altmark, den königlichen Anordnungen die

pflichtmäßige Folge geleistet und nach der lange fortgesetzten, mit der Strafe der Privation aller Rechte am Lehn gesetzlich bedrohten Versäumniß der Lehnsmuthung, die Lehnserneuerung nachgesucht hätten. Im Gegentheil fanden Geschlechter, wie die von Alvensleben zu Gardelegen und Calbe, die von der Schulenburg, die von Jagow und die von Runstedt, für gut, grade die Zeit, während welcher der Burggraf Friedrich die Huldigung in der Altmark entgegen nahm, zu einem erneueten Einfall in die benachbarten, von dem Burggrafen in Schutz genommenen Magdeburgischen Lande zu benutzen. Sie pochten z. B. den 17. November das dem Kloster Alt-Haldensleben gehörige Dorf Wedringen aus und nahmen den Bewohnern ihr Vieh und alle ihre Habe und griffen des Klosters Diener, um sie nackend auszuziehen. So fuhren sie auch in den folgenden Tagen fort, durch Gewalt und Schmach, welche sie theils selbst, theils durch ihre Knechte dem Erzbischofe anthaten, diesen zu Repressalien heraus zu fordern. Noch gleichsam unter den Augen des zu Tangermünde verweilenden Burggrafen fiel daher auch Erzbischof Günther in die Altmark ein, wo er namentlich den Dorfschaften Estedt, Wiepke und Berge bei Gardelegen Alles raubte, was sie besaßen, und diese Orte den Flammen preisgab [5].

Gewiß genug, um dem edlen Fürsten die Freude über das Entgegenkommen der Altmärkischen Städte zu verkümmern! Gewiß gehörte viel Mäßigung und Selbstüberwindung dazu, daß der Burggraf der Versuchung widerstand, damals gleich mit gewaltsamer Hand in dies Unwesen einzugreifen und die pflichtvergessenen Vasallen zur Achtung des von ihm namens der Mark mit dem Erzstifte geschlossenen Friedens zu nöthigen! Die Zeit dazu war indeß, nach des Burggrafen besonnenem Urtheil, noch nicht gekommen.

Scheinbar ohne der Ereignisse an der Magdeburger Grenze weiter zu achten, begab Burggraf Friedrich sich aus der Altmark in die Prignitz, nachdem er auf dem Zuge dahin am 11. Dezember noch zu Werben die Huldigung angenommen hatte. Schon den folgenden Tag legte

Perleberg, die Hauptstadt der Prignitz, den Eid in die Hände des Burggrafen ab und ihrem Beispiele folgten am 13. Dezember Pritzwalk und am 14. Dezember Kiritz. Bis zuletzt in dieser Rundreise hatte Burggraf Friedrich sich aufgespart, in der Stadt Havelberg, welche ihm zuerst ihre Ergebenheit bezeigt hatte, auch persönlich die Huldigung der gesammten Bürgerschaft einzunehmen. Dies geschah am 17. Dezember [6].

Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß der schloßgesessene Adel der Prignitz sich nicht folgsamer erwies, als der Altmärkische. Der Bürgerstand kam hier, wie überall, dem neuen Regimente bereitwillig entgegen, weil selbiges wohlthätige Reformen herbei zu führen versprach. Wo wäre dagegen je der starre Widerstand, welchen eine befestigte Aristocratie dem Uebergange zu veränderten, ihr Gewicht schwächenden Zuständen des öffentlichen Lebens entgegen zu setzen pflegt, durch landesherrliche Gebote und Ermahnungen allein, in leichter Weise überwunden worden? Und in keinem Theile der Mark hatte der schloßgesessene Adel, den Erbmarschall Caspar Gans an der Spitze, so sehr das Uebergewicht als in der burgenreichen Prignitz.

Auch Caspar Gans zog während der Zeit, daß Burggraf Friedrich die Huldigung dieses Landes einnahm, in Gesellschaft der von Quitzow, Wichards von Rochow, Hennings von Stechow, Peters von Wuthenow und Anderer, plündernd im diesseits der Elbe gelegenen Gebiete des Erzstifts Magdeburg umher. Einige Tage vor Weihnachten sah man zu Havelberg, als Burggraf Friedrich eben die Stadt verlassen hatte, den Prignitzschen Landeshauptmann Caspar Gans die reiche Beute und die Gefangenen einbringen, welche er aus dem von ihm überfallenen Städtchen Jerichow heimführte [7].

Selbst den Diöcesan der Prignitz, den Bischof Otto von Havelberg, hielt die widersätzliche Parthei immer noch eingeschüchtert an sich fest. Er suchte die Bestätigung des Burggrafen nicht nach, sondern blieb diesem, wie seine schloßgesessene Familie, fortdauernd fern [8]. Daher

stand denn, wenn auch nicht die Stadt, doch der Dom Havelberg den Widersätzlichen noch offen

Als Bischof Otto von Havelberg einmal Miene machte, wie die übrige Märkische Geistlichkeit und selbst sein Metropolit es gethan, dem Burggrafen sich anzuschließen; so stellten ihm Caspar Gans und die Gebrüder von Quitzow folgende Zeilen zu: „Es ist uns zu wissen „geworden, daß Ihr Euch auch setzen wollt von unserm Herrn dem „Könige von Ungarn zu dem Burggrafen, was wir kaum von Euch „glauben. Sollte es aber dennoch sein und erführen wir, daß Ihr „dies wirklich beabsichtigt; so müßt Ihr darum unsere Freundschaft „entbehren und wir werden das Eurige dafür angreifen, was wir Euch „bei Zeiten hierdurch melden *." Das war Warnung genug für den Bischof, der in seinen Stiftsgütern schon früher die ärgsten Verwüstungen erfahren hatte und dem kaum gelungen war, seine halb zerstörte Kathedralkirche herzustellen und dem Gottesdienste wieder zu weihen.

Man sieht aber daraus zugleich, zu welchen das wahre Verhältniß entstellenden Vorwänden das Gefühl des Unrechts schon Zuflucht zu nehmen zwang, um den frevelhaften Widerstand dadurch zu beschönigen.

Inzwischen war Friedrichs Herrschaft mit dem Schlusse des Jahres **1412** doch fast auf den ganzen Bereich der Mark ausgedehnt, so weit diese nicht den Herzögen von Pommern oder dem Deutschen Orden verpfändet war. Er hatte durch die Huldigung der Altmark und Prignitz wenigstens überall in den Städten sichere Stützpunkte seiner Macht gewonnen: und der bessere Theil des Volkes nahm für seine Herrschaft um so eifriger Parthei, je mehr die Vertheidiger der bisherigen mißbräuchlichen Zustände ihr trotzten.

Vergleich des Burggrafen mit der Quitzowschen Parthei und Huldigung derselben.

Die Widersätzlichkeit des schloßgesessenen Adels endlich zu beseitigen, wurde diesem vor dem Hofgerichte König Siegmunds förmlich

der Prozeß gemacht. Auf eingebrachte Klage des Burggrafen lud Siegmund die pflichtvergessenen Glieder der Märkischen Mannschaft, mittelst besonderen Anschreibens vom 30. October 1412 an jedes einzelne, zum 17. Januar 1413 in seinen Hof. „Da sollst Du Dich", — lautet die Vorladung, — „wo wir alsdann den Tag sein werden, vor uns „verantworten, warum du unsern Briefen und Geboten nicht folgsam „und gehorsam gewesen bist." Es liegen aus der Reihe der erlassenen Citationen namentlich noch die Anschreiben erhalten vor, welche an Dieterich und Hans von Quitzow, Peter und Achim von Bredow, Wichard von Rochow, Hans von Uchtenhagen und Hinke Berka von Duba zum Hohenstein ergingen[1]. Auch an Albert und Werner von Holzendorf, sowie an Lütke und Gerke von Arnim waren Vorladungen erfolgt. Lütke von Arnim war jedoch schon todt oder starb gleich darauf: die übrigen drei hatten kurz zuvor ihr Unrecht bereits erkannt und dem Burggrafen sich unterworfen.

Der Erfolg, welchen das hiermit eingeleitete gerichtliche Verfahren haben mußte, war nicht schwer vorauszusehen. Bei der Leerheit der Ausflüchte, welche man zum Vorwande der dem Burggrafen erwiesenen Widersätzlichkeit bis jetzt nur hatte ausfindig machen können, war an die Möglichkeit einer Rechtfertigung des bisherigen Verhaltens vor Gericht schwerlich zu denken. Den Angeklagten blieb daher nichts übrig, als auch der gerichtlichen Vorladung unfolgsam zu sein. Indessen dadurch ließ sich die Entscheidung nur hinhalten, nicht abwenden. Wurde die Klage des Burggrafen zum dritten Mal wiederholt, und die Angeklagten erschienen nicht oder rechtfertigten sich nicht; so erfolgte unfehlbar ein Urtheil, das sie ihrer Besitzungen verlustig erklärte. Dabei konnte dann von Reichswegen die Macht aller benachbarten Fürsten aufgeboten werden, um dem Burggrafen in der Vollstreckung des Urtheils bewaffneten Beistand zu leisten.

Daß keiner der Angeklagten sich am 17. Januar 1413 vor dem Hofgerichte des Königs einfand, um hier die Vertheidigung des Unge-

horsams zu versuchen, dürfen wir wohl auch ohne Beweis glauben. Dagegen ist die Annahme der neuern Geschichtsschreiber, daß nun sofort die Reichsacht über die Ausgebliebenen verhängt sei, weder nach den bekannten, den Angeklagten vor solcher Uebereilung schützenden Prozeßformen der Reichsgerichte statthaft, noch durch Berichte der Zeitgenossen zu begründen. Allerdings bedrohte die Angeklagten in letzter Folge diese Strafe, wie selbige im Fortgange des Prozesses gegen die Herzöge Otto und Casimir von Pommern und deren Anhang, über diese, unter dem 10. Mai 1415, wirklich verhängt ward. Und die Aussicht auf die Nachtheile, welche dadurch über sie gekommen sein würden, hat wohl das Meiste dazu gethan, die widersätzlichen Schloßbesitzer zu dem Vergleiche geneigt zu machen, den Burggraf Friedrich, unter Vermittlung von Mannen und Städten der Mark, zu Anfang des April in Berlin mit ihnen einging.

Nach diesem Vergleiche, welchen zahlreiche burggräfliche Versicherungen vom 4. und 5. April den Betheiligten verbrieften, wurden diesen die ihnen verpfändeten Städte und Schlösser größtentheils noch bis auf Weiteres gelassen. Sie mußten aber den Burggrafen als Landesverweser anerkennen, ihm Huldigung leisten und geloben, demselben mit ihren Pfandbesitzungen unterthänig, gewärtig und gehorsam zu sein, so wie künftig auch die Auslösung gegen Rückzahlung der darauf verschriebenen Geldsummen zu gestatten. Abgetreten wurden dem Burggrafen nur Schloß und Vogtei Tangermünde von Caspar Gans, Schloß und Städtchen Saarmund von Hans von Quitzow und die Stadt Straußberg von Dieterich von Quitzow. Die darauf haftenden Geldsummen nahmen die bisherigen Pfandbesitzer zugleich baar in Empfang. Außerdem wurde dem Johann von Quitzow noch eine zu Martini (11. November) auszuzahlende Schuld von 600 Schock Böhmischen Groschen verschrieben, eine bedeutende zu dem Schlosse Plaue gelegte Hebung aus den Mühlen zu Brandenburg verpfändet, und zugleich gestattet, an Plaue noch 200 Schock zu verbauen; wodurch die

Summe, wofür sein Pfandbesitz haftete, auf 2700 Schock Böhmische Groschen anwuchs. Dem Dieterich von Quitzow wurde eine zu Martini zu realisirende Anweisung auf 500 Schock Böhmische Groschen zu Theil. Caspar Gans erlangte selbst für seinen Anspruch auf 200 Schock jährlichen Gehaltes wegen der Landeshauptmannschaft in der Altmark, deren Verwaltung er wider Willen des Burggrafen fortgeführt hatte, einen Schuldbrief über zu Michaelis, den 29. September 1413, zahlbare 800 Schock Böhmische Groschen [11].

So ließ der Burggraf sich auch bewegen, alte Forderungen anzuerkennen und zu befriedigen, welche Achim und Mathias von Bredow auf Kremmen an die Landesherrschaft zu haben glaubten. Sie stammten von ihrem kurz zuvor verstorbenen Vater Lippold her, welcher unter dem Markgrafen Jobst längere Zeit Hauptmann der Mittelmark gewesen war [12].

Gewiß war das Abkommen für die widersätzlichen Edelleute günstiger ausgefallen, als die Gegenparthei diesen gönnte und es gern sah. Durch das Gerücht, was sich über die von dem Burggrafen seinen ärgsten Widersachern zugestandenen Vortheile verbreitete, wurden letztere noch größer dargestellt, als sie in der Wirklichkeit waren [13]. Indessen man wolle nicht übersehen, daß der Burggraf sich in der ungünstigen Lage befand, einen Theil der von ihm übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten mit Schuldscheinen anstatt baaren Geldes decken zu müssen, was ihn in Bezug auf den Betrag der Zahlung schon in Nachtheil setzen mußte. Dann aber kann man auch nicht verkennen, da der Burggraf nun einmal lebhaft wünschte, auf friedlichem Wege ohne Anwendung von Zwangsmaßregeln, zum Ziele zu gelangen, daß es schon einige hundert Schock Böhmen werth war, grade die Häupter der widerstrebenden Parthei für sich zu gewinnen.

Denn wirklich war mit der Unterwerfung des Caspar Gans, so wie der von Quitzow und Bredow, der ganze Widerstand gebrochen, welchen die Anerkennung des Burggrafen bis dahin noch bei der Mann-

schaft gefunden hatte und das eingeleitete gerichtliche Verfahren konnte daher aufgegeben werden. Wir haben kein Verzeichniß derjenigen Personen, welche damals zugleich mit den gedachten Führern der Opposition dem Burggrafen den Huldigungseid zu Berlin geschworen haben. Da jedoch schon unter den zufällig in Urkunden erwähnten Bürgen genannten Männer erscheinen, wie Hans d. J. von Uchtenhagen auf Biesenthal, Henning von Stechow, Henning von Krummensee, Claus von Quitzow, Wilke von Arnim und andere bekannte Gegner des Burggrafen, ja selbst von den Altmärkischen Schloßbesitzern ein Dieterich von Runtdorf; so können wir nicht zweifeln, daß die ganze Parthei sich mit ihren Häuptern dem Burggrafen ergab[14].

Einnahme von Trebbin.

Gleich nach dem Abschlusse der Vergleiche und Huldigungsverhandlungen in Berlin forderte der Burggraf den Dienst seiner neugeschwornen Vasallen zu einem Unternehmen, welches ihre Folgsamkeit wohl auf harte Probe stellte.

Das markgräfliche Schloß Trebbin, welches von dem Markgrafen Jobst für 300 Schock Böhmische Groschen mit dem Rechte der Weiterverpfändung der edlen Familie von Torgow, durch Hans von Torgow aber der Familie von Maltitz versetzt war, bildete seit längerer Zeit einen Mittelpunkt für Beschädigungen der benachbarten Sächsischen, Magdeburgischen und Märkischen Lande. Bevor Burggraf Friedrich noch in die Mark kam, hatte Erzbischof Günther von Magdeburg denen von Maltitz den zu Trebbin gehörigen, im Teltowschen Kreise gelegenen Burgfrieden Thyrow abgenommen, um sich dadurch wenigstens für seine Besitzungen Sicherheit zu verschaffen. Diesen Burgfrieden weigerte sich der Erzbischof auch jetzt noch dem Burggrafen wieder herauszugeben, so lange die von Maltitz Besitzer von Trebbin blieben. Das Schloß Trebbin aber durch Auslösung aus den Händen der Maltitze

zu bringen, war selbst vom Könige Siegmund schon vergeblich versucht. Sie fuhren vielmehr unverrückt in ihren Beschädigungen der Umgegend fort, beraubten namentlich die Besitzungen des Klosters Lehnin, was dem Burggrafen vorzüglich ergeben war, und ließen dessen Aufforderungen zum Schadenersatz ebenso unbeachtet, als das Verlangen der Herausgabe des gemißbrauchten Pfandschlosses[15].

Die Fürsten und Herren dieser Gegend hatten sich damals bereits mit dem Burggrafen zu dem Beschlusse geeinigt, gegen die Raubburgen mit Ernst und nöthigen Falls mit gemeinsamer Kraft einzuschreiten. Nach getroffener Verabredung sollte namentlich der Familie von Wallwitz das Schloß Hundeluft bei Zerbst, der Familie von Maltitz Trebbin und der Familie von Görentzk Finsterwalde abgenommen werden. Das zuletzt genannte Schloß gewannen auch die Hauptleute und Städte der Niederlausitz seinen fehdesüchtigen Besitzern zu Anfang des Juni 1413 ab. Hundeluft hatte sich schon am 23. Januar eben dieses Jahres dem Grafen Albrecht von Anhalt ergeben. Indem Burggraf Friedrich nun um Ostern, den 23. April 1413, gegen Trebbin ausritt[16], um in Ansehung dieses Raubnestes die übernommene Verpflichtung zu erfüllen, erreichte er einen doppelten Zweck. Nicht nur wurde das Schloß im Interesse der Landessicherheit seinen verrufenen Besitzern entzogen und den unmittelbaren Besitzungen der Herrschaft wieder zugeschlagen; sondern auch zugleich den fehdesüchtigen Lehnsleuten, welche sich eben zur Huldigungsleistung entschlossen hatten, durch die That warnend gezeigt, wie der Burggraf fortan mit den zu Landesbeschädigungen gemißbrauchten Schlössern zu verfahren gedenke.

Wirklich wußten die von Quitzow dem Burggrafen die schuldige Folge bei dieser Unternehmung nicht zu verweigern. Sie selbst, die Gebrüder Dieterich und Hans und mit ihnen auch Wichard von Rochow, Achim und Mathias von Bredow, Wilkin von Arnim, Ebeling und Henning von Krummensee und andere ihrer Anhänger erblickt

man daher in dem Heere, mit welchem Burggraf Friedrich vor Trebbin zog, die Burg umlegte und nach zweitägiger Belagerung einnahm[16].

Die Besatzung wurde gefangen genommen und wie es scheint, blieben die von Maltitz in Haft bis um die Mitte des Jahres 1416, da Friedrich sie wieder zu Gnaden annahm, ihnen auch wegen der Pfandgelder, die sie auf Trebbin hatten, eine billige Entschädigung zu Theil werden ließ[17]. Daß die von Maltitz bei dieser Aussöhnung nicht nur dem Burggrafen, sondern auch den Edlen von Torgow und von Bieberstein Urfehde schwören mußten, läßt die Vermuthung zu, daß die letztern sich ebenfalls bei der Einnahme des Schlosses betheiligten. Das eingenommene Schloß, welchem der Erzbischof jetzt auch den Burgfrieden Thyrow wieder herausgab, wurde von dem Burggrafen einem Franken, dem burggräflichen Rathe Paul Murring, als Vogte anvertrauet[18].

Fortgang des Auslösungsgeschäftes.

Mit der Einnahme von Trebbin waren nun fünf Städte und Burgen dem bisher widersätzlichen Adel entzogen — Potsdam, Saarmund, Tangermünde, Straußberg und Trebbin. Dazu hatte Köpnick, was sich im Pfandbesitze der Stadt Berlin befand, wenn es gleich noch nicht eingelöst war, doch schon am 7. April dem Burggrafen gehuldigt[19]. Endlich hatten jetzt alle Pfandbesitzer, von auswärtigen Fürsten abgesehen, selbst die von Quitzow in Bezug auf Plaue und Rathenow, die Auslösungsbefugniß des Burggrafen anerkannt. So hätte nun durch ungesäumte Ausführung des Auslösungsgeschäftes die Uebermacht der widerspänstigen Mannschaft an der Wurzel gebrochen, die Pacifizirung der Mark vollendet, das Regiment des Burggrafen sicher begründet werden können. Nur ein nothwendiges Erforderniß mangelte dazu: — das Geld.

Es versteht sich von selbst und war auch in allen bezüglichen Pfandverschreibungen ausdrücklich stipulirt, daß die Auslieferung von

Pfandstücken nur gegen Zurückzahlung des darauf verschriebenen Geldes gefordert werden konnte. Mangelte es nun an Mitteln, um die Pfandsummen, für welche die Schlösser und Städte versetzt standen, baar auszuzahlen, wie schon der mit den Gebrüdern von Quitzow und mit Caspar Gans eingegangene Vergleich annehmen läßt; so konnte das Auslösungsgeschäft den wünschenswerthen Fortgang nicht gewinnen. Es war nur so weit noch ein weiterer Erfolg möglich, als sich Pfandbesitzer gutwillig bereit finden ließen, den Besitz ihres Pfandstückes mit dem einer burggräflichen Schuldverschreibung zu vertauschen.

In der That wurde eine Anzahl von Pfandinhabern dazu vermogt, ihre Pfandstücke gegen Empfangnahme von Schuldscheinen dem Burggrafen herauszugeben. Der frühere Landvogt der Niederlausitz, der Böhme Hinke Berka von Duba, Herr zum Hohenstein, welcher das Schloß und die Zollhebung zu Oderberg pfandweise inne hatte, ging mit dem Vorbilde eines so anerkennungswerthen Vertrauens voran. Burggraf Friedrich verpflichtete sich in einem Schuldbriefe vom 17. Mai 1413, die 3100 Schock Böhmische Groschen, welche Hinke Berka von der ursprünglichen Pfandsumme von 6000 Schock, noch zu fordern hatte, in Terminalzahlungen von Ostern des nächsten Jahres ab allmälig zu tilgen; wogegen Hinke Berka Oderberg sogleich an den Burggrafen abtrat. Diesem Beispiele folgte der Rath der Stadt Berlin, indem er die ihm für die Herausgabe von Köpnick zu leistenden 700 Schock Böhmischer Groschen auf eine Schuldverschreibung vom 26. September 1413 bis in den Februar des nächsten Jahres creditirte. Von diesem Termine ab, verpflichtete sich der Burggraf, die Schuld in Terminalzahlungen allmälig zu decken. In ähnlicher Weise traten später auch die von Arnim ihren Antheil an dem Pfandbesitze von Liebenwalde dem Burggrafen ab. Eine Schuldverschreibung vom 13. November 1413 verpflichtet sie, die ihnen gebührenden 600 Schock Böhmische Groschen vor Weihnachten über das Jahr nicht ausgezahlt zu verlangen. Dafür verspricht Burggraf Friedrich denen von Arnim

zehn Prozent Zinsen, obschon in damaliger Zeit eigentlich jedes Zinsnehmen unerlaubt war, indem er ihnen zugleich aus landesherrlicher Machtvollkommenheit die Zusicherung ertheilt, daß niemand ihnen diesen Wucher übel auslegen und verdenken soll. Der Burggraf zahlte nachgehends denen von Arnim abschläglich 200 Schock und wies ihnen dann mittelst einer Verschreibung vom 24. Januar 1414, zur reichlichen Verzinsung der übrigen 400 Schock, nicht nur 40 Schock jährlicher Hebung aus der Urbede der Stadt Straußberg, sondern außerdem noch freie Wohnung, Holzung und Fischereinutzung an diesem Orte an. Endlich gab auch Tschaslow von Conradsdorf sein Pfandrecht an der Vogtei Treuenbrietzen und Beelitz am 19. Mai 1414 gegen einen Schuldbrief über 100 Schock Böhmische Groschen dem Burggrafen auf [20].

In solcher Weise ließen sich aber diejenigen Pfandbesitzer, in deren Händen der Pfandbesitz fester Plätze grade der gefährlichste war, wie die von Quitzow, ihre Städte und Schlösser nimmer nehmen. Es konnte daher nichts Bedeutendes für die Landessicherheit durch diese Vergleiche mit Pfandbesitzern erreicht werden. Zugleich wurde auch der Erfolg der einzelnen erwirkten Auslösungen durch neue Verpfändungen wieder rückgängig gemacht, zu deren Vornahme der Burggraf sich genöthigt sah.

So war schon am 5. April 1413 die Stadt Straußberg in der Art, wie Dieterich von Quitzow selbige besessen hatte, an Albert von Holzendorf wieder überlassen: und Werner von Holzendorf erhielt am 11. November 1413 nicht nur das eben mit einer Schuldverschreibung ausgelöste Köpnick, sondern auch die Stadt Wriezen mit etlichen Dörfern des Oderbruches zum Pfande. Für Köpnick zahlte Werner 600 Schock Böhmische Groschen, über welche der Burggraf durch diese im Pfandbesitze des Ortes getroffene Veränderung mithin freie Disposition gewann. Wriezen wurde dem von Holzendorf für 1000 Schock überlassen, deren baare Auszahlung die Auslösung seines Antheiles an

Liebenwalde erfordert haben würde[21]. Das mit so großen Opfern ausgelöste Liebenwalde wurde am 25. November 1413 Hassen von Bredow anvertrauet; doch auch wohl nicht lediglich in Betracht der ausgezeichneten Persönlichkeit dieses vorzüglichen Mannes, sondern unter Mitberücksichtigung des Umstandes, daß der Martinitermin eben verstrichen war, zu welchem ihm durch die früher erwähnte Schuldverschreibung des Burggrafen vom 14. August 1412 die baare Auszahlung von 500 Schock Böhmischen Groschen Entschädigung verheißen war, anstatt deren ihm diese 500 Schock nun auf Liebenwalde verschrieben wurden[22]. Nur Oderberg scheint der Burggraf von den aus den Händen der frühern Besitzer mittelst Schuldverschreibungen ausgelösten Pfandstücken in unmittelbarem, durch kein Pfandrecht beschränktem Besitze beibehalten zu haben. Zum Hauptmann dieses wichtigen Platzes wurde Heinrich Strantz bestellt[20].

Man sieht, der Burggraf mußte sich, statt der Vornahme einer umfangsreichen Auslösung der Schlösser, größtentheils darauf beschränken, diese Besitzungen, wenn sich Gelegenheit dazu darbot, in die Hände anderer Personen zu legen, Personen, welche man wahrscheinlich für trauwürdiger hielt, als die frühern Besitzer.

Sichtbar richtete der Burggraf dabei sein besonderes Augenmerk auf die Grenze gegen Pommern. Liebenwalde und Oderberg waren Hauptplätze zum Schutze des Landes gegen wiederholte Einfälle aus der im Besitz der Pommern befindlichen Ukermark. Diese Vesten bedurften daher vor Allem einer starken Besatzung, so wie treuer tüchtiger Befehlshaber.

Weitere Regelung der auswärtigen Verhältnisse.

Die feindliche Stellung, welche die Herzöge von Pommern-Stettin Otto und Casimir dem Burggrafen gegenüber eingenommen hatten, war auch nach dem Conflict auf dem Kremmer Damme nicht zu besei-

tigen gewesen. Vielmehr wurde die Feindseligkeit der Herzöge wohl neu angefacht, da Burggraf Friedrich im Juli 1413 nicht nur Templins sich wieder bemächtigte, sondern auch, wahrscheinlich auf Vergleich mit dem herzoglichen Hause Pommern-Wolgast gestützt, einen Theil der Pommerschen Pfandbesitzungen in der Ukermark einnahm. Am 26. Juli ließ sich Burggraf Friedrich von der zu diesen Pfandbesitzungen gehörigen Stadt Strasburg die Huldigung leisten und am 27. Juli wurde die Huldigung der Stadt Templin dem Burggrafen erneuet[23].

Dagegen gelang dem Burggrafen Friedrich noch während des Jahres 1413 mit dem herzoglichen Hause Pommern-Wolgast Vertragsverhältnisse und neue Verwandschaftsverbindungen zu begründen, welche ihm und der Mark von dieser Seite her sowohl die Erhaltung des Friedens, als auch Beistand und Unterstützung in Aussicht stellten. Dabei mogte die Stimme einer edlen Frau aus dem Hause Zollern, die in ihrem Witthume am Meeresstrande den früh verstorbenen Gemahl betrauerte, nicht ohne Einfluß sein. Denn im Wolgastischen Hause diesseits der Swine regierte Herzog Wartislav VIII. für sich und seines Bruders Barnim VI. unmündige Söhne Barnim VII. und Wartislav IX. Die Mutter der zuletzt genannten beiden jungen Herzöge aber, Veronica, war des Burggrafen leibliche Schwester. —

Zur Hälfte mitbetheiligt an dem Pfandbesitze der Ukermärkischen Orte Prenzlau, Strasburg, Boitzenburg und Zehdenick, zeigte Herzog Wartislav VIII. sich sogar nicht abgeneigt, dieselben an seinem Theil dem Burggrafen herauszugeben. Er zerfiel darüber mit seinen Vettern, den Herzögen von Pommern-Stettin[24]. Daß Burggraf Friedrich aber die Willfährigkeit der Wolgaster Linie unbenutzt gelassen haben sollte, um mindestens einen Theil des Pommerschen Pfandbesitzes in der Ukermark wieder in seine Hand zu bringen, darf man um so weniger annehmen, als man schon aus dieser Zeit Nachrichten von Zahlungen und Schuldverschreibungen des Burggrafen an das Haus Wolgast vorfindet[25]. Auch erkennen wir es an dem Umstande, daß Burggraf

Friedrich, wie schon den 26. Juli 1413 Strasburg, so auch am 6. Mai 1414 Prenzlau sich Huldigung leisten lassen konnte, und daß daher auch nach dem spätern Vergleiche des Burggrafen mit den Pommerschen Herren über die vollständige Auslösung der Ukermärkischen Pfandstücke vom 16. Dezember 1415, nur Boitzenburg und Zehdenick Pommerscher Seits noch herauszugeben waren[26].

So enge schloß das Haus Pommern-Wolgast, im Gegensatz zu seinen Stettiner Verwandten, dem Burggrafen Friedrich sich an, daß die persönliche Zusammenkunft des letztern mit dem Herzog Wartislav VIII. zu Neuruppin am 19. November 1413 ein neues Familienband zwischen den beiden nah verschwägerten fürstlichen Häusern entstehen ließ. Dem ältesten Sohne Wartislavs VIII., welcher den väterlichen Namen trug, wurde des Burggrafen junge Tochter Margareth verlobt. Obgleich beide Verlobte noch im Kindesalter standen, welches der junge Wartislav auch nicht überlebt hat; so wurde doch schon der Ehecontract mit allen dazu gehörigen Verschreibungen bündig ausgefertigt. Herzog Ulrich von Mecklenburg und Graf Ulrich von Lindow übernahmen die Bürgschaft für die Wiederlage der in 10,000 Rheinischen Gulden verhießenen Mitgift[27].

Wichtiger noch war die „freundliche Einigung", welche Herzog Wartislav VIII. für sich und seine Brudersöhne an demselben Tage und Orte mit dem Burggrafen einging. Sie verpflichten sich darin zu gegenseitigem Beistande wider alle ihre Feinde, namentlich auch gegen ungehorsame Unterthanen, so wie zur kräftigen Unterdrückung aller Beschädigung und Beraubung der Lande. Schlösser und Städte, aus welchen Frevel dieser Art verübt worden, sollen mit vereinter Kraft ihren Besitzern abgenommen und dem Fürsten, in dessen Landen sie liegen, überlassen werden, letzteres sofern dieser es übernimmt, den aus solchen Orten verübten Schaden zu ersetzen. Will der Fürst den Schadensersatz nicht leisten; so sollen die in solcher Weise genommenen Vesten, Schlösser oder Städte gebrochen und völlig zerstört werden[28].

Scheint bei diesem Bündnisse einerseits vorzüglich daran gedacht zu sein, daß der Märkische Adel zu der frühern Widersätzlichkeit zurückkehren und durch fortgesetzte Friedensbrüche die gewaltsame Einnahme seiner festen Plätze erforderlich machen könnte; so ist das Bündniß andrerseits doch auch nicht minder gegen die Herzöge Otto und Casimir von Pommern-Stettin gerichtet, die von den Feinden des Burggrafen, gegen welche Herzog Wartislav VIII. Beistand leisten will, ungeachtet ihrer nahen Verwandschaft mit diesem, nicht ausgenommen sind.

Dies gute Einverständniß des Burggrafen mit dem Hause Pommern-Wolgast übertrug sich auch auf das diesem nahe befreundete Haus Mecklenburg-Stargard. Von den Brüdern Johann II. und Ulrich I., die hier regierten, Söhnen Johann's I. und der Gräfin Agnes von Lindow, entschloß sich Herzog Ulrich, der jüngere, schon am 29. März 1413 bei einer persönlichen Zusammenkunft zu Neustadt-Eberswalde, förmlich in den Dienst des Burggrafen und der Mark Brandenburg einzutreten. Burggraf Friedrich verschrieb ihm auf die nächsten zwei Jahre 600 Rheinische Gulden jährlich aus seiner Kammer. Dafür gelobte Herzog Ulrich dem Burggrafen und der Mark getreulich zu rathen, zu helfen und zu Dienst zu kommen. „Wenn wir den ehegenannten unsern Schwager“ — fügt der Burggraf dem Gehaltsversprechen hinzu — „täglich bei uns an unserem Hofe haben wollen; so sollen wir ihm und den Seinigen zwanzig Pferde ausfüttern und sonstigen Bedarf reichen lassen, wie anderem unsern Hofgesinde“[29].

Selbst abgesehen von der Wichtigkeit der materiellen Unterstützung des „streitbaren Herzogs“, war es für das Ansehen des Burggrafen in diesen Gegenden gewiß nicht ohne Gewicht, wenn die hervorragende Stellung desselben von alten regierenden Fürstenhäusern, in dem Maße anerkannt wurde, daß sich Glieder derselben ihm in solcher Weise, wie Herzog Ulrich von Mecklenburg, als Hofdiener verpflichteten.

Nach diesem Vorgange eines regierenden Mecklenburgischen Her-

zoges, konnten es auch die Herren zu Werle für sich nicht bedenklich finden, sich durch ein Jahrgehalt ebenfalls für den Dienst des Burggrafen gewinnen zu lassen. Kennen wir auch einen förmlichen Dienstcontract mit diesen fürstlichen Herrn des alten Wendens erst vom 14. August 1414; so wird sich doch gleich zeigen, daß sie die Verpflichtungen dieses Contractes schon früher dem Burggrafen erfüllten.

Um endlich auch mit dem Mecklenburg-Schwerinschen Hause ein Freundschaftsbündniß zu stiften, mußte wieder eine der Töchter des Burggrafen mit dem Versprechen guter Mitgift aushelfen. „Frau Agnes, der Schweden und Gothen Königin“, Herzog Albrechts III. Wittwe, welche nach dem Tode ihres Gemahles in Gemeinschaft mit dem Herzoge Johann V., ihrem Neffen, die Landesregierung führte, fand die Aussicht auf diese Verbindung für ihren unmündigen Sohn Albrecht V. vortheilhaft genug, um mit diesem im Juli 1413 dem Burggrafen zu Perleberg einen Besuch zu machen; wo der Heirathscontract zwischen dem jungen Herzoge und der Burggräfin Cäcilie am 19. Juni feierlich verbriest wurde[30].

Gewiß eine der schwierigsten Aufgaben, welche der politischen Unterhandlungskunst je gestellt wurden, hatte der Burggraf in dieser Einigung mit den Mecklenburgischen Nachbaren gelöst. Wäre uns doch ein Blick in den Gang des Unterhandlungsgeschäftes, außer der bloßen Kenntniß der Resultate, noch vergönnt! —

Gleichzeitig war der Burggraf aber auch nach andern Seiten nicht unthätig geblieben, um überall, wo es nöthig erscheinen konnte, die Beziehungen der Mark zum Auslande durch Verträge im Geiste des Friedens zu ordnen und Stützpunkte seiner Macht in den Nachbaren zu gewinnen.

Der Deutsche Orden, welcher durch den Pfandbesitz der Neumark zu den Nachbaren des Burggrafen in der Kurmark gehörte, war diesem schon durch die Dienste verpflichtet, die Burggraf Friedrich dem Orden kurz vor seinem Einzuge in die Mark am Böhmischen Königs-

hofe geleistet hatte. Zu einer nähern Verbindung der Kurmark mit der Neumark wurden auch im Jahre 1412 bereits, durch den Großcomthur Grafen Friedrich von Zollern, Unterhandlungen zwischen dem Hochmeister und dem Burggrafen eingeleitet. Diese kamen zwar wegen des drohenden Krieges mit Polen nicht zum förmlichen Abschluß, begründeten jedoch ein freundliches Nachbarverhältniß. Die Fortdauer dieses Verhältnisses bezeugen mehrere Schreiben des Hochmeisters aus den Jahren 1413 und 1414, wodurch er sich theils des Beistandes und der Bundesgenossenschaft des Burggrafen, theils seiner Fürsprache bei dem Könige Siegmund zu versichern sucht[21].

Auch der in früheren Zeiten durch häufige Fehden unterbrochene Friede der Mark mit den Herzogthümern Crossen und Glogau wurde durch eine von dem Burggrafen am 1. August 1413 zu Frankfurt an der Oder mit dem Herzoge Heinrich in Schlesien zu Crossen geschlossene Uebereinkunft gegen fernere Verletzungen sicher gestellt. Den beiderseitigen Unterthanen war darin ernstlich zur Pflicht gemacht, ihre Streitigkeiten vor die Fürsten zur Entscheidung zu bringen und sich nicht zu befehden; dagegen der Lande Räuber und Beschädiger eifrigst zu verfolgen. Die Uebertreter dieses Friedensvertrages, gelobten die Fürsten, an Leib und Gut unnachsichtig zu bestrafen[22].

Selbst mit dem Herrenstande und mit sonst hervorragenden Schloßbesitzern der Niederlausitz freundliche Verbindungen anzuknüpfen, ließ Friedrichs Umsicht nicht außer Acht: — Verbindungen, welche sich den Interessen der Mark in der Folge bekanntlich sehr vortheilhaft erwiesen haben. Männer, wie Schenk Albrecht von Landsberg, Herr zu Sidow im Besitze von Teupitz, Hans und Friedrich von Schlieffen im Besitze von Baruth, oder Edle, wie Hans von Bieberstein, den Besitzer der Herrschaften Beeskow und Storkow, und Hans von Torgow, Herrn zu Zossen, sehen wir schon im Jahre 1413 oft an des Burggrafen Hoflager oder anderswo in seinen Angelegenheiten thätig. In Hans von Bieberstein fand Burggraf Friedrich auch um so mehr einen eifrigen

Verbündeten, je mehr dieser Edle den Herzögen Otto und Casimir von Pommern-Stettin feind war, die im Fall ihres Obsiegens, auf Grund alter Ansprüche, ihm die Stadt Beeskow zu entreißen drohten. Hans von Torgow aber stand schon durch den Besitz mehrerer Dörfer im Lande Teltow, worüber er am 21. October 1413 von dem Burggrafen die Investitur empfing, in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu der Mark: — ein Verhältniß, was dadurch von ihm selbst noch mehr verengt und befestigt wurde, daß er sich am 25. Juni 1414 auch mit seinem Hause Zossen zur Mark setzte und dem Burggrafen das Oeffnungsrecht daran einräumte[33].

So war der Kreis der Staaten und Herrschaftsgebiete, welcher die Mark umschloß, bis auf Pommern-Stettin, fast vollständig dem Burggrafen befreundet und verbündet.

Die Grafen von Lindow.

Der glückliche Erfolg, dessen Friedrichs Unterhandlungen mit den Nachbarländern sich zu erfreuen hatten, mußte auch auf die Befestigung der Herrschaft des Burggrafen im Innern der Mark vortheilhaft zurück wirken. Insonderheit brachte die allseitige Regelung der Beziehungen der Mark zum Auslande die Vervollständigung der Anerkennung des Burggrafen im Innern noch in Bezug auf eine nicht unwichtige Lehnsherrlichkeit mit sich.

Die Grafen von Lindow hatten sich zwar früher sowohl in Betreff der Grafschaft Lindow, welche später an die Fürsten von Anhalt veräußert worden ist, als auch in Ansehung der Herrschaften Ruppin und Möckern, als Vasallen Brandenburgs erkannt; aber immer, wie in der Ausübung der Herrschaftsrechte im Innern ihres Gebietes, so auch rücksichtlich ihrer Beziehungen zum Auslande, große Unabhängigkeit von den Markgrafen behauptet. Ihr Streben nach Selbstständigkeit wurde von einer Macht unterstützt, welche sie vielen regierenden

Fürsten der Nachbarschaft überhob und durch die Lage ihrer Gebiete ausnehmend begünstigt. Die Grafschaft Lindow und die Herrschaft Möckern lagen außerhalb, die Herrschaft Ruppin und die dazu gehörigen Lande aber lagen an den Grenzen der Mark. Zugleich gaben den Grafen die Verwandschaftsverhältnisse, worin sie mit den meisten der Mark benachbarten regierenden Fürsten standen, namentlich beständige Familienverbindungen mit den Mecklenburgischen Fürsten, viel Rückstärkung.

Unter dem schwachen Regimente des Markgrafen Jobst betrachteten die Grafen sich wegen der Grafschaft Lindow und der Herrschaft Möckern nur als Böhmische Vasallen, da die Aebtissin von Quedlinburg den König Wenzel und dieser die Grafen damit beliehen hatte. Ja es trat die Gefahr nahe, daß die Grafen sich auch mit der Herrschaft Ruppin von dem Zusammenhange mit der Mark, wie von der Unterordnung unter den Markgrafen, ganz lossagen würden. Mit andern Landesherrn nach Belieben verbündet, standen sie der Mark ganz wie Fremde, nicht selten auch als Feinde gegenüber, ohne daß der ohnmächtige Lehnsherr es gewagt oder vermogt hätte, das lehnsherrliche Dienstrecht oder das lehnsherrliche Strafrecht wegen verletzter Treue gegen die mächtigen Vasallen geltend zu machen. Wie der Sprachgebrauch in den Urkunden jener Zeit die Lande der Grafen von der Mark Brandenburg immer wie nicht dazu gehörige fremde Gebiete unterscheidet; so war auch in Wirklichkeit eine vollkommene Trennung der Herrschaft Ruppin von der Mark eingetreten. Es wurden zwischen den Markgrafen und den Grafen Schutz- und Trutzbündnisse geschlossen, Feindseligkeiten ausgeübt, Kriege und Fehden geführt, Friedensschlüsse, selbst unter Vermittlung fremder Fürsten eingegangen, ganz wie zwischen von einander unabhängigen Potentaten. Der Lehnsverband schien vergessen zu sein [34]

Unter diesen Umständen war es ein großer Gewinn, welchen die Regelung der auswärtigen Verhältnisse der Mark, namentlich in Beziehung auf die dem Lande Ruppin benachbarten Mecklenburgischen und

Wendischen Fürsten mit sich brachte, daß auch Graf Ulrich von Lindow dadurch in die Lage gerieth, den Burggrafen als Lehnsherrn anerkennen zu müssen. Im November 1413 erschien dieser persönlich zu Neuruppin Auch die Herzöge Wartislav VIII. von Pommern-Wolgast und Ulrich von Mecklenburg-Stargard, Freunde und nahe Verwandte des Grafen, nahmen an den dort gepflogenen Verhandlungen Theil. Seitdem begegnen wir dem Grafen Ulrich von Lindow oft im Gefolge des Burggrafen an der Spitze sein Vasallen und unter seinen treuesten Anhängern**.

Damit war Friedrichs Anerkennung im In- und Auslande auf friedlichem Wege erreicht — ein Sieg, unter den schwierigsten Umständen errungen, — eine Heldenthat der Unterhandlungskunst.

Wie ersprießlich hätte nun der Burggraf sogleich beginnen können, die zerrütteten innern Verhältnisse der Mark zu bessern; wäre nicht der alte Feind, der Ungehorsam des schloßgesessenen Adels, nach seiner Unterwerfung noch einmal von Neuem gegen ihn aufgestanden!

Siebenter Abschnitt.

Demüthigung des schloßgesessenen Adels in der Mark.

Die renitenten Märkischen Edelleute, die sich dem Burggrafen Friedrich im April 1413 unterworfen hatten, werden von den ältern Kronisten beschuldigt, sie hätten den Eid, welchen sie dem Burggrafen leisteten, als sie ihm huldigten, nicht aufrichtig gemeint und daher auch nicht gehalten. Ebenso wenig sei es ihre Absicht gewesen, die Pfandbesitzungen jemals herauszugeben, deren Auslösbarkeit sie dem Burggrafen zugestanden hatten, oder diesem überhaupt zu gehorchen. Verwegenen Muthes hätten sie vielmehr sich vermessen, ungeachtet der äußern Anerkennung des Burggrafen als Landesverwesers, ihre alte Ungebundenheit und Willkürherrschaft ungestört fortzusetzen [1].

Leider bestätigen die Ereignisse diese Aeußerungen. Schon der Zug nach Trebbin ließ den Burggrafen wahrnehmen, daß die Quitzows und ihre Anhänger, wenn sie ihm gleich die Heeresfolge auf diesem Kriegszuge leisteten, doch keineswegs gesonnen waren, seiner landesherrlichen Auctorität gebührend zu achten.

Wir kennen den Frieden, welchen Burggraf Friedrich dem Erzstifte Magdeburg am 19. September 1412 für sich und die Seinigen gelobt

und worin er den erzstiftischen Landen Sicherheit vor allen Beschädigungen und Angriffen aus der Mark zugesagt hatte. So lange nun die Quitzows und ihre Anhänger den Burggrafen noch nicht als berechtigten Regenten der Mark anerkannten, geschweige denn ihm als Vasallen gehuldigt hatten: so lange sie vielmehr des Burggrafen Befugniß zur Abschließung von Staatsverträgen, welche die Bewohner der Mark verpflichten könnten, in Abrede stellten; so lange war es wenigstens consequent, wenn sie auch ihre gewohnten Plackereien gegen das Erzstift, ohne Rücksichtnahme auf des Burggrafen Verträge, fortsetzten. Diese Gewaltthaten gegen das Erzstift traten aber sobald unter einen ganz andern Gesichtspunkt, wie die Quitzows und ihre Genossen den Burggrafen als berechtigten Stellvertreter des wahren Markgrafen und als Pfandbesitzer der Märkischen Lande, folglich als ihren Lehnsherrn oder wenigstens als bevollmächtigten Vertreter des eigentlichen Lehnsherrn, als prodominus nach lehnsrechtlichem Ausdruck, anerkannt und gehuldigt hatten. Sie selbst unterwarfen sich dadurch auch äußerlich aus freien Stücken der Verpflichtung, fortan ein dem Lehns- und Unterthanenverhältnisse entsprechendes Verhalten gegen den Burggrafen zu beobachten, namentlich also Frieden und Unfrieden mit ihm zu theilen und seine Gerichtsbarkeit zu respectiren. Es enthielt nunmehr unzweifelhaft eine Verletzung, sowohl der Unterthanenpflicht, als auch der nach den Grundgesetzen des Lehnsverhältnisses dem Burggrafen schuldigen „Lehnstreue und Lehnsreverenz", wenn sie seinen Frieden brachen, Handlungen gegen das Ausland begingen, welche die Sicherheit der Märkischen Lande in Gefahr setzten, und den Burggrafen, wenn auch nicht unmittelbar, doch in seinen Bundesgenossen bekämpften; zumal da Burggraf Friedrich seiner Verbündeten zu Recht mächtig und erbötig war, seine Vasallen in ihren Streitigkeiten mit diesen und rücksichtlich ihrer Ansprüche gegen dieselben zu Recht zu verhelfen.

Dessenungeachtet sah Burggraf Friedrich die Gebrüder von Quitzow

schon aus dem Lager vor Trebbin abentheuerlich ausreiten und das benachbarte, unter der Landeshoheit des Erzstiftes Magdeburg dem Kloster Zinna angehörige Dorf Hennigkendorf feindlich überfallen. Die Begleiter der Quitzow's waren namentlich Wilkin von Arnim, Achim und Mathias von Bredow, Werner und Albrecht von Holzendorf, Wichard von Rochow, Ebeling und Henning von Krummensee, Claus von Kannenberg, Henning von Stechow, Ludwig Sparr, Heinrich Hasenbalg und Hermann von Bardeleben. In Hennigkendorf nahmen diese, gleichsam unter den Augen des Burggrafen, den Bewohnern ihre Pferde und Ochsen, ihre Betten und Hausgeräthe, ja den Frauen ihre Kleider: und nachdem sie den Raub auf das Schloß Beuthen in Sicherheit gebracht hatten, kehrten sie zu dem Burggrafen in das Lager zurück [2].

Es kann nicht bezweifelt werden, daß der Burggraf Friedrich auf Klagen des Abtes diese Gewaltthat den Betheiligten verwies und Genugthuung für die beraubte Dorfschaft forderte. Dadurch wurde indessen nur erwirkt, daß die schuldigen Vasallen sich von dem Burggrafen schieden; sich in den Jerichowschen Kreis begaben, hier die Straßen unsicher machten und die Ortschaften verwüsteten. So plünderten sie z. B. am 14. Mai 1413 das Dorf Tychen, damals einen Marktflecken, wo sie einen der Einwohner zur Beschatzung mit sich hinwegschleppten und 30 Häuser mit 8 auf dem Kirchhofe gelegenen Speichern in Brand steckten [3].

Nach einigen Tagen gesellte sich auch Caspar Gans der Truppe zu und nun wurde beschlossen, den Abt von Zinna für seine Klage wegen der Beraubung Hennigkendorfs in seinen Dörfern nochmals heimzusuchen und abzustrafen. Im Zinnaschen Dorfe Bardenitz angelangt, nahm man den Schulzen mit 2 Bauern gefangen, die sich mit 75, 60 und 50 Schock Böhmischen Groschen aus dem Thurme zu Golzow lösen mußten, und den wehklagenden Bewohnern, selbst dem Pfarrer und Küster, sämmtliches Vieh. Ebenso erging es den Dörfern Pechül,

Mehlsdorf, Felgentreu, Frankenfelde und Frankenföhrde, in welche die plündernde Schaar längs der Märkischen Grenze weiter zog. In dem zuletzt gedachten Orte wurde auch der Schulmeister, nachdem man ihn vorher nackend ausgezogen hatte, erschlagen und starb einer der gefangenen Bauern nach der Auslösung an den Folgen der schweren Haft.

Auf den Hülferuf der heimgesuchten Orte versammelte der Klostervogt in der Eile eine Anzahl Bewohner von Zinna, Luckenwalde und Grüna, womit er den ihre Beute heimführenden Herren nachjagte. Diese leisteten indeß so kräftigen Widerstand, daß manche von den Verfolgern auf dem Platze blieben oder tödtliche Wunden davon trugen und der Vogt mit drei Brüdern und der Mehrzahl seiner Begleitung gefangen wurde. Dadurch gewannen die Märkischen Herren nicht nur in den Pferden, Rüstungen und Waffen der Erschlagenen und Gefangenen neue, werthvolle Beute; sondern auch für die Freiheit der letztern forderte Wichard von Rochow so hohe Lösegelder, daß die Unglücklichen zum Theil drei viertel Jahr im Thurme zu Golzow liegen mußten und erst durch Herzog Rudolph von Sachsen bei der Eroberung Golzows im Jahre 1414 ihre Freiheit wieder erlangten [4].

Zu Anfang Juni erhielt diese raublustige Schaar einen so großen Zuwachs an Mannschaft, daß sie in der That zu großen Besorgnissen Veranlassung geben mußte. Es waren aus der Prignitz hinzugekommen: die von Rohr zu Freienstein, Neuburg, Neuhausen und Schrepkow; die von Möllendorf zu Wittenberge, Kumlosen, Krampfer und Abbendorf; die von Königsmark zu Fretzdorf; die Bösel zu Goldbeck; ferner die von Restorf, Sack, Kehrberg, Kruge, Hundenest, Karstädt, Wartenberg, Ghire, Hakenmeister und von der Weide: selbst drei Gewappnete aus der Stadt Kiritz nahmen Theil. Aus der Altmark werden noch Mathias von Jagow, Ludolph und Gebhard von Alvensleben, Berend und Werner von der Schulenburg, Claus von Kläden, Wichard der Aeltere von Rochow, Otto Schlegel und Georg Berke als neue Theilnehmer genannt. Auch fünf gewappnete Einwohner aus

jeder der Städte Salzwedel und Seehausen ritten mit, und zu Hause gebliebene Edelleute, wie Fritze von der Schulenburg auf Betzendorf, hatten wenigstens ihre Pferde gesandt. Aus der Mittelmark betheiligten sich noch Martin von Kahlenberg, Mycke von Hacke, Siegmund von Knoblauch, Severin von Lossow, die von Lindow, Hoppenrade und Andere. Die Zahl der Knechte, welche die Theilnehmer der Schar mit sich führten, war so groß, daß Gebhard von Alvensleben allein mit einer Begleitung von 16 Gewaffneten erschien [4].

Es ist nicht ganz klar, ob durch diese mächtige Sammlung fehdesüchtiger Mannschaft mehr als eine einschüchternde Demonstration gegen den Burggrafen beabsichtigt wurde. Da dieser aber ein Zusammentreffen mit der Schar vorsichtig vermied; so begnügte sie sich mit den gewöhnlichen Plünderungen im Jerichowschen Kreise. Parey allein verlor am 6. Juni 360 Kühe und etwa 3000 Stück Schafvieh; dann wurde ein Brand entzündet, welcher den Ort größtentheils verzehrte. Aehnlich ergings Dörfern wie Zerwen, Ihleburg, Kammer und anderen. Nachdem diese Verheerungen einige Tage fortgesetzt waren, löste sich die Truppe allmälig wieder auf [4].

Der Julimonat verfloß ziemlich ruhig: nur daß verwegene Knechte hier und dort umher streiften und was ihnen Werthvolles begegnete, mit sich nahmen. Doch mit dem Anfange des August beginnt wieder eine fortlaufende Reihe von Klagen über arge Verletzungen des Magdeburgischen Gebietes durch Märkische Vasallen. Sie beginnen mit dem Ueberfalle der Stadt Genthin, welchen Hans von Quitzow am 1. August durch seine Knechte und durch die Bürger Plaues, unter Anführung seiner Rottmeister Claus von Kläden und Gotzeke von Predöhl, ausführen ließ. Es wurde viel Beute gemacht und die Stadt größtentheils verbrannt. Die Kirche mußte 8 Schock Böhmische Groschen entrichten, damit die Freibeuter wenigstens das dem Gottesdienst gewidmete Gebäude mit dem Feuer verschonten. Am 10. August nahmen Wichard von Rochow, Achim von Bredow und Andere vor Möckern

und Dalchau 180 Kühe, etwa 100 Schweine, 50 Ackerpferde und viel Schafe: auch fingen sie einen Mann: einen andern erschlugen sie. Am 13. August ritt Hans von Quitzow vor Milow, um hier dem erzstiftischen Vogte 180 Kühe wegtreiben und vier Leute abfangen zu lassen: am 20. August nahmen seine Knechte vor Tychen wieder etwa 180 Kühe [5]. So geht ein langes Verzeichniß solcher Beschädigungen in ermüdender Gleichartigkeit der Fälle fort. Wir wollen den Leser damit nicht langweilen.

Nur das heben wir noch hervor, daß auch der viel heimgesuchte Abt zu Zinna sich über neue Unbilden zu beklagen hatte. Als um Michaelis 1413 sich ein Glied der fürstlichen Familie von Wenden, Caspar Gans und die von Quitzow zu Golzow befanden, unterhielt Wichard von Rochow seine Gäste durch einen nochmaligen nachbarlichen Besuch, welchen man dem Kloster und mehreren Kloster-Dörfern Zinna's abstattete. Man trieb dem Abte seine ganze werthvolle Stuterei, seinen Unterthanen aber in Zinna und Wölmsdorf zum großen Theil, in Werder, Grüna und Neuhof all ihr Vieh hinweg. Es wurden dabei auch mehrere Gefangene gemacht, welche den Transport des geraubten Viehes nach Golzow erleichtern und sich dann aus der Haft lösen lassen mußten. Die Viehheerden der Stadt Jüterbogk, wobei sich 305 Stück Kühe befanden, wurden bei dieser Gelegenheit ebenfalls mitgenommen. Von der Zerstörung ihrer Gebäude durch die Flammen kauften die Ortschaften sich durch Uebernahme einer Brandschatzung frei, die sie, theils in Hafer, theils in Geld, nachträglich nach Golzow abzuführen gelobten [6].

Magdeburgischer Seits wurde der Friede gegen die Mark grade in dieser Zeit ungewöhnlich strenge aufrecht erhalten. Wir sehen, daß man sich Magdeburgischer Seits lange der Hoffnung hingab, bei der wachsenden Auctorität des Burggrafen für den erlittenen Schaden rechtliche Genugthuung zu erreichen und ferneren Friedensstörungen vorgebeugt zu sehen. Doch blieben alle Klagen des Erzbischofes und des

Klosters Zinna bei dem Burggrafen, wie alle Ermahnungen und Befehle des letztern an seine raublustigen Vasallen, ohne Erfolg.

Zuletzt ward denn doch die Geduld des Erzbischofes erschöpft. In Begleitung des Heise von Steinfurth, Hans von Schierstedt, Hans von Treskow, Hans Kotze und anderer Ritter und Mannen, unterstützt von den Bürgern Burgs, Magdeburgs und sonstiger Städte, brach der Erzbischof, so wie gleichzeitig auch mit den Bürgern Jüterbogks und seiner ganzen Macht der Abt von Zinna, in die Mark Brandenburg ein. Es galt zunächst Wichard von Rochow, dessen Besitzungen über das ganze Land Zauche zerstreuet lagen, in diesen abzustrafen, überhaupt aber für die erlittenen Verluste sich in den Dörfern der Zauche Ersatz zu verschaffen. Die ganze Zauche, die bis an die Thore Brandenburgs hin entsetzlich verwüstet wurde, mußte nun Wichards Schuld verbüßen; während dieser mit seiner vornehmen Gesellschaft sich nirgends blicken ließ, das arme Land zu schützen. Selbst Brandenburger Stiftsdörfer und Stadtgüter, so wie Lehniner Klosterbesitzungen, wie Glindow Grebs, Plötzin, Werder, Buchow, Kriele, Schmergow, Seeben, Gr. Kreutz, Gollwitz, Göhlsdorf, Jeserig, Bliesendorf, Cammerode u. s. w empfanden die Rache der geistlichen Herren. Sie wurden größtentheils in Asche gelegt, sämmtlich ausgeplündert. Nur dem Kloster Lehnin gab der Erzbischof später das seinen Unterthanen geraubte Vieh zurück [7].

Nicht zufrieden, ihrem Vaterlande solche Verwüstungen von außen her zuwege gebracht zu haben, entzündeten die Uebermüthigen zugleich eine innere Fehde, welche das Land noch größeren Verheerungen preiszugeben drohete. Caspar Gans sagte dem altersschwachen, bereits naher Auflösung entgegen gehenden Bischofe von Brandenburg, Henning von Bredow, den Frieden auf und fiel nun über die Besitzungen der Brandenburger Kirche her. Den innern Grund dieser Feindschaft des fehdesüchtigen Edlen gegen den Bischof und sein geistliches Stift haben wir wohl nur in der Anhänglichkeit und Unterstützung zu suchen, welche der Bischof Henning mit dem Brandenburger Clerus dem Burggrafen

vom Anfange seiner Herrschaft an bewies. Hatte Caspar Gans mit den Quitzows es doch in ähnlicher Weise auch dem Bischofe Havelbergs angedroht. Vermuthlich war es das Werk des Bischofes von Brandenburg, daß die ganze Familie von Bredow und mit ihr auch die Familie von Uchtenhagen gegen das Ende des September 1413 zu Berlin sich von Neuem an den Burggrafen wieder anschloß und von der Parthei der ungehorsamen Vasallen schied. Bis dahin hatten einzelne Glieder beider Häuser noch immer bei den Friedensbrüchen der von Quitzow sich betheiligt. Jetzt wurde die Fahne der Widersätzlichkeit gegen die Landesherrschaft für immer von ihnen verlassen und Caspar Gans dadurch eines wichtigen Beistandes beraubt *. Die Kronisten berichteten, „Caspar Gans habe dem Bischofe ohne alle Ursache entsagt und sich auch daran nicht gekehrt, daß der Burggraf Friedrich sich ihm erbot, die Ansprüche, welche er an den Bischof haben mögte, zu verhören und gerichtlich zu entscheiden", er habe vielmehr die begonnene Fehde dennoch fortgesetzt *.

So war die Mark von Neuem zum Schauplatz der ärgsten Verheerungen geworden. Es schien in der That hoch an der Zeit zu sein, dem Unwesen endlich ein Ziel zu setzen. Sah der Burggraf länger diesem Treiben, dieser Nichtachtung seiner Gebote nach; so wurde seine Friedensliebe zu einer Begünstigung des Unfriedens, seine Milde zur Schwäche. Mogte immerhin Friedrichs Fränkische Umgebung unzureichend und sein Märkischer Beistand zu untrauwürdig sein, um damit allein den Kampf aufzunehmen. Es waren für diesen Zweck jetzt hinlänglich sichere Stützen im Auslande gewonnen: und so mußte man mit auswärtiger Hülfe versuchen, des gegen alles geordnete Staatsleben sich beharrlich auflehnenden innern Feindes endlich Herr zu werden.

Vorbereitung gewaltsamer Maßregeln.

Ein Ereigniß, welches sich in der Fehde des Edlen Herrn zu Putlitz gegen den Bischof von Brandenburg am 30. November 1413

zutrug, machte diesen Zeitpunkt vorzüglich geeignet gegen die Putlitz-Quitzowsche Parthei vom gekränkten Gefühl zur That überzugehen. Hans von Redern, damaliger Zeit des Bischofes Hauptmann, Glied einer alten Märkischen Familie, die wegen des Gutes Beetz und wegen anderer Besitzungen im Lande Löwenberg dem Lehnshofe des Bisthumes Brandenburg angehörte, nahm den Caspar Gans bei dem Dorfe Dalgow in der Nähe von Spandau gefangen und brachte ihn auf die Burg Ziesar, die Residenz der Brandenburger Bischöfe, in sicheren Gewahrsam[10]. Damit war die Parthei des Widerstandes ihres eigentlichen Hauptes beraubt.

An demselben Tage erfuhr dagegen der Erzbischof von Magdeburg durch Hans von Quitzow im Jerichowschen Kreise eine besonders empfindliche Niederlage. Hier suchte Wichard von Rochow im Bunde mit Caspar Gans und mit den Quitzows sich durch großartige Plünderungen, seit längerer Zeit für die Verluste wieder zu entschädigen, welche ihm durch des Erzbischofes Einfall in die Zauche verursacht waren[11]. Am 30. November, da Hans von Quitzow einen Streifzug bis nach Ferchland ausgeführt hatte, stieß er an der Stremme auf die Mannschaft des Erzbischofes unter dessen Hauptmann Peter Kotze und dem erzstiftischen Jägermeister Gebhard von Plotho. Der heftige Kampf, der sich nun entspann, endete aber so glücklich für Hans von Quitzow, daß seine Gegner, so weit sie nicht fielen, in seine Gefangenschaft geriethen. Namentlich wurden auch Peter Kotze und Gebhard von Plotho gefangen, nach Plaue gebracht und durch üble Behandlung und allerlei Peinigung genöthigt, dem Hans von Quitzow ein ungewöhnlich hohes, mit 1600 Schock Böhmischen Groschen in Terminalzahlungen zu entrichtendes Lösegeld für ihre Freiheit zu verschreiben[12].

Je lebhaftern Unmuth der Erzbischof Günther über dies Ereigniß empfand, desto bereitwilliger ergriff er die Gelegenheit sich Genugthuung zu verschaffen, wozu Burggraf Friedrich ihm Anfangs des Dezember-

monats zu Zerbst persönlich den Plan vorlegte. Am 8. Dezember wurde der Bund im Stillen verbrieft, worin die beiden Fürsten sich gegen einander anheischig machten, eines nahen Tages gemeinschaftlich die Burgen und Städte der von Quitzow und Rochow, insonderheit Plaue und Rathenow, zu umlegen und die Belagerung dieser Besten, bis zur Einnahme fortzusetzen. Einverstanden darüber, daß die von Quitzow ihre Besitzungen verwirckt hätten — „da sie", wie die Urkunde sagt, „unser beider Lande und Leute gröblich und mannigfaltig überfahren und beschädigt haben, so wie täglich noch überfahren und beschädigen, uns, dem Burggrafen, ihrem Herrn, ungehorsam gewesen sind und noch ungehorsam sind, und uns dem Erzbischofe und den Unsrigen nicht thun, was sie uns und den Unsrigen zu thun verpflichtet sind" — beschloß man die eroberten Burgen und Städte dergestalt zu theilen, daß der Erzbischof die Hälfte in Gelde, bei den Pfandbesitzungen von der Pfandsumme und bei lehnbaren Besten von dem abzuschätzenden Werthe derselben erhielt. Nur an Plaue sollte dem Rechte des Friedensbruches volle Genugthuung geschehen, das Schloß gebrochen, die Stätte der Erde gleich gemacht werden, — falls König Siegmund dies genehmige[13].

Damit der Erzbischof an dem verabredeten Unternehmen alle seine Streitkräfte betheiligen könne, eilte Burggraf Friedrich in die Altmark, deren Mannschaft bis jetzt ebenfalls noch verwüstende Fehden gegen das Erzstift fortgesetzt hatte. Noch am 9. November waren z. B. bei Neuhaldensleben und Wedringen durch die von Alvensleben, Jagow, Runstedt und von der Schulenburg mehrere Leute erschlagen und gefangen, so wie bedeutende Viehheerden hinweggetrieben. Dauerten auf dieser Seite solche Beschädigungen des Erzstiftes fort; so mußte von dem Erzbischofe auf die Unterstützung Heise's von Steinfurth zu Alvensleben, eines seiner mächtigsten Befehlshaber, der Bürger Magdeburgs und Anderer, welchen der Schutz des erzstiftischen Gebietes an der Alt

märkischen Grenze vorzüglich oblag, bei dem Unternehmen gegen die von Quitzow und Rochow verzichtet werden.

Unter diesen Umständen ließ sich Burggraf Friedrich herab, mit den Führern des Altmärkischen Adels über einen förmlichen Waffenstillstand zu unterhandeln. Wohl nicht ahnend, welchem Zwecke dies galt, gingen die Altmärkischen Schloßbesitzer auf den Wunsch des Burggrafen wenigstens soweit ein, daß sie gelobten, für die nächsten Wintermonate sich fernerer Beschädigung des Magdeburgischen Gebietes zu enthalten. Am 28. Dezember 1413 wurde zu Tangermünde ein bis zum Sonntag nach Ostern reichender „alter rechter Handfriede" zwischen dem Erzbischofe, seinen Mannen und Untersassen, namentlich Heisen von Steinfurth und der Stadt Magdeburg einerseits und den Altmärkischen Schloßbesitzern, den von der Schulenburg, von dem Knesebeck, von Jagow, von Alvensleben und allen ihren Helfern andrerseits, durch des Burggrafen Vermittlung zu Stande gebracht und förmlich verbrieft[14]. Der Erzbischof konnte nun alle seine Macht dem gemeinsamen Unternehmen zuwenden.

Zu diesem wurden dann auch von Seiten des Burggrafen, welcher sich gleich nach der Verhandlung mit den Altmärkischen Familien nach Berlin, und nach einem kurzen Ausfluge in die Prignitz, wieder nach Berlin zurück begab, eifrige Zurüstungen gemacht. Es wurden durch Anleihen vom 31. Dezember 1413 und vom 7. Januar 1414 die mangelnden Geldmittel beschafft[15], die Heereskräfte selbst entlegener Städte, wie Frankfurts an der Oder[16] zum Zuzuge aufgeboten, von den der Mark benachbarten Herren noch der Fürst Balthasar Herr zu Werle und die Edlen Johann von Bieberstein und Johann von Torgow zur Hülfsleistung bewogen[17] und mehrere kriegserfahrne Schloßbesitzer des Auslandes in Dienst genommen. Unter den durch Dienstverträge gewonnenen auswärtigen Rittern erkennen wir namentlich: Otto Pflug, den Besitzer den Schlosses und der Stadt Strehla an der Elbe, Bertram Hase, den Besitzer des Schlosses Neutorgelow an der

Ufer, so wie Ywan den Aeltern und den Jüngern von Wulfen, Besitzer des Schlosses Grabow an der Ihle [18]. Die von Wulfen, welche ihr Lehnsherr, der Graf Ulrich von Lindow, am 27. Januar 1414 zu Brandenburg persönlich dem Burggrafen zuführte, waren wohl als Werkzeuge gegen die von Quitzow um so brauchbarer, als ihnen noch keine Genugthuung für den Tod Cuno's von Wulfen zu Theil geworden war, den Hans von Quitzow am 10. Juli 1408 in einem Kampfe erschlagen hatte, der ihm selbst ein Auge raubte.

Wie weit die Theilnahme des Märkischen Adels an dem Feldzuge gegen die von Quitzow und Rochow gefordert und geleistet ward, wissen wir nicht: denn nur daß der Graf von Lindow nicht ausblieb, ist uns berichtet. Wurde die Märkische Mannschaft in ihrer Gesammtheit aufgeboten, so wird Manchem wohl die Wahl zwischen treuer Erfüllung der Lehnspflicht gegen den Burggrafen und den Rücksichten der Freundschaft und der Blutsverwandschaft gegen die von Quitzow, von Rochow und ihren Anhang schwer gefallen sein. Es mögen dann manche solche Fälle vorgekommen sein, wie man rücksichtlich Albrechts von Holzendorf wahrnimmt, der früher den Quitzows angehangen, nachher dem Burggrafen sich angeschlossen und erst kürzlich von diesem den Pfandbesitz von Straußberg erlangt hatte, zur Zeit der Rüstung des Burggrafen gegen die von Quitzow jedoch diesen Besitz aufgab, dagegen das Schloß Finsterwalde in der Lausitz mit übernahm und sich also ganz aus den Brandenburgischen Landen zog [19]. —

Am Sonntag den 28. Januar 1414 trafen der Burggraf und der Erzbischof nochmals zu Zerbst zusammen, wo dies Mal auch Herzog Rudolph von Sachsen sich einfand. Es wurden nähere Verabredungen über den Operationsplan getroffen, an dessen Ausführung nun selbst der Herzog sich mitzubetheiligen versprach. Was jedoch sonst noch zu Zerbst verabredet und beschlossen ward, blieb ein Geheimniß, bis die Ausführung der gefaßten Beschlüsse ihren Inhalt an den Tag legte [20].

Wußte man aber auch nicht die Art, wie die Fürsten verfahren

wollten; so konnte doch das Unternehmen überhaupt, bei den mannigfaltigen Zurüstungen, welche selbiges erforderte, nicht ganz verborgen bleiben. Gewiß hatte dabei auch die Quitzows zuletzt doch eine trübe Vorahnung des ihnen bevorstehenden Geschickes beschlichen, die Frucht eines beschwerten Gewissens; da sie jetzt, zu spät versuchten, durch die Erklärung ihrer Bereitwilligkeit einer Entscheidung der Märkischen Landstände sich zu unterwerfen, die Fürsten von energischem Handeln abzuhalten und den Burggrafen auf den so lange schon fruchtlos eingeschlagenen Weg gütlicher Unterhandlungen nochmals zurück zu führen. Dieterich von Quitzow fand sich zu diesem Zwecke persönlich zu Zerbst ein, nachdem sein jüngster Bruder, Heinrich oder Henning von Quitzow, — ein Geistlicher, welcher sich bis dahin zu Paris wissenschaftlichen Studien gewidmet hatte, den wir hiernächst aber in dem belagerten Schlosse Plaue wieder antreffen, — schon einige Wochen vorher am burggräflichen Hofe zu Berlin thätig gewesen war [21].

Es ist von Dieterich von Quitzow später die Behauptung verbreitet, daß er zu Zerbst nicht nur sich wiederholt zu Gleich und Recht erboten, sondern auch von dem Burggrafen die Zusage erhalten habe, es werde ihm zu seiner Verantwortung vor Herren, Mannen und Städten der Mark ein Tag anberaumt werden. Indessen Dieterich von Quitzow nahm es in seinen Klagen über den Burggrafen, wie später zu ersehen sein wird, mit der Wahrheit nicht eben genau. Gegründet mag daher nur sein, daß Dieterich, als er in seiner äußersten Bedrängniß, Angesichts der ihm drohenden Coalition der Fürsten, sich zu Recht erbot, und darum ansuchte, daß den Märkischen Landständen überlassen werde, über ihn zu entscheiden, keinen dies bestimmt ablehnenden Bescheid von dem Burggrafen erhielt. Aber wie konnte Burggraf Friedrich auch Veranlassung haben, dem untreuen Lehnsmanne, der selbst nun noch für seine Frevel ein Recht in Anspruch nehmen zu können glaubte, die zu seiner wohlverdienten Bestrafung mit den Fürsten im Stillen verabredeten Pläne durch offene Erklärung zu enthüllen? Sollte der

10*

Burggraf die nach unendlicher Langmuth endlich beschlossene Zwangsmaßregeln durch unzeitige Kundgebung für seine eigenen Unterthanen, für seine eigenen Schlösser und Städte noch bluttiger, noch zerstörender machen? — Nach erfolgter Ausführung der nöthig befundenen Zwangsmaßregeln wurde den widersätzlichen Schloßbesitzern der in Aussicht gestellte Rechtstag vor den Landständen wirklich zu Theil, ohne daß es des Burggrafen Schuld war, wenn Dieterich von Quitzow hier ausblieb.

Daß jetzt auch Andere in die Widerstandsfähigkeit der von Quitzow und Rochow und ihres sehr verringerten Anhanges gegen die allmälig befestigte Macht des Burggrafen kein Vertrauen mehr setzten, bewies die gleich nach dem Tage zu Zerbst erfolgende freiwillige Ergebung Rathenow's.

Während die Uebermacht der von Quitzow Rathenow schützte, ihre Raubzüge ungeheure Vorräthe von Vieh, Getreide und allerlei Effecten hier zusammen häuften und ihr liberaler Haushalt viel Erwerbsgelegenheit bot, scheinen die Bürger Rathenows sich unter dem Regimente Dieterichs von Quitzow ganz behaglich gefühlt zu haben. Sie nahmen fleißig an den Quitzowschen Zügen Theil, halfen das Magdeburger Gebiet verwüsten und kümmerten sich wenig um den Verruf, worin sie durch diese Genossenschaft bei andern ehrbaren Städten geriethen. Als aber der Stern der Quitzows untergehen zu wollen schien und nun eine Belagerung und gewaltsame Einnahme durch Brandenburgische und Magdeburgische Truppen drohte; da gaben die Rathenower der Vorstellung der Städte Brandenburg gern Gehör, daß es nicht recht sei, mit Dieterich von Quitzow gegen die rechtmäßige Herrschaft zu kämpfen. Sie nahmen daher die ihnen von Seiten Brandenburgs angebotene Fürsprache und Vermittelung zur Aussöhnung mit dem Burggrafen an. Eine Anfangs Februar in Begleitung Johann Burgstorfs, Bürgermeisters der Neustadt Brandenburg, nach Berlin gesandte Deputation versprach dem Burggrafen die Thore der Stadt

zu öffnen, wenn er die Bürger wegen der Besorgniß vor einer Vertretungsverbindlichkeit rücksichtlich der dem Dieterich von Quitzow auf Rathenow verschriebenen Pfandsumme beruhige. Der Burggraf gab den Abgesandten am 5. Februar zu Berlin die Versicherung, daß er, nach Beendigung seines jetzigen Zuges, denen von Quitzow wegen Rathenow soweit genug thun werde, als er nach Erkenntniß der Landstände dazu verpflichtet sei und die Stadt Rathenow wegen jedes Anspruches schadlos halten wolle. Das war den Abgeordneten genug, um sie zu bewegen, das lockere Band der Anhänglichkeit an die Quitzows abzustreifen. Bertram von Bredow, des Brandenburger Bischofs Bruder, wurde mit ihnen nach Rathenow gesandt, um die Stadt im Namen des Burggrafen in Besitz zu nehmen. Dies gelang ohne Schwierigkeiten, da Dieterich von Quitzow, wohl mit der Gesinnung der Bürger bekannt, seine Streitkräfte in seinem Erbschlosse Friesack zusammen gezogen hatte. So wurde unmittelbar vor dem Beginne des eigentlichen Feldzuges einer der festen Plätze, deren Eroberung im Plane der Fürsten lag, ohne Schwertstreich gewonnen und konnte daher die Kriegsmacht sich um so mehr den übrigen zuwenden [22].

Einnahme von Friesack, Golzow, Plaue und Beuthen.

Am 6. Februar setzten sich die Streitkräfte der Verbündeten in vier verschiedenen Heeresabtheilungen in Bewegung, um die vier Burgen, worauf es zunächst abgesehen war, so gleichzeitig einzuschließen, daß keiner aus der anderen Benachrichtigung oder Unterstützung zu Theil werden könnte. In der Nacht zwischen dem 6. und 7. Februar wurde demgemäß das Schloß Golzow, worauf sich Wichard der Jüngere von Rochow persönlich befand, von dem Herzoge Rudolph von Sachsen, das Schloß Plaue, welches Hans von Quitzow vertheidigte, von dem Erzbischofe Günther von Magdeburg und das Schloß Friesack, wohin Dieterich von Quitzow sich mit den Seinigen zurück ge-

zogen hatte, von dem Burggrafen Friedrich selbst, mit dem Fürsten Balthasar Herrn zu Werle, dem Grafen Ulrich von Lindow, dem Edlen Hans von Bieberstein und mit andern seinen Helfern umlegt. Das Schloß Beuthen wurde gleichzeitig von dem Edlen Hans von Torgow, Herrn zu Zossen, und unter seiner Leitung von den Streitkräften der Städte Jüterbogk, Treuenbrietzen und Beelitz, sowie der Abteien Lehnin und Zinna belagert[23]. Die Vertheidigung dieser Burg hatte Hans von Quitzow seinem Rottmeister oder Hauptmanne Götz von Predöhl übertragen[24].

Ueber die Operationen der Belagerer wird uns von den Zeitgenossen zunächst nur im Allgemeinen gesagt, man habe die großen Büchsen vor die Schlösser gebracht, die Mauern damit nieder gelegt, dann mannhaft gestritten und die Schlösser also, ohne sonderlichen Verlust, in Zeit von etwa drei Wochen, sämmtlich in seine Hand gebracht[1]. Die Anwendung des Schießpulvers leistete darnach bei der Unternehmung ihre Dienste. Das läßt sich auch schon nach der Bestimmung des Bundesvertrages vom 8. Dezember 1413 annehmen, der zufolge jeder der verbundenen Fürsten die zu erobernden Orte „mit Büchsen „und anderem Gezeuge, wie solches zur Belagerung von Schlössern „erforderlich ist", belegen sollte. Auch ist anderweit bekannt, daß Burggraf Friedrich zu Berlin aus Kirchenglocken Büchsen anfertigen ließ[25].

Man darf indessen den Gebrauch groben Geschützes gegen Burgen und andere mittelaltrige Befestigungswerke doch nicht mit den neuern Geschichtsschreibern als eine in diesen Gegenden noch überall nicht vorgekommene, unerhörten Schrecken verbreitende Erscheinung betrachten, und der Neuheit des dadurch hervorgebrachten Eindruckes den glücklichen Erfolg der Unternehmung zuschreiben. Schon über 30 Jahre früher, den 26. Juni 1382 machten sich der Markgraf von Brandenburg, die Herzöge von Pommern und von Mecklenburg, die Herren zu Werle und der Bischof von Schwerin gegen einander verbindlich, zur Eroberung

der in ihrem Gebiete bestehenden Raubburgen jeder in seinem Lande die erforderlichen Büchsen und anderen Werkzeuge herzugeben[26]. Also war man mit dem Gebrauche der Büchsen oder vielmehr Kanonen zur Belagerung von Besten schon lange bekannt und die zerstörenden Wirkungen dieser Schußwaffe hatte man in der Mark kennen zu lernen namentlich bei der zweimaligen gewaltsamen Einnahme Straußbergs in den Jahren 1402 und 1404 genügende Gelegenheit gefunden.

So gehört auch die Erzählung von den Wundern, welche eine von dem Burggrafen Friedrich eigenthümlich besessene große Donnerbüchse „die faule Greth" gegen die festen Mauern dieser Schlösser ausgerichtet habe, wohl mehr der Dichtung als der Wahrheit an: denn kein gleichzeitiger Geschichtsschreiber gedenkt der faulen Greth. Im Besitze der Braunschweiger befand sich eine große Büchse mit Namen „die faule Metze", welche im Jahre 1411, da der Erzbischof Günther von Magdeburg mit den Herzögen Bernd und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg die Edlen von Schwicheldt wegen ihrer Raubthaten in der festen Harzburg belagerte, ausgezeichnete Dienste leistete[27]. Vielleicht hatte Burggraf Friedrich ein ähnliches großes Geschütz nachahmen lassen, dem auch ein ähnlicher Name beigelegt ward. Vielleicht brachte der Erzbischof Günther dieselbe Büchse, welche sich an der Harzburg bewährt hatte, auch zur Belagerung Plaues mit, und bezeichneten die Namen faule Metze und faule Greth ein und dasselbe Geschütz. Vielleicht endlich trug eine große Büchse den letztern Namen, von der wir wissen, daß Burggraf Friedrich sie auf diesem Feldzuge mit sich führte, die aber nicht dem Burggrafen selbst angehörte, sondern von dem Landgrafen Friedrich in Thüringen, dem Schwager des Erzbischofes von Magdeburg, geliehen war[28].

Sich große Büchsen, bei vorkommender Gelegenheit zu deren Anwendung, von Nachbarfürsten zu leihen, war in damaliger Zeit sehr gewöhnlich. Wie z. B. die Königin von Dänemark sich im Jahre 1412 an den Hochmeister des Deutschen Ordens in Preußen mit dem Er-

suchen wandte, ihr eine gute Büchse mit einer Last Pulver zu ihrem Feldzuge zu borgen; so sehen wir unsern Friedrich noch den 22. September 1425 an die verwittwete Herzogin Siliola oder Cäcilie von Sachsen die Bitte richten, ihm zu seiner Herfahrt ihre Büchsen zu leihen, zu deren Abholung von Zahna er bereits seinen Büchsenwagen ausgesandt und zu deren Benutzung er schon, in sicherer Rechnung auf ihre Gefälligkeit, gegen anderthalb hundert Steine habe hauen lassen [29].

Wir kehren jedoch zu unsern mit solchen Geschützen bedrängten Burgen zurück.

Friesack fiel zuerst. Diese Burg war noch im dreizehnten Jahrhunderte der Sitz einer edlen, fürstenmäßigen Familie Wendischer Abkunft, welche den Namen von Friesack oder Vrisach trug. Einige Zeit nach dem Aussterben dieser Familie gab Markgraf Ludwig Friesack denen von Bredow zu Lehn, welche dies Lehn aber am Ende des vierzehnten Jahrhunderts verwirckten [30]. Darauf wurde diese Besitzung von dem Markgrafen Jobst erst den von Schlieben verpfändet, dann im Jahre 1409 dem Dieterich von Quitzow für 2000 Schock Böhmische Groschen erblich verkauft [31]. Von jeher stand die durch den Rhin und ausgedehnte Lücher geschützte, außer der Winterszeit schwer zugängliche und mit starken Mauern umgebene Burg in dem Ansehen einer besonders wehrhaften Veste. Dennoch vermogte sie dem Burggrafen nur kurze Zeit Widerstand zu leisten. Dieser nahm sie, wie ein gleichzeitiger Berichterstatter sagt, mit Hast ein [32]. Daß Dieterich von Quitzow, an dessen persönlicher Haft viel gelegen war, aus der eingeschlossenen Veste entkommen konnte, worauf die Besatzung capitulirte [1], erklärt sich wohl aus der Thatsache, die später an das Licht trat, daß es in des Burggrafen Märkischer Umgebung nicht an Männern fehlte, welche dem alten Freunde Vorschub leisteten.

Von Friesack zog Burggraf Friedrich nach Rathenow. Am 9. Februar nahm er hier die Huldigung entgegen und bestätigte er der Stadt

ihre Rechte und Privilegien [32]. So kam Rathenow durch freiwillige Unterwerfung um die Nachtheile glücklich hin, welche eine gewaltsame Einnahme unfehlbar herbeigeführt haben würde.

Dem Burggrafen wurde dadurch nicht nur ein stark befestigter Grenzplatz unversehrt erhalten, sondern auch die Abgabe der Hälfte des Pfandgeldes an Magdeburg erspart, wozu er sich für den Fall der Einnahme mit gemeinschaftlichen Kräften im Vertrage vom 8. Dezember 1413 anheischig gemacht hatte. Es war daher auch gleich nach Rathenow's Ergebung dem Erzbischofe von diesem Ereignisse mit dem Ersuchen Mittheilung gemacht, seine Streitkräfte ungetheilt vor Plaue zu belassen, bis Burggraf Friedrich selbst dahin kommen werde. Dessenungeachtet machte das Erzstift später Anspruch auf einen Antheil an der Pfandsumme, wofür Rathenow dem Dieterich von Quitzow versetzt stand. Es führte für diesen Anspruch an, daß es sich mit seinen Streitkräften auf die gleichzeitige Belagerung Plaue's und Rathenow's habe einrichten müssen und daß es seine Schuld nicht gewesen sei, bei der Einnahme Rathenow's unthätig geblieben zu sein. Doch wurde das Erzstift mit diesem Anspruche durch richterliches Erkenntniß zurückgewiesen [33].

An dem Tage der Huldigung Rathenow's ergab sich auch Wichard von Rochow mit der Burg Golzow dem Herzoge Rudolph von Sachsen. Obgleich nicht das Stammhaus, welches vielmehr in dem Altmärkischen Dorfe Rochau zu suchen ist, bildete die Burg Golzow mit umfassenden, in der Zauche belegenen Gütern doch seit etwa zwei Jahrhunderten das Hauptlehn der Familie von Rochow, die ihre hervorragende Stellung in der Mark nicht weniger der Festigkeit dieser nahe der Landesgrenze gelegenen, von der Plane und dem Havelbruche geschützten Burg, als dem Umfange der nutzbaren Zubehörungen derselben zu verdanken hatte. Es war am dritten Tage nach dem Beginn der Belagerung, da der muthige Vertheidiger sich durch die stürmischen Angriffe der Sachsen zur Uebergabe genöthigt sah [1]. Viel Gefangene,

welche in dem Thurme nach Auslösung geschmachtet hatten, erhielten dadurch zugleich ihre Freiheit.

Wichard von Rochow mit den Seinigen mußte sich im Bußgewande und mit dem Strick um den Hals vor dem Herzoge demüthigen, eine in jener Zeit gewöhnliche Form der Begnadigung solcher Personen, welche eigentlich das Leben verwirkt hatten [1]. So sah man z. B. noch im Jahre 1540 die Abgeordneten der unterworfenen Stadt Perugia, welche sich gegen die Herrschaft des Papstes erhoben hatte, in langen Trauerkleidern und mit Stricken um den Hals im Porticus von St. Peter erscheinen, um den Papst Paul III. zu seinen Füßen um Begnadigung anzurufen.

Nach dieser Demüthigung wurde dem Wichard von Rochow mit den Seinigen freier Abzug gestattet. Aber er irrte nun besitzlos in der Mark umher, bis ihm der Burggraf im Jahre 1416 in Betracht seiner Jugend verzieh und die Burg Golzow wieder einräumte. Daß ihm inzwischen die Burg Potsdam zu Theil geworden sei, wie Hafftitz berichtet, ist eine Erdichtung. Es hat dazu Wichards des Jüngern Verwechslung mit einem ältern Wichard von Rochow, der früher Potsdam besaß, Veranlassung gegeben. Golzow wurde inzwischen dem Hans von Schierstedt zur Administration überlassen, einem Magdeburgischen und Sächsischen Vasallen, welchem Burggraf Friedrich mit einer Schuld verhaftet war, die Hans von Schierstedt durch geleisteten Zuschuß auf 1700 Schock Böhmische Groschen erhöhte [2][4].

Die stärkste und wichtigste von den belagerten Burgen war aber ohne Zweifel Plaue, der Pfandbesitz des Hans von Quitzow, zu dessen Einnahme Burggraf Friedrich nun seine Heeresmacht mit der des Erzbischofes vereinigte. Die Stadt Plaue war leicht überwältigt und ging größtentheils in Flammen auf; aber die Festigkeit der Burg, welche schon bei ihrer Lage zwischen dem Plauer See und der Havel sehr unzugänglich war, hatten großartige Bauwerke verstärkt, zu welchen Burggraf Friedrich selbst noch im April 1413 hatte erlauben müssen,

auf seine Rechnung 200 Schock Böhmische Groschen zu verwenden. Die aus Ziegelsteinen aufgeführte Ringmauer war, wie ein Zeitgenosse sagt, breit genug, um mit einem Wagen befahren werden zu können, oder nach andern Berichten 14 Fuß breit [1]. Sie leistete daher auch den Büchsen der Belagerungsheere den meisten Widerstand.

Zugleich wurde die Dauer der Belagerung Plaue's der Mark auch dadurch verderblich, daß manche Vasallen des Erzstiftes sich nicht enthalten konnten, diese bequeme Gelegenheit zur Beraubung der Mark zu benutzen und deren unschuldige Bewohner ihre Erbitterung fühlen zu lassen. Einzelne Haufen streiften bis Brandenburg und nahmen den ihnen begegnenden Märkern ihre Pferde. Selbst Hans von Schierstedt, der doch dem Burggrafen persönlich nahe stand und von diesem demnächst zum Befehlshaber Golzows bestellt ward, hatte, wie man nachgehends erfuhr, während der Belagerung Plaue's, in Gesellschaft mit Hans von Treskow, Wiprecht von Barby und mit andern sowohl Edelleuten als Bürgern aus dem Magdeburger Lande einen Streifzug in die Havelländischen Dörfer Bützow und Ketzür unternommen, auf welchem diese Schaar nicht nur den Bewohnern gedachter Orte ihre Pferde und ihr sämmtliches Vieh wegführte, sondern zu Bützow auch den Kirchhof und die Kirche ausplünderte, den Leuten ihre hier geborgenen Kisten und Kasten aufschlug und Alles, selbst die Chorröcke der Geistlichkeit, mit fortnahm [2].

Bald kam indessen auch Plaue in die Lage, daß Hans von Quitzow sich nicht getrauete, die Burg länger zu behaupten. An Proviant gebrach es nicht. Man fand bei der Einnahme so reichliche Vorräthe, daß allein an Speck 700 Seiten gezählt wurden. Allein die Mauern waren ungeachtet ihrer Stärke durch die Steinkugeln der großen Büchsen an mehreren Stellen niedergelegt.

Von der Uebergabe hat man nun verschiedene Erzählungen.

Wie ein Zeitgenosse, ein Magdeburger, mit voller Glaubwürdigkeit berichtet, faßte Hans von Quitzow den Beschluß, mit seinem Bru-

der Henning die Burg im Stillen zu verlassen und versuchte er diese Flucht in der Nacht des Sonntages Invocavit, also in der Nacht von dem 24. auf den 25. Februar auszuführen. Die Brüder entkamen auch unbemerkt und lagen in dem Rohr der Havel. Es konnte dem Hans von Quitzow sogar sein Hengst, wie er befohlen hatte, nachgebracht werden. Als Hans von Quitzow aber, aus dem Rohr sich erhebend, dem Hengst nach dem Zügel griff; da scheuete sich dieser, hob den Kopf empor und entlief. Dies sah der Schulze von Schmitsdorf, einem Magdeburgischen Dorfe westlich von Rathenow. Der Schulze, welcher dem Belagerungsheere angehörte, lief eilends zu der Stelle. Hier gewahrte er Hans von Quitzow: er fand hier auch seine Tasche und seinen Riemen: diese Gegenstände nahm er mit als Wahrzeichen, als er den Fürsten in das Lager die Meldung überbrachte Die Flüchtigen, welche sich in den Brüchern der Havel verirrten, konnten so schnell nicht entrinnen, als man sie verfolgte. So wurden denn Hans von Quitzow, sein Bruder Henning und sein Knecht Lüdeke Schwalbe, welcher das Pferd ihm überbracht hatte, gefangen genommen. Am nächsten Tage, am Montag den 26. Februar, nachdem die Belagerung also beinahe 3 Wochen gedauert hatte, mußte Hans von Quitzow Plaue den Fürsten überantworten. Er selbst blieb ihr Gefangener[**].

Nach der Erzählung eines Brandenburgers entfloh Hans von Quitzow am Montag den 26. Februar mit seinem Bruder Henning und mit seinem Knecht Dieterich Schwalbe. Aber die Bürger der Alt- und Neustadt Brandenburg, die mit ihren Büchsen auf der andern Seite des Schlosses jenseits der Havel lagen, bemerkten die Flüchtlinge und folgten ihnen sogleich zu Roß und zu Fuß. Hans von Quitzow stieg nun vom Pferde, um sich in dem Rohr zu verbergen. Doch die Knechte des Grafen Heinrich von Schwarzburg, eines Bruders des Erzbischofes, folgten seiner Spur, nahmen ihn mit seinen beiden Begleitern gefangen und setzten ihn in der Kirche zu Plaue, in welcher der Erzbischof seine Küche hatte, in den Stock. Die aber, welche auf

dem Schlosse geblieben waren, hatten erkannt, daß sie sich nicht länger halten könnten. Sie begehrten daher Frieden, ergaben sich mit dem Schlosse der Gnade des Burggrafen und dieser bewilligte ihnen mit ihrer Habe freien, sichern Abzug[37].

Nach einem dritten Vortrage, der Berichterstattung eines Anhaltiners, bewerkstelligte Hans von Quitzow seine Flucht aus dem durch die Geschütze stark verletzten und durch Stürmen bedrängten Schlosse in der Weise, daß er sich zur Nachtzeit in einen Kahn setzte, um darauf still die Havel hinabzugleiten. Aber der Erzbischof hatte die Havel mit viel Wächtern versehen. Diese bemerkten den herannahenden Kahn, bemächtigten sich desselben und führten ihn an das Ufer, den Hans von Quitzow aber als Gefangenen in das Lager. Der Eindruck, den dies Mißlingen des Fluchtversuches auf die Besatzung des Schlosses machte, bewog diese, unter der Bedingung freien Abzuges das Schloß zu übergeben[38].

In einer Klagschrift über den Burggrafen wurde später von Dieterich von Quitzow behauptet, der Burggraf Friedrich habe vor Plaue dem Hans von Quitzow nach dessen erfolgter Gefangennehmung zugesagt, um ihn dadurch zur Uebergabe von Plaue zu bewegen, er wolle ihm nicht nur das Schloß Beuthen und all sein auf Plaue befindliches bewegliches Eigenthum lassen, sondern ihm auch die persönliche Freiheit wieder gewähren; doch als der Burggraf in Folge dieses Vergleiches Plaue inne gehabt, da habe er Hans von Quitzow zwar in Freiheit setzen, aber auf der Stelle wieder greifen lassen, auch Beuthen für sich behalten und also den Vergleich, welcher ihn zum Besitz Plaue's verhalf, treulos gebrochen. Die verläumderische Natur dieser ungereimten Anklage, durch deren dem Burggrafen angedrohte Verbreitung Dieterich von Quitzow diesen nöthigen wollte, ihm einen Theil seiner eingezogenen Besitzungen wieder zu geben, liegt jedoch jenen übereinstimmenden Berichten gegenüber zu klar zu Tage, als daß wir sie einer

Widerlegung zu würdigen hätten. Die Denkungsweise ihres Urhebers spiegelt sich darin ab.

Auch nach der Uebergabe von Plaue blieben die Fürsten hier noch einige Tage im Lager stehen. Das Heer erquickte sich an den großen Vorräthen von Meth, Bier und Victualien aller Art, welche die Raubzüge des Burgherrn zusammengebracht hatten. Ueberhaupt bot das Quitzowsche Eigenthum reiche Beute, welche nach der Anzahl der beiderseitigen Gewaffneten getheilt ward. Nur nach den Verschreibungen großer Lösegelder, welche Hans von Quitzow neuerdings dem Peter Kotze, Gebhard von Plotho und andern in seine Gefangenschaft gerathenen Magdeburgischen Vasallen abgenöthigt hatte, suchte man vergebens. Diese Verschreibungen befanden sich in den Händen Dieterichs von Quitzow [38].

Am 27. Februar trafen die Fürsten die Wahl eines gemeinschaftlichen Befehlshabers für das eingenommene Schloß. Ihre Wahl bestellte den Ritter Günzel von Bartensleben für die Dauer eines Jahres zum Hauptmann von Plaue. Er mußte den folgenden Tag im Lager vor den Fürsten eidlich geloben, das Schloß von ihrer Beider wegen inne zu haben, getreulich zu bewachen und zu beschirmen zu der beiderseitigen Lande Nutz und Frommen [39].

Mit dieser einstweilen über Plaue getroffenen Verfügung wurde zwar von dem früheren Plane, die Burg von Grund aus zu brechen, nicht Abstand genommen; vielmehr sollte spätestens zu Ostern eine gemeinschaftliche Botschaft an den König gehen und sich eifrig um seine Erlaubniß dazu bemühen, der Strafact dann auch noch innerhalb dieses Jahres vollzogen werden [40]. Es erschien als eine Forderung der Gerechtigkeit, daß wenigstens über eine der gemißbrauchten Burgen „des Raubes Recht“ ergehe. Doch schloß die Anhänglichkeit an den alten strengen Gebrauch schwerlich alle politischen Rücksichten aus: und von diesen geleitet konnte Burggraf Friedrich in dem Wunsche, das Schloß Plaue gebrochen zu sehen, mit dem Erzbischofe nicht überein-

stimmen. Denn versagte König Siegmund dem Vorhaben seine Genehmigung, so stand nach einer Vereinbarung vom 27. Februar dem Erzbischofe nur das Recht zu, eine Abfindung von 1250 Schock Böhmischen Groschen zu fordern, dagegen wurde der Besitz von Plaue dem Burggrafen eingeräumt, wenn auch mit Vorbehalt von Ansprüchen, welche das Erzstift aus älterer Zeit auf den Ort machte. Blieb aber Plaue, wie hiernach zu vermuthen stand, der Mark Brandenburg; dann mußte in Ansehung dieser mächtigen Burg auf der Grenzscheide der Märkischen und der Magdeburgischen Lande dem Burggrafen nicht weniger an der Erhaltung, als dem Erzstifte an der Vernichtung derselben, gelegen sein. In der That verzögerte sich die Vernichtung der Burg Plaue bis in das Jahr 1416, sei es, weil Siegmund dem Zerstörungswerke seine Zustimmung verweigerte oder weil Friedrich die Ausführung so lange hinzog. Doch eine um diese Zeit, sowohl über den Besitz des Ortes als über die Beibehaltung seiner Befestigungswerke, zwischen dem Erzstifte und der Mark wieder hervorgetretene Uneinigkeit, wurde am 17. Februar 1416 von den zu Schiedsrichtern in diesem Streite erwählten Herzoge Rudolph von Sachsen und Grafen Günther von Schwarzburg-Sondershausen dahin entschieden, daß die Zubehörungen des Schlosses zwischen dem Erzstifte und der Mark getheilt, die Befestigungswerke der Burg aber nunmehr unverzüglich zerstört werden sollten. Der Ort Plaue blieb auch nach dieser Entscheidung zwar der Mark; doch nur mit der Befugniß, das verbrannte Städtchen herzustellen und selbiges mit Burgfrieden, Planken, Gräben und Thoren ohne Mauern, zu umwehren[40].

Nach der Einnahme von Friesack, Rathenow, Golzow und Plaue war von den Burgen, welchen der Feldzug galt, nur noch eine übrig — Beuthen an der Nuthe, zwei Meilen südwärts von Potsdam. Daß sich diese Burg am längsten hielt, obgleich ihre Stärke sich mit Plaue nicht messen konnte, ist wohl weniger einer ausgezeichneten Vertheidigung als unzureichenden Mitteln der Belagerer zuzuschreiben. Beide

Fürsten zogen daher, als sie sich von Plaue hinweg begaben, mit ihren Heeren vor Beuthen

Angesichts dieser imposanten Macht und erschüttert durch die Nachricht von Plaue's Fall und der Gefangenschaft des Burgherrn, ließ sich der Quitzowsche Befehlshaber Beuthen's, Göz von Predöhl, bewegen, ohne weitern Widerstand den ihm gebotenen freien Abzug anzunehmen und das Schloß dem Burggrafen zu übergeben. Magdeburgs Anspruch auf Theilnahme an dem Gewinn der Eroberung dieses Platzes wurde mit einer Schuldverschreibung des Burggrafen über 350 Schock Böhmische Groschen abgefunden, die am 1. Mai übers Jahr gezahlt werden sollten [40].

So waren die Hauptschlösser der von Quitzow und Rochow zu Anfang des April 1414, grade ein Jahr, nachdem die widersätzlichen Vasallen dem Burggrafen die Huldigung geleistet hatten, gefallen und damit war die Macht ihrer Besitzer gebrochen. Groß war schon der materielle Gewinn, welcher dem Burggrafen dadurch zu Theil ward. Denn wenn die Quitzows auch niemals die ihnen zugeschriebenen 24 Schlösser besessen haben [41]; so fielen doch mit Friesack und Rathenow zugleich Bötzow (das heutige Oranienburg) und Neumühl, so wie mit Plaue die Mühlhebungen aus Brandenburg, das Gut Großmachenow und andere Besitzungen des Dieterich und des Hans von Quitzow dem Burggrafen zu. Aber von viel größerem Gewichte, als dieser materielle Gewinn, war für den Burggrafen der moralische Eindruck, welchen das gelungene Unternehmen im In- und Auslande verbreitete.

Fortsetzung des Zuges in die Altmark und Prignitz.

Auch außerhalb der Mittelmark hatte die Nichtachtung der Friedensverträge und die Unfolgsamkeit gegen die Gebote des Burggrafen noch fortgedauert. Unter den frischen Wirkungen der Bestürzung, welche die rasche Einnahme der Mittelmärkischen Schlösser über seine Gegner ge-

bracht hatte, erschien Burggraf Friedrich nun unerwartet auch in der Altmark, wo den Burgen des ungehorsamen Adels ein gleiches Loos drohete. Gleich nach der Einnahme Beuthens, schon am 9. März, sehen wir den Burggrafen in Tangermünde und am 14. März verstärkte er sich in Magdeburg noch durch ein Schutz- und Trutzbündniß, welches außer dem Herzoge Bernhard von Braunschweig-Lüneburg auch den Bischof Albrecht von Halberstadt auf 2 Jahr zu seinem Beistand verpflichtete[42].

Gewiß war den Altmärkischen Schloßbesitzern allerseits der frühere Widerstandsmuth jetzt geschwunden. Es brauchte daher zu keinen Gewaltmaßregeln zu kommen. — Doch hielt der Burggraf für nöthig, das frühere Verhalten wenigstens in einem warnenden Beispiele zu ahnden.

An der Spitze der Altmärkischen Fehden und Friedensbrüche hatte, nächst dem Landeshauptmann Caspar Gans, E. H. zu Putlitz, vorzüglich immer der Pfandbesitzer von Gardelegen, Gebhard von Alvensleben gestanden. Er war auch das Haupt der Vereinigung des Altmärkischen Adels, welche noch im vorigen Jahre, mit Nichtachtung des burggräflichen Friedensvertrages vom 19. September 1412, das Erzstift Magdeburg in der Person Heise's von Steinfurth verwüstend bekämpfte, und den Burggrafen genöthigt hatte, um dem Erzstifte nur einstweilen Ruhe zu schaffen, einen förmlichen Waffenstillstandsvertrag zu vermitteln. Gegen Gebhard von Alvensleben, welcher die Burg Gardelegen hiernach zu Friedensbrüchen gemißbraucht mithin verwirckt hatte, richtete sich daher zunächst des Burggrafen Ahndung. Das von der Familie von Alvensleben lange besessene und schon wie ein Eigenthum betrachtete Schloß mit der Vogtei Gardelegen wurde nicht nur dem Gebhard abgenommen, sondern auch grade seinem und seiner Freunde heftigsten Widersacher, dem Magdeburgischen Vasallen Heise von Steinfurth übergeben. Erst am 24. Mai gelang es der Verwendung der Familien von Alvensleben zu Calbe und Calförde, dem Gebhard von

Alvensleben des Burggrafen Huld so weit wieder zu erwerben, daß dieser die Pfandsumme, wofür Gardelegen dem Hause der von Alvensleben haftete, als eine Schuld anerkannte, und dem Gebhard von Alvensleben den Pfandbesitz einiger Aecker und Wiesen bei Gardelegen bestätigte [43].

Dieser Vorgang reichte hin, um die übrige Altmärkische Mannschaft in größter Unterwürfigkeit um den Burggrafen zu versammeln. Dienstfertig beeiferten sich die Vorstel, Bismarke, Lüderitze, Itzenplitze und andere Altmärkische Mannen, die bis dahin sich nie in des Burggrafen Gefolge hatten erblicken lassen, dem gefürchteten Herrn nun nach seinem Abzuge aus der Altmark noch das Ehrengeleit zu geben. Auch Dieterich von Runtdorf, einer der Stimmführer auf jenem Altmärkischen Landtage von 1412, huldigte jetzt dem Burggrafen noch durch längere Begleitung, ohne daß ihm jedoch dadurch gelang, den Pfandbesitz Arneburgs sich zu erhalten. Er mußte diesen am 17. Juni in die Hände des Ritters Günther von Bartensleben niederlegen. Die von der Schulenburg, welche sich mit Dieterich von Runtdorf und mit Gebhard von Alvensleben ziemlich in gleicher Lage befanden, ließ der Burggraf zwar lange auf eine beruhigende Erklärung warten. Es konnte so lange immer noch eine Klage auf Privation ihrer Lehne gegen sie erhoben werden, die in den Vorgängen der frühern Zeit wohl zu begründen gewesen wäre. Doch kurz vor seiner Abreise aus der Altmark, am 13. April, bestätigte der Burggraf zuletzt auch denen von der Schulenburg nicht nur das Erbküchenmeisteramt mit ihren sonstigen Rechten und Besitzungen, sondern auch das Pfandrecht an der Vogtei Salzwedel [44].

In ähnlicher Weise verfolgte Burggraf Friedrich einige Zeit hernach seinen Sieg auch in die Prignitz. Das Land war durch die Gefangennahme des Caspar Gans von dem Drucke seines widersätzlichen Hauptmanns befreiet. Ohne dessen Befehdungen mehr fürchten zu müssen, konnte nun auch der Bischof von Havelberg, Otto von Rohr, dem

Burggrafen sich anschließen, diesem auch seine Burg Wittstock zu einem Congresse öffnen, welcher den 6. Juni 1414 mit den Fürsten von Pommern, Mecklenburg und Wenden hier stattfand. Die so weit verspätete Bestätigung des Bisthumes und des Domcapitels zu Havelberg vom 10. Juni 1414 ist gleichsam das letzte Document über die schließliche Beseitigung alles des Widerstandes, der von Herren, Prälaten und Mannen in größerer Vereinigung dem Burggrafen entgegen gesetzt ward[44].

Diese Demüthigung des schloßgesessenen Adels der Mark machte nah und fern das größte Aufsehen. Weit und breit erfuhr man von der neuen Heldenthat des Nürnberger Burggrafen. In entlegenen Gegenden zeichneten die Zeitbücher der Geschichte den Feldzug gegen die Burgen als eins der wichtigsten Ereignisse des Jahres 1414 auf. Denn wer beklagte nicht die Unsicherheit der Mark? Man sagte von ihr sprichwörtlich, aus der Mark komme niemand unberaubt hinaus, wenn er auch ganz Deutschland ungefährdet durchreist sei. Wer kannte nicht die große Macht des Märkischen Adels mit den Putlitzen und Quitzows an der Spitze, ihre vielen festen Schlösser, ihre Kriegsübung, ihren zahlreichen verbreiteten Anhang? In der Mark hatte jedermann vor dieser Macht gezittert, die Fürsten des Auslandes hatten sich vor ihr gebeugt: — Burggraf Friedrich hatte diese Macht in wenigen Tagen vernichtet! —

Wie man das Ereigniß damals feierte, zeigt auch die Verherrlichung in Gedichten und Liedern, mit denen fahrende Sänger nach der Sitte jener Zeit von Ort zu Ort zogen und Friedrichs Thatenlob verbreiteten. Es mag ein solcher bis jetzt unbekannter Gesang, der zugleich als historische Quelle benutzt werden kann, hier dem Abschnitte als Schluß dienen.

Der Gesang, den wir in ganz gleichzeitiger Niederschrift leider nicht mehr besitzen, lautet nach der ältesten uns bekannten Aufzeichnung:

Der milder christ von hemelrich
Der marke zu troste sicherlich
Hat geben marggraff friederich
  Den edlen fursten lobesamen.

Hy ist ein furste vom hoger ardt;
Hen vnd hen, war hy sich kardt,
Hy sy leie ader wolgelardt,
  Dy loben alle synen nahmen,

Dy werlich wol zu loben stadt.
Gott selber in siner majestadt,
Mit des gantzen hemels radt,
  Den fursten hat erwecket.

Sint vns der keyser ist endtwesen[a],
Hatt kein man werlich niy gelesen,
Das enich furste wer gewesen,
  Die dy rober hat erschrecket,

Alse her friderich hat getan,
Dy wedder synen hulden wolden stan,
So die kukuck wedder den kran,
  Die dar vleget schwynde.

Die quitzoen hatten geschworen ein eyt;
Wie sy den fursten machden leidt,
Darzu waren sie mit liste bereidt
  Met irem ingesinde.

---

a Kaiser Karl IV.

Sie wugen den fursten so eyn scherff:
Hy was or tand von nurenberg.
„Hat hy vor vnse schlote gewerff,
„Des wiln wy wol genesen:

„Vor dusent sy wy ohne var:
„Aber regend fursten noch eyn jar,
„Des achten wie klene, so eyn har,
„Sy bringen hunen oder riesen:

„Sy komen varen oder ryden,
„Mit bussen, tartzen oder mit blyden:
„Dy wiln wy warlich so verschyden,
„Dat twey den dridden laden!“

Dy furste wolde fechten sunder schwerdt.
Hy gaff den quitzowen pantzer und perdt;
Doch was hy vor en onveruert
Vnd wuch der lande schaden

So hy rede hadde vorloren,
Den grauen van hohenloh wolgeboren,
Darto synen andern radt geschworen,
Dy gott behute vor aller schwer;

Dat leyd die furste vorbedachte.
Na striden iagete hy gar sachte.
Lifflichen mit en kosete vnd lachte:
Na frede stundt all syn beger.

Die quitzowen waren von doler mut.
Sy spraken: „gulde it hant aber hut,
„Wy hebben die schlote in vnser fut,
„Hy schal vns nicht veriagen!“

Des worden die fursten balde voreynt
Dy mit ritterschap weren beleynt
Und sich mit truwen hetten vorseint
Mit frunden vnd mit magen.

Dy reise wardt lenger nicht gespardt
Dy edlen fursten von hocher ardt,
Sy togen to der heruardt
Sy wolden stryden alle.

Dy bischop von meydeborg quam zu handt
Er günter van swartzborg is hy genandt,
To plawe vor den schlote gerandt,
Mit groten lobeschalle.

Den edlen heren van hassen
Schal man fürstlichen passen
Thor golzow vpper gassen,
Vor die gute veste.

Hy lit dar schweuen syne van:
Hy sprack: „Gy ritters, wol hiran,
„Ik will hyr an ein stormen gan,
„Ein yderman du dat beste!“

Darnegest sach man wancken
Thu frysick bey den plancken
Vil mannigen stolten krancken,
Dy wolden ritter werden.

Dy sprungen hoch, als dy duwen:
Sy worden geschoten durch die stelen husen,
Dat man die pyle muste vthclusen,
Vnd vylen to der erden.

Sy schoten mit bussen grote steine.
Dy ritter ripen algemeine:
„Help vns maria, maghet reine,
„Dat wy dysen homut sturen!“

Maria was dar schire bereit,
So sy nach vil maningen deit,
Dy na oren hulden steit,
Vnd halp die bannir shuren.

Dat weder was gar vngestaldt:
It regende, snyde vnd was gar kaldt.
Her frederich kreich der schlote gewaldt,
So ith gott sulwer wolde.

Plawe, frisick vnd rathenow;
Dy hulden den heren, des weren sy frow:
Dartu dy van buten vnd goltzow,
Recht so dat wesen scholde.

Des togen dun dy fursten von eyn,
Ein yderman nach syner heim.
Vil was ir geschoten durch dy bein,
Dat sy dy krucken reden.

* * *

Ach, richer gott, dy furste gut,
Alle tidt sy hy von dy behut
Dorch dyn vil hilge, dure blut:
Hy steit nach guden freden!

Darto syne edle frawe zart,
Lat sy von dy nicht sin geschart!
So sint sy beide wol bewart,
In dynem ewigen rike.

Dat wy alle kamen aldar,
Des helpe vns maria sunder var,
An der hiligen engel schar,
Dar wy leuen ewichlike!

* * *

Dy uns dissen regen sanck,
Niclaus vppschlacht is he genandt,
To brandenborch is he wol bekandt:
Hy louet dy fursten mit flite.

Achter Abschnitt.

Befestigung des Landfriedens und Abzug des Burggrafen aus der Mark.

König Siegmund hatte schon am 5. August 1412 den Burggrafen Friedrich dringend aufgefordert, mit den Bischöfen, Prälaten, Grafen, Herren, Rittern, Knechten und Städten der Mark einen Landfrieden zu errichten, den er von Reichswegen bestätigen wolle. Die Verbrecher desselben sollten die Richter des Landes verpflichtet werden, mit gebührender Strenge zu bestrafen [1]. Aber König Siegmund kannte nicht die damalige Lage der Mark. Wo waren am 5. August 1412 die Landstände, welche auf Verlangen des Burggrafen eine solche Landfriedensordnung verbrieft hätten? Und wo waren die Richter von genügender Macht unterstützt, um gegen die Putlitze, Quitzows und andere Mächtige ein Urtheil wegen Friedensbruches zur Vollstreckung bringen zu können?

Jetzt erst, nach der Demüthigung des schloßgesessenen Adels, war die Möglichkeit erreicht, solche Maßregeln in Ausführung zu setzen und der Burggraf säumte nicht, den dazu geeigneten Zeitpunkt zu benutzen. Schon am 20. März 1414 waren die geistlichen und weltlichen Herren, die Mannen und Städte der Mark von beiden Seiten der

Elbe, einschließlich der Prignitz, des Grafen von Lindow und seiner Ruppinschen Lande, zu Tangermünde um den Burggrafen versammelt [2], theils um über die jüngsten Vorgänge rechtlich zu befinden, theils um für die Landessicherheit dauernde Einrichtungen begründen zu helfen

Verurtheilung der von Quitzow.

Das unerquickliche Geschäft, in Sachen des Burggrafen gegen die von Quitzow, von Rochow und deren Anhang rechtliche Entscheidung zu treffen, bildete wohl die erste Aufgabe des Tangermünder Landtages. Denn die Strafe des Verlustes von Erb- und Pfandlehen, welche hier für die Schuldigen eintrat, ist nicht unmittelbare Folge der begangenen Felonie; sondern mußte von den Lehnsherrn durch eine gegen den Vasallen erhobene, auf Privation gerichtete, förmliche Strafklage herbeigeführt werden. Demgemäß hatte Burggraf Friedrich auch schon vor dem Beginn der Zwangsmaßregeln gegen die Burgen ausdrücklich versprochen, über das, was zwischen ihm und den ungehorsamen Schloßbesitzern Rechtens sei, gleich nach beendetem Feldzuge die Landstände entscheiden zu lassen [3].

Allem Anscheine nach hat diesem Rechtstage zu Tangermünde auch Hans von Quitzow als Gefangener beigewohnt, um mit seiner Verantwortung gehört zu werden. Denn erst am 15. April wurde er nach Calbe an der Saale abgeführt, dessen Burgthum ihn für die Dauer aufzunehmen bestimmt war [4]. Der flüchtige Dieterich von Quitzow führte dagegen seine Vertheidigung durch eine Klageschrift über das von dem Burggrafen gegen ihn beobachtete Verfahren, welche von ihm den Städten zugesandt und im Lande verbreitet wurde.

„Ich klage Euch", lautet dies bisher unbekannte Schriftstück, was uns in Dieterichs Handschrift vorliegt, „über den Burggrafen, daß „derselbe stillschweigend vor meine Schlösser gezogen ist und hat mir

„die abgewonnen; obgleich ich meines Herrn des Königs Mann war, „dessen Gebote ich nie (?) versessen habe, und obgleich ich vor der „Zeit bei dem Burggrafen war zu Zerbst, wo derselbe mir sagen ließ, „er wolle mir einen Tag anberaumen in der Mark vor meines Herrn „Herren, Mannen und Städten. Hätte er denn Ansprüche an mich, „so sollte ich ihm darüber dort antworten; wozu ich sagte, daß ich es „gern thun wolle, indem ich mich zu Gleich und Recht zu dieser Zeit „erbot, wie ich mich vor dieser Zeit oft und mannigfaltig gegen Euch „dazu erboten habe und mich auch heute noch gegen jeden Biedermann „dazu erbiete; was mir doch Alles nichts hilft! Den Rechtstag, wel„chen der Burggraf meinte, den legte er mir vor Friesack, ohne seine „Ehre zu bewahren; stillschweigend, bis die Seinigen schon vor dem „Schlosse lagen. Wird nun Eure Vermittlung nicht erwirken, daß der „Burggraf mir das Meinige wieder gewährt; so muß ich überall über „den Burggrafen klagen, wie derselbe den Gans verrathen hat, was „leider nur zu wahr ist, und wie er meinem Bruder Hans den Vertrag, „wodurch der Burggraf Plaue in Besitz bekam, gebrochen hat.... „Diese Schlechtigkeit des Burggrafen muß ich öffentlich verbreiten, mei„ner Ansprüche wegen, bis an die Zeit, da selbiger mir das Meinige „wieder giebt" [s].

Schwerlich bedurfte der Burggraf einer Rechtfertigung gegen den übermüthigen Vorwurf, seinen pflichtvergessenen Vasallen, um ihnen die zum Friedensbruch und zu Landesbeschädigungen gemißbrauchten Burgen abzunehmen, nicht förmlich Fehde angesagt zu haben. Noch weniger konnte als Verrath erscheinen, wenn Burggraf Friedrich zur Gefangennahme des Caspar Gans, in dessen unrechtmäßiger Fehde mit dem Bischofe von Brandenburg, dem letztern Vorschub leistete. Der übrige verläumderische Inhalt des Klagebriefes ist schon bei Erwähnung der bezüglichen Ereignisse widerlegt: und die niedrige Drohung weiterer Verbreitung dieser Unwahrheiten, verfehlte ihren Zweck, den Burggrafen einzuschüchtern.

Der Ausfall der Entscheidung des Landtages konnte daher, bei den klar vorliegenden und allgemein bekannten Thatsachen, nicht zweifelhaft sein. Unbestritten war es auch in diesen Gegenden Deutschlands stets als Pflicht der Vasallen gegen ihren Lehns- und Landesherrn anerkannt, Freunde wie Feinde mit ihm zu theilen, und daher, wie in seinen Kriegen mitzuwirken, auch seinen Frieden zu halten. Auf diesen lehns- und staatsrechtlich anerkannten Grundsatz gestützt, konnte Burggraf Friedrich dem Erzstifte Magdeburg in dem Vertrage vom 19. September 1412, wie für seine Person, auch für die gesammte Mannschaft und überhaupt für die Eingesessenen der Mark die Einstellung aller Feindschaft und einen sichern Frieden geloben. Unbestritten gehörte es ferner, in dem hier in Betracht kommenden Verhältnisse, zu den Rechten des Lehns- und Landesherrn, seiner eingesessenen Vasallen „zu Gleich und Recht mächtig zu sein“ und vermöge dessen zu fordern, daß letztere in ihren Streitigkeiten unter sich und mit Auswärtigen, wenn er sie zu Recht zu verhelfen erbötig war, sich der Selbsthülfe enthielten und seiner gütlichen oder rechtlichen Entscheidung sich unterwarfen. In der Thatsache, daß Märkische Eingesessene und geschworne Vasallen des Burggrafen den Frieden desselben mit dem Erzstifte durch fortdauernde Gewaltthaten brachen und selbst Miteingesessene der Mark, wie den Bischof von Brandenburg, befehdeten, obgleich Burggraf Friedrich sich zu rechtlichem Austrage erboten hatte; lag daher nicht nur grobe Verletzung der Lehns- und Unterthanenpflicht, sondern auch entschiedener Friedensbruch vor, ein Verbrechen, was auch nach den Rechtsgrundsätzen jener Zeit immer mit den schwersten Strafen an Leib und Gut zu ahnden war.

Schonung seines Lebens war dem Hans von Quitzow zwar zugesagt, sowohl von dem Erzbischofe von Magdeburg, als auch von dessen Bruder, dem Grafen Heinrich von Schwarzburg *. Allein seine Lehne und seine Pfandgüter, überhaupt sein ganzes bewegliches und unbewegliches Vermögen, hatte Hans von Quitzow nicht minder ver-

wirckt, als sein Bruder Dieterich von Quitzow und Wichard von Rochow. Nicht nur die Burgen, welche man dem Burggrafen, als dieser mit Heereskraft vor denselben erschien, nicht, wie sich gebührte, freiwillig geöffnet, sondern gewaltsam einzunehmen gezwungen hatte; sondern die gesammte Habe der Schuldigen erachtete man daher als dem Burggrafen rechtlich erledigt und zugefallen [7].

Es ist diesem Urtheile der Zeitgenossen in neuerer Zeit der Versuch gegenüber getreten, die fortgesetzten Friedensbrüche und Gewaltthaten der von Quitzow, des Caspar Gans und ihrer Genossen, als „ehrliche adliche Fehden" zu rechtfertigen. So hat man auch den verwegenen Widerstand, welchen die Schloßbesitzer sowohl den burggräflichen als auch den königlichen Befehlen entgegen setzten, für eine patriotische Gegenwehr ausgegeben, damit das Land nicht von einem neuen Pfandbesitzer ausgesogen werde. Daß die Pfandinhaber dem Burggrafen die Auslösung, ja selbst die Oeffnung ihrer Schlösser rechtswidrig verweigerten, hat man sich nicht gescheuet, durch die ungegründete Behauptung zu beschönigen, der König und der Burggraf hätten die Herausgabe der Pfandstücke verlangt, ohne die Inhaber wegen der Pfandsumme zufrieden stellen zu wollen [8]. Man ist in diesem Wege zuletzt sogar dahin gekommen, die Führer einer Parthei, welche beharrlich gegen jede Staatsordnung sich auflehnte, wie heldenmüthige Vertheidiger wohlbegründeter Standesrechte und des Gemeinwohles zu verherrlichen.

Hüten wir uns jedoch, in müßiger Vorliebe für eine gewisse Standesrichtung, mit den Erinnerungen der unheilschwersten Vergangenheit des Vaterlandes ein gefahrvolles Spiel zu treiben! Planmäßiger Ungehorsam gegen die rechtmäßige Obrigkeit, offene Widersätzlichkeit gegen den Landesfürsten, Untreue gegen den Träger der landesherrlichen Gewalt, ein trotziger Selbstständigkeitsdrang ohne Achtung vor Gesetz und Recht, ein verwegener Freiheitsmuth ohne allen Sinn für das Gemeinwohl, ohne Liebe zum Vaterlande, ohne Begeisterung für große poli-

tische Ideen — und das Alles zuletzt nur aus dem eigennützigen und selbstsüchtigen Motive, den Vermögensbesitz seiner Familie und die Uebermacht seines Standes auf Kosten der Rechte des Landesherrn zu behaupten; — das muß zu allen Zeiten und von allen Standpunkten als ein Verhalten erscheinen, dem jeder Adel fremd ist **. Mit der unermeßlichen Schuld eines aufrührerischen Widerstandes gegen die Regierung sollte man es doch noch viel schwerer nehmen, wenn dieser Widerstand von den Höhepunkten des Volkslebens, als wenn derselbe nur von der untersten Sphäre ausgeht! — Und was ist endlich die Erndte der unheilsschweren Saat, die über alle Volksklassen ausgestreuet wird, wenn man solche Verbrechen beschönigt, entschuldigt, rechtfertigt oder gar verherrlicht? —

Eine Fehde wurde nicht darum schon für ehrlich oder rechtmäßig angesehen, daß man sich dabei an die Kriegssitte hielt und dem Beginn der Feindseligkeit eine Ankündigung, einen Fehde- oder Absagebrief, vorhergehen ließ. Vielmehr fand auch diese zu beobachtende Form allein dadurch ihre Bedeutung, daß die Fehde nur ein Nothmittel zum Schutze gekränkter Rechte bildete. Denn der Fehdebrief war eine letzte, mit Selbsthülfe drohende Aufforderung des Gegners, dem Rechte genug zu thun; die, um dem Gegner hierzu Zeit zu lassen, nach Vorschrift der Reichsgesetze mehrere Tage vor dem Beginn der Gewaltthaten erfolgen mußte. Zu keiner Zeit war aber das öffentliche Rechtsbewußtsein bei unsern Vorfahren so erstorben, daß man allen oder einzelnen Volksklassen das Recht eingeräumt hätte, ganz willkürlich und völlig nach Belieben Fehde zu erheben, auch wenn kein Rechtsanspruch dazu nöthigte, oder daß man nur die Erfüllung jener Förmlichkeit für erforderlich erachtet hätte, um jeder Gewaltthat den Stempel rechtmäßiger, ehrenhafter Handlungen aufzudrücken *.

Das Recht zu Fehden überhaupt wurde bei der mangelhaften damaligen Rechtspflege weder dem Adel noch den Städten und eigentlich überall keinem in seinem Rechte Verletzten streitig gemacht. Fehden

daher allgemein als Verbrechen zu verurtheilen, kann keinem der Zeit Kundigen in den Sinn kommen. Aber auch damals galt diese Art von Selbsthülfe, nach allen über das Fehderecht sprechenden alten Verträgen und Gesetzen, nur insofern für rechtmäßig, als sie zum Schutze eines gekränkten Rechtes oder zur Erlangung gebührender Genugthuung für erlittene Beeinträchtigungen das äußerste Mittel bildete. Es setzte daher die Ausübung des Fehderechtes vor Allem eine sie begründende erlittene Rechtsverletzung voraus. Das beklagt schon ein Nicolaus von Cusa als die tiefste, wiewohl zu seiner Zeit oft vorkommende Verwirrung der Begriffe, daß man im Mißbrauch des Fehderechtes sich durch Erlaß eines Fehdebriefes die Ehre bewahrt zu haben glaube, während man das Recht verletzte, der Fehde jeder sie begründende Rechtsanspruch abgehe und der Fehdebrief daher oft gar keinen oder nur einen erdichteten Grund enthalte, worauf gestützt man über fremdes Eigenthum herfiel — Zugleich aber mußte der Rechtsanspruch, der die Fehde rechtfertigen sollte, nicht im Wege eines richterlichen Verfahrens zur Anerkennung zu bringen sein. Man hatte im 15. Jahrhunderte längst erkannt, daß ein auf erlittene Rechtskränkung ohne Weiteres gegründetes Fehderecht mit den staatlichen Verhältnissen nicht vereinbar sei, sondern alle Rechtsordnung zu Grunde richte. Dringend und wiederholt war es daher längst durch Reichsgesetze eingeschärft, daß vor dem Beschreiten des Weges der Selbsthülfe, wegen jeder Rechtsverletzung erst vor dem Richter Klage erhoben werden müsse. Nur wenn durch die Gerichte keine Hülfe zu erlangen stand, indem der Richter entweder dem Kläger das Recht verweigerte, oder des Angeklagten nicht zu Recht mächtig war; nur in einem solchen Falle war der Beeinträchtigte befugt, unter Beobachtung der vorschriftsmäßigen Formen, Fehde zu erheben, um sich selbst Recht und Genugthuung zu verschaffen. Ein solcher Nothstand rechtfertigte den Gebrauch der Gewalt und die Fehde war dann, wenn sie sonst nicht die Kriegssitte verletzte, eine ehrliche oder rechtmäßige *.

Als solche Nothmittel zum Schutze des Rechtes können jedoch die

hier in Betracht kommenden Märkischen Fehden größtentheils nicht erscheinen. Wenn z. B. ein Dieterich von Quitzow mit Caspar Gans und mit denen von Uchtenhagen und von Bredow, unter nichtigen Vorwänden dem Herzoge Rudolph von Sachsen entsagte und diesen fortgesetzt befehdete, obschon der Herzog den Märkischen Edelleuten sich mündlich und schriftlich wiederholt zu Recht erbot, sich dem Erkenntnisse der Märkischen Landstände unterwarf und erklärte, daß diese seiner zu Gleich und Recht mächtig sein sollten; oder wenn ein Caspar Gans mit den zu seinem Anhange gehörigen Märkischen Eingesessenen dem Bischofe Henning von Brandenburg ohne Grund den Frieden aufkündigte und ihn in seinen Besitzungen durch Raub und Brand zu bekämpfen fortfuhr, ohne das Erbieten des Burggrafen Friedrich zu achten, über die etwaigen Ansprüche des Edlen an den Bischof rechtlich entscheiden zu lassen und ihn gegen diesen zu Recht zu verhelfen; so ging solchen Gewaltthaten der Character rechtmäßiger Fehden entschieden ab [10]. Daher ließ denn auch der ritterliche Herzog Rudolph von Sachsen, der doch wohl wissen mußte, was eine erlaubte Fehde sei, Diejenigen nicht als Kriegsgefangene behandeln, welche von der Schaar der Märkischen Edelleute in seine Hände fielen, sondern als „Feinde wider Gleich und Recht" in den Galgen hängen, und mußte später noch die Besatzung Golzows mit Stricken um den Hals seine Gnade anrufen.

Man hat gemeint, Caspar Gans sei nicht einmal Märkischer, sondern Mecklenburgischer Vasall gewesen und habe daher eine Felonie gegen den Burggrafen als den Verweser der Mark überall nicht begehen können: dagegen sei Wichard von Rochow schon als sein Schwiegersohn und die übrige Mannschaft durch ähnliche Familienbande an die von jenem Edlen eingeschlagene Richtung gefesselt gewesen. Allein wenn Caspar Gans sich auch in Betreff der Herrschaft Putlitz, deren Lehnsherrschaft Mecklenburg behauptete, nicht als Märkischen Vasallen zu betrachten hatte; so stand er doch rücksichtlich des Landes Wittenberge und anderer Märkischer Besitzungen unzweifelhaft im Lehnsverhältnisse zur Mark. War

er ferner nicht mit dem Marschallsamte der Mark Brandenburg erst kurz zuvor beliehen, ja mit der Landeshauptmannschaft in der Prignitz betrauet?[11] — Und was seinen Anhang betrifft; so braucht man kein Brutus zu sein, um nach uralten Rechtsgrundsätzen anzuerkennen, daß Blutsverwandschaft und Verschwägerungen nicht die Verläugnung der Unterthanenpflicht und den Bruch der Lehnstreue rechtfertigen[12].

Bei der Unhaltbarkeit dieser und anderer Gründe, mit welchen eine moderne Chevallerie die sträfliche Widersätzlichkeit der Quitzows und ihres Anhanges in Schutz genommen hat, erklären wir uns die Neigung zu solchen Rechtfertigungsversuchen, aus dem täuschenden Schimmer von Ritterlichkeit, welchen beim Mangel an genauer Kenntniß der Ereignisse, die Phantasie darüber verbreitet hat. Man denkt sich jene mächtigen Adelsfamilien, die auf ihren alterthümlichen Burgen mit dem Begründer einer neuen Zeitrichtung um die Herrschaft rangen umgeben von dem ganzen romantischen Reize mittelaltrigen Ritterthumes Ein Caspar Gans, ein Dieterich oder ein Hans von Quitzow erscheinen der Phantasie als letzte Träger jenes ritterlichen Sinnes, dessen edle, fromme Richtung unzweifelhaft zu den schönsten Blüthen des Mittelalters gehört.

Aber eben von ritterlichem Sinn und von ritterlicher Sitte sucht man in dem wirren Treiben, was sich uns zu Anfang des 15. Jahrhunderts in dem Fehdewesen der Mark darstellt, vergeblich eine Spur Grade die höhere Weihe, wodurch das Ritterthum die Ausbrüche roher Gewalt mäßigte und veredelte, mangelte hier: und daher eben bietet dies Fehdewesen, — diese fortlaufende Reihe von rohen Landesbeschädigungen, ohne alle Richtung auf höhere, edle Zwecke, — ein so trostloses Bild dar.

Das Fehdewesen dieser Zeit in Vergleichung mit dem Ritterthume.

Ritterlich wäre es gewesen, den Feind im offenen Kampfe zu suchen, der Wehrlosen zu schonen, Frauen und Jungfrauen zu beschützen

und in frommer, thätiger Gottesfurcht die Kirche und ihre Diener vor jeder Entweihung und Unbilde zu vertheidigen.

Dagegen wurde von unseren Landesbeschädigern der offene Kampf mit dem Feinde in der Regel vorsichtig vermieden. Brach eine feindliche Schar in das Land ein, um sich für erlittene Beraubungen schadlos zu halten; so zog sich die Mannschaft, welche den Einbruch herbeigeführt hatte, auf ihre festen Burgen zurück und überließ das Land der feindlichen Verwüstung. Waren die Feinde aber, durch die gewonnene Beute befriedigt, wieder heimgekehrt: dann ergriff man die erste Gelegenheit, um sich durch Plünderung und Verwüstung im feindlichen Lande oder an reisenden auf den Landstraßen betroffenen Angehörigen des feindlichen Landes zu rächen. Der Krieg wurde darnach in der Regel nur gegen Unschuldige und Wehrlose geführt. Vorzüglich machte man sich den Ueberfall der offenen Dörfer und den Raub der städtischen Viehheerden zum Geschäft. Wollte man ein Dorf „auspochen“; so mußten gewöhnlich erst einige Männer todt geschlagen oder furchterregend verwundet werden, um die Einwohnerschaft von weiterem Widerstand abzuschrecken. Dann nahm man den Dorfbewohnern, was sich fortbringen ließ, vorzüglich das Vieh, aber auch Betten, Kleidungsstücke, letztere mitunter selbst vom Leibe, so wie Kessel, Grapen, Aexte und sonstige Geräthe. Zur Hülfsleistung bei dem Transport und zur „Beschatzung“ wurden einige Dorfbewohner mitgenommen, gefangen. Man suchte sich dazu die vermögendsten aus, indem sie sich von den Ihrigen durch Geld, Getreide, Bier, Heringe, Leinewand, Hosen oder dergleichen Effecten, deren man grade bedurfte, aus der Gefangenschaft lösen lassen mußten. Bis dahin hielt man die Unglücklichen in schwerer Haft im Thurme der Burgen, so daß sie oft in der Gefangenschaft oder an den Folgen derselben starben — wenn wir auch der nicht selten vorkommenden Beschuldigung muthwilliger Tödtung im Gefängnisse keinen Glauben beimessen. Die ausgeplünderten Dörfer „verdingte“ man, indem man die Bewohner die nachträgliche Abführung einer bestimmten

Geldsumme oder einer gewissen Quantität von Getreide, Bier und andern Naturalien geloben ließ und für diese „Dingniß", wozu öfters noch ein Gewisses „an Brief und Bannergeld" kam, der Gebäude schonte. Kam ein solcher Vergleich nicht zu Stande; so wurden die ausgepochten Orte in Brand gesteckt [13].

Anstatt eines ritterlichen Schutzes des schwächern Geschlechtes, sieht man unsere Landesbeschädiger bisweilen sogar Frauen und Jungfrauen ausziehen und ihnen die Kleidung nehmen. Wir dürfen dafür halten, daß nichts Aergeres als Habsucht den Antrieb dazu abgab: denn der Frauen Kleider waren oft kostbar. Schätzte doch die Tochter des Schulzen zu Hämerten bei Stendal, der man die Kleidung nahm, nachdem man ihren Vater getödtet und ihren Bruder schwer verwundet hatte, ihre Kleider auf 3 Schock Böhmische Groschen, einen damals beträchtlichen Werth. Es kommen indeß auch Fälle vor, daß Jungfrauen persönlich mit hinweg genommen wurden [14].

Nicht einmal Klosterjungfrauen wurden mit ähnlicher Schmach verschont. Als dem Lüdeke von Runstedt, der von der Burg Gardelegen ausritt, zwei Nonnen aus dem Kloster Althaldensleben zu Wagen begegneten, nahm er ihnen nicht nur die Pferde, sondern zog auch den Hofmeister, der sie fuhr, vor ihren Augen aus. Eben so machte Heise von Steinfurth es mit zwei Nonnen des Jungfrauenklosters Ziesar. Man mögte kaum glauben, was Erzbischof Günther dem Burggrafen Friedrich klagt, daß die Kriegsknechte Gebhards von Alvensleben in den Angriffen gegen das Kloster Althaldensleben soweit gingen, selbst der Aebtissin, einer von Bartensleben, die Kleider auf dem Leibe zu zerreißen und sie mit ihren Jungfrauen nieder zu werfen, um ihnen die Kleider auszuziehen [15].

Sonst war in Fehden immer noch geweihten Orten eine gewisse Schonung zu Theil geworden. Darum und weil man eines Sammelplatzes bedurfte, Kirche und Kirchhof sich aber am leichtesten vertheidigen ließen, floh die Bevölkerung angegriffener Dörfer in der Regel mit

Weibern und Kindern, mit ihrem Vieh und mit ihren sonstigen Effecten, auf den Kirchhof und in die Kirche. An manchen Orten war der Kirchhof auch durch Mauern und Wälle zur bessern Vertheidigung für solche Fälle besonders in den Stand gesezt. Fast überall waren auf den Kirchhöfen Speicher für die bäuerlichen Bewohner des Ortes errichtet, worin sie die Vorräthe des ausgedroschenen Getreides und ihre sonstige bessere Habe aufbewahrten. Das Werthvollste verpackte man in Kisten und stellte diese in die Kirche.

Seit der Ueberhandnahme des Fehdewesens in der Mark unter der schwachen Regierung des Mährischen Markgrafen scheint jedoch auch die Achtung der Heiligkeit dieser Stätten ganz erloschen zu sein. Ohne Scheu griffen die Quitzowschen und die übrigen Scharen in dieser Zeit die flüchtigen Dorfbewohner auch in ihrem an geweihten Orten gesuchten Asyle an. Ueberall begegnet man in den urkundlichen Berichten von dergleichen Ueberfällen der Klage, es sei der Kirchhof geschändet, die Kirche entweiht, man habe diese mit großen Kosten wieder weihen lassen müssen: es seien mehrere Dorfbewohner auf dem Kirchhofe erschlagen oder erschossen, die auf demselben befindlichen Speicher aufgestoßen, ausgeraubt und verbrannt, die Kirchthüren und die Kisten und Kasten in der Kirche erbrochen und den armen Leuten alle darin geborgenen Eigenthumsgegenstände weggenommen[16]. Daß man in einzelnen Fällen selbst die zum kirchlichen Gebrauche bestimmten Chorröcke der Priester mit fortraffte oder die Kirche selbst zwang, eine Brandschatzung zu entrichten, um nicht durch Flammen zerstört zu werden, zeigt uns, wie weit die Gewöhnung an rohe Gewaltthaten den frommen Sinn der Zeit verscheucht hatte. Wie sollten daher Mönche und pilgernde Büßer, wenn sie Ablasses wegen den verschiedenen Wallfahrtsorten der Mark und besonders dem heiligen Blute zu Wilsnack zuwanderten, vor Beraubungen gesichert geblieben sein?[17]

Unter solcher bei den Landesbeschädigungen üblich gewordenen Mißachtung alles Ehrwürdigen und Heiligen kann es denn auch kein

Staunen erregen, wenn ein Dieterich von Quitzow selbst die fromme Begeisterung der Zeit für den Deutschen Orden, dessen Bedrängniß nach dem blutigen Tage bei Tannenberg einen großen Theil der Christlichen Welt mit Trauer und Wehklagen erfüllte und dringend zur Unterstützung aufrief, zum Deckmantel unritterlicher Rechtsverletzungen mißbrauchte. Ein Anspruch auf 1300 Schock Böhmische Groschen, welche die Stadt Berlin ihm in früheren Zeiten für Schutz versprochen und unbezahlt gelassen haben sollte, war von Dieterich von Quitzow früher gerichtlich geltend gemacht. Das Gericht entschied jedoch, Dieterich habe das von ihm behauptete, seitens der Stadt in Abrede gestellte Versprechen mit Urkunden oder mit Zeugen zu erweisen, widrigen Falls der Stadt Berlin nachzulassen sei, sich durch einen Reinigungseid von dem Anspruche zu befreien Dieser Eid wurde demnächst auch von dem Berliner Stadtrathe geleistet, da Dieterich die ihm aufgelegte Beweisführung schuldig blieb. Nun sammelte Dieterich seine Reuter, als wollte er zum verdienstlichen Werke nach Preußen eilen. Doch anstatt dies auszuführen und sich am Rechte genügen zu lassen; überzog er am 13. September 1410 die Stadt Berlin, ohne dieser einmal die Fehde angesagt zu haben. Er trieb den Bürgern ihre Kühe und Schweine von der Weide hinweg und ließ diese in sein Schloß Bötzow bringen. Als die Bürger seiner Schaar nachjagten, wurden ihrer viel verwundet und 16 gefangen, letztere zum Theil auch, wie die ärgsten Verbrecher, in Fesseln gelegt[18].

Wir glauben nicht, daß solche Gewaltthaten, wie sie den Quitzows und ihrem Anhange in großer Zahl zur Last fallen, ritterlichen Sinn und ritterliche Sitte verrathen.

Wie man nun dergleichen Handlungen nennen mag, ob „Zugriffe", „Ueberfahrungen" oder „Nahmen", Ausdrücke, welche uns in den Berichten der Zeit häufig begegnen, oder ob man sie Raubthaten nennen will, ist an sich gleichgültig. Gewiß ist eine scharfe Grenze zwischen den Zugriffen, welche wenigstens von einer Seite

als Aeußerungen des Fehderechtes betrachtet wurden, und dem gemeinen, auch nicht einmal durch den Vorwand eines Fehderechtes motivirten Straßenraub, äußerst schwer festzustellen; zumal da es nicht an Fällen mangelt, in welchen namhafte Edelleute mit gemeinen Räubern, die man nachher dafür aufs Rad flocht, Gemeinschaft gehabt haben sollen[19]. Wenn jedoch gegen die Bezeichnung der Zugriffe der Quitzows als Raubthaten durch hochgeschätzte Geschichtsforscher feierliche Verwahrung eingelegt und dabei zugleich behauptet worden ist, nur aus einer der Natur der Sache ganz unangemessenen partheiischen Auffassung des gleichzeitigen Berichterstatters Wusterwitz und urtheilsunfähiger neuerer Historiker habe eine so ungeeignete Bezeichnung hervorgehen können; so nöthigt uns dies, noch zur Ehre der Wahrheit die Bemerkung hinzuzufügen, daß wenigstens der damalige Erzbischof von Magdeburg und der Burggraf Friedrich selbst diese Bezeichnung keinesweges für ungeeignet gehalten haben. Beide Fürsten, die doch wohl dem Geiste ihrer Zeit nicht zu fern standen, um nicht ebenfalls „ehrliche adliche Fehden" am rechten Orte würdigen und von Raub- und Mordthaten unterscheiden zu können, sieht man überaus häufig in ihren amtlichen Schriftstücken die Gewaltthaten der von Quitzow, des Caspar Gans, Wichard von Rochow und ihres Anhanges als „Raub", „Mord" und „Mordbrand" und deren Urheber in entsprechender Weise bezeichnen[20]. Daher ist es auch nicht bloß ein, möglicher Weise partheiischer Geschichtsschreiber jener Zeit, welcher diese Auffassung theilt; sondern alle gleichzeitigen Berichterstatter des In- und Auslandes stimmen in gleich harter Anklage mit nicht mildern Ausdrücken überein[21]. In den weiteren Beschlüssen, welche von dem Tangermünder Landtage, nach der Verurtheilung der von Quitzow und Rochow, noch ausgingen, haben wir sogar genügenden Grund zu der Annahme, daß auch die Märkischen Landstände in ihrer Mehrheit die strafbare Natur der bisher vorgefallenen Gewaltthaten keineswegs verkannten; wiewohl die Gewöhnung an dergleichen Ausbrüche roher Ge-

walt selbige in damaliger Zeit natürlich in einem andern mildern Lichte erscheinen ließ, als sie vom Standpunkte heutiger Civilisation zu betrachten sein würden.

Landfriede vom 20. März 1414.

Dem Burggrafen Friedrich lag nicht an einer umfassenden Ahndung der bisherigen Vorfälle. Sein Hauptaugenmerk richtete er vielmehr darauf, der Wiederholung ähnlicher Friedensstörungen und Landesbeschädigungen für die Zukunft gründlich entgegen zu wirken. In jener Beziehung begnügte er sich daher, nur an wenigen namhaft gemachten Häuptern die gebührende Strafe vollstreckt zu sehen. Dagegen forderte er die Genehmigung der Landstände für ein strenges Gesetz zur fernern Wahrung der Landessicherheit. „Wir haben", sagt er, „den mannigfaltigen Schaden angesehen, welcher den Landen der Mark „Brandenburg durch Mord, Raub und Brand bisher geschehen „und zugezogen ist. Wir wollen aber dem mit Gottes Hülfe vorbeu„gen und wehren und das Land für die Zukunft nach Kräften in „friedliche Lage bringen *."

Folgendes sind die Hauptbestimmungen der Tangermünder Landfriedensordnung, wie die Landstände selbige genehmigten:

„Geistliche und weltliche Herren, Mannen und Städte, so wie „alle Einwohner sollen in- und außerhalb Landes unsern Frieden stets „fest und unverbrüchlich halten."

„Wer unser, unserer Lande oder eines der Unserigen Feind ist, „dem sollen alle andern Herren, Mannen, Städte und Einwohner un„serer Lande feind sein und feindlich nachstellen, ihn weder geleiten „oder schützen, noch hausen und hegen, speisen und tränken oder irgend „einen Vorschub leisten: es soll überhaupt niemand Frieden oder irgend „welche Verhandlung oder Gemeinschaft mit ihm haben."

„Alle geistlichen und weltlichen Herren, beschloßte und unbeschloßte

„Mannen, so wie alle Städte, sollen ihren Nachbaren die Räuber, „Missethäter und Feinde, von denen sie Verletzungen erlitten haben, „namhaft machen und genau beschreiben. Wo diese sich dann betref„fen lassen, es sei in einer Stadt oder in einem andern Gerichte, da „sollen sie sofort ergriffen, gefangen gesetzt und in Haft gehalten und „soll ohne Verzug den Verletzten über sie zu Recht geholfen werden."

„Wer den Aufenthalt solcher Uebelthäter und Räuber in Erfah„rung bringt, soll uns oder den Unsrigen ohne Säumen Anzeige da„von machen. Diejenigen, welche dies unterlassen, haben dafür die„selbe Strafe zu erleiden, welche den durch ihr Verschweigen entkom„menen Uebelthätern gebührt hätte."

„Niemand soll sich auch gegen Mordbrenner durch einen Abfin„dungsvergleich (Dingniß) schützen oder ihnen Brandschatzung entrich„ten; sondern sobald ein Ort mit Raub und Brand angegriffen und „beschädigt wird, soll man die Sturmglocken läuten und die Nachbar„schaft zu Hülfe rufen. Jeder welcher davon hört, soll dann dahin „eilen und die Missethäter vertreiben und verfolgen helfen."

„Selbst die nicht bei handhafter That Ergriffenen, welche das „Gerücht als Landesbeschädiger bezeichnet, sollen gerichtlich zur Unter„suchung gezogen und wenn sie ihre Unschuld nicht zu erweisen ver„mögen, gebührlich gestraft werden."

„Innerhalb Monatsfrist sind die geistlichen und weltlichen Her„ren, die beschloßten und unbeschloßten Mannen, so wie die Städte „verpflichtet, uns oder unseren Amtleuten ein Verzeichniß der Kriegs„knechte einzureichen, die sich in ihrem Dienste befinden und für die „sie dafür einzustehen haben, daß selbige den vorstehenden Bestimmun„gen ebenfalls nachkommen und in keiner Weise zuwider handeln. Ge„schieht Letzteres dennoch; so werden die Herren gleich den Knechten „zur Strafe gezogen."

„Endlich sollen alle Herren, Mannen und Städte ihre weltlichen „Gerichte ordentlich bestellen, damit einem Jeden ohne Verzug sein

„Recht wiederfahren möge. Auch soll niemand dem Andern Eingriffe „in sein Gericht machen.“

Diese einfachen Bestimmungen setzten weniger ein neues Recht fest, als sie sich vielmehr darauf beschränkten, größtentheils nur Grundsätze, welche längst in Deutschland als Recht galten, in bestimmterer Form zu einem Landesgesetze zusammen zu fassen. Bei der Vergessenheit aber, worin diese Grundsätze in der Mark versunken zu sein schienen, war es schon von großem Gewicht, daß dieselben in solcher Weise klar ausgesprochen, von den gesammten Landständen förmlich als Recht anerkannt und mit ihrem Beirathe als unverbrüchliche Normen aufgestellt wurden. Schließlich fügte Burggraf Friedrich noch die ernste Warnung hinzu: „Wer diese Gebote und Satzungen nicht vollständig „hielte oder sie übertrete und verbräche, zu des Leibe und Gute wollen wir richten, den Verbrecher oder Uebertreter darum zu strafen, „als sich von Rechts wegen gebührt [1].“

Felonieprozeß gegen Werner von Holzendorf.

Der Erste, an welchem die strenge Strafandrohung des Landfriedens in Erfüllung gehen mußte, war ein hochgestellter Märkischer Vasall, welchen der Burggraf durch besondere Gunst ausgezeichnet hatte, Werner von Holzendorf. Man erinnert sich, daß Werner von Holzendorf sich von dem Anhange der Quitzows schon vor deren Huldigung schied und zu dem Burggrafen setzte. Dieser schenkte ihm seitdem besonderes Vertrauen, benutzte ihn mehrfach in seinen Diensten, begnadigte ihn am 16. April 1413 mit dem Angefälle des Dorfes Beerbaum und verpfändete ihm am 11. November des gedachten Jahres sogar die Stadt Wriezen und das Schloß Köpnick [2]. Werner täuschte jedoch dies Vertrauen des Burggrafen, indem er nach dem Falle der Burgen und der Verurtheilung der von Quitzow, entweder aus alter Anhänglichkeit an dieselben, deren jetzige tiefe Demüthigung er nicht zu

ertragen vermogte, oder auch wegen der Burgen Bötzow und Neumühl, auf deren Besitz neben dem Dieterich von Quitzow der von Holzendorf ebenfalls Anspruch machte [23], mit dem Burggrafen zerfiel und sich schwer gegen diesen verging.

Die ältern Geschichtsschreiber lassen Dieterich von Quitzow, nachdem derselbe aus Friesack entkommen war, zu den Herzögen von Pommern-Stettin und von Mecklenburg seine Zuflucht nehmen. Indessen wenn Dieterich auch später in den Landen dieser Fürsten sichtbar wird, so zeigt er sich doch fürs Erste noch innerhalb der Mark und im benachbarten Jerichowschen Kreise. Ist die Nachricht gegründet, daß er am 25. Februar das Magdeburgische Dorf Vieritz brandschatzte [24]; so war er verwegen genug, sich mit den gewohnten Plünderungen bis ganz in die Nähe des Heerlagers zu wagen, dem Plaue sich am Tage darnach ergab. Vorzüglich aber suchte er jetzt die Mark selbst zu beschädigen in Gegenden, wo genaue Orts- und Personenkenntniß es ihm am meisten erleichterten, dem Burggrafen in dieser Weise seine Rache fühlbar zu machen. Er griff hier Diener des Burggrafen auf, die geschlagen und beraubt, zum Theil auch gefangen genommen wurden, und steckte verschiedene Orte in Brand [2].

Bei einer solchen Landesbeschädigung [25] zur Nachtzeit von Burggraf Friedrichs Leuten auf frischer That betroffen und von diesen verfolgt, floh Dieterich von Quitzow nach Bötzow, dem heutigen Oranienburg. Hier nun ließ Werner von Holzendorf dem offenen Feinde seines Lehnsherrn und des Vaterlandes die Bäume und Thore aufschließen, ihn nach Neumühl hindurch reiten und ihn hier, so wie in den Dörfern der Gegend, namentlich zu Schrabs- oder Grabsdorf, dem heutigen Friedrichsthal, hausen, hegen und speisen. Ja, als die Leute des Burggrafen kamen und die Herausgabe des Flüchtigen forderten, da schmähete Werner diese, schlug sie und hielt sie überdies fest [2].

Dieser Frevel sollte strenge geahndet werden, jedoch nur im Wege eines förmlichen Rechtsverfahrens. Anstatt den Werner von Holzendorf

kurzweg mit den Waffen abzustrafen, bemühte Burggraf Friedrich sich bei jeder Gelegenheit, den an Selbsthülfe gewöhnten Machthabern der Mark das rühmliche Vorbild zu geben, sich rechtlicher Ordnung zu unterwerfen. Der Edle Hans von Torgow wurde zum Richter bestellt. Urtheilsfinder waren der Ritter Johann, genannt Niemand, von Löben [25] und die Mannen Hans der Jüngere von Uchtenhagen, Heinrich Stranz, Cuntze Hohendorf, Hans Barfuß, Czaslau von Conradsdorf, Siegmund von Knoblauch, Albrecht von Bust, Wiprecht und Cuno von Thümen, Albrecht Quast und Raven von Neuenkirchen — die üblichen Zwölf, mit noch viel andern Mannen, welche der feierlichen Gerichtssitzung beiwohnten.

Vor diesem Gerichte trat Burggraf Friedrich am 14. Mai zu Berlin persönlich als Kläger auf. Die Frage, ob Werner von Holzendorf, der ausgeblieben war, zu diesem Rechtstage gebührend vorgeladen sei, wurde bejaht, auf das Zeugniß der Boten, des Hans von Uchtenhagen, Hans Barfuß und Siegmund von Knoblauch, welche die Vorladung bewirkt hatten. Der Burggraf trug dann seine Klage vor und forderte darüber rechtlich zu erkennen, ob Werner von Holzendorf, sein geschworner Mann und Diener, durch sein Verfahren, welches er bereits vor Herren, Mannen und Städten eingestanden, die Lehnstreue gebrochen habe und ob derselbe schuldig sei, Bötzow, Neumühl und andere dem Burggrafen von Dieterich von Quitzow verfallene Besitzungen herauszugeben. Der Gerichtshof bejahte beide Fragen für den Fall, daß Werner von Holzendorf nichts anzuführen habe, was ihn der Schuld entledige Um dies zu erkunden, mußte der letztere noch zu drei Malen zu einem neuen, auf den 8. Juni anberaumten Gerichtstage vorgeladen werden und der Burggraf hier sein Recht weiter verfolgen.

Auch zu dieser neuen, zu Tangermünde gehaltenen Gerichtssitzung verfehlte Burggraf Friedrich nicht sich einzufinden und bis nach dem Untergang der Sonne auf Werners Vertheidigung geduldig zu warten. Werner blieb jedoch sowohl nochmals persönlich aus, als auch unver-

treten. Die Urtheilsfinder waren dies Mal größtentheils andere und unter ihnen, wie früher, die ehemaligen Anhänger der Quitzows nicht ganz übergangen. Dennoch fiel das Endurtheil des Prozesses nicht anders aus, als das vorläufige Erkenntniß. Werner von Holzendorf wurde der Untreue gegen seinen Lehnsherrn für schuldig, seines sämmtlichen Gutes, was er von dem Burggrafen besessen, für verlustig und auch für verpflichtet erklärt, Bötzow und Neumühl mit anderem Quitzowschen Vermögen dem Burggrafen herauszugeben [1].

In Folge dieses Rechtsspruches ließ Burggraf Friedrich nicht nur die zuletzt genannten beiden Vesten, so wie die dem Werner verpfändeten Orte Köpnick und Wriezen, sondern auch die Lehngüter desselben, wozu Sydow und das damalige Städtchen Baiersdorf bei Bernau gehörten, in Besitz nehmen. Burggraf Friedrich behielt diese Besitzungen bis in das Jahr 1420, da dem Werner von Holzendorf gelang, seine Begnadigung zu erwirken und damit zugleich seine Erbgüter, so wie einen Theil der ihm auf Wriezen und Köpnick verschriebenen Pfandgelder wieder zu erhalten [2].

Ungeachtet der spätern Verzeihung blieb das unerwartete Strafgericht, was über die mächtigen Dränger des Landes ergangen, noch lange warnend im Gedächtniß des Volkes, und die herbe Ahndung, welche die Quitzows, Caspar Gans, Wichard von Rochow und nun auch Werner von Holzendorf erfahren hatten, die wirksamste Hüterin der neuen Ordnung und des Landfriedens.

Leider muß nur zu oft die Furcht vor Strafen die edleren, im sittlichen Widerwillen vor der That wurzelnden Triebfedern ersetzen!

Abzug Friedrichs aus der Mark.

Ueber zwei Jahre hatte Burggraf Friedrich in solcher Weise in der Mark gewaltet, da er sich endlich genöthigt sah, diesen Schauplatz

seiner erfolgreichen Thätigkeit wieder zu verlassen und einer oft wiederholten Einladung an das königliche Hoflager zu folgen.

Die Statthalterschaft der Mark konnte er in die treueste Hand legen, in die Hand seiner Gemahlin Elisabeth[21].

Schon mitten im Winter des Jahres 1413 hatte diese hohe Frau die weite beschwerliche Reise zu ihrem Gemahl in die Mark Brandenburg unternommen. Wir wissen nicht von einem Heere, was sie ihm nachgeführt hätte, wie die neuern Historiker berichten; aber wir sehen den Burggrafen nach ihrer Ankunft fast vier Wochen hindurch aller Staatsgeschäfte sich enthalten und lediglich seiner Familie leben. Der Burggraf ritt der ersehnten Gattin über Brandenburg entgegen. Am 28. Januar empfing er sie zu Lehnin aus der Begleitung Herzogs Rudolph von Sachsen. Nach einem in den Mauern des treuergebenen Klosters gehaltenen Rasttage kehrte das hohe Paar nach Brandenburg zurück, wo — nach den Worten eines alten Brandenburger Berichterstatters — „die durchlauchtigste Frau Elisabeth die Schöne mit ihren „Fräulein und Fraunzimmern“, das heißt wohl mit ihren Töchtern und mit ihrer weiblichen Bedienung, „in fürstlicher Zier und Herrlichkeit einzog“[22].

Als vertraueten Rath und „obersten Befehls- und Gewalthaber der Mark“ stellte Burggraf Friedrich seiner Gemahlin in dem schweren, ihr übertragenen Verhältnisse den Geistlichen Johann von Waldow zur Seite[23]. Dieser kräftige und unternehmende Mann ist nicht zu verwechseln mit seinem schon oft erwähnten gleichnamigen Bruder Johann von Waldow, Propste zu Berlin. Während der letztere mit dem Burggrafen aus der Mark hinweg auf das Concil zu Constanz zog, belohnte Burggraf Friedrich die Dienste, welche der erstere ihm während seiner Abwesenheit in der Mark Brandenburg leistete, durch die Erhebung dieses Johann von Waldow zur bischöflichen Würde in Brandenburg. Hier, wo Henning von Bredow inzwischen gestorben war, hatte das wahlberechtigte Domstift zwar einstimmig den Pfarrer der Neustadt

Brandenburg, Nicolaus Burgsdorf, zum Nachfolger erkoren. Doch dieser erlangte seine Bestätigung nicht, da Burggraf Friedrich den Beistand seiner Gemahlin, seinen Rath Johann von Waldow, zur bischöflichen Würde erhoben zu sehen wünschte und für diesen zu Constanz eine Bulle der päpstlichen Curie erwirkte, welcher das Domstift sich unterwarf [29].

Seiner Gemahlin aber auch in Ansehung des Auslandes sichere Stützpunkte zu gewähren, berief Burggraf Friedrich noch kurz vor seinem Scheiden aus der Mark seine bisherigen fürstlichen Hofdiener, den Herzog Ulrich von Mecklenburg-Stargard und die Fürsten Balthasar und Christoph, Herren zu Werle, nach Berlin Am 13. August 1414 kamen hier zwischen dem Burggrafen und diesen Fürsten neue Dienstcontracte zu Stande, nach welchen sich Herzog Ulrich auf 2 Jahr für 2000 Rheinische Gulden, die Fürsten Balthasar und Christoph, Herren zu Werle, auf 3 Jahre für 1800 Gulden bündig verpflichteten, bei König Siegmunds, des Burggrafen und der Mark Brandenburg Rath, Hülfe und Dienst gegen Jedermann, namentlich auch für den Fall getreulich zu verharren, daß es zwischen der Mark und den Herzögen Otto und Casimir von Stettin zu einem Kriege kommen sollte. Mit einem körperlichen Eide gelobten die Fürsten, die Märkischen Lande und Leute gleich ihren eigenen Erblanden zu schützen und zu vertheidigen [30].

So schien der Burggräfin rücksichtlich des In- und Auslandes genügender Beistand verliehen zu sein. Wenige Tage später erblicken wir den Burggrafen schon unterwegs: am 19. August zu Saarmund, wo er noch mehrere Urkunden vollzog, welche sich auf Beschaffung der nöthigen Geldmittel bezogen [31]: am 21. August schon außer den Grenzen der Mark zu Brene, wo er mit dem Erzbischofe von Magdeburg noch zusammen traf, um mit diesem die am 19. September 1412 abgeschlossene Einigung auf die Dauer eines Jahres zu verlängern [32].

Blickte Burggraf Friedrich jetzt beim Scheiden auf die Mark zu-

rück, welche er vor 2 Jahren rings von äußeren Feinden bedroht, durch innere Kämpfe zerrissen, als wüsten Schauplatz fortwährender Beraubungen übernommen hatte; so mußte er das freudige, Sorge und Mühe verlohnende Bewußtsein mit sich nehmen, unter den ungünstigsten Verhältnissen und bei den schonendsten Mitteln in kurzer Zeit unglaublich viel erreicht zu haben. Er verließ die Mark im Innern beruhigt und aller menschlichen Vorberechnung nach auch gegen außen sicher gestellt.

Unter allen Nachbaren standen der Mark allein noch die Herzöge Otto und Casimir feindlich gegenüber. Diese hoffte der Burggraf, anstatt sie mit den Waffen bekämpfen zu müssen, mit Rechtsgründen im königlichen Hofgerichte zu besiegen. Bis nach beendetem Rechtsverfahren konnte der Burggraf von dem Beistande seiner übrigen der Mark verbündeten und zum besondern Schutze verpflichteten Nachbaren erwarten, daß sie den jungen Herzögen keine Erneuerung des Krieges gestatten würden.

Die Bündnisse, welche den Burggrafen und die Mark mit den sonstigen Nachbarfürsten verknüpften, waren zuletzt noch am 6. Juni **1414** zu Wittstock durch eine auf 6 Jahre geschlossene Einigung vervollständigt, worin außer Friedrichs alten Verbündeten, nämlich dem Herzoge Wartislaw VIII. von Pommern-Wolgast und den Herren zu Werle, auch die Herzöge Johann V. und Albrecht V. von Mecklenburg-Schwerin sich sowohl dem Burggrafen als unter einander zur Hülfsleistung durch Rath und That verbindlich gemacht hatten. Ueberall verpflichteten sich die Theilnehmer dieser Einigung rechtliche Entscheidung eintreten zu lassen, sowohl zur Beseitigung jeder Streitigkeit unter sich, als auch zur Unterdrückung aller Gewaltthaten gegen einander, und diese Achtung des Rechtes gegen jeden Versuch der Selbsthülfe nöthigen Falls mit vereinter Kraft zu erzwingen[33].

Im Innern der Mark war die alte Zeit mit ihren Fehden, unrechtmäßigen Gewaltthaten und fortwährenden Ruhestörungen gebrochen. Die wichtigsten Schlösser, welche den Landesbeschädigern zu Stützpunk-

ten ihrer Uebermacht gedient hatten, befanden sich, ihren Besitzern entzogen, in des Burggrafen Hand. Die Häupter der Widersätzlichkeit gegen eine geordnete Regierung, welche das Land bisher geknechtet hatten, lagen in Fesseln oder irrten heimathslos in der Mark und im Auslande umher. Ihr einst so zahlreicher Anhang hatte sich, aus Furcht oder aus besserer Erkenntniß, überall dem Burggrafen zu pflichtgemäßem Gehorsam unterworfen. Selbst in den Grenzbezirken der Mark herrschte Ordnung und Friede, da die allerseits bundesmäßig nachgelassene Verfolgung der Uebelthäter über die Landesgrenzen hinaus, die Ermittlung der Friedensbrecher erleichterte und schleunige, auch dem Fremden gewährte Rechtshülfe von der Wiederholung abschreckte. „So guten Frieden hatte der Burggraf," wie ein Zeitgenosse sagt, „dem Lande verschafft, wie selbiges seit Kaiser Karls IV. „Zeiten nicht mehr genossen hatte; daher man es als eine besondere „Schickung der Gnade des Allmächtigen pries"[34].

Aber nicht bloß in den Gewaltthaten der Burgherren und bewaffneten Raubscharen, sondern überall, wo sie auftrat, war die eigenmächtige Selbsthülfe bekämpft. Wie Burggraf Friedrich selbst der Ordnung des Rechtes und dem Richterspruche sich unterwarf, nicht nur in seinen Beziehungen zu den Herzögen Otto und Casimir von Pommern, sondern auch bei dem Frevel eines Werner von Holzendorf; so sollte jeder seiner Unterthanen der Gerichte achten und nur von diesen die Abstellung seiner Beschwerden erwarten. Als daher ein Hans Birkholz im Jahre 1412 wegen gewisser Ansprüche an den Bischof Johann von Lebus, sich eigenmächtig erlaubt hatte, einen gegen den Bischof gerichteten Schmähbrief an den Pranger zu Berlin anheften zu lassen, wurde derselbe deswegen vor den Burggrafen und dessen Rath zur Verantwortung gezogen und hier verurtheilt, zu seiner Beschämung und zur Genugthuung für den gekränkten Prälaten, öffentlich an demselben Orte einen förmlichen Widerruf des Inhalts der Schmähschrift persönlich abzulesen[35]. Nur so konnte ein an Selbsthülfe in allen

Klassen gewöhntes Volk zu rechtlicher Ordnung wieder zurückgeführt werden.

Die Rechtspflege sah sich durch den Burggrafen wieder in ihrer alten Würde hergestellt. Das bezeichnet Friedrich in einer Erklärung an die Mecklenburger Herzöge ganz eigens als den Beruf der Fürsten, daß durch sie „das Recht gestärket und das Unrecht gekränket werde“ [36]. Demgemäß schärft auch die Landfriedensordnung die Pflicht ordentlicher Bestellung der weltlichen Gerichte und prompter Administration der Justiz für jedermann allen Gerichtsherrschaften dringend ein: und rücksichtslos machten besonders die Stadtgerichte von dem ihnen zugestandenen Rechte Gebrauch, über ergriffene Räuber, Mordbrenner und andere Uebelthäter die gebührenden Strafen zu vollstrecken.

Zur ordentlichen Herstellung der weltlichen Gerichte hatte der Burggraf auch Bedacht genommen, den übermäßigen Umfang der geistlichen Jurisdiction, welchen diese bei dem Verfalle der weltlichen Gerichtsbarkeit hatte erlangen müssen, ordnungsmäßig wieder zu beschränken. In Schuldsachen und andern weltlichen Angelegenheiten sollte jedermann sich das Urtheil weltlicher Gerichte genügen lassen. Solche vor einen geistlichen Richter zu ziehen, wurde den Berlinern schon den 30. November 1413 bei 30 Gulden Strafe untersagt [37].

Bei der mühevollen Aufgabe, die staatliche Ordnung also in ihren ersten Elementen wieder aufzubauen, hatte Burggraf Friedrich dennoch auch schon Zeit gefunden, auf die Herstellung der verfallenen Gewerbsamkeit des Bürgerstandes sein Augenmerk zu richten. So schlug der Burggraf den Ständen der Mark im Juli 1413 oder 1414 mit dankbarer Hinweisung auf die Hülfe und Dienste, welche besonders die Städte ihm geleistet hätten, eine zeitweise Begünstigung der Wollweber oder Tuchmacher vor, deren Gewerbe, besonders in der Verfertigung von groben und Mitteltuchen, in früheren Zeiten einen Hauptnahrungszweig der Märkischen Städte gebildet hatte, aber während der letzten Zeit ganz in Verfall gerathen war. Es wurde demgemäß für die

nächsten zwei Jahre jeder Verkauf auswärts gefertigten Tuches in der Mark außer den Jahrmärkten verboten, sofern die Elle nicht 4 Böhmische Groschen oder mehr gelte. „Wer solche unser Gesetze uberfure „vnd das nicht en hilde", fügt dies älteste Denkmal förmlicher Landesgesetzgebung in der Mark, warnend hinzu, „der mag das uff seine „ebentüre tun"[38].

Was hätte aus der Mark werden können, wenn Burggraf Friedrich im Stande war, ihr in dieser Weise länger seine Thätigkeit zu widmen; wenn er den Frieden mit den Nachbaren und die Sicherheit im Lande, die er gegründet hatte, auch mit eigener fester Hand hätte aufrecht erhalten und die begonnenen Maßregeln für die Hebung der Gewerbe hätte weiter ausführen können!

Leider war dies dem Lande nicht beschieden.

Neunter Abschnitt.

König Siegmunds Krönung und erster Aufenthalt zu Constanz.

Siegmund war von seinem Zuge nach Italien zurückgekehrt, welchen er bald nach seiner allseitigen Anerkennung als Reichsoberhaupt antrat, und hatte wegen der Berufung einer allgemeinen Kirchenversammlung mit dem Papste Johann XXIII. Verabredung getroffen. Während die hierzu erforderlichen Einleitungen bewerkstelligt wurden, wollte der König zu Aachen sich krönen lassen, gleichzeitig auch verschiedene Reichsgeschäfte ordnen. Er zog zu diesem Ende den Rhein hinab.

König Siegmund hatte jedoch keines zuvorkommenden Empfanges Seitens der Reichfürsten sich zu erfreuen. Die Süddeutschen Fürsten waren zum 8. Juli nach Speier berufen, um über die Errichtung eines Landfriedens Beschluß zu fassen. Aber sie blieben sämmtlich aus, bis auf den Kurfürsten Ludwig von der Pfalz und dessen Brüder, den Erzbischof von Trier, den Herzog von Lothringen und die Markgrafen von Baden und Hochberg, welche sich schon von Straßburg her in des Königs Gefolge befanden.

Behufs der Krönung Siegmunds als Römischen Königs waren die Kurfürsten zur Mitte des August nach Coblenz beschieden. Der

König wartete hier lange vergeblich ihrer Ankunft. Von Böhmen und von Sachsen kam weder ein Fürst, noch ein Gesandter, und selbst des Reiches Erzkanzler in Deutschen Landen, der Erzbischof von Mainz, erschien nicht in Person.

König Siegmund, der schon auf dem Italienischen Zuge die Sorgen der Reichsregierung bitter zu empfinden Gelegenheit gehabt hatte und nicht durch die geringste Anerkennung der Reichsfürsten sich dafür belohnt sah; nahm sich dies so zu Herzen, daß er beschloß, von seiner Krönung ganz abzustehen, das undankbare Deutschland sich selbst zu überlassen und in sein Königreich Ungarn zurück zu ziehen. Dieser bedenkliche Entschluß war dem Könige in solchem Maße Ernst, daß alle Anstalten zur Ausführung getroffen wurden. Nur um auf dem Rückzuge noch für Franken einen Landfrieden zu begründen, ward zum 23. September ein Versammlungstag der Fränkischen Reichsstände nach Nürnberg ausgeschrieben, zu welchem der König auch hier eintraf.

In Nürnberg gelang es jedoch dem Burggrafen Friedrich, seinen königlichen Freund in dem übereilt gefaßten Entschlusse wankend zu machen. Friedrich schützte Deutschland hierdurch vor einer grenzenlosen Verwirrung und fügte so seinem frühern Verdienste um Siegmunds Erhebung zur Würde eines Römischen Königs, den Ruhm hinzu, den König vor leichtfertiger Verzichtleistung auf die mühsam errungene Würde bewahrt zu haben. Daß man wenigstens damals am Hofe des Königs Siegmund der Einwirkung des Burggrafen auf den im Unmuth gefaßten Beschluß des Königs diese Wichtigkeit beimaß, läßt unter Anderem die Aeußerung des vertraueten Biographen des Königs, Eberhard Windeck, erkennen: König Siegmund habe dem Burggrafen später eben diesen wichtigen Rath dadurch dankbar gelohnt, daß er ihm die Mark Brandenburg gab [1].

Siegmunds Verweilen in Nürnberg, während dessen der Landfriede für Franken am 30. September zu Stande kam, gewährte genügende Zeit, um die Fürsten durch dringendes Zureden zu vermögen, sich nach-

träglich in größerer Zahl zur Krönung einzufinden. Kurfürst Rudolph von Sachsen, Herzog Wartislav VIII. von Pommern und andere Reichsfürsten stellten sich zu Nürnberg ein, um den König zu Aachen zurück zu begleiten. Auch die Königin Barbara war ihrem Gemahl nachgekommen. So entschloß sich Siegmund zur Umkehr nach dem Rheine. Am 15. October sehen wir ihn zu Heilbronn, am 18. wieder zu Speier [2]. Zuletzt erfolgte die Krönung des Königs und seiner Gemahlin am 8. November 1414 zu Aachen, verherrlicht durch eine glänzende Versammlung von Fürsten und Herren, auswärtigen Gesandten und Rittern [3]. Von den Kurfürsten blieben nur König Wenzel und der Erzbischof von Mainz dem Acte fern.

Burggraf Friedrich nahm nicht nur an der Krönungsfeierlichkeit, sondern auch an den sonstigen in diese Zeit fallenden Regierungsgeschäften des Königs thätigen Antheil [4]. Nur auf dem Rückzuge desselben nach Constanz trennte Friedrich sich auf einige Wochen von des Königs Gefolge. Während dieser langsam den Rhein hinaufzog, scheint Friedrich noch einmal in seine Fränkischen Lande zurück geeilt zu sein, welche seit der Abreise seiner Gemahlin der burggräfliche Hofmeister Ehrenfried von Seckendorf verwaltete [4a]. Bald traf der Burggraf jedoch zu Constanz wieder mit dem Könige zusammen, um diesem hier auf längere Zeit die Sorge tragen zu helfen, womit die Angelegenheiten des Reiches und besonders der Kirche auf ihm lasteten.

Kirchenversammlung zu Constanz.

Die allgemeine, zu Constanz oder Costnitz am Bodensee gehaltene Kirchenversammlung, welche von 1414 bis 1418 die Aufmerksamkeit der Christlichen Welt beschäftigte, war die großartigste Zusammenkunft der Väter der Kirche, welche das Mittelalter erlebte.

Mit einem zahlreichen Gefolge, wozu auch eine Leibwache von 1600 Personen gehörte, war der Papst Johann XXIII. schon am 28.

October 1414 in Constanz eingezogen. Außer ihm erschienen von Seiten der Geistlichkeit 5 Patriarchen mit 118 Personen im Gefolge, 33 Cardinäle mit 356, 47 Erzbischöfe mit 1900, 145 Bischöfe mit 5500, 83 Weihbischöfe mit 360 und 500 sonstige geistliche Würdenträger mit 3500 Personen im Gefolge. Dazu kamen 24 päpstliche Secretaire mit 300 und 37 Deputirte von Universitäten mit 2000 Personen, so wie 217 Doctoren der Theologie, 361 Doctoren beider Rechte, 171 Doctoren der Arzeneiwissenschaft und 1400 Magister der freien Künste mit einem Gefolge von 2700, 1260, 1600 und 300 Personen: endlich noch etwa 5300 Priester und sonstige Gelehrte.

Glänzend war auch der Kreis weltlicher Fürsten und Vornehmen, welcher sich um den König Siegmund hier versammelte. Man zählte 2 Königinnen, 5 sonstige fürstliche Frauen, 39 Herzöge, 32 Fürsten, 131 Grafen, 71 Dynasten, 1500 Ritter und gegen 20,000 Personen, welche das Gefolge der erstern bildeten. Außerdem fanden sich 352 Abgeordnete von landsäßigen Städten, 62 Gesandschaften von Reichsstädten und 83 Gesandschaften von Staaten außerhalb des Reiches ein. Es gab kaum einen Staat, welcher die Versammlung nicht durch Abgesandte beschickt hätte. Selbst von Souverainen Africa's und Asiens, welche der Europäischen Welt kaum dem Namen nach bekannt waren, hatten sich Botschaften eingestellt.

Den Zusammenfluß so vieler Fremden vermehrte noch die Industrie. Man berichtet uns von 58 Geldwechslern, 67 Apothekern, 1400 Handwerkern, 1700 Spielleuten und von zahlreichen andern Geschäftsleuten welche der Erwerbseifer von andern Orten her hier zusammen führte. Selbst ein Heer gemeiner Weiber — über 700 an der Zahl, „ohn die heimblichen" — hatte Einlaß in die Stadt und in „Frauenhäusern" und andern gemietheten Wohnungen Unterkommen gefunden [*].

König Siegmund langte zu Constanz grade in der Christnacht an. Er kam zu Schiffe in Begleitung seiner Gemahlin Barbara und vieler fürstlicher Herren und Frauen, unter welchen auch die Gräfin Elisabeth

von Würtemberg, die Tochter des Burggrafen Johann von Nürnberg, sich befand. Obgleich es schon nach Mitternacht war; so gönnte doch der König sich und seinem Gefolge kaum die Zeit, in der Rathsstube von der schneidenden Kälte sich etwas zu erholen. Dann begab sich der Zug sogleich bei Fackelschein in feierlichem Pomp, — die Königin und die hohen Damen mit den Tüchern angethan, welche ihnen die Stadt Constanz beim Empfange verehrt hatte, — zur hell erleuchteten Cathedrale, wo der Papst mit dem versammelten Clerus den König empfing und das Hochamt vom Papste celebrirt wurde. Nach alter Sitte übernahm der König hierbei den Altardienst eines Diaconus, in Diaconatstracht, doch mit der Königskrone auf dem Haupte, und hörte man ihn das Evangelium: „Es begab sich aber zu der Zeit, daß ein Befehl vom Kaiser Augustus ausging" 2c. mit klangvoller Stimme singen. Nachdem Siegmund in dieser Weise an der ersten Christmesse, imgleichen gegen Tagesanbruch an der zweiten, so wie auch an der dritten oder dem sogenannten hohen Frohnamte Theil genommen hatte, überreichte der Papst dem Könige feierlich ein geweihtes Schwert mit dem Zuspruche, dasselbe zum Schutze der Christlichen Kirche zu gebrauchen, was der König mit freudiger Bereitwilligkeit gelobte [5].

Elf Tage nach dem Könige, am 5. Januar 1415, traf der Burggraf Friedrich zu Constanz ein. Als Burggraf von Nürnberg und gleichzeitiger Verweser eines Kurfürstenthumes hielt er mit nicht weniger als 400 Pferden und eben so viel Personen, außer der Bespannung und Bemannung von vier Wagen, seinen Einzug in die Stadt. In dem am Fischmarkte gelegenen sogenannten hohen Hause, welches damals einem gewissen Heinrich von Tettikow gehörte, nahm er seine Wohnung [6].

Vor dem Burggrafen Friedrich war bereits sein Bruder der Burggraf Johann in Constanz eingeritten. Dieser hatte bei dem Bürgermeister der Stadt Heinrich von Ulm sein Quartier gefunden [7].

Die Landesgeistlichen beider Fürsten waren größtentheils schon

längst in Constanz anwesend und hatten zum Theil bereits, wie namentlich der Bischof Johann von Lebus, einen thätigen Antheil an den Verhandlungen des Concils genommen.

Ueberhaupt hatte die Kirchenversammlung, als Burggraf Friedrich zu Constanz ankam, bereits seit längerer Zeit begonnen, an der Lösung ihrer Aufgabe eifrig zu arbeiten. Diese Aufgabe war die dreifach gegliederte: erstens das die Würde des sichtbaren Kirchenoberhauptes tief untergrabende Schisma und den Streit zwischen den drei gleichzeitigen Päpsten Johann XXIII., Gregor XII. und Benedict XIII. zu beseitigen; sodann die Kirche im verfassungsmäßigen Wege an Haupt und Gliedern zu reformiren und endlich die Wiklefschen und Hussischen Lehren und die mit der Aufrechterhaltung der katholischen Kirchenverfassung unvereinbaren, reformatorischen Bestrebungen ihrer Anhänger zu unterdrücken. Es fragt sich nun, welchen Antheil an diesen kirchlichen Angelegenheiten der Burggraf Friedrich von Nürnberg, während seines bis zum 21. Juli erstreckten, daher fast halbjährigen Aufenthaltes zu Constanz genommen haben mag.

Da Friedrich neben dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein, seinem Schwestersohne, während der ganzen Zeit, die König Siegmund bei dem Concil zu Constanz zubrachte, am königlichen Hoflager fast ununterbrochen anwesend blieb und kein anderer weltlicher Fürst um diese Zeit mit gleicher Ausdauer dem Könige zur Seite stand; so darf gewiß, ohne weitern Nachweis, angenommen werden, daß Friedrichs Rath hier viel vermogt habe und daß seine Ansicht auf den Gang der Ereignisse, soweit diese durch den König bedingt wurden, nicht ohne Einfluß geblieben ist. Wenn hingegen von allen neuern Bearbeitern der Geschichte unsers Burggrafen, diesem eine lebhafte thätige Theilnahme an dem Streite der versammelten Väter der Kirche über rein kirchliche Angelegenheiten einstimmig zugeschrieben und wenn dabei namentlich auch von glänzenden Reden, welche Friedrich in den Sitzungen der Kirchenversammlung gehalten habe, von eifrigem Widerspruche, welcher von

ihm gegen die hierarchischen Tendenzen und Beschlüsse der versammelten Väter hier eingelegt sei, so wie von heilsamen Rathschlägen und Warnungen Friedrichs, welche König Siegmund zum Nachtheile der Kirchenreform unbeachtet gelassen habe, und von dergleichen einzelnen Thatsachen die Rede ist; so hat die Geschichtsschreibung der Erdichtung das Feld geräumt. Denn sowohl die gleichzeitigen Berichterstattungen, als auch die Acten des Concils, soweit solche bis jetzt bekannt geworden sind, enthalten nichts, was die Annahme einer derartigen Einmischung des Burggrafen in die Angelegenheiten der Kirche und in die Verhandlungen ihrer Vertreter unterstützte, oder eine solche Thätigkeit des Burggrafen auch nur glaublich erscheinen ließe.

Friedrichs Verhältniß zu den Verhandlungen des Concils kann überhaupt nur dann eine richtige Beurtheilung finden, wenn man sich dabei der Stellung bewußt bleibt, welche ein Laienfürst der Gesammtheit der im heiligen Geist versammelten Väter der Kirche gegenüber nach damaligen Grundsätzen nur einnehmen konnte. Nach diesen Grundsätzen durfte sich Friedrich weder für berufen noch für berechtigt halten, in der Kirchenversammlung mit den geistlichen Oberhirten über kirchliche, nur zur Entscheidung der letztern stehende Angelegenheiten zu rechten. Wir vermögen daher auch keine Verherrlichung des Burggrafen darin zu erkennen, wenn man ihm Ansichten und Meinungen zueignet, welche zu der religiösen Anschauung und zu dem herrschenden Geiste seiner Zeit im schroffsten Gegensatze standen.

Verurtheilung und Hinrichtung des Johann Huß.

Insonderheit hat man Veranlassung, namens des Burggrafen, die ihm von seinen spätern Lobrednern zugeeignete Ehre eifriger, beredter Vertheidigung Hussitischer Lehren und der Schuldlosigkeit ihres Urhebers entschieden abzulehnen. Denn Johann Huß war nach den Begriffen und Vorstellungen jener Zeit unzweifelhaft ein hartnäckiger Ketzer, da

er sich beikommen ließ, individuelle Ansicht und persönliche Ueberzeugung über die Lehre der Kirche zu erheben und sich beharrlich weigerte, dasjenige als irrthümlich und ketzerisch anzuerkennen, was die höchste Richterin in Glaubenssachen, die unfehlbare, im heiligen Geist versammelte allgemeine Kirchenversammlung für irrthümlich und ketzerisch erklärte. Die Vertheidigung eines Ketzers und seiner Irrlehren beurtheilte man aber nicht milder, als die Urheberschaft selbst. Beides war ein todeswürdiges Verbrechen. Wurde doch noch im Jahre 1420 ein gewisser Ulrich Grünsleder zu Regensburg bloß aus dem Grunde auf den Scheiterhaufen geführt, weil er sich die Aeußerung eines Zweifels daran erlaubt hatte, daß Huß mit Recht zum Tode verdammt sei *. —

Die dem Burggrafen Friedrich in der neuern Geschichtsschreibung zugeeignete Theilnahme an dem Schicksale des Märtyrers Johann Huß steht auch mit dem erweisbaren Hergange des gegen den letztern beobachteten Verfahrens in offenbarem Widerspruche. Friedrich soll namentlich gegen die Vornahme und Zulassung der Verhaftung des Johann Huß sich im Rathe des Königs aufs Heftigste erklärt, auch in der Kirchenversammlung dagegen öffentlich protestirt und bei dieser Gelegenheit namentlich „in der würdigsten Weise von der Deutschen Treue „und von dem Gefühle der Ehre geredet haben, welches verbiete, sich „durch Pfaffen von einem gegebenen Worte entbinden zu lassen“: seine Stimme soll nur bei der Schwäche des Königs und dem Rachedurst der Prälaten für seinen Schützling erfolglos geblieben sein *. Allein beim nähern Eingehen auf den Verlauf der Untersuchungsangelegenheit des Johann Huß sieht man, daß sowohl die Verhaftung des Huß, als auch Siegmunds Nachgeben in Betreff des von ihm dem Angeklagten zugesicherten Geleites, viel früher erfolgt ist, als zu der Zeit, in welcher Burggraf Friedrich dem Rathe des Königs und der Kirchenversammlung beiwohnte, daß Friedrich sich also gegen die Vornahme dieser Acte in der erwähnten Weise nicht erheben konnte.

Denn Johann Huß kam schon am 3. November 1414 nach Con-

stanz, wo ihm der von dem Könige Siegmund am 18. October zu Speier für ihn ausgefertigte Geleitsbrief überbracht wurde: und schon gegen das Ende des November sah Johann Huß sich zu Constanz seiner Freiheit beraubt. König Siegmund, welchen die Nachricht von der Gefangennehmung des Johann Huß mit Nichtachtung des königlichen Geleitsbriefes auf seinem Hinzuge von Aachen nach Constanz erreichte, sandte Befehle voraus, worin er forderte, Johann Huß der Gefangenschaft zu entlassen, und sogar mit gewaltsamer Befreiung des Eingekerkerten drohte. Es ist möglich, daß Burggraf Friedrich bei dem Erlaß dieser Befehle noch mitwirkte. Diese Befehle blieben indessen ohne Erfolg.

Nach Siegmunds Ankunft in Constanz, den 25. Dezember, gerieth er über diese Angelegenheit sogleich mit der Kirchenversammlung in Streit. Die letzten Verhandlungen, welche im Jahre 1414 von der Kirchenversammlung gepflogen wurden, waren vorzüglich diesem Gegenstande gewidmet. Die Kirchenversammlung bestritt dem Könige die Befugniß, ihr durch weltliche Geleitszusage das Recht zu entziehen, nach den bestehenden Kirchengesetzen über eine der Ketzerei verdächtige Person zu richten. Siegmund bestand dagegen auf die Beobachtung seines Geleitsbriefes, schied mehrere Mal in heftiger Zornaufwallung aus den Conferenzen und drohte das Concil ganz zu verlassen, wenn dieses von dem gegen den Magister Johann Huß eingeleiteten Verfahren nicht abstehen werde. Um Ernst zu zeigen, verließ er sogar auf einige Tage die Stadt Doch die Geistlichkeit, an deren Spitze Papst Johann XXIII. stand, der das Concil nicht ungern durch König Siegmund vereitelt gesehen hätte, war durch diese Drohung nicht einzuschüchtern. Sie sandte dem Könige die Meldung nach, daß auch sie sofort auseinander gehen müsse, wenn Siegmund nicht aufhöre, sie in der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit hemmen und behindern zu wollen. Das feste Beharren des Papstes und der Bischöfe bei diesem Entschlusse setzte Siegmund in die traurige Alternative, entweder zuzugeben, daß

der von ihm verliehene Schutzbrief unbeachtet bleibe, und den üblen Eindruck sich gefallen zu lassen, den dieser Vorfall im ganzen Reiche, vorzüglich aber in den Böhmischen Kronlanden, deren Erbe Siegmund zu werden hoffte, hervorbringen mußte; oder aber das Concil aufzulösen, wie des Papstes geheimer Wunsch war, und die Verantwortung für die Täuschung der Hoffnungen zu übernehmen, mit welchen fast die ganze Christenheit die Wiederherstellung der Einheit in der Kirche und deren gründliche Reformation von dem Concil erwartete. Um Siegmund von der Entscheidung für das Letztere fern zu halten, trug auch der Umstand bei, daß allmälig die Ansicht mehr Eingang bei Siegmund gewonnen hatte, die von Huß angestrebten Neuerungen würden die Grundfesten des katholischen Kirchenwesens erschüttern, ihre Unterdrückung, die man damit beginnen müsse, den Urheber für die Zukunft unschädlich zu machen, sei daher eine durch die Umstände gebotene Nothwendigkeit. Zugleich suchte die Geistlichkeit das Gewissen des Königs durch die Versicherung zu beruhigen, daß ein zum Nachtheil des katholischen Glaubens gegebenes Versprechen weder nach göttlichen noch nach menschlichen Rechten Gültigkeit habe, und daß überhaupt niemand einem Ketzer Wort zu halten verpflichtet sei. Genug König Siegmund entschloß sich zuletzt, ohne den Zeitpunkt abzuwarten, der ihm vergönnt hätte mit dem Burggrafen Friedrich darüber Rath zu halten, die Rücksicht auf sein Verhältniß zu Huß und dessen Böhmischen Landsleuten der Rücksicht auf seine Stellung zur Kirche aufzuopfern. Er gab dem gemäß unter dem 1. Januar 1415 der Kirchenversammlung das Versprechen, sie in dem Verfahren wider Johann Huß nicht weiter zu behindern, und sicherte hierdurch dem Prozesse seinen Fortgang. Denn ein förmlicher Prozeß war schon längst eingeleitet. Drei vom Papste Johann XXIII. am 4. Dezember 1414 dazu ernannte Commissarien, unter welchen sich der Märkische Bischof Johann von Lebus befand, hatten bereits die Klagepunkte schriftlich aufgenommen und von den Klägern eidlich erhärten lassen, sich dann auch zu Huß in das Ge-

fängniß begeben und ihm die Klagepunkte zu seiner Rechtfertigung vorgelegt[10].

Alles dies geschah also vor dem Eintreffen Friedrichs in Constanz. Nach der am 5. Januar **1415** erfolgten Ankunft des Burggrafen war höchstens nur noch übrig geblieben, sich dann schützend für den Angeklagten ins Mittel zu legen, wenn die Prozeßformen nicht gebührend beobachtet werden sollten. Als eine solche Formverletzung konnte namentlich betrachtet werden, daß unter den zum Vortrage in der Kirchenversammlung für den 5. Juni bestimmten, diesen Prozeß angehenden Schriftstücken auch schon der Entwurf zu einer Verurtheilung des Inquisiten erblickt ward, wiewohl Huß öffentlich vor der Kirchenversammlung noch nicht gebührend verhört und zu seiner Vertheidigung verstattet war. Siegmund ließ daher auch sogleich, nachdem er durch Anhänger des Inquisiten, die edlen Böhmen von Chlum und von Duba, hiervon in Kenntniß gesetzt war, die Kirchenversammlung vor einem solchen übereilten Urtheilsspruche warnen: und bereitwillig übernahm es unser Friedrich in Begleitung des Pfalzgrafen Ludwig, des Königs Botschaft an das Concil zu bringen, worin Siegmund die Väter aufforderte, Johann Huß nicht ohne genügendes Verhör und nicht ohne wiederholte Ermahnung zum Widerruf, zu verurtheilen, ihn vielmehr mit Ruhe zu hören; überhaupt aber nichts über ihn zu beschließen, bis dem Könige Kenntniß gegeben sei von demjenigen in seiner Lehre, was man als ketzerisch betrachte[11].

Durch die Ausrichtung dieses königlichen Auftrages wurde von dem Burggrafen Friedrich wenigstens so viel erreicht, daß am 5. Juni die anscheinend beabsichtigte Verurtheilung des Meister Johann Huß noch nicht erfolgte, sondern dieser an dem gedachten Tage nur über seine Werke vernommen und zum Widerruf bestimmter darin enthaltener Grundsätze aufgefordert, das fernere Verhör aber auf den 7. Juni verschoben und zu diesem auch der König eingeladen ward.

König Siegmund wohnte demnach auch in Friedrichs und des

Pfalzgrafen Begleitung der Sitzung vom 7. Juni, so wie auch der an dem folgenden Tage fortgesetzten Vernehmung des Johann Huß persönlich bei, ohne jedoch aus aufmerksamer Verfolgung der Verhandlung die Ueberzeugung von der Schuldlosigkeit des Angeklagten zu gewinnen. Vielmehr fand der König sich schon am 7. Juni veranlaßt, indem er am Schlusse der Session selbst das Wort nahm, öffentlich zu erklären, nun sei dem Johann Huß ruhiges Gehör zugestanden und damit genug gethan. Hierauf fügte er, zu dem Inquisiten gewendet hinzu: „Es ist nun nichts mehr übrig, als mich den Ermahnungen „der Cardinäle anzuschließen, daß Du nicht auf Deinem Eigensinn beharrest, sondern Dich gänzlich der Gnade des Conciliums anvertrauest. „Das Concil wird mir, meinem Bruder und dem Königreiche Böhmen „zu Liebe Dich gnädig aufnehmen und Dir keine schwere Buße auferlegen. Willst Du aber auf Deinen Eigensinn beharren; so werden „die Väter schon wissen, wie sie Dich zu behandeln haben. Ich habe „ihnen zugesagt, daß ich keinem Ketzer zum Schutz dienen werde. Ja „wollte jemand hartnäckig auf seine Ketzerei bestehen; so wäre ich der „Erste, welcher ihn auf den Scheiterhaufen führte. Darum rathe ich „Dir nochmals, ergieb Dich der Gnade des Concils und je eher desto „besser, damit Du nicht in noch tiefere Schuld verfallest“ [12].

Am 8. Juni, als das Verhör die Grundsätze besonders herausstellte, womit der Böhmische Reformator die Auctorität der Hierarchie antastete, zog sich der König mit unserm Friedrich und mit dem Pfalzgrafen auf einige Zeit zurück. Sie traten in eine Fensternische, wo sie sich ausführlich über das Gefährliche dieser Ansichten mit einander besprachen. Da Johann Huß, grade während dieses vertraueten Gespräches, den Satz zu rechtfertigen suchte, daß ein Papst, Prälat oder Priester, welcher Todsünden begehe, kein wahrer Papst, Prälat oder Priester sei, und dem Grundsatze dabei auch auf weltliche Herrscher Anwendung gab, indem er hinzufügte, daß auch ein König, welcher Todsünden begehe, kein wahrer König sei, wenigstens nicht König sei quoad me-

ritum, wenn auch quoad officium; da rief man den König, welcher nun dem Verhöre wieder hinzutrat. Johann Huß mußte das eben Gesagte unter den Augen des Königs nochmals wiederholen; worauf Cardinal d'Ailly in den Vorwurf ausbrach: „Also Du bist nicht damit „zufrieden, bloß das Ansehen des Clerus zu kränken, sondern auch die „weltliche Macht willst Du untergraben!“ Der König begnügte sich zwar, zu der Aeußerung des Inquisiten nur zu bemerken, daß wohl niemand ohne Sünde sei; schloß jedoch das wieder angeknüpfte zwischen ihn und den beiden Fürsten stattgefundene Zwiegespräch mit der bedeutungsvollen Aeußerung, er kenne keinen gefährlichern Ketzer [13].

In diesem Sinne sprach der König sich auch am Schlusse der Sitzung vom 8. Juni gegen die mit ihm noch im Sitzungslocale verweilenden Prälaten aus. Jeder einzelne von den Artikeln, bemerkte der König, zu welchen Huß sich selbst bekannt, reiche wohl hin, seine Verurtheilung zu begründen: entschließe Huß sich nicht, selbige abzuschwören; so mögten die Prälaten ihn verbrennen oder sonst mit ihm verfahren nach den kirchlichen Gesetzen: aber selbst im Falle des Widerrufes müsse man ihn doch von Böhmen fern halten, damit er hier nicht noch größeres Unheil stifte als zuvor [14]. Da von einer entgegengesetzten Ansicht Friedrichs und des Pfalzgrafen in den Acten und gleichzeitigen Berichten nicht die leiseste Andeutung angetroffen wird; so ist die Vermuthung schwer abzuweisen, daß auch sie mit der Ansicht des Königs übereinstimmten und daß Siegmund sich in jenem vertraulichen Gespräche mit den Fürsten eben zu dieser von ihm ausgesprochenen Ueberzeugung einigte.

Nach der übereinstimmenden Ansicht der höchsten geistlichen und weltlichen Auctoritäten mußte darnach dem Meister Johann Huß der Märtyrertod beschieden werden. Wenn man dessenungeachtet jetzt noch volle vier Wochen mit der Vollziehung dieses traurigen Strafactes säumte; so wurde dieser Aufschub wohl vorzüglich durch die politischen Bedenken veranlaßt, welche sich an die Hinrichtung des Lieblings der

Böhmischen Nation, des Beichtvaters der Böhmischen Königin, der sich im Vertrauen zu königlichen Zusagen ungezwungen zur Rechtfertigung seiner Lehre hier eingefunden hatte, für Siegmunds Hausinteressen knüpften. Denn in der That war es nicht schwer abzusehen, daß diese Nachgiebigkeit des Königs gegen die Forderungen strenger Rechtgläubigkeit die Böhmische Nation gegen Siegmund unversöhnlich erbittern und nicht weniger kosten werde, — wie der berühmte Historiograph von Böhmen sagt, — als die Erbschaft eines Königreiches.

Indem man den Ausspruch des Urtheiles noch längere Zeit hinzog, scheint man besonders der Hoffnung sich überlassen zu haben, Johann Huß werde bei fortgesetzten Bemühungen zum Widerrufe der von dem Concil als irrig und ketzerisch bezeichneten Ansichten und Grundsätze zu bewegen sein, und die weltliche Macht dadurch der Nothwendigkeit der Vollziehung des bedenklichen Strafactes überhoben werden. Es wurde daher nichts unversucht gelassen, um die Festigkeit und standhafte Ueberzeugungstreue des Böhmischen Reformators zu erschüttern. Insonderheit erblickt man auch Friedrichs vertraueten Rath, den Propst zu Berlin und Archidiaconus von Lebus, Johann von Waldow, unter den Abgesandten, welche am 1. Juli 1415 noch einen letzten Versuch machten, Johann Huß zum Widerrufe vor seiner Verurtheilung zu vermögen [11]. Indessen alle diese Versuche blieben vergeblich. Johann von Waldow brachte nur jene schriftliche Erklärung von Huß zurück, welche seine Verurtheilung endlich doch zur Folge haben mußte.

Zu diesem Zwecke versammelte sich das Concil am 6. Juli 1415 nochmals zu einer feierlichen Gerichtssitzung unter der Leitung des Cardinal Brogni in der Cathedralkirche. Da der König in solenner Form, auf dem Throne sitzend und von den Insignien der Majestät umgeben, daran Theil nahm; so sah auch der Burggraf Friedrich, der inzwischen zum Markgrafen von Brandenburg und Reichserzkämmerer erhoben war, sich in dieser Eigenschaft genöthigt, dem beklagenswerthen Acte

persönlich beizuwohnen. Pfalzgraf Ludwig trug den Reichsapfel, Herzog Heinrich von Bayern die Krone, ein Ungarischer Magnat das Schwert — Friedrich als Reichserzkämmerer das Zepter vor dem Könige her[16].

Während der Erzbischof von Gnesen die Messe celebrirte, womit die Sitzung begann, mußte Johann Huß, von bewaffneten Wächtern umringt, vor der Kirchthüre stehen bleiben. Als er eingeführt wurde, hielt der Bischof von Lodi eine Predigt über die Worte Pauli (Römer VI. 6), daß der sündhafte Leib aufhören müsse, um der Sünde nicht ferner zu dienen; indem er diesen Ausspruch auf die Pflicht des Königs und der Kirchenversammlung bezog, die Ketzer auszurotten und leibhaftig zu vernichten. Huß lag inzwischen inmitten der Kirche, vor einem kleinen Gerüst, an welchem der vollständige Meßornat eines Priesters hing, auf seinen Knieen und betete.

Nach beendigter Predigt mußte der Märtyrer erst noch mit anhören, wie in langer Reihe 260 Lehrsätze aus Wiklefs Schriften als ketzerisch verdammt wurden. Dann ging man zu seiner Verurtheilung über. Ein Secretair der päpstlichen Curie verlas die incriminirten dreißig Artikel aus den Schriften des Johann Huß, die Anklage, die Zeugenaussagen und die übrigen Hauptstücke der Proceßverhandlung.

Als Huß hierbei den Leser durch eine Einrede zu unterbrechen versuchte, erhielt die ihn umgebende Wache den Befehl, ihn zum Schweigen zu nöthigen. Er sank nun wieder auf seine Kniee, indem er lange mit schmerzenvollem Gesicht zum Himmel aufblickte. Später, da ungereimte, unter den Klagsätzen vorkommende Anschuldigungen ihn empörten, wie z. B., daß er sich für die vierte Person in der heiligen Dreifaltigkeit ausgegeben habe, versuchte Huß noch einige Mal vergeblich zu reden. Doch ließ er sich nicht abhalten, wenigstens die Erklärung öffentlich zu wiederholen, daß er nur im Vertrauen auf königliches Geleit nach Constanz gekommen sei, und bei diesen Worten einen so vorwurfsvollen Blick auf den König Siegmund zu richten, daß noch Kaiser

Karl V. hundert Jahre später, aufgefordert, den Dr. Martin Luther seinem Geleitsbrief entgegen verhaften zu lassen, mit den Worten daran erinnern konnte: „Ich will nicht gleich meinem Vorfahr Sigismund erröthen."

Nach Vorlesung der gedachten Schriftstücke erfolgte die Publication des Urtheiles, erst über die Lehrsätze und Schriften, dann über die Person des Inquisiten. Als hartnäckiger Ketzer, der aufrührerische Lehren gepredigt, das Volk verführt, so wie die Kirche und den apostolischen Stuhl verhöhnt habe, wurde Huß des Priesterthumes und der empfangenen Weihen für verlustig erklärt und von der Kirche ausgestoßen. Die Degradation erfolgte dann in der üblichen symbolischen Handlung.

Man kleidete zu diesem Zwecke den Magister Huß auf dem erwähnten Gerüste erst vollständig als Meßpriester an und gab ihm den Kelch in die Hand. Nun forderte man von ihm den Widerruf seiner von der Kirche als ketzerisch verdammten Lehren Als Huß unter hervorbrechenden Thränen betheuerte, nichts widerrufen zu können, ohne seinen Anhängern ein Aergerniß zu geben und sein Gewissen mit dem Vorwurf der Lüge zu beschweren; so nahm man ihm den Kelch und die einzelnen Stücke des priesterlichen Ornates mit den üblichen Verwünschungen nach einander ab; setzte ihm eine Papiermütze mit der Abbildung von Teufeln, die einen Sünder zerren, und der Inschrift „Haeresiarcha" (Ketzerfürst) auf das Haupt. Dann sprachen die Bischöfe die letzte Formel über ihn aus: „Die Kirche hat nichts mehr zu thun mit Dir: Deinen Leib übergiebt sie dem weltlichen Arm, Deine Seele dem Teufel!"

Den Verstoßenen wies der König nun dem Pfalzgrafen bei Rhein mit den Worten zu: „Lieber Oheim, da wir es sind, welche das weltliche Schwert inne haben, nehmt ihn an unserer Statt und thut ihm, wie einem Ketzer gebürt." Der Pfalzgraf aber sprach zu dem ebenfalls

schon anwesenden Vogte von Constanz: „Nehmt hin dort den Meister Johann Huß von unserer beider wegen und nach unserem Urtheile verbrennet ihn als Ketzer." Auf Befehl des Vogtes legten der Nachrichter und dessen Knechte jetzt Hand an ihn.

Huß wurde sofort zur Stadt hinausgeführt, wo der Holzstoß seiner wartete. Von vier Henkersknechten und zwei Dienern des Pfalzgrafen umgeben, ging er festen Schritts dem Tode entgegen. Nur rief er unterwegs mehrere Mal laut den Erlöser um sein Erbarmen an.

Als er des Holzstoßes ansichtig wurde, sank er dreimal auf das Knie, um zu beten. Er beichtete nicht, da ihm der Priester nur unter der Bedingung des Widerrufes seiner Lehren die Lossprechung spenden wollte. Daß er zu dem Volke rede, was in großen Massen hinzuströmte, ließ der Pfalzgraf nicht zu.

Auf der Richtstätte angekommen, kettete man Huß, auf einen hohen Schämel gestellt, an einen aufrecht stehenden Pfahl. Dann häufte man um ihn herum Holz und Stroh auf und übergoß beides mit Theer. Entkleidet wurde er nicht: der Aberglaube verbot, sich von dem Seinigen etwas zuzueignen. Es wurde ihm daher Alles belassen, was er an sich trug, selbst seine Börse und zwei Messer, die man ihm auch im Gefängnisse nicht abgenommen hatte.

In diesem letzten Augenblicke kam noch von dem Könige gesendet der Erbmarschall Haupt von Pappenheim, einer der Vasallen Friedrichs aus dem Frankenlande, um Johann Huß noch einmal aufzufordern, durch Widerruf der als ketzerisch verdammten Lehrsätze, zu denen er sich bekannt, seine Seele und zugleich auch sein Leben zu retten. Huß widerstand jedoch dieser Versuchung, indem er sich mit der Betheuerung zu antworten begnügte, daß er sich unschuldig fühle, die Wahrheit verkündet habe und für die Wahrheit mit Freuden sterbe. Nun ließ der Pfalzgraf den Scheiterhaufen anzünden und nach kurzem Todeskampfe war Huß den Seinen verklärt[11]. —

Diese Darstellung des ganzen traurigen Vorganges läßt das Maß

und die Art des Antheils, welchen Friedrich offenkundig daran genommen, nach dem Zeugnisse der darüber bis jetzt vorliegenden gleichzeitigen Nachrichten, vollständig erkennen. Vielleicht sind die oft wiederholten Versuche, den Märtyrer zum Widerrufe zu bewegen, wie das Verhältniß der dazu benutzten Personen vermuthen läßt, zum Theil durch unsern Friedrich veranlaßt. Doch glauben wir auch in diesem Falle, daß der in jenen langmüthigen Versuchen sich aussprechende Wunsch, den Magister Johann Huß mit der Todesstrafe verschont zu sehen, nur in allgemeiner Humanität und in politischen Rücksichten, keineswegs aber in religiöser Ansicht seinen Grund hatte. Denn gewiß war Friedrich eben so weit als Siegmund davon entfernt, durch Billigung des von Johann Huß angebahnten Weges freier Forschung und rationeller Kritik in Glaubenssachen, den Glauben seiner Väter an die untrügliche Auctorität der Kirche und ihrer Lehren zu verläugnen.

Dafür legt auch ein mit dem Prozesse wider Johann Huß zwar äußerlich nicht zusammen hangender, aber mit der Verurtheilung und Hinrichtung des Märtyrers der Zeit nach zusammen treffender Umstand noch ein besonders beachtungswerthes Zeugniß ab. Bei dem nahe bevorstehenden Abzuge des Königs von Constanz hatte dieser beschlossen, den Pfalzgrafen Ludwig hier als seinen Statthalter zurückzulassen und zum Protector der Kirchenversammlung zu bestellen. Da vereinigten sich die Cardinäle und übrigen Kirchenobern zu der Bitte an den König, daß es diesem gefallen möge, mit dem wichtigen Amte lieber den Markgrafen Friedrich zu betrauen, von dessen edler Gesinnung, Güte und Tugenden sie die vollkommenste Ueberzeugung hätten [18]. König Siegmund gab diesem Antrage der Kirchenfürsten zwar keine Folge, da Friedrich dem ihm darnach zugedachten ehrenvollen Auftrage die Rückkehr in seine Lande vorzog. Doch beweist der Antrag, wie die Kirchenversammlung über unsern Friedrich urtheilte. Hätte dieser Fürst sich in der Hussischen Untersuchungssache nicht als rechtgläubigen Sohn der Kirche bewährt, hätte er sich vielmehr zum Verfechter ketzerischer

Ansicht gemacht und an die Spitze einer gegen den herrschenden Geist der Kirche gerichteten Opposition gestellt; so würde ihm sicherlich ein solches Vertrauen seitens der Kirchenversammlung, wie es sich in dem erwähnten Antrage ausspricht, nicht zugewandt sein.

Daher konnte auch der Papst Paulus II. später in einem Schreiben an den Markgrafen Albrecht von Brandenburg vom 6. August 1465 mit Rücksicht auf die Kriegsunternehmungen gegen Böhmen, an welchen sich unser Friedrich in der Folge betheiligte, diesem Fürsten nach seinem Tode noch das Zeugniß geben: „Niemand hat zum Schutz „des wahren katholischen Glaubens und zur Ausrottung der Hussiti„schen Ketzerei so viel gethan, als Dein ruhmwürdiger Vater!"[18]

Flucht des Papstes aus Constanz.

Ein ebenfalls in die Zeit des Hussischen Prozesses fallendes Ereigniß, wodurch Friedrichs Thätigkeit mehr, als durch diesen Prozeß, in Anspruch genommen ist, war der Versuch des Papstes Johann XXIII., durch heimliches Entweichen aus Constanz der fernern Theilnahme an der Kirchenversammlung und seiner Amtsentsetzung sich zu entziehen.

Bekanntlich besaß die Christliche Welt damals anstatt eines drei Päpste, die sich gegenseitig verfolgten und verfluchten und die Auctorität des Papstthumes dadurch tief untergruben. Zu der wichtigsten Aufgabe des Concils gehörte der Zweck, diese Spaltung, wodurch die katholische Kirche sicher dem Verfall entgegen geführt wurde, bald möglichst zu beseitigen.

Indem Papst Johann XXIII. zu diesem Ende der Forderung König Siegmunds nachgab, das Concil zu Constanz zu berufen und selbst zu besuchen, ließ er sich von der Hoffnung leiten, mit Hülfe der zahlreich von ihm mitgebrachten Italienischen Bischöfe leicht die Majorität der Versammlung und dadurch dann seine allseitige Anerkennung als allein wahrhaften Papstes zu erreichen. Schon auf dem Hinzuge nach

Constanz verließ jedoch dies Vertrauen zu seiner Sache den Papst in dem Maße, daß er es für räthlich hielt, bei seiner Durchreise durch Tyrol zu Meran, den Herzog Friedrich von Oestreich, der ebenfalls weder von dem Concil noch von dem Könige Gutes zu erwarten hatte, durch Verschreibung einer jährlichen Pension sich zu besonderem Schutz und Beistande zu verpflichten. Zu Constanz angelangt sah Papst Johann seine Pläne bald vollständig scheitern. Denn schon in der zweiten Sitzung des Concils wurden die Italienischen Bischöfe ihres erwarteten Uebergewichtes durch den Beschluß völlig beraubt, es sollten die Stimmen nicht einzeln, sondern nationenweise abgegeben werden, so daß jede von den vier vertretenen Nationen, der Deutschen, Französischen, Italienischen und Englischen Nation, eine Stimme habe. Bald trat auch die Ansicht immer verbreiteter hervor, daß erst alle drei Päpste ihrer Würde entsagen müßten, bevor eine Kirchenvereinigung zu erreichen sein werde.

Dieser Forderung gegenüber befand sich Johann durch seine persönliche Anwesenheit zu Constanz in einer besonders bedrängten Lage. Die Legaten der andern Päpste, von denen Bonifaz XIII. zu Luna in Spanien, Gregor XII. zu Rimini verweilte, konnten mit ihrer Erklärung zögern, bis sie von ihren Machtgebern Instructionen erhielten. Johann XXIII. dagegen mußte mit der Resignation nach dem Wunsche der Kirchenversammlung den Anfang machen, wenn er nicht mit dieser entschieden brechen und sich der Gefahr aussetzen wollte, seiner Würde unfreiwillig entsetzt zu werden. Dabei durfte Johann — ein mit dem Vorwurfe manches schweren Verbrechens beladener Wollüstling — grade am wenigsten mit der Hoffnung sich schmeicheln, nach der Resignation aller drei Päpste durch eine dann erfolgende Neuwahl sich wieder auf den apostolischen Stuhl erhoben zu sehen.

Unter diesen Umständen beschloß Johann, um seine Verzicht zurücknehmen und die päpstliche Würde länger behaupten zu können, sich im Stillen aus Constanz zu entfernen. Herzog Friedrich von Oestreich

bot dazu die Gelegenheit. Während ein von dem letztern am 20. März 1415 veranstaltetes Ritterspiel die anwesenden Fürsten und die ganze Stadt beschäftigte, ritt Papst Johann, als Reitersknecht verkleidet, mit der Armbrust auf der Hand, unbemerkt zur Stadt hinaus. Er entwich zunächst nach Schaffhausen, einer Stadt, welche dem Herzoge von Oestreich gehörte und wohin auch der letztere ihm am Abend noch nachfolgte.

Als der Vorfall in Constanz bekannt wurde, war der Schrecken der Kirchenversammlung so groß, als die Entrüstung der Fürsten. Man konnte besorgen, daß dieser Schritt des Papstes, eines Mannes, welchen Muth und Talent zu den größten und ärgsten Dingen fähig machten, alles bisher Geschehene und überhaupt den Zweck des Conciles vereiteln werde. Besonders empörte es den König und die Landsleute des Herzogs, daß ein Deutscher Fürst dem wortbrüchigen Neapolitaner die Hand geliehen hatte, um seinen selbstsüchtigen Absichten die gerechten Forderungen der Deutschen Nation und die Aussicht auf Herstellung des Friedens in der Christlichen Kirche zu opfern.

Um diesen bedenklichen Folgen der Flucht des Papstes vorzubeugen, kam Alles darauf an, mit Zwangsmaßregeln gegen den Oestreichischen Herzog so schnell und so energisch vorzugehen, daß der Papst dadurch von einem weitern Entweichen abgehalten und zur Umkehr nach Constanz genöthigt werde. Johann XXIII. hatte auch den Markgrafen von Baden für sich gewonnen, indem er diesem 16000 Gulden überwies, welche der apostolischen Kammer aus den Hochstiften Mainz, Cöln und Trier gebürten. Die Herzöge von Burgund und von Lothringen waren dem Papste ebenfalls geneigt. Bei der Nähe, worin die Lande dieser Herren zu einander lagen, konnte es dem flüchtigen Kirchenoberhaupte gelingen, sich in Kurzem aller weitern Verfolgung zu entziehen.

In dieser bedrohlichen Lage mußte nun Burggraf Friedrich wieder aushelfen. Nachdem der Herzog auf Siegmunds Vorladung sich

nicht eingestellt, so wie auch der Papst auf die von Seiten des Concils an ihn ergangene Mahnung zur Rückkehr nur ausweichend geantwortet hatte, erklärte König Siegmund den Herzog für einen Reichsfeind und in die Reichsacht und wurde der Burggraf Friedrich zum Feldhauptmann wider ihn bestellt.

Die Ausführung des dem Burggrafen hierdurch gewordenen Auftrages war keine leichte: denn dem Könige stand kein Reichsheer zur Disposition, dessen Führung dem Burggrafen kraft seiner Bestallung übertragen wäre. Burggraf Friedrich sah sich daher zunächst nur auf die Streitkräfte beschränkt, welche sein nach Constanz mitgebrachtes Reitergefolge ihm darbot; während ihm gegenüber sowohl der Herzog Ernst von Oestreich, Herzog Friedrichs Bruder, mit dem ganzen Oestreichschen Schwarzwalde, als auch der Markgraf Bernhard von Baden, sich zur Unterstützung des Herzogs Friedrich rüstete; so wie für diesen auch auf Lothringischen und Burgundischen Beistand zu rechnen war.

Es gelang jedoch, gegen den Herzog Friedrich von Oestreich, dessen Uebermuth vielfältig verletzt hatte, in kurzer Zeit eine zahlreiche Menge offener Feinde in seiner Nähe zu erwecken, des Herzogs eigene Grafen und Lehnsleute gegen ihn unter die Waffen zu rufen, so wie auch die Schweizer Eidgenossen, Oestreichs alte Feinde, zum Aufstande und zur Fehde gegen den Herzog schnell in Thätigkeit zu setzen. Zugleich zog eine Anzahl von benachbarten Reichsstädten wider ihn ins Feld, um dem Könige und dem Concil Genugthuung und der Reichsacht Anerkennung zu erstreiten. In dieser Weise wurde dem Herzoge der Krieg von allen Seiten so wohlberechnet erregt, daß der Muth desselben bald gebrochen war und er die Hoffnung, Widerstand leisten zu können, aufgeben mußte [19].

Schon am 5. Mai 1415 unterwarf der Herzog sich dem Könige. Unser Friedrich und Herzog Ludwig von Baiern-Ingolstadt, welche den Herzog zu diesem Schritte durch die ihm eröffnete Aussicht auf Begnadigung bewogen hatten, geleiteten ihn als Fürsprecher vor den

König zu Constanz, wo der Herzog sich durch dreimalige Kniebeugung vor dem Könige demüthigen und weiterer Beschirmung des flüchtigen Papstes begeben mußte[20].

Nach dieser Unterwerfung seines Beschützers wurde Johann XXIII. seitens des Concils nochmals aufgefordert, von Freiburg, wo er sich nunmehr befand, nach Constanz zurückzukehren. Da man an der Nachgiebigkeit des geistlichen Herrn aber auch jetzt noch zweifeln durfte; so gab unser Friedrich den an Johann abgesandten beiden Erzbischöfen mit 300 Reitern das Geleit. So wurde Johann halb mit Güte halb mit Gewalt nach Constanz zurückgeführt, jedoch nicht, um hier über die Aufgabe oder Beibehaltung der päpstlichen Würde zu weitern Unterhandlungen zugelassen zu werden, sondern um das Urtheil seiner Absetzung zu hören, da man ihm inzwischen förmlich den Prozeß gemacht hatte[21]. Johann, dessen ränkevolle Politik sich jetzt am Ziele sah, verzichtete auf seine Vertheidigung, wiewohl er der gröbsten Verbrechen angeklagt war, genehmigte mittelst eines Notariatsinstrumentes ausdrücklich seine erfolgte Absetzung und wurde, um den Verzicht nicht von Neuem widerrufen zu können, dem Pfalzgrafen Ludwig zum Verwahrsam übergeben

Durch die Absetzung Johanns XXIII. war ohne Zweifel ein großer Schritt zur Einigung der Kirche gethan und daß dieser Schritt nicht rückgängig gemacht wurde, dem Burggrafen Friedrich mit zu verdanken. Auch Gregor XII. erklärte nun freiwillig seine Abdication, nur unter der einzigen Bedingung, daß auch Benedict XIII. nicht als Papst anerkannt werden dürfe. Um endlich auch den letztern noch zur Verzichtleistung zu bewegen oder wenigstens die diesem Papste ergebenen Könige von Castilien und Arragonien von seiner Partei abzuziehen, übernahm König Siegmund die schwierige Aufgabe, persönlich nach Spanien zu ziehen, wodurch für längere Zeit Siegmund den Deutschen Landen entzogen, Friedrich aber zu den Seinen zurückgeführt wurde.

Zehnter Abschnitt.

Erhebung des Burggrafen Friedrich zum Markgrafen von Brandenburg und Reichserzkammermeister.

Nur von kirchlichen Angelegenheiten, welche zu Constanz verhandelt wurden, ist bisher die Rede gewesen. Die Thätigkeit, welche König Siegmund und Burggraf Friedrich während ihres Aufenthaltes zu Constanz entwickelten, blieb indessen auf ihre Theilnahme an diesen Angelegenheiten keineswegs beschränkt. Die Anwesenheit von so viel Fürsten und Herren, wie das Concil hier zusammen führte, wurde vielmehr zweckmäßig dazu benutzt, um zugleich eine Menge von unerledigt gebliebenen Geschäften der Reichsverwaltung zu beseitigen.

Zu den weltlichen Geschäften, welche zu Constanz passend vorgenommen werden konnten, gehörte namentlich die Verreichung der Reichslehne, deren Inhaber größtentheils der verfassungsmäßigen Erneuerung der Investitur durch Siegmunds Hand schon seit langer Zeit vergeblich harrten. Fast täglich sah man daher den König unter dem Beistande der Fürsten solche lehnsherrliche Acte, nach Verschiedenheit der Stellung des Beliehenen mehr oder weniger förmlich und feierlich vollziehen. Auch den Burggrafen Johann und Friedrich von Nürnberg wurde zu Constanz am 26. Februar 1415, die Belehnung mit ihrem

Fürstenthume, ihren Herrschaften, Landen und Leuten, mit üblicher Solennität erneuet [1].

Außerdem galt aber die wichtigste und folgenreichste unter allen Staatshandlungen, welche der König Siegmund bei seinem damaligen Aufenthalte zu Constanz vornahm, dem Glanze des burggräflichen Hauses. Es war die Erhebung des Burggrafen Friedrich zum Kurfürsten des heiligen Reiches, so wie seine mehrere Sicherstellung im Besitz der Mark Brandenburg. Denn am 30. April 1415 emanirte hier zu Constanz die denkwürdige öffentliche Urkunde, worin der König nicht nur die Würden eines Markgrafen von Brandenburg und Erzkammermeisters des Reiches dem Burggrafen Friedrich förmlich übertrug; sondern auch die demselben im Fall der Ausübung des dem Hause Luxemburg vorbehaltenen Zurückforderungsrechtes zu leistende Abstandszahlung von 150 auf 400 tausend Gulden erhöhte [2].

Zusammen treffende Umstände ließen dem Könige die damalige Zeit als vorzüglich geeignet erscheinen, in der Ausführung seines alten Planes bis zu diesem Punkte fortzuschreiten.

Siegmunds königliches Ansehen im Reiche wurde um die gedachte Zeit auf allen Seiten, und nicht allein von der weltlichen Macht, sondern auch von der Geistlichkeit, unbedingt anerkannt und respectirt. Seine Beziehungen zu Böhmen waren geordnet: ungewöhnliche Eintracht herrschte zwischen den königlichen Brüdern. Für die Stellung Siegmunds im Reiche konnte jetzt die Abtretung der Mark Brandenburg an den Burggrafen Friedrich keine erhebliche Gefahr mehr herbeiführen, wenn König Wenzel auch darüber zürnen sollte. Man durfte aber sogar auf Wenzels Zustimmung sich Hoffnung machen, wenn bei dieser Abtretung der neue Markgraf von Brandenburg der Krone Böhmen zum beständigen Bundesgenossen und Helfer verpflichtet und dem Könige Wenzel nicht alle Aussicht entzogen wurde, falls er seinen Bruder Siegmund überlebte, die Mark wieder erlangen zu können.

Zugleich bildete, bei der damaligen Stellung des Reiches gegen-

über der Kirche, die Erfüllung der verfassungsmäßigen Anzahl der Kurfürsten eine sehr ernste Forderung der Zeit. Die weltlichen Interessen des Reiches vor den Nachtheilen zu wahren, welche die Spaltungen und Streitigkeiten der Christlichen Kirche verbreiteten, that jenes Gegengewicht dringend noth, welches die Majorität des weltlichen Theiles im Rathe der sieben Kurfürsten verfassungsmäßig darbieten sollte. Indessen bestand damals kaum ein Gleichgewicht zwischen den geistlichen und weltlichen Kurstimmen, geschweige denn das verfassungsmäßige Uebergewicht der letztern. Da die Brandenburgische Kur ruhte und auf Böhmen, bei Wenzels Indolenz, fast überall nicht zu rechnen war, so standen den drei geistlichen Kurfürsten eigentlich nur zwei weltliche, in Sachsen und in der Pfalz, gegenüber. Die Herstellung der Brandenburgischen Kur durfte daher als eine politische Nothwendigkeit betrachtet werden, in deren Anerkennung König Siegmund, der berechtigte Inhaber der Brandenburgischen Erzkammermeisterwürde, dem Wohle des Reiches die Sonderinteressen seines Hauses uneigennützig zum Opfer brachte.

Dazu kam, daß der Fürst, welcher die Brandenburgischen Kurlande jetzt schon seit vier Jahren wirklich inne hatte und regierte, bei seiner entschiedenen persönlichen Ueberlegenheit über die andern Fürsten des Reiches, seit der Thronbesteigung des Königs die Hauptstütze desselben in der Verwaltung der Reichsgeschäfte und der leitende Mittelpunkt im Rathe der Fürsten gewesen war. Außerdem genoß er zugleich, was in den Wirren der Zeit noch höher galt, bei den Häuptern der Christlichen Kirche das größte Vertrauen. Seinem Rathe hatte man sich gewöhnt, in den wichtigsten Reichsangelegenheiten zu folgen; die Ausführung der bedeutendsten politischen Maßregeln wurde seinen Händen anvertrauet; seit langer Zeit gab es nichts Großes im Reiche ohne ihn. So erschien Friedrich nicht nur als nothwendiges Glied des den König als höchster Rath zunächst umgebenden Kurfürstencollegiums, sondern als natürliches Haupt der weltlichen Fürsten des Rei-

ches. Ward daher der politischen Nothwendigkeit, einen besondern Träger der Brandenburgischen Kur herzustellen, Folge gegeben; so konnte dies nur als geeignete Gelegenheit dazu benutzt werden, zugleich dem Burggrafen die Stellung im Reiche, welche er factisch längst schon inne hatte, auch rechtlich einzuräumen.

Selbst die bisherige Verwaltung der Mark Brandenburg hatte Friedrichs Thatenglanz neu verherrlicht, seinen Ruhm weiter ausgebreitet und ihm sowohl die Hochachtung der Nachbaren, als die Liebe und dankbare Anhänglichkeit der bessern Bewohner dieses Landes zugewandt. Denn was zur Herstellung eines geordneten Zustandes der Mark durch Friedrichs weises, thatkräftiges Regiment in kürzester Zeit erwirkt war, fand nicht nur in des Königs empfänglichem Gemüth die lebhafteste Anerkennung, sondern hatte auch nah und fern die Bewunderung der Zeitgenossen erregt. Nur seiner Pflicht als Reichsoberhaupt, für das Wohl aller Glieder des Reiches nach Kräften Sorge zu tragen, und seiner Liebe und Zuneigung zu seinem väterlichen Erblande, so wie dem lebhaftesten Wunsche aller wohlgesinnten Bewohner desselben, schien daher König Siegmund zu entsprechen, wenn er den Burggrafen und dessen Erben mit der Mark Brandenburg fester verknüpfte und diese dadurch vor der sie bis jetzt noch bedrohenden Gefahr sicher stellte, in wechselnder herrschender Hand von Neuem dem Verfalle entgegen zu gehen.

Eine Erhöhung der im Jahre 1411 für den Fall der Zurücknahme der Mark stipulirten, seitens des Hauses Luxemburg zu leistenden Abstandszahlung ließ sich jetzt auch, selbst der mißgünstigen Wachsamkeit Wenzels gegenüber, unschwer rechtfertigen. Denn inzwischen hatte die Erfahrung dargethan, wie über Erwarten groß die Verwendungen seien, welche Friedrich zur Herstellung eines geordneten Zustandes der Mark theils in den verflossenen vier Jahren schon vorgenommen, theils in der folgenden Zeit voraussichtlich noch zu bewerkstelligen habe. Daß dem Burggrafen für alle zum Besten des Landes

bestrittene und noch zu bestreitende Ausgaben überhaupt voller Ersatz zu Theil werden müsse, falls die Mark ihm einmal wieder abgefordert werden sollte; das war nicht weniger in Wenzels, als in Siegmunds früheren Verschreibungen als recht und billig anerkannt worden. Hatte man aber im Jahre 1411 geglaubt, da sich der Umfang des erforderlichen Kostenaufwandes noch nicht sicheren Blickes übersehen ließ, denselben reichlich hoch und schon freigebig zu veranschlagen, wenn man die dafür zu leistende Entschädigung auf das Pauschquantum von 100,000 Gulden festsetzte; so konnte dagegen im Jahre 1415, nach der gewonnenen genauern Kenntniß von der Lage des Landes, Burggraf Friedrich überzeugend nachweisen, daß diese Summe lange nicht ausreiche, um ihm für die Kosten der nothwendigsten Einrichtungen und Maßregeln Ersatz zu sichern.

Brauchte Burggraf Friedrich doch nur auf den Geldaufwand hinzuweisen, welchen allein schon die Auslösung der landesherrlichen Pfandstücke erforderte. König Siegmund hatte, wie wir früher gesehen haben, die Auslösung der zahlreich an Privatleute verpfändeten Schlösser, Städte, Aemter, Zollstätten und sonstigen landesherrlichen Besitzungen, Rechte und Einkommensquellen dem Burggrafen ganz besonders zur Pflicht gemacht. Wir besitzen kein vollständiges Verzeichniß dieser Pfandstücke. Rechnet man jedoch nur die Pfandsummen derjenigen Schlösser und Städte zusammen, von denen wir aus noch erhalten gebliebenen Urkunden wissen, daß sie verpfändet waren; so ergiebt sich hieraus allein schon ein Betrag von etwa 200,000 Gulden [3]. Wurden diese Pfandstücke nun von dem Burggrafen Friedrich ausgelöst, überlebte dann König Wenzel von Böhmen seinen Bruder Siegmund und forderte jener, mit Entrichtung von 100,000 Gulden Entschädigung, so wie der dem jungen Brautpaare verschriebenen 50,000 Gulden Ehegelder, die Mark von dem Burggrafen Friedrich zurück; so war die Lage, worin Burggraf Friedrich hierdurch versetzt wurde, in der That eine sehr mißliche. Burggraf Friedrich hatte dann nicht nur umsonst

der großen Mühwaltung sich unterzogen, welche die Ordnung der Märkischen Landesverhältnisse mit sich brachte und inzwischen seine eigenen Stammlande verabsäumt, — umsonst den großen Geldaufwand bestritten, welchen der Schutz des Landes gegen übermüthige Nachbaren und gegen trotzige, fehdesüchtige Unterthanen ihm abnöthigte, so wie die Herstellung eines geregelten Staatswesens weiter noch erforderte; sondern er büßte dann auch noch zum Vortheil des Hauses Luxemburg einen Theil seines auf die Auslösung der Domainen verwandten Geldes ein. — Welche Munificenz hätte Burggraf Friedrich unter solchen Verhältnissen dem Könige Siegmund nachzurühmen gehabt, wenn dieser in der Absicht, mit der Mark Brandenburg die Schuld wohl begründeter Dankbarkeit dem Burggrafen abzutragen, ihn der Gefahr aussetzte, seines auf die Besserung des Landes verwendeten eigenen Vermögens verlustig zu gehen? —

Diese verschiedenartigen Erwägungen mußten den König Siegmund im Jahre 1415 zu den Beschlüssen bestimmen, welche wir mit Hindeutung auf die Beweggründe in der Urkunde vom 30. April niedergelegt finden.

Der König bekennt sich darin zu der Pflicht, für das Wohl aller Glieder des Reiches und insonderheit auch für seiner Erblande Nutz und Frommen zu sorgen. Dann bemerkt er, wie ihm der allmächtige Gott so weite und breite Königreiche, auch der Lande und Leute so viele befohlen habe, daß er überirdischer Kräfte bedürfen würde, um allen würdig vorzustehen. Daher und aus besonderer Liebe zu dem Kurfürstenthume Brandenburg, damit dies Land wohl regiert und nachdem es Jahre lang in Unfrieden gestanden, der Wohlthaten des Friedens und rechtlicher Ordnung wieder theilhaft werde, sei von ihm schon früher der Burggraf Friedrich dazu berufen, die Bürde der Regierung dieses Landes zu übernehmen und zwar „aus eigener Bewegung, in Be„tracht der Redlichkeit dieses Fürsten, seiner Vernunft, Macht, Festig-

„keit und der sonstigen Tugenden, womit der allmächtige Gott seine „Person reich gezieret habe.“

„Da sich nun aber seitdem“, so fährt die Urkunde fort, „unsere „Sorgen und Arbeiten in Betreff der heiligen Kirche, des heiligen „Reiches und des Gemeinwohls überhaupt, so vermehrt haben, daß „wir nicht daran denken können, selbst in die Mark zu ziehen und dem „Lande vorzustehen; da wir ferner dem heiligen Reich zu Ehren drin„gend wünschen müssen und wollen, daß die Zahl der sieben Kurfür„sten darum, weil wir die Würde eines Römischen Königs neben der „Brandenburgischen Kurwürde inne haben, nicht gemindert, vielmehr „wieder vollständig erfüllt werde, auch die der Mark anklebende Würde „der Kur und des Erzkammermeisteramtes nicht veralte und außer Ge„brauch komme; da nun ferner auch landkundig ist, wie mit Hülfe des „allmächtigen Gottes gedachter Friedrich durch seine Vernunft, mit sei„ner Macht, Arbeit und Wagniß, so wie auch mit großen Aufwen„dungen und Kosten, die er aus seinem eigenen Vermögen gemacht hat, „die genannte Mark in einen so trefflichen Zustand des Friedens und „guter Ordnung gebracht, namentlich Raub- und andere Unthaten „dermaßen unterdrückt und ausgerottet hat, daß wir, so wie auch alle „Einwohner der Mark, wovon wir wohl unterrichtet, dadurch sehr zu„frieden gestellt sind; da es uns auch billig zu sein dünkt, daß wir „ihm für solche seine Arbeit uns dankbar erweisen und daß ihm der „gemachte Kostenaufwand wieder erstattet werde; ingleichen in Erwä„gung seiner willigen, nützlichen und getreuen Dienste, die er uns „lange Zeit fleißig und unverdrossen gethan, täglich thut und fortan „noch thun soll und kann; so wie endlich in der Absicht, daß der Friede „und die Besserung, welche die Mark und deren Bewohner in den „Zeiten seiner Hauptmannschaft durch Gott und des gedachten Fried„richs Arbeit, Redlichkeit und Macht gewonnen, erhalten bleibe und „zunehme und die Mark nicht unsere Abwesenheit entgelte; so haben „wir mit wohlbedachtem Muth und mit gutem Rathe der Mehrzahl

„der Kurfürsten des Reiches, auch vieler anderer Fürsten, Grafen, Ed-
„len und Getreuen, dem vorgenannten Friedrich und seinen Erben
„die gedachte Mark und Kurfürstenthum mit der Kur und mit dem
„Erzkammermeisteramte und mit allen und jeglichen andern Würden,
„Ehren, Rechten, Gerichten, Herrschaften, Landen ꝛc. und sonstigen
„Zubehörungen gnädiglich gegeben und ihn auch zu einem wahren und
„rechten Markgrafen darüber gemacht, machen ihn dazu und geben ihm,
„vermöge unserer königlichen und erbherrlichen Macht, die wir an der
„gedachten Mark bisher gehabt, das Recht, dieselbe zu haben, zu behalten und
„erblich zu besitzen, auch damit zu thun und zu lassen, was ihm beliebt
„und was ein rechter wahrer Markgraf zu thun oder zu lassen befugt
„ist, ungehindert von uns und von unsern Erben, nur mit folgender
„Einschränkung: sollten wir oder unsere männlichen Erben, oder, falls
„wir letztere nicht erhielten, davor Gott sei, der allerdurchlauchtigste
„Fürst, Herr Wenzel, König von Böhmen, unser lieber Bruder, oder
„dessen Erben männlichen Geschlechts, die vorhin genannte Mark mit
„der Kur, dem Erzkammermeisteramte und allem andern Zubehör von
„dem gedachten Friedrich oder dessen Erben wieder haben wollen; daß
„wir oder unsre Erben männlichen Geschlechtes, so wie unser Bruder
„und dessen männliche Erben, dann die Mark mit der Kur, mit dem
„Erzkammermeisteramte und allem sonstigen Zubehör von ihnen um
„viermalhunderttausend Ungarische Gulden wieder kaufen können,
„zu welcher Zeit des Jahres uns, unserem Bruder oder unsern
„beiderseitigen Erben das beliebt: welchen Wiederkauf sie uns jederzeit
„gehorsam gestatten sollen ohne Verzug und Einwendungen. Dabei
„sollen die hunderttausend und die funfzigtausend Ungarische Gulden,
„welche wir ihnen vormals auf die Hauptmannschaft der gedachten
„Mark verschrieben haben, in die jetzt genannte Summe der viermal-
„hunderttausend Gulden mit eingerechnet sein [1]."

In Verfolg dieses wichtigen Documentes, worin König Siegmund das Kurfürstenthum Brandenburg bündig aufgegeben hatte, erklärt er

zugleich auch die ihm als rechten Erbherrn der Mark geleisteten Huldigungen, Eide und Gelübde für erloschen. Die Stände, Amtleute und alle Bewohner der Mark werden angewiesen, sich an den Burggrafen Friedrich und seine Erben als an die wahren Markgrafen zu Brandenburg und ihre rechte Erbherren zu halten: diesen auch die übliche Erbhuldigung zu leisten, so wie in allen Beziehungen gewärtig und gehorsam zu sein: — Alles jedoch vorbehältlich des gedachten Wiederkaufes.

Die Vorbehalte für das Haus Luxemburg.

Drei Tage, nachdem der König die denkwürdige Verschreibung vom 30. April ausgestellt hatte, am 3. Mai **1415**, gab auch Friedrich die in solchen Fällen gewöhnliche Gegenerklärung ab. Ihr Inhalt hebt die Vorbehalte und Nebenbedingungen genauer hervor, welche man für gut befunden hatte, zu Gunsten des Hauses Luxemburg mit der Abtretung der Mark zu verknüpfen.

Bei seiner fürstlichen Ehre und Treue gelobt Friedrich zuvörderst an Eidesstatt, für sich und seine Erben, dem Könige und dessen ehelichen Leibeserben männlichen Geschlechtes, die Mark Brandenburg mit der Kur, dem Erzkammermeisteramte und allem Zubehör, ohne Einreden, Verzug oder weitere Forderungen, zu jeder Zeit wieder abzutreten, wenn es den letzteren belieben sollte, das Kurfürstenthum für 400,000 Gulden wieder an sich zu kaufen. Aber auch ohne diese Zahlung, mithin unentgeltlich, verspricht der Burggraf die Mark an Siegmund und dessen Erben zurückzugeben, falls er auf Siegmunds Geheiß oder mit dessen Willen und Zulassung Römischer König werden sollte: denn in diesem Falle wollte Siegmund wieder Kurfürst von Brandenburg sein. Ebenso soll in dem Falle, daß Friedrich ohne Erben abgehen oder nach ihm sein Geschlecht erlöschen mögte, die Mark mit der Kur und mit dem Erzkammermeisteramte an Siegmund und dessen Erben

und eventuell an Wenzel und die Erben des letztern ledig und unbeschwert heimfallen.

So lange Friedrich Markgraf von Brandenburg bleibt oder seine Nachkommen die Mark besitzen, wollen und sollen sie nicht nur während Siegmunds Lebzeiten, sowohl in den Angelegenheiten des Reiches als in allen andern Sachen, fest und getreulich, mit der Mark und aller ihrer Macht, bei diesem bleiben gegen jedermann, niemand ausgenommen; sondern auch nach Siegmunds Tode sich fortan ewiglich befleißigen, so viel sie vermögen und soweit es mit Gott und mit ihrer Ehre vereinbar ist, bei der Kur oder Wahl eines künftigen Römischen Königs mit Siegmunds und Wenzels Erben einhellig zu bleiben, auch zu stimmen, wie diese. Ueberhaupt verpflichtet Friedrich sich und seine Erben in der Mark Brandenburg, dem Könige Siegmund, so wie dem Könige Wenzel, den beiderseitigen Erben derselben und der Krone Böhmen niemals zuwider zu sein. Dagegen soll auch die Krone Böhmen nicht feindlich gegen Friedrich und dessen Erben auftreten; vielmehr sollen sie sich gegenseitig nach ihrem besten Vermögen unterstützen mit Rath, Hülfe und thätigem Beistand [4].

Mit diesen Vorbehalten und Bedingungen, welchen Friedrich sich zum Vortheil des Hauses Luxemburg unterwarf, wurde allem Anscheine nach vorzüglich nur erzielt, die Zustimmung des Königs Wenzel von Böhmen zu der sein Successionsrecht in die Mark und die Interessen seiner Krone empfindlich berührenden Abtretung an den Burggrafen zu ermöglichen. Denn es muß auffallen, daß hier, in einem von Siegmund mit dem Erwerber der Mark geschlossenen Abkommen, an dessen Verabredung König Wenzel unzweifelhaft keinen Antheil nahm, für den Fortbestand eines von Geschlecht zu Geschlecht forterbenden Schutz- und Trutzbündnisses zwischen der Krone Böhmen und der Mark Brandenburg gesorgt ist; während der Krone Ungarn, die Siegmund auf dem Haupte trug, überall nicht gedacht wurde. Schon dieser Umstand läßt deutlich erkennen, wie König Siegmund bei diesen Bestimmungen

vorzüglich nur die Zufriedenstellung Wenzels und der Böhmischen Stände im Auge hatte. Auch fügt Friedrichs Erklärung vom 3. Mai am Schlusse noch ausdrücklich die Versicherung hinzu, daß er mit seinen Erben zu Allem, was er dem Könige Siegmund und seiner Nachkommenschaft in diesem Reverse gelobt habe, nach ihrem Abgange nicht minder auch dem Könige Wenzel von Böhmen und dessen Erben verpflichtet sein wolle.

Indessen so groß auch diese Rücksichtnahme auf Böhmen war, so hatte man ihr, in den dadurch veranlaßten Festsetzungen, doch nicht so weit nachgegeben, daß ernste Gefahr für Friedrichs Stellung davon zu besorgen gewesen wäre. Die meisten der zum Besten des Hauses Luxemburg getroffenen Bedingungen waren für den Erwerber der Mark Brandenburg selbstredend ohne alles lästige Gewicht. Das den Luxemburgern vorbehaltene Recht des Rückkaufes der Mark Brandenburg konnte zwar auf den ersten Blick Bedenken erregen und bildete jedenfalls unter allen jenen Reservationen den erheblichsten Punkt. Allein bei näherer Betrachtung der damaligen Verhältnisse des Luxemburger Hauses und der Umstände, welche die Ausübung dieses vorbehaltenen Rechtes bedingten, erkennt man leicht, daß der dauernde Fortbestand der kurfürstlichen Würde Friedrichs und seiner Nachkommen, doch auch von dieser Seite nicht eben erheblich bedroht war.

In Beziehung auf Siegmunds eigene Person möchten wir dem Vorbehalte einer Zurücknahme der Mark überhaupt nur die Bedeutung einer leeren Form, oder einer nur zum Schein getroffenen Bestimmung zubilligen. Denn unzweifelhaft hegte Siegmund schon seit seiner Erhebung zum Reichsoberhaupte die entschiedene, dem Burggrafen und andern Vertraueten gegenüber sicherlich nicht verschwiegen gebliebene Absicht, dem Burggrafen das Kurfürstenthum Brandenburg zu dauerndem Besitze zuzueignen. Freilich konnte den König diese Handlung der Dankbarkeit später einmal reuen. Doch Siegmunds Character war zu ehrenhaft, als daß selbst für diesen Fall zu besorgen gewesen wäre,

er werde einen nur aus Bequemung gegen seinen Bruder Wenzel und die Krone Böhmen getroffenen, in Beziehung auf Siegmund selbst aber nicht ernstlich gemeinten Vorbehalt, jemals dazu benutzen, um den Erfolg seiner frühern Absicht hinterher wieder rückgängig zu machen.

Eine solche moralische Verbindlichkeit, den Burggrafen Friedrich in ungestörtem Besitz der Mark Brandenburg zu belassen, wie bei dem Könige Siegmund, fand in Ansehung König Wenzel's freilich nicht statt. Indessen war nichts weniger zu vermuthen, als daß Wenzel seinen Bruder Siegmund überleben und daher überhaupt in die Lage kommen werde, das Kurfürstenthum Brandenburg für sich zurückfordern zu dürfen. Denn während Siegmund sich eines festen Gesundheitszustandes erfreuete, war Wenzel dem Trunke ergeben, vielen Krankheitszufällen unterworfen und bei seinem völlig zerrütteten Nervenzustande, der ihn zwischen Leidenschaft und Erschlaffung hin und herwarf, mit einem nahen Lebensende bedroht.

Beiden königlichen Brüdern fehlte dabei überhaupt ein wirksamer Antrieb, dem schweren Opfer an Geldmitteln sich zu unterziehen, deren Darbringung der Rückkauf der Mark Brandenburg immer erheischte. Denn beiden Königen mangelte jede Aussicht, männliche Nachkommen als Erben ihrer Länder zu hinterlassen. Beide waren überaus früh in die Ehe getreten, Siegmund als siebzehnjähriger, Wenzel schon als funfzehnjähriger Jüngling. Sie hatten jedoch die Jahre ihres kräftigsten Mannesalters verlebt, ohne Nachkommen zu gewinnen.

Beide Könige vermählten sich zwar nach dem kinderlosen Ende ihrer ersten Ehe von Neuem. Indessen nur Siegmunds zweite Gemahlin, die lebensfrohe Barbara von Cilley, brachte ihrem Gemahl eine Tochter, die Prinzessin Elisabeth. Seitdem war in einer Zeit von zehn Jahren auch aus dieser Ehe keine Geburt mehr erfolgt; während Siegmund mit argwöhnischer Eifersucht seine Gemahlin bewachte und diese nach des Königs Rückkehr vom Constanzer Concil sogar auf längere Zeit

ganz vom Hofe verstoßen und mit ihrem Kinde der äußersten Noth preisgegeben wurde *.

König Wenzel lebte schon seit dem Jahre 1389 mit der Prinzessin Sophia von Bayern in einer zweiten kinderlosen Ehe. Er war überhaupt kalt und ziemlich gleichgültig gegen das schöne Geschlecht. Große Jagdhunde theilten mit ihm sein Schlafgemach und es wird nicht ohne Wahrscheinlichkeit erzählt, daß seine erste Gemahlin Johanna von einem dieser Lieblinge des Königs erwürgt worden sei, da sie in der Neujahrsnacht des Jahres 1387 sich zufällig einmal aus dem Bette erhob *.

Bei dieser Lage der Familienverhältnisse der beiden Könige war von ihrer Nachkommenschaft für den Fortbestand der kurfürstlichen Würde Friedrichs wohl in der That nichts zu besorgen.

Endlich lag aber für alle möglichen Fälle ein sehr mächtiger Schutz des erworbenen Besitzes in der Höhe der Abstandssumme, welche dem Markgrafen Friedrich oder seinen Erben bei der Zurückforderung der Mark Brandenburg baar geleistet werden mußte, — zumal der Finanzlage Siegmunds und Wenzels gegenüber. Die in dem gedachten Falle an den Burggrafen zu leistende Entschädigung kam der Summe fast gleich, wofür im Jahre 1388 die Mark an den Markgrafen Jobst von Mähren verpfändet worden war. Damals hatten Siegmund und Wenzel es für vortheilhafter gehalten, die Mark dem Pfandinhaber zu erblichem unauslösbaren Lehnsbesitze mit allen kurfürstlichen Ehren und Würden verfallen zu lassen, als dieselbe durch Zahlung von 565,263 Gulden wieder an sich zu bringen. Mittlerweile war die Mark durch fast ununterbrochene, äußere und innere Kriege verheert und von den Mährischen Markgrafen ausgesogen: ein Theil der einträglichsten markgräflichen Rechte war der Landesherrschaft durch Veräußerung verloren gegangen. In dieser Lage die Mark mit 400,000 Gulden zurück zu kaufen, konnte den Luxemburgern noch weniger vortheilhaft erscheinen, als jene frühere Auslösung, und überstieg gewiß nicht minder künftig, als ehemals, ihre Kraft.

Die Gulden, um welche es sich handelte, waren Ungarische Gulden — Goldmünzen, wie schon der Name anzeigt, ähnlich den Florentinischen sogenannten Florins, den Sicilischen Ducaten und den Venetianischen Zechinen — doch werthvoller als die um diese Zeit am meisten in Deutschland verbreiteten Rheinischen Gulden. Die Rheinischen Kurfürsten vereinigten sich im Jahre 1386 über die Ausprägung ihrer Gulden dahin, daß die Marck von 23 Karat Gehalt auf 66 Gulden ausgebracht werden sollte, verschlechterten jedoch allmälig diese Münze, indem ihr Gehalt im Jahre 1399 auf 22½ Karat, im Jahre 1409 auf 22, im Jahre 1417 auf 20 Karat und mit dem Fortgange der Zeit noch weiter herabgesetzt wurde. Dagegen behielten die Ungarischen Gulden, welche bis 1399 den Rheinischen gleich standen, auch nach der zunehmenden Verschlechterung der letztern noch lange ihren frühern Gehalt und ist daher noch für das Jahr 1415 anzunehmen, daß 66 Ungarische Gulden eine Marck von 23 Karat fein enthielten. War dies der Fall; so sind auf heutige Preußische Friedrichsd'or reduzirt, da 35 Friedrichsd'or 21¾ Karat enthalten, 100 Ungarische Gulden ungefähr gleich 281 Thalern 14 Gr. in Friedrichsd'or, mithin belief sich die Summe von 400,000 Ungarischen Gulden, für welche dem Hause Luxemburg das Kurfürstenthum zur Wiedererwerbung feil stand, etwa auf 1,125,865 Thaler Gold oder auf 225,173 Stück Friedrichsd'or — eine bei dem damaligen hohen Werthe des edlen Metalles in der That bedeutende Summe.

Gewiß wurde diese Summe durch den Geldwerth der Mark, wenn man dieselbe bloß als Einkommensquelle schätzte, kaum erreicht. Es hatte daher auch der bedeutendste von den bei der Abtretung der Mark Brandenburg für das Haus Luxemburg gemachten Vorbehalten nicht das Gewicht, dem Burggrafen Friedrich die Freude über diesen Erwerb erheblich zu verkümmern.

Zustimmung der Kurfürsten.

Die Rechtsbeständigkeit des zwischen dem Könige Siegmund und dem Burggrafen Friedrich getroffenen Abkommens erforderte endlich noch den Consens der übrigen Kurfürsten, deren übereinstimmende Genehmigung zu der Erhebung Friedrichs in das Kurfürstencollegium, wenn auch nicht nothwendig, doch zu wünschen war. Der Majorität des Kurfürstencollegiums hatte Siegmund sich schon vor dem Erlasse der Urkunde vom 30. April versichert: und die dazu gehörigen vier Kurfürsten ließen ihre förmlichen Willebriefe auch nicht lange vergeblich erwarten. Der Pfalzgraf Ludwig ging mit seinem Consense schon den 16. Mai voran und demnächst stellten die drei geistlichen Herren, der Erzbischof von Cöln am 27. Mai, der Erzbischof von Trier am 3. Juni und der Erzbischof von Mainz am 5. Juni, gleichlautende Erklärungen aus, worin sie Siegmunds Disposition über die Mark Brandenburg genehmigten und den Burggrafen Friedrich zu ihrem Mitkurfürsten aufnahmen [7]. Dagegen mangelte nicht nur der Sächsische, sondern auch, ungeachtet der Vorbehalte für das Haus Luxemburg und der Nebenbedingungen für die Krone Böhmen, welche Siegmund und Friedrich an die Abtretung der Mark Brandenburg geknüpft hatten, der Böhmische Consens.

In dem Ausbleiben der Zustimmung dieser beiden Kurfürsten ist vermuthlich auch der Erklärungsgrund dafür zu finden, daß dem Markgrafen Friedrich die förmliche Investitur mit dem Kurfürstenthume damals noch nicht zu Theil ward. Erfolgte gleich in jener Zeit der feierliche Act der Belehnung nicht selten erst Jahre lang nach dem Antritte des Lehnsbesitzes [8]; so würde doch Friedrichs Belehnung, bei der Aufforderung, welche zur Vornahme solcher solennen Handlungen der Aufenthalt zu Constanz gab, gewiß schon im Jahre 1415 an diesem Orte vollzogen sein, wenn nicht Rücksichten auf Böhmen und Sachsen davon zurückgehalten hätten. Denn Friedrich konnte wohl um so eher

hoffen, die zustimmende Erklärung auch Seitens dieser Kurfürsten nachträglich noch zu erlangen, je vorsichtiger es vermieden ward, dieselben durch Nichtbeachtung des Mangels ihrer Einwilligung zu verletzen.

In Beziehung auf Sachsen durfte auch kaum daran gezweifelt werden, daß Herzog Rudolph sich zur Nachgiebigkeit bestimmen lasse, da die einzige Nachkommenschaft des Herzogs in einer Tochter bestand, welche dem erstgebornen Sohne des Burggrafen Friedrich, dem präsumtiven Erben der Brandenburgischen Kur, verlobt war. Anna, Balthasars von Thüringen Tochter, die erste Gemahlin des Herzog Rudolph, hatte ihn ohne Erben gelassen; die zweite Barbara von Liegnitz gebar ihm zwei Prinzen, welche aber im Jahre 1406 durch den Einsturz eines Thurmes erschlagen wurden. Dabei stand Herzog Rudolph von Sachsen fortdauernd in bundesfreundlichem Verhältnisse zu dem Burggrafen, dem er grade noch um diese Zeit seinen Beistand in der Mark Brandenburg lieh; während Ansprüche, welche Herzog Rudolph, als Abkömmling Albrechts des Bären, auf eigene dereinstige Succession in die Mark Brandenburg erhoben haben soll, eben so schwer rechtlich zu begründen als practisch geltend zu machen und bei dem Mangel männlicher Nachkommen für ihn überhaupt ohne besondern Werth waren.

Weniger durfte man sich nach dem, was inzwischen zu Constanz vorgefallen war, zur nachträglichen Erlangung der Zustimmung Böhmens Hoffnung machen: und doch war die Zustimmung der Krone Böhmen, bei deren Anspruche auf fortdauernde untrennbare Verbindung mit der Mark und bei dem nach Kaiser Karls väterlicher Disposition dem Könige Wenzel gebührenden Anwartschaft auf die Succession in die Mark [*], grade die allerwichtigste. Die seit dem 30. April unter den Augen Siegmunds, wie Friedrichs, und mit ihrer Zulassung zu Constanz vollzogenen Acte kirchlicher Gerichtsbarkeit hatten die alte Feindschaft der königlichen Brüder von Neuem erregt. Sie waren nicht dazu geeignet, den König Wenzel geneigt zu stimmen, dem Könige Siegmund zur Erhebung Friedrichs unter die Kurfürsten opferwillig die

brüderliche Hand zu reichen. Huß, dem Wenzel selbst die Zusicherung königlichen Geleites zur Hin- und Rückreise bei seinem Bruder Siegmund erwirkt hatte, der Beichtvater der Königin von Böhmen, besaß am Hofe, wie in ganz Böhmen, ebenso mächtigen als zahlreichen Anhang. Durch seine Hinrichtung war die Krone, wie die Nation, schwer beleidigt und mit so großem Unwillen gegen Siegmund und dessen Rathgeber erfüllt, daß die eingetretene feindliche Spaltung unheilbar zu werden drohte. Dazu kam noch, um Wenzels Mißstimmung zu erhöhen, daß auch die Verpflichtungen, welche Siegmund gegen ihn früher in dem unter Friedrichs Beihülfe eingegangenen Vergleiche übernommen hatte, keineswegs schon vollständig erfüllt waren.

Dennoch mußte, Wenzels Unwillen zu überwinden, der Versuch gemacht werden, dessen Gelingen von einer mündlichen Unterhandlung Friedrichs mit dem Böhmenkönige am Ersten zu erwarten stand. Zu einer solchen persönlichen Zusammenkunft mit dem Könige Wenzel forderte den Markgrafen Friedrich auch schon der Auftrag dringend auf, welchen König Siegmund ihm bei seiner Abreise nach Spanien hinterließ, Friedrich möge mittlerweile ihn selbst, den König Siegmund, mit seinem Bruder wieder auszusöhnen suchen und wegen der zwischen ihnen streitigen Angelegenheiten einen Vergleich stiften. — Vor Allem aber erschien es nöthig, dem Könige Wenzel noch einige Zeit zu lassen, damit die erste leidenschaftliche Aufwallung sich lege, welche ihn gegen seinen Bruder Siegmund und alle bei den Constanzer Vorfällen Betheiligten bewegte.

Markgraf Friedrich begab sich daher nicht gleich von Constanz nach Böhmen, wohin von jenem kirchlichen Strafgerichte eben erst die Nachricht erschollen war. Er begleitete zunächst noch einige Tage den König Siegmund, der zu seiner Spanischen Reise den 21. Juli von Constanz aufgebrochen war, nachdem er kurze Zeit vorher die Schirmvogtei über das Kloster St. Gilgen zu Nürnberg dem Markgrafen Friedrich und seinem Bruder Johann übertragen hatte[10]. Am

22. Juli befand sich das königliche Hoflager zu Basel, von wo noch ein Gebot vom Könige an viele Fürsten des Reiches ausging, den Markgrafen Friedrich bei der Einziehung der Reichsgefälle von den Juden, womit derselbe von dem Könige bei dessen Auszuge aus dem Reiche bis auf Widerruf beauftragt war, Förderung und Beistand zu leisten[11]. Von Basel folgte Friedrich dem Könige bis Aarberg im Kanton Bern, wo er am 24. Juli Siegmunds Verhandlungen mit dem Grafen von Savoyen und mit der Stadt Aarberg unterstützte. Als Siegmund sich von hier am dritten Tage erhob, um die Grenzen des Reiches zu überschreiten, so trennten sich die Deutschen Fürsten seines Gefolges von ihm. Friedrich zog sich nun, nachdem er der Königin Barbara auf ihrer Heimreise nach Ungarn noch eine Zeit lang das Geleit gegeben, zuerst in seine Fränkischen Besitzungen, dann in die Mark Brandenburg zurück[12].

Erst gegen das Ende des Jahres 1415 sehen wir die Unterhandlungen wegen der zu Friedrichs allseitiger Anerkennung als Kurfürsten noch mangelnden kurfürstlichen Consense von Neuem wieder aufgenommen. Persönlich begab der Markgraf sich im November zu einer Zusammenkunft mit dem Herzoge von Sachsen, dem Erzbischofe von Magdeburg und andern Fürsten nach Halle, wo mehrere Angelegenheiten geordnet und die früheren Freundschaftsverhältnisse erneuet wurden. Hier gelang es dem Markgrafen Friedrich bald, den Herzog Rudolph zur nachträglichen Gewährung des Consenses zu seiner Erhebung in das Kurfürstencollegium zu vermögen, den eine förmliche Urkunde vom 20. November documentirte[13].

Inzwischen war auch Wenzels Zorn soweit beschwichtigt, daß dieser jetzt selbst dem Markgrafen Friedrich den Wunsch ausdrückte, zu Prag mit diesem persönlich über die zwischen ihm und seinem Bruder Siegmund bestehenden Irrungen und Zwistigkeiten zu verhandeln. Um den Markgrafen auf dieser Reise gegen die in Böhmen noch herrschende Aufregung sicher zu stellen, ließ Wenzel ihm einen am 8. Dezember

ausgefertigten offenen Befehl an alle Behörden und Bewohner seines Königreiches zugehen, worin diesen dringend zur Pflicht gemacht war, den Fürsten, mit welchem der König Wichtiges zu besprechen habe, Leibes und Gutes ungehindert ziehen zu lassen und zuverlässiges Geleit ihm zu gewähren[14]. Von der Zeit und der Art der Ausführung der Reise wissen wir jedoch nichts Näheres. Friedrich scheint erst um die Mitte des Jahres 1416 der königlichen Einladung nachgekommen zu sein[15].

In einem Schriftstücke vom 30. Mai 1416 erklärt König Wenzel, wie er es auf die Einsicht, Treue und Weisheit des Erzbischofes Johann von Mainz und des Burggrafen Friedrich von Nürnberg vertrauend, diesen übertragen habe, zwischen ihm und seinem Bruder, dem Könige Siegmund, zur Herstellung brüderlicher Liebe und Eintracht, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Die Artikel, worüber die Bevollmächtigten zu diesem Zwecke überein gekommen wären, die seien kürzlich von ihm und zwei Räthen des Erzbischofes Johann, so wie in Siegmunds Namen von dem Burggrafen Friedrich, besiegelt worden. Er bevollmächtige nunmehr den genannten Erzbischof, so wie den Burggrafen, auf diese Grundlagen hin die völlige Aussöhnung zu vermitteln, und verspreche seinerseits, Alles genehm zu halten, was diese beiden Fürsten in der Sache festsetzen würden[16].

Wirklich gelang der erprobten Unterhandlungskunst des Markgrafen Friedrich, die ersten nachtheiligen Wirkungen, welche die Hinrichtung des Johann Huß für den König Siegmund herbeizuführen drohte, wenigstens in Absicht auf Wenzels Person, glücklich zu beseitigen. Schon in einer Urkunde vom 13. Juli 1416 wird von dem Könige Wenzel gelegentlich ausgesprochen, wie er nunmehr mit seinem Bruder Siegmund freundlich und gütlich wieder vereinigt und so gründlich vertragen sei, daß sie beide fortan in allen Beziehungen unverbrüchlich eines Willens sein würden[16].

Keinen so befriedigenden Erfolg gewannen jedoch Friedrichs Unter-

handlungen in seiner eigenen Angelegenheit. Man ließ sich in Böhmen durch die Formen, wodurch Siegmund bei der Abtretung der Mark Brandenburg seine Liberalität und seine wahre Absicht verhüllt hatte, schwerlich beirren [17]. Wie die später, nach Wenzels Tode, Böhmischer Seits gegen den König Siegmund erhobenen Anklagen lehren, betrachtete man die Uebertragung des Kurfürstenthumes an den Burggrafen vielmehr als einen unverantwortlichen Act maßloser Freigebigkeit, wodurch Siegmund nicht nur das Erbe des Hauses Luxemburg, eines seiner schönsten Bestandtheile, sondern auch die Krone Böhmen der nahe liegenden Hoffnung beraubt habe, durch Siegmunds Nachfolge auf den Böhmischen Thron, die im Jahre 1374 begründete Vereinigung Böhmens mit der Mark Brandenburg vollständig wieder hergestellt zu sehen. Gewiß fand daher die über die Mark Brandenburg getroffene Verfügung Siegmunds bei dem Könige Wenzel entschiedene Mißbilligung: und Wenzel hatte, bei seiner sonstigen Schwäche, doch Festigkeit genug, um bei gewissen Ansichten und Beschlüssen starr und unbeugsam zu verharren.

Neuere Geschichtsschreiber wollen zwar wissen, König Wenzel habe im Jahre 1415 bereitwillig Alles genehmigt, was Siegmund über die Mark Brandenburg verfügt hatte [18]. Nach Einigen soll Wenzel darin sogar dem Könige Siegmund zuvor gekommen sein und schon 1411 dem Burggrafen mündlich erklärt haben, er würde nichts dagegen einzuwenden finden, wenn Siegmund dem Burggrafen zur Belohnung seiner Verdienste die Mark ganz abtrete [19]. Indessen diese Angaben ermangeln aller Beglaubigung. Gewiß ist dagegen, daß Wenzel noch in den oben angeführten Urkunden vom 8. Dezember 1415 und vom 30. Mai 1416 unsern Friedrich nur als Burggrafen von Nürnberg und nicht als Markgrafen von Brandenburg bezeichnet und daß bis jetzt weder in Brandenburgischen noch in Böhmischen Archiven von einem Consense Wenzels zu der Abtretung der Mark Brandenburg und zu der Aufnahme Friedrichs in das Kurfürstencollegium die geringste Spur aufgefunden ist [20].

Friedrichs Bemühungen um den Böhmischen Consens bilden aber zugleich den Schluß seiner die Erwerbung der Mark Brandenburg betreffenden Unterhandlungen. Da Siegmund seine Verschreibung vom 30. April nicht bloß als Lehnsbesitzer, sondern zugleich in der Eigenschaft als Lehnsherr ausgestellt, Friedrich dieselbe bündig acceptirt und die Mehrheit der Kurfürsten mit 5 von 6 Stimmen sich genehmigend dafür ausgesprochen hatte; so waren in der That alle wesentlichen Bedingungen einer solchen Erwerbung erfüllt. Durch die später, im Jahre 1417, hinzukommende Belehnung Friedrichs wurde nur eine im Jahre 1415 noch ausgesetzte Förmlichkeit nachgeholt, welche sowohl ihrer Natur nach, als auch nach dem Inhalte der darüber vorliegenden Documente, in dem Rechtsverhältnisse, worin Friedrich kraft des Abkommens vom Jahre 1415 zu der Mark Brandenburg getreten war, nichts änderte.

Vom 30. April 1415 datirt sich daher die kurfürstliche Würde des Hauses Hohenzollern.

Natur der Erwerbung der Mark Brandenburg.

Aus der einfachen urkundlichen Darstellung des ganzen Herganges, welcher im Obigen vorgetragen ist, muß zugleich die rechtliche Natur des Geschäftes, worin Friedrich die Mark Brandenburg mit der Kur und dem Erzkammermeisteramte für sich und seine Erben erwarb, genügend erhellen.

Als ganz erdichtet erscheint darnach zuvörderst das Darlehn von 250,000 Gulden, welches von dem Burggrafen Friedrich dem Könige Siegmund im Jahre 1415 zu Constanz gemacht sein und mit angeblichen andern frühern Schuldforderungen des Burggrafen die Summe von 400,000 Gulden, wofür dem Burggrafen Friedrich die Mark Brandenburg haftete, erfüllt haben soll.

Um die Annahme eines solchen, nach dem bescheidenen Geldbesitz damaliger Zeit ungeheuren Darlehns einigermaßen glaublich hinzustellen,

hätte wenigstens vorher der Beweis geführt werden müssen, daß dem Burggrafen Friedrich gelungen sei, aus der höchst bedrängten Finanzlage sich zu befreien, worin wir ihn seit dem Tode seines Vaters bis zu seinem Eintritte in das Dienstverhältniß zu dem Könige Siegmund fortdauernd erblicken. Denn so lange dem Haushalte des Burggrafen Friedrich noch zu schwer fiel, seine für etliche tausend Gulden den Nürnberger Juden versetzten Kleinodien von diesen auszulösen, und seinen sonstigen Gläubigern für mäßige Schuldbeträge anders gerecht zu werden, als durch Verpfändung und Veräußerung von wichtigen Zubehörungen seines Burggrafthumes[21]; so lange wäre es ungereimt anzunehmen, daß er dem Könige Siegmund Summen von nicht weniger als 400,000 Gulden habe vorstrecken können. Nun wissen wir zwar aus früher Erwähntem, daß König Siegmund dem Burggrafen Friedrich „die Hand seiner Freigebigkeit ein wenig öffnete", indem er ihm ein Jahrgehalt von 4000 Gulden aussetzte, nach glücklich getroffenen Vorbereitungen zu seiner Königswahl die Summe von 20,000 Gulden verschrieb und nach vollendeter Ausführung des Wahlgeschäftes die Erhebung verschiedener Reichseinkünfte zur Verwendung in eigenen Nutzen überließ[22]. Ungeachtet dieser Zuschüsse aus königlichen Kassen blieb jedoch der Burggraf Friedrich der Stellung „eines reichen Geldbesitzers", welche ihm die neuere Geschichtsschreibung zueignet, überaus fern. Vielmehr sehen wir fortdauernd die edlen Kräfte des Fürsten und seine großartige Thätigkeit durch den empfindlichsten Geldmangel in einer wahrhaft beklagenswerthen Weise gelähmt und gehemmt.

Zu Friedrichs erstem Zuge in die Mark wurden alle fälligen Hebungen in Franken sorgfältig eingezogen und gesammelt. Und doch sah Burggraf Friedrich den 14. August 1412 sich bereits außer Stande, die dem Hasso von Bredow in 500 Schock Böhmischen Groschen, wegen älterer, in früheren Zeiten vergeblich geltend gemachter Ansprüche gegen die Landesherrschaft, zuerkannte Entschädigung durch eine Baarzahlung zu bestreiten. Das Eindruckvolle dieses Actes un-

gewohnter Gerechtigkeit wurde vielmehr durch einen Schuldschein geschwächt[23].

Im October und November des Jahres 1412 schreibt Burggraf Friedrich wiederholt nach Franken wegen der Einziehung der Reichssteuern, worauf König Siegmund ihm seine Rathsbesoldung angewiesen hat[24]. Doch da seine Gemahlin in die Mark kommt, erscheint der Burggraf so mittellos, daß er bei ihrem Empfange zu Lehnin, den 28. Januar 1413, hier dem Herzoge Rudolph von Sachsen einen Schuldschein ausstellen muß, vermuthlich wegen ausgelegter Reisekosten, und um den bis zum 19. Februar hingehaltenen, nach Franken zurückkehrenden Fuhrleuten Zahlung zu leisten, genöthigt ist, seine lieben Berliner Rathmannen zu ersuchen, das Fuhrgeld vorzustrecken! — Er habe den Fuhrleuten erlaubt zurückzukehren, schreibt Burggraf Friedrich den 19. Februar von Brandenburg aus dem Rathe zu Berlin. Bei der Ausrechnung dessen, was er den Fuhrleuten schuldig sei, könne er nicht persönlich anwesend sein, weil er schleunigst zu seinem Schwager nach Sachsen reiten müsse. Es sei daher sein lieber getreuer Küchenmeister Conrad Eben von ihm beauftragt, mit den Leuten Rechnung zu halten. Nun bitte er aber recht dringend seine lieben getreuen Rathmannen zu Berlin, daß sie ihm das Fuhrlohn leihen möchten, und jedem der Fuhrleute zahlen, was selbigem nach Conrad Ebens Angabe gebühre, damit die Leute sich nicht zu beklagen hätten. Die Auslage wolle er in Monatsfrist dankbar erstatten, indem er täglich Geld aus Franken erwarte[25].

Die erwartete Geldsendung aus Franken mußte eingetroffen und sie muß nicht unbedeutend gewesen sein, da Burggraf Friedrich in den nächstfolgenden Monaten Potsdam und Saarmund einlösen, Achim und Mathias von Bredow, so wie Werner von Holzendorf, wegen aller alten und neuen Forderungen und Ansprüche an die Landesherrschaft zufrieden stellen und an Caspar Gans für die Herausgabe des Schlosses und der Vogtei Tangermünde 1200 Schock Böhmische Groschen aus-

zahlen konnte Aber die Mittel, welche die gedachte Geldsendung darbot, reichten doch nicht hin, die Forderung des letztern von 800 Schock Böhmischen Groschen wegen rückständigen Hauptmannsgehaltes und die den beiden Quitzows zugebilligten Entschädigungssummen von 500 und 600 Schock Böhmischen Groschen mit baarem Gelde zu decken, geschweige denn um Pfandstücke, wie Lenzen, Plaue und Rathenow, deren ungesäumte Befreiung aus dem Pfandbesitze dieser Familien für die Begründung geordneter Verhältnisse in der Mark von der äußersten Wichtigkeit war, aus ihren Händen auszulösen. Vielmehr mußte der Burggraf Friedrich, wie wir gesehen haben, sich damit begnügen, rücksichtlich verpfändeter fester Plätze, wie Straußberg, Liebenwalde, Köpnick, Gardelegen und Arneburg, lediglich die Person des Inhabers wechseln zu lassen und mit dem Auslösungsgeschäfte im Uebrigen nur so weit fortzuschreiten, als die Pfandbesitzer sich aus besonderem Vertrauen entschlossen, ihren Pfandbesitz mit einem Schuldscheine zu vertauschen[26].

Auch für die Deckung der laufenden Bedürfnisse des burggräflichen Regimentes bot die Mark, bei der zerrütteten Lage, in der sie sich befand, und bei dem schonenden Verfahren, was Burggraf Friedrich gegen ihre Bewohner beobachtete, keine genügende Mittel dar. Der Burggraf sah sich daher oft zu Anleihen mit hohem Zinsversprechen gezwungen. So lieh er den 3. Juli 1413, unter Schenk Albrechts von Landsberg Vermittelung und Bürgschaft, von Albrecht von Schierstädt 735 Rheinische Gulden mit Verschreibung von 10 Procent Zinsen; zu demselben Zinssatze am 31. Dezember 1413 auf 4 Wochen von Albrecht Quast 200 Schock Böhmische Groschen und am 7. Januar 1414 aus dem Vermögen der unmündigen Gebrüder von Schlabberndorf von ihrem Großvater und Vormunde, Peter von Bredow, 800 Schock Böhmische Groschen, eine Schuld, welche durch Nachschüsse und durch den Zuschlag versäumter Zinszahlung von 10 Procent, bald zu dem Betrage von 1200 Schock anwuchs, worauf das Schloß Beuthen dafür zum Pfande eingesetzt wurde. Auch die Schuldforderung Albrechts von

16

Schierstedt hatte sich den 10. April 1414 auf 1700 Gulden erhöht, worauf ihm zur Sicherstellung des Kapitales und der Verzinsung das Schloß Golzow überantwortet ward. Den 13. April 1414 erhielt Burggraf Friedrich auch von dem Altmärkischen Kloster Krewese ein Darlehn von 132 Schock Böhmischen Groschen, wofür dies geistliche Stift sich die Verzinsung durch jährliche 10 Schock aus der Urbede der Stadt Osterburg genügen ließ[27]. Durch alle solche Anleihen wurde jedoch dem Geldbedürfnisse des Burggrafen so wenig befriedigend abgeholfen, daß derselbe weder dem Hasso von Bredow die verschriebenen 500 Schock zur Verfallzeit des Schuldbriefes baar gewähren, noch dem Erzbischofe von Magdeburg nach beendetem Feldzuge gegen die Schloßbesitzer seinen Gewinnantheil an der Eroberung Beuthens mit 350 Schock vertragsmäßig abführen, noch endlich dem Gebhard von Alvensleben sein ihm mit 200 Schock nachträglich zuerkanntes Pfandgeld auf Gardelegen baar auszahlen konnte, die beiden letztern sich vielmehr mit Schuldbriefen zufrieden stellen lassen mußten[28].

Zu Zeiten scheint die Geldnoth des burggräflichen Hofhalts sogar eine bedenkliche Höhe erreicht zu haben — so daß der alte Küchenmeister Conrad Eben, um die dringendsten Ausgaben für den Hofhalt fortgesetzt bestreiten zu können, sich einmal an 400 Gulden vergriff, welche ihm von einem Ungarn anvertrauet waren, um damit eine ewige Messe in der Kirche des heiligen Blutes zu Wilsnack zu stiften; ja daß Burggraf Friedrich selbst, um sich den nöthigen Kriegsapparat zum Feldzuge wider die von Rochow und Quitzow zu verschaffen, Glocken der Marienkirche zu Berlin dazu benutzen mußte, um Büchsen (Kanonen) daraus gießen zu lassen: — Verwendungen, welche dem frommen Fürsten auf seinem Sterbebette noch das Gewissen drückten und die er seine Söhne letztwillig beauftragte, nach seinem Tode wieder gut zu machen[29].

Unter diesen Umständen mußte es dem Burggrafen Friedrich schwer fallen, die Mittel zu so außerordentlichen Ausgaben aufzubringen, wie der Krönungszug und der Aufenthalt bei dem Constanzer Concil erfor-

derte. Die in der Mark dazu vorgenommenen neuen Verpfändungen brachten nur wenige hundert Schock Groschen[30]. Der Burggraf sah sich daher gezwungen, selbst die ältesten ehrwürdigsten Besitzthümer seines Hauses anzugreifen, um die Noth des Augenblickes zu kehren. Denn zu den ältesten Rechten des Nürnberger Burggrafenthumes gehörten die Schnitterdienste in der Erndtezeit und die Pfenningsabgabe aus jedem Hause, so wie die Abgabe eines Schillings von jeder Schmidts-Werkstatt in der St. Lorenz-Parochie der Stadt Nürnberg: Rechte und Hebungen, welche Burggraf Friedrich jetzt an die städtische Kämmerei veräußerte[31]. Welches Besitzthum aber war ehrwürdiger, als die alte thurmgekrönte Burg zu Nürnberg, welche die Burggrafen, neben der kaiserlichen Pfalz gelegen, besaßen und worauf das Burggrafenthum gleichsam fundirt war! Auch Friedrichs Hälfte an diesem Besitze und an dessen in der Umgebung von Nürnberg gelegenen Zubehörungen wurde den 14. Juli 1414 einem Privatmanne, Otto Heiden, zu einem für 1524 Gulden wiederkäuflichen Lehnsbesitz verkauft. Die andere Hälfte erwarb der Käufer von dem Burggrafen Johann[32].

Nach diesen Blicken in die Finanzlage des Burggrafen Friedrich, die über ökonomische Mißverhältnisse keine Täuschung übrig lassen, muß es von vorn herein als unglaublich erscheinen, daß Burggraf Friedrich dem Könige Siegmund während dieser Zeit und auf dem Concil zu Constanz sollte Geldsummen haben darleihen können, zumal Geldsummen des enormen Betrages, wie sie dem Burggrafen auf die Mark Brandenburg verschrieben wurden. Es würden diese Darlehn selbst dann schwer als glaublich erscheinen, wenn sich die Annahme derselben auf gleichzeitige Berichte stützte.

Nun gebricht es dieser Annahme aber zugleich auch an jedem Zeugnisse eines Zeitgenossen, wodurch sie vor der Beschuldigung, eine leere Erdichtung zu sein, in Schutz genommen werden könnte. Allerdings ist uns überliefert, daß sowohl König Siegmund selbst, als auch seine lebensfrohe Gemahlin, die Königin Barbara, zu Constanz

mehr Geld nöthig hatten, als die königlichen Kassen darboten, daß sie daher öfters in Geldverlegenheiten geriethen, welche Anleihen erforderlich machten. Namentlich war Letzteres bei des Königs Abreise nach Spanien der Fall. Indessen weder in Urkunden, noch bei gleichzeitigen Geschichtsschreibern, findet man irgend eine Mittheilung von Darlehnen, welche Burggraf Friedrich dem Könige nach seiner Erhebung zum Reichsoberhaupte gemacht hätte; während die ältern Geschichtsschreiber es uns doch sonst keineswegs an Auskunft darüber mangeln lassen, wie das Königspaar sich Geld verschaffte und seine Anleihen machte.

Nur zu einer dieser Anleihen sehen wir unsern Friedrich, da selbiger schon Markgraf war, als Vermittler und als Bürgen in ein näheres Verhältniß treten. Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt hatte versprochen, zu dem Zuge nach Spanien dem Könige 11000 Gulden zu leihen, obgleich der König dem Herzoge, als dem Hofmeister seiner Tochter Elisabeth, noch 12000 Gulden rückständiges Gehalt schuldig war. Demnächst streckte Herzog Ludwig, auf Bitten der Königin, auch dieser einiges Geld vor. Namentlich in Rücksicht auf dies der Königin gemachte Darlehn weigerte sich der Herzog später, da der Zug nach Spanien vor sich gehen sollte, dem Könige die versprochene Geldsumme noch vollständig auszuzahlen. Der König schrieb wiederholt an ihn, aber vergebens. Da legte sich, wie Siegmunds Geheimschreiber, Eberhard Windeck erzählt, Markgraf Friedrich ins Mittel und bewog den Herzog, sein Versprechen dem Könige zu erfüllen [33]. Den Herzog in Betreff dieser und seiner sonstigen Forderungen sicher zu stellen, mußte indessen nicht nur die Königin [34], sondern auch Markgraf Friedrich mit noch zwei andern Personen sich für den ganzen Schuldbetrag von 23000 Gulden verbürgen [35]. Die Uebernahme dieser Bürgschaft hat dem Markgrafen Friedrich in der Folge große Verdrießlichkeiten verursacht. In Betreff der Erwerbung der Mark Brandenburg kann jedoch aus diesem Bürgschaftsverhältnisse um so weniger etwas gefolgert werden, als die in Rede stehende Schuld erst im Juli

contrahirt wurde, während die Abtretung der Mark Brandenburg schon im April dieses Jahres stattgefunden hatte.

Was ungeachtet des Mangels an allen Spuren von Darlehnen, welche zur Erwerbung der Mark hingeführt hätten, die Geschichtsschreibung zur Annahme solcher Darlehne verleitet hat, liegt in einer argen Mißdeutung der Vorbehalte des Hauses Luxemburg. Da dem Hause Luxemburg bei der Uebertragung der Mark an den Burggrafen Friedrich das Recht blieb, den abgetretenen Besitz zu jeder Zeit mit dem Preise von 400,000 Gulden wieder an sich zu kaufen und die Ausübung dieses Vorbehaltes in der Urkunde vom 30. April auch ausdrücklich als ein „Wiederkauf“ bezeichnet ist; so glaubte man unbedenklich annehmen zu dürfen, daß die rechtliche Form der Uebertragung des Kurfürstenthums Brandenburg an den Burggrafen Friedrich in dem gewöhnlichen Geschäfte eines „Verkaufes auf Wiederverkauf“ zu finden sei. Daraus mußte dann weiter geschlossen werden, daß Burggraf Friedrich den Betrag des verglichenen Wiederkaufspreises als Darlehn oder Kaufgeld dem Könige vorher ausgezahlt habe. Das häufige Vorkommen des Geschäftes, durch Verkauf von Besitzungen auf Wiederkauf für contrahirte Darlehne Sicherheit und Zinsgenuß dem Gläubiger zu gewähren: der Umstand, daß Burggraf Friedrich vom Jahre 1411 bis zum Jahre 1415 unzweifelhaft Pfandbesitzer der Mark und ihm im Jahre 1412 „zu seinem Gelde“ gehuldigt war: so wie endlich die Wahrnehmung, daß König Siegmund vielfältig von Fürsten des Reiches Geld entlieh, Verkäufe auf Wiederkauf vornahm und auch mit dem Burggrafen Friedrich oft über Geldangelegenheiten zu unterhandeln hatte: dies Alles unterstützte den gedachten Trugschluß.

Es darf jedoch schon überhaupt aus dem Vorbehalte allein, daß dem frühern Besitzer eines veräußerten Gegenstandes das Recht zu einem Rück- oder Wiederkaufe zuständig bleibt, keineswegs gefolgert werden, die Veräußerung müsse ein Verkauf gewesen sein, da auch unentgeltliche Uebertragungen des Eigenthums die Zulässigkeit eines

solchen Vorbehaltes nicht ausschließen. In dem vorliegenden Falle ist jene Folgerung um so leichtfertiger, als die Uebertragungs-Urkunden, sowohl vom Jahre 1415 als vom Jahre 1411, mehrere Mal in deutlichen Worten die Erklärung wiederholen, daß der im Falle einer Zurücknahme der Mark seitens des Hauses Luxemburg dem Markgrafen Friedrich oder dessen Erben zu entrichtende Geldbetrag, also der Wiederkaufspreis, nur dazu dienen solle, dem Markgrafen Friedrich theils die von ihm aus eigenem Vermögen zur Besserung des Landes bestrittenen Kosten zu ersetzen, theils für seine Verdienste um König und Reich, so wie um die Mark Brandenburg selbst, eine Belohnung zu gewähren. Nirgends ist dem stipulirten Wiederkaufspreise der 400,000 die Bestimmung gegeben, wie doch ein Verkauf auf Wiederkauf es mit sich gebracht haben würde, dem Markgrafen Friedrich für ein gezahltes Kaufgeld Ersatz zu leisten. — Es mangelt also dazu, die Uebertragung des Kurfürstenthums Brandenburg an den Burggrafen Friedrich als einen Kauf zu betrachten, grade das wesentlichste Erforderniß, nämlich die Nachweisbarkeit eines gezahlten Kaufgeldes.

Das zwischen dem Könige Siegmund und dem Burggrafen Friedrich getroffene Abkommen, wodurch im Jahre 1415 das Kurfürstenthum Brandenburg als lehnbares Eigenthum mit dem gedachten Vorbehalte an den letztern überging, kann daher nach seiner rechtlichen Natur lediglich als eine Schenkung betrachtet werden. Es war eine remuneratorische Schenkung. Denn zur Schenkung stempelt selbiges die Thatsache, daß Siegmund vermöge derselben, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein und ohne einen sachlichen Gegenwerth dafür zu empfangen, das lehnbare Eigenthum der Mark auf den Burggrafen übertrug. Als remuneratorisch aber erscheint diese Schenkung in Beziehung auf Friedrichs Verdienste, welche Siegmund dadurch zugleich dankbar anzuerkennen beabsichtigte.

Nur diese Auffassung des in Rede stehenden Ereignisses stimmt auch mit den Angaben der gleichzeitigen Geschichtsschreiber überein.

Denn während, wie schon bemerkt ist, sich in den Berichten der Zeitgenossen nirgends von einer durch Darlehne oder Kaufgelder vermittelten Erwerbung der Mark seitens des Burggrafen oder von einer durch Geldnoth erzwungenen Verzichtleistung Siegmunds auf den Besitz dieses Landes auch nur die leiseste Andeutung findet, fehlt es nicht an gleichzeitiger Berichterstattung von Personen, welche dem Ereignisse sehr nahe standen, worin ausgesagt wird, daß Siegmund die Mark Brandenburg dem Burggrafen zur Belohnung seiner Verdienste unentgeltlich abgetreten habe. Siegmunds vertrauter Geheimschreiber Windeck, der im Jahre 1415 in königlichen Aufträgen selbst mit in die Mark ging, sucht den Grund, warum sein König sich der Mark zu Gunsten des Burggrafen Friedrich entäußert habe, bald in des Königs Verschwägerung mit diesem, bald in dessen Verdiensten um den König, niemals aber in des letztern Geldverlegenheit: und in den Bayerischen Annalen der Zeit ist das Ereigniß ausdrücklich mit den Worten aufgezeichnet: „In diesen Tagen wurde der Burggraf Friedrich von Nürnberg, da er die lebhafteste Gunst des Kaisers besaß, mit dem Kurfürstenthume Brandenburg von Siegmund beschenkt“[36].

Die Richtigkeit dieser Ansicht wird endlich noch durch neuerdings aufgefundene Correspondenzen des Markgrafen Friedrich jedem fernern Zweifel entzogen. Diese werden vollständig an das Licht treten, sobald es dem Verfasser vergönnt sein wird, die durch die Ungunst der Zeit unterbrochene Herausgabe seines Codex diplomaticus Brandenburgensis fortzusetzen.

Wir heben daraus zuvörderst ein vertrauliches Schreiben Siegmunds hervor, worin dieser unter dem 28. Februar 1421 den Markgrafen Friedrich dringend ermahnt, von beabsichtigter Vermählung seines Sohnes mit der Tochter des Königs von Polen abzustehen. Siegmund sagt darin unter Anderem: „Es ist Dir wohl bewußt, wie wir Dich „mit großer Liebe und gutem Willen aufgerichtet und erhoben, ja Dir „unser Erbland und Fürstenthum, nämlich die Mark Brandenburg,

„gegeben und uns selbst dadurch unsers Erblandes entblößt haben; „worüber wir viel üble Nachrede und Anfechtung erleiden, die wir „jedoch gering schätzen und gern ertragen um Deinetwillen. So ha„ben wir Dir auch sonst große Liebe und Willfährigkeit mit Gut „und andern Sachen erzeigt; daher wir nicht im Zweifel, sondern sicher „überzeugt gewesen sind, daß Du uns dankbar seiest und daß Dir „nicht zu schwer fallen könne, dasjenige zu unterlassen, wovon Du „merkst, daß es uns zuwider ist, und daß Du bereitwillig Leib und „Gut für uns einsetzest" u. s. w.[37]. Es bedarf keiner Erörterung, daß die Sprache, welche wir den König Siegmund in diesem Schreiben gegen den Markgrafen Friedrich führen sehen, sich nicht für einen durch Friedrichs Geldmittel aus Finanzverlegenheiten erretteten Schuldner eignet, sondern daß es die Sprache eines gekränkten Wohlthäters ist. —

Dafür aber, daß König Siegmund wohl befugt war, solche Sprache gegen den Markgrafen zu führen, haben wir wiederholte eigene Anerkenntnisse des letztern in mehreren Briefen an den Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt.

Ueber die Bezahlung der Schuld des Königs von 23000 Gulden, für welche der Markgraf Friedrich sich den 10. Juli 1415 zu Constanz verbürgt hatte, war dieser mit dem Herzoge später in einen heftigen Streit gerathen, in welchem die verletzendsten Zuschriften gewechselt wurden. In einem der dahin gehörigen Schreiben des Herzogs versuchte dieser den Markgrafen durch den Vorwurf zu kränken, er sei, ohne es verdient zu haben, nur durch König Siegmunds Gnade zum Markgrafen von Brandenburg gemacht[38]. Friedrichs Antwortschreiben vom 12. Mai 1419 entgegnet, diese Aeußerung habe dem Herzoge wohl der Neid eingegeben: und spreche er dabei gegen eigene bessere Ueberzeugung, wenn er behaupte, daß Siegmund ihn ganz unverdient zum Markgrafen von Brandenburg gemacht habe. „Denn", fährt das Schreiben fort, „so viel wir unserem gnädigen Herrn, dem „Römischen Könige, haben dienen können, haben wir es fleißig,

„treulich und redlich gethan: und wollen wir das auch fernerhin schul-
„digermaßen und unterthänig thun, so weit unsere Kraft dazu reicht.
„Freilich, Seinen Königl. Gnaden die große Erhöhung, Würdeverlei-
„hung und Gabe, welche er uns und unsern Erben gnädiglich und
„mildiglich hat zu Theil werden lassen, abzudienen zu vollkommener
„Genüge: das wäre uns unmöglich zu thun. Doch wo wir vermö-
„gen, es sei mit Leib oder Gut, da wird uns der gute Wille dazu nie
„mangeln: und vertrauen wir dabei auf Gott den Allmächtigen, daß
„Er Seinen Gnaden ein völliger Belohner sein wird"[*].

In ähnlicher Weise findet man Friedrichs lebhaftes Dankgefühl gegen den König noch oft in diesen Streitschriften ausgesprochen, da der Herzog nicht müde ward, dem Markgrafen vorzurücken, daß er seine Stellung im Reiche nur durch Siegmunds Freigebigkeit erlangt habe. In einem Schreiben vom 28. Juli 1420 antwortete Friedrich auf eine solche Aeußerung mit den Worten: „Wir danken es Seinen „Gnaden, daß er uns an Titel und Ehren also erhöhet hat und hof„fen das getreulich um Se. Gnaden zu verdienen." In einem Schreiben vom 24. Februar dieses Jahres hatte Friedrich dem Herzoge bereits erklärt: „Du brauchst in Deinem Neide, um uns damit zu be„schämen, nicht so oft zu erwähnen, daß unser gnädigster Herr, der „Römische König, uns mit der Mark Brandenburg begnadigt hat: „denn wir meinen, hätte unser gnädigster Herr noch höherer Gnade „uns gewürdigt, es würde uns nur desto mehr zur Ehre gereichen"[**].

Sollte Friedrich in diesem Briefwechsel nicht Veranlassung gefunden haben, dem oft wiederkehrenden Vorwurfe des Herzogs, daß er Alles nur durch Siegmunds unverdiente Gnade sei, irgend einmal mit dem Einwande zu begegnen, er habe die Mark mit seinem guten Gelde erkauft und sich nebenbei dadurch noch das Verdienst erworben, den König Siegmund aus drückenden Geldverlegenheiten zu befreien? — Gewiß würde dieser Einwand erhoben sein, wenn es sich demselben entsprechend mit der Erwerbung der Mark Brandenburg verhalten hätte!

Anstatt dem Herzoge mit einem solchen Einwande entgegen zu treten, nahm Friedrich im Gegentheil selbst Das gelassen hin, daß der Herzog ihm äußerste Armuth vorrückte, worin er sich vor der Erwerbung der Mark Brandenburg befunden, und daß er nur durch König Siegmund seinen Unterhalt erlangt habe, ohne dem mit seinem Reichthume sich brüstenden Bayernherzoge die Schätze nachzuweisen, deren Besitz die Geschichtsschreibung dem Markgrafen angedichtet hat.

Es behauptete nämlich ein Schreiben, welches der Herzog in die Mark sandte, um den Markgrafen hier als säumigen Bürgen zu verklagen: Friedrich habe in Franken fast alle seine Besitzungen verkauft und verpfändet, und sei ihm daher hier nichts weiter übrig, als seine Unterthanen täglich mit Steuern zu schinden. Darauf entgegnete Markgraf Friedrich unterm 28. Juli 1420: es sei landkundig, daß er seine Besitzungen in Franken nicht sehr belastet, und daß er zu den Verpfändungen, welche er hier vorgenommen habe, durch den Aufwand gezwungen worden sei, welchen er im Dienste des Römischen Königs und zum Nutz und Frommen der Märkischen Lande gemacht habe, die ihm und seinen Erben dies danken würden[41]. Der Herzog, mit dieser Antwort nicht zufrieden gestellt, schrieb dem Markgrafen: „Du böser, leichtsinni„ger, lügenhafter Mann! Was schiebst Du es unserm gnädigsten „Herrn dem Könige und dem armen Volke in der Mark zu, daran „schuld zu sein, daß Du das Deinige verthan hast? Es ist ja allge„mein bekannt, daß Du im Frankenlande vor Armuth Dein Bleiben „nicht wußtest, bevor Du noch unsers gnädigsten Herrn des Königs „Diener wurdest und ehe Du die Mark je erblicktest, und daß Du eben „darum nach Ungarn gingst zu unserem Herrn, dem Römischen Kö„nige, der Dich auch seitdem ernährt hat.“ Markgraf Friedrich begnügte sich auf diese Schmähungen unterm 22. October 1420 zu entgegnen: „Wenn Du von unserer Armuth schreibst und daß wir in „Franken nicht zu leben gehabt hätten, so wissen wir doch, daß unser „seliger Vater wohl eben so viel auf uns vererbt hat, als Dein seliger

„Vater auf Dich, verlogenen Mann, und daß wir unsern Besitz durch „Gottes Gnade bisher nicht verschlechtert, sondern gebessert und mit „Ehren erhöht haben. Wir danken es, nächst Gott dem Allmächtigen, „unserm gnädigsten Herrn, dem Römischen Könige, der uns „für unsere getreuen Dienste begnadigt hat, daß wir wahr„lich doch solche unsere Armuth, die wir mit Gott und mit Ehren tra„gen, nicht hingeben mögten für den Reichthum, welchen Du mit rech„ter Schande zusammen gebracht hast“[42].

So bündigen Zeugnissen der Geschichtsschreiber und der Urkunden für die hier behauptete Erwerbungsart der Mark Brandenburg, ja den eigenen Aussagen Siegmunds und Friedrichs gegenüber, muß der alte eingewurzelte Irrthum weichen, daß selbige dem Burggrafen als Pfand für gemachte Darlehne zu Theil geworden und demnächst von ihm erkauft sei.

Es ist die aufgestellte Ansicht hier erst ausgesprochen, nachdem in vieljähriger Arbeit, außer den Archiven des Preußischen Staates, auch die Oestreichischen, Böhmischen, Mährischen, Bayerischen, Sächsischen, Hannöverschen, Braunschweigschen und die Archive anderer Nachbarstaaten sorgsam durchsucht sind, ohne daß der geringste Stützpunkt jenes alten Irrthumes oder irgend eine Spur von Darlehnen und Kaufgeldern, die Burggraf Friedrich dem Könige für die Mark gegeben hätte, aufgefunden wäre.

Von unserer Ansicht aus können wir nun freilich der einheimischen Geschichtsschreibung nicht beitreten, wenn sie vor Allem Friedrichs erfolgreiche Sparsamkeit, seinen weit hinausblickenden Speculationsgeist und überhaupt seine Finanzkunst mit Hinweisung auf die von ihr angenommene Erwerbungsart der Mark Brandenburg zum Gegenstande ungemessener Bewunderung macht. Dafür aber brauchen wir es uns

auch nicht mehr gefallen zu lassen, daß auswärtige Geschichtsschreibung Friedrichs Thatenglanz durch den Vorwurf verdunkelt, er habe weniger edel denkend, als Siegmund, die Schwächen seines königlichen Freundes zu seinem Vortheil eigennützig ausgebeutet, und die verschwenderische Gesinnung Siegmunds immer klüglich zu benutzen gewußt, um diesen wohlberechnend tiefer und tiefer in seine Schuld zu bringen und mit unablöslichen Verbindlichkeiten zu umgarnen: auf solche im Ehrenpunkte nicht unbedenkliche Spekulation habe er das Aufsteigen seines Hauses zu höherer Macht und Größe gegründet. Ebenso brauchen wir auch nicht mehr die versuchte Rechtfertigung der Widersätzlichkeit Märkischer Adelsfamilien durch den Einwand zuzugeben, welchen Geschichtsschreiber einem Caspar Gans, Werner von Holzendorf und Wichard von Rochow in den Mund gelegt haben, daß sie wohl Achtung hätten vor einem Fürstenhause mit angestammten Rechten; aber nicht vor dem reichen Geldmanne, der eben nur die Säckel voll genug gehabt habe, um sich landesherrliche Rechte über die Mark damit zu kaufen**.

Man sieht, zu welchen Verirrungen und Schlußfolgerungen es kommen kann, wenn die vaterländische Geschichte, inmitten eines sonst reich entwickelten Volkes, immer noch ein wüstes Feld bleibt, auf welchem das Unkraut wuchert und nur hier und dort bisweilen etwas Liebhaberei experimentirt.

Doch möge wenigstens die ruhmvolle Art der Erwerbung der Mark Brandenburg in den Büchern der vaterländischen Geschichte nicht länger in der bisherigen Weise entwürdigt werden.

Nichts als Friedrichs edle hochbegabte Persönlichkeit, mit den hervorragenden Verdiensten, welche der Burggraf sich um das Römische Reich und dessen Oberhaupt, so wie um die Mark Brandenburg selbst erwarb, hat dem Hause Hohenzollern das Kurfürstenthum Brandenburg eingebracht.

Elfter Abschnitt.

Abwesenheit des Burggrafen Friedrich von der Mark und Rückkehr als Kurfürst.

Es mögte der Burggräfin Elisabeth gelungen sein, während der vierzehnmonatlichen Abwesenheit ihres Gemahles den Frieden in der Mark aufrecht zu erhalten, wenn Dieterich von Quitzow nicht gewesen wäre.

Zwar geriethen gleich Anfangs die Herzöge Johann und Ulrich von Mecklenburg-Stargard mit dem Grafen Ulrich von Lindow in einen Streit, der thätliche Angriffe ihrer beiderseitigen Besitzungen herbeiführte. Herzog Ulrich ließ z. B. im Ruppinschen Gebiete dem Klosterdorfe Dolgen 40 Ochsen nehmen; dafür schickte Graf Ulrich seine Leute ins Mecklenburgische, welche hier dem Klosterdorfe Schwarz die Ochsen wegtreiben mußten: und als Herzog Ulrich den letztern persönlich nachjagte, ging ihm obenein noch sein Hengst verloren, der seiner Versicherung nach, besser war, als zwei andere. Solchen wechselseitigen Plackereien ein Ziel zu setzen, legte sich jedoch die Burggräfin sofort ins Mittel: und es gelang ihr, zwischen den Partheien einen Vergleich zu Stande zu bringen, welcher ihre Streitigkeiten rechtlicher Entscheidung unterwarf. Damit wurde der Frieden auf dieser Seite wenigstens für das Erste gesichert [1].

Nicht so glücklich war die Regentin der Mark in Bezug auf die Friedensstörungen, welche der von Quitzow ihr zuwege brachte. Schon am zweiten Tage nach der Abreise des Burggrafen, den 21. August 1414, verkündeten die Flammen der Stadt Nauen, welche Dieterich von Quitzow, mit den von dem Erndtegewinn angefüllten Scheunen, in Brand steckte, wie viel die Mark von diesem unruhigen Manne und seiner Verbindung mit den Feinden seines Vaterlandes noch zu fürchten habe. Denn Dieterich von Quitzow ritt zu dieser Brandstiftung von Zehdenick aus, damals noch einem Pfandbesitz der Herzöge von Pommern-Stettin, und kehrte nach vollbrachter That nach Zehdenick zurück [1].

Da die Städte ihm, ungeachtet seines zunächst an sie gerichteten Klagebriefes über den Burggrafen, nicht behülflich gewesen waren, seine Besitzungen wieder zu erlangen; so soll er alle Märkischen Städte in Brand zu stecken beabsichtigt und im Einverständnisse mit seines gefangenen Bruders Gattin, Scharen von Uebelthätern zu diesem Zwecke angeworben haben. Einige solche Mordbrenner, welche zu Brandenburg ergriffen und aufs Rad geflochten wurden, hatten ausgesagt, von der Agnes von Quitzow und ihrem Begleiter Götz Predöhl, dem frühern Vertheidiger Beuthens, dazu gedungen zu sein. Agnes von Quitzow entfloh hierauf nach Magdeburg, wo sie zugleich den Erzbischof um die Freilassung ihres Gatten anflehte. Diese vermogte sie jedoch auch dadurch nicht zu erwirken, daß sie dem Erzbischofe die bei der Eroberung Plaues vermißten Schatzungsbriefe Magdeburger Vasallen aus Dieterichs Hand verschaffte. Sie mußte vielmehr, da sich das Gerücht von ihren Thaten in der Mark, auch hierher verbreitete, wiewohl sie die Wahrheit der Anschuldigung in Abrede nahm, Magdeburg bald ebenfalls meiden und ihre Flucht weiter fortsetzen [2].

Dieterich von Quitzow behielt dagegen bei den Herzögen von Pommern-Stettin seine Zufluchtsstätte, die er nur mit vorübergehendem Verweilen bei alten Freunden in den Mecklenburgischen Landen vertauschte. Ueberall zeigten verwegene Gewaltthaten der Mark seinen

jeweiligen Aufenthalt an. Als er sich z. B. um Michaelis **1414** bei den von Plessen zu Lübz im Mecklenburgischen befand, nahm er nicht nur am 27. September mit Beihülfe der Plessenschen Knechte und der von Restorf einen Bürger Pritzwalks gefangen und einem andern seine Baarschaft ab; sondern machte er auch seinem eigenen Vetter, Claus von Quitzow, zu Kletzke mit 9 seiner Spießgesellen einen unwillkommenen Besuch. Er steckte hier seinem Verwandten und alten Fehdegenossen eine mit Getreide angefüllte Scheune in Brand, raubte ihm seine Harnische mit sonstigen Geräthen und führte sogar seinen Vetter Henning von Quitzow persönlich als Gefangenen mit hinweg. Noch immer hatte Dieterich von Quitzow in der Mark Furcht oder alten Anhang genug, um solche Unternehmungen glücklich ausführen zu können. So öffnete z. B., da Claus von Quitzow den räuberischen Vetter verfolgte und in die Enge trieb, selbst Lenzen diesem die Thore, ließ ihn durch die Stadt hindurch reiten und also seinem Verfolger entkommen [3].

Um Weihnachten, da Dieterich von Quitzow bei Liebenthal in der Nähe von Zehdenick einen heimkehrenden Vasallen des Deutschen Ordens aus der Neumark aufgriff, erblicken wir ihn wieder unter Pommerschem Schutz [4]. Bald hernach gelang es ihm [5], bei der feindseligen Stimmung, worin die Herzöge Otto und Casimir noch immer dem Markgrafen gegenüber standen, diese zu einem neuen Einfalle in die Mark zu vermögen. Das Land Barnim bildete zunächst den Schauplatz der Plünderungen und Verwüstungen des Feindes: und bis nach Straußberg müssen die Pommerschen Scharen vorgedrungen sein, ohne genügenden Widerstand zu finden, da auch diese feste Stadt, schon so oft von bösen Schicksalen in den Pommerschen Kriegen heimgesucht, aufs Neue in die Gewalt der Pommernherzöge gerieth [6].

Indessen legten sich Friedrichs Verbündete, der Herzog Rudolph von Sachsen und der Herzog Ulrich von Mecklenburg-Stargard, ins Mittel, um die Pommern aus der Mark wieder zu verdrängen und

zur Niederlegung der Waffen zu nöthigen. Friedrich selbst knüpfte von Constanz aus mit dem Deutschen Orden, dessen er sich auf dem Concil lebhaft angenommen hatte, so wie mit den Mannen und Städten der im Pfandbesitz des Ordens befindlichen Neumark eine nähere Verbindung zur Abwehr der Pommernherzöge an [7]. Und, was vorzüglich entschied, — grade jetzt erging in dem Rechtsstreite Friedrichs mit den Herzögen das Endurtheil des königlichen Hofgerichtes, das über die Herzöge die Reichsacht verhängte.

Dieser Rechtsspruch war wohl nicht die schleunige Wirkung des eben gedachten Pommerschen Einfalles. Vermuthlich bildete er die rechtliche Folge eines lange vorher angestrengten Prozesses, welcher die Auslösung der Pfandstücke und die Aufgabe der Pommerschen Landeshauptmannschaft in der Ukermark, so wie Genugthuung wegen des frühern Einfalles der Pommern in die Mark, welchem auf dem Kremmer Damm ein Ziel gesetzt war, zum Gegenstand haben mogte. In gebührenden Fristen von Reichswegen zur Verantwortung vorgeladen, blieben die Herzöge beharrlich aus. Die Wirkung dieses Ungehorsames gegen die oberste richterliche Gewalt im Reiche, mußte das Erkenntniß sein, welches der König den 10. Mai 1415 publizirte.

Mit den beiden Herzögen erklärte selbiges zugleich alle über 14 Jahr alten Einwohner der Städte Stettin, Garz und Strasburg, so wie eine große Zahl von Mannen des Ukerlandes und des Landes Stettin, z. B. die von Klützow, von Lindstedt, von Raven, von Sidow, von Heidebreck, von der Huse und von dem Berge, welche es mit den Herzögen gegen den Burggrafen gehalten hatten, für geächtet.

Mogte man zu jener Zeit, zumal in den von dem Sitze des Reichsoberhauptes entlegenern Theilen des Römischen Reiches, seiner Verfügungen auch sonst noch so wenig achten; die Reichsacht hatte doch immer etwas besonders Erschütterndes. Geächtete waren nicht nur aller ihrer Habe von Rechtswegen verlustig, sondern hörten über-

haupt auf, den Schutz und den Frieden des Gesetzes zu genießen. Sie zu hausen und zu hegen, mit Essen oder Trinken zu versorgen, mit ihnen Handel zu treiben oder sonst irgend eine Gemeinschaft zu pflegen, bildete ein Verbrechen. Dagegen konnte kein Verbrechen an ihnen begangen werden. Sie waren mit Leib und Gut jeder Willkür und Gewalt preisgegeben, ohne daß deren Verübung vor geistlichem oder weltlichem Gerichte eine Ahndung begründete. Vielmehr war es jedermannes Pflicht, Geächtete aufzuhalten, möglichst zu behindern, gefangen zu nehmen.

An die Könige von Polen, so wie von Dänemark, Norwegen und Schweden, an den Deutschen Orden in Preußen, und an die Herzöge von Sachsen, Braunschweig, Schlesien und an mehrere andere Reichsstände waren eigene Notificatorien ergangen, worin diese dringend aufgefordert werden, dem Burggrafen — so wird Friedrich in diesen Prozeßschriften immer noch genannt — zur Vollstreckung dieser Reichsacht ernstliche Hülfe zu leisten *.

In solcher Weise bedroht und bedrängt, gingen die Herzöge Otto und Casimir auf die Anerbietung eines vorläufigen Friedens ein, welchen die Herzöge Rudolph von Sachsen und Ulrich von Mecklenburg zu vermitteln auf einer Zusammenkunft zu Neustadt-Eberswalde den 18. Juni 1415 sich bereit erklärten. Die Pommernherzöge verpflichteten sich jede Feindschaft gegen den Burggrafen und alle ihm Angehörige bis Johannis über ein Jahr einzustelleu, den Dieterich von Quitzow aber mit den Seinigen sofort des Landes zu verweisen. Sie versprachen, nicht weiter zuzugeben, daß der von Quitzow in Pommerschen Schlössern, Städten oder Dörfern gehaust, gespeist oder irgendwie unterstützt werde. Sie gelobten ferner, wenn letzterer, die Seinigen oder Andere die Mark in Zukunft noch berauben sollten, die Verfolgung solcher Missethäter in ihre Lande hinein, nicht nur zuzulassen, sondern auch selbst zu unterstützen. Dagegen machte Friedrich sich anheischig, während der Dauer dieses Waffenstillstandes, unter Beobach-

tung eines gleichen friedlichen Verhaltens gegen die Herzöge und deren Lande, der Vollstreckung der Reichsacht Anstand zu geben *.

Die hier erwirkte Waffenruhe wurde jedoch gleich hernach auf andern Punkten wieder unterbrochen.

Derselbe, dem Burggrafen und der Mark eng verbundene Herzog Ulrich, der eben in Friedrichs Auftrage die Ausweisung Dieterichs von Quitzow aus Pommern hatte bewerkstelligen helfen, gab dem Ausgewiesenen jetzt in seinem eignen Lande ein Asyl. Schon den 9. Juli 1415 kündigte Dieterich von Quitzow durch einen mit denen von Plessen, Restorf, Voß, Bülow und Presenthin gegen Pritzwalk ausgeführten Angriff, durch welchen der Stadt große Verluste verursacht, auch ihrer Bürger mehrere gefangen und getödtet wurden, seinen Aufenthalt zu Lübz an, einem Orte, welchen die von Plessen, von den Herzögen Johann und Ulrich von Mecklenburg-Stargard zu Lehn trugen. So mußte auch ein Bürger, der nach Wilsnack wallfahrte und das Unglück hatte, dem Dieterich von Quitzow zu begegnen, ihm Pferd und Baarschaft lassen. Um die Märker vor solchen Beschädigungen Sicherheit zu verschaffen, soll der damalige Befehlshaber der Mark, Johann von Waldow, unter Mitwirkung des Fürsten Balthasar Herrn zu Werle, dem Dieterich von Quitzow Frieden gegeben haben. Doch zugleich wird uns berichtet, daß Dieterich von Quitzow Hauptanstifter einer jetzt zwischen den beiden nächsten Verbündeten der Mark, dem Herzoge Ulrich von Mecklenburg und dem Fürsten Balthasar Herrn zu Werle entbrennenden neuen Fehde war.

Diese Fehde, zu welcher Dieterich von Quitzow den Herzog Ulrich verleitet haben soll, ging die Mark wie eine eigne Fehde an, da nicht nur Graf Ulrich von Lindow, der zu Balthasars Parthei gehörte, dadurch mit seinen Märkischen Besitzungen in den Krieg hineingezogen ward; sondern auch eine Zusicherung des Burggrafen vom 13. August 1414 diesen verpflichtet hatte, die Lande der Herrn zu Werle gleich den eigenen zu schützen.

Ohne hierauf die von ihm als einem in Friedrichs Solde stehenden Hofdiener der Mark zu erwartende Rücksicht zu nehmen, begann Herzog Ulrich die Herren zu Werle mit überlegener Macht zu bedrängen. Seinem gegen diese mit den Mecklenburg-Schwerinschen Herzögen Johann und Albrecht geschlossenen Bündnisse traten den 28. Juli 1415 auch die Herzöge Otto und Casimir von Pommern-Stettin bei. Der Kampf wurde mit Erbitterung von beiden Seiten geführt. Heinrich Moltke, ein reicher, mächtiger Mecklenburgischer Vasall, fiel in Balthasars Hände und wurde im Gefängniß getödtet (8. September 1415). Dagegen bemächtigten sich die Herzöge des Schlosses Wredenhagen, was die Stargarder einnahmen, und das Schloß Lage wurde von ihnen belagert [10]. Da erschien Friedrich wieder in der Mark!

Erbhuldigung.

Markgraf Friedrich hatte, nachdem er sich von dem Gefolge des Königs und der Königin getrennt, in der Kürze noch einige dringende Angelegenheiten in seinen Fränkischen Landen geordnet. Am 21. Sep. 1415 gelang ihm, die Fehde, welche zwischen seinem Bruder Johann und dem Bischofe von Würzburg sich erhoben hatte, durch einen zu Windsheim geschlossenen Waffenstillstand zu beseitigen und ihre Streitigkeiten auf den Weg rechtlicher Entscheidung zu leiten. Man sieht den Markgrafen dann noch am 25. September zu Cadolzburg, wo er unter andern einige ökonomische Angelegenheiten mit Gläubigern und Bürgen zu regeln hatte. Am 18. October 1415 kam er nach Berlin zurück [11].

Mit welchen andern Gefühlen mogte man jetzt den durch die rühmlichste Thätigkeit erprobten, zum vollberechtigten Erbherrn der Mark erhobenen Fürsten wiederkehren sehen, als womit man im Jahre 1412 den pfandberechtigten Landesverweser aus der Fremde aufgenommen hatte!

Zum festlichen Empfange des neuen Markgrafen waren Herren, Mannen und Städte nach Berlin zusammen gekommen. Hier ließ Markgraf Friedrich ihnen durch seinen Rath Johann von Waldow, den Propst zu Berlin, die Verschreibung Siegmunds verlesen und die Gebote verkündigen, worin der König alle Bewohner der Mark verpflichtete, dem bisherigen Landesverweser als nunmehrigem Markgrafen und rechtem Erbherrn zu huldigen, und worin Siegmund sie zugleich aller ihm in dieser Eigenschaft geschwornen Eide und Pflichten entließ [12]. Die für die zu leistende Erbhuldigung vorgeschriebene Formel lautete: „Wir huldigen und schwören Herrn Friedrich und seinen Erben Mark„grafen zu Brandenburg eine rechte Erbhuldigung, als unserem rechten „Erbherrn, nach Ausweisung ihrer Briefe, getreu, gewärtig und ge„horsam zu sein, ihren Frommen zu werben und ihren Schaden zu „wenden, ohne Gefährde, also uns Gott helfe und die Heiligen“ [13].

Einige Abgeordnete von den Städten äußerten zwar die Rechtsansicht, König Siegmund könne, da er in Person die mündliche Huldigungsleistung von den Ständen der Mark entgegen genommen habe, diese auch eigentlich nur in Person mit Hand und Mund der geleisteten Erbhuldigung gültig lossagen. Den Anhängern dieser Ansicht hatte edoch ein dem Markgrafen eingehändigter Gebotsbrief des Königs vom 11. Juli im Voraus zur Pflicht gemacht, sich ohne Verzug persönlich an das Hoflager zu begeben, wo selbiges sich grade befinde, und hier die gewünschte mündliche Anweisung des Königs einzuholen. Den König darnach in Spanien oder auf seiner Weiterreise aufsuchen zu müssen, erschien denn aber doch als eine Beschwerde, welche auch die scrupulöseste Bedenklichkeit überwog. Leicht gelang es daher den Räthen Friedrichs, allen Anstand zu heben. Bald wurde die Huldigung ohne Widerspruch vorgenommen [14].

Den Berliner Huldigungstag, den 21. October, noch besonders zu verherrlichen, hatten neben den Eingesessenen der Mark, auch die fürstlichen Gebrüder Balthasar und Wilhelm von Wenden, Herrn zu Werle

mit ihrem Vetter Christoph sich eingefunden, um auch ihrerseits Lande und Leute von dem neuen Markgrafen zu Lehn zu nehmen und ihm, wie andere Märkische Vasallen, die Erbhuldigung zu leisten [15].

Man hat vergeblich anderweit nach Gründen gesucht, wodurch die Mecklenburgischen Herzöge bewogen wurden, sich gegen die Herren zu Werle feindlich zu verbrüdern und diese, selbst mit Hülfe der Herzöge Otto und Casimir von Pommern, erbittert zu bekämpfen, die Anerkennung der Brandenburgischen Lehnsherrlichkeit dagegen gewöhnlich nur als unerwartete Wirkung dieses Krieges hingestellt. Sollte aber die Absicht der Herrn zu Werle, nach erfolgter Befestigung geordneter Verhältnisse in der Mark und der Herrschaft des Burggrafen, dem Brandenburgischen Kurhute sich wieder als Vasallen zu unterwerfen, nicht viel mehr die Ursache als eine Folge des gedachten Krieges gewesen sein? Sicherlich waren dem feierlichen Lehnsacte, welchen die Gebrüder Balthasar und Wilhelm mit ihrem Vetter Christoph gleich nach Friedrichs Ankunft in Berlin vollzogen, doch wohl schon Unterhandlungen voraus gegangen [16].

Den Herzögen von Mecklenburg mußte der enge Anschluß des ihnen stammverwandten Hauses Werle an Brandenburg um so größeren Verdruß verursachen, als dadurch nicht nur dies Haus aus der natürlichen Verbindung der Landesherren schied, welche auf der Nordseite der Mark dem Drängen der Markgrafen nach Herrschaftserweiterung allein bei vereinter Kraft genügende Gegenwehr zu leisten vermogten; sondern auch den Mecklenburgischen Herzögen die Aussicht auf dereinstige Succession in die Werleschen Lande verschlossen ward: — eine Aussicht, die sonst schon damals nicht fern zu liegen schien, da es allen Herren zu Werle an männlichen Nachkommen mangelte. Und konnten nicht die Herzöge von Mecklenburg überdies voraussehen, wenn erst die Werleschen Herren Brandenburgs alte lehnsherrliche Ansprüche anerkannt haben würden, daß Markgraf Friedrich dann auch nicht lange säumen werde, Brandenburgische Lehnsherrlich-

keit über das Land Stargard und über einzelne Besitzungen der Herzöge von Mecklenburg-Schwerin ebenfalls wieder geltend zu machen? —

Denn Markgraf Friedrich betrachtete die Lehnsherrlichkeit über die Werleschen Herren keineswegs als eine neue Erwerbung, sondern nur als ein der Mark von alten Zeiten her zustehendes Recht. Waren doch noch von dem Kaiser Karl IV., nachdem die Mark von ihm erworben und der Krone Böhmen einverleibt worden, diese Lehnsgerechtsamen aus der Vergessenheit wieder hervorgezogen und die Werleschen Herren zur Anerkennung genöthigt. In Gemäßheit des Vergleiches vom 24. Mai 1374 hatten die Herren zu Werle ihre Lande Plau, Parchim und Penzlin, die sie als freie, eigenthümliche Besitzungen betrachteten, von der Krone Böhmen, als nunmehriger Inhaberin der markgräflichen Rechte, zu Lehn genommen und sich, wie ihre Nachkommen, zum beständigen Verharren in diesem Lehnsverbande verpflichtet. Die über den Fortbestand desselben dessenungeachtet noch obwaltenden Zweifel hob Markgraf Friedrich durch die urkundliche Zusicherung vom 22. October, die Werleschen Herren wegen aller Ansprüche schadlos zu halten, welche König Siegmund von Reichswegen auf die Lehnsherrlichkeit über einen Theil ihrer Besitzungen oder über ihre gesammten Lande erheben möchte[17].

Jedenfalls begann Friedrich, indem er die Herren zu Werle zu solenner Erneuerung ihres Vasallenverhältnisses zu der Mark veranlaßte, seine markgräfliche Herrschaft mit einem wichtigen politischen Acte, welcher dem Huldigungstage in Berlin eine besondere Bedeutung gab. Nicht nur vergrößerte diese Lehnserneuerung für jetzt schon das Ansehen und die Macht der neuen Dynastie, sondern sie trug dieser auch für die Folge wenigstens das noch fortbestehende Recht der Eventualsuccession in die gesammten Mecklenburgischen Lande ein.

Nach dem Berliner Huldigungstage mußte dem alten Gebrauche nach, die Erbhuldigung von dem neuen Markgrafen auch noch in allen einzelnen Städten des Landes persönlich entgegen genommen werden.

Doch erfüllte Markgraf Friedrich diese Förmlichkeit nur allmälig, so wie es seine übrigen Geschäfte passend zuließen und diese grade seinen Aufenthalt in den verschiedenen Gegenden der Mark erforderlich machten. Es wurde daher zwar die Huldigung einiger Orte gleich nach dem allgemeinen Huldigungsfeste vorgenommen, namentlich die Huldigung Berlin's und Cöln's am 22., Mittenwalde's am 26., Frankfurt's am 29. October: Neustadt-Eberswalde huldigte den 2. November, in demselben Monate auch Prenzlau, und Bernau den 20. Dezember. Dagegen fand die Huldigungsfeier der meisten Städte erst im Jahre 1416 statt, z. B. den 25. und 31. Januar in Stendal und Salzwedel, den 4. Februar zu Werben, den 6. 8. 9. und 10. Februar in Perleberg, Pritzwalk, Kyritz und Havelberg und so fort[18].

Den meisten Städten wurde bei dieser Gelegenheit nur die übliche Bestätigung ihrer Besitzungen, Rechte und Privilegien in allgemeinen Ausdrücken zu Theil. Doch mangelt es auch nicht an manchen trefflichen, auf den Nutzen der Ortseinwohner und des ganzen Landes berechneten Einrichtungen, durch deren Begründung der Markgraf sein gewöhnlich nur kurzes Verweilen an den einzelnen Orten zu dankbarem Andenken verewigte.

Wir erinnern nur an Friedrichs Aufenthalt in Potsdam. Hier nahm der Markgraf am 28. Februar 1416 die Erbhuldigung ein. Es war ein unbedeutendes, vorzüglich von Fischern bewohntes Städtchen, was noch im Jahre 1573 nicht über 192 Häuser zählte[19]. Nur die Burg, zu welcher die Ober- und Nieder-Gerichte über die Stadt, so wie auch das Patronat über die Kirche gehörten, gab dem Orte einige Bedeutung. Doch betrieb Friedrich schon bei seinem ersten Besuch, den er als Markgraf diesem Orte machte, mit nicht geringem Erfolge für das Wachsthum und das Gedeihen der Stadt, den Bau einer Brücke über die Havel zur Verbindung Potsdam's mit dem Lande Teltow. Bis dahin war die Communication mit diesem Lande nur durch eine Fähre und durch die Kähne der Fischer der Stadt und des Kietzes bewerkstelligt, welchen von altersher die Verpflichtung oblag,

kurfürstliche Gnaden und deren Diener unentgeldlich überzusetzen. Der Rath zu Potsdam übernahm nun die Ausführung des Brückenbaues, eines in jener Zeit großartigen Werkes; wogegen Markgraf Friedrich die Stadt des Rechtes versicherte, von jedem über die Brücke ziehenden Pferde einen Pfenning zu erheben „ausgenommen von Hofleuten und Priestern, die wir freihaben wollen“ [20].

Mogte aber der Markgraf Friedrich an einem Orte zu solchen heilsamen Einrichtungen Gelegenheit finden oder nicht; überall, wohin ihn sein Huldigungszug führte, fand er nicht nur willige Unterwerfung, sondern trat ihm Freude, Liebe und dankbare Verehrung seiner neuen Unterthanen entgegen. Man sieht, es handelte sich bei der Huldigung der Jahre 1415 und 1416 nicht mehr bloß um die Ablegung eines gebotenen Bekenntnisses mit Hand und Mund; es war zugleich eine Huldigung des Herzens und der Gesinnung. Friedrichs Herrschaft hatte Wurzel geschlagen in dem Vertrauen, das mit der materiellen auch die sittliche Kraft des Volkes einer Regierung dienstbar macht. Daher sehen wir die Städte des Landes auch mit einander wetteifernd sich bemühen, schon durch den prächtigen Empfang und die kostbare Bewirthung, womit sie die dem Landesverweser früher bereitete Aufnahme überboten [21], dem Markgrafen ihre dankbare Erkenntlichkeit für die ihnen gewährten bessern Zeiten in einem äußeren Zeichen an den Tag zu legen. Und wehe Dem, der es in einer Märkischen Stadt wagte, nur durch ein leichtfertiges, unehrerbietiges Wort von dem Markgrafen die ihm schuldige Hochachtung zu verläugnen! Die strengste Ahndung seitens der städtischen Behörden war dem Undankbaren gewiß [22]. Auch dem Ansinnen, welches Markgraf Friedrich jetzt, wie es scheint, zum ersten Mal an die Bewohner der Mark stellte, durch Uebernahme einer außerordentlichen Landessteuer, einer Landbede, zur Abhülfe seiner fortdauernden ökonomischen Mißverhältnisse beizutragen, wurde daher wenigstens seitens der Städte, auf welche das Hauptgewicht dieser Abgabe fiel, bereitwillig entsprochen [23].

Wie sollte Friedrichs wohlwollendes Herz bei solchem Entgegenkommen seiner neuen Unterthanen nicht auch geneigt gewesen sein, in den üblichen Gnadenerweisungen, welche man von einem neuen Landesherrn erwartete, den Märkischen Landständen seine volle Huld zu erkennen zu geben; zumal wenn die Wünsche derselben auf nichts Anderes gerichtet waren, als auf Verzeihen und Vergessen früherer Verirrungen? —

Es ist behauptet, Markgraf Friedrich habe viel Fränkische Getreue in das Land gezogen, diese in mancherlei Art begünstigt und dadurch den einheimischen Adel mißvergnügt und unzufrieden gemacht. Die Annahme, daß der Markgraf einer so unweisen Politik gefolgt sei, findet jedoch in den Geschichtsquellen nicht die mindeste Unterstützung.

Friedrich behielt allerdings auch in der Mark seinen Fränkischen Küchenmeister Conrad Eben bei, der mit den Küchenangelegenheiten die landesherrlichen Finanzangelegenheiten überhaupt besorgte: er übergab das Schloß Trebbin nach dessen Einnahme im Jahre 1413 seinem Rathe Paul Murring zur Verwaltung und belohnte dessen Dienste später, den 21. Januar 1416, dadurch, daß er ihm einige durch den Tod ihres bürgerlichen Lehnsinhabers erledigte kleine Besitzungen in der Zauche verlieh: Friedrich verpfändete am 19. August 1414 das Quitzowsche Gut Groß-Machenow an Heinrich oder Heinz Donner „seinen Kämmerer“, und verschrieb seinem getreuen „Schreiber Ortlin von Czemyn“ den 16. Juli 1413 einige unbedeutende Lehnsstücke bei Berlin, welche er demselben am 21. Januar 1416 als Markgraf bestätigte. Das sind aber bis in das Jahr 1416 hinein, so viel zu ermitteln gewesen ist, die einzigen Einrichtungen und Verfügungen, die zu Gunsten von Franken in der Mark getroffen wurden.

Dagegen wurden Märkischen Familien überaus viel Begünstigun-

gen durch Verschreibung von gesammter Hand, Angefällen und Leibgedingen zu Theil. Keins von den größeren Lehnen, welche sich dem Verweser und dem Markgrafen erledigten, wurde an eine Person seines Fränkischen Gefolges verliehen: keine Märkische Burg wurde einem Franken zu Pfand- oder Lehnsbesitz eingeräumt. Auch die Burgen, über welche Friedrich bei seinem diesmaligen Aufenthalte in der Mark verfügte — Köpnick, Boitzenburg, Zehdenick, Beuthen und Gardelegen — wurden nur Märkischen Edelleuten und zwar aus den Familien von Lossow, Bredow, Holzendorf, Schlabberndorf und Alvensleben anvertrauet[24].

Anstatt die Eingesessenen der Mark durch kaltes Mißtrauen von sich zu entfernen, gab Markgraf Friedrich bei dem Antritte seiner markgräflichen Würde den Wünschen und Anträgen der Märkischen Landstände in Ansehung der früher in Ungnade gefallenen Vasallen vielmehr mit einem Maße des Vertrauens nach, das weiter ging, als der Erfolg es rechtfertigte. Nicht nur Wichard von Rochow, dessen Fehltritten seine Jugend zur Entschuldigung gereichte, wurde auf Antrag der Landstände und besonders auf dringende Fürbitte der Neustadt Brandenburg und des Abtes zu Lehnin, unter der Bedingung, 600 Schock Böhmische Groschen als Ersatz für die verursachten Kriegskosten zu erlegen, am 12. Januar 1416 in sein väterliches Erbe, das Schloß Golzow, wieder eingesetzt; sondern es erlangte auch Gebhard von Alvensleben den ihm entzogenen Pfandbesitz des Schlosses und der Vogtei Gardelegen, und selbst Caspar Gans die seit etwa 2½ Jahren entbehrte Freiheit wieder. Gebhard von Alvensleben, dem es gelungen war, sich durch Dienste und Geldvorschüsse des Markgrafen Huld wieder zu erwerben, wurde auf Wunsch der Landstände den 15. Mai 1416 sogar zum Landeshauptmann der Altmark erhoben[25].

Den frühern Inhaber dieses Amtes, den Edlen Caspar Gans, seiner Haft zu entlassen, scheint dem Markgrafen zwar ernstliche Bedenken erregt zu haben; zumal da auf die Zustimmung des Erzbischofes

von Magdeburg zu diesem Acte der Gnade nicht zu rechnen, dem Erzbischofe aber Hoffnung gemacht war, daß nicht ohne sein Mitwissen und ohne seine Sicherstellung dieser sein unversöhnlicher Feind die Freiheit wieder erlangen werde. Markgraf Friedrich hielt daher auch die Freilassung des Caspar Gans, obwohl selbiger schon am 19. Februar dem auf das Lösegeld begierigen Bischofe von Brandenburg die Urfehde geschworen und am 14. Mai auch zum Vortheil des Markgrafen auf sein Pfandrecht an Lenzen Verzicht geleistet hatte, zögernd noch bis zu seiner Abreise aus der Mark hin. Doch hatte zuletzt bei dem Markgrafen, der um diese Zeit auch die Fesseln der von Maltitz und ihrer Genossen, die bei der Einnahme Trebbins gefangen genommen waren, großmüthig lösete, der Hang zur Milde und Verzeihung über seine Besorglichkeit und Vorsicht obgesiegt: und so durfte denn der Bischof von Brandenburg, der Caspar Gans in Haft hielt und vorzüglich auf die Lösung derselben drang, gleich nach des Markgrafen Abreise aus der Mark, auch dem Haupte der frühern Opposition am 5. Juni 1416 die Freiheit wieder gewähren[25].

Die wieder zu Gnaden Angenommenen mußten zwar eidlich und in feierlichen Reversen geloben, künftig dem Markgrafen Treue und Gehorsam zu leisten, seinen Frieden und Unfrieden zu halten, die Herren, Mannen und Städte der Mark weder selbst zu beschädigen noch beschädigen zu lassen, Friedensbrechern und Räubern keine Förderung zu gewähren, in allen Streitigkeiten rechtliche Entscheidung sich genügen zu lassen und dergleichen mehr. Für den Fall der Uebertretung dieses Gelübdes in irgend einem Punkte erklärte Wichard von Rochow sich im Voraus damit einverstanden, daß sein Schloß Golzow als verfallen eingezogen werde, und machte Caspar Gans mit seinen Söhnen sich verbindlich, in die Haft des Bischofes nach Ziesar freiwillig zurückzukehren. Für denselben Fall gelobten zugleich vierzehn theils Mecklenburgische theils Märkische Edelleute, welche für den Edlen Herrn zu Putlitz als Bürgen eintraten, jeder mit zwei Knechten und drei Pfer-

den zu Tangermünde oder zu Stendal in ein offenes Wirthshaus einzureiten und dort Einlager zu halten, nach altem Gebrauch, bis Caspar Gans seinem Gelübde genug gethan haben werde Doch alle die Eide, Gelübde, Reverse und Bürgschaften, mit deren verbindender Kraft man es nicht strenge zu nehmen gewohnt war, ersparten dem Markgrafen die herbe Erfahrung nicht, daß diese Acte seiner versöhnenden Milde zu frühe gekommen waren, und das Land mußte später das Voreilige seiner Fürbitten, welchen der Markgraf nachgegeben hatte, durch neue Störungen seiner äußern und innern Sicherheit empfindlich büßen.

Regelung der auswärtigen Verhältnisse der Mark.

Im Uebrigen wurde die kurze Zeit, welche der Markgraf den Brandenburgischen Landen dies Mal nur widmen konnte, zur Herstellung und Befestigung friedlicher Verhältnisse mit und unter den Nachbarfürsten fast vollständig in Anspruch genommen.

Die dringendste Angelegenheit, welche dem Markgrafen bei seiner Ankunft in der Mark entgegen trat, war die Beseitigung der Mecklenburgischen Fehde. Sogleich erlassene Schreiben an den Herzog Ulrich von Mecklenburg-Stargard forderten diesen gemessen auf, von der Belagerung des Schlosses Lage abzustehen und nichts Thätliches weiter gegen die Herren zu Werle zu unternehmen; widrigen Falls der Markgraf diesen, als seinen Lehnsleuten, Hülfe und Beistand leisten werde. Durch diese ernste Drohung erschreckt, hob Herzog Ulrich wirklich die Belagerung auf. Zugleich entließ er aus seinem Hofe den Dieterich von Quitzow, der nun bei dem wegen seiner Theilnahme an räuberischen Fehden und Wegelagerungen berüchtigten und von seinen Braunschweigschen Verwandten längere Zeit unter Vormundschaft gehaltenen Herzog Erich von Salz, von der Halle oder von der Leine, wie er verschiedentlich genannt wird, eine Zufluchtsstätte suchte[**]. Auch erschienen nicht nur die Stargarder, sondern auch die Schweriner Herzöge

zu Anfang des November auf einem Tage zu Prenzlau und gingen sie hier unter Vermittlung des Markgrafen einen Frieden mit Balthasar von Wenden, Herrn zu Werle, und mit dessen Bundesgenossen ein.

Doch schon auf dem Tage zu Prenzlau zeigte es sich, daß die Feindseligkeit der Mecklenburgischen Herzöge nicht bloß den Werleschen Herren, sondern auch dem Markgrafen selbst galt, den man in seinen Anhängern bekämpft hatte. Diese Feindseligkeit gegen die Mark zu entschuldigen, suchte man, statt des wahren Grundes, der gewiß nur in dem Unmuth über das Wiederaufblühen einer Brandenburgischen Macht überhaupt zu finden war, alte Ansprüche wieder hervor, welche Mecklenburgischer Seits auf das Ukerland, insonderheit auf Prenzlau, so wie gegen die Grafen von Lindow auf Neuruppin, erhoben waren. Sie beruhten auf Forderungen, welche die Herzöge Johann und Ulrich von Mecklenburg-Stargard noch aus einem am Katharinentage, den 25. November 1399 bei dem Dorfe Neuensund auf dem Felde am Karrenberge von ihnen über die Märker erfochtenen Siege herleiteten, in dessen Verfolg sie die Stadt Prenzlau sich huldigen ließen und ihr für die Loslassung ihrer in großer Zahl gefangen genommenen Bürger das Versprechen nachträglicher Entrichtung einer Schatzung von nicht weniger als 60,000 Schock Groschen abgenöthigt hatten [27]. Mit Neuruppiner Gefangenen mogten die Sieger am Karrenberge es ähnlich gehalten haben; daher hier ein gleicher Anspruch geltend gemacht werden konnte. Indessen erachteten die Herzöge von Mecklenburg es doch nicht für räthlich, in offenem Kriege mit dem Markgrafen ihre Stärke zu messen. Sie ließen sich daher den Vergleich gefallen, die Entscheidung über die gedachten Ansprüche in den nächsten drei Jahren vom Könige Siegmund zu erwarten. Sie verpflichteten sich sogar, wenn hier die erwartete Entscheidung sobald nicht zu erreichen sein sollte, selbst dann nicht mit Selbsthülfe zu verfahren, sondern einen andern Rechtsweg einzuschlagen [28].

Markgraf Friedrich konnte nun seinen Blick nach Pommern wenden.

Hier galt es vor Allem das Freundschaftsverhältniß mit dem Hause Wolgast aufrecht zu erhalten, dessen Haupt Wartislav VIII., Friedrichs treuer Anhänger, inzwischen verstorben und dem sein gleichnamiger, im Jahre 1413 der Tochter des Markgrafen, der Burggräfin Margareth, verlobter Sohn im Tode schon vorausgegangen war. Am 5. November verlobte Markgraf Friedrich daher zu Templin seine Tochter Magdalene, zur Vermählung nach erreichtem zwölften Lebensjahre, mit 10,000 Rheinischen Gulden Mitgift, dem nunmehrigen ältesten Gliede dieses herzoglichen Hauses, seinem Schwestersohne Wartislav IX. Mit diesem erneuerte er zugleich das mit dem Oheim und Vormunde in früherer Zeit geschlossene Bündniß [29].

Im folgenden Monat begann der Markgraf dann die Friedensunterhandlungen mit seinen hartnäckigsten Widersachern, den Herzögen Otto und Casimir von Pommern-Stettin, welche sich, durch die über sie und die Ihrigen verhängte Reichsacht gebeugt, mit dem eben erwähnten Herzoge Wartislav IX. als Vertreter des Wolgastischen Hauses und mit den Herzögen Bogislav VIII. von Pommern-Stolp und Ulrich von Mecklenburg-Stargard als Vermittlern zu Neustadt-Eberswalde bei dem Markgrafen einfanden. Einige Verfügungen, welche Friedrich inzwischen schon über Güter Ukermärkischer, mit den Herzögen geächteter Vasallen zu Gunsten seiner Anhänger getroffen hatte [30], mogten das Ihrige dazu beitragen, den Stettiner Herzögen das Ueble ihrer Lage lebhaft anschaulich zu machen, und sie bereit zu stimmen, sich die Lösung aus der Reichsacht durch einen billigen Frieden mit dem Markgrafen zu erkaufen.

Am 16. Dezember 1415 einigte man sich endlich dahin, daß Markgraf Friedrich den Herzögen zunächst für die Erstattung der seit der Uebertragung der Hauptmannschaft des Ukerlandes durch den Markgrafen Jobst an den Herzog Swantibor, namentlich zum Ersatz von Pferdeschäden an Mannen und Städte, Pommerscher Seits bestrittenen, durch das Zeugniß der Empfänger erweislich gemachten Unkosten

im Betrage von 4298 Schock Böhmischen Groschen aufzukommen und dann für die Herausgabe der noch in Pommerschem Pfandbesitz befindlichen Orte Boitzenburg und Zehdenick 2000 Schock Böhmische Groschen zu zahlen habe. Außerdem versprach der Markgraf, sowohl in Bezug auf die Herzöge selbst, als auch in Ansehung ihrer Vasallen, die verhängte Reichsacht seiner Seits als erloschen zu betrachten und sich für die völlige Aufhebung derselben bei dem Könige und bei dem Reichsgerichte treulich zu verwenden. Dagegen verpflichteten sich die Herzöge, gleich nach erfolgter Zahlung der 2000 Schock, die gedachten Pfandschlösser dem Markgrafen zu übergeben und das Ukerland nicht weiter anzusprechen. Beiderseits wurde zugleich den Mannen und Unterthanen, welche sich zu dem einen oder dem andern Theile gehalten hatten, Verzeihung und den Gefangenen die Lösung ihrer Fesseln zugesichert. Den Austrag künftig sich ereignender Streitigkeiten und Friedensbrüche stellte man auf die rechtliche Entscheidung eines aus beiderseitigen Räthen gebildeten Schiedsgerichtes, mit Annahme des Herzogs Bogislav VIII. zum Obmann. Sonstige Entschädigungsansprüche, welche die Pommerschen Herzöge wegen des Ukerlandes und wegen der Mark überhaupt erhoben hatten; die Genugthuung, auf welche Markgraf Friedrich wegen des Vorfalles auf dem Kremmer Damme noch bestand; so wie die über „ihrer beider Herrschaft" obwaltende Uneinigkeit, welche wohl die Frage nach der Lehnsabhängigkeit Pommerns von der Mark oder vom Reiche zum Gegenstand hatte: diese Punkte überließen beide Partheien der Entscheidung des Römischen Königs[1].

Das Ukerland, welches Markgraf Friedrich durch diesen Vertrag von dem Mitbesitze und von den Ansprüchen der Pommerschen Herzöge befreiete, begriff keineswegs die ganze Ukermark in der heutigen Begrenzung: noch weniger das Ukerland in der ursprünglichen weiten Ausdehnung, wornach es zu beiden Seiten des Ukerflusses auf der Ostseite durch die Oder, die Welse, die Randow und den heutigen Landgraben begrenzt wurde und nordwärts über Pasewalk und Torgelow hinaus-

reichte. Nicht einmal von einer Wiederauslösung dieser an Pommern seit 1358 verpfändeten Orte Pasewalk und Torgelow ist in dem Neustädter Vertrage die Rede, geschweige denn von einer Zurückforderung des an Pommern im Jahre 1354 definitiv abgetretenen Theiles der heutigen Ukermark, der auf der Ostseite des Ukerflusses liegt und wozu Angermünde, Schwedt, Stolp, Gramzow und andere Orte gehören. Es handelte sich in dem Vertrage vom 16. Dezember 1415 ausdrücklich nur um das Ukerland in derjenigen engen Begrenzung, worin noch der Markgraf Jobst dasselbe dem Herzoge Swantibor zur hauptmannschaftlichen Verwaltung hatte befehlen können, nachdem die eben genannten Districte davon bereits früher getrennt waren [21].

Dennoch war in diesem westseits des Ukerflusses belegenen Theile des Ukerlandes ein trefflicher, mit den Burgen und Städten Prenzlau, Strasburg, Boitzenburg und Zehdenick ausgestatteter Landstrich der Mark wieder zugeschlagen. Bereits nach etwa 4 Wochen mußten auch die mehrgedachten 2000 Schock, womit wohl der letzte Rest der 12000 Schock Böhmischer Groschen gedeckt ward, wofür dieser Landstrich unter dem Markgrafen Jobst den Pommern verpfändet war, den Pommernherzögen baar abgetragen sein, da Markgraf Friedrich am 16. Januar 1416 den Hasso von Bredow, bisherigen Pfandbesitzer von Liebenwalde, zum Landvogte oder Hauptmann für diesen District mit dem Sitze zu Boitzenburg bestellen und am 18 Januar Zehdenick an Gercke von Holzendorf wieder verpfänden konnte. Denn nur in Betreff der den Herzögen zugebilligten Erstattung ihrer aus der Verwaltung dieses Landestheiles herrührenden Auslagen brauchten sie sich mit halb zu Martini 1416, halb zu Ostern 1417 auszulösenden Schuldscheinen zu begnügen, die — wohl wegen der Einrechnung eines Zinsenzuschlages — auf 4475 Schock Böhmische Groschen ausgestellt wurden; während die Herausgabe der Pfandschlösser mit der Zahlung des Restes der Pfandsumme inhalts des Neustädter Vertrages Zug um Zug erfolgen mußte [22].

Nicht so bald war aber die Pommersche Angelegenheit in dieser Weise geordnet, als die Mecklenburgischen Herzöge ihrer durch das Prenzlauer Abkommen nicht gehobenen Feindseligkeit gegen den Markgrafen und die Seinigen von Neuem wieder Aeußerung gaben. Mit Verläugnung sowohl der kurz zuvor eingegangenen Verpflichtungen, als auch aller dem Markgrafen als verbündeten Nachbarfürsten gebührenden Achtung, sehen wir den Herzog Johann von Mecklenburg-Stargard schon im November 1415 den eben erst auf Siegmunds Erkenntniß gestellten Anspruch gegen Prenzlau wieder aufnehmen „Ihr habt „einst auf dem Karrenberge“, schreibt der Herzog in seinem und in Ulrichs, seines Bruders, Namen den Prenzlauern, „uns gelobt und „geschworen, bis dahin unser Pfand zu sein, daß Ihr uns 60,000 „Schock gezahlt hättet; deswegen wir Euch alle Katharinentage vergeblich mahnen. Anstatt Euren Eid zu halten, habt Ihr Euch von „uns zu den Stettinschen Herren gesetzt, und nun fortan mit Schan„den auch diese wieder verlassen und, da Ihr mit Eurem Schandstabe „springt, wohin Ihr wollt, dem Burggrafen als Erbherrn gehul„digt und geschworen. Da Ihr nun also einen Erbherrn habt, so ist „es um so mehr an der Zeit, daß Ihr von unserem Anspruche Euch „befreiet und nicht Kinder und Erben länger in Eurer Schande sitzen „lasset. Daß wir Euch bis jetzt nicht befehdeten, das habt Ihr unse„rer Rücksicht auf die Stettinschen Herren zu danken. Nun brauchen „wir das um ihren Willen nicht länger zu unterlassen. Daher zieht „Euch mit Ehren aus Eurer Schuld. Geschieht das nicht; so müssen „wir den Beistand unserer Freunde, anderer Herren und biederer Leute „zu Hülfe nehmen, um Euch zu Dem anzuhalten, was Ihr uns gelobt, „gehuldigt und geschworen habt.“

Das Schreiben giebt uns einen Blick in die wahre Stimmung der Mecklenburger gegen den Markgrafen, den sie sich nicht einmal überwinden konnten, nach seiner neuen Würde gebührend zu bezeichnen. Wir müssen der Stadt Prenzlau beistimmen, indem sie bei der Ueber-

sendung dieses Schreibens an den Markgrafen die Ansicht äußert, ihr gnädiger lieber Herr werde aus solchem ihn verhöhnenden Mahnbriefe wohl entnehmen, wie redlich die Mecklenburger Herzöge es mit seinem und mit seiner Lande Bestem meinten und wofür der Markgraf ihnen nicht nur Ehren erweise, sondern sogar Sold zahle; auch die Mahnung der Stadt habe keinen andern Grund, als den Verdruß der Herzöge darüber, daß Prenzlau wieder zur Mark gekommen sei. Die gegen sie geltend gemachte Forderung erklärte die Stadt für unwahr und erdichtet; was sie bei rechtlicher Untersuchung, um welche die Stadt bat, sich zu erweisen getrauete.

Bald liefen bei dem Markgrafen auch wieder seitens des Fürsten Balthasar von Wenden und des Grafen Ulrich von Lindow lebhafte Klagen darüber ein, daß des geschlossenen Friedens Mecklenburgischer Seits nicht geachtet werde, ihre Besitzungen vielmehr aus den Landen der Mecklenburger Herzöge übel zugerichtet und gröblich beschädigt würden. Friedrichs Ermahnung, von dieser Erneuerung der Fehde abzustehen, welche der Markgraf mit dem Erbieten über seine Lehnsleute zu Recht zu helfen, durch den Ritter Heinrich Bastack, einen Rath des Herzogs Ulrich von Mecklenburg-Stargard, an diesen gelangen ließ, blieb ohne Erfolg. Noch dringender wiederholte der Markgraf seine Forderung in Handschreiben, welche den 12. Februar 1416 aus Burg sowohl an den Herzog Ulrich von Mecklenburg-Stargard, als auch an den Herzog Johann von Mecklenburg-Schwerin entsandt wurden. Den Herzog Ulrich erinnert er dabei seines ihm eidlich geleisteten Gelübdes, Lande und Leute der Mark gleich eigenen zu schirmen und zu vertheidigen. Dem Herzog Johann von Mecklenburg-Schwerin aber macht Friedrich in bedeutungsvoller Weise zugleich bemerklich, daß der Herzog von dem Könige Siegmund nicht bloß als von einem Römischen Könige, sondern auch als von einem Markgrafen von Brandenburg Lehne empfangen habe, und durch die letztern mindestens verbunden sei, den Markgrafen und die Seinigen nicht zu beschädigen und zu befehden.

Doch wurde auch durch diese Erinnerungen so wenig ein sicherer Friedenszustand wieder erreicht, daß Fürst Balthasar noch den 1. März in einem aus Neuruppin an den Markgrafen gerichteten Schreiben diesem dringend rathen mußte, den Krieg unverzüglich zu beginnen. Balthasar macht den Markgrafen dabei auf Uneinigkeit der Mecklenburgischen Herzöge unter sich und mit ihren mächtigsten Vasallen aufmerksam, stellt ihm die bald zu erreichende Einnahme der Plessenschen Burg Lübz in sichere Aussicht und bittet ihn, nur zu bestimmen, ob er den Herzögen in des Markgrafen Namen, oder im Namen des Grafen von Lindow oder in eignem Namen entsagen solle**.

Auch die Herzöge Otto und Casimir von Pommern-Stettin waren inzwischen wieder zu gemeinschaftlicher Sache mit den Mecklenburgischen Herzögen herbeigezogen. Christoph, Herr zu Werle-Waaren, Balthasar's Vetter, fiel persönlich in die Gefangenschaft der Stargarder. Den 8. März sah sich dieser sogar genöthigt, mit Nichtachtung der Brandenburgischen Lehnsherrlichkeit, den Herzögen beider Mecklenburgischen Linien das Land Röbel mit dem Schlosse Wredenhagen erb- und eigenthümlich abzutreten**.

Markgraf Friedrich wollte keinen Krieg, sondern im Wege rechtlicher Entscheidung zu Dem gelangen, was ihm als Markgrafen von Brandenburg gebührte. Aber giebt es nicht so oft kein besseres Mittel, um den Frieden haltbar zu sichern, als mit aller Macht den Krieg zu bereiten und ohne Zaudern das Schwert zu ziehen? — Schon an dem Orte, von welchem aus Markgraf Friedrich am 12. Februar 1416 die letzte Friedensmahnung an die Mecklenburger Herzöge erließ, hatte er sich für jede Eventualität aufs Neue nachbarlicher Hülfe versichert, indem er hier zu Burg am 10. Februar die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg mit deren Söhnen auf die 6 folgenden Jahre und am 13. Februar den Erzbischof Günther von Magdeburg auf dessen Lebenszeit zum Beistande sich verband. Bald darauf traf er zu Ziesar auch mit dem Herzoge Rudolph von Sachsen

zusammen. In den ersten Tagen des März kam dann der Fürst Balthasar von Wenden persönlich nach Berlin: und schon am Schlusse des März, so wie in dem folgenden Monat erblicken wir den Markgrafen in der Prignitz an der Spitze einer Heeressammlung, welche den lange vergebens erbetenen Frieden zu erzwingen versprach[33].

Durch diese entschlossenen Maßregeln sahen Friedrichs Widersacher ihre Kraft schon mächtig bedrängt, bevor dieselbe noch voll zur Anwendung gebracht war.

Den 7. Mai auf einem Tage zu Perleberg, wo die Herzöge Johann und Ulrich von Mecklenburg-Stargard, Johann und Albrecht von Mecklenburg-Schwerin nebst Otto und Casimir von Pommern-Stettin von der einen und die Fürsten Balthasar und Wilhelm Herren zu Werle von der anderen Seite erschienen, und auch Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg als Vermittler sich einfand, legten beide Partheien in die Hände des letztgedachten Herzogs und des Markgrafen bei fürstlicher Ehre und Treue das Gelübde ab, daß alle zwischen ihnen stattgefundene Uneinigkeit und Fehde niedergeschlagen und abgethan, gänzlich gesühnet und beseitigt sein solle. Die Streitpunkte verglich man sich nach förmlicher Klageaufstellung und Klagebeantwortung durch den Markgrafen Friedrich und den Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg auf einem dazu in Perleberg wieder anzuberaumenden Tage vergleichen oder entscheiden, auch im Falle der Nichtübereinstimmung dieser Schiedsrichter, von dem Herzoge Bernhard von Braunschweig-Lüneburg oder bei dessen Verhinderung, von dem Herzoge Rudolph von Sachsen-Lüneburg als Obmanne rechtlich austragen zu lassen[35].

Die endliche Entscheidung der gedachten Streitigkeiten konnte Markgraf Friedrich leider nicht mehr in der Mark abwarten. Sobald der Friede hergestellt zu sein schien, rüstete Friedrich sich zur Abreise. Die Nothwendigkeit einer Zusammenkunft mit dem Könige Wenzel von Böhmen, so wie einigen Verweilens in den lange verlassenen Fränkischen Lan-

den und einer baldigen Rückkehr auf das Constanzer Concil drängte den Markgrafen, die Mark so bald wieder zu verlassen[35].

Von dem Congresse zu Perleberg begab sich Markgraf Friedrich daher nach Tangermünde, wo er etwa 8 Tage verweilte, der Altmark einen Hauptmann bestellte, wie wir gesehen haben, in der Person Gebhards von Alvensleben, und seine beiden jüngern Söhne Friedrich und Albrecht, welche in der Mark zurückbleiben sollten, bei der grade im Lande herrschenden Pest hier ärztlicher Obhut anvertrauete[36]. Dann zog er am 18. Mai nach Zerbst, am 21. nach Görtzke, am 24. Mai nach Brandenburg und von da nach Treuenbrietzen. Herzog Wartislav IX. von Pommern-Wolgast und Fürst Balthasar von Wenden befanden sich in seiner Begleitung[37].

Ein frohes Familienereigniß, die Vermählung seines ältesten Sohnes Johann mit der Herzogin Barbara von Sachsen, beschloß, wahrscheinlich hier zu Treuenbrietzen, Friedrichs sorgenvollen Aufenthalt in der Mark, und besiegelte damit zugleich das Freundschaftsverhältniß, was ihn mit dem Kurfürsten Rudolph von Sachsen verknüpfte. Eine am 26. Mai zu Treuenbrietzen ausgestellte Urkunde des Markgrafen, worin er die vom Könige Siegmund im Jahre 1411 dazu ausgesetzte Ausstattung bestätigt, bekundet bereits, er und Herzog Rudolph „hätten ihre Kinder zusammen gegeben und nach heiliger Satzung der Christlichen Kirche ehelich zugelegt.“ Am 27. Mai wurde schon von den der jungen Markgräfin zum Leibgeding verschriebenen Städten Treuenbrietzen, Potsdam, Beelitz, Mittenwalde und Trebbin „Frawen Barbaren“ die übliche Huldigung geleistet[37]. Nach Beendigung dieser Feierlichkeit zog der Markgraf Friedrich mit dem jungen Ehepaare aus der Mark hinweg.

Da die Markgräfin Elisabeth mit ihren Töchtern ihrem Gemahl schon längere Zeit nach Franken vorausgegangen war[38]; so bestellte Markgraf Friedrich für die Dauer seiner Abwesenheit Hans den Jüngern von Bieberstein, Herrn zu Beeskow und Storkow, zum Haupt-

mann der Mark und vertrauete er diesem unter dem Beistande der markgräflichen Räthe, nämlich des Edlen Hans von Torgow und des Gmita Junge von Kinsberg, so wie der Küchenmeister Conrad Eben und Ortel von Czemin die Landesregierung an **.

Die bewegte Zeit dieser Statthalterschaft mit den Ereignissen, welche während ihrer Dauer die Mark Brandenburg heimsuchten, schildern wir hier nicht; wenngleich den „zehn Jahren“, strenge genommen, diese Zeit noch mit angehört. Die Begebenheiten derselben stehen in zu nahem Zusammenhange mit den spätern Thaten des Markgrafen, um davon getrennt in Betracht gezogen zu werden.

Wir folgen nur dem Markgrafen Friedrich noch auf das Concil zu Constanz und in seine Thätigkeit für die Deutschen Angelegenheiten des Römischen Reiches bis zum Breslauer Fürstentage, um von den dahin gehörigen Ereignissen wenigstens diejenigen noch zu erörtern, welche nicht ebenfalls, wegen ihres ursachlichen Zusammenhanges mit spätern Resultaten, dem weitern Fortgange der Geschichte vorzubehalten und von dieser Mittheilung daher auszuschließen sind.

Zwölfter Abschnitt.

Friedrichs zweiter Aufenthalt zu Constanz, Belehnung mit der Mark und Statthalterschaft im heil. Römischen Reich.

Zu dem feierlichen Empfange des Königs Siegmund, der von seiner mühevollen Reise nach Spanien, Frankreich und England zurückkehrte, fand Markgraf Friedrich sich über drei Monat früher zu Constanz ein, als der König hier anlangte. Bis in den Anfang des October erblickt man den Markgrafen zu Cadolzburg mit Fränkischen Angelegenheiten beschäftigt. Er schloß hier namentlich noch am 1. October 1416 mit den Reichsstädten Rotenburg, Nördlingen, Dinkelspühl, Weißenburg und Poppfingen ein ihn zum thätigen Schutze derselben verpflichtendes Bündniß. Dagegen schlichtete er schon den 18. October 1416 zu Constanz, in Gemeinschaft mit dem Bischofe Georg zu Passau und mit dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, die zwischen der Stadt Augsburg und dem erwählten Bischofe zu Augsburg, Anselm, entstandenen Streitigkeiten [1].

Am 17. Januar 1417 kam König Siegmund endlich nach Constanz zurück, wo man lange schon seiner harrte. Die versammelten Väter des Concils und die ganze Geistlichkeit zogen dem Könige im Ornat und in Prozession, mit Monstranzen und brennenden Kerzen,

über den Rhein bis Petershausen entgegen. Von den Kurfürsten halfen Pfalzgraf Ludwig und Markgraf Friedrich, des Königs älteste Anhänger im Reiche, mit ihrem zahlreichen Gefolge und mit viel andern Fürsten, Grafen, Herren, Rittern und Knappen ihn festlich einholen. Auch die Bürgerschaft von Constanz blieb nicht zurück. Unter einem kostbaren Baldachin, den vier Rathsherren von Constanz trugen, zunächst umgeben auf der einen Seite von dem Patriarchen von Constantinopel und dem ältesten Cardinal, auf der andern Seite von dem Pfalzgrafen Ludwig und von dem Markgrafen Friedrich, also von den ersten geistlichen und weltlichen Fürsten, wurde der König, mit den Reichsinsignien geziert, unter dem Geläute aller Glocken, feierlich in das Münster eingeführt, vor dessen Pforten ein stilles Gebet, was Siegmund knieend verrichtete, und in dessen Innern dann ein solenner Gottesdienst den Dank für seine glückliche Rückkehr aussprach [*].

Bis zum Ende des Concils verweilte Markgraf Friedrich nun bei dem Könige zu Constanz, indem er diesen in der Verwaltung der Reichsgeschäfte, wie früher, mit Rath und That treu unterstützte. Gewiß blieb Friedrichs Ansicht auch auf die in diesem letzten Zeitraume des Concils verhandelten eigentlichen Kirchenangelegenheiten nicht ohne Einfluß. Zugleich betheiligte er sich daran durch Uebernahme manches ehrenvollen Dienstes weltlicher Macht, welchen er den geistlichen Auctoritäten leistete. So war er Befehlshaber der Wache des Conclaves, welches am 8. November 1417 die Wahl des Papstes Martin V. vollbrachte, und der neue Papst wählte ihn zum Ueberbringer der goldenen Rose, welche von ihm am 6. März 1418 dem Könige zum Geschenk gemacht wurde [*].

Dagegen beruht es nur in Muthmaßungen, wenn neuere Geschichtsschreiber von dem Markgrafen Friedrich behaupten, daß er die Wahl eines neuen kirchlichen Oberhauptes vor erfolgter Reform der Kirche an Haupt und Gliedern, eifrigst zu verhindern bemüht gewesen sei; daß er unaufhörlich bei dem Könige darauf gedrungen habe, den

Cardinälen ihre abgesonderten Berathungen zu verbieten; daß er endlich der Abreise des neuen Papstes mit unerschütterlichem Muthe sich entgegen gesetzt habe und dergleichen mehr. Denn von allen diesen Angaben findet man bei gleichzeitigen Berichterstattern kein Wort. Vielmehr wissen wir in Betreff der abgesonderten Versammlungen des Cardinalcollegiums, die König Siegmund am 10. September 1417 untersagte, daß die Cardinäle in dieser Angelegenheit bei dem Markgrafen Friedrich die beste Fürsprache zu finden erwarteten. Es hatte sich unter ihnen die Furcht verbreitet, König Siegmund werde sie ihrer Freiheit berauben. Sie wandten sich daher an den Markgrafen Friedrich mit der Bitte, ihnen bei dem Könige die Zusicherung der Freiheit unbehinderter Abreise von Constanz zu erwirken: und es war, wie uns ausdrücklich von Anwesenden berichtet ist, der Umsicht vorzüglich zu danken, mit welcher Markgraf Friedrich diese Unterhandlungen zwischen dem Könige und dem Cardinalscollegium leitete, daß die Cardinäle zu längerem Verweilen in Constanz bewogen wurden [4]. Die Stellung, welche Markgraf Friedrich zwischen dem Eifer des Königs und der Deutschen Nation für die kirchliche Reformation, der mehrere Mal zum vollständigen Bruche hinzuführen drohete, und dem consequenten Widerstande des Italienischen Clerus einnahm, scheint darnach vorzüglich eine vermittelnde gewesen zu sein, welche die beiderseitigen Härten milderte und entstandene Zwietracht versöhnte.

Leider ist sonst bei den gleichzeitigen Geschichtsschreibern die Erwähnung des Markgrafen Friedrich in Beziehung zu den kirchlichen Verhandlungen des Concils fast nur darauf beschränkt geblieben, daß sie des Ehrendienstes gedenken, welchen der Markgraf in den öffentlichen Sitzungen des Concils und bei sonstigen Gelegenheiten dem Könige zu leisten hatte. Der König, welcher äußeren Glanz liebte, wohnte in der Regel mit der Krone auf dem Haupte, mit allen Zeichen königlicher Würde angethan und umgeben, diesen Sitzungen, so wie den in die Zeit fallenden kirchlichen Prozessionen und feierlichen Hand-

lungen bei. Die Leistung des den Erzämtern des Reiches dabei zufallenden Ehrendienstes versah Markgraf Friedrich zu des Königs Freude immer persönlich; während die übrigen weltlichen Kurfürsten, welche in der Regel abwesend waren, durch andere Reichsstände darin vertreten werden mußten. So wurden z. B. in einer Sitzung vom 26 Juli 1417, während Markgraf Friedrich das Reichszepter dem Könige vortrug, die Functionen der übrigen Kurfürsten in Ansehung der Krone von dem Fürsten von Anhalt und in Ansehung des Schwertes und des Reichsapfels von den Grafen Barthold von Ursini und Ludwig von Oettingen versehen [6].

Bei den feierlichen Gelegenheiten, bei welchem nach damaligen Gebrauche der König in der Kleidung eines Evangeliers erschien, leistete Markgraf Friedrich den Ehrendienst in der Kleidung als Epistеler oder Lerner. Was den Fürsten und gekrönten Häuptern heute die militärische Tracht ist, dasselbe ungefähr war in jenen Zeiten die geistliche. In dieser Kleidung sah man z B. den König und den Markgrafen im Jahre 1417 zu Constanz an der Frohnleichnamsprocession Theil nehmen, den König mit goldener Krone auf dem Haupte, doch mit einer Chorkappe, wie ein Evangelier angethan, und den Markgrafen Friedrich, welcher ihm den „Gilgen" vortrug, mit einem hohen Kurhute auf dem Haupte, in der rothen Chorkappe eines Epistelers [6]. So erschienen die beiden Fürsten auch, da der neuerwählte Papst den 21. November 1417 durch die Straßen von Constanz seinen Umzug hielt; wobei die Zügel des Pferdes, auf welchem der Papst ritt, bedeutungsvoll von dem Römischen Könige auf der einen und von dem Markgrafen Friedrich auf der andern Seite geführt wurden. Und in der nämlichen Weise gaben Siegmund und Friedrich dem heiligen Vater das Geleit, da dieser am 16. Mai 1418 von Constanz hinweg zog, beide hohe Herren zu Fuße und gefolgt von dem Herzoge Ludwig von Bayern und einem gefürsteten Grafen, welche die Zipfel der rothen Decke trugen, mit welchem das Pferd, was der Papst ritt, behangen war [7].

Unter den weltlichen Reichsgeschäften, welche der König zu Constanz vornahm, fesseln die Lehnserneuerungen besonders unsern Blick. Denn wiewohl der König Siegmund schon im siebenten Jahre herrschte; so hatten doch viele unmittelbare Reichsstände die Lehnsinvestitur noch nicht von ihm empfangen. Um diese Acte in Constanz vollständig nachzuholen, wo das Zusammensein so vieler Großen des Reiches für dergleichen solenne Handlungen die beste Gelegenheit darbot, lud König Siegmund den 9. Februar 1417 sämmtliche noch nicht von ihm belehnte Vasallen des Reiches zu Ostern nach dem Sitze der Kirchenversammlung ein. Diejenigen wurden mit dem Verluste ihrer Lehne bedroht, die bis Pfingsten die Investitur nicht empfangen haben würden *.

In Folge dieser Aufforderung fanden sich Fürsten, Grafen und andere unmittelbare Reichsstände gegen Ostern zahlreich in Constanz zusammen. Am 13. April langten z. B. die Herzöge Wilhelm, Ernst und Heinrich von Bayern an: am 15. April zog Markgraf Friedrich von Meißen feierlich ein, dem der König mit dem Markgrafen von Brandenburg entgegen ritt. Manche andere des Lehnsempfängnisses wartende Herren waren schon längere Zeit anwesend, wie der Graf Adolph von Cleve, der bei dieser Gelegenheit zum Herzog erhoben wurde. Die wichtigste und die glänzendste unter allen den Belehnungen, welche hiernächst vor sich gingen, war jedoch die des neuen Kurfürsten von Brandenburg. Sie ist daher auch von mehreren Augenzeugen so sorgfältig und ausführlich beschrieben, daß es hier nur eines Auszuges aus ihren verglichenen Berichten bedarf *.

Belehnung mit der Mark Brandenburg.

Diese denkwürdige Feierlichkeit erfolgte am 18. April 1417 auf dem obern Markte zu Constanz. Hier war zu diesem Zwecke vor dem Hause, „Zu dem hohen Hafen“ genannt, eine geräumige, mit

goldbordirtem Tuche belegte Tribüne errichtet, auf welche ein Ausgang aus dem obern Stock des Hauses und eine Treppe vom Markte hinaufführte. Darauf stand der reich verzierte Thron des Königs; und zu beiden Seiten des Thrones, etwas niedriger, waren für je vier Personen Sitze bereitet.

Schon in der Frühe des Tages begann das Fest damit, daß die zum Gefolge des Markgrafen gehörigen Personen, so wie auch die Leute anderer Fürsten, die diese dem Markgrafen zu Ehren dazu schickten, und viel sonstige Herren, Ritter und Knechte, sämmtliche Posauner und Pfeifer, die zu Constanz waren, an ihrer Spitze, die Stadt durchritten. Jeder Reiter trug einen ellenlangen Stecken in der Hand und daran ein kleines Fähnlein von rothem Tuch. So begleiteten sie zwei köstlich ausstaffirte Ritter, welche an langen Stäben, der eine das Banner mit dem Wappen der Markgrafschaft Brandenburg, der andere das Wappenschild „des Burggrafen von Nürnberg" führte. Dieser Umzug durch die Stadt wurde drei Mal wiederholt.

Nachdem der Umzug zum dritten Mal stattgefunden hatte, gegen die neunte Stunde, versammelten sich alle Kurfürsten, Herzöge, Fürsten, Grafen, Freiherrn, Ritter und Knechte, um den Markgrafen zu dem Lehnsacte abzuholen. Jeder Reiter ohne Unterschied des Standes nahm ebenfalls ein rothes Fähnlein, wie oben angegeben, in die Hand. Dann ritten sie auf den Fischmarkt vor das hohe Haus, wo Markgraf Friedrich bei Heinrich von Tettikow wohnte. Dies „hohe Haus" steht noch heut und führt den alten Namen.

Hier setzte sich nun der Markgraf ebenfalls zu Pferde, um in der gedachten Begleitung auf den obern Markt zu reiten. Vor ihm ritten die beiden Bannerträger. Der ganze Zug schloß sich an. Das Gefolge war so groß, daß der Zug auf dem Marktplatze nicht Raum fand, und daher zum Theil in den anstoßenden Gassen halten bleiben mußte. Dazu kam ein unbeschreibliches Andrängen der schaulustigen Menge. Am Markte waren alle Fenster, Dachluken und Bodenöffnungen

mit Frauen und Männern überfüllt und selbst die Dächer mit Zuschauern besetzt. Bei dem ungeheuren Gedränge von Menschen und Pferden hatte man dennoch nicht den mindesten Unfall zu beklagen, eine Erscheinung, die man dem neuen Regiment als günstiges Wahrzeichen deutete.

Auf dem Markte angelangt, machte der Zug Halt. Mittlerweile beschritt der König aus dem Hause „Zum hohen Hasen" heraustretend die Tribüne. Er trug die Krone auf dem Haupte und war sonst angethan wie ein Diaconus, der eben das Evangelium singen will. Den König begleiteten zwei Cardinäle und drei Bischöfe, die dem feierlichen Acte zuzusehen wünschten; dann folgte der oberste Kanzler. Später kamen noch einige Bischöfe und ein Cardinal nach. Diese geistlichen Herrn nahmen die Sitze zu beiden Seiten des Thrones ein; während der Kanzler, eine Urkunde mit zwei Siegeln in der Hand haltend, zur rechten Seite des Thrones im Hintergrunde stand.

Auf ein gegebenes Zeichen erstieg nun zunächst der Kurfürst Ludwig von der Pfalz die Tribüne. In seiner Hand trug er den Gilgen und das Zepter. Er war angethan wie ein Geistlicher, welcher im Hochamte die Lection aus einer Epistel singen muß, doch mit einem „vehen Hut und mit einer vehen Kappe". Er stellte sich hinter den dem Könige zunächst zur Seite sitzenden Cardinal zur linken Seite des Thrones. Dann schritt Herzog Rudolph von Sachsen zur Tribüne hinauf, in derselben Tracht, wie der vorige, mit einem bloßen Schwerte in der Hand. Das Schwert legte er dem Könige in den Schooß, bis die Belehnung begann. Seine Stellung nahm er zur Rechten des Thrones zwischen dem Könige und dem Kanzler.

Hiernächst ging Markgraf Friedrich die Stufen zum Throne hinauf, in der Mitte zwischen den beiden Bannerträgern. In dem Momente, worin der Markgraf die erste Stufe beschreitet, stellt ihn die

dem Titelblatte beigefügte gleichzeitige Abbildung dar, welche aus Ulrichs von Reichenthal trefflicher Kronik nach der zu Constanz aufbewahrten Handschrift vom Jahre 1418 entnommen ist. Auf der obersten Stufe angelangt, beugten alle drei das Knie: dann schritten sie bis an den Thron, wo sie wieder niederknieten.

Nun begann der eigentliche Lehnsact, bei dessen Anfang der Herzog von Sachsen von Neuem das Schwert in die Hand nahm und die Spitze dem Haupte des Königs zugerichtet, es hoch empor hob. So hielt er selbiges während der ganzen Handlung. Unter der zahlreichen Menge herrschte die äußerste Stille.

Der Kanzler verlas darauf zunächst die Urkunde, die er in Händen hielt, und die nach Demjenigen, was Anwesende von ihrem Inhalt vernahmen, insonderheit auch aussprach, was der neue Kurfürst dem Reiche zu leisten habe und wie er wählen sollte, falls das Reich sich erledigen würde. Nach der Verlesung fragte der König den Markgrafen, ob er solches beschwören wolle: worauf dieser mit Ja antwortete und den Eid leistete.

Es fragt sich, welches diese nach Angabe der Augenzeugen mit 2 Siegeln versehene Urkunde war, welche der Kanzler zu dem Acte mitbrachte, und die Friedrich feierlich beschwören mußte, bevor er die Belehnung erhielt. Die bisherige Geschichtsschreibung verweist unbefangen auf den königlichen Lehnbrief vom 18. April 1417. Allein abgesehen davon, daß dieser stets nur mit einem Siegel versehene Lehnbrief, der beschriebenen Form nicht entsprach, enthält derselbe auch nichts von dem vernommenen Inhalt. Dieser Lehnbrief ist vielmehr nur ein Zeugniß über die vollbrachte Belehnung und konnte mithin nicht vor deren Vornahme verlesen werden. Wir befinden uns daher in der Nothwendigkeit anzunehmen, entweder daß die in dieser Weise zu Constanz verlautbarte, von beiden Theilen besiegelte Urkunde einen erneueten Lehnscontract enthielt, welcher bis jetzt ganz unbekannt geblieben ist; oder daß, wie mit mehrerem Grunde zu vermuthen sein dürfte, die zwei

Urkunden, welche den Lehnscontract vom Jahre 1415 documentirten, von den Anwesenden aus der Ferne für eine zwiefach besiegelte Urkunde angesehen wurden. Namentlich der von dem Inhalte der verlesenen Urkunde vernommene Punkt, wie Friedrich als Kurfürst wählen sollte, wenn das Reich sich erledigte, weist in unzweifelhafter Weise auf den Revers hin, welchen derselbe am 3. Mai 1415 dem Könige ausgestellt und worin er an Eidesstatt gelobt hatte, dem Könige und dessen Erben den Wiederkauf der Mark für 400,000 Gulden jeder Zeit offen zu lassen, mit der Mark niemals wider ihn noch wider die Krone Böhmen zu sein, vielmehr getreulich bei ihrem Rath und ihrer Hülfe zu bleiben, und rücksichtlich der Kur eines Römischen Königs immer mit Siegmunds und Wenzels Erben einhellig zu stimmen. Keine andere bekannte Urkunde, außer dieser, enthält Bestimmungen über die künftige Ausübung des Brandenburgischen Wahlrechtes im Falle einer Erledigung des Reiches. Dagegen eignete diese promissorische Urkunde sich ihrem ganzen Inhalte nach dazu, von dem Markgrafen, bevor ihm die rechte Gewer an den ihm mittelst der königlichen Erklärung vom 30. April 1415 übertragenen Rechten, vermöge der Belehnung zu Theil ward, noch einmal öffentlich anerkannt und eidlich erhärtet zu werden.

Nach abgeleistetem Schwure nahm der König das Banner der Mark Brandenburg aus den Händen des Ritters, der selbiges trug, und händigte es feierlich dem Markgrafen ein. Dann empfing er von dem Pfalzgrafen den Reichsapfel mit dem Zepter und legte er beides gleichfalls in Friedrichs Hand. Ebenso verfuhr er mit dem Banner, welches das Zollernsche Wappenschild enthielt. Damit war die symbolische Uebergabe des Fahnlehns und des Erzamtes geschehen. Der Herzog von Sachsen nahm die Spitze des Schwertes von des Königs Haupt, worauf dieser sich erhob. Sogleich fielen die in 15 zahlreichen Chören anwesenden Pfeifer und Posauner mit einer so starken Musik ein, daß niemand sein eigenes Wort mehr hören konnte [10].

Die Berichte der Neuern über die glänzende Rede, wodurch Mark-

graf Friedrich nach der Belehnung Siegmunds Verdienste um das Reich und um die Kirche erhoben haben soll, gehören den Fabeln an.

Ebenso ist auch die bildliche Darstellung des Lehnsactes, welche Gundlings Lebensgeschichte des Markgrafen Friedrich enthält, nur eine auf Grund der Beschreibung versuchte, in mehreren Punkten unrichtige Composition. In der Anlage bringen wir dagegen das Bild zur Anschauung, mit welchem in der schönen Constanzer Handschrift des Geschichtswerkes Ulrichs von Reichenthal vom Jahre 1418 der Lehnsact erläutert ist. Stimmt dasselbe gleich nicht ganz genau, weder mit der Beschreibung noch mit der demselben Geschichtswerke entnommenen Abbildung des Aufsteigens zur Tribüne überein, und ist gleich die Ausführung auch sonst in manchen Punkten mangelhaft; so gehört dies Bild doch dessenungeachtet zu den ältesten und werthvollsten bildlichen Darstellungen von Scenen aus der Brandenburgischen Geschichte und liefert es in Beziehung auf die Anwendung des Zollernschen Banners bei der Belehnung, so wie über die Schwertceremonie, die alte Tracht und dergleichen interessanten Aufschluß. Es braucht die Versicherung wohl kaum hinzugefügt zu werden, daß es in der vorliegenden Nachahmung weder verschönert, noch sonst durch Zuthat oder Aenderung entwerthet, sondern möglichst genau so wiedergegeben ist, wie die Handschrift das Bild enthält.

In Betreff der veränderten Tracht, worin man den Markgrafen auf diesem Bilde im Vergleiche mit dem zum Titelblatte mitgetheilten Bilde Ulrichs von Reichenthal auftreten sieht, ist von diesem Geschichtsschreiber die Bemerkung hinzugefügt, daß dem Markgrafen bei dem Lehnsacte gleiche Tracht angelegt sei, wie dem Herzog von Sachsen, also die geistliche Kleidung eines Epistelers mit dem besondern Ehrenzeichen der kurfürstlichen Würde; was aus dem Bilde freilich nicht deutlich zu erkennen ist.

Nach Vollzug der feierlichen Handlung waren die Anwesenden in großer Zahl „zum Imbiß“ von dem Markgrafen in die Rathsstube





geladen. Der König selbst, alle Kurfürsten, Herzöge, Grafen, freie Herren, Ritter und Knechte, die Erzbischöfe, Bischöfe und sonstigen gelehrten Leute, überhaupt alle Geistliche, mit Ausnahme der Cardinäle, nahmen daran Theil. Die Cardinäle speisten nie bei einem weltlichen Herrn.

Der königliche Protonotarius Johann Kirchen besorgte inzwischen die Ausfertigung des Lehnbriefes. Nach einer Einleitung über die Beweggründe des Königs zur Uebertragung des Kurfürstenthumes Brandenburg an den Markgrafen Friedrich, worin einerseits auf die Nothwendigkeit der Herstellung der Siebenzahl der Kurfürsten im Interesse der Reichsverfassung, andererseits auf Friedrichs hervorragende Redlichkeit, Biederkeit, Einsicht und Verdienste hingewiesen wird, enthält diese Urkunde nur die in großen Wortreichthum gefaßte Erklärung, daß nunmehr die Mark unter den üblichen Solennitäten dem Markgrafen wirklich verliehen und daß auch die feierliche Zusage der Lehnstreue unter Ableistung des Lehnseides erfolgt sei. Unter den dabei gegenwärtig gewesenen Zeugen werden in erster Reihe namhaft gemacht Erzbischof Johann zu Riga und die Bischöfe Georg zu Passau, welcher des Königs oberster Kanzler war, Raban zu Speier, Albrecht zu Regensburg, Nicolaus zu Merseburg, Johann zu Lebus und Johann zu Brandenburg. Diese waren es daher gewiß, welche mit Ausnahme des Kanzlers, neben den drei Cardinälen die Sitze zu beiden Seiten des Thrones während des Lehnsactes inne gehabt hatten. Als anwesende Fürsten sind die beiden bei dem Acte thätig gewesenen Kurfürsten, der Herzog Albrecht von Sachsen, die Herzöge Ernst, Wilhelm und Heinrich von Bayern und der Markgraf Friedrich von Meißen genannt. Sonst werden noch als Zeugen des Actes Graf Ludwig zu Oettingen, Graf Günther von Schwarzburg, Graf Eberhard zu Nellemburg, Graf Conrad von Freiburg, Graf Hans von Lupfen, Albrecht von Hohenloh, Albrecht Schenk von Landsberg, Herr zu Sidow und Besitzer von Teupitz, so wie der Reichserbmarschall Haupt von Pappenheim namhaft gemacht''.

In der Reihe der zuletzt Genannten haben wir wahrscheinlich auch die beiden Bannerträger zu suchen, welche den Markgrafen vor des Königs Thron geleiteten, daher natürliche Zeugen des Actes waren. Es wurde nicht für nöthig gehalten, daß der Träger eines Banners Angehöriger des Landes sei, welches durch das Banner repräsentirt werden sollte. Es brauchte daher kein Märkischer Vasall zu sein, der das Brandenburgische Banner trug. Auch bei dem Leichenzuge des Markgrafen Friedrich I. führte Graf Wilhelm von Oettingen das Brandenburgische Banner, so wie bei der Leichenfeier seines Sohnes Johann Graf Friedrich von Castel das Brandenburgische und wieder ein Albrecht Schenk von Landsberg das Zollersche Banner trug[12].

Die verbreitete Annahme, daß Wichard von Rochow oder daß Caspar Gans, Edler Herr zu Putlitz, das Banner der Mark Brandenburg zu Constanz vor den königlichen Thron getragen habe, beruhet nur auf ganz unverbürgten Familiensagen[13]. Caspar Gans hätte als Haupt des Märkischen Adels und als Erbmarschall der Mark Brandenburg auf die Leistung dieses Ehrendienstes allerdings wohl die nächsten Ansprüche gehabt. Aber anstatt dem Markgrafen seinen Dank für seine Freilassung dadurch an den Tag zu legen, daß er ihm auf das Concil zu Constanz gefolgt wäre, mißbrauchte er vielmehr, gleich nach des Markgrafen Abreise aus der Mark, die wieder erlangte Freiheit dazu, den Frieden mit dem Erzstifte Magdeburg von Neuem zu brechen. Er überfiel die Stadt Sandau, die er einnahm und lange behauptete, und plünderte dann viele andere erzstiftische Besitzungen im Jerichowschen Kreise. Grade in den Tagen, da Friedrich zu Constanz die Belehnung empfing, sehen wir daher Caspar Gans in Gemeinschaft mit Boldewin von Bodendyk, Jan von Jetz, Hermann von Runstedt und andern unruhigen Märkischen Vasallen, bei Wollmirstädt umherschweifen, einen erzstiftischen Holzförster erschießen und mehreren Leuten das Vieh nehmen, bei Mose eine Schaafheerde hinwegtreiben, so wie die Dörfer Zielitz, Loitsche, Sammswegen und Hilgendorf plündern, vier Einwoh-

ner todtschlagen und ihrer 21 zur Beschatzung nach Apenburg wegschleppen [14]. Auch Wichard von Rochow betheiligte sich, anstatt bei dem Markgrafen in Constanz zu verweilen, an diesem Grenzkriege mit Magdeburg. Es wird uns zuverlässig angezeigt, daß er z. B. am 2. und 3. November 1417 in Gemeinschaft mit Caspar Gans und dem Fürsten von Wenden die Zinnaschen Klosterdörfer Frankenfelde, Mehlsdorf, Grüna, Frankenföhrde und Zinna ausplünderte und brandschatzte [15]. Bei diesen Umständen ist es schwer zu glauben, daß Wichard von Rochow mittlerweile nach Constanz gekommen und hier durch den gedachten Ehrendienst ausgezeichnet sei; zumal da ihm zugleich sein jugendliches Alter und seine ihm eben erst verziehene frühere Widersätzlichkeit gegen Friedrichs und gegen Siegmunds Anordnungen entgegen stand. Auch werden die beiden Bannerträger von den Augenzeugen als „Ritter" bezeichnet; während weder Caspar Gans noch Wichard von Rochow die Ritterwürde damals schon besaß.

Diese Einzelnheiten in der Ausführung des Lehnsactes sind jedoch weniger wichtig, als es die Beantwortung der Frage ist, welche Bedeutung und Wirkung demselben überhaupt zukommt.

Wirkung der Belehnung.

Man hat sich zu hüten, dieser förmlichen Handlung eine Abänderung der Vertragsverhältnisse zuzuschreiben, nach welchen dem Markgrafen die Mark Brandenburg im Jahre 1415 überhaupt nur zu Theil geworden war, und also dem Acte ein ihm nicht gebührendes Gewicht beizulegen. Da schon im Jahre 1415 in der Erklärung und Gegenerklärung vom 30. April und 3. Mai ein beide Theile verpflichtender Lehnscontract geschlossen und damals auch der Besitz des Lehnes dem Erwerber schon eingeräumt war; so konnte durch die hinzukommende Investitur oder Belehnung bloß die solenne öffentliche Uebertragung des Rechtes und die Vollziehung des in dem Lehnscontracte enthaltenen

Geschäftes durch das förmliche Versprechen der Lehnstreue nachgeholt werden [16].

Die Geschichtsschreibung hat bisher gewöhnlich drei Stufen unterschieden, auf welchen Friedrich allmälig den unwiederruflichen Besitz der Mark Brandenburg erlangt haben soll: nämlich: 1. die Uebernahme der Landeshauptmannschaft im Jahre 1411, 2. der Erwerb eines angeblichen Pfandbesitzes der markgräflichen, Kur- und Erzkämmererwürde im Jahre 1415 und 3. die Erlangung des unwiderruflichen Lehnsbesitzes derselben im Jahre 1417. Dabei wird jedoch die Annahme, daß Friedrichs im Jahre 1415 als widerruflich constituirtes Recht auf die Mark Brandenburg, kraft der Belehnung vom Jahre 1417, in ein unwiederrufliches verwandelt sei, lediglich auf den Umstand gegründet, daß der Lehnbrief vom 18. April 1417 die im Jahre 1415 für das Luxemburgische Haus und für die Krone Böhmen festgesetzten Vorbehalte nicht von Neuem ausspricht [17].

Diese Annahme läßt sich auch dann, wenn man die allerdings nicht zuverlässig erweisbare Ansicht verwirft, daß Friedrich eben sein Gelübde vom 3. Mai 1415 vor der Empfangnahme der Belehnung erst feierlich vor dem Könige bestätigen mußte, bei näherer Prüfung der gegebenen Verhältnisse nicht rechtfertigen.

Da Friedrich kein ererbtes Lehnrecht an der Mark Brandenburg hatte, diese vielmehr bis zum 30. April 1415 dem Könige Siegmund zuständig war; so mußte schon hiernach der Belehnung Friedrichs ein vorher verabredeter Lehnscontract zu Grunde liegen, wie selbiger bei der Errichtung neuer Lehen der Investitur immer vorausging. Ein solcher Lehnscontract konnte nun zwar bloß in dem Lehnbriefe selbst documentirt werden, wurde jedoch auch nicht selten durch besondere, vor der Investitur ausgefertigte Vertragsinstrumente beurkundet: zumal wenn es sich um einen vorzüglich wichtigen Gegenstand des Lehnes handelte, die Investitur nicht sogleich vollzogen werden konnte und die zu treffende Vereinigung sich nicht auf Punkte beschränkte, welche das lehns-

herrliche und das Vasallen-Verhältniß mit sich brachte. Im vorliegenden Falle trat die Eigenthümlichkeit ein, daß König Siegmund nicht bloß als Lehnsherr vermöge seiner königlichen, sondern auch zugleich als Lehnsbesitzer vermöge seiner markgräflichen Würde mit dem Burggrafen Friedrich zu contrahiren hatte. Diese Zwiefältigkeit der Beziehungen Siegmunds zur Mark mußte die Wirkung haben, daß der zwischen ihm und dem Burggrafen geschlossene Vertrag sich nicht auf die Bestimmungen beschränkte, welche bei einer Lehnsübertragung aus der Natur der Sache fließen; sondern auch auf diejenigen eigenthümlichen Bedingungen und Vorbehalte sich erstreckte, woran der König, als bisheriger Lehnsbesitzer, sich bewogen fand, die Abtretung des Lehnes zu knüpfen. Dazu kam, daß der Act der Belehnung, mithin auch die Ausfertigung des Lehnbriefes, im April 1415 aus politischen Rücksichten noch unterbleiben mußte und hierdurch, bei des Königs demnächst beabsichtigter Reise in das Ausland, leicht um Jahre verspätet werden konnte. Wenn irgendwo, so lag daher in diesem Falle dringende Veranlassung dazu vor, ohne die förmliche Belehnung abzuwarten, den Lehnscontract schriftlich zum Abschluß zu bringen, wie durch den Revers vom 30. April 1415 und den Gegenrevers vom 3. Mai desselben Jahres in bündigster Form geschah.

Aus diesem Vertrage folgte nun ohne Weiteres sowohl die Verpflichtung Siegmunds, dem Burggrafen Friedrich die förmliche Belehnung mit dem ihm abgetretenen Reichslehne zu ertheilen, als die Befugniß Friedrichs, gegen das feierliche Versprechen der Lehnstreue, die Investitur zu fordern. Denn der Besitz eines Fahnlehns des Reiches mit dem kurfürstlichen Erzamte und allen dazu gehörigen Ehren und Rechten, wie selbiger kraft des Vertrages vom Jahre 1415 an Friedrich kam, war für die Dauer ohne Lehnsverhältniß rechtlich nicht gedenkbar. Als wahrer Markgraf von Brandenburg und Erzkammermeister des Römischen Reiches, wofür Friedrich schon im Jahre 1415 ausdrücklich erklärt wurde, konnte er nur Vasall des Reichsoberhauptes

sein. Wie daher ein Lehnscontract der Investitur vorher gehen mußte; so folgte die Investitur als nothwendige Wirkung aus diesem Contract.

Daß die Investitur erst zwei Jahre nach dem Abschlusse des sie begründenden Contractes vollzogen wurde, ist eine durch Umstände gebotene Zufälligkeit. Es verfloß auch in andern Fällen nicht selten ein mehrjähriger Zeitraum zwischen dem Termine des Abschlusses des Lehncontractes so wie des Antrittes des Lehnsbesitzes und dem Zeitpunkte der später nachfolgenden solennen Investitur [18]. Keinen Falls darf dadurch der Gesichtspunkt verrückt werden, wornach der Abschluß des Lehnsvertrages und die Vornahme der Belehnung als zusammen gehörige, sich ergänzende Handlungen zu betrachten sind; in Anwendung auf das vorgetragene Verhältniß daher in dem Lehnsvertrage vom 30. April 1415 die causa praecedens der Belehnung vom 18. April 1417 zu suchen ist.

Bei dieser Auffassung des Verhältnisses, welche der Sachlage allein entspricht, konnte nicht als nothwendig erscheinen, daß Siegmund, zur Wahrung der geschlossenen Uebereinkunft, in dem Lehnbriefe, den er jetzt lediglich in seiner Eigenschaft als Römischer König dem neuen Markgrafen von Brandenburg ausstellte, die Bedingungen von Neuem wiederholte, welche derselbe in einem vorher von beiden Theilen bündig bekundeten Contracte als bisheriger Markgraf von Brandenburg dem Burggrafen Friedrich gestellt und zugleich in seiner zweiten Eigenschaft als Lehnsherr und Römischer König genehmigt und bestätigt hatte.

War aber eine solche Wiederholung der Bestimmungen des Lehnscontractes von 1415 in dem Lehnbriefe von 1417 zur Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen nicht erforderlich; so darf auch nimmermehr aus dem Umstande, daß diese Wiederholung unterblieben ist, mit den Geschichtsschreibern der Schluß gezogen werden, König Siegmund habe dadurch für sich und sein Haus auf jeden in dem Uebereinkommen vom Jahre 1415 festgesetzten Vorbehalt Verzicht geleistet.

Hätte König Siegmund bei der Ausfertigung des Lehnbriefes vom

18. April 1417, die Absicht gehegt, eine solche Verzichtleistung an den Tag zu legen; so würde man sich wahrlich nicht begnügt haben, eine so wichtige Abänderung des zwischen ihm und den Markgrafen Friedrich bestehenden, durch eidliches Versprechen gesicherten Vertragsverhältnisses durch bloßes Stillschweigen zu erkennen zu geben!

Es läßt sich darnach nicht rechtfertigen, wenn man die im Jahre 1415 für das Luxemburgische Haus in Betreff des Rückkaufes und des Heimfalles der Mark Brandenburg festgesetzten Vorbehalte für erloschen in Folge der Belehnung vom Jahre 1417 ansieht. Noch weniger ist ein zu dieser Zeit getroffenes anderweites Abkommen nachzuweisen, was die Aufgabe der gedachten Vorbehalte herbeigeführt hätte. Wir sehen im Gegentheil den König noch in verschiedenen Urkunden von den Jahren 1425 und 1429 ausdrücklich erklären, daß er die Mark Brandenburg, so weit sie dem Markgrafen Friedrich zugewandt sei, diesem nur unter dem Vorbehalte des Rückkaufes verschrieben habe, und daß ihm daher daran das Recht zu einem Wiederkaufe noch in eben der Weise zuständig sei, wie rücksichtlich der dem Deutschen Orden verpfändeten Neumark das Auslösungsrecht[154].

Es darf daher in Ansehung der für das Luxemburgische Haus bei der Abtretung der Mark Brandenburg gemachten Vorbehalte nur angenommen werden, daß dieselben erst viel später und zwar nur dadurch allmälig ihre Bedeutung verloren, daß die zur Geltendmachung der Vorbehalte Berechtigten mit dem Aussterben des Luxemburgischen Hauses zu bestehen aufhörten.

Das erste wichtige Ereigniß bildete in dieser Beziehung der Tod des Königs Wenzel von Böhmen. Er starb am 16. August 1419, ohne männliche Erben zu hinterlassen. Damit war der Vorbehalt des Wiederkaufes der Mark Brandenburg auf Siegmund und dessen etwaige Descendenten eingeschränkt. Aber auch Siegmund starb am 19. December 1437 ohne männliche Nachkommen: und wohl erst hierdurch wurde das Recht des Markgrafen Friedrich und seiner Erben an der

Mark Brandenburg, dem Erzkammermeisteramte und der Kurwürde ein unbedingtes und unwiderrufliches.

So ist es auch entschieden ein Irrthum, wenn derselbe gleich schon bei alten Kronisten vorkommt, daß Friedrich erst mit der Belehnung von 1417 Titel und Würde eines Kurfürsten von Brandenburg erlangt habe. Den Titel „Kurfürst“ hat Friedrich überhaupt nie geführt, weil dies Prädicat bei den weltlichen Wahlfürsten des Reiches zu seiner Zeit noch nicht gebräuchlich war. Der Ausdruck seiner kurfürstlichen Würde lag in dem Prädicate eines Reichserzkammermeisters oder Reichserzkämmerers: dies Prädicat aber, so wie der Titel eines Markgrafen zu Brandenburg, wurde ihm schon seit dem 30. April 1415 sowohl in seinen eigenen in der Mark ausgestellten Urkunden, als auch von fremden Fürsten in der Regel beigelegt. Nur in seiner Fränkischen Kanzlei ließ Friedrich sich erst nach der Belehnung als Markgrafen bezeichnen und nach dieser öffentlichen Verlautbarung seiner neuen Würde entwöhnten sich denn auch die Reichskanzlei und andere fremde Kanzleien davon, ihn in alter Weise bloß als Burggrafen zu bezeichnen, was zwischen 1415 und 1417 noch öfters vorgekommen war[1].

Letzte Bemerkung über den angeblichen Kauf der Mark.

Auch die Belehnung Friedrichs mit der Mark Brandenburg und die bedeutende Aenderung seines Rechtsverhältnisses zu derselben, welche man irrthümlich damit verknüpft hat, soll endlich, nach der Meinung neuerer Historiker, wieder durch Geldnachschüsse bewirkt sein, welche Friedrich aus seinem fabelhaften Ueberflusse dem Könige leistete.

Gestatte man uns, darauf noch mit einem Blicke in die nunmehrigen ökonomischen Verhältnisse des Markgrafen zu antworten.

Allerdings hatte die Mark Brandenburg, wie wir bereits gesehen haben, bei Friedrichs letztem Aufenthalte in diesem Lande, zum ersten Mal durch Uebernahme einer allgemeinen Landescontribution zur Deckung

der Bedürfnisse des Markgrafen in außerordentlicher Weise beigetragen. Aber welches, den Ertrag dieser Steuer gewiß weit überragende Maß von Mitteln mogte auch, neben fortgesetzten Zahlungen für die Abfindung der Pommerschen Ansprüche an die Ukermark, der Zug nach Constanz und der lange Aufenthalt an diesem Orte dem Markgrafen abnöthigen? Denn Friedrich unterließ es nicht, seiner hohen Stellung angemessen, den Glanz des Fürstenthumes hier auch äußerlich um sich zu verbreiten. Welchen Aufwand mußte allein der Lehnsact vom 18. April 1417 mit sich bringen? Die Freigebigkeit, welche der neue Kurfürst auch bei dieser Veranlassung an den Tag legte, namentlich in den Geschenken, womit er nach altem Gebrauch des Königs Hof- und Kanzleibeamte vom obersten Kanzler bis zu den Thürstehern hinab, so wie auch Pfeifer und Posauner bedachte, wird von den Zeitgenossen ausdrücklich gerühmt. Keiner, sagen sie, fand Ursache, über Friedrichs Geschenke sich zu beklagen [10]; was viel sagen will, bei der bekannten Ausverschämtheit der Herren in des Königs Kanzlei. Mußte doch 1418 ein von dem Markgrafen Friedrich mit Venetianischen nach Nürnberg gekommenen Gesandten bis auf Siegmunds Genehmigung abgeschlossener Handelsvertrag zwischen Ungarn und Venedig, der zugleich den Deutschen Reichsstädten ungestörten Handelsverkehr mit Venedig sicherte, ohne Ratification bleiben, weil die Kanzlei des Königs ein Geschenk von 6000 Dukaten dafür in Anspruch nahm, auf deren Bewilligung die Venetianischen Abgesandten nicht eingehen wollten: und mußte doch Markgraf Friedrich II. später für ein Kaiserliches Patent in der Pommerschen Successionsangelegenheit der Kanzlei des Römischen Königs volle 10,000 Gulden verehren! [11].

Bei den hiernach zu ermessenden Ausgaben, welche unserm Markgrafen in Constanz zur Last fielen, darf es uns nicht wundern, daß wir mittler Weile in Franken, wie in der Mark, überall Maßregeln begegnen, welche auf Finanzverlegenheiten des Markgrafen schließen lassen und ihnen durch außerordentliche Mittel abzuhelfen zum Zweck

hatten. Wie die Burggräfin Elisabeth, um daheim ihren Bedarf zu befriedigen, den 2. Mai 1418 sich 360 Rheinische Gulden von dem Küster zu Ansbach zu leihen gezwungen war; so forderte Friedrich schon den 15. Juni 1417 die Bürgschaft der Stadt Swabach für eine von ihm contrahirte Schuld; lieh er durch seinen Hauptmann in der Mark am 7. Januar 1418 von Otto von Lossow 440 Schock Böhmische Groschen, und stellte er den 25. Juli 1418 dem Bürger Conrad Cressen zu Nürnberg über 2000 Rheinische Gulden einen Schuldbrief aus[20]. Gleichzeitig wurden Besitzungen, wie Schwanebeck für 147½, Brusendorf für 180, das Stadtgericht zu Straußberg für 50 und das Stadtgericht zu Frankfurt für 300 Schock wiederkäuflich oder zu Lehn verkauft und manche andere landesherrliche Nutzungsrechte auf bestimmte Zeit gegen Vorausbezahlung eines bedungenen Nutzungspreises an Privatbesitzer überlassen. Und ungeachtet solcher außerordentlichen und anticipirten Erhebungen mußte der Markgraf Friedrich doch am 7. Januar 1418 seinem Märkischen Landeshauptmanne Hans von Bieberstein besondere Versicherung darüber ausstellen, daß selbiger wegen der Geldvorschüsse, die er in seiner Verwaltung machen müsse, schadlos gehalten werden solle[21].

Die Finanzlage des Markgrafen, worauf diese Maßregeln schließen lassen, begünstigt nicht die Annahme, daß die so mühsam zusammen gebrachten Mittel ausgereicht hätten, um auch der königlichen Kammer, zur Bestreitung der Kosten des langen Aufenthaltes zu Constanz, noch mit bedeutenden Geldsummen zu Hülfe zu kommen. Nur in einigen nicht auf bedeutende Summen lautenden Schuldbriefen des Königs für Hans Trugseß von Waldburg und einige Bürger zu Basel hatte Markgraf Friedrich sich als Bürgen mitverschrieben[22].

Dagegen war es wieder die Freigebigkeit des Königs, welche auch den Markgrafen Friedrich in den Stand setzte, die von ihm wegen des Aufenthaltes zu Constanz contrahirten Schulden abzuzahlen. Dem Könige den für das Concil getragenen Aufwand zu ersetzen, hatte der

Papst Martin V. diesem bekanntlich den zehnten Theil alles Einkommens geistlicher Pfründen im Deutschen Reiche bewilligt. Von dem erheblichen Ertrage dieser dem Clerus aufgelegten außerordentlichen Einkommenssteuer gewährte der König dem Markgrafen Friedrich, der ihm zu Constanz dauernd mit seinem Beistande zur Seite geblieben war, redlich seinen Theil, indem er diesem 42,000 Rheinische Gulden zahlen ließ. Zugleich mit der am 18. September 1418 erfolgten Anweisung dieser Zahlung wurde dem Markgrafen die Versicherung erneuet, wegen der für den König übernommenen Bürgschaften schadlos gehalten zu werden**.

So tritt uns noch in dem letzten Stadium des Ueberganges der Mark Brandenburg an das Haus Zollern, anstatt irgend einer Spur von Geldzahlungen Friedrichs an den königlichen Verleiher, nur ein neuer Beweis von Siegmunds lebhafter und uneigennütziger Anerkennung der Verdienste des Markgrafen entgegen.

Statthalterschaft im heiligen Römischen Reich.

Inzwischen bereiteten des Königs Pläne für Friedrichs Erhebung noch Größeres vor.

Man darf nicht vergessen, daß in dem Vertrage von 1415, kraft dessen Siegmund dem Burggrafen sein Kurfürstenthum abtrat, auch schon Bestimmungen für den Fall getroffen wurden, daß Siegmund die Würde eines Römischen Königs auf Friedrichs Haupt übergehen lassen sollte. Es lag also wohl schon damals in des Königs Absichten, mit der Zeit die ganze Reichsregierung und selbst die Krone auf den Markgrafen Friedrich zu übertragen. Seitdem aber hatte diese Idee nur Bestärkung gewinnen können: denn nicht nur schien dem Könige die Unterstützung des neuen Kurfürsten immer unentbehrlicher zu werden, und nur mit Hülfe desselben dem Könige möglich, die Deutschen Angelegenheiten einigermaßen zu ordnen; sondern es rückte auch die Nothwen-

digkeit immer näher, daß Siegmund künftig, besonders wenn Wenzel gestorben sein würde, seinen ausgedehnten Ungarischen, Böhmischen, Mährischen und sonstigen Erblanden mehr persönliche Regierungsthätigkeit widme.

Friedrichs Erhebung zum Römischen Könige konnte dabei in dem Wege, auf welchem Kaiser Karl IV. vorangegangen war, füglich bewirkt werden, ohne daß Siegmund auf den Glanz der höchsten Würde Verzicht zu leisten brauchte. Wie Kaiser Karl noch bei seinen Lebzeiten seinen Sohn Wenzel zum Römischen Könige hatte erheben lassen und wie Wenzel jetzt, in Erwartung der Kaiserwürde, seinen Bruder Siegmund als Römischen König neben sich duldete; so konnte Siegmund nach dem Tode Wenzels und selbst schon bei dessen Lebzeiten, wenn man diesem, einer höhern Erhebung unwürdigen Fürsten das gegebene Versprechen unerfüllt ließ, zum Kaiser gekrönt werden, die Last der Reichsregierung aber mit der Königswürde auf den Markgrafen Friedrich übergehen. Nach Siegmunds Tode wäre dann die Oberherrschaft im Reiche vermuthlich bei dem Hause Brandenburg geblieben. Die starke Hand eines kräftigen Herrschergeschlechtes würde das alte Ansehen des Reichsoberhauptes hergestellt, die politische Bedeutung der Deutschen Nation aufrecht erhalten und vor dem zunehmenden Verfalle, der zuletzt eine völlige Auflösung zur Folge haben mußte, das Reich bewahrt haben.

Den Plan der weitern Erhebung Friedrichs allmälig in Ausführung zu bringen, ließ König Siegmund sich schon zu Constanz vielfältig durch den Markgrafen Friedrich vertreten. So sehen wir den Markgrafen hier namentlich oft an des Königs Stelle den Vorsitz im Reichshofgerichte führen: z. B. den 12. und 14. August 1417 in Klagsachen Bayerischer Vasallen und Unterthanen gegen den Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt; den 18. Januar 1418 in Sachen eines Bürgers zu Weißenburg gegen Hermann Arnolt; am 7. Februar 1418 in Klagsachen des Königs gegen etliche Grafen, Ritter und Gemeinden in

Schwaben und im Elsaß, welche ungeachtet der Verwirckung des Herzogs Friedrich von Oestreich diesem noch anhingen und dem Könige die Erbhuldigung versagten. Am 4. Mai 1418 gebot der König dem Abte und Convente zu Wildspurg, dem Markgrafen Friedrich gebührende Folge zu leisten, der an Stelle des Königs die Irrungen der geistlichen Herren mit der Stadt Weißenburg untersuchen und entscheiden werde. So ließ der König auch den Bischof Johann von Eichstädt, dem er den 20. October 1417 die Regalien lieh, den Eid in die Hände des Markgrafen Friedrich leisten[23]. Schon früher war der Markgraf von dem Könige zum Bevollmächtigten bestellt, um dem Deutschen Orden in Preußen den Waffenstillstand mit der Krone Polen zu verlängern, einen Frieden mit dem Herzoge von Hinterpommern zuwege zu bringen und die Streitigkeiten des Ordens mit dem Bischofe von Leslau zu beseitigen, und hatte Friedrich sich auch in diesen Angelegenheiten der Protection, welche Siegmund als Reichsoberhaupt dem Deutschen Orden schuldig zu sein glaubte, mit regem Eifer angenommen[24].

Besonders aber veranlaßte den König die Auflösung des Concils zu Constanz und sein nach der Beendigung desselben beschlossener Rückzug nach Ungarn, bei dem inzwischen für ihn eingetretenen Mißverhältnisse zu einem großen Theile der Deutschen Fürsten, den Markgrafen Friedrich zum Träger der Reichsverwaltung zu machen.

Das Concil endete im Mai 1418. Noch einige der letzten Tage hatten Ereignisse mit sich gebracht, welche den Markgrafen angingen. Denn am 6. März reichte ihm die Hand der Aebtissin Adelheid von Quedlinburg die Grafschaft Lindow und die Herrschaft Möckern zu Lehn: am 9. April fand in Gegenwart des Königs die Feier der Verlobung von Friedrichs ältester Tochter Elisabeth mit dem Schlesischen Herzoge Ludwig von Liegnitz und Brieg statt und am 23. April übertrug der König dem Markgrafen die Schutzherrlichkeit über das Reichsstift Keisersheim[25]. Jedoch am 16. Mai zog der Papst von Constanz

ab und zugleich der größte Theil der anwesenden Fremden. Am 19. Mai begab sich der König nach Basel; worauf auch Markgraf Friedrich Constanz verließ**.

Während Friedrich nun, nach der langen Abwesenheit von seinen Erblanden, in diese nach Franken zurück eilte; durchzog Siegmund noch einen großen Theil von Süddeutschland, um persönlich die Herstellung des an manchen Punkten gebrochenen Friedens zu versuchen. Besonders lag ihm die Beseitigung der Mißhelligkeiten am Herzen, worin er mit dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz gerathen war, der bis dahin zu Siegmunds wärmsten Anhängern gehörte. Ueber ein Darlehn von 4000 Kronen, welches des Pfalzgrafen Kammermeister dem Könige gemacht hatte und an dessen Rückzahlung dieser sich ungern erinnert sah, war zwischen den beiden Fürsten ein verletzender Wortstreit vorgefallen. In Folge desselben hatte der beleidigte Kurfürst nicht nur um die Mitte des Jahres 1417 von dem königlichen Hoflager zu Constanz sich zurückgezogen, sondern auch an die Spitze des dem Könige gegenüber errichteten, am 2. August 1417 erneueten Schutz- und Trutzbündnisses der Rheinischen Kurfürsten sich gestellt. Diese Verbindung, der außer den vier Rheinischen Kurfürsten auch der Herzog von Geldern und Jülich und viel Grafen und Herren sich anschlossen, und die eine feindliche Haltung gegen den König beobachtete, war für den Frieden im Reiche äußerst Gefahr drohend.

Zugleich hatte der Graf von Würtemberg die Folgsamkeit gegen den König abgelegt; Herzog Friedrich von Oestreich zeigte sich nur scheinbar dem Könige versöhnt und in Bayern und Franken gab es nichts als kriegführende Partheien. In Böhmen droheten religiöse Untriebe, welchen König Wenzel ruhig zusah, alle Auctorität zu erschüttern und das Reich aufzulösen; die Herzöge von Braunschweig standen gegen das Erzstift Bremen unter den Waffen; Dänemark bekriegte die Hansestädte und die Grafen von Holstein; die Herzöge von Mecklenburg und Pommern, sowie das Erzstift Magdeburg, bekämpften die Mark Brandenburg.

So gab es überall nur Krieg und feindlichen Zwiespalt. Außer dem Markgrafen von Brandenburg und dessen Bruder Johann, waren treue, mit einiger Macht versehene Anhänger des Königs fast nur der Kurfürst von Sachsen und der Markgraf von Baden. Dem letztern hatte jedoch Pfalzgraf Ludwig bereits den Frieden aufgesagt, und der erstere fand in dem Schutz seiner eigenen Lande, den er in gewissem Maße auch auf die Mark Brandenburg mit erstreckte, genug für sich zu thun[37].

Diese Zerwürfnisse im Reiche enthielten eine Art von Nöthigung für den König, mit Friedrichs Bestellung zum stellvertretenden Reichsoberhaupte vorzugehen. Der Versöhnungsversuch des Königs mit dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz war vergeblich geblieben und sein Verhältniß zu diesem und zu den mit diesem in Bunde stehenden Fürsten noch schlimmer geworden, als es zuvor gewesen. Da emanirte zu Schwäbisch-Wörth das königliche Patent vom 2. October 1418.

König Siegmund erklärt darin öffentlich: „Da wir mit allem „menschlichen Fleiße darauf bedacht sind, der ganzen Christenheit Frieden „und Gnade zu schaffen, so sind wir auch insonderheit dazu willig „und bereit, für das heilige Römische Reich, dessen höchste Würde wir „angenommen haben, jede in unsern Kräften stehende Fürsorge zu „treffen. Darum haben wir mit gutem Rath und Vorbedacht den „hochgebornen Friedrich, Markgrafen zu Brandenburg und Burggrafen „zu Nürnberg, des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer, unsern lieben „Oheim und Kurfürsten, zu unserem Statthalter und zum Verweser „desselben Römischen Reiches in Deutschen Landen gemacht, gesetzt und „verordnet; machen also, setzen und verordnen ihn zu unserem Statt„halter und Verweser kraft dieses Briefes und geben ihm dazu unsere „ganze und volle Gewalt und Macht zu schaffen, zu thun und zu lassen „in allen Angelegenheiten und Geschäften des Reiches in Deutschen „Landen, gleich uns selbst, damit er darin unser und des Reiches Bestes, „des Reiches Nutzen und Ehre nach bester Einsicht wahrnehmen möge,

„wie er schuldig und verbunden ist zu thun. Alles was er dergestalt „verfügen und anordnen wird, das wollen wir stets fest und unver„brüchlich halten. Wir versprechen auch für uns und für unsere Nach„kommen bei unserem königlichen Wort, keinerlei Privilegien, Gnaden„briefe oder Gebote zu ertheilen, wodurch der gedachte Friedrich, unser „Statthalter, in seiner Verwaltung beschränkt oder behindert würde, „sondern ihm die Vollmacht unverkümmert zu lassen, bis wir sie zurück„nehmen; was wir ihm durch eine königliche Botschaft oder durch ein „Anschreiben verkünden werden".

Am Tage zuvor hatte der König auch bereits die Leitung des Geschäfts der Erhebung des vom Papste Martin V. ihm bewilligten Zehnten von allen geistlichen Einkünften, mit dessen Eintreibung der Erzbischof von Riga und die Bischöfe von Passau und Brandenburg speziell beauftragt waren, dem Markgrafen anvertrauet[2)].

So sah Markgraf Friedrich sich nunmehr förmlich zum Reichsregenten erhoben! Die Schwäbische Alp, welcher der Zoller wie der Staufe angehört, hat auf ihren burggekrönten Vorbergen die Wiege von zwei mächtigen Königsgeschlechtern getragen. Nachdem das eine, das Staufensche Haus, dem die befreundeten Zollern bis zur schmachvollen Hinrichtung des Knaben Conradin, mit der treuesten Hingebung anhingen, in dem großartigen Kampfe für Deutschlands einheitliche Wiedergeburt dem Papste und der Geistlichkeit erlegen waren, schien es dem andern beschieden zu sein, die Erbschaft seiner großen Entwürfe zu übernehmen. Die baldige Erlangung der Würde eines Römischen Königs konnte dem Markgrafen Friedrich, wie es schien, um so weniger noch lange fehlen, als auch König Wenzel wenige Monate nach Siegmunds Abzuge aus den Deutschen Landen starb.

König Siegmund bewegte sich nach dem Erlaß der Urkunde vom 2. October nur langsam der Grenze zu und vergönnte dadurch dem Markgrafen Zeit, vor der Uebernahme der Reichsregierung, noch einige seiner Hausangelegenheiten in Franken zu ordnen. Am 13. Dezember erließ

der König von Passau her noch besondere Anschreiben an verschiedene Reichsstände, worin er diese auffordert, dem Markgrafen, dem er bei seiner Abreise nach Ungarn bis zu seiner Rückkehr die Reichsangelegenheiten befohlen habe, auf Begehren ernstlichen Beistand zu leisten. In einer zu Passau am 8. Januar 1419 ausgestellten Urkunde begünstigt der König den Markgrafen endlich noch durch die Erlaubniß, die an Privatleute verpfändete Reichsmünzanstalt und das Münzmeisteramt zu Nürnberg für sich auszulösen[26]. Doch schon in diesem Monate sehen wir den Markgrafen eifrig und mit gutem Erfolge der Reichsangelegenheiten an ihrem bedenklichsten Punkte sich annehmen.

Zwar fand Markgraf Friedrich, dessen Hausmacht in Franken wie in der Mark Brandenburg durch feindliche Verhältnisse zu den Nachbaren grade damals völlig gelähmt war, zur Lösung der ihm unvorbereitet gewordenen schwierigen Aufgabe sich lediglich auf das Gewicht seiner Persönlichkeit beschränkt. Dennoch gelang es ihm, die dringendsten Gefahren des Reichs in Kurzem ruhmvoll zu beseitigen.

Auf einem Tage zu Mainz, wo er im Januar 1419 die Rheinischen Fürsten versammelte, fügte sich nach längerer Unterhandlung selbst ihr Wortführer, Kurfürst Ludwig von der Pfalz, welcher dem Könige die entschiedenste Widersätzlichkeit entgegen gesetzt hatte, willig den Rathschlägen und Forderungen des Statthalters. In einem ältern Bündnisse vom 3. Februar 1417, welches zu Constanz abgeschlossen war, hatten Pfalzgraf Ludwig und Markgraf Friedrich feierlich gegen einander anerkannt, daß nächst ihren Kindern und Brüdern, keiner nach Verwandtschaft, so wie nach alter Liebe und Freundschaft, ihnen näher stehe, als einer von ihnen dem andern. Sie hatten sich daher zu dem treuesten Zusammenhalten in Beziehung auf ihr Verhältniß zu dem Könige und in allen andern Angelegenheiten verpflichtet. Seinen Neffen zur Rückkehr zu dieser Gesinnung zu bewegen, gelang Friedrichs persönlichen Vorstellungen so vollständig, daß die Erneuerung des frühern Bündnisses für die Dauer ihrer Lebenstage am 13. Januar 1419

zu Mainz sogar durch einen körperlichen Eid von beiden Theilen bekräftigt wurde. Leicht war darauf auch der Krieg, welchen Pfalzgraf Ludwig gegen den Markgrafen von Baden begonnen hatte, durch einen dreijährigen, von dem Reichsverweser vermittelten Frieden zu beseitigen.

Mit nicht minder glücklichem Erfolge legte der Reichsverweser sich für die Stadt Cöln ins Mittel, die in Folge von Streitigkeiten mit dem Erzbischofe von den verbundenen Rheinischen Kurfürsten belagert wurde. Die Stadt glaubte sich von dem Erzbischofe durch einen Bau im Rheine bei Deutz, durch Anmaßung des Stapelrechtes und anderweitig in hergebrachten Rechten gekränkt. Als sie sich Schutz erflehend an den König wandte, hatte sie von diesem nur die untröstliche Antwort erhalten: „Ich kann Euch nicht helfen. Die Kurfürsten betrachten sich selbst als das Recht. Zieht heim und sucht Euch selbst zu „helfen, so gut Ihr könnt! Es wird in Zukunft hoffentlich in Deutsch„land einmal besser werden." Friedrichs Einflusse gelang jedoch, da die Unterhandlungen zu Mainz noch nicht zum Ziele führten, auf einem anderweiten Tage zu Boppart für die bedrängte Stadt einen Vergleich zu Stande zu bringen, wodurch derselben, unter der Bedingung ihres Beitrittes zu dem von den Kurfürsten geschlossenen Münzvereine, ihre Rechte erhalten blieben[31].

Auch die Fehden in Bayern und Franken suchte der Reichsverweser durch Vergleiche zu beseitigen. Am 15. Juni 1419 hielt er einen Tag zu Nürnberg, wo mit ihm und seinem Bruder Johann die Pfalzgrafen vom Rheine, die Bischöfe von Würzburg, Bamberg, Eichstedt, Speier und Regensburg, so wie mit Ausnahme der Herzöge von Landeshut und von Ingolstadt, alle Bayerischen Herzöge zusammen kamen. Da hier jedoch die beiden unversöhnlichen Hauptpartheien, die Herzöge von Landeshut und von Ingolstadt sich an den Friedensverhandlungen nicht betheiligten; so blieb die Beruhigung des Landes unerreicht. Die anwesenden Fürsten begnügten sich, am 23. Juni einen Vergleich zwischen dem Markgrafen Friedrich selbst und dem Herzoge

von Bayern-Ingolstadt wegen ihrer Streitigkeiten zu entwerfen und begaben sich dann zum 29. Juni nach Regensburg, wo Friedrich wenigstens ein Bündniß mit dem Pfalzgrafen und Kurfürsten Ludwig bei Rhein, den Herzögen Johann, Ernst, Wilhelm und Heinrich von Bayern und den Bischöfen von Eichstedt und von Regensburg zu gemeinschaftlichem Widerstande gegen das ungebürliche Verhalten des Herzogs von Bayern-Ingolstadt zu Stande brachte[32].

Wir übergehen eine Reihe vereinzelter Handlungen, durch welche Friedrich sich nach allen Richtungen hin angelegen sein ließ, mit so gutem Erfolge, als ohne Unterstützung durch äußere Uebermacht nur immer zu hoffen war, den zerrütteten Zustand des Reiches wieder zu ordnen und das gesunkene Ansehen königlicher Auctorität herzustellen. Noch am 1. September versammelte er um sich zu Heilbronn die Reichsstädte, um dieselben zu gemeinschaftlichen Maßregeln gegen die Kriege, Räubereien und sonstige Uebergriffe, die einzelne von ihnen erlitten, im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu veranlassen[33].

Inzwischen hatte aber der König die Fürsten schon wieder zu einer persönlichen Zusammenkunft nach Breslau berufen. Markgraf Friedrich machte die Reise dahin, vermuthlich in Begleitung seiner Gemahlin und seiner Kinder, mit dem Umwege über die Mark Brandenburg, worin er seine Familie zurückließ. Noch am 23. November 1419 entschied er zu Plassenburg einen Streit der Juden zu Nürnberg mit seinem Bruder Johann. Die Nürnberger Juden wurden durch diese Entscheidung berechtigt, die Geldsummen, die Burggraf Johann ihnen noch schuldig war, von dem Betrage der dem Burggrafen vom Könige zur Erhebung überlassenen Judensteuer abzuziehen. Doch am 11. Dezember finden wir den Markgrafen Friedrich schon in Berlin, und am 26. und 27. Dezember zu Frankfurt, von wo er nach dem Weihnachtsfeste den Zug gen Breslau fortsetzte[34].

Die Mark hatte ihren neuen Landesherrn jetzt drei Mal mit immer höhern Würden bei sich einziehen sehen: das erste Mal als Lan-

desverweser, das zweite Mal als Kurfürsten, jetzt als Statthalter des Königs in den Deutschen Landen. Durften Friedrichs Anhänger hiernach nicht erwarten, daß er jetzt nur als Römischer König wiederkehren werde?

So verbreitet war die Ansicht, die höchste Würde im Reich müsse, über lang oder kurz, an den Markgrafen Friedrich gelangen, daß der Glaube selbst bei Geschichtsschreibern Erwähnung fand, nach einer Weissagung der Sibillinischen Bücher könne nur ein Friedrich Kaiser werden. Als Siegmund, im Widerspruch zu dieser Annahme, im Jahre 1433 dennoch die Kaiserwürde empfing, beruhigte man sich in Deutschland durch die Fabel, der Papst habe ihm dem Namen Friedrich vor der Krönung beigelegt und dadurch diese möglich gemacht. Siegmund selbst aber meinte: wenn er auch kein Friedrich sei, so werde ihm doch ein Friedrich bald auf dem Kaiserthrone nachfolgen[1].

Man hat dies Alles auf den Kaiser Friedrich III. aus dem Hause Habsburg gedeutet. Aber wie kann, ohne Aberglauben, angenommen werden, daß zu Siegmunds Lebzeiten schon in dem Sohne des Herzogs Ernst von Oestreich das künftige Reichsoberhaupt vermuthet ward? Auf Friedrich den Hohenzoller waren dagegen, in natürlicher Folge der Stellung, die er im Reiche würdevoll behauptete, die Hoffnungen Aller gerichtet, welche die Herstellung des Reiches zu altem Glanze und zu einheitlichem Zusammenhange wünschten.

Indessen diese Hoffnungen gelangten nicht zu dem ersehnten Ziel. —

Sichtbar hatte der Segen des Höchsten bisher auf Friedrichs Unternehmungen geruhet. Nicht nur für das Heil der Kirche und des Reiches, sondern auch für Friedrichs Haus und für die Mark Brandenburg, war in treuem Zusammenwirken mit dem Könige Siegmund in Kurzem Großes von dem Markgrafen erreicht.

Leider war damit aber auch der Höhepunkt seines Lebens schon erstiegen. Mit dem Breslauer Fürstentage trat eine entschiedene Wen-

dung in Friedrichs Wirksamkeit ein. Der Markgraf zerfiel mit dem Könige: sein Thatendrang ließ nach: manche seiner Unternehmungen blieben ohne den gewohnten Erfolg.

In einer Reihe von Mißverhältnissen, die Friedrichs späteres Leben erfüllten, gingen allmälig die großen Erwartungen unter, welche seine thatkräftige Wirksamkeit und sein glückliches Aufsteigen in den zehn Jahren von 1410 bis 1420 im Deutschen Vaterlande erregt hatten.

Bemerkungen und Beweisstellen.

I. Allgemeines.

Beweis, daß die Markgrafen Friedrich I., Johann und Friedrich II. das Jahr nicht mit dem 1. Januar, sondern mit Weihnachten begannen.

Es ist bekannt, daß man das Jahr nicht zu allen Zeiten mit dem ersten Januar begonnen hat und daß besonders in Deutschland in Ansehung der Jahresrechnung und des Jahresanfanges in verschiedenen Zeiten und Gegenden ein sehr abweichender Gebrauch beobachtet ist.

Besonders hat sich der im 10. Jahrhunderte in Deutschland aufgekommene Gebrauch, das Jahr mit Weihnachten zu beginnen, in manchen Deutschen Ländern lange erhalten. Wir haben für diesen Gebrauch das Zeugniß mehrerer Kronisten. Wippo schreibt in der Lebensgeschichte König Conrads II.: Inchoante anno Natiuitatis Christi Rex Chunradus in ipsa regia ciuitate Natalem domini celebrauit. Venericus Vercellensis sagt in der Apologie Heinrichs IV.: ubi tunc dimicatum est in ipsa Natiuitatis domini vigilia, quae tunc obuenerat die Dominica, quando terminum accepit annus ab Incarnatione domini 1088: und der Sächsische Annalist beginnt in seinen bis 1139 reichenden Zeitbüchern die Erzählung der Ereignisse jedes Jahres mit Weihnachten des nach unserer heutigen Art der Zeitrechnung jüngst vorhergegangenen Jahres.

In der Mark Brandenburg war der Weihnachtstermin als Anfangspunkt des Jahres unter den Anhaltschen Markgrafen ebenfalls schon vorgekommen. Noch eine der letzten Urkunden des Markgrafen Waldemar ist vom Montage nach dem Feste Johannis des Evangelisten 1319 datirt. Am Montage nach dem Tage Johannis des Evangelisten 1319, das ist am 31. Dezember 1319 unserer Zeitrechnung, war aber Markgraf

Waldemar längst todt. Die Urkunde ist daher am 1. Januar 1319, oder grade am Neujahrstage ausgestellt, da der Christtag des Jahres 1318 auf einen Montag gefallen war. Klöden, der diese Urkunde zuerst herausgegeben und richtig bemerkt hat, daß sie dem 31. Dezember 1319 nicht angehören könne, schreibt sie dem 31. Dezember 1418 zu (Klödens Waldemar II, 298. 518).

Dagegen hatte man sich in der Zeit der Bayerischen Markgrafen in der Mark Brandenburg wieder an eine andere Rechnungsweise gewöhnt. Nach einer Untersuchung über die Zeitrechnung der Bayerischen Markgrafen — einer Untersuchung, die ich aber ausdrücklich für noch nicht abgeschlossen erkläre — begannen sie das Jahr mit dem 1. Januar; nur mit der Maaßgabe, daß der 31. Dezember des vorhergegangenen Jahres, sofern derselbe als vigilia circumcisionis domini bezeichnet wird, dem neuen Jahre zugerechnet zu werden pflegt, eine in vigilia circumcisionis domini 1345 ausgestellte Urkunde daher dem 31. Dezember 1344, eine in die silvestri 1345 ausgestellte Urkunde dagegen dem 31. Dezember 1345 angehört.

Mit der Herrschaft des Hauses Zollern fand jedoch der alte Gebrauch in die Mark wieder Eingang, das Jahr mit Weihnachten zu beginnen. Daß dies von den Geschichtsschreibern unbemerkt geblieben ist, hat die entsetzlichste Verwirrung für die Reihefolge der Ereignisse herbeigeführt, welche die Geschichte der ersten Kurfürsten und Markgrafen des Zollernschen Hauses betreffen.

Es mangelt uns zwar ein ausdrückliches Zeugniß dafür, daß in der Kanzlei der Markgrafen Friedrich I., so wie seiner Söhne Johann und Friedrich II., die gedachte Art der Zeitrechnung beobachtet sei. Jedoch eine sorgfältige Vergleichung der in dem Dezembermonate ausgefertigten Urkunden dieser Fürsten setzt es außer Zweifel.

Schon vom Jahre 1413 haben wir zwei darauf hinführende Urkunden. Burggraf Friedrich schließt die innocentum (den 28. Dezember) 1414 zu Tangermünde einen Handfrieden zwischen Altmärkischen Vasallen und dem Erzstifte Magdeburg. Die Urkunde befindet sich in meinem Codex II, III, 225 mit dem gedachten Datum, während sie in G. W. v. Raumers Codex I., 58 mit dem wohl durch einen Druckfehler verstümmelten Datum die Inuocauit 1414 mitgetheilt ist. Nun befand sich Burggraf Friedrich nach einem andern urkundlichen Zeugnisse vom 21. Dezember 1413 zwar im letzten Monate des Jahres 1413 zu Tangermünde (mein Codex I, 17, 110 und Gerckens Diplom. vet. marchiae II, 460). Dagegen steht es nach einer Menge von Urkunden und Berichten gleichzeitiger Geschichtsschreiber fest, daß Burggraf Friedrich schon im August

1414 die Mark Brandenburg verließ, sich im September 1414 zu Nürnberg aufhielt, im November 1414 der Krönung des Königs zu Aachen beiwohnte, am 5. Januar 1415 in Constanz einritt und nicht vor dem October 1415 in die Mark zurückkehrte. Er konnte also am 28. Dezember 1414 schwerlich eine Urkunde zu Tangermünde ausfertigen.

Eine zweite Urkunde aus der Zeit der Landesverwesung des Burggrafen Friedrich ist eine dominica post puerorum 1414 von dem Burggrafen zu Berlin ausgestellte Schuldverschreibung für Albrecht Quast, die mein Codex I, IV, 512 mittheilt. Sollte diese Urkunde dem Jahre 1414 auch nach unserer Zeitrechnung angehören und nicht vielmehr dem 31. Dezember 1413 zuzuschreiben sein; so müßte angenommen werden, Burggraf Friedrich sei von der Krönung des Königs zu Aachen am Ende des Jahres 1414 noch einmal in die Mark zurückgekehrt und habe dann die Reise von Berlin nach Constanz in 5 oder 6 Tagen zurückgelegt, was unglaublich ist.

Beide dem Jahre 1414 zugeschriebene Urkunden gehören daher gewiß nach heutiger Zeitrechnung dem Jahre 1413 an.

Aehnliche Wahrnehmungen machen wir bei einer Reihe von Urkunden, welche aus den letzten Tagen des Dezember 1416 datirt sind, nach unserer Art den Jahresanfang zu bestimmen, aber noch dem Jahre 1415 angehören müssen; da Markgraf Friedrich sich im Dezember 1416 schon wieder in Constanz aufhielt.

Genügende Beweise für die behauptete Art der Zeitrechnung finden wir jedoch erst in Urkunden und Schreiben des Markgrafen von dem Jahre 1419.

Nach dem Lehnscopialbuche des Geheimen Staats- und Kabinetsarchives Vol. XIV, fol. 32 gab Friedrich I. „an sant Johanstag czu Weyhennacht Anno domini etc. vicesimo“ „Grossen lobichen vnd klein lobichen die Dörfere bei frankinfurd in vnsem land Sternberg gelegen — von Beticken pfulen verfallen“, an Hans Luckaw zu Lehn. Eine Urkunde des Markgrafen d.d. Breslau „an sant vincententag Anno domini etc. vicesimo“ — also vom 22. Januar 1420 — verschrieb aber einem gewissen Hans von Saunsheim das Angefälle dieser Orte für den Fall, daß der Besitzer ohne Lehnserben versterben sollte, indem sie auf jene Belehnung als auf einen neulich vorhergegangenen Act Bezug nimmt mit den Worten „als wir vnserm lieben getruwen hansen Luckaw nechst fur verfalne lehen verlihen haben die Dörffere Große vnd wenig lubichin — als vns das von Beticken pfulen verfallen vnd ledig worden ist ꝛc. (Lehnscopialbuch a. a. O.). Der St. Johannstag in Weihnachten, d. i. der 27. Dezember, den die zuerst gedachte Urkunde in das Jahr 1420 legt, gehörte also

hier unzweifelhaft nach unserer heutigen Weise der Zeitrechnung noch dem Jahre 1419 an.

In dem bekannten Streite des Markgrafen Friedrich mit dem Herzoge Ludwig von Bayern-Ingolstadt über die Bürgschaft des erstern für 23000 Gulden, welche König Siegmund dem letztern schuldete, erließ Friedrich eine öffentliche Erklärung über das Verhalten des Herzoges an Fürsten und Herren „Geben zu Franckfurt an sand Johanstag zu weichenachten nach christi gepurt vierczehenhundert vnd in dem zwainczigisten Jaren." (Copialbuch der diesen Streit betreffenden Schriften im K. Bayer. Reichs-Archive zu München S. 417.)

Dennoch nimmt Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt in einem Schmähschreiben an Friedrich vom 12. Mai 1420 („Geben zu Newnburg an Sontag vor dem h. Aufferttag nach Cristi gepurd vierczehen hundert Jar vnd darnach in dem zwainczigisten Jar" Bayer. Copialbuch fol. 419) auf die gedachte Erklärung Friedrichs schon Bezug, die er nach seiner Rechnungsweise auch noch dem Jahre 1419 zuschreibt, indem er sagt: „Du schreibst auch in ainem andern briefe, vns bei den vorgenanten zwain parsenanten geschickt, vnder andern verlogen wortten, der geben ist zu franckenfort an sand Johanstag zu weichenachten Anno XIX, wir geturren vns der Graffschaft Mortanj nicht nachen" &c.

Das nach diesen Documenten sicher erkennbare Verfahren der markgräflichen Kanzlei, das Weihnachtsfest schon dem folgenden Jahre zuzurechnen, findet denn auch in den spätern Urkunden, welche Markgraf Friedrich I. in der Mark Brandenburg ausstellte, vielfältig seine Bestätigung. —

In gleicher Weise aber wurde es mit dem Jahresanfange von dem Markgrafen Johann gehalten, da dieser als Stellvertreter seines Vaters die Mark Brandenburg regierte. Wir erkennen dies noch an mehreren Urkunden aus der Zeit, zu welcher dieser Fürst aus der Mark Brandenburg schied. Denn am 7. Juni 1437 erließ Markgraf Friedrich I. von Plassenburg aus das Schreiben in die Mark, worin er dieser verkündete, daß er seinen Sohn Johann abberufen und dagegen seinen Sohn Friedrich (Friedrich II.) mit der Statthalterschaft in der Mark beauftragt habe (Gundlingsche Urkunden-Samml. Mspt. IV, 1, 185). Johanns letzte Urkunde in Märkischen Angelegenheiten, die wir kennen, erging den 23. Juni 1437 (Fidicin's Beitr. III, 309). Vom 30. Juni, vom 4., 5. und 7. Juli, vom 17. und 27. August, vom 1. und 10. September, vom 5., 15. und 29. October, vom 4., 11., 15. und 19. November, so wie vom 5., 9., 10., 16., 17., 19., 22., 26., 28. und 29. Dezember 1437 haben wir schon Urkunden, welche Friedrich II. als Regent der Mark

ausstellte. (Vgl. m. Codex I, VII, 151. I, VI, 498. I, VII, 25. Oelrichs Beiträge 178. G. W. v. Raumers Cod. I, 94. 95. Lehnscopialbuch Mspt. Vol. XVII, 1. Mein Codex I, VI, 368. 499 G. W. v. Raumer a. a. O. I, 97. 125. 139. Lehnscopialbuch Mspt. XVII, 30. XVIII, 12. 7. 6. 9. 10. 11. M. Codex II, IV, 163. 166. I, VII, 27. I, III, 431). Dagegen mangelt es aus dieser wie aus der folgenden Zeit an jeder Spur einer Regierungshandlung, welche Markgraf Johann noch in der Mark vorgenommen hätte. Dennoch begegnen uns folgende Urkunden:

1. Markgraf Johann überläßt das Schloß Trebbin mit den Aemtern Beelitz und Treuenbrietzen an Peter von Bredow für ein Darlehn von 1000 Gulden „Spandau am Montag jn den weyhnachten, nach Christs vnsers herren geburte vierzehnhundert jar vnd darnach jn den sybenvndreissigsten jaren. Gercken's Codex VII, 262.
2. Derselbe belehnt den Bendix Berkholz, Bürger zu Cöln, mit Gütern zu Großkynitz, Glasow, Selchow und Swanebeck „Gebin zu Berlin am sontage in der hilgen winachten 1437.“ Fidicin's Beitr. III, 309.
3. Derselbe genehmigt den Tausch Heinze Donres Bürgers in Berlin mit seinem Lehnhofe in Groß-Machenow „Geben zu Berlin am Sontag in der weynachten 1437.“ Fidicin's Beitr. III, 310.
4. Derselbe belehnt den Bürger Heinze Donre zu Berlin mit Gütern im Städtlein Heckelwerg ꝛc. „Geben zu Berlin am Dinstage nach dem heiligen Christtage 1437“ Fidicins Beitr. III, 310.

Wir können darnach nicht zweifeln, daß von diesen Documenten das erste vom Montage nach Weihnachten, dem 31. Dez. 1436, und die sub Nro. 2 und 3 vom Sonntage nach Weihnachten dem 30. Dezember angehören, wie die mit Nro. 3 in Verbindung stehende Urkunde Nro. 4 vom Dienstage nach Weihnachten auch wirklich auf den Neujahrstag des Jahres 1437 fällt, da der Christtag des Jahres 1436 auf den Dienstag getroffen war.

Nach der Entfernung des Markgrafen Johann aus der Mark finden sich auch gleich wieder Urkunden, welche erweisen, daß sein Bruder Friedrich sowohl als Regent der Mark, wie nachher als Kurfürst, ebenfalls diese Rechnungsart beibehielt. Wir heben hier aus einer ganzen Reihe von Urkunden, welche dafür Zeugniß ablegen, nur einige heraus.

Eine Urkunde Friedrichs II., welche das Lehnscopialbuch des Königlichen Geh. Staatsarchives Vol. XVIII, fol. 11 enthält und worin der Markgraf sich mit Poppo von Blankenburg über die Auslösung des Schlos-

ses Zehdenick vergleicht, ist datirt „zu Berlin am Sonnabinde aller kindelin tage in den wynacht heiligin Tagen nach Cristi unssers herren geburte virzehnhundert jar darnach zu dem acht und dreissigsten jare." Der Kindelin-Tag ist der dies innocentum puerorum, oder der 28. Dezember. Nun fiel aber der 28. Dez. des Jahres 1438 nicht auf einen Sonnabend, sondern auf den letzten Sonntag dieses Jahres. Dagegen war der Kindertag des vorhergehenden Jahres der Sonnabend vor dem letzten Sonntage des Jahres 1437. Die Urkunde ist daher am 28. Dez. 1437 ausgestellt.

Eine Urkunde Friedrichs II., welche den Gebrüdern Franz und Hans „dy Melmeker geheissen, in unser Stadt Prenzlau gesessen" vergönnt, daß sie Ern Eberhart Eberlin, Stadtschreiber zu Prenzlau, eine ablösbare Rente auf die Mühle zu Klinkow verschreiben, ist datirt „czu Berlin am Mittewochen aller kyndere Tage nach Cristi unssers herren gebord XIIIIc. Jar und darnach Im XLI. Jare" (Lehnscopialbuch des K. Geh. Staats- u. Kab.-Archives B. XVIII, fol. 51.) Der Kindertag oder der 28. Dezember fiel aber im Jahre 1441 auf den Donnerstag vor Neujahr — wohl aber traf derselbe im Jahre 1440 auf den Mittwoch. Die Urkunde darf daher auch nur dem letztern Jahre zugeschrieben werden.

Eine Urkunde Friedrichs II., worin er Christoffel und Tiprant Schapelow zu Dieterichsdorf belehnt und ihrem Brudersohne das Angefälle von ihren Gütern giebt, ist datirt „Cöln am Sonntag, des Nuwen Jars abent, Anno L tertio" (Lehnscopialbuch XX, 217.) Nach heutiger Zeitrechnung wäre die Urkunde vom 31. Dez. 1453. Allein Sylvesterabend fiel im Jahre 1453 nicht auf einen Sonntag, sondern auf den Montag, da das Jahr 1454 mit dem Dienstage anhob. Jene Urkunde ist daher vom 31. Dez. 1452, da das Jahr 1453 mit Montag begann, der letzte Tag des Jahres 1452 daher auf einen Sonntag fiel.

„Am Donnerstage nach des Heiligen Christstag nach Gottes gebort vierzehne hundert und darnach im ein funfzigsten Jahre" verpfändete Friedrich II. die Hebung der Urbede zu Straußberg an das Carthäuserkloster zu Frankfurt, indem er zugleich versprach, den Rath anzuweisen, die gedachte Abgabe dem Kloster jährlich zu Johannis und zu Weihnachten zu verabfolgen. Histor. statist. Beiträge II, 1, 419. Mit demselben Datum findet man diese Urkunde auch in dem Copialbuche des Karthauser Stifts bei Frankfurt, welches die K. Bibliothek zu Breslau aufbewahrt Nro. 47. Wäre diese Urkunde dem Jahre 1451 angehörig gewesen, so fiel ihr Ausstellungstag auf den 30. Dezember 1451. Allein die Urkunde, worin der Magistrat zu Straußberg gegen das Carthauserkloster die Verbindlichkeit anerkannte, in Gemäßheit erhaltener Anweisung

des Kurfürsten, die Urbede an das Kloster zu zahlen, ist vom „Montage nach des heiligen Jars Tage nach Gottes Gebort tusend vierhundert vnd darnach im ein vnd funfzigsten Jahre“ (Beiträge das. S. 420. Carthaus. Copialbuch Nro. 68.) ist also schon vom 4. Januar 1451. Beide Urkunden können daher nur dann in richtiger Zeitfolge mit einander bestehen, wenn angenommen wird, daß Friedrich II. das Jahr mit Weihnachten begann, mithin die erstgedachte kurfürstliche Urkunde nach heutiger Rechnungsart am 31. Dezember 1450 ausgestellt ist. Diese Annahme findet ihre Bestätigung durch die kurfürstliche Anweisung der Stadt Straußberg vom Sonntag nach Christi Beschneidung d. i. vom 3. Jan. 1451, worin jene Verpfändung als ein bereits vorgenommener Act erwähnt ist (Ung. Urk. im Lehnscopialbuche des Geh. Staats- und Kab.-Archives XX, fol. 205.) so wie auch noch durch den Umstand, daß die Urkunden des Kurfürsten noch zu Berlin datirt sind, wo Friedrich bis in den Anfang des Jahres 1451 seinen Wohnsitz hatte; während schon im Laufe dieses Jahres die Residenz des Kurfürsten in das neue Schloß zu Cöln verlegt wurde; daher eine Urkunde aus dem letzten Monate des Jahres 1451 nicht füglich mehr zu Berlin ausgestellt sein konnte.

Wie lange der Gebrauch in der Mark fortgedauert habe, das Jahr mit Weihnachten zu beginnen, wovon es noch aus den Zeiten der Kirchenverbesserung mehrfach Spuren giebt (z. B. in meinem Codex I, IX, 444. 445), möge der weitern Erörterung an einem andern Orte vorbehalten bleiben. Jeder, der sich mit Lectüre von Urkunden beschäftigt, wird gut thun, ihm vorkommende entscheidende Data zu sammeln; da der Gegenstand so äußerst wichtig für die richtige Zeitbestimmung historischer Ereignisse und doch im höchsten Grade unbeachtet geblieben ist.

II. Specielles zu den einzelnen Abschnitten.

Anmerkungen zum I. Abschnitt S. 1 – 24.

1 „Sunder als Du schreibst, wie wir von Im (dem König Ruprecht) aufgeprochen vnd gegen vngern gezogen sein von Armut wegen ꝛc. Nü ist wol wissentlich, das vnser gnedigister herr der Römisch König (Sigismund) on vnser wissen nach vns stellet vnd begeret zu seinen gnaden zu komen, das wir auch mit vnsers herren könig Ruprechts säligen erlauben, guten willen vnd wissen teten, das vnserm herren von Speyre, seinem Canczler, vnserm Oheime von Otingen,

seinem Hofmaister die zeit, vnd andern seinen Räten geistlichen vnd werltlichen vnd vil frummen lauten wol wissentlich ist, vnd befulchen auch seinen gnaden vnser gemachel, alle vnser lannden vnd läute hinder vns" Worte eines vom 22. Oct. 1420 datirten Schreibens des Markgrafen Friedrich I. an Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt im Münchener Reichsarchive.

2 In der bekannten Correspondenz des Markgrafen Friedrich I. mit dem Herzoge Ludwig von Bayern-Ingolstadt wird dem Markgrafen dieser Eintritt in die Dienste Siegmunds als ein Treubruch gegen den König Ruprecht vorgeworfen und heißt es wiederholt, diese Handlungsweise Friedrichs habe so viel Aufsehen gemacht, daß den Markgrafen "darumb ain farender man in seinem (Ruprechts) Hof an ainem lied sang." Friedrich erklärte indeß, unter Widerlegung jener Beschuldigung, daß er von solchem Liede eines fahrenden Sängers nichts wisse, bat auch vergeblich den Herzog um Mittheilung desselben.

3 "Wes beschuldigest du vnsern gnedigen herren den Römischen könig vnd auch das volk in der marcke daran, das du dein gut vnendlich bast on worden, wann doch gar wissenlich ist, das du verdorben wärd vnd vor armut in diesen landen nicht beleiben mochtest vnd vor du vnsers gnedigen herren des königs diener wärdt vnd du die marck ye gesechen hettest, als wir mainen, vnd prachst mit schannd auf von könig Ruprecht salig, als dich ain farender man an ainem lied sang, vnd furest gen vngern, yetzo zu vnserm gnedigen herren dem Römischen könig, der dich seyder erneret hat." Worte eines Schreibens des Herzogs Ludwig von Bayern-Ingolstadt vom 31. Aug. 1420 an den Markgrafen Friedrich I. im Münchener Reichsarchive.

4 "Und wir obgenannten Bruder Burggrafe Johans vnd Burggraf Friederich wollen vnd sullen — auch alle schülde selber über uns nehmen zu gelten vnd außzurichten, do mit vnser vater nichts zu schicken haben soll." Worte des Vertrages wegen Uebernahme der Lande vom 29. Mai 1397. Neuester Abdr. bei Minutoli Friedr. I. 327. Vgl. daselbst S. 261. — Die Verschreibung Siegmunds d. d. Budc tertio die festi Ste Trinitatis — ut sororio suo Johanni Burggravio Nurembergensi tam ob consanguinitatis amorem, quam ob graves expensas, in festo purificationis Marie proxime futuro viginti millia florenorum persolvantur gehört den Bayerischen Archiven an und — ist wohl noch nirgends gedruckt. — Von den Verschreibun-

gen Wenzels kennen wir die erstere aus Schütz Corp. hist. II, 95 und Pelzels Kön. Wenzeslaus II, 356, die letztere aus Schütz Corp. hist. II, 101.

5 Ueber Elisabeths Ehegeldsangelegenheit sprechen folgende Urkunden: Ruprecht röm König und seine Gemahlin Elisabeth geb. Burggräfin von Nürnberg quittiren über 6000 Rh. Gulden, als die Halbscheid von 2000 Marck löth. Silbers, die Burggraf Friedrich ihr Vater seiner gedachten Tochter statt ihres väterlichen und mütterlichen Erbes verschrieben und dessen Sohn Burggraf Friedrich ihr Bruder ihnen bezahlt hat. Dat. Heydelberg, feria tercia ante diem beate Margarethe virginis — 10. Juli — 1403. K. Bayer. Archiv zu Bamberg. Ruprecht Röm. König giebt seinem Sohne Herzoge Hansen Vollmacht von seinem Schwager Johannsen, Burggrafen zu Nuremberg 6000 Gulden, die er ihm wegen Zugelds und Heyrathsgutes seiner Gemahlin Elisabeth Röm. Königin gebornen Burggräfin, so ihr von ihrem Vater dem Burggrafen Friedrich dem Aeltern sel. verschrieben wurde, schuldig ist, einzufordern und einzunehmen, auch den Empfang zu bescheinigen. Geben zu Heidelberg vff den Samßtag nach der heil. Meterer viti vnd Modesti tag (21. Juni) 1404 (Orig. das.) In demselben Jahre (Heidelberg vff den nechsten Samßtag vor dem Sontag als man singet in der heil. kirchen Jubilate — 10. April) entbindet K. Ruprecht Rath und Bürger zu Swabach, welche ihm vom Burggrafen Friedrich d. A. zu Nürnberg wegen des Heirathsgutes für seine Gemahlin Elizabeth, dessen Tochter, verpfändet waren, nach geschehener Ablösung, der ihm geschwornen Gelübde und Eide und weist sie wieder an den Burggrafen Friedrich d. J. und dessen Erben (Orig. im K. Bayer. Archive in Nürnberg). Daselbst beruht eine Quittung für den Burggrafen Friedrich, über 23000 Gulden Zugeld für die Königin Elisabeth, wofür ihrem Gemahl von des Burggrafen und der Königin Vater Swabach, Cammerstein, Thann und Stauff verpfändet waren (Geben zu Lyndenfels vff den nechsten Mitwochen nach dem heil. Pfingsttag (21. Mai) 1404. Am 30. Oct. 1403 geben Ruprecht und Johann Burggraf dem Friedrich Schenk als Obmann, dem Burggrafen Friedrich von Seiten Ruprechts und dem Grafen Friedrich von Oettingen auf des Burggrafen Johanns Seite die Vollmacht, über ihre Ansprüche gegen einander, namentlich auch wegen der 6000 Gulden Zugelds, die Ruprecht von seiner Gemahlin Erbtheils wegen fordert, zu entscheiden. (Orig. im K. Bayer. Archive zu Bamberg).

Noch am 10. April 1410 gaben König Ruprecht und sein Sohn an einem und Burggraf Johann von Nürnberg am andern Theile dem Albrecht Herrn zu Hohenloch, Friedrich Schenken Herrn zu Lympurg, Hauptmann des Landfriedens in Franken, und Hansen von Degenberg Vollmacht, über ihre beiderseitigen Ansprüche und Erbschaftssachen bis Jacobi endlich zu entscheiden (Urk. im Bamb. Archive). Nach daselbst befindlichen Urkunden verweisen die Söhne Ruprechts am 5. Oct. 1410 ihren Bruder Johann auf die 6000 Gulden mütterlichen Erbes, welche ihnen Burggraf Johann noch schuldig ist und wird am 21. Oct. 1410 der Austrag der Sache von dem Pfalzgrafen Johann und dem Burggrafen Johann nochmals auf die vorhin namhaft gemachten 3 Schiedsrichter gestellt. Vgl. die nach Ruprechts Tode vom Burggrafen Friedrich den 26. Mai 1412 in dieser Sache getroffene Entscheidung bei Minutoli Friedrich I. 263.

6 Die Schuld Friedrichs an den Burggrafen Johann ersieht man aus der hier Note 7 citirten Urkunde. Von Schuldbriefen Friedrichs an verschiedene Fränkische und Bayerische Edle aus den Jahren 1398 bis 1410 sind im Münchener und andern Bayerischen Archiven gar manche durch meine Hände gegangen. Notirt habe ich mir davon namentlich eine Quittung vom 17. Mai 1403, worin Johann Edler Herr zu Haideg von dem Burggrafen Friedrich abschläglich 500 Gulden erhalten zu haben bekennt und diesem zugleich verspricht, ihn bis nächsten Walpurgis wegen der noch übrigen Schuld nicht zu mahnen (Orig.-Urk. im Archive zu Bamberg); desgleichen Quittungen des Grafen Oswald von Truhendingen wegen erfolgter Abschlagszahlungen von der Hauptsumme, welche Burggraf Friedrich ihm schuldig ist, nämlich Quittungen vom 26. August 1403 wegen empfangener 465 Gulden und vom 12. April 1406 wegen empfangener 330 Gulden (Orig. daselbst).

7 Schiedsspruch der Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen in Streitsachen der Burggrafen Johann und Friedrich von Nürnberg über ihre Schulden und Verpfändungen bei Minutoli Friedrich I. 1, S. 261.

8 K. Ruprecht gestattet am 11. August 1405 dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg den Nuwenhoff, die zwei Schellenpach, Tawckersrewte, den Güntersbühel und den Suwelnperg dem Berthold Pfinzing und etlichen andern Bürgern von Nürnberg um 2800 Gulden zu verkaufen und macht diese Güter zu freiem Eigen; wofür hingegen der Burggraf sein eigenes Gut, das Dorf Leuchersheim bei

Wassertruhendingen mit Gerichten und sonstigem Zubehör zum Reichslehn macht. Aus einem Wiener Copialbuche nach Chmel Reg. Rup. S. 123 No. 2040. Am 26. April 1407 belehnt Friedrich einen Bürger zu Nürnberg mit einem halben Weiher im Weyerspach bey Kwdorf. Nürnberg. Archiv. Die Burg Seldeneck verkaufte Burggraf Friedrich, wie an einem andern Orte ausgeführt ist, an Rotenburg. Der Comthur des Deutschen Ordens zu Mergentheim bekennt am 5. Jan. 1408, daß der Burggraf Friedrich ihm 1400 Gulden für Getreide schuldig ist und ihm dafür seinen Zoll und sein Geleit zu Königshofen verpfändet habe (Urk. im K. B. Archive zu Nürnberg).

9 Worte des Anm. 1 erwähnten Schreibens vom 22. October 1420.

10 Burggraf Friedrich und Elisabeth seine Gemahlin, stellen dem Dechanten, Capitel und Chorherrn des Stifts Onolzbach einen Revers aus, daß die von den armen Leuten des Stifts, zur Tilgung ihrer Schulden bewilligte und gesetzte Steuer von 1000 Gulden den Freiheiten des Stifts unschädlich seyn und hinführo keine solche Steuer mehr genommen werden soll. Geben zu Onolzbach am 21. Januar 1410. Orig. im K. Bayer. Archive in Nürnberg. Reverse gleichen Inhalts findet man daselbst für das Kloster Heidenheim wegen 300 Gulden Steuer, vom 10. März 1410 für das Kloster Ahawsen wegen 300 und für das Kloster Sukenhofen wegen 74 Gulden d. d. Cadolzburg den 10. März, so wie auch für das Kloster Wilzburg wegen 400 Gulden d. d. Cadolzburg den 14. März 1410.

11 Daß Burggraf Friedrich in unangenehme Berührungen mit dem Könige Ruprecht gerathen war, erkennen wir namentlich aus einer Aeußerung, welche Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt in dem Anm. 2 erwähnten Schreiben vom 31. August 1420 macht his verbis: „Gedenk auch, was könig Ruprecht selb von Dir redet, darumb wir Dich mit Im berichten müßten vnd Dir sein genad erwerben.“ Auch deutet die Anm. 2 erwähnte Nachricht darauf hin, wornach Ruprecht geduldet haben soll, daß Schmählieder auf Friedrich am königlichen Hofe gesungen wurden.

12 Die Urkunde vom 25. Juli 1410, welche wir in Bayerischen Archiven benutzt haben, ist inzwischen in Minutoli's Friedrich I. 1, S. 58 No. 7 abgedruckt.

13 Wencker App. archiv. 302.

14 Oelenschläger, Erläut. der Goldenen Bulle No. LIV—LXXII.

15 Für berechtigt halten den König Siegmund z. B. Minutoli Friedr. I. 1,

S. 19. Leo, Geschichte des Mittelalters S. 699. Schmidt, Geschichte der Deutschen IV, 80. — Die im Texte angeführten Urkunden befinden sich in meinem Codex diplomatic. Brandenb. Hauptth. II, B. III, S. 97. 100. 137. 144.

16 Olenschläger No. LXX. Aschbach Kais. Sig. I, 287.

17 Wenck's Hess. Landesgeschichte, Urk.-Buch I, 244.

18 Goebelin bei Meibom. Script. I, 331. Wencker's App. archiv. 307. Mein Codex diplom. Brand II, III, 175. Olenschläger LXXVI.

19 Das Schreiben des Erzbisch. Johann von Mainz an die Ungarschen Magnaten in Gudeni Cod. dipl. IV, No. XXVI, S. 61. Rechtfertigung der Wahl Siegmunds das. S. 72.

20 Windeck's Leben Siegmunds bei Mencken Script. I, 1089.

21 Breve chron. Boem. mspt. Anno dom. 1411, in die S. Antonii, mortuus est D. Jodocus marchio Moraviae, cum quibusdam pulveribus in pulmento cocto de pomis, ex inductione quorundam, super quos fassus est unus, qui tortus est in Broda bohemicali sabbato ante Invocavit coram consulibus Montis Chutnae, et de Grecz Reginae, Coloniensibus, Numburgensibus, de Kurim, de Czaslavia et pluribus castellanis D. Regis, aliisque quam pluribus fide dignis militibus et clientibus circum Brodam sedentibus, qui omnes praesentes fuerunt circa fassionem illius nequam, qui fer. II. post dominicam Invocavit, videl 2 a. die Martii, ibidem in Broda bohem. est in quatuor partes talliatus, et partes illae sunt suspensae in valvis civitatis. Alter vero nequam est rotatus Tyn Horssoviensi fer. V ante dominicam Esto mihi. Palacky Gesch. v. Böhmen III, 261. Der Tod des Jobst ist sonst gewöhnlich auf den 8. Januar gesetzt. Die ungedruckte Magdeb. Schöppenkronik, welche sonst sehr trauwürdig ist, setzt den Tod des Markgrafen Jobst auf den 20. Januar („an sunte Sebastianes daghe starf markgreue Jost to meren vnd to brandeborch.") Die Unrichtigkeit dieser Angabe erhellt unter Anderem aus der Anm. 3 des folgenden Abschnittes. Mit jener Böhmischen Kronik, der wir gefolgt sind, stimmt dagegen auch Haftiz gewissermaßen überein, indem die ungedruckte Kronik desselben den Todestag Jobst auf den „Freitag nächst vor Antonii des Beichtigers" setzt: nur darin ist diese Angabe irrthümlich, daß das Fest Anthonii im J. 1411 nicht auf den Sonnabend, sondern selbst auf den Freitag fiel.

Die von mehreren Geschichtsschreibern behauptete Annahme, daß Markgraf Jobst drei Monate hindurch den Titel eines Römischen Königs

geführt habe (Aschbach Kais. Sigismund I, 296), wird durch mehrere, nach der Königswahl von ihm ausgestellte Urkunden widerlegt. So befindet sich z. B. im Geh. Staatsarchive zu Berlin eine das Bisthum Lebus betreffende Urkunde des Jobst vom 12. Dez 1410, welche noch bloß unter dem Titel eines Markgrafen von Brandenburg und von Mähren ausgestellt ist. Doch wird uns von Voßberg, dem rühmlich bekannten Kenner alter Siegel mitgetheilt, daß er sich erinnere, in demselben Archive das Siegel einer Urkunde des Jobst kennen gelernt zu haben, welches ihn in der Umschrift als Röm. König bezeichnet.

22 Ölenschläger No. LXXXV. — XCI. Das Schreiben an den Rath in Frankfurt befindet sich auch in v. Minutoli's Friedrich I. Abschnitt I, S. 301 No. 208, doch mit dem falschen Datum 25. Januar 1411.

23 Pelzel Kön. Wenceslaus II, Urk. S. 139, vgl. Aschbach I, 304.

24 Mein Codex Hauptth. II, Bd. IV, S. 3, wo das in der Ueberschrift angegebene Datum „1. Febr. 1412“ in 29. Jan. 1412 verwandelt werden muß. Jungens Miscell. II, 31.

25 Wegen Braunschweig und Mecklenburg ist mein Codex II, III, 202 und 222 und wegen Baden Aschbachs Kais. Sigismund II., 386 zu vergleichen. Das dem Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt ausgesetzte Gehalt von 12,900 fl. ersehe ich aus einer Urkunde vom Jahre 1415 im Münchener Reichsarchive.

26 Annales Boic. gentis P. II, lib. II, fol. 145. Von der Haardt Acta Concilii Constantiensis T. IV, col. 1446.

27 Wegen Verleihung des Fürstenthumes Wenden enthält die bisher unbekannte Urkunde mein Codex II, IV, 158. Von den übrigen Gnadenverleihungen, welche dem Caspar Schlick zu Theil wurden, findet man in Aschbachs Geschichte des Kaisers Sigismund eine ausführliche Abhandlung.

Anmerkungen zum II. Abschnitt Seite 24 — 50.

1 Einer der ältesten Geschichtsschreiber, welcher die Erwerbung der Mark durch Friedrich I. als einen Kauf betrachtet zu haben scheint, ist der Pommer Thomas Kanzow, ein geborner Stralsunder, eine Zeit lang Secretair in der Herzoglich Wolgastschen Kanzlei, der in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts lebte und schrieb. In

seiner hochdeutschen Kronik von Pommern heißt es S. 227 und 228 der Ausgabe des Baron von Medem: „Im Jar hirnach 1416 avergaf ock de Keiser Sigismund Fridrich Burggrafen van Norenberg die Marcke zu Brandenburg, wie man sagt, vor IIc. tausend gulden. Mit demselben haben die Herzogen von Stettin und Pomern viel kriegs gehabt, wie hirnach gemeldet wirt“. — Unter den Einheimischen ist es zuerst der Schulrector M. Petrus Hafftitius zu Berlin, der die Erwerbung in seiner am Ende des 16. Jahrhunderts geschriebenen Kronik für einen Kauf ausgiebt, indem er beim Jahre 1415 sagt: „Auf demselbigen Concilio zu Costnitz — hat keyser Sigismundus mit seinem Bruder Wenceslav könige in Behmen hochgedachten H. friedrichen Burggraffen die Brandenburger Marcke erblichen verkaufft mit solcher condition etc. Es verwundert uns nicht, daß es dem M. Hafftitz schwer fiel, das complizirte Verhältniß der Erwerbung der Mark richtig aufzufassen.

2 Wie man mit den Berichten der ältern Kronisten umgegangen ist, um die Ansicht herauszulesen, daß die Mark an Friedrich für Darlehne überlassen sei, erkennt man an dem Berichte des Windeck und dessen Behandlung durch den Herausgeber Mencken. Es ist dieser Bericht Windeck's, so viel wir haben ermitteln können, auch zugleich der einzige Bericht eines Zeitgenossen, der dafür als Beweis angeführt wird, daß dem Burggrafen Friedrich die Hauptmannschaft der Mark für ein dem Könige gemachtes Darlehn von 100,000 Gulden verpfändet sei. Windeck sagt Capitel XXII. in Betreff der Ernennung Friedrichs zum Verweser der Mark:

„Do kam zu dem könig gein Ungern zu der Blindenburgen herzog Albrecht von Sachsen vnd burggraff Fridrich von Nürnberg: die zwene fursten waren lange vint mit einander gewesen vnd könig Sigmund machte sie zu freunde vnd gabe des herzogen Dochter von Sachsen vnd des Purggraffen Sun von Nurnberg zusamen in der Ee vnd gab Im seines gutes funffzig tausend gulden dorzu, vnd beweiset dorauff (muß heißen „das auff“) Brandenburger Marck mit namen auf Formande, Truwen, Prussen vnd Bylez (muß heißen: „Sarmunde, Truwen-Brissen vnd Belyz“) vnd was dazu gehöret. So sait er vor burggraff Fridrich von Nurmberg hundert tausent guldein auff der marck zu Brandenburg zu geben vnd machet zu furmunder des landes: vnd er es auch bleip, also du es hernach geschriben findest.“

Der Sinn dieser Worte, namentlich der vorzüglich in Betracht

kommenden Zeilen kann einem Kenner alter Schrift und Sprache wohl keine Zweifel erregen. Doch Mencken, der Herausgeber jener Schrift des Windeck, fand die Worte „So sait er vor" unverständlich und fügte in der Note die inventiöse Bemerkung hinzu: „Legendum forte: lait i. e. leihet, borget" (Scriptor. I., 1088). Seitdem berufen sich nun neuere Geschichtsschreiber auf diese Stelle, als auf einen Beweis für das behauptete Darlehn Friedrichs an Siegmund. Indessen die Lectüre des Windeck selbst zeigt dem Leser sehr vielfältig, das ihm das Wort „leihen" nicht unbekannt war. Er braucht dasselbe an Orten, wo der Sinn des Borgens ausgedrückt werden sollte, vielfältig: z. B. Cap. LIV. bei Mencken Script. I. 1116. Das Wort „vor" wird häufig statt vorher von diesem Schriftsteller gebraucht, z. B. Cap. LX. S. 1122, wo Windeck den König Siegmund sagen läßt: „wir haben nye gehoret, daß man vor sweren solle, wenn" rc. d. i. (wir haben nie gehört, daß man früher schwören solle, als nachdem). Das Wort „sait" ist aber nichts als eine in der damaligen Ausdrucksweise übliche Contraction des Wortes „sagt", wie gesait für gesagt (mein Cod. dipl. Br. II, III, 232). Auch dies hätte Mencken aus genauerem Studium von Windecks Schrift schon lernen können, z. B. aus dem Cap. CXLII. S. 1187, wo Windeck den Erzbischof Conrad von Mainz gegen den Pfalzgrafen Ludwig also redend einführt: „Pfalzgraf! wer uch das gesaget hat, der hat war gesait" rc. Daß das Wort sagen aber für zusagen gebraucht wird, ist eine zu häufig in den alten Schriften vorkommende Redefreiheit, als daß es auch hierfür noch ausführlicher Beweisführung bedürfte. Schriftstücke jener Zeit, worin sagen statt zusagen steht, enthält z. B. unser Brandenburger Codex II, III, 418 in den Schlußworten einer Urkunde vom 25. Juli 1421. In einer Urkunde vom 25. November 1427 (daselbst S. 484) heißt es von dem Markgrafen Johann, er habe gelobt, daß er gewisse Vasallen schützen wolle mit den Worten: „wir haben vns gesagt, daß wir ire — mächtig sein wollen". Demnach heißen die obigen Worte des Windeck: „So sait er vor burggraf fridrich von Nurmberg hundert tausent guldein auff der marck brandenburg zu geben" rc. in heutiger Mundart nichts Anderes als: Ingleichen sagte er auch vorher dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg 100,000 Gulden auf die Mark Brandenburg zu geben zu. Mithin beweiset die Stelle des Windeck nichts für das behauptete Darlehn, sondern giebt sie im Gegentheil gegen dasselbe ein Zeugniß ab.

Auch die übrigen gleichzeitigen und ältern Kronisten, welche des Ereignisses gedenken, bestätigen in keiner Weise die Behauptung, daß die Mark dem Burggrafen für ein Darlehn verpfändet sei. Der gleichzeitige Peter Becker, der mit dem Burggrafen als Abgesandter der Stadt Zerbst auf dem Concil zu Constanz war, betrachtet in seiner ungedruckten Zerbster Kronik Siegmunds Verschreibung richtig so, als habe der König dem Burggrafen dafür, daß dieser die Verwesung der Mark übernahm, 100,000 Gulden zugeeignet: Er sagt: „königh. Segemund, — sante in die marke den borggrauen „van Norenberg, genent borchgrave frederik, vnd gaff dem beide „marken, de alde und nye, in tu regiren vnd vortuwesen vor eyne „summe geldis, alse vor hundert tusend vngersche gulden“.

Und ist es denn so unerhört, daß eine Verpfändung vorgenommen wurde, ohne daß die Pfandsumme dem Verpfänder gezahlt war? Verpfändungen solcher Art, welche nicht für ein empfangenes Darlehn, sondern aus Liberalität geschahen und bei welchen die Pfandsumme den Gegenstand des von dem Verpfänder dem Pfandgläubiger verliehenen Geschenkes bildete, kommen keineswegs so selten vor, daß sie als eine Abnormität gelten könnten. So verschrieb z. B. K. Wenzel im J. 1379 am 25. Febr. dem Herzog Leopold von Oestreich die Landvogtei in Ober- und Nieder-Schwaben für 40,000 Ducaten (Dumont II, 1, 127. Lünigs Cod. Germ. dipl. II, 885). Daß wir ihm und seinen Erben, sagt König Wenzel in der Urkunde, durch der getreuen Dienste willen, die er unserm Vater sel. Kaiser Karl'n, uns und dem heil. Reich oft unverdrossenlich gethan hat und noch thun soll und mag in künftigen Zeiten, von redlicher Schuld schuldig sein und gelten sollen, 40,000 Gulden von Florenze gut Gold und schwer an Gewicht; dafür wir ihm und seinen Erben verpfändet haben u. s. w. Auch hier haben Pelzel, Kurz und andere Geschichtsschreiber ein vorhergegangenes Darlehn Leopolds an Wenzel annehmen zu müssen geglaubt. Erst neuerlich hat Palacky den völligen Ungrund dieser Annahme nachgewiesen Gesch. v. Böhmen III, 1, 21 Note 26) und dabei richtig bemerkt, hätte Leopold von dieser Pfandsumme auch nur einen Heller baar vorgestreckt gehabt, so würde dies in der Urkunde sicherlich nicht unerwähnt geblieben sein.

3 Urkunden in m. Codex II, III, 97. 123. 130. 133 und 149. — Nach Voigts Geschichte Preußens Bd. VII, S. 137 erklärt Siegmund in einem an den Deutschen Orden gerichteten Schreiben vom

21. Jan. 1411, worin er den Orden zur Fortsetzung des Krieges gegen Polen auffordert, daß ihm jetzt durch den Tod des Markgrafen Jobst die Mark Brandenburg als rechtmäßigen Erbherrn zugefallen sei: wodurch er sich in den Stand gesetzt sehe, dem Orden kräftiger zu helfen.

4 In demsulnen iare als MCCCCXI. als markgreue Jost ghestoruen was, do sande de koning van vngheren Sigismundus, gekorn Römisch koning, syne bodeschap an die stede der olden marke vnd nyen marke to brandenborch vnd bescheyde se to komen up den Sondoch mydvasten to dem berlyn, to horen syne meyninghe vnd willen. Vnd vppe den genanten sondach weren to dem berlyn her Johan waldow, prouest barsulues, vnd her went van yleborch van des koninges wegen vnd vrageden dar den reden der Stede: Sint der male, dat markgreue Jost vorstoruen were vnd de koning eyn recht gheborn erffhere were der lande, efft se ome der herschap bekentlik vnd bystentlik weren. Dar wart ghecantwerdet van den reden: Ja, se weren. Do wart den steden vnd der manschop van des koninges wegen bescheyden, dat se uppe sunte walburgen dage negest volgende scholden komen in vngheren vnd dem koninge huldinghe don. Do sanden de stede gemeynliken darhen de oren uthe den reden; sunder van der manschop vth dem lande toch neymand dar, wenn de eddele Jaspar gans von potlist, vnd beden dar dem koninge huldinghe van der lande wegen vnd weren by dem koninge van sunte walburgen dage so lange, dat se ersten vmme sunte Jacobes dage wedder to lande quemen vnd clageden dar dem koninge der lande missestande vnd notorft vnd nemeliken clageden se ouer de van Quitzowe vnd etlike ander manschop vnd lantseten vnd ore hulpere, de dem lande ouerlegen weren mit sloten al vmme, de se vnder sik gebroken hadden, darvan se de land grod beschedigeden, vnd de myt anderen heren vnd landen vmme langk beleghen to drepeliken krighen bewogen, vnd beden den koning, dat he davor raden wolle, dat solik vnstur, krich vnd schade hengelecht vnd bewart mochte werden. Do louede de koning den reden der stede. Sint dem male, dat he suluen in de land nicht konde komen, wente he were to Romischen koninge ghekoren, darvmme dat ryke to vulvorende vnd eyndracht der hilgen kerken to vorweruende he arbeyden wolde, So wolde he on eynen heren, de on hulplik scholde wesen in de land senden, vnd benomede dar den hochgeborn forsten vnd heren, heren frederike borchgreuen to nurenberg, des de rede gar sere ervrawet weren vnd was on eyn

gud touorsicht, also scheyden se gutliken van dem koninge vnd quemen vroliken wedder to lande. Ungedruckte Kronik der Magdeb. Schöppen. Dieser gleichzeitige Bericht findet in allen Punkten durch die Urkunden seine Bestätigung und nähere Bestimmung. Vgl. meinen Cod. dipl. Br. II, III, 178 f. 194 und I, III, 413. Minder vollständig ist der Bericht der ungedruckten Kroniken Peter Beckers und Peters Hafftitz. Beide stimmen jedoch in den Hauptpunkten mit der Schöppenkronik überein. — Den Punkt, welchen die Schöppenkronik unentschieden läßt, ob der Tag der Zusammenkunft der Märkischen Landstände in Berlin der Sonntag „Midvasten" der Sonntag Oculi oder der Sonntag Lätare war, haben wir nach Hafftitz für den Sonntag Oculi entschieden. Eben so halten wir es für eine Ergänzung der Schöppenkronik, daß Hafftitz an diesem Tage auch den Adel zu Berlin sich versammeln läßt. Dagegen stimmt es mit den darüber vorliegenden urkundlichen Zeugnissen nicht überein, wenn Hafftitz den König Siegmund gegen die Brandenburgische Botschaft das Versprechen leisten läßt, daß er selbst in die Mark kommen werde.

5 Die Regierungsweise des Markgrafen Jobst und die traurige Lage der Mark ist besonders von Wusterwitz und Hafftitz und daraus bei Angelus in bekannter lamentabler Weise mit den lebhaftesten Farben geschildert. Aber auch alle übrigen Kronisten, welche sich darüber überhaupt aussprechen, stimmen damit überein. So sagt die Magdeb. Kronik bei Meibaum Script. II, 352. His temporibus Marchio Jodocus de Moravia habuit Marchiam et aliquando veniens et colligens pecunias recessit posuitque rectores, qui nihil curabantur, sed isti de Quitzow cum suis complicibus tirannice sibi regimen usurparunt et Marchiam graviter et dure oppresserunt nec a Jodoco revetabantur imo penitus deferebantur.

Die im Text erwähnte Urkunde des Bischofs Otto von Havelberg befindet sich in m. Codex-Hauptth. I, Bd. 1, S. 39. — Die Urkunde wegen Bestellung eines auswärtigen geistlichen Richters für Lippold von Bredow, weil man wegen seiner Macht in der Mark ihn nicht belangen könne, befindet sich daselbst Hauptth. I, Bd. VII, S. 134.

6 Nach Peter Hafftitz ungedruckter Kronik. Auszug bei Gercken Fragm. March. III, 206 f.

7 Nach Peter Beckers ungedr. Kronik von Zerbst. Auszug in den Thüring. Sächs. Mittheilungen von Förstemann, Bd. II, S. 358.

8 Nach Hafftitz, Becker, der Magdeburgischen Schöppenkronik und andern Berichten. Vgl. Gerckens Fragm. March. III, 206 f.

9 Der Darstellung liegt die Magdeburger Schöppenkronik (Anm. 4) zu Grunde, deren Bericht aus den Urkunden meines Codex dipl. Br. II, III, 193 und 194 und I, III, 414 und 415 ergänzt ist. Bei der Erzählung dieser Vorgänge haben Gundling S. 34 und die spätern Geschichtsschreiber, die ihm nachgeschrieben, eine wunderliche Fabel in Cours gesetzt. König Siegmund soll nämlich die Abgeordneten aus der Mark mit der Hoffnung erfreuet haben, er werde in Kurzem selbst die Mark besuchen, aber, daß bereits der Burggraf Friedrich zum Verweser bestellt sei, ihnen absichtlich ganz verschwiegen haben, weil es bei dem bisherigen Benehmen des Brandenburgischen Adels vorherzusehen gewesen sei, welche Wirkung diese Nachricht auf denselben ausüben werde. Bald nach der Rückreise der Gesandschaft soll sodann der König die Mark schriftlich mit der Notification der Ernennung des Burggrafen Friedrich überrascht haben. Diese ganze Geschichte von der Täuschung der ständischen Abgeordneten ist jedoch offenbar erdichtet. Denn König Siegmund erklärt in einer der schriftlichen Notificationen, worin er der Mark die Ernennung des Burggrafen Friedrich kund thut und die Stände zum Gehorsam gegen den letztern anweiset, ausdrücklich, wie er dies Alles bereits mündlich der gedachten Botschaft geheißen habe (Cod. II, III, 183). Es ist auch in der That nicht abzusehen, was Siegmund sollte durch die ihm zugeschriebene Täuschung der Märkischen Abgeordneten haben erreichen wollen.

10 Die Bestätigungsurkunden, welche König Siegmund am 3. Juli 1411 der Mark Brandenburg und jeder einzelnen Märkischen Stadt ertheilte, sind meistens noch unabgedruckt. Eine derselben ist jedoch in Gerckens Codex dipl. Br. IV, 605 mitgetheilt nach dem noch jetzt im Archive der Stadt Müncheberg befindlichen Original. Man ersieht daraus namentlich die Contrasignatur des Burggrafen Friedrich.

11 Vgl. meinen Codex I, III, 415.

12 Völlig unrichtig ist, daß Burggraf Friedrich schon im Jahre 1410 bei Siegmunds erster Königswahl als Verweser der Mark Brandenburg aufgetreten sei, wie Heinr. Leo (Gesch. des Mittelalters S. 699) behauptet, und nicht minder unerweislich, was Helwing mittheilt (Gesch. des Preuß. Staats Thl. I.), daß Burggraf Friedrich schon **vor** dem Tode des Markgrafen Jobst, als die Spannung zwischen diesem und dem Könige den höchsten Punkt erreicht hatte, bei diesem

darauf angetragen habe, ihn zum Statthalter der Mark Brandenburg zu ernennen und daß Siegmund hierauf eingegangen sei.

13 Es wird z. B. in keiner einzigen unter allen uns bekannten Urkunden des Burggrafen Friedrich, die er als Verweser der Mark ausstellte, je auf den Fall des Aufhörens seiner Verweserschaft Bezug genommen und für diesen Fall etwas verabredet. Ja wir haben in dem Kurm. Lehnscopialbuche des Geh. Staats-Archives eine leider noch nicht gedruckte Urkunde (Band XV. fol. 74) vom 19. August 1414, worin Burggraf Friedrich das Dorf Groß-Machenow auf dem Teltow für 200 Böhmische Schock verpfändet, den Wiederkauf aber — nicht dem Könige Siegmund oder dem jederzeitigen Markgrafen von Brandenburg, — sondern nur sich und seinen Erben vorbehält.

14 Mein Codex II, III, 96.

15 Mein Codex II, III, 178.

16 Mein Codex II, III, 180.

17 Vgl. den Bericht Windecks, der Anm. 2 dieses Abschnittes mitgetheilt ist. In diesem Berichte ist nur das Jahr verfehlt, indem 1410 statt 1411 angegeben ist; und der Herzog von Sachsen wird irrthümlich Albrecht statt Rudolph genannt. Vgl. Pelzel K. Wenceslaus II, 581. 598.

18 Mein Codex II, III, 184.

19 Mein Codex II, III, 188 und 192.

20 Mein Codex II, III, 189.

Anmerkungen zum III. Abschnitt S. 51 – 67.

1 G. W. v. Raumer, Cod. Brand. cont. I, 44. v. Minutoli's Friedrich I. No. 190.

2 — „vnd wann wir in desselben vnsers gnedigen Herrn des Königs anliegenden vnd merklichen Geschäften, die er vns beuohlen hat, das heilige römische Reich vnd andre sein Sachen anrürenden, zu diesen Zyten also beladen sein, das wir vns in dieselben Mark mit vns selbs Persone so snelle, als wir doch gerne hetten, nicht gefugen mochten" — Worte des Burggrafen Friedrich in der Bestallung des Wend von Ileburg zum Hauptmann der Mark in G. W. v. Raumer's Cod. cont. I, 43.

3 Von den Urkunden, welche Siegmund dem Caspar Gans zu Ofen verlieh, kennen wir zwei aus dem Original: Diese sind datirt „Ofen, nach Crists geburt 1411 des nechsten Dinstags nach sant Vlrichs

tag vnser Riche des Ungrischen in dem 23. und des Römischen in dem Ersten Jaren.« Diese beiden Urkunden sind also unzweifelhaft vom 30. Juni 1411, betreffen Lenzen und sind in meinem Codex I, III, 411 und 413 abgedruckt. Die dritte Urkunde, welche die Verleihung der Landeshauptmannschaft der Prignitz enthält, ist daselbst S. 412, ferner in Lenz Br. Urk. I, 528 und in Beckmanns Beschreibung der Mark Brandenburg V, II. 1, 26, jedoch an allen diesen Orten nur nach einer Copie abgedruckt, nach welcher das Datum lautet »Ofen 1411 des nechsten Dinstag vor sant Michaelis tag Unserer Reiche des Hungarschen in dem 23. und des Römischen in dem 1. Jahre.« Dies Datum ist jedoch offenbar verlesen und falsch. Denn der Dienstag vor Michaelis des Jahres 1411 fiel nicht in das erste, sondern in das zweite Jahr seines Römischen Königthumes (Helwigs Zeitr. S. 153). Auch hielt sich Siegmund um Michaelis 1411 nicht zu Ofen auf. Da nun zugleich der Inhalt zeigt, daß die Urkunde vor der Uebertragung der Mark an den Burggrafen Friedrich und zu der Zeit, da Caspar Gans bei dem Könige in Ofen war, ausgestellt sein müsse; so ist ohne Zweifel anzunehmen, daß auch das Datum der dritten Urkunde hinsichtlich des Tages ihrer Ausstellung dem Dienstage vor Ulrichstag zuzuschreiben ist.

4 Ungedruckte Urkunde des Archives der Stadt Frankfurt a. M. Aschbach Kais. Sigismund 1, 309.

5 S. v. Schütz Corp. hist. II, 103. 104. Urkunde vom 3. Juli 1411 in Minutoli's Friedrich I. No. 9.

6 Urk. v. 31. Aug. 1411 in Minutoli's Friedrich I. No. 11, 13 und 15. — König Siegmund gebietet den Bürgermeistern, Räthen und Bürgern aller Reichsstädte in Schwaben, Francken, Bayern, Elsaß, — an dem Rheine und in der Wederaw, die halbe Judensteuer, welche die Städte oder die darin wohnenden Juden von Reichswegen jährlich zu geben haben und dazu derselben Juden und Jüdinen gulden Opferpfenning, die auf sant Martinstag und auf Weihnachten fällig sind, an Friedrich Burggraf z. N. seinen Oheim, der seines königlichen Hofes Nothdurft in den deutschen Landen zu bestellen hat, zu entrichten. Geben zu Burge 31. Aug. 1411. Urkunde im Archiv zu Nürnberg. Vom 25. Januar 1412 befindet sich daselbst eine der Stadt Nürnberg ausgestellte Quittung des Burggrafen über 2000 Gulden gewöhnliche Steuer, die der Burggraf zur Bestellung der Nothdurft des königlichen Hofes eingenommen habe. Ebenso quittirt Burggraf Friedrich am 2. Dez.

1412 zu Nürnberg die Stadt Nürnberg wegen 2000 fl. Steuer, welche sie am jüngst vergangenen Michaelistage dem Könige zu entrichten schuldig war und die er dem königlichen Auftrage gemäß zur Bestellung der Nothdurft des königlichen Hofes eingenommen hat. Geben zu Tangermünde am Freitag vor sant Barbarentage (2. Dez.) 1412. Orig. im K. Bayer. Archive in Nürnberg.

7 Wegen Oestreich: Aschbach K. Sig. I, 320. Windeck bei Mencken Script. I. — Auftrag vom 2. Dez. 1411 in m. Codex II, IV, 1. — Urkunden, welche den Burggrafen in Prag nachweisen in m. Codex II, III, 190. 191.

8 Wie Elisabeth sich persönlich der Verwaltung des Burggrafenthumes angenommen habe, zeigen mehrere Urkunden. Unbekannt dürfte noch folgende Urkunde vom 28. Mai 1410 sein: Eberhart, Erzbischof zu Salzburg, Legat des Stuhls zu Rom, verzichtet auf alle Ansprüche und Forderungen gegen die Burggräfin Elisabeth zu Nürnberg wegen der verschiedenen Salzburgischen Bürgern ob des Zolles in Heymberg zu Cadolzburg angehaltenen Habe und Güter. Geben Salzburg am Mittichen nach sannd Vrbanstag 1410. Original im Nürnberger Archive. Eine andere Urkunde vom 22. Nov. 1411, die Elisabeth als Regentin in den Fränkischen Landen darstellt, ist kürzlich vom Herrn v. Minutoli aus dem Plassenburger Archive mitgetheilt. Minutoli's Friedrich I. No. 243 S. 350.

9 Die auf die Verwaltung seines Antheils am Burggrafenthume bezüglichen Urkunden Friedrichs aus der Zeit seiner Anwesenheit in Franken im Jahre 1412 bestehen, so viel wir wissen, nur in folgenden: 1. Friedrich Burggrave, bewilligt den Bürgermeistern, dem Rathe und Bürgern zu Rote, ein Umgeld von Wein und Bier erheben zu dürfen zur Beihülfe für nothwendige Stadtbauten, verleiht denselben zu gleichem Zweck auch den Zoll zu Rote gegen jährliche bestimmte Abgabe von 70 fl. Geben am nechsten Montag nach Quasimodogeniti (11. April) 1412. Nürnberger Archiv. 2. Friedrich Burggrave ꝛc. entscheidet am 9. Mai 1412 die Zwietracht Walthers von Seckendorf zu Jochsperg Ritters gegen Caspar Werniczer wegen des Gutes zu Pawczenweiler. Geben zu Cadolczburg am nechsten Montage vor dem Auffarttage (9. Mai) 1412. Nürnberger Archiv. 3. Friedrich Burkgraf zu Nurenberg überläßt und vererbt Albrecht Pfarrer zu St. Sebald in Nüremberg wegen geleisteter Dienste bei der Wahl des Königs Siegmund zu Frankfurt, an dessen Hof zu Ungarn, bei der Botschaft zum Papst und in andern

Sachen, das Fünftheil von dem Garten vor dem Thiergarten-Thor der Stadt Nurenberg, woron Heinrich dem Vorstknecht die erstern vier Fünftheile vererbt sind, gegen einen jährlichen Erbzins von 1½ fl. an den Waldamtmann zu Nürenberg. Geben zu Cadolzburg des nechsten Montag nach sant Urbanstag (30. Mai) 1412. Nürnberger Archiv. Eine Urkunde vom Jahre 1413, worin Johannes und Friedrich, Gebrüder, Burggrafen ꝛc. sich mit Jörg Stromeyr, Bürger zu Nürnberg, über die Steuer ihrer Mühle, die Gleißmüll genannt, vor der Stadt gelegen, vergleichen. Geben zu Nuremberg, am Dinstag nach St. Walpurgentage (2. Mai) 1413. (Orig. im Archive in Nürnberg) ist offenbar nicht von Friedrich selbst zu Nürnberg, sondern von seinem Bruder Johann im eigenen und im Namen Friedrichs dort ausgestellt.

10 Im Jahre 1412 den 7. April schließen Herzog Stephan in Bayern, Bischof Friedrich zu Eichstädt, Burggraf Friedrich von Nürnberg, die Grafen Ludwig und Friedrich zu Oettingen und Seitz Marschall von Oberndorf auf 2 Jahr ein gegenseitiges Schutzbündniß gegen allen Raub, Mord, Brand und andere Uebergriffe, damit die Straßen sicher gehalten werden mögen. Gegeben Perchingen. Ungedruckt.

11 **Es gehören hierher besonders die folgenden Urkunden des Münchener Reichsarchives: 1. Eine Urkunde vom 15. Jan. 1412. Johann Herzog in Bayern und Johann Burggraf von Nürnberg kommen dahin überein, daß hinsichtlich ihrer Zusprüche und Uebergriffe bis kommenden Johannistag zu Sonnenwenden gänzlicher Friede sei; dann daß diejenigen, die zu Türßenreut gefangen worden, bis Johannis frei gegeben werden und daß die nach der Geschichte bei Türßenreut Gefangenen gänzlich freigegeben werden sollen. Mitsiegler Friedrich Burggraf von Nürnberg. Gegeben zu Mergentheim. — 2. Eine Urkunde vom 3. Mai 1412. Johann Herzog v. Baiern und Johann Burggraf von Nürnberg übertragen die Entscheidung ihrer Streitigkeiten von den Gefangenen und der Geschichte zu Türßenreut wegen; dann wegen der Untermark und der Reynung zwischen den Herrschaften Auerbach und Beheimstein dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg und dem Hans von Degenberg Bitzthum zu Amberg. Gegeben zu Nürnberg. — 3. Eine Urkunde vom 26. Mai 1412. Friedrich, Burggraf zu Nürnberg, und Hans von Degenberg treffen in der vorstehenden Streitsache die Entscheidung. Die beiden Fürsten sollen gute Freunde sein: die Gefangenen sollen von beiden Seiten los**

gegeben werden: für die 1000 Marck Silber mütterliches Erbe, welche nach des Burggrafen Friedrichs Tode der Burggraf Johann dem Herzoge Johann schuldig ist, soll er ihm 4000 Gulden zahlen und ihm dafür verpfänden Schloß Beheimstein, die Stadt Regnitz und verschiedene Güter. Beide Herren sollen in den nächsten drei Jahren in keine Unfreundschaft kommen und vorfallende Streitigkeiten sollen durch 2 Räthe von jeder Parthei und durch einen Obmann, den die klagende Parthei aus des Gegners Räthen zu wählen hat, entschieden werden. Gegeben zu Vorchheim. Die letzte von diesen Urkunden ist kürzlich in Minutoli's Friedrich I. S. 263 No. 175 abgedruckt.

12 Die drei bezüglichen Urkunden sind vom 27. Sept. 1411 zu Presburg ausgestellt. Eine davon ist noch ungedruckt und befindet sich im kurm. Lehnscopialbuche des Geh. Staatsarchives Vol. XV, 4. Die Urkunde wegen Kriele ist in m. Cod. Brand. I, VII, 52, die wegen Stendal das. I, V, 174 abgedruckt.

13 Mein Codex II, III, 192.

14 Wir kennen von den Anschreiben Siegmunds an die einzelnen Städte nur diejenigen, welche nicht an den Ort ihrer Bestimmung gelangt sind und daher noch im Geheimen Staatsarchive in Berlin beruhen. Diese waren an Neuruppin, Trebbin und Straßburg gerichtet. Davon ist das erste in m. Cod. I, IV, 316 abgedruckt.

15 Abgedruckt sind von den Aufforderungen Siegmunds wegen Auslösung der Domainen d. d. Ofen 14. Januar diejenigen, welche an Dieterich und Hans von Quitzow ergingen in meinem Cod. II, III, 294 und diejenigen an die Stadt Berlin und an Lütke von Arnim in Fidicin's Beitr. IV, 116. 117. Die übrigen sind noch nicht durch Abdruck bekannt geworden und beruhen urschriftlich im Geh. Staats- und Kab.-Archive in Berlin.

16 M. Codex II, III, 353.

17 M. Codex II, III, 353. 358.

18 M. Codex II, III, 317, 326.

19 M Codex II, III, 298. 299.

20 M. Codex II, III, 183.

21 M. Codex II, III, 359. I, II, 21.

22 G. Wilh. v. Raumer Cod. cont. I, 131.

23 Nach der ungedruckten Magdeburger Schöppen-Kronik.

24 M. Codex II, III, 195.

25 Daß Graf Johann von Hohenloh und andere ausgezeichnete Perso-

nen aus Franken mit dem Burggrafen in die Mark zogen, lehren spätere Ereignisse. Die Magdeburger Schöppenkronik sagt über den Einzug „darna in dem MCCCCXII iare, umme sunte Johans daghe to myddensommer quam de hochgeborne forste frederich, borchgreue to nurenberch, den Sygismundus — den landen der marke gelouet hadde to sendende, und hertoch Roleff van sassen bracht on to brandenborch in de stad“. (Mspt. der K. Bibl. in Berlin.) Nach Hafftitz ebenfalls ungedruckter Kronik war auch Herzog Albert von Sachsen dabei (— „bis er endlich Anno Christi 1412 umb S. Johannis Baptistae tag geschickt hat Hern Friedrichen Burggrafen zu Nürenberg, der ist mit freien geleite Hern Rhadolphi vnd Alberti Hertzogen zu Sachsen in die Marcke ankomen“). Daß aber nicht nur beide Herzöge von Sachsen, sondern auch die Schwarzburge den Burggrafen begleiteten, ersieht man aus späterer Erwähnung einer damals zu Brandenburg gepflogenen, die Stadt betreffenden Verhandlung, von der es in einer Urkunde des Rathes der Neustadt Brandenburg vom 30. Dez. 1412 heißt: — „in dessem gutliken stande, alse die hochgebornen fursten vnd heren, vnse gnedighe here dy Borchgreue van Nurenberghe, die herthogen van Sassen Beyde vnd dye heren van Swarczborg tuschen en vnd vns gedeinget hebben.“ Mein Cod. dipl. Br. I, IX, 88. — Die nähere Bestimmung des Zeitpunktes, wann der Burggraf in Brandenburg anlangte, entnehmen wir mit ziemlicher Sicherheit ungedruckten Urkunden über Lehnsacte, welche 1412 am 22. Juni von dem Burggrafen zu Brandenburg vollzogen wurden. Es heißt nämlich in dem im Geheimen Staats- u. Kab.-Archive zu Berlin aufbewahrten alten Brandenburgischen Lehnbuche Vol. XIV, S. 1. „Witze vnd Albrecht Wolff gebrudere haben entpfangen: vf dem Rathuse czur Brytzen czwen vnd virtzig scheffel haberne, funff vnd czwenzig schilling pfenning daselbs geng vnd ein halb pfunt pfeffers; in dem Dorff zu Brackwitz funff vnd czweinzig scheffel rocken“ — nun folgen die übrigen Lehnsstücke und schließt dann deren Aufzählung mit den Worten: „Die haben sie mit gesampter hant empfangen czu Brandenburg Anno domini Millesimo Quadringentesimo XII°. am Mittwochen vor Johannis Baptisten.“ Das Lehnbuch erwähnt darauf noch einen solchen Lehnsact, der zu Brandenburg an dem gedachten Mittwoch vor Johannis vollzogen ist, nämlich die Belehnung Cuno's von Thümen mit einem Hofe zu Sticken. Nun fiel im Jahre 1412 Johannistag (24. Juni) auf den Freitag: der Burggraf war mithin

schon den 22. Juni in Brandenburg thätig, kann aber wohl schwerlich vor dem 21. Juni dahin gelangt sein.

26 Nach Klöden (Quitzow's III, 154) hätte die Versammlung am 2. Juli stattgefunden. Wir ersehen nirgends, worauf sich diese Annahme stützt. Ein so naher Termin ist an sich undenkbar. Nach Finke bei Büsching, Magazin XIII, 444, fand die Zusammenkunft am Tage Amalbergis — an dem Tage, da auch Alt- und Neustadt Brandenburg dem Burggrafen huldigten — statt: und diese Annahme erscheint glaublicher.

27 — Dederunt nobis XXXVI sexag. gross. et exposite sunt Episcopo et in causis spiritualibus pro eo, quod communitas ciuium se conspirauerunt in claustro per iuramenta Anno domini M°CCCCXII°. Fidicin's Beitr. 1, 233.

28 Nicolai, Berlin Thl. 1, S. XXXI.

29 Am 4. Juli belieh Friedrich Hans von Gertitz mit dem Dorfe Wendisch-Bork, und am 5. Juli Christoph, Hans und Werner Dermow mit dem von Henning Lewenburg erkauften Dorfe Globk, Beides in Berlin nach ungedruckten Urkunden. Lehnscopialbuch XIV, 2.

30 Fidicin's Beitr. III, 291.

31 Raumer's Cod. cont. 1, 66.

32 U. U. im Lehnscopialbuche XV, 39. Notiz in G. W. v. Raumer's Cod. cont. 1, 66.

Anmerkungen zum IV. Abschnitt S. 68 – 90.

1 Daß außer den Städten der Neumark, heutigen Mittelmark, auch aus den Landen Teltow, Lebus und Sternberg die Mannschaft zu Brandenburg erschien, muß man nach den Urkunden Siegmunds vom 12. Aug. 1412 in m. Codex II, III, 197—199 annehmen. Daß für die Altmark und Prignitz nur Caspar Gans erschienen sei, folgt dagegen aus einer Urkunde desselben vom 12. August 1412, ebenfalls in m. Cod. I, III, 414.

2 Theils nach der Magdeb. Schöppenkronik, theils nach der Urkunde in m. Codex I, III, 414.

3 M. Codex II, III, 195.

4 M. Codex I, III, 414.

5 M. Codex II, III, 197.

Anmerkungen zum IV. Abschnitt S. 68 – 90.

6 — „Sie schickten derowegen aus Petrum Grochwitz Notarium mit briffen zum könige in Vngern, daz er Ihnen heimblich vnd vnuermerkt widder Antwort einbringen solte.“ Hafftitz ungedr. Kronik d. J. 1412.

6ª Riedel, Von dem Unterschiede zwischen den beschlossenen und unbeschlossenen Geschlechtern der Brandenburgischen Ritterschaft, in den Märkischen Forschungen 1, 282.

7 M. Codex I, I, 268. I, III, 344. 345.

8 Die ungedruckte Magdeburgische Schöppenkronik sagt, die von Quitzow und von Rochow mit ihren Genossen hätten Gans zu Putlitz wie einen Markgrafen geachtet: er sei ihr Haupt gewesen, „dar se sik to gheworpen“.

9 Märkische Forschungen I, 284.

10 Der Verfasser der Magdeburger Schöppenkronik beim J. 1412.

11 Die üblichen Ceremonien bei der Bestätigung eines Märkischen Bisthumes ersehen wir aus einer Urkunde von 1536 in m. Cod. I, I, 60. Die Huldigung und Bestätigung des Stifts Brandenburg und der Alt- und Neustadt vom 10. Juli 1412 ist aus G. W. v. Raumer Cod. cont. I, 66, 67 und aus m. Cod. I, IX. 87, 88 zu ersehen.

12 G. W. v. Raumer's Cod. cont. I, 66. Außerdem über Beelitz m. Cod. I, IX, 484. Neustadt Eberswalde: V. der Hagen Gesch. v. Neust. Ebersw. S. 295. Die Bestätigung von Treuenbrietzen und Müncheberg vom 13. und 20. Juli befinden sich noch ungedruckt im Archive dieser Städte. Zahlreiche noch unbekannte Notizen über Belehnungen, welche Burggraf Friedrich in den Städten bei Gelegenheit der Huldigung insonderheit am 22. und 25. Juli zu Frankfurt vornahm, enthält das Lehnsregister des Lehnscopialbuches Vol. XIV. fol. 1, 2 und 30.

13 Den 1. August 1412 belehnte Burggraf Friedrich den Hans Wolf von Tempelberg und den Mathias von Uchtenhagen, beide zu Bernau, nach ungedruckten Urkunden des Lehnscopialbuches Vol. XIV, fol. 1 u. 2.

14 Daß Burggraf Friedrich die Bestätigungsurkunden unentgeltlich ertheilt haben müsse, erkennt man aus den Klagen der Märkischen Städte bei dem Antritte der Regierung des Kurfürsten Albrecht über die Auslösungsgelder, welche der Kanzler des letztern forderte. Die Städte führten dabei aus, daß sie niemals für Bestätigungen bei der Huldigung etwas bezahlt hätten und wurde ihnen auch das Gegentheil nicht nachgewiesen — nach archivalischen Nachrichten.

15 Gercken's Fragm. march. I. 371 f. Wohlbrück Gesch. des Bisth. Lebus II, 102.

16 Die Schuldverschreibung ist abgedruckt in m. Cod. I, VII, 138 und G. W. v. Raumers Cod. cont. I, 145. 146. Klöden (Quitzows III. 162) nimmt an, daß Hasso von Bredow dem Burggrafen die verschriebenen 500 Schock dargeliehen. Dies ist jedoch nach den Beziehungen, worin Hasso von Bredow und seine Freunde zu Friedrich standen, undenkbar: denn seinen Widersacher unterstützt man nicht durch Darlehne. Bei Schuldverschreibungen über Darlehne wird auch stets in den Urkunden jener Zeit der baar empfangenen Valuta gedacht, was im vorliegenden Schuldbriefe nicht der Fall ist. Die Schuld emanirte ohne Zweifel aus der Anerkennung von Hasso's alten Ansprüchen an die Landesherrschaft, worüber in meinem Cod. I, VII, 114 f. Näheres enthalten ist: denn in Friedrichs Zeit konnten für Hasso von Bredow noch keine Ansprüche der Art entstanden sein.

17 Burggraf Friedrich belieh nach ungedruckten Urkunden des Lehnscopialbuches Vol. XIV. zu Berlin den 19. August Friedrich Storkow mit 40 Hufen und der Schäfereigerechtigkeit zu Wilkendorf; den 21. August — da Wriezen huldigte (v. Raumer's Cod. cont. I, 66.) — Erdmann Falkenburg mit Besitzungen zu Maltersdorf und Kaulsdorf, Beteke von Bredow mit Besitzungen zu Maltersdorf, Wedigendorf und Zepernick, Günther Barfus und Meise seinen Bruder mit Ober und Nieder Prädekow, Jan Rosenberg mit Besitzungen in Zeestow, Betke Boytil mit dem Vorwerk Betzelaw, Heine und Cuno von Ilow mit Besitzungen zu Petershagen und Propsthagen, Bernt Löwenberg mit dem Busch bei Wriezen, Tamme und Zander Röbel mit Besitzungen zu Wendisch-Buch, Wustermark, Werder, Schönhausen und Blankenburg, Jacob von Etzin mit Besitzungen zu Satzkorn und Wustermark, Heinrich von Glüen mit Besitzungen zu Brunn, Heinrich von Grieben mit Glienicke, Arnold und Claus Walchow mit Ranfft, Hans von Ilow mit Besitzungen in Prädekow, Folz Lindenberg mit Besitzungen in Marzahn, Cone Spil mit Besitzungen in Satzkorn, Heinrich Görtzk mit Besitzungen in Friedrichsdorf und mehrere Andere;

den 23. August: Ebel Dupeke mit Besitzungen in Pankow und Selchow;

den 26 August: Zabel Henning und Claus Falkenhagen mit Besitzungen zu Dahlwitz, Wustermark und Dürotz, Werner von der

Gröben mit Cosseband, Marwitz, Neuendorf ꝛc., Gercke Barnewitz mit Besitzungen zu Großziethen und Seegefeld;

den 27. August: die von Schlabberndorf mit Besitzungen zu Bärenklau, Hans Predekow, Vicke Wilfart, Donnis Protzen und Hartwig Hoppenrade mit Besitzungen in Marwitz, Siegfried von Buch mit Birkenwerder, Niendorf, Bocksdorf und Hermannsdorf, Gotz Setzel mit den Dörfern Zülldorf und Zehlendorf;

den 28. August: Henning oder Hermann Billing mit der gesammten Hand an Schwante, Wanstorf, Paaren, Grünefeld und andern Gütern Otto's von Redern;

den 29. August: Claus Hoveland mit acht wüsten Hufen zu Crug.

Zu Treuenbrietzen den 31. August Claus von Rietz mit Hebungen auf Budorfschen Hufen daselbst, Peter Zicksdorf mit Besitzungen zu Nieder-Nichel und Hans Krappe mit Hebungen zu Brackwitz.

Zu Belzig den 1. September: Heinrich von Lindow zu Möckern mit Hebungen aus Brackwitz, Henning von Ziesar mit Beuthen, Neuendorf ꝛc., Cuno und Hans Krapp mit Pächten von Budorfschen Hufen in Treuenbrietzen, Hebungen vom Rathhause daselbst und zu Zauchwitz;

den 2. September: Hans von Oppen mit Besitzungen in Niedernichel, Slanlach, Deutsch-Bork, Langerwisch, Elsholz, Wittbrietzen, Fretzdorf, Seddin, Wendisch-Bork u. s. w., verschreibt auch diese Besitzungen für den Fall seines Abganges ohne Lehnserben seinen 3 Töchtern zum Leibgeding.

Zu Treuenbrietzen den 3. September: Stephan Retzow mit seinem Hofe und verschiedenen Hebungen in Wildenbruch, Hans Groß mit Hebungen in Schlunkendorf.

Zu Berlin den 8. September: die Gattin des Heinrich Onitz mit einem Leibgedinge zu Kloppot, Matzdorf und Greden;

den 9. September: Hans, Ludwig, Bernd und Berchtold Sparre Gebrüder den Freihof mit 16 Hufen im Dorfe Trampe für den Fall, daß Albrecht Wulkow's Sohn ohne Lehnserben abgeht, belehnt auch zugleich die gedachten Sparren mit allen ihren Besitzungen;

den 11. September: Frenzel Löwenberg mit Besitzungen zu Löwenberg und Tucham;

den 12. September: Gercke von Holzendorf mit Heckelberg, Rudelstorf, Freudenberg, Schönfeld, halb Wenskendorf ꝛc., Claus Schle-

gel zu ½ und Hans Kannenberg zu ⅓ mit Löhme und Seefeld zu gesammter Hand;

den 14. September: Gerke und Otto von Arnim mit Besitzungen zu Paretz, Dürotz, Buchow, Karpzow, Börnicke und einem Burglehn in Spandau, Busso und Fritz von Bardeleben mit Besitzungen in Berge, Wernitz und Lenz, Arnd von Lindow mit Besitzungen zu der Liep und zu Buchow, Thile von Ribbeck mit Besitzungen zu Ribbeck und Wardenberg, Koppe Retzow mit Besitzungen zu Retzow und Paaren, Hans Bardeleben mit Besitzungen zu Selbelang, Lindholz und Dürotz, Beteke Döbberitz mit Besitzungen zu Lützow, Buschow u. Hoppenrade, Peter und Heinrich Marckow mit Besitzungen zu Markau und Bagow, Hermann Krusemark und dessen Brüder mit Besitzungen zu Ribbeck, Cuno Erxleben mit Besitzungen zu Selbelang, Ribbeck, Lindholz und Berge, Siegmund von Knoblauch mit Pessin und Andere mehr.

18 — „vnd wiewol gemeinlich der ganze Adel im Havellande durch die Quitzowen verfurt war, So sind sie doch durch H. Henricum Stich Abbatem zu Lenyn beredt, daß sie der Quitzowen gunst hindangesetzt, zum Berlin die huldigung eintrechtig gethan haben. Peter Hafftitz ungedr. Kronik ad a. 1412. — „Auer de here (Burggraf Friedrich) was klock vnd nam in synen rad den Erwerdighen vnd gheistliken heren, heren hinrike stich, Abbet to lenyn, de was behende: he bewoch mit lysten vmme des besten willen vele der manschop, dat se sik to dem heren gheuen vnd sik na om richten, dat seder alle to orem besten vnd weygersten gekhart wart.“ Ungedr. Magdeb. Schöppenkronik b. J. 1412.

19 Hafftitz ungedr. Kronik bei den J. 1409 u. 1410.

20 „Herr Günter aber nachdem Er Verweser und Haubtmann der Marcke war worden und anfänglich gegen Tangermunde gehen wolte und sein Gesinde auf einmal über die Elbe nicht mochte gesetzet werden, hat sich Dieterich von Quitzow, in den Puschen und Streuchern verhaltende, eilends uber Graff Gunters gesinde, so disseits der Elbe war, gemacht, dieselben beraubet und die besten kleinodien des graffens genommen; welcher, als er gesehen, das er seiner Hauptmannschaft mehr Schaden, den fromen, nehmen solte, hat Er — seine Haubtmannschaft kurz darnach ubergeben.“ Pet. Hafftitz ungedr. Kronik b. J. 1403.

21 Nach den Berichten der Kronisten — des Peter Hafftitz bei den Jahren 1402, 1406 f. Angelus b. denselben Jahren. Rufus bei

Grautoff II, 463 f. u. A. worüber Boll's Geschichte des Landes Stargard II, 90 f. zu vergleichen – und nach neuerdings aufgefundenen Urkunden in m. Codex I, IX, 107., 111., 115. Auch das folgende noch unbekannte Schreiben des Hans von Quitzow aus jener Zeit trägt zur Aufklärung des Herganges bei:

Minen dinst vor. Ersamen Ratheren, als gi schriuen, dat gi der ticht vnschuldig sin vnd juwe borgere sin vp mynen schaden nicht vtgewest noch vp myne ergeste, des dangke ik dem liuen gode, dat sy des nicht macht kunden hebben: heddin sy des konen macht hebben, so wold ik arm man des woll sin gewar worden. Ock is dat woll wittliken, dat di genne fluchtig vtjuwer Nien stad sin gereden vnd fluchtig wedder darjn, di my den van meklenborg scholden wentte jn juwe Nie stad vntfurd hebben, so als myne brudere vndjk juwer liues vnd gudes scholden veilich sin. Ok dun juwe borgere met my Randen, dun sande ik gotzken mynen knecht vnd juwen gefangen ein vnder ogen vnd lyd sy berichten. So fruch als sy dat horden, dat ik dar waz, dun frageden sy na neyner berichtunge vnde drungen my so ser, dat ik tu plawe nicht kommen kunde, do het my di liue got gehulpen, dat ik sy dar ouer eyn deyl deill gefangen hebbe. Jk hope dat gi juw hir jn wol scholen jrkennen, wu sy my hebben mede gefaren vnd lathen my dar vmme vorder ane mannunge. Ok als gi schriuen dat juwe borgere ore were tu rugge leden, dat sind nicht ware word, des worden myne arme knechte vnd myne arme borgere woll gewar, di sy seher gewundet hebben vnd slugen ore banner los vnd jageden my vnd myne knechte met homude wentte vp dat slot tu plawe. Bidde ik iuw, Ersame Ratheren, dat gi my vmme der vorsathen wille vnd ander rechticheyd, di ik kegin iuw vt der Nien stad hebbe, eyn bute vnd wandell dun, des will ik kegin iuw vordinen, vnd dun my so vehell, als gi van my nemen wolden. Schud des nicht, so mud jk arm man yo clagen mannen vnd steden, frunden vnd fromden, wu gi my mede faren. Geben vnder myn Jngesegel.

Hans von Quitzow.

Nachschrift: Ok vortmer dun juwe Borgere woll bericht weren van mynen knechten vnd van oren eigen kumpan, dar na slugen sy ore banner los met homude vnd Randen wentte vor plawe vnd steken dar myn arme lude vnd hebben sy ser gewund vnd mynne arme knechte. Bidde ik iuw dat gi my arm man dar eyn wandell vmme dun. Des will jk vordinen wan my arm man is ys tu korth

geschin, des ik iuw vmme neyn gud wolde bewiset hebben 2c. Den Ersamen Rathsherrn vt beiden Steden Brandenburch kome desser Brev. Nach dem Originale.

22 Hafftitz ungedr. Kronik bei d. J. 1412.

23 „De borchgreue vnd ander forsten vnd heren hebben sik wol beseggen laten vnd hebben ghenommen der manschop denst vnd weren ore gnedigen heren gewest; auer der manschop was dar nicht vmme vnd spreken, dat eyn ghantz iar nurenberger regende noch, wolden se de slote nemelcken plawe vor se wol beholden, des se sedder mit oren groten schaden wol ghewar worden. — Do sik de vorgenannte manschop nergen an enkerden, wo wol de borchgreue vnd ander heren sachtmodige vnd lymplike dedinghe jeghen se vorden“ 2c. Magdeburger Schöppenkronik (ungedruckt). Vgl. Note 31.

24 M. Codex II, III, 198.

25 In dem Schreiben Siegmunds an den Burggrafen vom 12. August, worin er diesen nochmals auffordert, die verpfändeten Schlösser auszulösen, ist ausdrücklich gesagt, daß der König auch an die einzelnen Inhaber solcher Pfandstücke geschrieben habe s. m. Cod. II, III, 196. Von diesen Anschreiben an die einzelnen Pfandbesitzer ist uns wenigstens eins noch erhalten, obgleich noch ungedruckt. Es ist die Aufforderung Wichards v. Rochow vom 13. August 1412, die Auslösung von Potsdam zu gestatten und bis dahin dem Burggrafen damit gehorsam zu sein. Sie beruht im Geh. Staats- und Kab.-Archive Rep. R. Kiste 112.

26 Der Verfasser der Magdeburger Schöppenkronik weiß keine andern Gründe des Widerstandes der Quitzows gegen den Burggrafen anzugeben, als „se meynden seluen de land to dwingende, als se das langhe tyd gewont weren gewest. Se hebben dem heren ok wol so vele invals ghemaket, dat om des to lesten vordroten hedde, wer se ghudes Rades und frunde nicht so vorsichtig und so mechtig gewesen.“ — „Ok weigerde desulue manschop dem borchgreuen — losunghe der slote, de se ynne hadden — se wolden de slote — beholden“ Eben so Peter Becker vgl. Anm. 31.

Wie die Quitzows durch die Furcht vor ihren Gewaltthaten das Land knechteten, schildert in sehr bemerkenswerther Weise ein gleichzeitiger Mönch zu Lehnin in noch erhaltener Handschrift (zum Theil abgedruckt im Vaticinium metricum Hermanni Monachi in Lenyn Berlin 1746. 8. S. 104 u. 105 in der Anm. zu den Worten Nobilitas dives Vexabit undique cives, Raptabit clerum Nullo discrimine

rerum). Er sagt unter Anderem, wegen der Uebermacht und des Einflusses der von Quitzow habe niemand von Mannen oder Bürgern es wagen dürfen, um der Bedrängten willen ein Pferd zu satteln oder ein Wort zu sprechen, was wider sie gewesen wäre. Auch das Chronicon Magd. bei Maibaum bemerkt von der Herrschaft der Quitzow's: tyrannice sibi regimen Marchiae usurparunt.

27 Von der dritten Aufforderung Siegmunds an die Schloßbesitzer sind erhalten geblieben ein Anschreiben an Peter von Bredow und ein Anschreiben an Gebhard von Alvensleben. Letzteres ist noch ungedruckt: ersteres findet man in m. Cod. I, VII, 139. Beide stimmen wörtlich überein. Vermuthlich waren die Zuschriften an alle Schloßbesitzer nach demselben Formulare abgefaßt.

28 G W. v. Raumer Cod. cont. I, 66.

29 Nach ungedr. Urkunden, welche theils im Brandenburger Domarchive, theils im Königl. Sächs. Archive zu Dresden beruhen.

30 Es ist in der Regel die Identität der im 14. und 15. Jahrhunderte vorkommenden Wicharde von Rochow angenommen. Nähere Betrachtung zeigt jedoch, daß während der gedachten Zeit fast immer mehrere Personen dieses Namens lebten, die unter sich, ohne Brüder oder Väter und Söhne zu sein, verwandt waren. Schon das Landbuch Karls IV. macht als gemeinschaftliche Besitzer von Golzow zwei Wicharde von Rochow namhaft, welche nach der Art, wie sie aufgeführt werden, nicht für Vater und Sohn gelten können. Im Jahre 1384 vertrug Wichard von Rochow in Verbindung mit dem Bischofe Dietrich von Brandenburg und mit dem Landeshauptmann Lippold von Bredow eine Streitigkeit des Domcapitels und der Stadt Brandenburg, wobei unter den anwesenden Zeugen „Junge Wichard von Rochow" genannt ist. Im Jahre 1388 sind beide Wichard von Rochow unter den Märkischen Landständen genannt, welche König Siegmund aufforderte, eine Deputation zu ihm abzusenden (Gercken's Codex III, 139). Nach einer noch nicht durch den Druck bekannt gewordenen Urkunde des Brandenburger Domarchives vom Jahre 1374, worin Kaiser Karl „Weichart und Weichart, gevettern von Rochow," mit dem Kloster Lehnin vergleicht, läßt sich auf den Grad der Verwandschaft dieser beiden Wicharde schließen. Daß sie noch lange neben einander lebten und daß später noch ein ähnliches Verhältniß in ihrer Familie sich wiederholte, ersieht man aus Folgendem: die früher schon erwähnte Urkunde des Burggrafen Friedrich vom 27. September 1411, welche dem Wend von Ileburg das An-

gefälle der Golzower Güter verschreibt, thut dies für den Fall, daß „der Junge Weichart von Rochow von todeswegen one lehenserben abginge“ (Lehnscopialbuch Vol. XV, fol. 4.) Der gleichzeitige Bericht der Magdeburger Schöppenkronik nennt neben Caspar Gans und den Quitzow's „jhunghe Wikard von Rochow“ als einen der hartnäckigsten Widersacher des Burggrafen Friedrich. Es braucht für den Kenner der Sprache jener Zeit nicht bemerkt zu werden, daß das Prädikat jung hier so viel bedeutet als der Jüngere — wie z. B. Markgraf Friedrich II. neben seinem Vater Friedrich I. und nach des letztern Tode Friedrich III. neben seinem Bruder Friedrich II. niemals der Jüngere, sondern stets der Junge genannt wird — und daß darnach also angenommen werden muß, daß gleichzeitig noch ein Aelterer gleiches Namens existirte. Dies bestätigt sich auch rücksichtlich beider Wicharde noch dadurch, daß eine Urkunde des Erzbischofs von Magdeburg unter den Vasallen, welche dem Erzstift in den Jahren 1412 und 1413 Schaden gethan haben, 2 Wichard von Rochow aufführt und einen der Mannschaft der Altmark, den andern der Mannschaft der Mittelmark (Neumark) zuzählt (s. m. Cod. II, III. 309.), so wie rücksichtlich des Wichard von Rochow zu Golzow noch durch eine Urkunde vom 15. August 1421, in welcher Wichard von Rochow als Aussteller sein Gut Golistorf für 250 Schock Böhmische Groschen dem Abte Heinrich zu Lehnin verkauft und in der Urkunde als mit anwesenden Zeugen anführt: „olden Wichard von Rochow“ (Ungedr. Urk.). Endlich kennen wir noch im Brandenburger Stadtarchive eine Urkunde vom Jahre 1437, worin „Jk olde Wichard, so ein Vormunder, und junge Wichard, Hans und Dyderick Bruder gnand die van Rochow“ der Neustadt Brandenburg eine jährliche Rente aus dem Dorfe Groß-Bänz verkaufen.

Zieht man nun in Betracht, daß dem Wichard von Rochow zu Golzow von den Kronisten übereinstimmend Anna von Putlitz als Gattin beigelegt wird, während die Gattin des Pfandbesitzers von Potsdam Jlse hieß und nach ihrem Wappen, was an der Urkunde von 1400 hängt, nicht aus der Familie von Putlitz war; so wird man mehr Grund haben, die Annahme der Identität des Pfandbesitzers von Potsdam und des Lehnsbesitzers von Golzow abzulehnen, als anzunehmen.

Die Folie der Verwechslung beider Personen bildet ein Bericht des Peter Hafftitz; allein dieser hat auch das Epitheton junge Wichard so wenig verstanden, daß er daraus nichts weiter schließt, als Wichard von

Rochow — er kennt nur einen — müsse noch ein sehr junger Mensch gewesen sein. Und von dem Pfandbesitze Potsdam's war Hafftitz so schlecht unterrichtet, daß er meint, Potsdam sei dem Wichard von Rochow aus Gnaden zu Theil geworden, nachdem der Burggraf ihm sein Erbschloß Golzow entzogen hatte.

31 Vgl. Note 23. — „Item so — de van Quitzow und van Rochgow vnd eren byliggern der huldinghe weigerden, So hilt dersulue er frederik mid sinen steden und manschop offten dage bynnen der marke vnd hedde gerne dat by gebracht mid leue vnd gutliker weise, dat de genenten — om huldinge gedan hedden, glik andern steden vnd mannen vnd bot ön thu lyen sodanne slote vnd borge, alse sy in der marke in hadden, nemlichen plawe, frysich, büthow, golsow vnd andere, des sick de genenten alles weigerden vnd meynden, se wolden in de marke sulues regiret hebben, na, alse se vor gedan hadden, vnd geuen dem genenten hern Frederike eynen honliken namen vnd heiten ön tandt van norenberch.“ Peter Beckers Kronik v. Zerbst. Thüring. Sächs. Mittheil. II, 360.

Anmerkungen zum V. Abschnitt Seite 91 — 111.

1 Mein Codex II, I, 442.

2 Ueber die Zerstückelungsversuche der Mark giebt Klöden in den beiden trefflichen Werken: diplomat. Geschichte des Markgrafen Waldemar vom J. 1295 bis 1323, 2 Theile, und dipl. Gesch. des für falsch erklärten Markgrafen Waldemar, 2 Theile, (Berlin 1844 und 1845) die umfassendste Auskunft. Daß ich indeß den zweiten Waldemar — „den Müller“, wie Kurfürst Friedrich II. ihn nennt, „der zu Dessau begraben liegt“ — nicht mit dem Verfasser dieser Werke für echt halte, habe ich in den Jahrbüchern für Wissenschaftl. Kritik vom October 1845 p. 483—552 gerechtfertigt.

3 Mein Codex II, II, 350. 409.

4 Die Beziehungen zu Mecklenburg sind in Boll's neuerlich erschienener Geschichte des Landes Stargard mit erfreulicher Gründlichkeit dargestellt.

5 Wir haben über die Verpfändung von Prenzlau, Boitzenburg, Strasburg und Zehdenick nur die folgende Notiz: „Zu diesen Zeiten (1388) stund es sehr übel um das Königreiche Behmen; dan nachdem Jehan Hussen predigent vnd der Bischof und pfaffen widder-

strebent großen widderwillen und aufruhr machten — samleten sich die obirsten des Landes und gefingen den Keiser und legten ine in das Schloß zu Praga, domit er das Reich nicht in ewigen verterb brachte. Dasselbig verdroß des Keisers Bruder, Herzog Hanse in der Lausitz und Markgrafen Procopius aus Mehrhern sehr und riefen die Herzogen von Stettin und Pommern als die nechsten freund zu hülf, das sie den Keiser retten möchten. Deshalben brachten die Fürsten von Stettin und Pomern und Wolgast sechszen hundert pferde auf und schickten damit Herzog Schwantebor dem Keiser zu hulfe. Derselb zog mit Procopius und des Keisers Bruder gein Praga und nachdem sich daselbst nymand gegen ire gewalt setzen dorfte, haben sie den Keiser gelöset und widder in seinen stand gesetzt. Vor diesen dienst hat Keiser Wentzlaff den Herzogen von Stettin, Pommern und Wolgast zu einem pfande gesetzt: Boitzenburg, Zedenick, Prentzlow und Straßburg, bis das er inen ire Unkosten widderlegte. Thomas Kanzow Pomm. Chronik nach Bar. v. Medem's Ausg. S. 215. 216. Das Ereigniß, welches die Verpfändung herbeiführte — Wenzels erste Gefangenschaft im Jahre 1394 — zu welcher Jobst mitwirkte, und aus welcher Wenzel durch Hülfe seines Bruders, des Herzogs Johann, und des Markgrafen Procop von Mähren entkam (Palacky Gesch. won Böhmen III., 1, 81, Barthold Geschichte v. Pommern III, 547), ist indessen hierdurch nicht genügend aufgeklärt. Wenzel konnte die Verpfändung ebensowenig vornehmen, als Procop, da Jobst Besitzer der Mark war, die dieser bald hernach an den Markgrafen Wilhelm von Meißen verpfändete. Die Verpfändung der gedachten Ukermärkischen Orte an Pommern – von wem sie auch geschehen sein mag — scheint daher auch Anfangs seitens des Markgrafen Jobst und des Markgrafen Wilhelm zu Meißen nicht anerkannt zu sein. Gleichzeitig machte auch Mecklenburg den Pommernherzögen den Besitz der betreffenden Orte streitig. Im November 1398 eroberte Wilhelm von Meißen Boitzenburg, da es sich in Mecklenburgischer Hand befand. (Detmars Kron. I., 387). Am Ende des Jahres 1399 bemächtigten sich die Pommern Prenzlaus, das um diese Zeit sich im Besitz der Märker befunden zu haben scheint, noch in diesem Jahre aber ihnen wieder Mecklenburgscher Seits entzogen, bald hernach jedoch von den Pommern wieder angenommen ward. Barthold Gesch. v. Pom. III, 561, 662. Gegen das Ende des Jahres 1401 zeigen sich auch die Pommern wieder im Besitze Boitzenburgs (das. 564). Im Jahre

1405 nimmt man zu Prenzlau wieder im März den Markgrafen Jobst, im Dezember den Herzog Schwantibor von Pommern als Herrn der Stadt und der Umgegend wahr (das. S. 569). Um diese Zeit oder hiernächst muß jedoch der Markgraf Jobst mit den Pommern sich in der Art verglichen haben, daß ihnen seitens des Markgrafen der Besitz der gedachten Orte zuerkannt wurde: denn es wird in einer Urkunde vom 16. Dez. 1415 ausdrücklich gesagt, daß Markgraf Jobst dem Herzog Schwantibor das Ukerland befohlen habe (Raumer Cod. cont. I, 62), und wir finden nach dieser Urkunde und nach andern dazwischen liegenden Nachrichten den Herzog im Besitz nicht nur von Prenzlau und Boitzenburg, sondern auch von Strasburg und Zehdenick, Besitzungen, die ihnen im Ganzen für 12000 Schock Böhm. Gr. hafteten und die Markgraf Friedrich daher durch Auslösung aus ihrer Hand zu bringen gezwungen ward.

6 Nach der ungedruckten Magdeburg. Schöppenkronik.

7 M. Codex II, III, 298. 303.

8 M. Codex II, III, 200.

9 M. Codex II, III, 202.

10 Havemann's Gesch. der Lande Braunschw.-Lüneb. I, 325.

10ª M. Codex II, III, 152.

11 M. Codex II, III, 204.

12 Angelus p. 186. — Fidicin Beiträge II, 94.

13 Gude, Staat von Anhalt. 1709. Darnach auch Reusner, Opera genealog. fol. 426. Abel, Preuß. Brand. Reichs und Staatsf. 105. Pauli, Preuß. Staatsgeschichte II, 76.

14 Nach Peter Beckers ungedr. Kronik von Zerbst. Vgl. den in den Thür. Sächs. Neuen Mittheilungen ed. Förstemann enthaltenen Abschnitt dieser Kronik Bd. II, S. 357 f. und S. 364.

15 M. Codex II, III, 196.

16 Am 24. September 1412 belehnt Burggraf Friedrich zu Neustadt Mathias von Uchtenhagen mit dem von Hans von Schlabberndorf und dessen Brüdern gekauften halben Dorfe Modlitz, und am 26. September daselbst Hans von Löwenberg mit 21 Hufen zu Tucho und Betken Kemmyn mit einem Hofe und 4 Hufen zu Hohenfynow. Am 28. September dagegen belehnt Friedrich zu Berlin die Gebrüder Hartwig Martin und Schrabstorf mit einer freien Hufe in Fehlefanz, Claus Schrabstorf mit 5 Hufen, Michel und Behrend Schrabstorf mit $8\frac{1}{2}$ Hufen daselbst. Ungedr. Urk. im Lehnscopialbuche, Vol. XIV., fol. 6 und 7.

17 Den Aufenthalt zu Berlin weisen folgende noch nicht durch den Druck der Urkunden bekannt gewordene Acte des Burggrafen nach, welche alle von Berlin datirt sind. Den 2. October belehnt Friedrich Hermann, Gerike und Cunow Honnongk mit Hebungen zu Kartzaw und Satzkorn (Lehnscopialbuch XIV, 7); den 10. October notifizirt er der Stadt Rotenburg, daß König Siegmund ihm für seine Dienste ein Jahrgeld von 4000 auch auf die Reichssteuer von Rotenburg mitverschrieben habe (Nürnberger Archiv); am 12. October belehnt er Christoph Wildberg mit 2 wüsten Hufen bei Liebenwalde, dem Gerichte und 2 Hufen daselbst, am 13 October Tile und Claus Dobberkau mit 46 Hufen zu Steinbeck und mit Besitzungen zu Krug und Gysow, am 16. October Cuno von Willmerstorf mit 3 Hufen zu Buschow, Hebungen zu Hagen im Lande Friesack und zu Betzow, einem wüsten Dorfe (Lehnscopialbuch XIV, 7). Am 18. October bewidmet Friedrich noch in einer zu Berlin ausgestellten Urkunde auf Bitten seines Leibarztes Dietrich einen von dem Markgrafen Jobst in der Petrikirche gestifteten Altar (Fidicins Beitr. III, 291). Dann fehlt es an Urkunden bis zum 28. October. An diesem Tage bestätigt Friedrich das Carthaus zu Frankfurt (Raumer Cod. cont. I, 67), erlaubt demselben auch für 30 Schock Groschen Grundzinsen im Umfange der Mark zu erwerben (Klösterliches Copialbuch des Universitätsarchives zu Breslau No. 2) nach daselbst datirten Urkunden. Hiernächst erscheint Friedrich wieder in Berlin, wo er am 1. November Hans seinen Vogt in Krewlheim bevollmächtigt, die Reichssteuer von Rotenburg einzufordern (Nürnb. Archiv), so wie Fritz und Hartwig Bone mit dem wüsten Dorfe Gratzow belehnt (Lehnscopialbuch XIV, 7), am 2. November Jungfr. Agnes, Tochter des Johann von Wulkow mit Hebungen in Falkenhagen beleibdingt und ihr Werner von Holzendorf zum Einweiser giebt (das. fol. 7), am 4. Nov. der Gattin Peter Brandenburgs ein ihr von dem Markgrafen Jobst verliehenes in Hebungen aus Conradsdorf, Trepplin, Walkow u. a. Orten bestehendes Knechtlehn bestätigt (das. fol. 8), am 6. Nov. Tile Pölnitz mit 8 Hufen zu Trebnitz und Martin Brand mit 24½ Hufen zu Herscharn belehnt (das. fol. 7) und am 11. Nov. Hans Pful mit Besitzungen in Haselholz, Mögelin und Reckenberg, Beteke Pful mit Besitzungen zu Dietrichsstorf, Schönfeld, Richenow und Frankenfelde, so wie Hans Barfus mit Malchow und einem Burglehn zu Spandau belehnt (Lehnscopialbuch XIV, 5).

18 Von auswärtigen Kronisten wird das Gefecht bei Kremmen kaum erwähnt. Wir haben davon nur folgende Notiz gefunden: Item MCCCCXII. Rex Ungariae Marchiam Brandenburgensem Friderico Burggravio Nürnbergensi subjugat, qui cum Marchiam inhabitantibus bellum fecit et cum difficultate victoriam obtinuit, sibique interfectus fuit Albertus (?) Comes de Hohenlo. Anonymi Bavari breve Chronicon rerum suo tempore gestarum bei Oefele Script. I, S. 612. Von den Einheimischen ist Hafftitz die Hauptquelle. Er sagt in seiner ungedruckten Kronik von den Quitzow's — auf die er sehr bedacht ist alle Schuld der Ereignisse jener Zeit zu häufen — „Sie haben auch Hern Otten und Casimir Hertzogen zu Stetin — nach Absterben Ihres Vaters Schwantibari (?) — beredt, daß Sie in demselbigen Jahre den 24. Octobris feindtlichen mit gewapneter handt widder Hern Friderich gezogen vnd im Kremmischen Tham gestritten haben, in welchem streit der Edle vnd wohlgeborne her Johan Graff zu Hollach mit 2 andern Rittern Als Krafft von Leutersheim vnd Philips von Vchtenhagen (?) sind erschlagen, vmb welcher nidderlage willen gemelter her Friedrich mit seinem gantzen hofe nicht wenig bekummert vnd betrubt ist worden". Die Bezeichnung Vchtenhagen statt Vthenhoven ist wohl nur Schreibfehler, da es der Zeit keinen Philipp von Uchtenhagen gab, auch das Denkmal in der Klosterkirche auf die Familie von Utenhofen hinweist. Außer jener Nachricht haben wir noch ein Gedicht aus jener Zeit, worin des Vorganges mit den Worten erwähnt wird — „So hy (der Burggraf) rede hadde vorloren, den graven van Hohenloh hoch geboren, darto sinen andern radt geschworen" (vgl. oben S. 165). Eine Urkunde vom 16. Dez. 1415, worin Friedrich sich mit den Herzögen Otto und Casimir wegen des Ukerlandes vergleicht, nimmt von den Punkten, worüber man sich geeinigt aus „dy schicht upp dem damme kremmen — dat schol stan — upp unsern gnedigen Heren den Romischen koninge, die schal und mag sei darumme mit fruntschaff vorscheiden" (Raumer Cod. cont. I, 62). Eine Schadensrechnung des Erzbischofs Günther von Magdeburg vom J. 1420, welche des Ueberfalls gedenkt, den das Magdeburgische Dorf Wörmelitz durch die von Quitzow, Caspar Gans und ihre Helfer erfahren, bezeichnet das Jahr dieses Ueberfalls in der Weise, daß sie sagt: „Item dornach am sonte symonis vnd iude auende" (d. i. am 27. Oct.) alze vnser (des Erzbischofs) ergenante her vnd ohme (Kurfürst Friedrich) gestretin hatte mit dem hertzoghen von stet-

tin« etc. m. Cod. II. III. 306 (wo indessen fehlerhaft statt »sonte« sontag gedruckt ist). Das sind die einzigen mir bekannten gleichzeitigen oder doch alten Nachrichten über den Kampf bei Kremmen außer den dieselben wichtig ergänzenden Grabschriften.

19 Angeli Annal. March. p. 190 Vgl. über diese Denkmale Kugler in C. v. Ledeburs Archiv IV, 264. Klöden in den Quitzows u. ihre Zeit III, 181.

20 So verurtheilte z. B. Burggraf Friedrich V. mittelst Ausspruches vom 21. Dez. 1383 den Hans von Elrichshausen, welcher Götze von Schenk in einer nicht gerechtfertigten Fehde erschlagen hatte, den Todschlag zu sühnen und zu diesem Ende namentlich ein steinernes Kreuz an die nächste Wegscheide des Ortes setzen zu lassen, mit Helm und Schild der Schenken in den Stein eingehauen, wo Hans von Elrichshausen den Götz erschlagen hatte (Ungedr. Urk.) So wurden auch die Berliner, die den Probst Nicolaus von Bernau hingerichtet hatten, im J. 1335 verurtheilt ihm ein steinernes Kreuz zu setzen, zweier Faden hoch, an der Stelle, wo der Probst getödtet ward und darauf ein ewig brennendes Licht zu halten. Gerckens Codex III, 96. Die Edlen von Schwicheldt von der Harzburg, welche in einer nicht zu rechtfertigenden Fehde 1411 Otto von Warberg erschlugen, mußten sich 1412 den Herzögen von Braunschweig verbindlich machen, an der Stelle, da Otto von Warberg gefallen war, sogar eine Kapelle zur Sühne zu erbauen. Havemann's Geschichte der Braunschw. Lüneburgischen Lande I, S. 250.

21 M. Codex I, VII, 198.

22 Die Veranlassung zu der Annahme, Burggraf Friedrich habe auf dem Kremmer Damm eine Niederlage erlitten, gab vermuthlich ein Mißverständniß des Hafftitz vgl. Note 18. Hafftitz berichtet aber nicht die Niederlage des burggräflichen Heeres, sondern die Niederlage des Grafen von Hohenloh. Der Ausdruck ist nach dem damaligen Wortgebrauch nur auf die Person des Grafen zu beziehen; daß der Graf fiel — »niedergelegt«, zu Boden gestreckt, getödtet ward, das war die Niederlage, von der Hafftitz spricht. Die Geschichtsschreiber der neuern Zeit haben sich nun den jungen Grafen von Hohenloh irrthümlich als Oberbefehlshaber eines Brandenburgischen Heeres gedacht und die Niederlage daher auf das Heer bezogen.

23 Vgl. Note 17 dieses Abschnittes beim 2. November.

24 Vgl. m. Codex Hauptth. II, B. III, S. 285. 286. 305. 324. 325. 326, so wie Note 18 dieses Abschnittes.

Anmerkungen zum VI. Abschnitt S. 113—134.

1 Mein Codex I, III, 415.

2 Die Aufforderung der Mannen, Städte und aller Einwohner der Altmark und Priegnitz vom 13. Sept. 1412 ist gedruckt in m. Cod. I, III, 413 und II, III, 199. Die Aufforderungen der Schloßgesessenen sind noch nicht durch den Druck bekannt geworden. Mir liegt namentlich die Aufforderung Gebhards von Alvensleben in der Urschrift vor.

3 Havelberg civitas (homagium) fecit per procuratorem sexta post Michaelis G. W. v. Raumer Cod. cont. I, 66. also nicht am 5. October, wie Klöden meint (Quitzows III, 172).

4 G. Wilh. v. Raumers Huldigungsregister in dem Cod. cont. I, 67, Bestätigungen Stendals vom 14. Nov. Beckmanns Beschr. V, I, 1. 35. Seehausens vom 19. Nov. (Huldigung 20. Nov.) in m. Codex I, VI, 361. Salzwedels vom 21. Nov. Gerckens Fragm. march. IV 47. Des Stifts Tangermünde vom 8. Dez. Dipl. veteris Marchiae II, 301.

5 Notizen vom 17., 19. u. 22. November in m. Codex II, III, 324 325 u. 326. Notiz vom 6. Dez. das. 330.

6 Mein Codex I, VI, 412. G. W. v. Raumer Cod. cont. I, 67. — Die abweichenden Angaben in Klödens Quitzows III, 186 beruhen auf einer irrthümlichen Reduction der Daten.

7 M. Codex II, III, 279, wo jedoch zu beachten ist, daß das Jahr mit Weihnachten begann, Weihnachten 1413 daher nach unserer Zeitrechnung das Weihnachtsfest des Jahres 1412 ist. Vgl. S. 312.

8 Daß der Burggraf Friedrich auf dem Huldigungszuge durch die Priegnitz auch nach Wittstock gekommen sei, wie Klöden (Quitzows III, 186) angiebt, ist unerweislich.

9 Mein Codex I, I, 309.

10 M. Cod. I, VII, 140. II, III, 203. Fidicin's Beitr. IV, 119.

11 Die bezüglichen Urkunden sind folgende: Berlin den 4. April stellt Burggraf Friedrich dem Dietrich und Johann von Quitzow einen Schuldbrief über 500 Schock B. Gr., so wie dem Johann von Quitzow einen Schuldbrief über 600 Schock Gr. aus (G. W. v. Raumers Cod. cont. I, 47. u. 49.) und Dietrich und Johann von Quitzow reversiren sich wegen des Schlosses Plaue und der damit verknüpften Unterpfandsrechte (das. S. 45.). Berlin den 5. April reversiren dieselben sich wegen Rathenow (das. S. 49. m. Codex I, VII, 430). Burggraf Friedrich verschreibt mit Erklärungen über die Einlösung von Tangermünde dem Caspar Gans 800 Schock (Raumers Cod.

I, 47), erlaubt dem Hans von Quitzow an Plaue 200 Schock zu verbauen (das. 46), und verpfändet Strausberg an Albert von Holzendorf, wie Dietrich von Quitzow die Stadt besessen hat (das. 48. 49). Daß Hans von Quitzow Saarmund abtreten mußte, ist eine Ergänzung des Ergebnisses dieser Urkunden, welche wir der Magdeburgischen Schöppenkronik verdanken.

12 Von Raumers Cod. cont. I, 48.

13 In Zerbst wollte man wissen, wie wir aus Peter Beckers Kronik ersehen, der Burggraf Friedrich habe den Quitzows sogar einen Theil ihrer Pfandschlösser, namentlich Plaue, erblich zu Lehn zu geben sich bereit erklärt.

14 Es ist in Zweifel gezogen worden, daß die von Quitzow, Caspar Gans und die Andern dem Burggrafen überhaupt gehuldigt hätten. Allein der Burggraf nennt in den Urkunden vom 5. April über das Schloß Plaue Hans und Dietrich von Quitzow ausdrücklich „Unsere lieben getreuen" (Raumers Cod. I. 45 und auch 46) und diese bezeichnen den Burggrafen in dem Reverse über Rathenow als „ihren gnedigen Herrn". Schon dies beweist die vollzogene Huldigung, das eingetretene Lehnsverhältniß. Es wird aber auch ausdrücklich von Hafftitz aus dem Wusterwitz berichtet his verbis — „Caspar Ganß vnd die Quitzowen furchteten sich, der Reige mochte an sie auch kommen; Darumb huldeten vnd schwuren Sie betrieglich Hern Friedrich dem Burggraffen, haben aber Ihren Eidt nicht gehalten". Auch das alte am Schlusse des VII. Abschnittes im Texte mitgetheilte Gedicht sagt: „die Quitzoen hatten geschworen ein eyt" rc. Unter diesen Umständen kann wohl nur eine zu weit gehende Rücksicht gegen die Quitzows verehrte Geschichtsforscher, wie v. Raumer (Cod. I, 46. 47) und Klöden (Quitzows III, 218. 219), zu der Annahme geneigt gestimmt haben, es sei der Vergleich mit den Quitzows nicht zu Stande gekommen. Der Feldzug gegen Trebbin, an welchen die Quitzows und Rochows selbst in des Burggrafen Heer Theil nehmen mußten, beweist am besten, daß sich der Vergleich vom 4. u. 5. April nicht zerschlagen hatte, und daß die Huldigung wirklich erfolgt war.

15 Nach der Magdeburger Schöppenkronik und der Nachricht des Peter Hafftitz, die sich einander ergänzen. Die Zeit der Einnahme Trebbins setzt die Magdeburger Schöppenkronik sehr bestimmt in die Osterzeit des Jahres 1413. Ostern fiel in diesem Jahre auf den 23. April. Nach Hafftitz wurde das Schloß nach zweitägiger Be-

lagerung genommen. Am 22. April finden wir den Burggrafen aber noch in Berlin, nach einer ungedruckten Urkunde, worin er eine Verpfändung von Besitzungen in Malnow genehmigt, welche Peter Brandenburg an das Hochstift zu Fürstenwalde vorgenommen hatte (Lehnscopialbuch des Geh. Staatsarchivs Vol. XIV, fol. 10).

16 Die Theilnehmer an der Belagerung von Trebbin aus der Quitzowschen Parthei werden uns in einer Urkunde von 1420 ausdrücklich genannt. Daraus ersehen wir auch, daß der Burggraf selbst die Belagerung vornahm und nicht, wie Klöden meint (Quitzows III, 235), die Belagerung denen von Torgow und von Bieberstein überließ. Siehe die Urk. in m. Codex II, III, 266. Die Zeit der Belagerung ist in dieser Urkunde in die Osterwoche 1413 gesetzt.

17 G. W. v. Raumers Cod. cont. I, 78. Nach dieser Urkunde scheinen die von Torgow und von Bieberstein bei der Einnahme Trebbins thätig sich betheiligt zu haben.

18 Nach Hafftitz, der Magdeb. Schöppenkronik und m. Cod. II, III, 305.

19 Notiz darüber bei Raumer I, 67. Die Bestätigung Köpnicks vom 7. April 1413 befindet sich ungedruckt in Gundlings Urkundensammlung Vol. IV, Abth. I, S. 98.

20 Wegen Oderberg v. Raumers Cod. cont. I, 50. (Notizen vom 17. Mai, 20. Mai und 13. October). Wegen Köpnick daselbst S. 52. und Lehnscopialbuch Vol. XIV, S. 37. Die Schuldverschreibungen an Claus, Wilke, Otto und Hans von Arnim vom 13. November 1413 (Lehnscopialbuch Vol XV, fol. 76) und vom 24. Jan. 1414 (Lehnscopialbuch Vol. XV, fol. 81) sind noch ungedruckt. Wegen der Vogtei Treuenbrietzen und Beelitz v. Raumers Codex I, 44.

21 Straußbergs Verpfändung an Albert von Holzendorf bei v. Raumer Cod. cont. I, 48. Wriezens und Köpnicks Verpfändung an Werner von Holzendorf das. 50. 51.

22 Mein Codex I, VII, 141.

23 G. W. v. Raumers Cod. cont. I, 67.

24 Nach Kanzow's Pommerscher Kronik. Vgl. Barthold Geschichte v. Pommern IV, I, 8. Letzterer dürfte nur darin irren, daß er den Bericht Kanzow's in spätere Zeit setzen will, und scheint nicht genug zu beachten, daß Friedrich, bevor der Vergleich über die Auslösung am 16. Dez. 1416 erfolgte, Strasburg und Prenzlau, also die Hälfte der Pommerschen Pfandbesitzungen, schon einbekam. Man kann dem Burggrafen nicht zutrauen, daß er den Weg des Rechtes

hierbei verlassen habe, zumal da er mit den Herzögen Otto und Kasimir in einem Rechtsstreite sich befand. Also dürfte die Herausgabe dieser Orte wohl vorzüglich durch die Herzöge von Pommern-Wolgast bewerkstelligt sein.

25 Z. B. die Schuldverschreibung vom 26. Juli 1414 in m. Codex dipl II, III, 221.

26 Notiz bei G. W. v. Raumer Cod. I, 67 über die erfolgte Huldigung Prenzlaus. Die Bestätigung der Rechte Prenzlaus ist durch den Burggrafen Friedrich nach der im Rathsarchive zu Prenzlau befindlichen ungedruckten Urkunde ebenfalls am 6. Mai erfolgt. Der Vertrag vom 16. Dez. 1415 bei v. Raumer a. a. O. S. 61.

27 M. Codex II, III, 208, v. Raumer Cod. cont. I, 53.

28 M. Codex II, III, 209.

29 M. Codex II, III, 205.

30 G. W. v. Raumers Cod. cont. I, 54.

31 Voigts Geschichte Preußens Thl. VII, S. 186. 198. 199. 206 und 238 Note 1. und meinen Codex II, IV, 1.

32 M. Codex II, III, 207.

33 Die Belehnungs-Urkunde vom 21. October 1413 befindet sich noch ungedruckt im Geh. Staatsarchive zu Berlin. Die Urkunde vom 25. Juni 1414 steht in v. Raumers Cod. cont. I, 79.

34 Ueber die Grafen von Lindow m. Cod. I, IV. von vorne.

35 Die Zusammenkunft zu Neuruppin erhellt aus den Urkunden über die Verlobung des Herzogs Wartislav von Pommern-Wolgast mit der Burggräfin Margareth, die Anm. 27 citirt sind. — Im Gefolge des Burggrafen Friedrich erscheint Graf Ulrich von Lindow namentlich am 27. Januar 1414 zu Brandenburg, s. m. Cod. I, IV, 90. Diese Urkunde ist in einer Notiz G. W. v. Raumers Cod. cont. I, 146 mit Unrecht in das Jahr 1413 gesetzt worden.

Anmerkungen zum VII. Abschnitt S. 135—168.

1 Hafftitz Märkische Kronik, die Magdeburger Schöppenkronik, Peter Beckers Kronik von Zerbst u. A.

2 M. Codex II, III, 266.

3 M. Codex II, III, 297. 301. 302.

4 M. Codex II, III, 307—309. 287. 297. 299 und an andern Stellen.

5 S. m. Codex II, III, 302. 324. 303. 297. Ferner den 8. September zu Gr.-Wusterwitz das. S. 306., den 24. Sept. zu Schönhausen das. 323, den 29. September zu Fischbeck das. S. 323. und zu Klein-Wusterwitz das. S. 299 u. s. w.

6 M. Codex II, III, 273—275. 313.

7 M. Codex II, III, 351. 354. 356. 358. 359. 389.

8 Wir erkennen die im September 1413 zu Berlin zu Stande gekommene Aussöhnung des Burggrafen mit den von Bredow und von Uchtenhagen theils daran, daß sich seitdem kein Glied dieser Familien mehr im Gefolge des Caspar Gans und der von Quitzow zeigt, theils aus folgenden Urkunden. Am 19. September 1413 bestätigt Burggraf Friedrich zu Berlin seinen lieben Getreuen sämmtlichen Brüdern und Vettern von Bredow, auch Achim und Mathias, die sich mehrere Friedensbrüche hatten zu Schulden kommen lassen, ihre Lehne. Damit verzieh er ihnen die begangene Felonie (Cod. I, VII, 141. Pauli Staatsgeschichte I, 596). In ähnlicher Weise bestätigt der Burggraf mittelst zweier noch ungedruckten Urkunden denen von Uchtenhagen am 21. September zu Berlin ihre Lehne, namentlich dem Hans von Uchtenhagen dem Jüngern — der fortdauernd Anhänger der Quitzowschen Parthei gewesen war — Biesenthal, welches er für sich besaß, und die gesammte Hand an dem Besitze von Freienwalde, welches Hans der Aeltere und Mathias von Uchtenhagen inne hatten. Lehnscopialbuch Vol. XIV, fol. 11. 12.

9 Nach Hafftitz beim J. 1413.

10 Nach Hafftitz und der Magdeburgischen Schöppenkronik.

Klöden nennt den bischöflichen Hauptmann Hans von Röder. Allein eine solche Person ist mir in der Mark um diese Zeit niemals vorgekommen. Dagegen kennen wir Hans von Redern schon aus Urkunden von den Jahren 1397 und 1399 (Vgl. m. Codex I, IV, 312. 313 und 314) Auch heißt es in der ungedruckten Schöppenkronik ausdrücklich: „gans was eyn houetman der olden marke vnd vulborde vele vnvoghe, de de gnanten vnhorsamen (die Quitzows) dem heren (Burggrafen) vnd lande bewyseden, also langhe, dat h a n s v a n r e d e r n, to der tyd des bisschoppes voghet van brandeborch, densuluen Jaspar gans vengh vnd forde den to Sygezer, dar he langhe tyd gheuangen vnd wol bewaret was. Also worden de vnhorsamen vnd sulffheren ores heren, dar se sik tho geworpen hadden, berouet“.

11 Dahin gehören die Ueberfälle und Beraubungen der Orte Dalchau

bei Magdeburg am 8. Nov. 1413 (m. Cod. II, III, 324), Ihleburg am 10. Nov. (das. 310), Bernfelde am 19. Nov. (das. 323) und 24. Nov. (das. 310), Tychen am 25. Nov. (das. 297).

12 Nach Hafftitz und m. Codex II, III, 310. 311.

13 M. Codex II, III, 210.

14 Ueber die Beschädigung vom 9. Nov. m. Codex II. III, 325. Der Vertrag vom 28. Dez. 1413 das. S. 225 — mit der Jahreszahl 1414, da man das Jahr mit Weihnachten begann. Der Landfriede ist auch in G. W. v. Raumers Cod cont. I, 58 abgedruckt, aber mit dem falschen Datum die Invocavit 1414. Dadurch ist Klöden verleitet, denselben in eine ungehörige Zeit zu setzen.

15 Die Schuldverschreibung vom 31. Dez. 1413 (altes Datum 1414) an Albrecht v. Quast in m. Cod. I, IV, 512. Die Schuldverschreibung vom 7. Januar 1414 für die Unmündigen von Schlabberndorf das. I, VII, 350.

16 Der Stadt Frankfurt a. d. O. kostete der Unterhalt ihrer Mannschaft auf dem Zuge gegen Friesack nach alter Rathsrechnung 538½ Schock Böhm. Groschen. Wohlbrücks Gesch. v. Lebus II, 102.

17 Hafftitz nennt sowohl den Fürsten Balthasar von Wenden, als auch Johann von Bieberstein und den Ritter Otto Pflug ausdrücklich als Theilnehmer an der Belagerung Friesacks, so wie den Hans von Torgow als Befehlshaber bei der Belagerung Beuthens.

18 Otto Pflug nach Hafftitz, vgl. Note 17. Bertram Hase erscheint nach Urkunden dieser Zeit in des Burggrafen Umgebung (Raumers Cod. cont. I, 82. und mein Codex II, III, 221). Ueber seinen Schloßbesitz Kanzow's Kronik ed. v. Medem S. 218. Rücksichtlich der von Wulfen ist der Dienstcontract erhalten, s. m. Codex I, IV, 90. Bei v. Raumer Cod. cont. I, 146 und darnach auch von Klöden ist dieser Dienstcontract mit Unrecht in das Jahr 1413 gesetzt.

19 Klöden, Quitzows III, 251.

20 Nach der Magdeb. Schöppenkronik, wo es heißt: „darna in demsuluen jare MCCCC und XIIII, do sik de vorgnante manschop nergen an enkereden, wowol dat de borchgreue vnd ander heren sachtmodighe vnd lymplike dedinghe jeghen se vorden, Also quemen de heren als bisschop Ghunter vnd hertoch Rodolf van sassen vnd borchgreue Frederik des sondaghes vor vnser vruwen daghe lichtmissen to Czerwest tosammene vnd wes se sik dar vordroghen, des wart de geschicht to hand darna ghetuchnisse".

21 Daß Dietrich von Quitzow zu Zerbst bei dem Burggrafen sich ein-

fand, wo der Graf von Anhalt ihm vermuthlich für seine Person Sicherheit gewährte, wissen wir von ihm selbst aus einem Klagebriefe, der hiernächst mitgetheilt werden soll und bis jetzt noch nicht bekannt geworden ist. Hennings Aufenthalt in Berlin zeigt des Burggrafen Schuldbrief an die von Schlabberndorf vom 7. Januar 1414 in m. Cod. I, VII, 350, wo „Er hinrich von Quitzow" (— er war Geistlicher, daher „Er hinrich") — als Bürge mit genannt ist. Daß aber die Worte Henning und Heinrich dieselben Namen bezeichnen, bedarf für den Kundigen keines Beweises. Zum Ueberfluß verweise ich auf die Urkunden des Hauptth. I, B. VIII. meines Codex, worin der dieser Zeit angehörige Bischof Henning von Brandenburg auch Heinrich, Henricus, genannt wird, a. a. O. S. 383. 384. 385.

22 Hafftitz. Magdeburger Schöppenkronik. — Der Revers des Burggrafen vom 5. Febr. 1414 in m. Codex I, VII, 431.

23 Nach unserer besten Quelle, der Magdeburgischen Schöppenkronik, zog Herzog Rudolph am 7. Februar vor Golzow — zu derselben Zeit Erzbischof Günther mit den Magdeburgern vor Plaue und Burggraf Friedrich vor Friesack, so wie die Jüterbogker und Zinnaer vor Beuthen zogen. Peter Beckers Kronik von Zerbst nennt zwar nicht den Tag — ist auch sonst ungenau — stimmt aber darin der Schöppenkronik bei, „dat eyn gewelk der genenten heren van magdeborch, van Sassen vnd van Brandenborch scholde uppe einen dach vnd tyd de genennten borge vnd de van Qwittzow vnd Rochgow bestellen" Thüring. Sächs. Mitth. II, 363. Nach Hafftitz begann die Belagerung Plaues am 7. Febr., die Belagerung Friesacks und Beuthens am 6. Februar. Dagegen geht Hafftitz ganz in die Irre, indem er die Belagerung Golzows schon am St. Agnethen-Tag, d. i. den 21. Jan., beginnen läßt. Vielleicht hat der Kronist den Agathen-Tag, d. i. den 5. Febr., gemeint. Da wir urkundlich Burggraf Friedrich noch den 5. Febr. in Berlin (Cod. I, VII, 431) und am 9. Febr. schon nach der Einnahme Friesacks in Rathenow antreffen (Cod. I, VII, 431), während Hafftitz die Einnahme Friesacks erst am 10. Febr. stattfinden läßt; so ist dieser Kronist in der Zeitbestimmung offenbar um 1 Tag bei Friesack und Beuthen zurück, also nicht ganz trauwürdig. Wahrscheinlich zogen die Heere sämmtlich am 6. Febr. aus, und die Belagerung, die man bei Nacht zu beginnen pflegte, begann bei allen den Burgen gleichzeitig in der Nacht vom 6. auf den 7. Febr.

24 Sonderbar hat man den Namen des Befehlshabers von Beuthen verstümmelt. Hafftitz, der sich immer bemüht, den unbekanntern bekannte Namen zu unterlegen, nennt ihn Göschke Brederlow, in andern Abschriften Götzke Prederlow. Das haben denn auch alle neuern Geschichtsschreiber für richtig angenommen, obgleich ein Götz von Brederlow in keiner andern Nachricht jener Zeit erwähnt ist, geschweige denn als „Johann von Qwittzows hauptman“, wie Hafftitz ihn bezeichnet. Das Chronicon Magdeburgense bei Meibaum script. rer. German. S. 352, was im äußersten Grade uncorrect abgedruckt ist, nennt die fragliche Person: Gottczer grecol, was an die im Magdeburgischen und auch in der Priegnitz angesessene Familie von Predöhl, deren Name in der Regel predol, priddole, predole und in ähnlicher Art geschrieben wird, wenigstens mehr erinnert, als an die Neumärkische Familie von Brederlow (Cod. II, III, 279. 291). In der That ist nun auch ein Götz Predol oder von Predöhl ein bekannter Gehülfe des Hans von Quitzow in den Fehden jener Zeit. Wir haben ihn bereits als Quitzowschen Rottmeister kennen gelernt bei dem Ueberfall der Stadt Genthin am 1. August 1413 (Cod. II. III, 301. 302). Er blieb noch nach der Gefangennehmung des Hans von Quitzow diesem ergeben. Die Magdeburger Schöppenkronik erzählt, daß Mordbrenner, die zu Brandenburg aufs Rad geflochten wurden, aussagten, „dat hanses wyff van Quitzaw vnd gotzken pirdal, de der quitzawen gesinde was ghewesen vnd nyeliken des bischopes voget van Brandenborch to sygezer worden was, hadden se uthgesant“. Nur in diesem Götz Predöhl können wir daher den Befehlshaber Beuthens suchen.

25 Es wird dies von dem Burggrafen selbst in seinem Testamente gesagt. Minutoli Friedrich I. 1, 335.

26 M. Codex II, III, 82.

27 Klöden, Quitzows III, 314. 315.

28 Nach Hafftitz d. J. 1414.

29 M. Codex II, III, 461.

30 M. Codex I, VII, 41.

31 Nach Hafftitz d. J. 1409.

32 Die Huldigung am 9. Febr. meldet G. W. v. Raumer Cod. cont. I, 67. Die Bestätigung vom 9. Febr. befindet sich in m. Cod. I, VII, 431. und ist in Rathenow ausgestellt.

33 S. m. Codex II, III, 276 und II, IV, 28.

34 G. W. v. Raumers Cod. cont. I, 59. theilt die Verleihung Golzows an Hans von Schierstedt mit: die Aussöhnung Wichards von Rochow mit Friedrich in Fidizin, dipl. Beitr. IV, 125. Ueber Hans von Schierstedt, Meineke's Sohn, vgl. m. Codex II, III, 68. 75. 292. 297 u. a. a. Stellen.

35 M. Codex II, III, 356. 360.

36 Magdeb. Schöppenkronik Mspt.

37 Hafftitz nach Wusterwitz Mspt.

38 Peter Beckers Kronik von Zerbst Mspt.

39 Bestallung Günzels von Bartensleben in m. Codex II, III, 213. Gelöbniß desselben in Walthers Singular. Magdeb. II, 63.

40 M. Codex II, III, 276. 217. IV, 28. Die schiedsrichterliche Entscheidung vom 17. Febr. 1416 das. II, III, 251.

41 Klöden hatte in den Quitzow's III, 422 die Zahl der Schlösser, welche sich in den Händen der Quitzows und ihrer Freunde befanden, auf 24 angenommen. Schon dabei geht er wohl zu weit, indem er Orte wie Quitzhövel, Rühstedt, Rekahne zu den Schlössern zählt, Köpnick, Sandau und Hundeluft den Quitzows zueignet und den Hinke Berka von der Duba mit Oderberg — der nie etwas erweislich mit den Quitzows gemein hatte — zu ihrem Anhange zählt. Barthold (Geschichte von Pommern IV, I, 6) nimmt nun aber gar an, „die Quitzows hätten auf ihre 24 Schlösser“ trotzen können, und Herr von Minutoli (Friedrich I, S. 26) hat das unbedenklich nachgeschrieben.

42 Urk. des Burggr. v. 9. März in Gerckens Dipl. vet. march. II, 304. Urkunde v. 14. März in m. Cod. II, III, 214.

43 Urk. vom 18. März 1414 in m. Cod. I, VI, 111. Die Urk. vom 24. Mai 1414 ist noch ungedruckt und befindet sich im Lehnscopialbuche Vol. XV, 79.

44 Am 15. April 1414 befanden sich z. B. bei dem Burggrafen zu Lehnin Dieterich von Runtdorf, Claus von Bismark, Heinrich von Itzenplitz, Cuno von Lüderitz, Albrecht Ringerslage, Claus von Borstel, Claus von Sanne, Hans Vinzelberg, Otto von der Hagen, Albrecht von Bust, Alles Altmärkische Mannen, außerdem auch Busse von Alvensleben zu Errleben und Ritter Günther von Bartensleben. Vgl. m. Codex II, III, 217. — Die Verpfändung Arneburgs an den letztgedachten Ritter und Andere vom 17. Juni ist das. I, VI, 198: die Bestätigung für die von der Schulenburg vom 13. April das. I, V, 378. 379 abgedruckt.

Anmerkungen zum VII. Abschnitt S. 135 — 168.

45 Congreß zu Wittstock, Urk. v. Juni 1414 in m. Codex II, III, 218. — Bestätigungs-Urk. Havelbergs v. 10. Juni 1414 das. I, II, 476.

Anmerkungen zum VIII. Abschnitt Seite 169 — 194.

1 Mein Codex II, III, 195.

2 G. W. v. Raumer, Codex cont. I, 81. 82. 83.

3 Die Verheißung Friedrichs befindet sich in meinem Codex I, VII, 431. — Daß die Strafe der Felonie (den Fall der ohne Einwilligung des Lehnsherrn vollzogenen Lehnsveräußerung ausgenommen) nicht ipso jure eintritt, sondern der Lehnsherr zur Erwirkung der Strafe des Verlustes der Lehen, immer erst eine förmliche Strafklage gegen den Vasallen anstellen muß, hat Böhmer Diss. de indole et natura exspectatiuae et inuestiturae feudalis Gött. 1747 cap. 5 §. 130 — 132 gegen Bauer erwiesen.

4 „Darna des ersten sondages na paschen quam hans van Quitzow bischop ghunter yn to Calue, dar he lange tyd beholden vnd in den torn gelecht wart". Magdeb. Schöppenkronik d. J. 1414.

5 Wetet Ratmanne thu brandeborch vnnd alle stede meynlyken yn der ganczen nygen marke vnd alle werke vnd meynheden dar sulwens. Ick clage iu ouer dem borchgreven, dat dy stylle swygenden is getogen vor myne slote vnnd hefft my dy aff gewunnen, So als ik myns heren des koninges man was vnd syne bode ny vorseyten hadde vnd zo ik vor der teyt by deme borchgrewen was thu czerwest, dar hy my secken lyt, hy welde my eyn dach ledken in der marke vor myns heren hern mannen vnd steyden. Hedde hy denne thosprake thu my, dar scholde ik em thu antwerden, dar ik thu seyde, dat ik dat gerne dun wolde vnd vor boyt my thu der sulwen teyt thu lyke vnd thu rechtte, alze ik vor der teyt dycke vnnd menech werue my gegen iw ok vorboden hadde vnd my noch vor byde gegen alle bedderwe lude, dat my alle nicht helpen kan. Wen den recht dach, den hy meynde, den leyde hy my vor fryzeke, vnuorwaret synre ere vnd stille swigende, er dy synen dar wor legen. Wen kan ik iwer vnder wysynge nicht genyten, alzo dat my dy Borchgreue dat myne wedder gewere, zo mut ik em ower schrywen, wu hy den gancz vor raden heft, alze dat leyder war is, vnd wu hy met hanse mynen broder dedingede vmme plawe dar, dat myn

broder em dat dun scholde, zo wolde hy em buten laten vnd al syn gereyde, dat hy tu plawe ane hadde, dar thu scholde myn broder los weysyn synre fengenysse. Do dy borchgrewe do plawe hadde, do hyt hy hancze los laten, wen hy greyp eyne vp der stede wedder, ok behylt hy buten sulwen vnd hylt myme broder al dat nicht, dat hy em gesecheyt hadde, dar hy plawe mede innen kreych: dy bosheyt mut ik deme borchgreuen ower schriwen vmme myne manynghe wyllen, weynt an dy tyt, dat hy my dat myne weydder gyft. Geschreven vnder mynen ingesegel.

Dyderyk van quytczow.

Nach der Urschrift im Berliner Rathsarchive.

6 Nach m. Codex II, III, 381.

7 Nach bekannten Rechtsgrundsätzen. Daß diese im vorliegenden Falle zur Anwendung kamen, bestätigt eine Urkunde vom 8. Juni 1414, welche über Bötzow und Neumühl — Besitzungen Dieterichs von Quitzow — sagt, sie und Dieterichs andere „guter, bewegliche vnd vnbewegliche" seyen dem Burggrafen „zu rechte von Ditherich von Qwitzow verfallen vnd ledig worden" (Raumers Cod. cont. I, 81. 82): ferner die noch ungedruckte Urkunde vom 19. August 1414, worin Burggraf Friedrich das ihm rechtlich zuerkannte Gut Groß-Machenow, was Hans von Quitzow besessen hatte, anderweitig austhut (Lehnscopialbuch mspt. vol. XV. 74): so auch die Urkunde vom Jahre 1416, worin Wichard von Rochow bekennt, daß Burggraf Friedrich „des Sloßes Goltzow vnd seiner zubehörungen — ganz recht vnd redeliche von miner verschuldung wegen, nach sinen willen zu tuen vnd zu lassen, mechtig gewesen ist". Fidicin's Beitr. IV, 120. Noch bestimmter geht diese Rechtsansicht aber schon aus dem Vertrage hervor, welchen der Burggraf Friedrich mit dem Erzbischofe von Magdeburg gegen die von Quitzow und von Rochow geschlossen hatte, indem die Fürsten darin im Voraus über die einzunehmenden Vesten als über verwirckte Besitzungen disponiren. M. Codex II, III, 210

8 Barthold spricht in seiner Geschichte von Pommern B. IV, I, S. 7 die Vermuthung aus, Friedrich habe von Pommern die Einräumung der Pfandstücke verlangt, ohne die Pfandsummen zu entrichten. Dafür läßt sich wenigstens Einiges sagen. J. v. Minutoli (Friedrich I. S. 22) nimmt aber gar als Gewißheit an, daß Friedrich die dem Adel verpfändeten Schlösser habe nach König Siegmunds Anordnung ohne Entschädigung der Pfandbesitzer einnehmen wollen.

Das ist eine völlig ungegründete Annahme; deren Gegentheil die Quellenschriften klar darthun. Vgl. z. B. m. Codex II, III, 194. 195.

8a Daß gebildete Zeitgenossen auch damals schon Fehdesucht und Theilnahme an Raubthaten — so häufig wie solche auch bei Fürsten und rittermäßigen Personen vorkamen, — als den graden Gegensatz eines adlichen Verhaltens betrachteten, zeigt z. B. die Bemerkung, welche der Lübeker Franziscaner und Geschichtsschreiber des Rathes, Rufus, bei dem Tode des durch seine Theilnahme an Räubereien berüchtigten Herzoges Erich von Braunschweig aus der Grubenhagenschen Linie macht — desselben Herzoges, zu welchem Dieterich von Quitzow im J. 1416 seine Zuflucht nahm, da er aus Pommern und Mecklenburg vertrieben war, und den Klöden (Quitzow's IV, 62) als einen „friedfertigen Herrn" characterisirt. Rufus zeigt den Tod des Fürsten beim Jahre 1427 mit den Worten an: ok starf hertich erik van der helle, en grot rover der straten unde des copmannes; he was geboren en vorste van brunswik, men sin undaet makede ene unedbele. Grautoff Lüb. Kron. II, 553.

9 Es hat allerdings Schriftsteller gegeben, die in dem Faustrechte ein Recht zu willkürlichen Fehden erblickten, wie Ludwig in seiner Erläuterung zur güldenen Bulle cap. 17. Leyser Meditat ad Pand. sp. 553. Lehrreich ist für die richtige Beurtheilung des Gegenstandes die gründliche Abhandlung über das Faustrecht von C. W. v. Wächter in dem Staatslexikon IV, 629 der Ausg. v. 1846. Die sichersten Quellen über die Prinzipien bilden indessen die Landfrieden, namentlich der vom K. Friedrich I. v. J. 1187 und die spätern von den Jahren 1235, 1281, 1287, 1303, die Goldene Bulle und der Reichsabschied v. J. 1442. Bereits der Landfriede vom Jahre 1235 verordnet: „was auch jemanden widerfahre, daß er das nicht reeche, er klag es seinem Richter — Wer sein Klag aber volfüret, wird ihm nicht gerichtet und muß durch not seinen veinden widersagen, das sol er thun zuy tage und von dem tage bis an den vierten tag sol er ihm keinen schaden thun, weder an Leib noch an Gut."

10 Daß die Herzöge von Sachsen sich den Märkischen Adelsfamilien wiederholt zu Recht erboten, wissen wir schon aus Wusterwitz bei Hafftitz z. d. J. 1409, 1410. Es wird dieser Bericht aber auch bündig bestätigt durch ein in Fidicin's diplom. Beiträgen II, 94 mitgetheiltes Schreiben des Herzogs Albrecht von Sachsen an die Märkischen Städte, worin nachgewiesen ist, „das die Gans von Putlist,

Dytherich von Qwytzow, die von Breidow, die von Bchtenhayn etc. vnser viande wider glich vnd recht sien". In Ansehung der Fehde gegen den Bischof von Brandenburg wird ebenfalls ausdrücklich berichtet, daß "Her Friederich sich erbotten, die sache, so Caspar Gans widder den Bischof hette, nach gerechtigkeit zuuerhoren vnd zu entscheiden". Hafftitz b. J. 1413. Aehnlich bei Magdeburg vgl. m. Codex II, III, 200 und 210.

11 M. Codex I, I, 306. — I, III, 410. 411.

12 Contra omnes, etiam contra fratrem et filium et patrem soll dem Lehnsherrn der Lehndienst von dem Vasallen geleistet werden, nach II, Feud. 28 §. 4. Biener Herm. iur. feud. 46.

13 Das geschilderte Verfahren erhellt auf's Deutlichste aus einer von dem Erzbischofe von Magdeburg im J. 1420 dem Markgrafen Friedrich mitgetheilten Uebersicht der Landesbeschädigungen, welche Märkische Eingesessene im Magdeburgischen in den letzten acht Jahren vornahmen in m. Codex II, III, 264 f. — ein sehr werthvolles Document, wiewohl die Jahre, in denen die Ereignisse sich zugetragen haben sollen, oft unrichtig bezeichnet sind. — Beschuldigungen muthwilliger Tödtung von Gefangenen in der Haft begegnen uns darin z. B. gegen Wichard von Rochow wegen eines Bürgers aus Burg S. 300, gegen die von Veltheim wegen einiger Bürger Gardelegens S. 335 u. a. a. Orten.

14 M. Codex II, III, 332. 301. 359.

15 M. Codex II, III, 318. 325. 350.

16 M. Codex II, III, 317. 319. 323. 333. 335. 348. 349. 351. 352. 360. 387.

17 Wegen der Beraubung der Kirchen s. m. Codex II, III, 302. 356. wegen Mönche und Pilger s. daselbst II, III, 339. I, I, 113.

18 Hafftitz b. J. 1410. Angelus p. 186. 187. G. W. v. Raumer's Codex I, 84.

19 M. Cod. II, III, 332. 356. und I, IX, 108. 109.

20 Burggraf Friedrich nennt Gewaltthaten der von Quitzow "Raub, Mord und Mordbrand" in m. Codex II, III, 337. 338. 353. 357. u. s. w. Ebenso bezeichnet er Gewaltthaten Magdeburgischer Mannen Cod. II, III, 330. 331. 335. 336. 337. 338. 340. 342. 343. 344. 351. 353. u. s. w. Wichard von Rochow wird das. S. 389 ein Räuber der Magdeburgischen Lande und daselbst I, IX, 107 werden Dieterich und Hans von Quitzow Mordbrenner genannt. Den Heise von Steinfurt beschuldigt Markgraf Friedrich, daß er in

seinen Landen „Mordbrand und Raubmord“ begangen habe Cod. II, IV, 32.

21 Der verdächtigte Berichterstatter ist Wusterwitz, dessen Bericht den Kroniken von Hafftitz und von Angelus zu Grunde liegt. Wir wollen daher von diesen Berichten absehen, obgleich sie so partheilich nicht sind, wie man sie darstellt. Es sagt aber auch die Magdeburger Schöppenkronik in ihrem gleichzeitigen Berichte über die Einnahme der Burgen der Märkischen Edelleute „Alsus worden in korten tyden vnd iaren der rouere lantsaken vnd roff slote vele ghesturet vnd gewunnen: dit mochte wol ein sunderke schikkunge van der gnade godes wesen; mente mere den roueren nicht ghesturet, de land weren in kortes myt enander vorwustet“ (Mspt. der Königl. Bibliothek in Berlin). Der gleichzeitige Rufus sagt bei derselben Gelegenheit von Caspar Gans, den Quitzows und von Wichard von Rochow „dyt weren do altomale stratenrovers“ (Grautoff Lübeckische Kroniken II, 483) der gleichzeitige Korner bemerkt von denselben: Hi omnes raptores erant et de praedationibus stratae communis se nutrire consueuerant (Eccard p. 1202.)

22 Den 2. Nov. 1412 giebt Burggraf Friedrich der Jungfrau Agnes, Tochter Johanns von Wulkow, den Werner von Holzendorf zum Einweiser in ein Leibgedinge. Ungedr. Urk. im Lehnscopialbuche XIV, 7. Den 16. März 1413 erklärt Werner von Holzendorf, daß er für Schäden, welche er in des Burggrafen Diensten erlitten, und für Zehrung vollständigen Ersatz erhalten habe. Ungedr. Urk. im Lehnscopialbuche XV, 59. Den 10. April 1413, da Burggraf Friedrich Lüdeke's von Arnim Wittwe mit dem Dorfe Sommerfeld beleibdingt, giebt er ihr Werner von Holzendorf zum Einweiser. Ungedr. Urk. im Lehnscopialbuch XIV, 9. Am 16. April verschreibt Burggraf Friedrich dem Werner v. Holzendorf das Angefälle von den dem Claus Rymcken gehörigen drei Viertheilen des wüsten Dorfes Beerbaum. Ungedr. Urk. das. XIV, 9. 10. Am 11. Nov. 1413 verpfändet Burggraf Friedrich dem gedachten Werner Wriezen und Köpenick. G. W. v. Raumers Cod. cont. I, 50. 51.

23 Ballhorn's Geschichte der Stadt Oranienburg S. 11. 12.

24 Nach dem Schadensverzeichnisse des Erzstiftes Magdeburg vom J. 1420 in m. Codex II, III, 299 sub voce Vieritz. Dies Verzeichniß giebt jedoch, wie schon oben bemerkt ist, viel Jahre falsch an und die vorstehende Angabe wird dadurch verdächtigt, daß in demselben Jahre auch „Gans“ eine Nahm zu Vieritz ausgeführt haben soll.

Caspar Gans konnte dies aber im Jahre 1414 nicht thun, da er zu Ziesar gefangen saß. Es müßte denn sein Sohn gewesen sein. Jedenfalls ist die Zeitbestimmung nicht ganz zuverlässig.

25 Es wird von Einigen angenommen, daß das Ereigniß, wobei Werner von Holzendorf sich gegen den Burggrafen verging, sich auf der Flucht Dieterichs von Quitzow aus Friesack ereignete, also der Einnahme Friesacks unmittelbar folgte. Dadurch wird freilich Zusammenhang zwischen den beiden Ereignissen beschafft; aber zu erweisen ist ein solcher Zusammenhang nicht; wiewohl wir das Stattfinden desselben als möglich zugeben wollen. Der Name des ersten Urtheilsfinders in dem Gerichte, welches gegen Werner von Holzendorf erkannte, nennt von Raumer (Codex cont. I, 80. 82) einmal „Nymande von loben", das andere Mal „Nymant von loben". In einer andern Urkunde daselbst S. 131 heißt er Johannes, dictus Nymand de loben.

26 Fidicin's dipl. Beitr. IV, 124.

27 Nach Hafftitz bestellte Burggraf Friedrich für die Zeit seiner Abwesenheit den Edlen Hans von Bieberstein zum Statthalter der Mark. Indessen dies findet in den Urkunden keine Bestätigung. Urkundlich erscheint die Burggräfin als Vertreterin ihres Gemahles z. B. indem sie einen Frieden zwischen dem Herzoge Ulrich von Mecklenburg-Stargard und dem Grafen Ulrich von Lindow stiftete (vgl. m. Codex II, IV, 5 u. 6) und wird Johann von Waldow, der nachherige Bischof von Brandenburg ausdrücklich des Burggrafen „oberster heisser vnd gewaldige in der Mark" genannt (vgl. m. Codex II, III, 327). Die Angabe des Hafftitz beruht vermuthlich in einer Verwechslung der diesmaligen Stellvertretung des Burggrafen mit einer spätern. Denn als der Burggraf sich zum zweiten Mal in Constanz befand, ließ er sich in der Mark allerdings durch den Edlen Hans von Bieberstein vertreten.

28 Hafftitz nach Wusterwitz. Als Zeitpunkt der Ankunft der Burggrafen begnügt sich der Kronist mit der Angabe „vmb Purificationis Mariae". Den Zeitpunkt näher festzustellen und zur weitern Auskunft dienen folgende urkundliche Notizen: Burggraf Friedrich hielt sich am 17. und 18. Januar 1413 noch zu Berlin auf nach zwei Lehnshandlungen, welche er hier an diesen Tagen vornahm (Lehnscopialbuch XIV, 8). Am 25. Januar hielt er einen großen Lehnstag in Brandenburg (Lehnscopialbuch XIV, 9. 26). Am 28. Januar belehnte er zu Lehnin Cuno von Thümen mit dem von Heinrich von Lindow

erkauften Dorfe Brackwitz (Lehnscopialbuch XIV, 9) und stellte er ebenfalls zu Lehnin dem Herzoge Rudolph von Sachsen einen Schuldbrief aus (G. W. v. Raumers Cod. cont I, 146). Am 30. Januar war Burggraf Friedrich wieder in Brandenburg, wo er mehrere feierliche Acte vollzog (Lehnscopialbuch XIV, 9). Die Wagen, welche die Burggräfin gebracht hatten und längere Zeit noch in der Mark beschäftigt wurden, erhielten nach dem 19. Februar 1413 zu Berlin ihre Bezahlung. Um diese Zeit traf Friedrich auch eine Unterhandlung mit dem Herzoge Rudolph von Sachsen (Fidicin's Beitr. IV, 89). Sonst mangelt es vom 30. Januar bis 16. März 1413 an allen Spuren von Staatshandlungen, welche Burggraf Friedrich vorgenommen hätte.

29 „To der tyd MCCCCXV stunt de hilge christenheyt ane pawes wol twe jar und dat concilium regerede in des pawes stede. — In der tyd starff de bischop van brandenborch her henning van breydawe. Dat Capittel koren eyndrechtichlik ute orer kerken eynen erliken man hern Nicolaus borchstorp genant, de eyn perner in der nyenstad brandenborch was. Desulue her Nicolaus konde syne bestedinghe vnd bysorge nicht kryghen, wente vn her Johannes van waldawe mit des marggreuen rade vnd hulpe wedder was vnd schickede by pawes Johannes, do he van kostnitz heymliken ghetogen was, dat he om dat bischopdom to brandenborch gaff, nicht vnder synen bullen, sunder vnder des vicecancellarius Ingheseghel: vp desulue breue leit dat Capittel to brandenborch heren Johan van waldow, to wedder oren eghenen ghekoren uth orer kerken, vnd antwerden om dat slot tho syezer yn, dar desulue bischop Johan vele heimeliker rouerye to stade in dem lande des godeshus to magdeborch. Magdeburger Schöppenkronik d. J. 1415.

30 Vgl. m. Codex II, III, 222 — 224. Der Vertrag mit dem Herzoge Ulrich von Mecklenburg ist auch von G. W. v. Raumer in dem Cod. cont. I, 55 edirt, aber mit dem unrichtigen Datum „am aßumptionsfeste“ statt: secunda feria ante assumptionis Mariae.

31 Nach Hafftitz verließ Burggraf Friedrich Sonntag vor Assumptionis das Land. Das ist jedoch unrichtig. Es muß heißen Sonntag nach Mariae Ass. d. i. den 19. August. Denn wir kennen noch 2 zu Saarmund ausgestellte Urkunden vom 19. August, in der einen verkaufte Burggraf an Stephan Koch mehrere Hufen Landes zu Straußberg und Landsberg (Lehnscopialbuch XIV, 37ᵇ): in der andern verpfändete er Groß-Machenow an Heinrich

Donner für 200 Schock Böhmische Groschen (Lehnscopialbuch XV, 74).

32 Mein Codex II, III, 224.

33 Mein Codex II, III, 218.

34 Worte der Magdeburger Schöppenkronik.

35 Wohlbrücks Gesch. v. Lebus II, 34. Das Datum der hier mitgetheilten Urkunde (Berlin, den 1. September 1412) ist nicht ganz richtig. Denn am 1. September 1412 befand Burggraf Friedrich sich nicht in Berlin, sondern nach mehreren wiewohl ungedruckten Urkunden zu Belzig (Lehnscopialbuch XIV, 4). War die Urkunde vom ersten September; so kann sie nur dem Jahre 1413 zugeschrieben werden. Gehört sie in das Jahr 1412; so war ihr Ausfertigungstag wohl einer der späteren Tage des Septembermonates.

36 Mein Codex II, III, 218.

37 Fidicins Beitr. II, 131.

38 G. W. v. Raumer Cod. cont. I, 66 setzt diese Urkunde in das Jahr 1415. Allein im Juli 1415 war Burggraf Friedrich nicht in der Mark. Im Juli 1412 war es noch zu zeitig für solche Maßregeln. Die Urkunde muß daher in den Juli 1413 oder 1414 gehören.

Anmerkungen zum IX. Abschnitt S. 195—217.

1 „Also rette mit Im der burggraffe von Nurmberg, das der könig wider vmb zog ann den Reine, vnd die fursten zu Im komen vnd wurden do wol eins. Das hette der konig Burggraff Friedrich hernach wollgelonet, wenne er Im die Brandenburger Marcke gabe, also du auch hernach woll findest.“ Eberh. Windeck, Hist. Imp. Sigism. bei Mencken Script. I, 1093.

2 Am 15. October 1414 geschah die Huldigung der Heilbronner in Gegenwart des Burggrafen Friedrich und des Herzog Wartislav von Pommern „sines Eidins“. Aschbach Kais. Sigismund II, 450. 408. Am 18. Oct. wurde zu Speier der bekannte Geleitsbrief für Johann Huß ausgestellt.

3 Aschbach Kais. Sigismund I, 405—411.

4 Sigismundus Rex — Testes — Fridericus Burgravius Nuremberg. Dat. Aquisgrani 1414 ipsa die coronationis nostre, que fuit 8. Nov. Tolneri Cod. dipl. Pal. 95.

4a Ritter Ehrenfried von Seckendorf, Hofmeister, belehnt am 4. Sept.

1413 anstatt seines Herrn, des Burggrafen Friedrich, Ulrich Messersmit, Bürger zu Lauf, mit dem Gute zum Hofleins bei Tennelberg. Orig. im Nürnberger Archive. Derselbe vertritt den 29. März 1413 den Burggrafen Friedrich in einer rechtlichen Untersuchung, worin zu Nürnberg Burggraf Johann und Albrecht von Hohenloh mit mehreren rittermäßigen Personen die Zwietracht des Bischofs Friedrich zu Eichstädt und seiner Amtleute zu Wartperg einerseits und des Ehrenfried von Seggendorf, des Burggrafen Hofmeister, andrerseits, die Entscheidung treffen. Am 1. Sept. 1413 schließen Bischof Albrecht von Bamberg, Herzog Johann von Bayern, Burggraf Johann von Nürnberg, Ritter Ehrenfried von Seckendorf, des Burggrafen Friedrich Hofmeister, anstatt desselben, Friedrich Herr zu Heidek und der Rath zu Nürnberg ein Bündniß gegen den Bischof Johann und dessen Capitel zu Würzburg, weil diese neue ungewöhnliche Zölle von Wein, Getreide und Kaufmannswaren erheben. Die Verbündeten verbieten ihren Unterthanen, Frankenwein zu verführen und zu verkaufen. Datum Nürnberg. Nach Urkunden vom 29. Mai und 2. Oct. 1415 erscheint Ritter Erndfried von Seckendorf auch als Hauptmann des Landfriedens in Franken und Bayern. Alles Urkunden des Münchener Reichs-Archives.

5 Ulrich von Reichenthal's Const. Concil. Ausgabe von 1483 Bl. 233, 241, 243. Ausgabe von 1536 Bl. 203, 221.

6 „In demselben hochzeyt vor dem czwelfften dag, do reyt ein der hochgeborn furste fridrich burggraf von Nurenberg an stat vnd im namen des furstenthumes zu prandenburg, des er dann stathalter was vnnd das curfurstenthumb jm darn auch gelihen worde, als hernach geschriben stat vnnd zog in heinrichs von tettikouen hauß an dem vischemarkt vnd belaib darinn das Concilium auß vnd kam mit vierhundert pferden vnd so vil personen vnd mit vier wägen." Ulrich v. Reichenthal Conc. Const. Ausg. v. 1483 fol. 4. Ausgabe v. 1536 fol. 3. 4. Von der Haardt Act. concil. Const. IV, 35. Warum Barthold (Gesch. v. Pomm. IV, 1, 18) die nach dem Vorhergehenden entschieden unrichtige Angabe, daß Friedrich schon den 27. Oct. 1414 nach Constanz gekommen sei, besser verbürgt nennt, ist nicht erfindlich.

7 Ulrich von Reichenthal Ausgabe von 1483 fol. 9. Ausg. v. 1536 fol. 7.

8 Anno MCCCCXX Albertus Stauff Episcopus Ratisponensi Ecclesiae praeficitur et omnes ipsi veneranter caput inclinant — et factum

est pontificatus ejus XI. hic degradat post dominicam quasimodo Uricum Gruensleder, plebanum de Vohendras, propter Haeresim Hussitarum, contra Concilium Constantiense impugnabat, dicens, Joannem Huss non legitime condemnatum: tradit ipsum Curiae seculari, qui statim a judice ducitur ad comburendum, cujus paedagogus fuerat. Excerpta Boica Udalrici Onsorgii bei Oefele Script. I, S. 373.

9 Gundlings Friedrich I. B. I, S. 58. Helwing's Gesch. des Pr. Staates I, 447. v. Rochow's Friedrich I. S. 83 u. A.

10 Die treffliche, berichtigende Darstellung des Prozesses wider Johann Huß in Palacky's Böhm. Geschichte III, 1, 322., 329 f. ist besonders zu Grunde gelegt. Vgl. Von der Haardt Acta conc. Const. IV, 521.

11 Palacky Böhm. Gesch. III, 1, 346. Von der Haardt Acta Conc. Const. IV, 307.

12 Palacky a. a. O. S. 352.

13 Von der Haardt a. a. O. IV, 321.

14 Von der Haardt a. a. O. 328. 329. Palacky a. a. O. 357.

15 Von der Haardt a a. O. 345. 346. Harduin Acta Concil. VIII, 422.

16 Von der Haardt a. a. O. 398.

17 Ulrich von Reichenthal Const. Concil Ausg. v. 1483 fol. 246. 247. Ausg. v. 1536 fol. 224. 225. Palacky Böhm. Gesch. III, 1, 366 f. — Nach Ulrich von Reichenthal soll die Kirchenversammlung den Johann Huß dem Könige mit der Bitte übergeben haben, denselben nicht zu tödten, sondern lebenslänglich in Haft zu halten. Doch andere gleichzeitige Berichterstatter wissen von dieser Mäßigung der Kirchenversammlung nichts, und ermangelt dieselbe auch der innern Wahrscheinlichkeit. Dagegen glauben wir dem Ulrich von Reichenthal als Augenzeugen, wenn er bemerkt, Huß sei bei der Exekution nicht entkleidet worden, ihm vielmehr die Börse mit den beiden Messern, die er bei sich führte, gelassen; während Palacky dagegen angiebt, Huß sei entkleidet worden. Es durfte von einem Ketzer nichts übrig bleiben. Selbst seine Asche sammelte man und warf sie in den Rhein.

18 Von der Haardt a. a. O. IV, 268.

18a Mein Codex II, V, 84.

19 Aschbach Kais. Sigism. II, 78. 79. Von der Haardt a. a O. IV, 161. Windeck's Kronik bei Mencken Script. I, 1109. 1110. Ulrich von Reichenthal a. a. O. Ausg. v. 1483 fol. 29.

20 Dô kam herzog Fridrich von Ostrich ingangen in die stuben; und

gieng nebend im herzog Ludwig von Baiern zuo ainer, und burggrâf Fridrich von Nüremberg zuo der andern sîten. Und als bald si zuo der stuben în kâmen, dô macht man in ain wîti, das man sî all wol sëchen mocht; und kniuwten all drî nider ûf ire kniuw, das die botschaft, die vor dem kiung stuond, wol sëchen mocht. Und ënmitten in der stuben dô kniuten sî aber nider und stuonden wider ûf und giengen für den kiung; und kniuten aber nider. Dô kârt sich der kiung umbher und sprach: Was gebiet ir? Dô antwurt herzog Ludwig von Baiern und sprach: Machtiger kiung! hie ist komen für iuwer gnâd unser öhaim herzog Fridrich von Osterrich und wil sich an iuwer gnâd ergeben, und sweren, tuon und halten, was dirre brief inhalt und sait, der hie geschriben ist, als wir des vormâls mit iuwern kiunglichen gnâden überkomen sien. Dô sprach unser her der roemsch kiung: Oechaim und ôch unser und desselben unsers roemschen richs fiurst, herzog Fridrich, wërd ôch ir das tuon? Dô antwurt herzog Fridrich: Er wolte es tuon. Dô antwurt der kiung erbärmklich und sprach: Mir ist laid, das ir das verschuldt hând. Und alsô schwuor herzog Friedrich von Osterrich disen brief, so hie nâch geschriben ist, ze halten etc. Volrichs von Richenthal chronik des conciliums von Costenz, blatt 44. a—b. Aus der im Besitz der Stadt Constanz befindlichen Urschrift.

21 Martene Thesaur. II, 1632. Von der Haardt a. a. O. IV, 210. Aschbach Kais. Sigism. II, 90. No. 21.

Anmerkungen zum X. Abschnitt Seite 218 — 252.

1 Siegmund röm. König belehnt Johannes, seinen Schwager, und Friedrich, Gebrüder, Burggrafen zu Nürnberg, (seine Ohme und Fürsten, mit allen ihren Fürstenthum, Herrschaften, Landen und Leuten, Gerichten, Landgerichten, Clöstern, Tutschehusern, Wiltpennen und Zollen und mit Namen vf dem Zolle zu Selse vier Turnoß und die Knappengelt daselbst. Geben zu Costenz, des nechsten Dienstags nach Reminiscere (26. Febr.) 1415. Orig. im Nürnberger Archive.

2 Mein Codex II, III, 226.

3 Wir kennen die Verpfändungen, mit welchen Burggraf Friedrich die

Mark übernahm, gewiß lange nicht vollständig. Diejenigen, die wir kennen, sind folgende. Es waren verpfändet:

Pasewalk und Torgelow für 13000 Mck. Silber	14733	Schock	Böhm.	Gr.
Prenzlau, Zehdenick, Boitzenburg und Straßburg für	12000	"	"	"
Potsdam für	420	"	"	"
Oderberg mit dem Zoll daselbst für	6000	"	"	"
Salzwedel die Urbede 450 Marck, die Vogtei 300 Marck, zusammen	857	"	"	"
Lenzen mit dem Elbzoll	2040	"	"	"
Arneburg für	762	"	"	"
Gardelegen für	200	"	"	"
Plaue mit Mühlhebungen aus Brandenburg für	2700	"	"	"
Tangermünde für	1200	"	"	"
Rathenow für	600	"	"	"
Straußberg für	400	"	"	"
Trebbin für	300	"	"	"
Liebenwalde, an die v. Arnim 600, v. Holzendorf 1000, zusammen für	1600	"	"	"
Köpnick für	700	"	"	"
Beuthen (?) für	700	"	"	"
die Vogtei Treuenbrietzen und Beelitz für	100	"	"	"
Saarmund für	400(?)	"	"	"
Zusammen	45712	Schock	Böhm.	Gr.

Rechnet man hierzu die von dem Burggrafen zu regulirenden ältern Ansprüche, welche Jobst ihm hinterlassen hatte, auf Grund deren namentlich Hasso von Bredow 500 Schock B. Gr., Mathias und Achim von Bredow eine uns nicht dem Betrage nach bekannt gewordene Summe erhielten, Caspar Gans 800, Hans von Quitzow 600, Dieterich von Quitzow 500 Schock und die Herzöge von Pommern, aus der Verwaltung des Ukerlandes herrührend, mehr als 4000 Schock zu beanspruchen hatten; ferner die Jahrgelder, welche der Burggraf den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg und von Mecklenburg, so wie den Fürsten von Wenden, für ihren Beistand zu zahlen übernahm; so ergiebt sich eine Summe von 55 bis 60000 Schock Böhmischen Groschen oder von 220 bis 240 tausend Ungarischen Gulden. Gewiß hat aber der wirkliche Betrag sich noch er-

heblich höher belaufen, da wir nicht so genau von den Verhältnissen unterrichtet sind, um alle derartigen Pfandstücke und Entschädigungsleistungen nachweisen zu können.

4 Mein Codex II, III, 230.

5 Als der König nach dem Constanzer Concil nach Ofen zurückgekehrt war, wurde ihm seine Gemahlin gröblich verläumdet. Der König wollte sie weder sehen noch hören. Die Königin mußte hinweg und ein halbes Jahr hindurch mit ihrer Tochter und mit ihren Jungfrauen in der Zurückgezogenheit und in der äußersten Dürftigkeit leben. „Es geschah manig male“, sagt Siegmunds Biograph Eberhard Windeck, „das sie zu tische sassen, das sie weder prot noch wein auf dem tische hatten — vnd musten — gen in irenn cleidern das sie lusig vnd vnrein warent: wenn sie musten ligen, als sie gingen.“ Auf Fürsprache des Königs von Polen wurde zwar diese schlimme Lage der Königin erleichtert: und später gelang es dem Bischof Georg von Passau aus dem Hause von Hohenloh und dem Grafen Ludwig von Oettingen, den König Siegmund zu einer Zusammenkunft mit seiner Gemahlin bereit zu stimmen. Man wurde einig, daß die Königin hier ihn kniend anflehen sollte, ihr gnädig zu vergeben, wenn sie etwas wider ihn gethan hätte. Doch als der Tag der verabredeten Zusammenkunft kam, konnte Siegmund sich nicht überwinden, seine Gemahlin zu hören. Nur der Fürbitte seiner Tochter Elisabeth, welche der König sehr liebte, gelang es, den König zu bewegen, daß er seiner Gemahlin vergab und sie wieder in sein Ehebette aufnahm. Windeck bei Mencken I, 1143. Es war dies um die Zeit, daß der König nach Breslau zog, wohin ihn seine Gemahlin begleitete.

6 Palacky Böhm. Geschichte III, 53.

7 Mein Codex II, III. 235—237.

8 Daß die Belehnung lange nach dem Antritte des Lehnsbesitzes folgte, war ein damals sehr gewöhnliches Verfahren. So wurde dem Markgrafen Friedrich von Meißen schon im Jahre 1423 und zwar im Anfange dieses Jahres das Kurfürstenthum Sachsen verschrieben. Die feierliche Belehnung erfolgte jedoch erst am St. Peterstag ad vincula 1425 zu Ofen. Müllers Reichstagstheater II, 453.

9 Wie Wenzel seine Antwartschaft auf die Mark aus den von seinem Vater dem Kaiser Karl IV. getroffenen Dispositionen herleitete, ersieht man aus seinen bezüglichen Erklärungen bei Gelegenheit der Verpfändung der Mark im J. 1388 in meinem Codex II, III, 97.

10 Falkenstein's Antiqu. Nordgau. IV, 251.

11 Mein Codex II, III, 238.

12 Aschbach Kaiser Sigismund II, 138. 139.

13 Mein Codex II, III, 243.

14 Mein Codex II, III, 244.

15 Nach Klöden (Quitzow's IV, 30, 31) brachte Markgraf Friedrich das Weihnachtsfest des Jahres 1415 und die ersten Tage des Jahres 1416 zu Prag bei König Wenzel zu. Das kann nach den bis jetzt durch den Druck bekannt gewordenen Urkunden des Markgrafen wohl glaublich erscheinen. Nach den mir zugänglich gewordenen ungedruckten Urkunden zeigt der Markgraf sich jedoch den 20., 21., 23. und 27. Dezember 1415 in Berlin, den 3. Jan. in Fürstenwalde, den 5., 6., 7., 8., 9., 12., 13., 14. und 15. Jan. 1416 in Berlin, den 16. zu Spandau, den 18. in Nauen und Rathenow, den 20., 21. u. 22. in Tangermünde, den 25. in Stendal, den 29. wieder in Tangermünde und den 31. Jan. in Salzwedel. So befand er sich auch während des Februar 1416 den 4. zu Werben, den 6. in Perleberg, den 8. in Pritzwalk, den 9. in Kiritz, den 10. in Havelberg, ferner den 10., 12. und 13. in Burg, den 14. in Tangermünde, den 17. in Ziesar, den 20., 21. u. 22. in Tangermünde, den 25. u. 26. in Spandau, den 27. u. 28. in Potsdam; so wie im März den 5., 6., 7., 8., 9. u. 12 in Berlin u. s w. Markgraf Friedrich kann also um diese Zeit keine Reise nach Böhmen gemacht haben. Dagegen haben wir aus dem Juni, Juli und August 1416 von Friedrichs Aufenthalte weder in Franken, noch in der Mark und noch weniger in Constanz Spuren auffinden können. Diese Zeit mag er daher zum Theil in Böhmen zugebracht haben.

16 Pelzels K. Wenceslaus II, Anh. 161. 162.

17 Noch zu einer Zeit, da die Brandenburgischen Geschichtsschreiber schon nur von einer Erwerbung der Mark durch Darlehne oder Kauf wußten, erhielt sich in Böhmen von der Art der Uebertragung der Mark an den Burggrafen in sofern eine richtige Vorstellung, als man darin eine unentgeltliche Abtretung — eine Schenkung — sah. Es sagt z B. Theobald: „da dieses in Böhmen vorgieng, schenkte Kaiser Sigismund den 18. April 1417 die Mark Brandenburg, so bisher an Jodocum, Marggrafen zu Lausnitz, versetzt war, Friedrichen dem ersten mit dem Bedinge, daß er ihm wider die Böhmen treue und beständige Hülfe leisten möchte.“ M. Zacha-

rias Theobalds Hussitenkrieg, Baumgartens Ausg. S. 178. Theobald schrieb im Anfange des 17. Jahrhunderts.

18 Aschbach Kaiser Sigismund II, 137. Die Quelle der verbreiteten Annahme, daß Wenzel zu der Abtretung der Mark Brandenburg bereitwillig seinen Consens gegeben habe, ist vermuthlich in der ungedruckten Magdeburger Schöppenkronik zu finden, welche angiebt, daß die Verschreibung Siegmunds von dem Könige Wenzel mit ausgestellt sei. Daß der Verfasser gedachter Kronik jedoch sich hierin irrte, lehrt der Augenschein, seitdem diese Urkunde in einem vollständigen Abdrucke vorliegt. Vgl. meinen Codex II, III, 227. Aus der Magdeburger Schöppenkronik aber scheint Hafftitz geschöpft zu haben, wenn er sagt: „Auf demselbigen Concilio zu Costnitz hat keyser Sigismundus mit seinem Bruder Wenceslav, Könige in Böhmen, hochgedachten H. Friedrichen Burggraffen die Brandenburger Marcke erblichen verkaufft." Jener Ansicht zufolge lassen beide Kroniken auch den Propst v. Waldow auf dem Huldigungstage in Berlin, den 27. Oct. 1415, Siegmunds und Wenzels Briefe den Landständen verlesen, obgleich sich keine Spur von Ausfertigungen Wenzels ermitteln läßt, die hier gemeint sein könnten. Dem Hafftitz schrieben die Spätern meistens ohne weitere Prüfung nach.

19 Gundlings Leben Friedr. I. S. 36. Helwings Gesch. des Preuß. Staats I, 430.

20 Auch Palacky (Geschichte Böhmens III, 1, 393) weiß nichts von einem Consense Wenzels zu der Abtretung der Mark Brandenburg an den Burggrafen Friedrich. Ich habe den geehrten Geschichtsforscher mündlich darnach wiederholt befragt.

21 S. oben Abschnitt I, S. 2.

22 S. oben Abschnitt I, S. 3, 7 u. 21. Abschn. III, S. 53 u. 54.

23 S. oben Abschnitt IV, S. 77, 78.

24 Friedrich Burggraf ꝛc. thut der Stadt Rotinburg zu wissen, daß ihm K. Siegmund für seine Dienste jährlich 4000 fl. zu geben versprochen und der Bezahlung halber auf die gewöhnliche Reichssteuer von Rotenburg und andern Reichsstädten verwiesen habe. Geben zum Berlin, am Montag vor Galli (10. October) 1412. Original im Archive in Nürnberg. Friedrich Burggraue ꝛc. schreibt an den Stadtrath von Rotenburg, daß er seinem Vogt zu Krewlheim, Hans Newstetter, Alles glauben möge, was derselbe wegen Abholung der ihm überwiesenen Reichssteuer vorbringen werde. Geben zu Berlin

am Allerheiligentag (1. Nov.) 1412. Original im Archive in Nürnberg. Friedrich Burggraue ꝛc. bescheinigt der Stadt Rotenburg den Empfang von 800 fl. für die gewöhnliche Reichssteuer der nächstvergangenen 2 Jahre und den Empfang von 75 gulden Opferpfenningen. Geben am Mittwochen vor Pfingsten (18. Mai) 1412. Original im Nürnberger Archive.

25 Schuldverschr. v. 28. Jan. 1413 in G. W. v. Raumers Cod. cont. I, 146. Schreiben an den Rath zu Berlin vom 19. Februar in Fidicin's dipl. Beitr. IV, 89.

26 Vgl. oben Abschnitt VI, S. 124.

27 Wegen der Anleihe bei Albrecht von Schierstedt m. Cod. II, III, 206. G. W. v. Raumers Codex cont. I, 59. Bei Albrecht Quast m. Codex I, IV, 512. Bei den von Schlabberndorf m. Cod. I, VII, 350. 352. Raumer's Codex I, 78. Bei dem Kloster Krewese ungedruckte Schuldverschreibung vom 13. Apil 1414 im Lehnscopialbuche XV, 82.

28 Wegen des Hasso von Bredow vgl. oben S. 126. Der Schuldbrief an den Erzbischof von Magdeburg befindet sich in m. Codex II, III, 217. Der Schuldbrief an Gebhard v. Alvensleben vom 24. Mai 1414 ungedruckt im Lehnscopialbuche XV, 79.

29 Wir ersehen beide Verwendungen aus dem Testamente des Markgrafen Friedrich I. Dasselbe ist an mehreren Orten und zuletzt abgedruckt bei v. Minutoli Friedrich I. S. 335.

30 Burggraf Friedrich verpfändete den 19. August das Quitzowsche Gut Gr. Machenow auf dem Teltow an Heinrich Donner für 200 Schock Böhm. Groschen. Ungedr. Urk. im Lehnscopialbuche XV, 74.

31 Siegmund röm. König bestätigt den Bürgern, dem Rath und der Stadt Nürnberg die ihnen vom Burggrafen Friedrich und dessen Söhnen Johann und Friedrich verkauften und vom Reiche zu Lehn gehenden Schnitter- und Hofstattspfenninge, dann die Gült von 1 Schilling Pfenning aus jeder Schmidstatt und Feueräsſe in der St. Laurenzer Pfarr und verleiht ihnen diese Stücke zu Lehen. Geben zu Nurenberg, des nechsten Montags vor sand Michelstag (24. Sept.) 1414. Orig. im Nürnberger Archive.

32 Minutoli's Friedrich I. S. 287. No. 198. 199.

33 Windeck (bei Mencken Scriptor. rer. Germ. I, 1125) dem wir die ganze Erzählung von dem Versprechen Ludwigs von Bayern-Ingolstadt verdanken, giebt die Geldsumme auf 17000 Gulden an. Dies ist jedoch vermuthlich nur ein Druckfehler in dem Menckenschen

Abdrucke. Es muß 11000 Gulden heißen. Denn nach der Schuldverschreibung vom 10. Juli 1415 erhielt Siegmund nur 11000 Gulden.

34 Barbara regis rom. Sigismundi conthoralis semet obligat ad solutionem 23000 fl. aur. a Ludovico duce Bawarie comite Mortani regi rom. Sigismundo mutuatorum, nisi a Concilio Constantiensi aut rege Sigismundo exsolverentur. D. Constantie, die lunae proxima post festum Udalrici, 1415. Aus einem Bayer. Copialbuche.

35 Ungedruckte Urkunde vom 10. Juli 1415 im Münchener Reichs-Archive.

36 Von den gleichzeitigen Geschichtsschreibern ist besonders das Zeugniß des Biographen des Kaiser Siegmund, des Eberhard Windeck, beachtungswerth, dessen Werk in mehreren Handschriften zu Gotha, Wien u. s. w. noch erhalten ist. Dieser Windeck, aus Mainz gebürtig, stand als vertrauter Secretair im Dienste des Königs und wurde namentlich zur Regulirung der Angelegenheiten der Mark Brandenburg zur Zeit der Abtretung derselben an den Burggrafen gebraucht. Er war auch im Jahre 1415 in des Königs Aufträgen persönlich in der Mark (Mencken Script. I, 1095.) Von ihm ist daher die genaueste Kenntniß der Ereignisse jener Zeit zu erwarten, wenn gleich leider keine umfassende Beschreibung derselben geliefert worden. Dieser Windeck schreibt dem Burggrafen unter andern Verdiensten um Siegmund vorzüglich zu, er habe denselben beredet, nicht an der Erreichung seiner Königskrönung, wie Siegmund geneigt gewesen sei, zu verzweifeln und nicht, ohne die Krönung empfangen zu haben, nach Ungarn zurückzuziehen. Dann fährt er fort: „das hette der könig burggraff friedrich hernach wolgelonet, wenn er Im die brandenburger marcke gabe“ — und später „wenn jm der könig die margk zu Prandenburg geben hat vnd alle Dinge, die dozu gehoren, alſo kurfurſten vnd woppen vnd das lant“ (Mencken Script. I, 1093. 1110.). An einem andern Orte sucht Windeck den Grund der Abtretung der Mark Brandenburg an den Burggrafen Friedrich in den Schwägerschaftsverhältnissen des Königs und des Burggrafen, indem er sagt: denne derselbe römsche kunige sigmunt denselben margroff von brandenburg die brandenburger marck gegeben hette mit woffen vnd aller herlicheit vnd zugehorunge vnd hette in zu einem kurfursten gemacht, wenne desselben margroff friedrichs bruder burgroff hans des vorgenannten kuniges swester hette gehabt in der E. Dagegen weiß dieser Zeitgenosse

nichts von Darlehnen Friedrichs an Siegmund, welche dazu Veranlassung gegeben hätten.

Bestimmter bezeichnen die Bayerischen Annalen die behauptete Art der Uebertragung der Mark an den Burggrafen in diesen Worten: — Istis diebus Friedericus Burggrauius Norimbergensis, cum esset in flagrante Caesaris gratia, Brandenburgico Septemviratu fuerat a Sigismundo donatus (Annal. Boic. gent. P. II, lib. VII, fol. 145 bei v. d. Haardt T. IV, S. 1446.). Ein anderer Bayerischer Kronist drückt sich über die Verleihung in folgender Art aus: Frideridericus Burgravius Nurembergensis et Marchio Brandenburgensis à Sigismundo Rege Romanorum, cui ex obitu sine liberis Jodoci haereditate competiit, marchionatu dotatus, castrum suum Nurnbergae, quod situm fuit in monte secus castrum Imperatoris, civibus Nurnbergensibus vendidit, quod statim ab eisdem est dirutum et deletum, ut non appareant ultra vestigia ejus. Joannis Staindelii Chronicon Ab A. Christi DCC. ad A. Christi M.DVIII. bei Oefele I, S. 531.

Ulrich von Reichenthal — ebenfalls Augenzeuge der Ereignisse zu Constanz — begnügte sich, die Abtretung der Mark an Friedrich mit der Notiz zu erwähnen „derselb kunig Sigmund was do zemal — margraf der marck zu brandenburg, dieselbe margrafschafft er aber do zu costenz aufgab vnd gab die seinem oheim burggraff Fridrichen von nurenberg.“ Ausg. v. J. 1483 fol. XII. Ausg. v. 1536 fol. IX. Auf einer andern Stelle sagt Ulrich von Reichenthal wieder über die Mark Brandenburg „dieselb marck was vnsers hern des kunigs recht anboren erb vnd gutt, vnd lihe sy willigklich von jm“ Ausg. v. 1483 fol. XLIV. Ausg. v. 1536 fol. XXXIII. In diesem „Leihen willigklich von jm“ liegt wenigstens unverkennbar die Andeutung einer Liberalität des Königs.

Die meisten Kronisten lassen sich auf den Grund, der den König Siegmund bewogen habe, die Mark an den Burggrafen zu verleihen, überall nicht ein; sondern haben nur einfach die Thatsache angezeigt, z. B.: (Sigismundus) Marchione Brandenburgensi defuncto, scilicet Jodoco, Friderico Burggravio Norinbergensi tradit Marchionatum et eundem de eodem infeodavit, et sic in Electorem imperii constituit. Anonymi ad Historiam Nicolai Burgmanni app. bei Oefele Script. I, S. 607.

In demesulven iare do vorgaf de romesche koningh de marke to brandenborch dem Burgraven van norenberghe unde sinen kinderen

to ewigher tyd to besittende; mente sin wiff was des romischen konighes suster (falsch); darumme habben de kinder dar gut recht to. Detmar bei Grantoff II, 601.

Fuit autem Fridericus Dux strenuus et justus habuit quoque filiam idem Fridericus Elizabeth nomine, quam Friderico Marchioni Brandenburgensi (qui et Burggravius Norimbergensis dicitur) tradidit in uxorem, et hunc Fridericum Sigismundus Romanorum Imperator fecit Marggrafium Brandenburgensem et Privilegiis insignivit. Viti Prioris Eberspergensis Ord. S. Bened. Cronica Bavarorum bei Oefele Script. II, S. 725.

37 Mein Codex II, III, 393.

38 Ein Brief des Herzogs an Friedrich, d. d. Hochstet an dem heiligen Aufferttag 1419, hebt beleidigend mit den Worten an: „Hochgeborner furst, du vnredlicher man, den der Allerdurchleuchtigiste furste vnser genediger herre der Römisch 2c. konig gemacht hat vnnerdient mit frümkait zu Margrafen von Brandenburg, wir haben deinen letzten Brief gelesen“.

39 Darauf (Note 38) antwortet Friedrich d.d. Nürnberg am Montag nach dem Sonntug Trinitatis 1419: „Als du vns lugenhafticlich, poßlich, neytlich vnd felschlich schreibest in dem anfang deines brives — das vns der Allerdurchluchtigiste furste vnser genedigster herre der Römisch konig zu Margrauen zu Brandeburg gemacht habe vnnerdient mit frümkait, doran schreibst du nit war, vnd lewgst wissentlich, wenn als vil wir vnserm genedigen herren haben gedienen mögen, das haben wir fleißlich, trewlich vnd frümcklich getan vnd wollen auch das noch fürder schuldiclig vnd vndertäniglich tun, als verre vnd vnser mogend geraichen mag. Aber seinen kuniclichen genaden vmb solich merclich erhohung, wirdigung vnd gabe, an vns vnd an vnseren erben so genediclich vnd milticlich gelegt, abzudinen zu volkumner gnöngde, das wäre vns als vnmuglich zu tün. Doch wo wir es vermochten, mit leib vnd mit gute, So wäre vnser lautter wille gancz dabej vnd getrawen, got der allmechtige solle des seiner gnaden ein völliger beloner sein, vnd auch wir vnd vnser erben sollen vnd wollen seinen küniclichen genaden nu furder aber darumb getrewlich, frumcklich vnd vntterteniclich dienen. Du enkanst noch enmagst auch in worheit nymmer schreiben oder sagen, kainerlay vnfrumkait von vns oder ichts anders, dann das wir von desselben vnses herren genaden das Margrafthum vnd die Marck mit frumkait haben, als wir das mit guten kreftigen vnd redlichen vrckunden wol

furbringen mügen" u. s. w. Nach Urschriften im Bayerischen Reichs-Archive.

40 "Du endorftest auch deinen neyde als vns damit zu beschämen, so offte nicht melden des vns vnser gnedigister herre der Römisch konige mit der Marck zu Brandenburg begnadet hat: wann wir mainen vnd getrawen, hette vns vnser genedigister herre noch hocher gewirdigt vnd begnadet, das wir des ye mer eren hetten." Urschrift im K. Bayerischen Reichsarchive.

41 "Du hast etzlichen vnsern Steten baider Marck zu Brandenburg briefe gesandt, die sy vns furder geschickt haben, damit du In mit deiner poßfundigen listikait vnd ertichten schalckait gern etwas von vns einbildest, vnd schreibest In, wie wir mit vnser vnendlichen weise alles vnser lannde draussen vertan vnd versezt haben vnd vns nicht anders begen, dann täglichs vnser Armlewte zu stewren vnd zu schinden vnd in alles das abnemen, das sy haben, vnd dich verwunder, das sy vnns fur ainen heren haben. Wir hoffen, das manichen frummen man, darczu du vnendlicher man nicht zu gleichen bist, wol wissentlich sey, daß wir vnser lannd nicht vnendlich vertan noch verseczt, dann als vil wir des verseczt haben, Ist landtkundig, das wir es in vnsers gnedigisten herren des Römischen 2c. konigs vnd diser lannde der marck frummen mit eren verczert vnd onworben haben, die vns vnd vnsern erben des wol danken mügen vnd wir hoffen auch mit eren wol darauß zu kommen vnd das zu beczalen, wann du deins vatter saligen vnd dein schulde beczalst". Nach der Urschrift im Bayer. Reichsarchive.

42 "Auch als du schreibst, wir sein so verarmut, das wir drawssen nicht zu leben haben, wir wissen fur war das vnser vatter säliger als vil auf vns geerbt hat, als dein vatter säliger auf dich, verlogenen man, das wir von gnaden goß bisher nicht genidert, sunder gepessert. Wir dancken auch dem Allmächtigen gote voran vnd vnserm gnedigisten herren, der vns durch vnser getrew dinst begnadet hat, wann die vnser armut, die wir mit gote vnd eren haben, vmb deinen Reichtumb, den du mit rechten schannden zusammen gepracht hast, vngerne geben wolten." Urschrift im K. Bayer. Reichsarchive.

43 Klöden die Quitzow's und ihre Zeit III, 138. 210. 510.

Anmerkungen zum XI. Abschnitt Seite 253 – 278.

1 Den Frieden, welchen die Burggräfin Elisabeth um diese Zeit zwischen den Herzögen von Mecklenburg und dem Grafen Ulrich von Lindow stiftete, kennen wir leider nur aus seiner Erwähnung in einer dieser Zeit angehörigen richterlichen Entscheidung in m. Codex II, IV, 4. 5 und 6. Die Urschrift desselben wird noch wohl in den Archiven zu finden sein, ist mir jedoch bis jetzt verborgen geblieben.

2 Nach der urkundlichen Nachricht von dem Brande Nauens wurde derselbe von Zehdenick her, aus und in der Herzöge von Stettin Landen gestiftet. Vgl. m. Cod. I, VII, 51. Hafftitz, der sich gut unterrichtet über diese Brandstiftung zeigt, sagt: „Alsbald er (Friedrich) aber weggezogen, hat Diterich von Qwitzow Freitags nach Assumptionis Mariae in continenti die Stadt Nawen ausgebrandt, do sie das Korne eingesamlet vnd in die Scheune eingebracht hatten, vnd wie das geschreie damals gangen, hat er mit seines Bruders Hausfrawe vnd Goschke Brederlav vielen bosen buben Geld ausgeben, das Sie in Abwesen des Hern Burggraffen die Marcke hin und widder solten ausbrennen. Aber der almechtige Gott hat seine gnade geben, das — 4 davon zu Brandenburg den andern zu Abschew sind auff Rade gelegt worden.“ Damit übereinstimmend berichtet die Magdeburger Schöppenkronik, die ebenfalls noch ungedruckt ist: „Diderik van Quitzow moste de mark rumen vnd enthielt sik by den hertogen van Stettin vnd van mekelenborch, by den hertogen (Fürsten?) van wenden vnd anderswor, wor he konde. He mortbrande in demsuluen iare de stad nowen vnd hadde uthgeschicket mer kumpanye, de de stede scholden gemortbernet hebben. De bekanden altohand vnd spreken, dat hanses wyff van Quitzaw vnd gotzken pirdale, de der quitzawen ghesinde was ghewesen vnd nyeliken des bischopes voget van Brandenborch to sygezer geworden was, hadden se vthghesant. Hiervmme so dorfte de vruwe in der marke nicht blyuen edder komen. Also quam se to magdeborch: vnd als or dat gerochte der oueldat volgende, wol dat se dat mit worden ser straffede und wedderstunt, so ward ghevoget, dat se to magdeborch nicht bliuen mochte. De vruwe vorwarf ok by dyderick van Quitzow, dat he se de breue mechtig wart, de dyderick hadde, darynne des godeshuses manne, de se geuangen hadden, vnd antwerde de dem bischop van magdeborch uppe gnaden vnd louen, wente de bischope gesecht hadde, hansen van Quitzowe konde nene gnade weddervaren, he hebbe denn de breue vnd de gheuangene ghantz los“.

Anmerkungen zum XI. Abschnitt Seite 253—278.

3 M. Codex II, IV, 7. und 8.

4 Die Nachricht befindet sich in L. v. Ledeburs Allg. Archiv XIV, 121. ist aber in Beziehung des Ortes, wo die Frevelthat geschah, äußerst unverständlich. Klar ist nur, daß Dietrich von Quitzow die That zu „Liebenthal — us und in des Herczogenland von Stettyn" verübte. Barthold sucht den Ort Liebenthal „am Saume der Deutschen Welt" in Klein-Liebenthal an der Rega oberhalb Regenwalde. (Gesch. Pommerns IV, I, 20. 21). Beachten wir indessen, daß nach den Nachrichten über den Brand Nauens Dietrich von Quitzow zu Zehdenick sich aufhielt und dieser jetzt Märkische Ort damals nach eben diesen Nachrichten zu den Landen der Herzöge zu Stettin gerechnet wurde; so ist der Ort Liebenthal wohl nicht so entlegen, sondern in dem Dorfe Liebenthal zwischen Zehdenick und Liebenwalde zu suchen. Auch gehörte das Hinterpommersche Liebenthal wohl nicht zu den Landen der Herzöge von Pommern-Stettin, sondern der Herzöge von Pommern-Stolp.

5 Wir finden es unbedenklich, den Einfluß, welchen Hafftitz und andere, dem Wusterwitz folgende Kronisten dem Dietrich von Quitzow auf die Pommernherzöge beim J. 1412 zuschreiben, um diese zu einem Einfalle in die Mark zu bewegen, auf die Ereignisse des Jahres 1415 zu beziehen. Denn von diesem zweiten Einfalle wissen gedachte Kronisten nichts. Im Jahre 1412 war aber der gedachte Quitzowsche Einfluß mindestens unwahrscheinlich. Dagegen wird es durch den später zu erwähnenden Waffenstillstand vom 18. Juni aller Zweifel überhoben, daß dieser Einfluß Dietrichs von Quitzow im Jahre 1415 wirksam war.

6 Der Bericht über Straußbergs Einnahme durch die Pommern verdanken wir zunächst nur dem Gundling (Friedrich I. S. 78). Derselbe erhält aber seine Bestätigung durch eine ungedruckte Urkunde vom 20. November 1416.

7 Voigts Gesch. Preußens B. VII, 271. Friedrichs ungedr. Schreiben an Bischöfe, Mannen und Städte der Neumark d. d. Constanz den 9. Mai 1415 das. S. 262. Note 2.

8 M. Codex II, III, S. 233—235. Voigts Gesch. Preußens VII, 262. Note 2.

9 Der interessante Vertrag vom 8. Juni 1415 ist bis jetzt unbekannt geblieben. Er lautet: „Wir Rudolff von gotis genaden zu Sachsen vnde Lunenburg Herczoge, des heiligen Romischen reichs ercz Marschalck vnd Ulrich von gotis genaden herczoge czu Meckellenburg be-

kennen vnde thun kunt offentlichen mit dissen briue, allen den, die en sehen ader horen lesen, das wir als hewten allhie czu der Nuwenstad twischen die hochgeborne fursten heren Frederiche Burggrauen zu Nuremberg vnde obersten vorweser der Marke zu Brandenburg, vnserm liben Swehir vnd Swager vff eyne, vnde herren Otten vnde herren Casamer, gebrudere, herczogen zu Stettin, vnsern liben Swegern vff die ander süte, getedinget haben, als hirnach geschreben stad, Also das sie eynen guten vnuorbrochen freden von data disses briues bis vff dissen zukumfftigen sand Johannis tag des towfers zu mitten Sommer vort ober ein gantz Jar ane allerleye widderrufen twischen Jn vnd alle den Jren ane arg halden sulen: vnde doruff sullen alle die gefangen, die an beyder syte twischen vnserin Swehir, Swager vnde Ohemen in feden gefangen sein, vff den egenanten sand Johannistag ober ein Jar tag haben, vnde das geld, das von der gefangen wegen nach nicht betzalet ist sall ouch vff den egenanten tag vngemanet bliben. Ouch so sall die Orbete, die die von Premslaw pflichtig sein, die vorsetzen ist vnde zukumfftig wirdet, an beyden teylen bis vff den egenanten tag vngemanet vnde vningenommen bliben ane geuerde. Es sein ouch nemelichen in den fryde geczogen der Erwerdige herre Otte Bischoff zu Hauelberg vnd der Edeler herre Ulrich graue zu lyndow mit allen den Jren vnde ouch alle, die des egenanten Burggrauen Frederiches vnsers liben Swehirs vnde Swagers gehuldiget sein, vnde alle die, die Jm zu bote stehen: vnde das vkerland sall des fryden ouch gebruchen vnd genyssen ane alles geuerde. Ouch sall Dytheriche von quitczow von stad an ane alles vorczichen mit den seinen vß vnser Sweger egenant von Stettin lande verwiset vnde forbas nicht mer dorjnne in jren Slossen, Steten, Merckten, Dorffern, krugen, Molen, Holczen, heyden, nicht geheget, gehuset, gefurdert, gespiset nach getrencket werden in keyne wise ane allerleye argelist vnde geuerde, vnde ab dem egenanten Dytheriche den synen ader ymande, der die Marcke ader lande vnd die jn den freden begriffen sein, roubete vnd jn ymand von denselbegen, die beschediget worden, nachfolgtten in vnser Sweger land von Stettin, das sall jn vnd alle den Jren nicht widder sein vnd sullen ouch alle getruwelich dorczu helffen. Desselben glich sall man Jn vnde den Jren vß dissen landen widder thun ane geuerde. Ouch sullen alle vnd igliche oben vnd nachgeschreben tedinge dem egenanten Burggrauen Frederiche vnserm liben Swehir und Swager vnschedelichen syn an synem rechte, das her vor dem

allerdurchlewchtigsten fursten vnd herren, herren Sigmunde Romischen vnd zu Vngern rc. konig, vnserm gnedigen liben herren, vnde ouch vor des heyligen Romischen reychs recht vff die egenanten vnser Swegir von Stettin vnde die Jren bis vff dissen hewtigen tag erfurdert vnde erstanden hatt, als des syne gerichtes bryue eygentlichen jnne halden vnde vßwesen, die jm von dem egenanten gerichte erteilet vnde darobir gegeben sein, doch alſo das her sie vnd die Jren in der obgenanten tziet des fredes nicht furder mit dem gerichte beſweren sall. Dornach mag er seynes rechten widder gebruchen ane generde. Ouch ist getedinget vnd beredt worden, das sie an beyder süte eines tages een werden sullen als vmb die gefangen, mort, roub vnde brand, der in den freden geſcheen ist, vnde vff den selbegen tage der egenanten beyder heren Amptlewte vnd Stete vff eine legeliche stad kommen sullen vnd sich des dorvmb gutlich voreynen von beiden süten nach glichen mogelichen dingen. Mochten sie sich des vff dem tage in fruntschaft nicht vortragen, so sulde man das an beyder süte mit dem rechten entscheiden. Vnde wir obgenanter Frederich Burggraue zu Nurenberg bekennen, als es die obgnanten er Rudolff herczoge zu Sachsen vnser liber Swehir vnde her Vlrich herczoge zu Mekellenburg, vnser liber Swager, czwischen vns vnd herrn Otten vnde ern Casamer gebruder, hertzogen von Stettin, vnsern Oheimen, getedinget vnd mit schrifften begriffen haben, als obingeschreben steit, des globen wir in crafft disses bryues by vnsern furstlichen eren mit guten truwen an eydes stad, alle vnd ichliche artikel besundern genczlichen zu halden, ane arg vnd geuerde. Des zu vrkunde haben wir vnser eygen Jngesigel an dissem brief lassen hengen vnd haben gebeten die Hochgeborn fursten Herren Rudolffe, Hertzogen zu Sachsen vnd herren Vlriche hertzogen zu Mekellenburg, vnsern lieben Swehir vnd Swager, das irer iglicher sein Jngesigel zu geczeugnisse aller vnd iglicher vorgeschrieben tedinge vnd artikell an dissen brief hat lassen hengen, denselben herrn Rudolffe vnd herrn Vlriche ane schaden, das wir jn ouch alſo bekennen. Geben czur Nuwenstad Ebirswalde Nach cristi gebord virczheinhundert Jar dornach in dem vumfftczhenden Jare, am dinstage nach sand Viti vnde modesti tage der heiligen merteler.

Nach dem Originale im Besitz der Stadt Stettin mit den drei Siegeln des Burggrafen und der Herzöge von Sachsen und Mecklenburg. Der Burggraf war aber schwerlich selbst zu Neustadt Eberswalde, da man ihn noch nach Urkunden vom 8., 10. u. 11. Juli zu Constanz findet.

10 Wegen der Gewaltthaten, welche Dieterich von Quitzow von Lübz aus beging, s. m. Codex II, IV, 6 u. 7 — wegen des mit demselben durch den Fürsten von Wenden und den von Waldow aufgenommenen Friedens daselbst II, III, 327. und wegen Dieterichs Anstiftung des Krieges Ulrichs von Mecklenburg gegen die Fürsten von Wenden, Herrn zu Werle, Hafftitz ungedr. Kronik. An dem letztgedachten Orte heißt es: „denn so Dietrich aus der Marcke veriagt, hat er gehandelt mit Hern Vlrich zu Meckellburg, das er in Abwesen Hern Friderichs M. zu Br. hern Balthasar Fürsten der Wenden entsagt, das Schloß Werdenhagen eingenommen vnd das Schloß Lawe vmblegt" rc. Die übrigen Kriegsereignisse berichtet der Lübecker Kronist Rufus bei Grautoff Thl II, S. 486 u. 487. bei dem Jahre 1416. (Vgl. die noch erhaltene Grabschrift des Ritters Moltke vom 8. Sept. 1415. Lisch Mecklenb. Jahrb. IX, 444. Boll's Gesch. v. Stargard II, 106. 107.) Graf Ulrichs von Lindow Theilnahme ersieht man aus m. Codex II, IV, 10. 11. Der Schutzbrief vom 13. August 1414 befindet sich das. II, III, 222. Der Vertrag v. 28. Juli 1415 ist nur durch v. Rudloff's Erwähnung (Meckl. Gesch. S. 565 aus Chemnitz) bekannt.

11 Urk. v. 21. Septbr. 1415 in Minutoli's Friedrich I. No. 175 S. 266. — Friedrich rc. verpflichtet sich dem Stadtrath von Schwabach, ihn von der Selbstschuld, welcher er gegen Elsbet Göldnerin und mehrere andere Personen für den Burggrafen übernommen, zu lösen. Gegeben zu Cadolzburg an der Mittwoche vor sant Michelstag 1415. Ungedr. Urk. im Nürnb. Archive. — Als Tag der Ankunft des Burggrafen in Berlin nennen die Magdeburger Schöppenkronik und Hafftitz übereinstimmend den St. Lucas-Tag.

12 Hafftitz Kronik und die Magdeb. Schöppenkronik.

13 Die Huldigungsformel bei Fidicin dipl. Beitr. I, 252.

14 Die Bedenklichkeiten der städtischen Abgeordneten meldet Hafftitz. Die königl. Order vom 11. Juli befindet sich in m. Codex II, III, 237. 238.

15 Hafftitz läßt die Erbhuldigung der Herrn zu Werle am Tage Severini vornehmen. Daß sie 2 Tage früher geschah, ersieht man aus dem Huldigungsreverse vom 21. Oct. in meinem Codex II, III, 239. Dieser sagt zugleich ausdrücklich, daß alle drei Herren zu Werle, Balthasar und Wilhelm Gebrüder und ihr Vetter Christoph, den Huldigungseid geschworen und ihre Siegel an den Revers gehängt haben. Die Einwendungen, welche gegen Christophs und Wilhelms

Anwesenheit neuerdings von Boll (Gesch. des Landes Stargard II, 107 Note 1) gemacht sind, erscheinen mir nicht ganz haltbar. Denn Wilhelm konnte die Huldigung leisten, wenn er auch noch Domherr zu Güstrow war: und Christoph war nicht erweislich schon um diese Zeit gefangen. Die Kronisten Rufus und Körner ziehen in der Darstellung des Krieges zwischen Mecklenburg und Werle Ereignisse aus den Jahren 1415 und 1416 zusammen und setzen sie in das Jahr 1416. Erfolgte daher auch der Tod Moltke's in Balthasars Gefangenschaft schon im Jahre 1415; so konnte darum doch sehr wohl Christophs Gefangennehmung erst bei der Wiederaufnahme des Krieges im Jahre 1416 stattfinden (vgl. Note 10). Wäre Christoph schon 1415 gefangen genommen worden; so würde seine Vertretung vermuthlich in der Urkunde vom 21. Oct. 1415 ebenso ausgedrückt sein, wie in der Urkunde vom 7. Mai 1416, worin Balthasar und Wilhelm sich „von iren vnd hern Cristoffs, ores gefangen vettern wegen", verpflichten. Vgl. m. Codex II, III, 252.

16 Hafftitz in seiner ungedruckten Kronik und die Berichterstatter, die ihm gefolgt sind, schreiben die Kriegsunternehmungen der Herzöge gegen die Herren zu Werle bloß dem Einflusse Dieterichs von Quitzow zu. Indessen hat schon Boll in seiner trefflichen Geschichte des Landes Stargard mit Recht bemerkt (II, 105), daß die Feindseligkeit doch noch einen tieferen Grund gehabt haben müsse. Er vermuthet daher, daß die Verpfändung des Landes Röbel dazu Veranlassung gegeben habe. Es ist das möglich; aber es dürfte auch diese Angelegenheit nicht als genügend erscheinen, um den Bruch des Friedens vom 6. Juni 1414 zu erklären. Noch weniger Billigung verdient freilich, daß von Rudloff annimmt, die Zurückhaltung des Brautschatzes von Balthasars erblos verstorbener Gemahlin Euphemia, der Schwester des Herzogs Johann von Mecklenburg-Schwerin, die im Jahre 1415 verstorben, habe zu dem Kriege die Veranlassung geliefert, da Euphemia, wie Boll a. a. O. nachweist, erst 1416 verstarb.

Die Schuld daran, daß man zu solchen gesuchten Vermuthungen über den Entstehungsgrund des Krieges überhaupt kam und das näher liegende hochwichtige Moment der Anerkennung des Brandenburger Vasallenverhältnisses ganz außer Acht ließ, trägt Hafftitz, indem er diese Anerkennung als ein Ereigniß hinstellt, das plötzlich zu Berlin eintrat und lediglich die Folge des Krieges war. Indessen zeigt sich schon vor Friedrichs Abreise nach Constanz eine große

Hinneigung der Herren zu Werle zur Anerkennung des Brandenburgischen Landesverwesers als ihres Herren, indem sie nicht nur zum besondern Dienste desselben sich im Jahre 1414 verpflichteten, sondern demselben auch schon vorher gegen die Burgen der Schloßbesitzer thätige Hülfe leisteten. Ueberhaupt pflegen solche wichtige politische Acte, wie der vorliegende einer ist, nicht so plötzlich und unvorbereitet ins Leben zu treten, wie sich Hafftitz dergleichen zu denken scheint.

Wahrscheinlich bleibt daher, nach meinem unmaaßgeblichen Urtheil, die im Text geäußerte Vermuthung.

17 Urk. v. 24. Mai 1374 in m. Codex II, III, 34 f. — Urk. v. 22. Oct. 1415 in G. W. v. Raumers Cod cont. I, 61.

18 G. W. v. Raumers Cod. cont. I, 76 und ungedruckte Urkunden. Wegen der Huldigung Prenzlau's s. m. Codex II, IV, 9.

19 Märkische Forschungen II, 192.

20 Nach dem Lehnscopialbuche des Geh. Staats-Archives XV, 41. Vgl. das Potsdamer Stadtbuch Mspt. — Da die Stadt den Bau der langen Brücke bewerkstelligt hatte; so gebührte ihr auch der Verschluß derselben. Sie besaß diesen bis 1559, da Kurfürst Joachim II. ihr denselben entzog, auf Antrag des Hauptmannes Abraham von Rochow, der einmal, da er zeitig am Morgen verreisen wollte, nicht zu rechter Zeit über die Brücke kommen konnte.

21 So ließ sich z. B. Frankfurt im J. 1415 die Auslösung des Markgrafen 78 Schock kosten. Im Jahre 1412 dagegen hatte diese nur 68 Schock gekostet. Wohlbrücks Geschichte von Lebus II, 189. und oben.

22 Z. B. das Verfahren der Stadt Perleberg gegen Hans Kratz auf Bluten, der im trunkenen Zustande in einer Bierschenke unehrerbietig von dem Markgrafen gesprochen hatte in m. Codex I, I, 175.

23 Vgl. m. Cod. I, I, 174. G. W. v. Raumers Cod. cont. I, 138.

24 Die Urkunden für Paul Murring vom 12. Jan. 1416 und für Ortel von Czemen vom 16. Juli 1413 und 21. Januar 1416 sind nicht gedruckt, befinden sich aber in dem Lehnscopialbuche des Geh. Staatsarchives Vol. XIV, 17. 15. 10.; Köpnicks Verpfändung an Otto von Lossow vom 14. Jan. 1416 das. Vol. XV, 89. Zehdenicks Verpfändung an Gerke von Holzendorf vom 18. Jan. 1416 das. S. 91. Machenows Verpfändung vom 19. August 1416 das. S. 74. Wegen Boitzenburg, Beuthen und Garbelegen findet man die betr. Urkunden abgedruckt in m. Codex I, VI, 112. VII, 142 und G. W. v Raumers Cod. cont. I, 78. 77.

25 Wegen Wichard von Rochow Urk. v. 12. Jan. 1416 in Fidicin's Beitr. IV, 120. Urk. v. 14. Januar 1416 im Lehnscopialbuche Vol. XV, 90. Daß Wichard v. Rochow 600 Schock zahlen mußte, berichtet Hafftitz. Wegen Gebhards von Alvensleben ist zu beachten, daß Markgr. Friedrich schon den 20. Jan. 1416 dem Ludolph und Heine von Alvensleben eine Schuldverschreibung über 150 Schock Böhm. Groschen ausstellt (Lehnscopialbuch Vol. XV, 73) Den 22. Februar verschreibt und verbürgt er dem Gebhard v. Alvensleben 1000 Rh. Gulden, welche dieser ihm dargeliehen, Fastnacht übers Jahr zu bezahlen bis dahin mit 10 Prozent zu verzinsen (Lehnscopialbuch Vol. XV, 93). Am 11. Mai 1416 wird dann dem Gebhard v. Alvensleben Gardelegen für 800 Rh. Gulden wieder zu Theil, wobei er nochmals 600 Gulden baar zahlt, zur Auslösung des Schlosses von dem bisherigen Besitzer, und 200 Gulden sich anrechnen läßt, welche ihm der Markgraf für Dienste schuldig ist (m. Cod. I, VI, 112). Die Verschreibung über die Altm. Landeshauptmannschaft vom 15. Mai 1416 befindet sich in dem Lehnscopialbuche Vol. XV, 96. In Betreff des Caspar Gans ersieht man die Herausgabe von Lenzen an den Markgrafen aus der Magdeburger Schöppenkronik und aus Hafftitz, aus der ersteren auch den Tag seiner Befreiung; des Markgrafen Versprechen wegen Caspars Freilassung an das Erzstift erhellt aus m. Codex II, III, 327. 381. Die Urfehde des Caspar Gans vom 19. Februar enthält Raumers Codex I, 63. Vgl. auch daselbst S. 138 wegen Lenzens Auslösung, an dessen Pfandbesitz Caspars Schwager von Bülow mit betheiligt war. — Wegen Freilassung der v. Maltitz Raumer's Codex I, 78.

26 Hafftitz Kronik d. J. 1416. — Daß Dieterich von Quitzow, indem ihn Hafftitz zu dem Herzog Erich von der Leine flüchten läßt, nicht zu dem Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg gegangen sei, hat Klöden schon nachgewiesen (Die Quitzow's und ihre Zeit IV, 61). Wegen des Herzogs Erich von der Leine bitte ich Note 8ª zu dem Abschnitte VIII. S. 364 zu vergleichen.

27 Boll's Gesch. des Landes Stargard II, 88, 89.

28 Wir besitzen den Vergleich von Prenzlau nicht, sondern wissen nur aus Gundling's Friedrich I. S. 79, daß ein solcher stattgefunden habe. Bestätigt wird diese Notiz durch Urkunden vom 12. Februar 1416, in m. Codex II, IV, 10. 11, welche nicht nur auf die bereits stattgefundenen Verhandlungen Bezug nehmen, sondern auch den Inhalt des Vergleiches angeben. Daß auch Prenzlau dem Markgrafen

Friedrich schon vor dem 25. Nov. 1415 huldigte, ersehen wir das. S. 9 aus Schreiben vom 25. u. 26. November 1415. — Kämmerer des Markgrafen Friedrich wird Heinz Donrer in einer ungedruckten Urkunde des Nürnb. Archives vom Freitag nach Andreä (2. Dez.) 1418 genannt.

29 Die beiden Urkunden vom 5. und 6. Nov. 1415 in m. Codex II, III, 241. 242. Vgl. Jung's Miscell. I, 295. Kantzow's Pomerania I, 458. Das Bündniß findet man auch in G. W. v. Raumer's Codex cont. I, 88, doch mit der falschen Jahreszahl 1420. Vgl. Barthold's Gesch. v. Pomm. IV, I, S. 14 u. 24 in den Noten. — Klöden (Quitzow's IV, 28) verwechselt Wartislaw's VIII. Sohn Wartislaw mit Barnim's Sohn Wartislav IX, wenn er meint, es sei am 5. November 1415 zu Templin nur die Verlobung gefeiert, die im Jahre 1413 zu Neuruppin bereits geschlossen war.

30 So begnadigte z. B. schon am 20. Oct. 1415 zu Berlin der Markgraf Friedrich nach seiner ersten Urkunde, die er nach seiner Rückkehr aus Constanz als Markgraf erließ, Bertram Hase, der ihm schon als Verweser Dienste geleistet hatte, mit den Besitzungen, welche Benedict, Thile und Hermann von der Hufe im Ukerlande besessen und die sie durch Versäumniß des Lehnsempfängnisses und durch andere Verschuldung verwirkt hätten. Ungedr. Urk. im Lehnscopialbuche Vol. XIV, S. 15.

31 Der Vertrag vom 16. Dez. 1416 befindet sich in G. W. v. Raumer's Cod. cont. I, 61. — Sonderbar mißverstanden ist derselbe in dem Punkte, der die Entschädigung der Pommerschen Herzöge wegen der Ausgaben für Vergütung von Pferdeschäden und dergleichen feststellt, — Ausgaben, welche die Herzöge in der hauptmannschaftlichen Verwaltung des Ukerlandes gehabt hatten und die zum Theil aus sehr alter Zeit herrührten, z. B. von der Schlacht am Karrenberge her. Klöden (Quitzow's IV, 29) sieht darin Gelder, welche die Herzöge noch von Mannen und Städten einzuziehen hatten und deren Einziehungsrecht Markgraf Jobst den Herzögen zugestanden haben soll. Barthold (Gesch. v. Pomm. IV, 25) hat zwar richtig erkannt, daß diese Summen „Unkosten der Pommern für die Ukermark decken sollten“, schließt sich aber doch der mißverständlichen Deutung der Urkunde an, wornach die Gelder bei verschiedenen Edelleuten und Städten niedergelegt gewesen sein sollen. Die Urkunde sagt jedoch ausdrücklich „markgrave her fridrich schol schaffen und utgeven“ (erstatten und erstatten lassen) „den — hertzogen danne

geld, also si utgegeven hebben — vor dat Ukerland — also Albrecht von Blankenborg 167 schock, Hans Kletzow 414 schock ꝛc. vor ere perde, dy nomen worden upp dem Karrenberge ꝛc. Was zu jenem Mißverständnisse Veranlassung gegeben hat, ist der Zwischensatz — „also die erbenomeden Stettinschen heren vnd hertzoge Wartslaff, den vorbenomeden Marggrave vor ut hebben mit rechte na gebracht — von den ghenen, die dat geld up gehoven hebben“: das heißt indessen nur: wie die Stettinschen Herren und Herz. W. dem genannten Markgrafen vorher haben in genügender Form nachgewiesen durch das Zeugniß der Empfänger. Eben so sind die Worte hinter dem Namen Ukerland in der achten Zeile der Urkunde „vor dat Ukerland, mannen, Steten und Slote, mit sodaner togehorungen, alse Marggrave Jost hertzoge Swantiborn sel. dechtn. bevolen hadde“ nur eine Erklärung darüber, daß hier von dem Ukerlande lediglich in der Begrenzung die Rede sei, worin Markgraf Jobst es dem Herzog Swantibor zur hauptmannschaftlichen Verwaltung übertrug. Eine so schwerfällige und verwirrte Satzfolge, wie die Urkunde enthält, ist in den Documenten der Zeit keine gar seltne Erscheinung.

Außerdem zeigt das Document in dem von Raumerschen Abdrucke offenbar einen Fehler, wenn es als Auslösungssumme für Zehdenick und Boitzenburg „twe tusent schogk guter Reinischer gulden“ angiebt. Dies ist zwar den Herren Klöden und Barthold nicht aufgefallen. Allein wenn sie beachtet hätten, daß 2000 Schock Rh. Gulden etwa 30000 Schock Böhm. Groschen sind, während nach Kantzow Zehdenick und Boitzenburg mit Prenzlow und Straßburg nur für 12000 Schock Groschen an Pommern verpfändet waren, und wenn sie sich erinnerten, daß man Rheinische Gulden nie schockweise berechnete, wohl aber Böhmische Groschen; so würden sie haben erkennen müssen, daß hier nur irrthümlich „Reinsche gulden“ für Bemsche Groschen gedruckt ist.

32 Bestallung Hasso's von Bredow zum Vogt des Ukerlandes und Ueberantwortung des Schlosses Boitzenburg an denselben vom 16. Jan. 1416 in m. Codex I, VII, 142 und in G. W. v. Raumer's Cod. cont. 1, 77. Verpfändung Zehdenicks an Gercke von Holzendorf vom 18. Jan. 1416 ungedr. im Lehnscopialbuche XV, 91.

Daß der in Rede stehende Theil des Ukerlandes für 12000 Schock den Pommern verpfändet war, ist schon früher aus Kantzow's Pomm. Kronik dargelegt. Die Schuldverschreibungen über die Entschädigung sind: d. d. Neustadt den 16. Dezember ein Schuldbrief der Städte

Frankfurt, Berlin und Cöln, worin sie sich den Herzögen Otto und Casimir von Pommern-Stettin als Selbstschuldner für 1900 Schock verschreiben in dem Abdrucke in G. W. v. Raumers Codex cont. I, 57 jedoch mit dem Datum 1416, was 1415 heißen muß. 2. d. d. Berlin den 21. Dez. 1415. Markgraf Friedrich verschreibt unter der Bürgschaft der gedachten Städte, des Hans von Torgow und der Bischöfe von Lebus und Brandenburg der Wittwe des Herzog Wartislav VIII. Agnes und ihren Kindern, so wie ihren Neffen dem Herzog Wartislav IX. und Barnim VIII. von Pommern-Wolgast $2537\frac{1}{2}$ Schock — ebenfalls mit der falschen Jahrszahl 1416 bei v. Raumer I, 56 abgedruckt. 3. d. d Berlin den 27. Dez. 1415 („Johannis Evangelisten Tag 1416") verbürgen einige von Adel aus der Mittelmark mit den Städten Brandenburg, Spandow, Bernau und Mittenwalde sich der Stadt Berlin für beide Summen (von der Hagen Besch. der v. Uchtenhagen S. 47. Buchholtz Gesch. des Churm. II, 585). 4. An demselben Tage verpflichtet sich Markgraf Friedrich, die Stadt Berlin wegen übernommener Bürgschaft für die Pommersche Schuld von zusammen $4437\frac{1}{2}$ Schock schadlos zu halten (Fidicin's dipl. Beitr. III, 294). 5. d. d. Berlin den 7. Jan. 1416. Markgraf Friedrich verspricht, die rittermäßigen Vasallen, welche sich verpflichtet haben, der Stadt Frankfurt für die übernommene Selbstschuld und beziehungsweise Bürgschaft von $1937\frac{1}{2}$ Schock Böhm. Groschen für Otto und Casimir, und von $2537\frac{1}{2}$ Schock Böhm. Groschen für die Herzogin Agnes, Wartislav IX. und Barnim VIII. aufzukommen, schadlos zu halten (Lehnscopialbuch Vol. XV, S. 89).

Klöden und Barthold sehen diese Schuldverschreibungen für eine Entrichtung an, die für die Herausgabe Strausbergs von Seiten der Pommern erfolgt sein soll. Klöden Quitzows IV, 30. Bartholds Pomm. Gesch. IV, I, 26. Allein es ist in den Schuldverschreibungen ausdrücklich gesagt, daß es Gelder seien, die in Ansehung des Ukerlandes zu entrichten waren. Wie sollte man auch dazu gekommen sein, für Strausberg, was stets nur für wenige hundert Schock verpfändet ward, eine Auslösung von mehr als 4000 Schock zu zahlen?

33 Die Urkunden, woraus die Darstellung im Texte entnommen ist, befinden sich in fortlaufender Reihe in m. Codex II, IV, S. 9—12 und II, III, 252.

34 Die Theilnahme der Pommerschen Herzöge an den Feindseligkeiten

ersehen wir aus ihrer Theilnahme an dem nachfolgenden Vergleiche vom 7. Mai 1416. m. Codex II, III, 252. Derselbe zeigt uns auch Christoph v. Werle als Gefangenen, während derselbe sich noch den 21. Oct. allem Anscheine nach zu Berlin befunden hatte (das. 239). Auch berichten Hermann Körner S. 1206 und Rufus bei Grautoff II, 486 Christophs Gefangennehmung erst bei dem Jahre 1416. Die Abtretungsurkunde Röbels vom 8. März 1416 kennen wir nur aus Rudloff's Meckl. Gesch. II, 567.

35 Die Verträge vom 10. u. 13. Febr. in m. Codex II, III. 246. 248. Die Anwesenheit Balthasars von Wenden zu Berlin ersehe ich aus einer ungedr. Urk. vom 5. März 1416 im Gutsarchive zu Dahlwitz. Die Anwesenheit Herzog Rudolphs zu Ziesar am 17. Febr. 1416 zeigt eine Urk. in m. Codex II, III, 251. Daß seitens des Markgrafen in der Prignitz eine Heeressammlung eingeleitet war, ergiebt schon Balthasars Schreiben vom 1. März (m. Codex II, III, 252). Markgraf Friedrich verweilte dann etwa vom 25. März bis 23. April in der Prignitz, bestätigte mittlerweile, den 1. April, Lenzen (Raumers Cod. cont. I, 76), stellte sonst aber keine Urkunden aus, war daher wahrscheinlich allein mit Kriegsoperationen beschäftigt. Für Pferdeschäden, welche seine Vasallen in dieser Zeit erlitten und für die Dienste, die sie ihm geleistet, hatte er demnächst mehrere Leistungen zu übernehmen. So wurden z. B. dem Gebhard von Alvensleben am 11. Mai 1416 200 Gulden für geleistete Dienste (m. Codex I, VI, 112) und dem Thile von Thümen am 18. Mai zu Zerbst für Dienste und dabei erlittene Pferdeschäden 30 Schock Groschen (Lehnscopialbuch Vol. XV, 54) verschrieben Vielleicht war auch Herzog Wartislav IX. von Pommern-Wolgast dem Markgrafen zu Hülfe geritten. Denn auch dieser zeigt sich den 24. Mai 1416 in des Markgrafen Gefolge zu Brandenburg. Vgl. m. Codex I, IX, 97.

Der Vertrag vom 7. Mai 1416 befindet sich in m. Cod. II, IV, 12 u. II, III, 252.

36 Hafftitz berichtet bei Gelegenheit der Erwähnung der Abreise der Markgräfin Elisabeth die Zurücklassung der Söhne des Markgrafen Friedrich und Albrecht in Tangermünde und eine urkundliche Notiz vom Jahre 1418 bestätigt, daß die jungen Markgrafen, auch nachdem ihr Vater die Mark verlassen hatte, zu Tangermünde geblieben waren. Vgl. m. Codex II, III, 341.

37 Am 16. Mai 1416 befand Friedrich sich noch zu Tangermünde (Ger-

cken's Codex VIII, 468); am 18. Mai zu Zerbst nach einer Urkunde in dem Lehnscopialbuche Vol. XV, 54, am 21. Mai zu Görtzke nach m. Codex II, III, 277; am 24. Mai in der gedachten Begleitung zu Brandenburg nach m. Codex I, IX, 97. G. W. v. Raumers (Cod. cont. I, 65) Abdruck der von dem Markgrafen wegen Barbara's Leibgeding ausgestellten Urkunde, wornach diese am 18. Mai 1416 zu Brietzen gegeben sein soll, ist falsch datirt. Sie gehört dem 26. Mai an und ist mit richtigem Datum in m. Codex I, IX. 409 enthalten. Die Huldigungsnotiz vom 27. Mai vgl. in v. Raumers Codex I, 76.

38 Elisabeth Burggräfin zu Nurenberg sagt Wyrich v. Treutling, Ritter, von der geführten Rechnung für sie und ihren Herrn Gemahl ledig und los. Zeugen: Erenfried v. Seckendorf Hofmeister und Friedrich Sesselmann. Geben zu Onolzspach, am Montag nach Oculi in der vasten (23. März) 1416. Orig. im Nürnberger Archive. Aus diesem Urkunden-Extracte erkennt man etwas näher den Zeitpunkt der Abreise der Markgräfin, welche Hafftitz der Pest zuschreibt und beim Jahre 1416 meldet.

39 Bei Friedrichs diesmaliger Abwesenheit hat Hafftitz nichts über die Stellvertretung des Markgrafen bemerkt. Doch hatte er dem Markgrafen bei dessen erstem Hinzuge nach Constanz den Hans von Bieberstein als Vertreter in der Mark gegeben. Diese für die damalige Abwesenheit falsche Notiz ist richtig für die diesmalige. Hans von Bieberstein, welcher der Jüngere hieß, da sein Vater Hans im Jahre 1416 und in den folgenden Jahren — wiewohl zurückgezogen — noch lebte, erscheint am 9. März schon am Hofe des Markgrafen zu Berlin, wo dieser ihn beauftragte, der Gattin des Cuno von Ziesar ein Leibgeding zu leihen. Lehnscopialbuch XIV, 18. Als Hauptmann der Mark zeigt er sich in der Umgebung des im Texte angeführten Rathes in vielen spätern Verhandlungen, namentlich in einer Urkunde des Markgrafen Friedrich vom 10. Nov. 1417, worin dieser den wiederkäuflichen Verkauf Schwanebecks an Hans Bergholz zu Bernau für 147½ Schock Böhm. Groschen genehmigt, mit der Notiz „den kouff haben von vnssern wegen vffgenommen die edlen vnd vesten Er hans von byberstein, Junge von konsberg vnd Cunrad Ebe“ (Lehnscopialbuch XV, 131) und in einer Urkunde von demselben Jahre, worin der Markgraf den wiederkäuflichen Verkauf von Brusendorf für 180 Schock an Günther Baruth bestätigt mit der Bemerkung: „den kawf haben von unsser wegen vffgenommen

dy Edlin vnd vestin Er hans von byberstein, Er Hans von Torgow Gmita junge von kinsberg, Cunrad Ebe" (Lehnscopialb. XV, 130). Ferner in einer Urkunde vom 7. Januar 1418, worin Markgraf Friedrich seinem Hauptmanne Hans von Bieberstein die Anweisung giebt, "seinem Küchenmeister Ortel von Czemyn das Angefälle des Conrad von Paaren im Havellande zu verleihen (m. Codex I, VII, 353) und in einer Urkunde von demselben Datum — beide sind zu Constanz ausgestellt, — worin Friedrich bekennt, daßer früher mit dem Edlen Johann von Bieberstein über dessen Dienste einig geworden, jetzt diesem aber außerdem zu versprechen sich veranlaßt fühle, falls selbiger in des Markgrafen Geschäften Geld vorschießen, gefangen genommen werden oder sonst in Schaden gerathen sollte, ihm dafür vollen Ersatz zu leisten (Lehnscopialb. XV, 123). Am 7. Februar 1418 genehmigt Markgraf Friedrich zu Constanz, daß seine Räthe in der Mark, Hans von Bieberstein, Hans von Torgau, Junge von Kinsberg, Conrad Ebe und Ortel von Czemyn, dem Mühlmeister zu Spandow die Gewässer und Heide daselbst für 50 Schock auf ein Jahr eingegeben haben, wofür die 50 Schock dem Küchenmeister Conrad Eben bezahlt und von diesem zu des Markgrafen Nutz und Frommen verwandt seien (Lehnscopialbuch XV, 132). Am 21. Februar 1418 genehmigt derselbe zu Constanz, daß seine lieben Getreuen Hans von Bieberstein, Hans von Torgow, Junge von Kinsberg und Conrad Ebe der Stadt Wriezen die Zollhebung daselbst auf ein Jahr für 110 Schock Böhm. Gr. überlassen (Lehnscopialbuch XV, 130). Den 6. März 1418 bekunden Hans v. Bieberstein, Viviant von Löben, Junge von Kinsberg, Hasso von Bredow ꝛc., daß die Teidingung Herzogs Rudolph von Sachsen mit den Herzögen von Stettin mit Rath der Märkischen Landstände geschehen sei (m. Codex II, III, 257). Noch den 20. Febr. 1419 überlassen Hans von Bieberstein und Conrad Eben mit Vollbort und Wissen des Bischofes von Brandenburg der Stadt Wriezen den Zoll wieder auf ein 1 Jahr (Lehnscopialbuch XV, 130). Vom 23. Juni 1419 haben wir endlich eine Urkunde, welche den Hans von Bieberstein am Ende seiner Hauptmannschaft zeigt. Markgraf Friedrich bestätigt darin von Nürnberg aus den Verkauf von 12 Stücken Geldes aus Kl. Ziethen seitens des Hans von Bieberstein und bekennt, daß der Käufer die Lehnwaare an Wyrich von Treutlingen (den nunmehrigen Hauptmann) bezahlt habe. Fidicins Beitr. III, 296.

Anmerkungen zum XII. Abschnitt S. 279—309.

1 Die Zeit, zu welcher Markgraf Friedrich in Constanz anlangte, geben einige glücklich erhalten gebliebene Urkunden zu erkennen, namentlich: 1. Friedrich Burggraf ꝛc. macht sich gegen den Stadtrath zu Swabach verbindlich die Stadt wegen der für gewisse Schulden übernommenen Bürgschaft schadlos zu halten dd. Cadolzburg am Mittwoch vor Michaelis (23. Sept.) 1416. Orig. im Nürnberger Archiv. 2. Friedrich Burggrave p. vereinigt sich mit den fünf Reichsstädten Rotenburg, Nördlingen, Dinckelspühl, Weyßenburg und Poppfingen, damit sie beiderseits desto vorderlicher bey ihren Rechten, Freiheiten und Herkommen unvergewaltiget im Frieden und redlichem Wesen bleiben und bestehen mögen. Diese Einigung soll 5 Jahre lang dauern und während derselben der Burggraf verbunden sein, den beschädigten Städten auf deren Mahnung zu Hülfe zu eilen und falls sie bekriegt würden, ihnen 10 Glefen zu Hülfe zu schicken. Die Klagen und Forderungen der Vereinten unter einander sollen durch einen erkiesten Obmann, die der Unterthanen aber durch das Gericht, wohin sie gehören, binnen Monatsfrist entschieden werden. Geben zu Cadolzburg am nehsten Donerstage nach sand Michelstage (1. Oct.) 1416. Orig. im Nürnberger Archive. In einer daselbst beruhenden Urkunde des Markgrafen vom 2. März 1417 bescheinigt er den Empfang von 1100 Gulden auf Peterstag Kathedra für das erste Jahr fälliger Hebung wegen des mit den 5 Reichsstädten eingegangenen Bündnisses. Ebenso am 7. März 1419. 3. Jorg Bischof von Passau, Ludwig des heil. Röm. Reichs-Erztrugseß ꝛc. und Friedrich Burggraf zu Nürnberg schlichten den Streit zwischen Herrn Anshelm Erwählten zu Augsburg und der Stadt daselbst. Geb. Costentz vf den Sontag sant Lucastag des heil. evangelisten (18. Oct.) 1416. Urk. des Münchener Reichsarchives.

Die bisherige Geschichtsschreibung hat die Abreise des Markgrafen erst in den Anfang des Jahres 1417 gesetzt und in diesem Irrthum erblicken wir auch unsern verehrten Freund Klöden (Quitzow's IV, 176). Der letztere ist dazu durch mehrere falsche Daten von Urkundenabdrücken in G. W. v. Raumers Codex verleitet. Denn das Datum der Urkunde, worin Friedrich denen von der Schulenburg Salzwedel bestätigt und woraus Klöden die Anwesenheit Friedrichs in der Mark für den 1. August 1416 deduzirt — „katherinä und Petri Anno 1416 bei v. Raumer Cod. I, 30 — heißt in der Urschrift: kathedra Petri und die Urkunde gehört daher dem 22. Febr. 1416 an. Die 3 Urkunden, welche in Friedrichs Namen am 20. Nov. 1416

zu Wittenberg ausgestellt wurden, sind wie die Worte derselben darthun, durch Bevollmächtigte daselbst ausgestellt. Vgl. m. Codex II, III, 254: in dem hier mit Magdeburg abgeschlossenen Vertrage heißt es ausdrücklich, selbigen hätten vereinbart: „wir Günther (Erzbischof), yetz und hie czu wittenberg, vnd wir fridrich dorch die vnszern, mit vnszern vollen macht daczu geen wittenberg geschickt“. Wenn Klöden endlich die Anwesenheit Friedrichs in der Mark noch am Ende des Jahres 1416 aus Urkunden, welche in G. W. v. Raumers Cod. I, 56 u. 57 abgedruckt sind, so wie aus einer Urkunde vom 27. Dez. 1416 schließt, so ist die letztere in das Jahr 1415 zurück zu versetzen, weil man damals das Jahr überhaupt schon mit Weihnachten begann und die Urkunden bei v. Raumer gehören beide dem Jahre 1415, nicht 1416 an, wie schon früher bei der Besprechung der Pommerschen Angelegenheiten hervorgetreten ist.

2 Ulrich von Reichenthal Ausg. v. J. 1483 fol. XLII. Windeck bei Mencken Scriptor. I, 1105.

3 Ulrich von Reichenthal Ausg. v. J. 1483 fol. 57. Von der Hardt Acta Concil. Const. IV, 1467. 1532.

4 Nach Dacher bei v. d. Hardt Acta Concilii Const. IV, 1416. Auch Ulrich v. Reichental sagt hierüber, indem er dem übertriebenen Eifer des Königs anklagt: „Do an einem freytag nach jmbeß, do ward den cardinalen daz munster vnd die pfallenz beschlossen vnd hettend das collegium auff dem obern hof auf der stainin stieg, sassent die cardinäl vnnd besantent die räte vnd auch marggrauen Fridrichen von brandenburg vnd begerten frey gelait her vnd hin wider zu ziehend vnd zu erwölen, in welicher stat wolten. Do giengen die rät, der marggraf vnnd vil bischof mit täding entzwischen vnd gab man vnsern herren dem könig etwas die schuld vnd das bestund also“ ꝛc. Ulrich v. Reichenthal Ausg. v. 1483 Bl. 50.

5 Von der Hardt a. a. O. S. 1463 u. 1481.

6 In vnsers herren fronleychnamstag Anno domini MCCCCXVII. do ging man mit dem creucz mit vnsers herren fronleichnam vmb die stat vnd giengen damit dye drey bettelörden, dero waz hundert vnd vier vnd zweinczig mönch, darnach alle gelert leut der warend sechstehalb hundert, darnach die weltliche pfaffen zu costentz, darnach alle äbt gefurst vnd vngefurst, der warent zwen vnd funfzig, darnach alle bischoff vnd erczbischoff, der warent drey vnd achtczig, darnach alle cardinäl, der waren zwen vnd zweinczig, zwen patriarchen vnd

darnach vnser herre der künig mit eyner guldinnen kron vnd was angelegt als eyn ewangelier mit einer chorkappen vnd neben im czwey cardinäle vnd ginngend vor im marggraf friederich van prandenburg als eyn leczgner mit einem hohen vehen hut vnd mit einer roten chorkappen vnd trug vor im den gilgen, herczog heinrich von bayren einen gulden apfel mit einem creucz, herczog ludwig von Brig ein ploß schwert, darnach das sacrament vnd darnach der bischof von Lunders als ein babst vnd gab den segen vnd ob tausend kerczen groß vnd klein. Ulrich von Reichenthal, Ausg. v. 1483 Bl. 48. —

7 Ulrich v. Reichenthal a. a. O. fol. 51 und 77. Von der Hardt a. a. O. S. 1490. 1583.

8 Aschbach K. Sigismund II, 236. 431.

9 Dacher in v. d. Hardts Act. Conc. Const. V, 183 — 188 und Ulrich von Reichenthal a. a. O. fol. 29. Vgl. auch den bei Minutoli Friedrich I. S. 31 f. abgedruckten Bericht.

10 Vorzüglich ist der Bericht Ulrichs von Reichenthal benutzt, welcher genau nach der Urschrift im Constanzer Stadtarchive lautet:

Am achtenden tag nách óstren dó empfieng burggráf Fridrich von Nüremberg vor imbiss umb die VIII sin churfiurstentuom die marggráfschaft von Brandenburg am obern markt. Und was dá selbs gezimmert und gemacht an das hóch hús, genant zuo dem hóchen hafen, ain vast widi und braiti steg úf über das gewelb unz an die baien, und vor den baien ain michli ebni, dá wol vierzig man úf mochten stón. Die ebni was obnen verdakt mit schönen und grössen guldinen tüechern und was zuo baiden wänden ouch behengt und bedekt mit guldinen tüechern alles hóch enbor; und gên der múr hanget ain gróss schoen guldin tuoch. Wenn ainer von der erd úf hin sach, so wónt er, es brunne alles von gold. Und úf der ebni was ain hócher sessel gemacht mit ainem guldin kiussin und dar ob ain klain guldi tuoch, und hinden an dem ruggen ain schoen lasúrblaw tuoch mit gold; und neben dem sessel wárent zwên stüel gemacht, zuo ietweder siten ainer, dá wol úf ainem stuol vier man gesizen mochten. Und wáren die stüel enklain niderer dann der sessel.

Und des selben tages fruo am morgen dó ritten all prosúner, so zuo Costenz wáren, allenthalb durch die statt, und all pfifer; und ritten mit inen all diener des burggráven und sust vil volkes, her-

ren, frien, ritter und knecht. Und hat ieglicher ain steken in der hand, in der länge als ain eln; und vornen ain rôtes fänli daran mit wullim tuoch, und sust niut dar in gemâlet; das was wos als lang und als brait als ain hand.

Und fuorten zwên kostlich ritter ûf zwain rossen, der ain ain paner an ainem raisspiess mit den wâpen der marggrâfschaft ze Brandenburg; der ander der burggrâven schilt von Nüremberg; und ritten alsò drìstund durch die stat. Und an dem driten riten, das was vor der niunden stund, dô samloten sich zuosamen all fiursten, churfiursten, herzogen, grâven, frien, ritter und knecht, die im dienen wolten, zesamen. Und ritten für des burggrâven herberg an dem fischmarkt vornen für das hûs, das man nemt das hôch hûs, das dô ze mâl was Hainrichs von Tettikoven; und nam ieglicher ain solich steklîn in sîn hand, er wer wer er wölt.

Und ritten alsò mit im die klainen gässlîn baide ûsshin und durch mordergassen und niuwengassen und her widerumb sant Pauls gassen înher unz an den obern markt. Und fuort man die zwai paner allweg an den spiessen vor im. Und ward des ritenden volks alsò vil, das sì sant Pauls gassen ûfhin huobent getrengt in ainander die gassen ûf und ûf, und an ringgassen (heute Paradieser-Gasse); ain tail muossten riten die siul (heute Canzlei-Gasse) abhin, und ain tail für sant Laurenzen; und huoben alsò getrengt in ainander, das nieman zuo fuoss mocht dar durch komen; und mochten die grôssen herren vor trang kôm an dem markt beliben; und wâren alle tächer, gukêren, laden und fienster, die an dem markt sind, vollen liut, gaistlich und weltlich, frowen und man, Christen, Juden und Judinen, und allerlai liut. In dem getrang allem beschach nie niemend niut weder von liuten, noch von den rossen.

Dô nu burggrâf Fridrich von Nüremberg mit den sînen und mit den zwain paner an den markt alsò kam, dô hielt er alsò stil. Dô gieng unser her der roemisch kiung ûssher zuo ainem baien in dem hûs zum hôchen hafen und sazt sich ënmitten in den sessel und giengent im zwên cardinâl nâch und drì bischof; nit darumb, das er ir zuo dem lêhen bederfte. Sì wolten aber es durch wunder sechen. Und nâch den gieng sîn obroster canzler. Dô sì nu für den kiung kâmen, dô hiess er den ain cardinâl neben sich ûf den ain stuol sizen, und den andern cardinâl ûf die andern siten, und die bischof neben die cardinal. Und stuond der canzler hinder den

cardinalen; der hat ain besigelten brief in der hand mit zwain anhangenden insigeln. Und hat der kiung ain guldinen krôn ûf und was angelait als ain ewangelier.

Und alsô ward den herren ûfhin geruoft. Dô gieng des êrsten herzog Ludwîg von Paiern pfalzgrâf, und was angelait als ain lezgner, und truog in sîner hand den gilgen und das zepter, und stuond hinder den cardinâlen zuo der linggen siten und bôt den gilgen und das zepter herfür. Dar nâch gieng herzog Rudolf von Sachsen ûfhin, und was zuo glicher wis angelait als ain lezgner und hat ain blôss schwërt in sîner hand. Und dô er ûf hin kam, dô stalt er sich hinder den cardinâl zuo der rechten hand zwüschen den rômschen kiung und den canzler, und lait das schwërt dem kiung in sin schôss biss das er lihen wolt. Dô nam dô der selb herzog von Sachsen das schwërt bi der hanthabi und huob es hôch enbor, und stak den spiz in unsers herren des remschen kiungs hôpt vornen in die schaitel, und huob es alsô stil die wil man den brief las und denn das selbe lêhen wëret.

Dar nâch gieng ûf hin burggrâf Fridrich von Nüremberg und die zwên ritter mit im, die die paner truogend, ainer zuo der ainen siten, der ander zuo der andern siten. Und als sî ûf den obrosten sprozen kâmen, dô kniuten sî all drî nider und stuonden bald wider ûf und giengent für den roemschen kiung und kniuten aber all drî nider. Dô hiess der kiung den canzler den brief lësen, der sait, was er dem rômschen rîch gebunden zuo tuond waer, und was sin ampt waer, und wie er wölen sölt, so das rich âsaez wurd und was erswëren wurd. Und nâch verlësung des briefs frâgt in der rômsch kiung, ob er es alsô zwêren wölt? Der sprach: jâ. Alsô nam unser her der kiung das baner von dem ritter in sîn hand und gab es dem burggrâven von Nüremberg in sîn hand; und was daran Brandenburg gemâlt; und nam dô den äpfel mit dem kriuz und das zepter ûss pfalenzgraven hand, und gab im's ouch in sin hand. Und nam dar nâch das ander paner von dem ritter, dâ Brandenburg *) an stuond, und gab es ouch dem burggrâven in sin hand.

*) Dieser Schreibfehler, wornach beide Banner als Brandenburgische bezeichnet werden, findet sich in beiden Handschriften, in der Constanzer, so wie auch in der dem Grafen von Königsegg zu Aulendorf angehörigen zweiten Handschrift des Werkes, muß also von Ulrich von Reichenthal selbst begangen sein.

Dar nâch nam der herzog von Sachsen das schwërt von des kaisers hôpt. Dô stuond der kaiser ûf. Dô viengen all pfifer und prosôner an pfifen und prosûnen sô strenklich, das nieman sin aigen wort wol hoeren mocht.

Nach dem ënbiss speisste unser her der kiung, die churfürsten und herren, gaistlich und weltlich, mit dem marggrâven, ân die cardinael, die ëssent mit niema. Und begâbet der marggrâf den canzler, pfifer und die torhüeter des kaisers êrlich, das niema von im klagt.

Dieser Bericht erhält noch einige Ergänzungen in den gedruckten Ausgaben der Kronik, wo indessen auch mehrere abweichende Angaben vorkommen, indem es hier in der Ausg. v. J. 1483 fol LIII u. XLIV. Ausg. v. 1536 fol. XXXIII. heißt:

»Auf den achtzehenden tag in den abrellen, was da der suntag quasimodogeniti, empfinge burggrauffe friederich vonn nuremberg vor dem imbiß an der achttenden stunde sein kurfürstlichthumb die marke zu prandenburg an dem oberen marckt was ein hoch hawß gemacht vnnd saß der künig mit einer guldinen kron als ein keyser, mit einem rothen gewand als ein ewangelier vnd mit seinem zepter vnd der herzog von sachsen hub jm ein ploß schwert vor mit gewand als ain leczgner mit eynen vehen cappen vnd mit eynem vehen hut. Vnd als balde er das lehen empfing, do leget man in auch an als den herczogen vnd warent dabei alle weltlich farsten, vil cardinäl vnd bischof sahent czu vnd hieltend da an dem marckt vnd sant Pauls gassen auf hin ob zwey tausend pferdenn vnd pusaunotend all pusauner was bey fünffczehen wider streites vnd rittendt darnach in die ratstuben vnd hette inen derselb curfurst ain imbiß vnd sassend czu tisch drey vnd zweinczig rechter fürsten vil cardinäl vnd bischof vnd erczbischoff vnd bey sechß vnd dreyssig grafen: vnd dieselb marck was vnsers hern des künigs recht anerboren erb vnd gutt vnd lihe sy willigklich von jm.

11 Vgl. m. Codex II, III, 255.

12 Jungens Miscellanea I, 313. 314.

13 G. W. v. Raumer Cod. cont. I, 39 nach Peckenstein in der Potsdamer Quintessenz. Speners handschr. Geschichte des Edl. H. zu Putlitz. Klöden's Quitzow's IV, 199. Gundlings Friedr. I. S. 82.

14 Die erwähnten Gewaltthaten wurden am 13. April 1417 verübt. Vgl. m. Codex II, III, 315. 317. u. 318.

15 Notiz vom 2. Nov. 1416 in m. Codex II, III, 304. Notiz vom 2. u. 3. Nov. 1417 das. 289. 290.

26

16 Eichhorn über die Bedeutung der Investitur in dessen Einleitung in das Deutsche Privatrecht §. 203. und 204.

17 Wir führen nur den neuesten Vertheidiger dieser Ansicht an, der alle Früheren huldigen, — Klöden in den Quitzow's IV, 204.

18 Vgl. Note 5 zu Abschnitt X.

18[a] Ein Schreiben des Königs Siegmund an den Hochmeister des Deutschen Ordens, datirt von Ofen den Donnerstag vor St. Katharinä 1425 beruhigt diesen in Betreff der Ansprüche, welche Markgraf Friedrich auf die Neumark mache und übersendet dem letztern Abschrift der Verschreibung für den Markgrafen, woraus der Hochmeister ersehen werde, „das wir Im sie nicht erblich, sunder uff eyn widirkouff, als Ir dann die Newmark ouch uff eyn widirlosen von uns habt, vorschreben haben“. Voigts Preuss. Gesch. VII, 477 Note 1. — In zwei Urkunden vom 7. Sept. 1429, sagt Siegmund dem Orden rücksichtlich des Besitzes der Neumark Sicherheit zu vor den Ansprüchen des Markgrafen Friedrich, von dem es in der einen dieser Urkunden heißt „dem wir die Alden Mark gegeben vnd verschriben vff einen Widerkouff“ (m. Codex II, IV, 105) und in der andern: cui antequam Marchiam antiquam proscripsimus ad reemptionem tamen et qua proscriptione Noua marchia sibi et heredibus suis nequaquam dinoscitur esse proscripta (m. Codex II, IV, 107).

19 Die Quelle der irrthümlichen Ansicht über die Annahme des markgräflichen Titels bildet Hafftitz der über die Belehnung sagt: Im selbigen Jahre (1417) am Sontage Quasimodogeniti hat keyser Sigismundus im Concilio zu Costnitz mit großer Solennität, pracht vnd herlichkeit hern friederichen Burggraffen zu einem Marggraffen vnd Churfürsten gemacht, im die Chur Brandenburg verliehen, die Churmütze vnd andre insignia vnd alle gewalt vnd Titul des genanten Furstenthumes volkomlichen gegeben“. Doch schon die Urkunde vom 30. April 1415 macht den Burggrafen Friedrich „zu einem rechten und wahren Markgrafen“ und giebt ihm „die Mark und das Kurfürstenthum, sammt Kur und Erzkammermeisteramt mit allen und jeden andern dazu gehörigen Würden“ ꝛc. Vgl. m. Codex II, III, 227. Demgemäß wird Friedrich auch in Urkunden vom 21. Oct., 21. November 1415 und vom 10. Febr. und 17. Febr. 1416 und in andern Urkunden von den Fürsten zu Wenden, dem Erzbischof Günther von Magdeburg, von den Herzögen von Braunschweig, von dem Herzoge Rudolph von Sachsen und andern Fürsten (das. 240. 244. 246. 251. 253.), so wie in eigenen Urkunden vom

5. Nov. 1415 (das. S. 241), 23. Dez. 1415 (das. 215) und vielen andern als Markgraf und Reichserzkämmerer bezeichnet. In manchen andern Urkunden fremder Fürsten, so wie in den eignen Urkunden Fränkischer Kanzlei, wird Friedrich gleichzeitig freilich noch bloß Burggraf genannt.

20 Elisabeths Schuldbrief vom 2. Mai 1418 in Minutoli's Friedr. I. 351. Wegen der Bürgschaft Swabachs eine ungedruckte Urkunde im Nürnberger Archive. Wegen der von Otto von Lossow dargeliehenen 440 Schock B. Gr. Friedrichs Schuldbrief dd. Constanz den 7. Jan. 1418 im Lehnscopialbuche XV, 127. Die Schuldverschreibung für Bischof Johann von Lüttich an den Bürger zu Nürnberg Conrad Cressen bei Minutoli S. 351.

21 Wegen des Vertrages mit Venedig' Aschbach Kais. Sigismund II, 409. Wegen der Auslösung eines kaiserl. Patentes in der Pommerschen Sache mit 10,000 Gulden für die Kanzlei vgl. meinen Codex II, V, 93

21ᵃ Die Urkunden Friedrichs über Schwanebeck vom 10. Nov. 1417, Brusendorf vom Jahre 1417 ohne Tag, und Frankfurt vom 7. Jan. 1418, alle zu Constanz gegeben, sind ungedruckt im Lehnscopialbuche XV, 131. 130. 97. enthalten. Wegen Straußbergs Gerichte v. 22. Febr. 1418 in den Histor. Milit. Stat. rc Beiträgen II, I, 416. — Zu einjähriger Nutzung gegen Vorausbezahlung wurden z. B. ausgethan den 7. Febr. 1418 Heide und Fischerei zu Spandau für 50 Schock Böhm. Gr., den 21. Febr. 1418 die Zollhebung zu Wriezen für 110 Schock, am 26. März 1418 eine Mühle zu Spandau für 50 Schock (Lehnscopialbuch XV, 132. 130. und G. W. v. Raumers Cod. cont. I, 134). Die Versicherung für Hans von Bieberstein befindet sich im Lehnscopialbuche Vol. XV, 123.

22 Minutoli Friedrich I. 73. 75. — Dem Burggrafen Johann, seinem Schwager, bekannte König Siegmund am 9. Februar 1418 sich zu einer Schuld von 20,000 Gulden, wofür er ihm die Judenhebung in Deutschen und Wälschen Landen zur Erhebung unter Assistenz des Markgrafen als Reichserzkämmerers und des Edlen Conrad von Weinsberg als Erbkämmerers verpfändete (das. S. 71). Doch bleibt es auch von dieser Schuld zweifelhaft, ob selbige durch ein Darlehn entstanden ist.

23 Constanz, Donnerstags nach St. Laurenzientag 1417 erkennt Markgraf Friedrich als Vorsitzender des Reichsgerichtes in der Streitsache zwischen Teseres Frowenhover und dem Herzog Ludwig in Bayern

betreffend die Vorenthaltung des Schlosses Kirnstein zu Recht, Herzog Ludwig solle den Frauenhover längstens binnen 14 Tagen in die Gewere des Schlosses setzen (Urk. des Münchener Reichsarchives). Constanz U. L. F. Abend Assumptionis 1417 zeigt vor dem Markgrafen Friedrich als Vorsitzenden des Reichsgerichtes Dorothea Mautnerin, Ulrich des Grans zu Wasen Tochter, einen Schuldbrief des Herzogs Stephan in Bayern über den Betrag von 1050 Ung. Gulden, wofür er sie auf die Zölle zu Wasserburg anwies, und einen andern Schuldbrief desselben Herzogs über 500 U. G., wofür er ihr ein Leibgeding von 60 U. G. auf seine Güter im Gebirg vermachte. Sie klagt, daß ihr Herzog Ludwig diese Einkünfte vorenthalte und daß sie dabei 1200 fl. Schaden erlitten habe. Bartholomäus de la Scala, Herr von Bern, des Herzogs Anwald, führt dagegen aus, daß der Herzog wegen der Zölle zu Wasserburg mit seiner Mutter Elisabeth einen Rechtsstreit führe, und in Betreff der Gülten, daß nach einem Vertrage der Herzöge Stephan und Johann keine Güter weiter versetzt werden dürften. Doch das Gericht erkannte den Herzog für schuldig, die Mautnerin in ihre Rechte wieder einzusetzen und sie nicht weiter darin zu stören (Ungedr. Urk. daselbst). Zu Constanz den 18. Jan. entscheidet Markgraf Friedrich, zu Gericht sitzend im Kloster der Augustiner an König Siegmunds Statt, einen Streit zwischen Ulrich Tusentptum, Bürger zu Weißenburg, und Hermann Arnolt wegen 6 Hoffreyder zu Obernhohenstatt (Urk. daselbst) Die Entscheidung, die Markgr. Friedrich zu Constanz, auf des Königs Befehl in dem Augustinerkloster zu Gericht sitzend, Montag nach U. F. Purificationis gegen den Herzog Friedrich von Oestreich in Betreff seiner Besitzungen in Schwaben und Elsaß traf, ist abgedruckt in Windecks Biographie Siegmunds bei Mencken Script. I, 1105 — 1109. Die Urk. vom 4. Mai 1418 befindet sich im Nürnberger Archive, die Urkunde vom 20. Oct. im Münchener Archive (Eichst. Bischöfl. u. Domarchiv fasc. 34 S. 4 K. 8 L. 2).

24 Voigts Preuß. Gesch. VII, S. 283. 285. 286. 287. 289. 290. 299. 300. 305.

25 Die Belehnung mit Lindow und Möckern in meinem Codex I, IV, 92. II, IV, 22. Die Vermählung Herzog Ludwigs bei Windeck in Menckens Script. I, 1203 und v. der Hardt Acta Conc. Const. IV, 1543 Wegen Keisersheim zwei ungedr. Urkunden im Münchener Reichsarchiv dd. Constanz Georgentag 1418. K. Siegmund befiehlt

dem Mkgr. Friedrich den Abt und Convent des Klosters Keisersheim die unter seinem unmittelbaren Schutz stehen, bei allen Rechten und Freiheiten gegen jedermann zu vertreten. Reichsst. Keisersh. 131. Fasc. (16. 42. 5) und von demselben Orte vom Montag darnach Siegmunds Notification darüber an alle Stände des Reiches mit der Anweisung, dem Markgrafen dabei behülflich zu sein. Reichsst. Keisersh. 132. Fasc. (16. 42. 5).

26 Von der Hardt Acta concil. Const. IV, 1584.

27 Markgr. Friedrich zeigt sich den 4. und den 25. Juli 1418 zu Nürnberg (Minutoli S. 269. 351) und den 31. August zu Onolzbach (Gerckens Diplom. vet. March. II, 461. Siegmund kehrte von Basel nochmals nach Constanz zurück (21. Mai. Von der Hardt a. a. O.) und zog dann weiter nach Süddeutschland. Darüber und wegen des Streites mit dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz Windeck bei Mencken Scriptores I, 1117. Wegen der übrigen Mißverhältnisse des Königs vgl. Aschbachs Kaiser Sigismund.

28 Vgl. die Urk. v. 2. Oct. 1418 in meinem Codex II, III, 257 und 258, so wie bei Minutoli S. 75. u. die Urk. v. 1. Oct. 1418 bei Minutoli S. 75 mit dem falschen Datum 30. September.

29 Sigmund römischer König gebietet den Bürgern der Stadt Nüremberg, seinem Oheime Friedrich Markgrafen zu Brandenburg, welchem er bei seiner Abreise in das Königreich Hungern und anders wohin des Reiches Sachen in Deutschen Landen bis auf seine Wiederkunft zu handhaben und mit ihrer Hülfe und Beistand des Reiches Nutzen und Frommen zu schaffen befohlen, auf Begehren ernstlichen Beistand zu leisten. Geben zu Passaw an sant Lucienstag (13. Dez.) 1418. Orig. im K. Bayer. Archive in Nürnberg. — Siegmund R. K. verstattet seinem Oheime und Kurfürsten Friedrich ꝛc. die Münze oder das Münzmeisteramt zu Nürenberg, das an Herdegen Pfaltzner, Bürger daselbst, von seinen Vorfahren an dem Reich verpfändet ist, für 4000 fl. auszulösen und in all der Maaße, als genannter Pfaltzner solches inne gehabt hat, zu gebrauchen. Geben zu Passaw am nechsten Sontag nach der heiligen dreier Könige Tag 8. Januar) 1419. Orig. im K. Bayer. Archive in Nürnberg. Nach einer daselbst befindlichen Urkunde vom 12. Mai (Geben zu Nuremberg am Fritag nach dem Sontag Jubilate) 1419 verordnet Friedrich bezüglich der guldein Münze und Guldein, die er von des Röm. Königs wegen hat und zu Nürnberg wolle schlagen lassen, daß diese Guldein 19 Grad am Striche haben und schwer genug sein sollen

nach Nürnberger Gewichte, daß man den Münzmeister und die Münzprüfer nach des Rathes zu Nürnberg Rath, sofern derselbe es wolle, dazu nehmen, und auch, wenn eine Silbermünze zu schlagen Raths werde, nur ein Münzmeister sein solle, der beide Gold und Silbermünze verantworte und verwese. Die vorbemerkten Gulden, die man zu Nürnberg schlagen werde, solle man jedoch für Nürnberger Stadtwährungsgulden nicht nehmen oder zu nehmen schuldig sein, so daß denen von Nürnberg und einem Jeden an dem Nürnberger Stadtwährungsgulden, die sie haben und hergebracht haben, daraus kein Nachtheil erwachse. Orig. ebenfalls im Nürnberger Archive.

Zu den Urkunden des Markgrafen Friedrich aus dieser Zeit, worin er sich mit seinen Fränkischen Besitzungen beschäftigt und die in dem eben gedachten Archive beruhen, gehören die folgenden: Friedrich Margraff ꝛc. übersendet durch seinen Kämmerer Heintz Donrer an den Bürgermeister und die Räthe der Stadt Rothenburg eine Bescheinigung über die am vergangenen sant Martins Tag fällige Stadtsteuer von 400 fl. Rh. Geben zu Nüremberg am Fritag nach Andreä (2. Dez.) 1418. Friedrich Markgraue ꝛc. belehnt Elspet Waltstromeyrin, Sigmund Waltstromeiers sel. ehel. Wittwe, mit einem Viertheil an dem Gostenhofe zu Nüremberg, der von Sigmund ihrem Hauswirth seligen auf sie erstorben ist, zu dem Viertheile, welches ihr vormals schon verliehen wurde, und mit drei Gütlein zu Lauffenholz, die ihr gleichfalls von ihrem Gatten angestorben sind. Geben zu Cadolzburg an sant Nicolaus Tag (6. Dez.) 1418. Friedrich Marggraue ꝛc. belehnt Steffen von Apsperg, Steffans von Apsperg Ritters seligen Sohn, mit der halben Behausung und dem halben Dorfe Derrenmungenaw, welches von Apsperg seliger vom Zuckenmantel erkaufte, und mit einer Hofstätte in der Vorstadt zu Abenberg. Geben zu Nuremberg am Sambstage nach Conversionis Pauli (28. Jan.) 1419. Ritter Arnolt von Seckendorff, Hofmeister des Markgrafen Friedrich von Brandenburg ꝛc., macht sich gegen das Stift Onolzbach verbindlich, daß der Schiedbrief, welchen drei Bürger daselbst wegen streitiger Wiesen errichtet haben, dem Stifte keinen Schaden bringen soll. Geben am Dinstag vor s. Veits Tag (13. Juni) 1419.

30 Bündniß vom 3. Febr. 1417 und vom 13. Jan. 1419 bei Minutoli Friedrich I. S. 101 f. Friede mit Baden nach Windeck bei Mencken Scriptor. I, 1127.

31 Windeck bei Mencken Scriptor. I, 1126. Cronica von Cöln fol. 291. Aschbach Kais. Sigism. II, 395, Note 65.

32 Urk. vom 23. Nov. dd. Nürnberg ungedruckt im Münchener Archive. Ebenso der Vertrag zu Regensburg vom 29. Juli 1419.

33 Friedrich Marggraue ꝛc. welchem König Sigmund bei seiner Abwesenheit in Ungarn und anderswo des Reiches Sachen befohlen, ersucht die Bürger des Raths der Stadt Nürmberg, zur Abhülfe von Kriegen, Räuberei, Uebergriffen und mancherlei Sachen, womit namentlich die Reichsstädte Sweinfurt, Winßheim und etliche andere Reichsstädte bedrängt werden, Machtboten nach Heylprun auf sant Egidientag senden zu wollen. Datum Rottenburg am Mittwochen vor Laurencii (9. Aug.) 1419. Orig. im Archive zu Nürnberg.

34 Nach Hafftitz gebar die Markgräfin Elisabeth im Jahre 1420 am Tage Apolloniä (den 9. Febr.) „ein Frewlein zu Berlin, welches durch H. Johan von Waldow Bischoff zu Lebus in der Klosterkirchen S. Francisci getaufft vnd Dorothea geheißen“ (ad a. 1420). Nach Wohlbrücks Geschichte von Lebus traf die hohe Frau am 15. Febr. 1420 in Begleitung ihres zweiten Prinzen Friedrich, der Herzöge von Lüneburg und Braunschweig, des Herzogs Heinrich von Bayern, des Caspar Gans zu Putlitz und des Polnischen Starosten Severin Sack in Frankfurt ein, wo sie übernachtete (Geschichte v. Lebus II, 189. 190). Am 27. Juni 1420 schickt Markgraf Friedrich seine Gemahlin und seinen ältesten Sohn nach Franken zurück, um die durch den Tod des Burggrafen Johann erledigten Fränkischen Lande in Besitz zu nehmen (m. Codex II, III, 366). Vor der Abreise werden am 30. Juni 1420 noch die Prinzessinnen Cäcilie und Magdalene den Herzögen Wilhelm von Lüneburg und Friedrich von Braunschweig zu Tangermünde ehelich beigelegt (Magdeb. Schöppenkronik Mspt.). Darnach mußte den Markgrafen Friedrich I. seine Familie auf dem Zuge in die Mark begleitet haben. — Nach einer Urkunde des Nürnberger Archives belieh Markgraf Friedrich den 31. October 1419 anstatt des Königs Sigmund Otto Grenenberger zu Nurenberg mit einer Wiese am Oberschellenbach und funfthalb Morgen Ackers auf dem Herßfeld zwischen Nuremberg und der großen Reut an den Reuter Weg stoßend, so vom Reiche zu Lehen rühren und von Sebolt Pfinzing aufgegeben worden sind. Geben am aller Heiligen Abend 1419. — Die Urkunde des Markgrafen, wornach er den 23. Nov. 1419 noch zu Plassenburg war, ist bei Minutoli I, S. 391 abgedruckt. Eine Urkunde, wornach er am

11. Dez. 1419 zu Berlin die von Matthias ꝛc. Uchtenhagen vorgenommene Verpfändung der Urbede in Freienwalde genehmigt, enthält das Lehnscopialbuch Vol. XIV, fol. 19. Eine Urkunde d. d. Berlin den 14. Dez. 1419 ist in m. Codex I, VII, 144 abgedruckt. Drei Urkunden, welche den 26. und 27. Dez. 1419 von dem Markgrafen Friedrich zu Frankfurt erlassen wurden, sind in dem Lehscopialbuche Vol. XIV, 32 und in einem Copialbuche des Münchener Reichsarchives enthalten und sämmtlich noch nicht durch den Druck bekannt geworden. Am 22. Jan. 1420 stellte Markgraf Friedrich schon eine Urkunde zu Breslau aus (Lehnscopialbuch XIV, 32).

35 Andreas Presbyter (Chron. ap Kulpis p. 53) sagt, daß man bei des Königs Siegmunds Zuge nach Italien im Volke der Ansicht war, der Papst würde ihn nicht krönen, theils weil er die Hussiten nicht ausgerottet habe, theils auch weil nach verbreiteter Wahrsagung nur ein Friedrich als Kaiser gekrönt werden könne. Denn „Vulgabatur — quod nullus secundum prophetiam Sibillae deberet fieri imperator praeterquam nomine Fridericus". In der Kronik der hill. Stat Cöllen fol 301, finden wir die Notiz, daß der Papst, als er Siegmund krönte, diesem den Namen Friedrich beigelegt und dadurch jene Prophezeihung gleichsam erfüllt habe („der Pays kroinde yn zo eime keyser. Der Pays gaff eme ein nuwen namen ind kroinde yn keiser Frederich"). Nach dem Pentalog des Aeneas Sylvius bei Chmel, Gesch. K. Friedrich II, B. II, S. 771, sagte Siegmund selbst voraus, daß ein Friedrich ihm bald auf dem Kaiserthrone folgen werde.

Gedruckt bei G. Feister in Berlin,

auf Kosten des Verfassers.